KAIS. KÖN. HOF-BIBLIOTHEK
104.600-B
ALT-

J. 8-340

Digitized by Google

Der
Rheiniſche Bund.

Eine

Zeitſchrift

hiſtoriſch-politiſch-ſtatiſtiſch-geographiſchen

Inhalts.

Herausgegeben

in

Geſellſchaft ſachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Zwanzigſter Band.

58—60 Heft.

Frankfurt am Main,

bei Johann Friedrich Wenner.

1811.

104600-B.

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

Sallustius *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihres Grundſatzes.

Darſtellung des Fürſtenbundes S. 132.

Digitized by Google

Allgemeine
Staats-Korreſpondenz.

Herausgegeben

von

einer Geſellſchaft.

Jahrgang 1811.

Erſter Band.

1—3 Heft.

Frankfurt am Main,
bei J. C. B. Mohr 1811.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Rheiniſche Bund.

Acht und funfzigſtes Heft.

Vorerinnerung.

Das Journal: der Rheiniſche Bund, hat ſich bisher faſt einzig und allein mit dem innern Weſen und den innerlichen Verhältniſſen der Konföderation und der einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigt. Und der Herausgeber darf ſich ſchmeicheln, hierin alles geleiſtet zu haben, was man billiger Weiſe von ihm fordern und erwarten durfte. Man findet nämlich in den bisher erſchienenen 57 Heften nicht nur die Konföderationsakte oder den Pariſer Traktat vom 12. Julius 1806 und ſämmtliche Akzeſſionsakten, worunter mehrere, die hier zum erſtenmale nach offiziellen Mittheilungen abgedruckt worden ſind, ſondern auch alle dieſe Urkunden erläuternde Aktenſtücke. Alle Verträge der Bundesfürſten unter ſich, welche auf Territorialveränderungen Beziehung haben, ſind ebenfalls vollſtändig mitgetheilt worden, ſo wie auch viele andere, mehrere Gegenſtände betreffende, Notizen. Man findet vollſtändiger als irgendwo und erſchöpfend alles, was auf das Suſtentationsweſen des Reichskammerrichtlichen Perſonals Beziehung hat, und eben ſo ſind alle Urkunden und Aktenſtücke, welche die Abtheilung und Berichtigung der Kreisſchulden betreffen, mit Genauigkeit geſammelt. Sodann iſt man ſeit der Entſtehung des rheiniſchen Bundes in faſt allen Staaten deſſelben ſtets beſchäftigt geweſen, die Staatsmaſchine in allen Fächern zu organiſiren. Man findet daher in dieſer Zeitſchrift eine vollſtändige Samm-

kung aller Organiſations-Patente und alle die Verfaſſung der einzelnen Staaten betreffenden Aktenſtücke und Urkunden.

Eine beſondere Würdigung verdient wohl das Schickſal der Fürſten und Grafen, welche durch den Pariſer Traktat ihre Reichsſtandſchaft verloren und einem oder mehrern der rheiniſchen Bundes-Souverains unterworfen wurden. Es war daher nothwendig, in dieſer Zeitſchrift ſämmtliche Deklarationen Bundesfürſten, worin das künftige Schickſal der ſogenannten Mediatiſirten beſtimmt wurde, vollſtändig aufzubewahren. In der Bundesakte waren nämlich in allgemeinen Umriſſen jene Rechte angezeigt, welche dieſen Fürſten und Grafen auch künftig belaſſen werden ſollten. Aber da keine allgemeine Bundesverſammlung zu Stande kam, da das verheißene Fundamental-Statut zwar entworfen, aber nicht realiſirt wurde, wo von erſterer und durch das letztere die Grenzlinien zwiſchen Souverainität und dieſen vormaligen Reichsſtänden genau hätte gezogen und alles ſorgfältig hätte beſtimmt werden können; — ſo blieb ein weites Feld zur Auslegung der dieſen Gegenſtand berührenden Artikel der Bundesakte übrig. In faſt allen Staaten erſchienen daher vollſtändige Erklärungen von Seiten des Souverains, was der Souverainität gebühre und dem Subjicirten übrig bleibe. Eine natürliche Folge davon war, daß nun mehrere Schriftſteller auftraten, welche über dieſe Rechte, über dieſe neue Ordnung der Dinge ihre rechtlichen Anſichten dem Publikum mittheilten, noch immer eingedenk der alten Freiheit der Deutſchen, die jedem geſtattete, über öffentliche Angelegenheiten ſeine Meinung öffentlich zu ſagen. Man findet daher in dieſer Zeitſchrift, außer allen Verfügungen und Bekanntmachungen der Souverains in dieſem Betreff, eine Menge Abhandlungen, über deren Werth in literariſchen Zeitungen die günſtigſten Urtheile gefällt worden ſind.

Die Einführung des Code Napoleon, der Konſkription und anderer franzöſiſchen Inſtitutionen in mehreren Staaten des rheiniſchen Bundes iſt gewiß für Deutſchland in den mannig-

faltigſten Rückſichten höchſt merkwürdig. Wir haben daher auch alles geſammelt, was nur immer auf dieſen Gegenſtand Beziehung hat, und mehrere der achtungswürdigſten deutſchen Rechtsgelehrten haben in unſerer Zeitſchrift freimüthig ihre Anſichten über alle dieſe Gegenſtände niedergelegt.

Auch ſtatiſtiſche Notizen, zum Theil aus offiziellen Quellen mitgetheilt, ſind in Menge abgedruckt, und man findet in der Zeitſchrift alles, was auf die Geſchichte des Bundes ſelbſt, welcher an zwei großen Kriegen einen ſo großen Antheil nahm, Beziehung hat, genau verzeichnet; wie denn der Tilſiter und Wiener Frieden, ſo Einflußreich auf den Bund ſelbſt, auf ſeine Erhaltung, Konſiſtenz und Vergrößerung, genau abgedruckt und mit erläuternden Anmerkungen begleitet worden ſind.

Kurz der Herausgeber ſchmeichelt ſich, alles das geleiſtet zu haben, was er gleich Anfangs bei der Herausgabe dieſer mit der Geburt des rheiniſchen Bundes entſtandenen Zeitſchrift verſprach. Aber eben wegen der großen Regſamkeit im Innern war es bisher nicht möglich, auch jener Beziehungen zu gedenken, welche der Bund in der Geſammtheit ſowohl als in ſeinen einzelnen Beſtandtheilen auf die öffentlichen Angelegenheiten des europäiſchen Staatenſyſtems hat. Es iſt nun, da die verſchiedenen Staaten in ihrem Innern eine feſtere Konſiſtenz gewonnen haben, auch nothwendig, die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu lenken. Es iſt nothwendig, zu zeigen, welchen Einfluß der Gang der öffentlichen Angelegenheiten auf das rheinbundiſche Staatenſyſtem hat, und es iſt daher nothwendig, dieſer öffentlichen Angelegenheiten in unſern Blättern aus offiziellen Schriften zu gedenken. Der rheiniſche Bund und die einzelnen Staaten bleiben natürlich der Hauptgegenſtand dieſer Zeitſchrift. Allein da der Einfluß, welchen die Begebenheiten um uns herum haben, nicht wohl erkannt werden kann, wenn man nicht von den Staaten, die auf dem großen Schauplatz erſcheinen, eine nähere Kenntniß hat; ſo werden wir nach und nach von allen Staaten und ihren beſondern

Inſtitutionen, die für den rheiniſchen Bund wichtig ſind, genaue Nachrichten geben, und eine kurze Geſchichte derſelben liefern. Wir beginnen in den erſten Heften, welche fortlaufend die Zeitſchrift: der rheiniſche Bund bilden, vorzüglich mit Frankreich und dem rheiniſchen Bunde ſelbſt, und werden ſodann, ohne irgend etwas zu vergeſſen was auf das innere Weſen des rheiniſchen Bundes ſelbſt Beziehung hat, mit Darſtellung der verſchiedenen Staaten fortfahren.

Auf dieſe Art ſoll alſo unſere Zeitſchrift künftig nach einem erweiterten Plane bearbeitet werden, und ſo wie wir bisher den Beifall des großen Publikums erhalten haben, eben ſo werden wir uns ganz vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, denſelben auch nach dieſem erweiterten Plane zu verdienen. Wir werden dabei fortfahren, die weſentlichſten Verordnungen in den einzelnen Bundesſtaaten, theils vollſtändig, theils in genügenden Auszügen mitzutheilen.

Wir erſuchen dabei alle jene Gönner und Freunde, welche unſern Plan ſo großmüthig durch Beiträge bisher unterſtüzt haben, uns auch ferner ihre Gewogenheit zu ſchenken; und es ſoll uns ſehr angenehm ſeyn, wenn auch auswärtige Gelehrte und Staatsmänner unſer Journal nach dieſem erweiterten Plane zu unterſtützen ſo gefällig ſeyn wollen.

Der Herausgeber.

1.

Anſichten von Europa.

Europa, ja ein großer Theil der übrigen bewohnten Erde hat ſeit etwa dreißig Jahren ſo außerordentliche Veränderungen erlitten, daß unſere Nachkommen, wenn einſt der Sturm ſich gelegt und allgemeine Ruhe zurückgekehrt ſeyn wird, Mühe haben werden, die Möglichkeit ſo vieler Veränderungen in einem ſo kurzen Zeitraume, zu glauben. Welch' ein außerordentlicher Wechſel der Dinge in allen einzelnen Reichen, welche ſchnelle und große Veränderungen im allgemeinen Staatenſyſtem von Europa! Welchen Gang hat nicht die Politik des Kontinents genommen! Wie ſehr haben ſich nicht alle Handlungs-, alle Finanzverhältniſſe geändert! Und unſere Sitten, unſere Moral, unſere Kultur, ja die Wiſſenſchaften, dieſes Wort ganz im Allgemeinen genommen, wie ſehr verſchieden von dem, was ſie vor 30 Jahren waren! Im Innern aller Staaten, welche Agitationen! Was für beſtändige und abwechſelnde Organiſationen! Aus was für einem ganz andern Geſichtspunkte werden jetzt faſt alle Staaten verwaltet! Und die Verfaſſungen derſelben, wie verſchieden von dem, was ſie ehemals waren!

Und noch iſt nicht abzuſehen, wann endlich eine feſte Ordnung der Dinge ſtatt haben wird.

Unſer Vorhaben iſt, dem Treiben und Wirken nach einer neuen Ordnung nachzuſpähen, die Geſchichte unſerer Tage lebendig und wahr, freimüthig und urkundlich darzuſtellen! ſo weit dies Zeitgenoſſen möglich und jetzt erlaubt iſt. Um dieſes zu können, müſſen wir den gegenwärtigen Zuſtand der

einzelnen Staaten ſowohl als des ganzen Staatenſyſtems betrachten, und von einem Zeitpunkte ausgehen, an welchem wir unſere Darſtellung anreihen können.

Der Aachner-Friede (1748) ſchien Europa in die Verhältniſſe zurückgeführt zu haben, welche nach dem Utrechter und Raſtadter Frieden ſtatt gefunden hatten. Der Entwurf Oeſtreich zu zertrümmern und ſo das beſtehende Staatenſyſtem zu untergraben, war mißlungen. Es hatte Schleſien und einige italieniſche Beſitzungen während des Erbfolgekriegs verloren; aber es ſtand noch immer als eine der erſten Mächte da. Ihm gegenüber das mächtige Frankreich. — Beide als Hauptmächte des ganzen Kontinents. Großbrittanien, das ſo vieles zur Rettung Oeſtreichs gethan hätte, war mit ihm im alten Bunde. Und ſo ſchien die Ruhe erhalten werden zu können.

Aber dieſer Schein war auch nichts als Schein.

In den wechſelſeitigen Verhältniſſen waren große Veränderungen vorgegangen, wodurch die Grundfeſten des Syſtems des politiſchen Gleichgewichts ſehr erſchüttert wurden. Wir wollen dieſe Veränderungen anführen, weil zur Erkenntniß, wie dieſes Syſtem endlich untergegangen, durchaus nothwendig iſt, die damalige Lage der Dinge zu kennen.

Zuerſt müſſen wir hier der Kontinentalpolitik Englands gedenken. Sie hatte keinen andern Zweck als das beſtehende Staatenſyſtem von Europa zu erhalten. Dieſe Abſicht hätte ſehr wohlthätig überhaupt fürs Ganze ſeyn können und ſeyn müſſen, wenn England nicht Mittel zur Erreichung des Zwecks gewählt hätte, die nothwendig verderblich für andere Staaten, ja am Ende fürs ganze Syſtem, wirken mußten.

England hatte ſich im öſtreichiſchen Succeſſionskriege mehr als jemals in die Angelegenheiten des Kontinents gemiſcht. Es unterſtützte Oeſtreich, und in ihm das ganze Europäiſche Staatenſyſtem mit allen möglichen Kräften.

Aber indem es im Verhältniß ſeiner Bedürfniſſe zu arm an Menſchen iſt, konnte es dieſe im Kontinentalkriege nicht ſo verwenden, als es vielleicht ſelbſt gern gethan hätte. Es griff alſo zu dem, woran es größern Ueberfluß hatte, zu *Geld*, und unterſtützte durch Subſidien nicht nur Mächte vom zweiten Range, ſondern auch Mächte vom erſten Range; das verlaſſene Oeſtreich und ſelbſt Rußland nahmen Subſidien.

Dadurch gewann England die Leitung des Kriegs und als natürliche Folge auch die Leitung des Friedens. Es ſpielte von nun an eine Rolle, die ihm in Kontinentalangelegenheiten ſo wenig zuſteht, und niemals zuſtehen ſollte. Hierzu kam noch, daß es ſich zu gleicher Zeit die Herrſchaft zur See erworben hatte, welcher weder Frankreich noch die Republik der vereinigten Niederlande, noch die übrigen Mächte, die Flotten hatten, widerſtehen konnten. Die Folgen dieſer errungenen Herrſchaft waren nicht gleich ſichtbar; aber ſie entwickelten ſich zum Nachtheile der übrigen europäiſchen Mächte und ſelbſt der andern Erdtheile nur zu früh.

Rußland hatte ſich in kurzer Zeit durch das Genie eines großen Mannes unter die Europäiſchen Mächte vom erſten Range erhoben; aber es hatte noch zu viel mit ſeinen Nachbarn zu thun, es war zu ſehr mit der Ausbildung des Prinzipats im Norden beſchäftigt, als daß es ſich thätig in die Angelegenheiten des ſüdlichen und weſtlichen Europäiſchen Staatenſyſtems hätte miſchen können.

Im Oeſtreichiſchen Succeſſionskriege hatte ſich nun eine Gelegenheit von ſelbſt dargeboten. Gerufen von Oeſtreich, unterſtützt mit Geld von England hatte es zum erſtenmal Truppen gegen den Rhein in Bewegung geſetzt. Zwar wurde ihr Marſch durch eine beſondere Konvention zwiſchen den Seemächten und Frankreich aufgehalten; aber dieſe ſeltene Erſcheinung trug nicht wenig zur Pazifikation in Aachen bei, und Rußland hatte Gelegenheit gefunden ſich zum erſtenmal auf dem großen Schauplatze des Süden und Weſten von

Digitized by Google

Europa zu zeigen. Welche groſſe Folgen dieſes überhaupt für Europa gehabt hat, werden wir bald hören.

Aber die gröſten Folgen dieſes Kriegs waren, daß eine Macht, die bisher nur im zweiten Range geſtanden hatte, daß Preußen in die Reihe der erſten Mächte verſetzt wurde. Die Regenten von Brandenburg hatten an den großen Angelegenheiten von Europa zwar ſchon mehrmalen einen thätigen Antheil genommen; aber immer nur als ſubalterne nicht ſouveraine Macht. Seitdem aber Friedrich I. den Titel als König von Preußen angenommen hatte, war es in die Reihe der Europäiſchen Mächte eingetreten. Die Folge dieſes Eintritts waren nicht gleich ſichtbar; als aber Friedrich II. den Thron beſtieg, bot ihm der Tod Kaiſer Carls VI. die gewünſchte Gelegenheit dar, von den Erſparniſſen und der zuſammengebrachten Macht ſeiner Vorfahren Gebrauch zu machen. Er forderte und eroberte Schleſien, das ihm in zwei Friedensſchlüſſen überlaſſen wurde. Im Grunde war dieſer Gewinn an und für ſich nicht ſo groß, daß dadurch in andern Zeiten eine ſo große Veränderung im großen politiſchen Syſtem hätte herbeigeführt werden können, und Oeſtreich wurde dadurch nicht ſo ſehr geſchwächt, daß es darum von dem Range hätte herabſteigen müſſen, in welchem es bisher ſtand. Aber Oeſtreich hatte bis jetzt noch keine ſolche Demüthigung erlitten. Sonſt verlor es gegen große Mächte, jetzt mußte es eine ganze Provinz an eine Macht abtreten, die es für ſeinen Waffenträger, ja ehemals als ſeinen Vaſall anzuſehen gewohnt geweſen war. Eine ſolche Demüthigung mußte zur Rache auffordern.

Vielleicht würde indeſſen das Projekt, den jungen König zu demüthigen noch weiter hinaus geſchoben, vielleicht ganz aufgegeben, und ſo das alte politiſche Syſtem beibehalten werden ſeyn, wenn nicht eine ganz neue Begebenheit plötzlich Europa aus allen ſeinen Fugen geriſſen hätte. Zwar ſtand Oeſtreich mit Rußland und Sachſen im Bunde, der durch

die Spöttereien Friedrichs nur noch enger geſchlungen wurde; aber es iſt wenigſtens ſehr zu bezweifeln, ob der verabredete Plan zur Theilung oder Zerſtücklung der preußiſchen Monarchie ſo bald zur Ausführuug gekommen wäre.

Oeſtreich mußte befürchten, daß Frankreich in Verbindung mit ſeinem Alliirten alle Kräfte aufbieten würde, den Untergang Preußens zu verhindern, das ihm ſelbſt jetzt und vielleicht niemals gefährlich werden konnte, ja gegen Oeſtreich und ſelbſt gegen Rußland im eintretenden Falle nützlich werden mußte.

Oeſtreichs ganze Politik ging alſo dahin, Frankreich ſelbſt in die Verbindung gegen Preußen hinein zu ziehen, oder wenigſtens ſeine Neutralität zu erhalten. Bei der damaligen ſchwachen Regierung gelang dieſes Projekt über alle Erwartung.

Zwiſchen England und Frankreich war 1756 ein neuer Krieg wegen den Forts am Ohiofluſſe in Nordamerika, worüber im Aachner Frieden nichts verglichen worden, ausgebrochen.

Oeſtreich unterzeichnete einen Neutralitätsvertrag und verzichtete ſo auf ſeine Verbindung mit England. Dieſes gab Veranlaſſung zu Unterzeichnung eines Freundſchafts- und Vertheidigungsbunds zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, welcher den Anfang zu näherern Verbindung zwiſchen beiden Mächten zum Sturze Friedrichs II. wurde.

Dieſer hatte die Verbindungen erfahren, welche zwiſchen Oeſtreich, Rußland und Sachſen zu ſeinem Untergange ſchon geraume Zeit getroffen worden waren, und fand räthlicher, ſeinen Feinden durch den Einfall in Sachſen zuvor zu kommen, als von ihnen überfallen zu werden. Noch ſtand Friedrich allein, Frankreichs Unterſtützung war für ihn verloren, ja es war ſogar höchſt wahrſcheinlich, wie auch der Erfolg lehrte, daß Frankreich ſelbſt ſeine Waffen zu Gunſten Oeſtreichs gegen ihn wenden würde. Dagegen führte ihm die Lage der Dinge ſelbſt Grosbrittaniens Hülfe zu, deſſen König, beſorgt für

Hannover, keinen geſchicktern Alliirten fand, dieſes Land und das nördliche Teutſchland überhaupt zu ſchützen. So veränderte ſich alſo das ganze bisherige Syſtem von Europa. Frankreich, das bisher eine nur ſelten unterbrechene Fehde mit Oeſtreich geführt hatte, um deſſen Uebermacht zu brechen, verband ſich jetzt genauer mit Oeſtreich, und ſtieg ſo von der Stufe, auf der es ſich bisher ſo ruhmvoll und zugleich ſo nützlich für ſich ſelbſt behauptet hatte, herab zum Waffenträger Oeſtreichs, deſſen Zwecke es mit Aufopferung vieler Menſchen und ſeiner Schätze unterſtützte. Zwar mochte ihm vorgeſpiegelt werden ſeyn, daß es die Herrſchaft des ſüdlichen Europa mit ihm theilen wolle, wenn nur Friedrich nicht mehr wäre.

Aber was konnte es hoffen, wenn es Oeſtreich gelang ſich zur alten Höhe emporzuſchwingen?

Das ganze Europäiſche Staatenſyſtem war von nun an in ſeinen feſten Grundpfeilern erſchüttert. Statt daß bisher nur Mächtige gegen Mächtige ſtritten, um ein politiſches Gleichgewicht und damit den Beſitzſtand eines jeden im Großen zu erhalten, hatten ſich jetzt die mächtigſten Staaten Europas verbunden, die kaum aufblühende preußiſche Monarchie zu zertrümmern. Seit der Ligue von Cambray hatte Europa noch nie ein ſolches politiſches Schauſpiel geſehen.

Friedrich, gezwungen ſeine eigene Lande gegen Ueberfälle von allen Seiten zu ſchützen, nahm nun von ſelbſt die Stelle im Staatenſyſtem ein, die vorher Frankreich gehabt hatte. England, ſeinem Syſtem getreu, unterſtützte Preußen, um das alte Staatenſyſtem zu erhalten, wobei es Gelegenheit fand, ſich in beiden Indien zu vergrößern, und ſeine Herrſchaft zur See immer mehr zu gründen. Rußland blieb, ſo lange Eliſabeth die perſönliche Feindin Friedrichs lebte, der getreue Alliirte Oeſtreichs, entwickelte ſeine militairiſche Kraft, und zeigte, was Europa zu hoffen oder zu fürchten habe. Von den übrigen Staaten war Schweden in die Verbindung gegen Preußen gezogen worden, um von

ſeiner militairiſchen Nullität, ſeinem verſchwundenen alten Ruhme einen auffallenden Beweis zu geben.

In Polen herrſchte eine deſſen Auflöſung ankündigende, von Rußland gern geſehene, Anarchie. Es nahm am Kriege keinen Theil. In Dänemark glänzte unter Friedrich V. der weiſe Bernſtorf; und es blieb verſchont von den Bedrängniſſen des ſiebenjährigen Kriegs. Das teutſche Reich, dieſer unbehülfliche Staatskörper, war durch die Mehrheit beſonders der ſüdlichen und weſtlichen Stände zur Theilnahme am Kriege gegen Preußen gezwungen worden; aber die Trennung des nördlichen und ſüdlichen Teutſchlands zeigte ſich hier in ihrer vollen Kraft. Jener verband ſich zum Schutze Friedrichs gegen Frankreich, dieſes ſtritt gegen Friedrich unter Oeſtreichiſcher Leitung in Verbindung mit Frankreich.

Spanien und Portugall waren geraume Zeit ruhige Zuſchauer des Kriegs zu Lande ſowohl, als zur See, bis der Bourboniſche Familienpakt Veranlaſſung zur Theilnahme eines unglücklichen Seekriegs für Spanien wurde, der auch einen für Portugall rühmlichen Landkrieg zur Folge hatte.

Die Republik der vereinigten Niederlande hatte diesmal ihren Charakter als Seemacht verläugnet, und dem Kriege zwiſchen England und Frankreich ruhig zugeſehen. Am Landkriege konnte es ohnehin nach der Lage der Dinge im Innern keinen Theil nehmen.

Italien, welches bei der bisherigen Rivalität zwiſchen Frankreich und Oeſtreich, ſtets der Schauplatz blutiger Kriege und die Beute von Freunden und Feinden geweſen war, genoß jetzt die Früchte der neuen Verbindung — eine nicht unterbrochne Ruhe.

Die Schweitz war ſchon lang zum Schweigen in öffentlichen Angelegenheiten gewohnt, zufrieden mit dem Genuſſe ſtillen häuslichen Friedens. Oeſtreich und Frankreich waren Freunde und mißgönnten ihr dieſe Ruhe nicht.

Die Pforte hatte allerdings Urſache aufmerkſam auf den Wachsthum Rußlands zu ſeyn. Sie hatte ſchon ſeinen ſtarken Arm gefühlt, und war nur durch das große Glück gegen Oeſtreichs Waffen, Rußlands Verbündeten, vom Untergange, wenigſtens von großem Verluſt gerettet worden. Sie hatte Urſache, Preußen zu erhalten, das zu Demonſtrationen im Nothfalle nützlich werden konnte. Die Verbindung der drei großen Mächte hatte den Divan in Erſtaunen geſetzt, und Frankreich verlor dadurch bei ihm alles Zutrauen. Dieſes gab ſich zwar alle Mühe, die Pforte zu neutraliſiren; aber wahrſcheinlich würde die Bemühung des franzöſiſchen Miniſters vergeblich geweſen ſeyn, wenn nicht Muſtapha III. den friedfertigen Geſinnungen ſeines Großveſirs Gehör gegeben hätte. Dieſem hatten Rußland und Oeſtreich zu verdanken, daß die Pforte ihre Operationen gegen Friedrich nicht ſtörte. Aber ſie verſäumte auch die Gelegenheit, ihren natürlichen Feinden zu ſchaden, was ſie zu ſpät bereuete. Den Zuſtand der Kolonien in beiden Indien werden wir weiter unten näher entwickeln, um den Faden, der ſie an die Europäiſche Politik knüpft, nicht zu zerreiſſen.

So begann nun unter ſehr unglücklichen Auſpizien für Friedrich der ſiebenjährige Krieg, in welchem die größten Mächte Europa's gegen eine Monarchie auftreten, die an Menſchen und Hülfsquellen aller Art ſo arm war, daß ihr gänzlicher Untergang, oder wenigſtens ihre Zerſtücklung von Allen gehofft wurde, die aus Rache oder perſönlicher Leidenſchaft Friedrichs Feinde waren.

Dieſer ſtand allein, verlaſſen von Vielen, deren politiſches Intereſſe gefordert hätte, ihn zu unterſtützen. Er fand nur Hülfe bei Großbrittanien und mehreren Fürſten des nördlichen Teutſchlands, die ihm aber nur zur Abhaltung der Franzoſen an den weſtlichen Grenzen des Staats nützen konnten, alle Hände voll zu thun hatten, und des Talents eines ſo großen Feldherrn als des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig

bedurften, um Hannover und andere nördliche Staaten Teutſchlands zu erhalten.

Friedrich gegenüber ſtand Oeſtreich mit ſeiner ungetheilten Macht, Rußland bot alle Kräfte auf, um ſeine und Oeſtreichs Abſichten zu unterſtützen. Friedrich hatte zwei Armeen marſchiren laſſen, wovon die eine in Nordteutſchland, die andere in Sachſen operirte. Schweden machte fruchtloſe Demonſtrationen, die Reichsarmee rückte gegen ihn in Sachſen ein. Sachſens Kräfte wurden gleich Anfangs, wo nicht ganz vernichtet, doch gelähmt. Noch nie hatte ein ſo allgemeiner Krieg ſtatt gehabt; der Norden hatte ſich noch niemal ſo kräftig in die Händel des ſüdlichen Staatenſyſtems gemiſcht, die Auflöſung des ganzen Syſtems von Europa ſchien gewiß, die Diktatur oder das Prinzipat von zwei oder drei großen Staaten war höchſt wahrſcheinlich. Aber der Erfolg war ganz anders, als man gedacht hatte.

Friedrich ging unverſehrt und glorreich aus dem unglücklichen Kampfe durch den Hubertsburger Frieden (1763) hervor. Er hatte dieses ſeinem unerſchöpflichen Geiſte, der bewunderungswürdigen Taktik, der Tapferkeit, der Geſchicklichkeit und dem Patirotismus ſeiner Feldherrn und ſeines Heeres, vorzüglich noch dem Umſtande zu verdanken, daß die franzöſiſchen Heere nicht mit eben dem Ungeſtüm im Weſten ſeiner Monarchie vorrückten, wie die Ruſſen im Oſten, und daß dieſe letztern durch geheime Leitung ſeines Freundes, des damaligen ruſſiſchen Großfürſten, ihre Siege und Fortſchritte nicht ſo nützten, als ſie allerdings gekonnt hätten, und endlich zuletzt, daß Rußland nach der Thronbeſteigung Peters III. die Oeſtreichiſche Allianz verließ und ſogar, wiewohl auf kurze Zeit, ſich für Preußens Freund und Alliirter, alsdann aber, nach Peters Tode, Katharina II. ſich neutral erklärte. Noch kurz vor Beendigung des Kriegs mußte ſich aber auch Friedrich von ſeinem eigenen Alliirten – England verlaſſen ſehen, der ſeinen Zweck erreicht hatte, mit Frankreich

ſich ausſöhnte, und für Friedrich nur die Zurückziehung aller franzöſiſchen Truppen aus Teutſchland und Frankreichs Neutralität im öſtreichiſch-preußiſchen Kriege ſtipulirte.

Im Europäiſchen Staatenſyſtem wurden durch dieſe Umſtände einige für die Folge ſehr wichtige Veränderungen bewirkt. Zwar blieben Oeſtreich und Preußen die beiden erſten Mächte, der Zentralpunkt der Verhältniſſe des Kontinents, und das Gleichgewicht nicht nur von Teutſchland, ſondern von ganz Europa beruhte auf dem Friedensſtande zwiſchen beiden, denn Rußland war doch immer noch zu entfernt vom Herzen Europa's, als daß es ohne Verbindung mit Oeſtreich oder Preußen etwas gegen das ſüdweſtliche Europa hätte unternehmen können. Und beide hatten zu tief geſchlagene Wunden zu heilen, als daß es einer von dieſen beiden Mächten hätte gelüſten ſollen, die kaum beendigte Fehde zu erneuern.

Ueberdies wurde dieſes Reich, bald durch ſeine Nachbarn ſo ſehr beſchäftigt, und dieſes gewährte demſelben ſo große Ausſichten zur Erweiterung, daß es vor der Hand ſeinen Plan gegen den Süden und Weſten aufzugeben genöthigt war. Frankreich hingegen hatte einen ſo unglücklichen Seekrieg und einen ſo koſtſpieligen Landkrieg geführt, daß es beſonders im Bunde mit Oeſtreich auf die alten Anſprüche der Einmiſchung gern verzichtete. Einige Beſorgniſſe erweckte zwar der Bourboniſche Familienpackt, allein die verbündeten Staaten waren ebenfalls in einem ſolchen Zuſtande, daß Frankreichs Macht dadurch nicht ſehr weſentlich vergrößert wurde.

England hatte einen glücklichen und ruhmvollen Seekrieg geführt, und durch einen glorreichen Frieden große Erwerbungen gemacht, aber es ſah durch die Trennung von Preußen der ihm den Abfall in 1762 nicht verzeihen wollte, und durch die fortbeſtehende Verbindung zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ſeinen Einfluß auf dem Kontinent geſchwächt. Und da Frankreich und Oeſtreich mit einander im Bunde waren, ſo

hatte es vor der Hand keine Ausſicht, ſeine Kontinentalpolitik wieder wirkſam werden zu laſſen. Auch ſah es bald hierauf einen Sturm gegen ſich ausbrechen von einer Seite, von welcher es denſelben am wenigſten erwartete. Und da Englands Handel durch die friedlichen Verhältniſſe mit den europäiſchen Staaten oder durch neue Handelstraktaten völlig geſichert war, ſo ſchien keine Veranlaſſung zu neuen Kontinentalkriegen auch von dieſer Seite zu befürchten.

Englands Verbindungen mit Portugall und der Republik der vereinigten Niederlande konnten in Hinſicht auf den Kontinent keine Beſorgniſſe erregen.

Inzwiſchen waren doch überhaupt verſchiedene Umſtände eingetreten und Veränderungen vorgefallen, welche große und wichtige Folgen verkündigten.

England hatte die Herrſchaft zur See nun vollkommen erworben. Es hatte die Seemacht Frankreichs ganz vernichtet. Um dieſem ſeinem alten Feinde und deſſen Alliirten noch mehr zu ſchaden, wollte es auch ſeinen Handel zu Grund richten. Da dieſe denſelben, beſonders nach den Kolonien, unter eigener Flagge zu treiben nicht wagten — der Britten Schiffen bedekten alle Meere — ſo hatte Frankreich gleich beim Ausbruch des Kriegs allen Neutralen die Erlaubniß gegeben, denſelben unter ihrer Flagge und für ihre eigene Rechnung zu führen. Von England wurde dieſer Handel für illegal angeſehen, und erklärt; neutrale Schiffe, neutrales Eigenthum wurden weggenommen. Dieſe Maxime wurde die Baſis des neuen engliſchen Seerechts, das in der Folge ſo große und wichtige Reſultate für den ganzen Kontinent hatte.

Preußen hatte ſich in den Rang der erſten Kontinentalmächte bei einem ſehr mäßigen Umfange von Land hinaufgeſchwungen. Es hatte ſich als ſolche durch Eroberungen angekündigt, aber die Monarchie war dadurch noch nicht ſo ſehr vergrößert worden, daß man nicht hätte befürchten ſollen, es werde jede Gelegenheit ergreifen, ſich gegen ſeine Nachbarn

auszudehnen. Teutſchland und Polen ſchienen am meiſten dem Angriffe Preußens ausgeſetzt.

Aber man wurde bald gewahr, daß Teutſchland von Preußen vor der Hand nichts zu fürchten habe. Friedrich wollte in dieſem Reiche allerdings denjenigen Einfluß haben, den Frankreich ſo lang behauptet hatte, er wollte der Zentralpunkt des teutſchen Föderatifſyſtems ſeyn; aber die Verfaſſung ſelbſt, wollte er erhalten. Er ſah in ihr die Erhaltung der Europäiſchen Republik überhaupt, die Stütze der Preußiſchen Monarchie. Möchten ſeine Nachfolger doch immer dieſer Politik treu geblieben ſeyn! Möchte Friedrich ſelbſt eben ſo in Rückſicht Polens gedacht haben!! Indeſſen gingen aus dem kleinen Umfange und der zerſtückelten Lage der Preußiſchen Monarchie verſchiedene wichtige Maximen hervor, die auf die übrigen Staaten Europas den größten Einfluß hatten. Um ſich im gewonnenen Range zu behaupten, mußte Friedrich darauf bedacht ſeyn, ſeinen Schatz zu füllen, und ein ſtets ſchlagfertiges Heer zu halten. Hier mußte das ſtrenge Kantonsſyſtem und da auch dieſes bei der geringen Volksmaſſe nicht zureichte, das Werbſyſtem im Auslande eingeführt und vervollkommnet werden. Hierzu und überhaupt zu Unterhaltung des, ſelbſt in der Periode des Friedens nicht verminderten Heeres, wurden ſo unermeßliche Summen erfordert, daß Friedrich alle Quellen öffnen mußte, um Geld zu erhalten. Die Finanzen überhaupt erhielten dadurch einen überaus hohen Grad von Wichtigkeit, und dieſes führte zum Grundſatze, Vermehrung der Staatseinkünfte als den höchſten Zweck aller Staatswirthſchaft anzuſehen. Die übrigen Staaten, beſonders Oeſtreich, wollten hier hinter Friedrich nicht zurück bleiben, und ſo ward die Begierde nach Geld — das man als den einzigen nervum rerum gerendarum anſah — herrſchend, wenigſtens in allen größern Staaten, verderblicher wirkend bei andern, als bei Friedrich ſelbſt, der durch ſpartaniſche Oekonomie ſo manche Lücke zu füllen wußte, die Andere nur durch Anleihen

im Inn- und Auslande ausfüllen konnten. Eine ganz natürliche Folge dieſes Durſtes nach Geld und Heeren war, daß ſich überall ein Dringen nach Vergrößerung, eine Begierde nach Arrondirungen in den Kabinetten der großen Mächte einſchlich, wovon ſelbſt die Kleinen nicht befreit blieben, die Gefahr nicht ahnend, die ihnen vorzüglich bevorſtand, wenn politiſcher Egoismus, die Rechte des Beſitzes nicht achtend, überall herrſchend würde. Dieſes verderbliche neue Syſtem hätte nur zu bald die größten Folgen.

Wir wollen dieſe Begebenheiten aus einer zu Paris im Jahr 1809 erſchienenen Schrift erzählen. Wir müſſen derſelben vollſtändig gedenken. Dadurch wurde die Baſis des Syſtems des politiſchen Gleichgewichts erſchüttert und die egoiſtiſche Politik, das Vergrößerungs- und Arrondirungsſyſtem, zeigte ſich zum erſtenmal in ſeiner vollen Kraft. Der diplomatiſche Geſchichtſchreiber, der dieſes erzählt iſt Herr de Flassan, deſſen histoire génerale et raisonnée de la diplomatie française in 6 Bänden zu Paris 1809 erſchien, und mit Recht ſo viel Aufſehen machte, da durch dieſelbe der Schleier von ſo manchem politiſchen Geheimniſſe weggezogen wurde. „In Polen und Litthauen, ſagt derſelbe im ſechſten Bande „S. 79. befanden ſich Diſſidenten, das heißt, nicht unirte „Griechen und Proteſtanten. Der Adel von ihnen hatte auf „dem Reichstage zu Wilna 1563 den Genuß der nämlichen „Privilegien erhalten, welche der übrige Theil der polniſchen „Nation hatte; aber ſeit die Katholicken das Uebergewicht „gewonnen, wurden die Diſſidenten beunruhigt. Auf dem „Reichstage von 1717 wurde die Freiheit des Kultus für ſie „beſchränkt, und auf den Reichstägen von 1733 und 1736 „wurden ſie von allen Stellen als Landboten, vom Beiſitze in „den Tribunalen und überhaupt von allen öffentlichen Aemtern „ausgeſchloſſen."

„Die nicht unirten Griechen, im Vertrauen auf die große „Gewalt, welche Katharina die Zweite durch ihre Waffen auf

„dem, wegen der Wahl von Stanislaus Auguſt gehaltenen „Reichstage, ſich erworben hatte, baten um Abhilfe ihrer Be„ſchwerden, und die Proteſtanten baten die Höfe von Berlin, „London, Koppenhagen und Stockholm um ihre Unterſtützung. „Aber ohne alle Rückſicht auf dieſe Empfehlung beſtätigte der „Reichstag von 1766 die gegen die Diſſidenten vorhingegebenen „Geſetze und begnügte ſich, nur einige geringe Milderungen „im Reglement von 1717 in Rückſicht der Freiheit des Kultus, „zu verfügen.“

„Die Diſſidenten waren hiermit wenig zufrieden. Ge„reizt von Rußland, vereinigten ſie ſich 1767 und bildeten „in Verbindung mit mehreren mißvergnügten Polen eine „Generalkonföderation von welcher der Fürſt Radzivil zum „Marſchall ernannt wurde. Ein allgemeiner Reichstag wurde „im Oktober des nämlichen Jahrs ausgeſchrieben, und auf „demſelben neuerdings die Sache der Diſſidenten zur Sprache „gebracht. Katharina II. diktirte hier das Geſetz. Der König „Stanislaus Auguſt mit ihrem Zorne bedroht, wenn er „nicht alles bewilligte, was die Diſſidenten verlangten, bewilligte „alles, warum man bat, oder was vielmehr Repnin, Ruß„lands Geſandter, forderte, der bei dieſer Gelegenheit ſich „Gewaltthätigkeiten erlaubte, die für ſeinen Hof entehrend „waren, deſſen vorgebliche Protektion ſich in einen barbariſchen „Despotismus verwandelt hatte. Jene Mitglieder der Oppoſi„tion, welche meiſtens wegen ihres Muthes und Anſehens „gefürchtet waren, wurden aufgehoben, die übrigen gaben „nach. Eine Akte, das Werk der Gewalt, wurde vom Reichs„tage am 24. Februar 1768 bewilligt, wodurch die Diſſidenten „alles erhielten, was ſie verlangten. Dieſe Akte wurde am „nämlichen Tage durch eine Allianz und Garantie zwiſchen „Rußland und Polen zu Warſchau befeſtigt. Aber Rußlands „vorgekehrte Gewalt, um dieſe Vergünſtigungen für die Diſſi„denten zu erhalten, hatte die katholiſchen Polen, Feinde „der Diſſidenten und Rußlands, außerordentlich aufgebracht,

„und dieſe ſuchten nun die Vergünſtigungen zu zernichten. „Der Reichstag von 1767 war alſo kaum beendigt, als ſich „gegen den Monat März 1768 zu Bar in Podolien eine „Konföderation zur Vertheidigung der Religion und Frei„heit gegen die Privilegien bildete, welche der Reichstag den „Diſſidenten ſo eben bewilligt hatte. Zwei polniſche Edelleute „Pulawsky und Kraſinsky, waren die erſten Urheber „dieſer Konföderation, an die ſich der Fürſt Radzivil, der „Graf Potocki und mehrere der angeſehenſten Woiwoden „anſchloſſen. Die Konföderirten ergriffen die Waffen gegen „Rußland, deſſen Truppen ſchon einen Theil von Polen be„ſetzt hielten. Aber da der König Stanislaus Auguſt „die Truppen der Krone zu jenen von Rußland ſtoßen ließ; ſo „waren die Konföderirten nicht im Stande, dieſen die Spitze „zu bieten; ſie wurden geſchlagen.“

„Der Herzog von Choiſeul*) errieth die Plane der „Kaiſerin von Rußland, und befahl Herrn von Vergennes, „franzöſiſchen Geſandten bei der Pforte, die Türken aus ihrem „Schlummer zu wecken und ſie zum Kriege gegen Rußland „zu vermögen. Er mußte der Pforte fühlbar machen, welche „traurige Folgen die Einfälle der Ruſſen in Polen für „die Türkey haben müßten. Herr von Vergennes fand „bei dem Divan große Hinderniſſe. Dieſer war ſeit langer „Zeit mißvergnügt über den Hof von Verſailles daß dieſer „im Traktate vom 1. Mai 1756 mit dem Wiener Hofe, die „Pforte nicht vom Falle des casus foederis ausgenommen hatte. „Nach langen Bemühungen erklärte endlich doch der Großherr „am 30. Oktober 1768 Rußland den Krieg — — — Frank„reich ſandte im Geheim mehrere Offiziers von jeder Art von „Waffen in die Türkey, um die militairiſche Operationen der „Türken gegen Rußland zu unterſtützen. Aber deſſen ohnge„achtet nahm der Krieg für die Pforte eine unglückliche Wen-

*) Damaligen Miniſter und die Seele aller politiſchen Geſchäfte am Hofe zu Verſailles.

„dung. Die Angelegenheiten der Konföderirten gewannen „nichts dadurch, und Uneinigkeit, eine oft gewöhnliche Folge „des Unglücks, riß unter ihnen ein. Rußland, aufgebracht „gegen die Polen und trunken vom Glücke gegen die Tür„ken, faßte alsbald den Entſchluß, Polen zu theilen. Um in „dieſer Rückſicht eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu treffen, „machte Prinz Heinrich von Preußen, Friedrichs „Bruder, 1770 eine Reiſe nach Petersburg.“

„Man behauptet, in der Unterredung die dieſer Prinz „deshalb mit der Kaiſerin gehabt, habe dieſe geäußert: ich „will die Türken in Schrecken ſetzen, und Eng„land ſchmeicheln, Preußen muß ſich bemühen „Oeſtreich zu gewinnen, um Frankreich einzu„ſchläfern. — Man konnte wirklich mit nicht wenigern „Worten den ungeheuern Plan zeichnen, und dieſer war es „auch, den die drei theilenden Höfe befolgten. Die Pforte „welche nicht im Stande war, die Angriffe mit dem erſten „Muthe fortzuſetzen, erlag unter den Rußiſchen Waffen; „England, welchem dieſe Fürſtin ſchmeichelte, oder die es „hinzuhalten wußte, ſchwieg ſtill. Der Wiener Hof, welcher, „hätte derſelbe ſich mit Frankreich über eine der Barer „Konföderation und ſelbſt der Pforte zu leiſtende Unterſtü„tzung vereinbart, die Projekte Rußlands und Preußens „hätte ſcheitern machen können, begnügte ſich Rußland zu „beobachten; weniger in der Abſicht, ſich dem Plane der „Kaiſerin zu widerſetzen, als vielmehr die Früchte deſſelben „mit ihr zu theilen. Oeſtreich verlangte blos Theilnehmer „an der Zerſtücklung Polens zu ſeyn und ward dazu an„genommen. Ja es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß ſchon bei „der Zuſammenkunft des Kaiſers mit dem Könige von Preu„ßen am 5. Dezember 1770 zu Neuſtadt, von der Theilung „Polens die Sprache geweſen.“

„Indeſſen war der Hof zu Verſailles von dem Inter„eſſe durchdrungen, eine edle Nation nicht ſinken zu laſſen,

„deren Verbindungen mit Frankreich ſo natürlich waren, „und die, wiewohl noch zur Zeit unnütz, doch, getheilt von „andern Höfen, die Macht derſelben vermehren, und in „der Folge ihren alten Freunden ſehr nachtheilig werden „konnte. Dem Herzoge von Choiſeul wurden vom General „Mokranowsky mehrere Projekte, die Erhaltung Polens betreffend, übergeben. Sie wurden ſehr gut aufgenommen, hatten aber keine unmittelbaren Folgen, weil der Herzog „ſich mit dem Wiener Hofe konzertiren wollte, der aber allerlei „Aufſchub machte und nichts in dieſer Hinſicht zu Ende brachte.

„Endlich entſchloß ſich 1770 der franzöſiſche Hof, den „polniſchen Konföderirten gegen die Ruſſen thätige Hilfe zu „leiſten und verſicherte denſelben regelmäßige Subſidien für „die ganze Dauer des Kriegs. Man kam überein, ihnen „monatlich 6000 Dukaten zu zahlen, die wirklich an das polniſche Generalkonſeil zu Eperies geſandt wurden, auch wurde „Dumouriez mit mehreren franzöſiſchen Offiziers im „Julius 1770 nach Polen geſchickt. Aber die Kräfte der „Konföderirten reichten nicht hin, gegen die Ruſſen Stand zu „halten. Nach dem erſten Etat, den Dumouriez dem „franzöſiſchen Miniſterium einreichte, beliefen ſich die polniſchen Truppen auf 16000 Mann, und nach einem andern, faſt „zur nämlichen Zeit eingeſandten Etat, waren es überhaupt „nur 8000 Mann. Die Ungnade des Herzogs von Choiſeul, „welche in dieſe Zeit fiel, war für die Sache der Konföderirten höchſt nachtheilig; denn Dumouriez erhielt nun „weder Inſtruktionen, noch Geld, und handelte blos nach „ſeiner Phantaſie. Er wurde am 22. Julius 1771 zu Landskron vom ruſſiſchen General Suwarow geſchlagen, „entzweite ſich bald hierauf mit den Konföderirten, und ging „nach Frankreich zurück. An ſeine Stelle kam Herr von „Viomenil. Dieſer belebte den Muth der Konföderirten „durch die Ueberrumplung des Schloſſes zu Krakau, in welchem „ſie eine ruhmvolle Belagerung aushielten. Als ſie aber ge-

„zwungen wurden, dieſes Schloß, ſo wie die meiſten Plätze, „in deren Beſitze ſie waren, zu räumen, löſte ſich die Konfö- „deration auf, und wurde Preußen und Rußland Preis „gegeben.“

„Um dieſe Zeit eröffnete der öſtreichiſche Geſandte am „franzöſiſchen Hofe, Graf Mercy d'Argenteau dem „Herzoge von Aiguillon: die Gefahr, welche die öſtreichi- „ſchen Truppen laufen würden, wenn ſie allein ſich den „Preußen entgegenſtellen ſollten, habe den Wiener Hof bewo- „gen, die Theilung Polens geſchehen zu laſſen, da derſelbe „nicht vermöge, ſie zu hindern. — Der Geſandte fügte hinzu, „ſein Hof erkenne zwar die Ungerechtigkeit dieſer Zerſtücklung, „aber man habe geglaubt, daran Theil nehmen zu müſſen, „theils, um die Folgen davon zu vermindern, theils um der- „ſelben doch gerechte Grenzen zu ſetzen. Der Geſandte be- „merkte weiter: der Theil, welcher an Oeſtreich fallen ſolle, „ſtehe mit den Erwerbungen der beiden Mächte in einem „ſolchen Mißverhaltniſſe, daß ſein Hof nur mit Schmerz dieſe „Zerſtückelung betrachte, indem dadurch das Gleichgewicht „auf eine ſo merkliche Art geſtört werde.“

„Der Graf von Mercy verſuchte das, von ſeinem Hofe „während der Unterhandlung über die Theilung Polens beob- „achtete Stillſchweigen, durch das Schweigen des franzöſiſchen „Hofs ſeit der Ungnade des Herzogs von Choiſeuls zu „entſchuldigen. Er machte dem Herzoge von Aiguillon „Vorwürfe über ſeine geheimnißreichen Verbindungen mit „preußiſchen Commiſſarien, und vorzüglich über die Erklärung „die man dem Herrn von Sandoz (preußiſchen Geſandten) „gegeben habe, daß nämlich der Hof von Verſailles alles „mit gleichgültigen Augen anſehen werde, was in Polen ge- „ſchehe. Herr von Mercy behauptete ſogar, der König von „Preußen habe dem Wiener Hofe zu erkennen geben laſſen, „daß der franzöſiſche Hof Neigung bezeige, ſich ihm zu nähern. „Er ſchloß hieraus, da ſein Hof auf die Mitwirkung Frank-

„reichs nicht habe zählen können, ſo ſey derſelbe in die Noth„wendigkeit geſetzt worden, Vorſichtsmaasregeln gegen eine Un„ternehmung zu treffen, die er allein nicht habe hindern können.

„War das Betragen des Wiener Hofes bei dieſer Gelegen„heit nicht ſehr aufrichtig, ſo war dagegen jenes der Höfe von Pe„tersburg und Berlin ſo offenbar ungerecht und machiavelliſtiſch, „daß es uberflüſſig ſeyn würde, hierüber ein Wort zu verlieren.“

„Dieſe beiden Mächte hatten in Betreff der Theilung „Polens am 17. Februar 1772 eine Konvention geſchloſſen, „die von Oeſtreich am 4. März 1772 gebilligt wurde, und „welcher eine andere, zu Petersburg am 5. Auguſt deſſelben „Jahrs zwiſchen Rußland, Oeſtreich und Preußen, in Betreff „der beſtimmten Theilung von Polen, folgte.“

„Am 2. September 1772 gab der ruſſiſche Geſandte in „Polen, Graf von Stackelberg, im Namen der drei „theilenden Mächte, zu Warſchau eine Erklärung vom nämlichen „Tage datirt, die im weſentlichen folgendes enthielt: Um „Ruhe und Ordnung in Polen wieder herzuſtellen, und die „alte Konſtitution dieſes Reichs und die Freiheiten der Nation „feſt zu gründen — — — — um den Untergang und die „willkührliche Geſtaltung des Königreichs zu verhindern, zu„gleich aber auch um ihren gerechten Anſprüchen auf mehrere „Beſitzungen der Republik eine Grenze zu leiſten, haben die „drei Mächte beſchloſſen und beſtimmt, für ihre Rechte und „geſetzlichen Anſprüche, welche ſie an Ort und Stelle weiter „ausführen würden, ein denſelben angemeſſenes Aequivalent „zu nehmen, und ſich in den wirklichen Beſitz jener Theile „von Polen zu ſetzen, welche am beſten dazu geeignet ſeyen, „eine natürliche und ſichere Grenze zwiſchen ihnen zu geben, „wobei Ihre Majeſtäten die Kaiſerin Königin, die Kaiſerin „von Rußland und der König von Preußen allen Rechten, „Forderungen, Anſprüchen und Erſatze von Schaden und In„tereſſe, welche ſie auf andere Beſitzungen und Unterthanen „der Republik haben könnten, entſagen u. ſ. w.“

„Die bei dieſer Gelegenheit zwiſchen den theilenden Mäch„ten bekannt gemachte Erklärungen, wurden dem Könige „Stanislaus Auguſt im September 1772 vorgelegt, und „in förmliche Verträge verwandelt, welche am 18. September „1773 von einer Senatorialkommiſſion genehmigt und nachher „vom Reichstage ratifizirt wurden.“

„So wurde alſo die erſte Theilung von Polen vollzogen, „ein Projekt, das ſchon hundert Jahre vorher Rußland, „Preußen und Oeſtreich beſchäftigt hatte, wie man ſich aus „der Korreſpondenz des Herrn von Pomponne in Schwe„den überzeugen kann *). Dieſe Begebenheit trug ſich in einer „Zeit zu, wo die Konvenienz-Politik jeden, den Kronen „ſchuldigen, Reſpekt geſchwächt hatte, und wo man die Staa„ten nur als zufällige Zuſammenſetzungen anſahe, welche „blos ihr Daſeyn behielten, ſo lang es der gute Wille der „Gewalt zuließ.“

„Die Theilung von Polen war nicht weniger ärgerlich für „die öffentliche Meinung, als für die allgemeine Ruhe, denn von „nun an herrſchte in allen Kabinetten eine beſtändige Agitation.

„Als das Theilungsprojekt bekannt wurde, ſchlug der „Herzog von Aiguillon, Ludwig dem Fünfzehnten vor, die „Niederlande anzugreifen, wenn die Kaiſerin Königin auf „ihrem Vorhaben, daran Theil zu nehmen, beſtände. Dieſer „Vorſchlag gefiel dem Könige, ward aber durch die Mehrheit „der Stimmen im Staatsrathe verworfen. Verſchiedene Be„trachtungen beſänftigten jedoch bei dieſer Gelegenheit den „Mißmuth des Königs. Man ſagte: 1) die Anarchie Polens „müſſe früh oder ſpät doch eine Theilung hervorbringen; 2) „Frankreich werde bei einem regelmäßigen Syſtem unter den

*) Pomponne war Geſandter in Schweden von 1666 — 1668 oder eigentlich dem Geſandten, dem Ritter Terlon beigegeben; es iſt aber ſehr zu bezweifeln ob ſchon damals ein ſolches Projekt ſtatt gehabt habe.

„theilenden Mächten jederzeit einen Alliirten finden; 3) da „der Zuwachs an Macht und Gebiet ſo ziemlich gleich zwiſchen „den theilendeu Mächten ſey, ſo ſey derſelbe für ſie gewiſſer„maßen nichtig; 4) endlich hoffte man, die Theilung Polens „werde bald Gelegenheit zum Kriege oder Hader zwiſchen den „theilenden Mächten geben.“ So weit Herr de Flassan.

Zwar hat die Geſchichte ſchon mehrere Beiſpiele, von Gewaltthätigkeiten der Staaten gegen andere aufzuweiſen, und man darf nur an die Zeiten Ludwigs XIV. erinnern; aber man hatte doch immer den Schein des Rechts beobachtet, und nie konnten noch dergleichen Gewaltthätigkeiten ohne Widerſpruch anderer Mächte durchgeſetzt werden. Halb Europa waffnete ſich gegen Ludwig, als er ſeine Reunionskammern errichtete.

Aber ein ſolches Beiſpiel, daß ohne allen Widerſpruch ein vollſtändiges Reich zerſtückelt wurde, hatte die Geſchichte noch nicht.

Warum Frankreich ſchwieg, haben wir ſo eben gehört. Daß auch England ſchwieg, mag in der damaligen Lage der Europäiſchen Republik ſeinen Grund finden. Für ſich allein konnte es nichts thun.

Schweden war durch Anarchie ganz herabgeſunken, und als Guſtav die Selbſtſtändigkeit des Reichs rettete, war der Schlag ſchon geſchehen und der Thron noch zu wenig befeſtigt, als einen Krieg gegen die Uebermacht wagen zu können.

Die Pforte führte einen unglücklichen Krieg und fand keine Unterſtützung, ſie mußte ſich zu Kainardgi den Frieden 1774 gefallen laſſen, den Katharina II. diktirte.

Dänemark war viel zu ohnmächtig, als mit England allein den Krieg gegen den Koloſſen des Norden aufnehmen zu können; wenn auch nicht andere Urſachen ſeine Streitkräfte gelähmt hätten.

Das teutſche Reich, dem allerdings die Theilung Polens nicht gleichgültig ſeyn konnte, und deſſen Mitglieder hierin

ihr künftiges Schickſal leſen mochten, konnte ohne Frankre ich kräftige Unterſtützung durchaus nichts gegen das vereinte Oeſtreich und Preußen wagen.

Aber Frankreich wollte nichts wagen; es ſtand in Verbindung mit Oeſtreich, wovon ein langer Friede für Teutſchland die Folge war.

Alle übrige Staaten kamen bei dieſer Angelegenheit nicht in Betrachtung.

So hätten nur England und Frankreich verbunden, der Gewaltthätigkeit Hinderniſſe ſetzen können. Und man kann es zuverläſſig annehmen, daß, wenn Frankreich mit England und der Republik der vereinigten Niederlande in ein feſtes Bündniß getreten wäre, ein allgemeiner Krieg aufs neue Europa erſchüttert und vielleicht ganz andere Reſultate gegeben hätte. Aber eine ſolche Verbindung war in dieſer Zeit nicht denkbar. Die größte Laſt des Kriegs wäre auf Frankreich gefallen, deſſen Finanzen erſchöpft, und deſſen militairiſcher Ruhm und Macht noch an den Folgen des ſiebenjährigen Kriegs litten.

Ueberhaupt aber hatte faſt alle Kabinette der Gedanke eingenommen, daß, da die materiellen Kräfte der drei theilenden Mächte ſo ziemlich gleich verſtärkt worden, das politiſche Gleichgewicht keine weſentliche Erſchütterung erleide. Daran dachte man aber nicht, daß das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts hauptſächlich in der Aufrechthaltung völkerrechtlicher Grundſätze beſtehe, und daß, wenn man dieſe ungeſtraft und unwiderſprochen verletzen laſſe, kein einziger Staat gegen Gewalt und Zerſtücklung geſichert ſeye. Unter allen Staaten hatte indeſſen vielleicht keiner mehr Urſache, ſich der Verletzung völkerrechtlicher Grundſätze zu widerſetzen, als der preußiſche, dieſer durch Verträge und Friedensſchlüſſe zuſammen gebrachte Staat. Friedrich ſah auch, wie er mehrmalen geſtand, die Unrechtmäßigkeit dieſer Theilung ein; aber Weſtpreußen war ihm ſo ſchön gelegen, es verband und arrondirte ſo vollkommen die

Monarchie, daß er dem ergriffenen Syſtem nicht widerſtehen konnte.

Welch eine ganz andere Geſtalt würde das Europäiſche Staatenſyſtem jetzt haben, wenn Friedrich hier eben ſo gehandelt hätte, wie im baieriſchen Succeſſionskriege oder am Ende ſeiner Tage! Wahrſcheinlich würde alsdann ſelbſt Oeſtreich in das ruſſiſche Projekt nicht eingegangen ſeyn. Beide, verbunden mit Frankreich und der Pforte, hätten Ordnung und Ruhe in Polen herſtellen, das Vordringen der Ruſſen gegen das Herz von Europa hindern, und ſo alle Staaten von der Furcht vor Verletzung völkerrechtlicher Grundſätze befreien können.

Die Folgen dieſer erſten, öffentlichen, ungeſcheut vollzogenen Verletzung ſollten bald noch fühlbarer werden. In Oeſtreich war Kaiſer Joſeph II. Mitherrſcher der frommen und gerechten Maria Thereſia, und zwar um dieſe Zeit, nicht blos dem Worte nach. Sein Charakter war empfänglicher als irgend einer für jene Arrondirungs- und Erwerbungspolitik, die ſich faſt in allen Kabinetten eingeſchlichen hatte; und der Zeitpunkt ſchien bequem, alles verſuchen zu dürfen, und durchſetzen zu können.

Der erſte Verſuch war mit der Bukowine geſchehen, welche die Pforte 1777 gutwillig abtreten mußte. Man war auf ähnliche gutwillige Abtretungen in Italien bedacht, als mit Maximilian Joſeph Kurfürſten von Baiern, der letzte baieriſche Zweig des Wittelsbachiſchen Fürſtenſtammes erloſch. Da wurde das alte Projekt Oeſtreichs — Vergrößerung in Teutſchland — unterm Schein Rechtens hervorgeſucht, um ſich eines großen Theils von Baiern zu bemächtigen, was gegen die Familienpakte des pfälziſchen Hauſes und gegen das allgemeine Intereſſe aller Staaten war.

Man bewog den Nachfolger, den Kurfürſten von der Pfalz, Karl Theodor, am 3. Jänner 1778 ohne Rückſprache mit ſeinem Agnaten einen gütlichen Vergleich zu unter-

ſchreiben, vermöge welchem der reichſte, fruchtbarſte und bevölkerteſte Theil Baierns, an Oeſtreich abgetreten wurde.

Ein öſtreichiſches Truppenkorps war bereits in Baiern eingerückt. Die damalige Lage Europa's ſchien eine ſolche Unternehmung zu erlauben. Frankreich war zwar allerdings ſehr weſentlich dabei intereſſirt, daß Oeſtreich nicht durch die Erwerbung Baierns den Grund zum Umſturz der teutſchen Reichsverfaſſung lege: aber Frankreichs Finanzen waren ſehr zerrüttet. Es hatte ſich ſo eben durch ſeine Verbindungen mit den amerikaniſchen Kolonien, durch die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, in einen Seekrieg mit England geſtürzt, der ſeine noch übrigen Kräfte ungetheilt forderte. Ueberdies war die Allianz mit Oeſtreich noch feſter durch die Bande der Blutsfreundſchaft geknüpft. Oeſtreich war berechtigt, ſogar die im Allianztraktat ſtipulirte Hilfe zu fordern, im Falle es wegen ſeiner Erwerbung von Baiern, die ja durch gütlichen Vergleich den Schein des Rechts für ſich hatte, angegriffen würde. In keinem Falle fürchtete Oeſtreich von dieſer Seite irgend einige Widerſetzlichkeit.

England hatte einen ſchweren Kampf mit ſeinen Kolonien in Amerika zu beſtehen; war im Kriege mit Frankreich, und mußte der weitern Verbreitung deſſelben mit Frankreichs Alliirten entgegen ſehen. England, das ſonſt vielleicht gerne die mit dem Kontinent zerriſſenen Fäden angeknüpft hätte, mußte jetzt darauf verzichten, beſonders da der König für Hannover zu fürchten hatte, wenn er, durch eine Allianz mit Preußen, Frankreich reizte, Oeſtreich zu unterſtützen, und gegen Preußen durch die Wegnahme von Hannover eine Diverſion zu machen. Rußland war zwar noch in Verbindung mit Preußen, aber es hatte ſich ſchon Oeſtreich genähert, deſſen Theilnahme oder Neutralität Rußland in ſeinen Unternehmungen gegen die Pforte, das dermalige einzige Ziel ſeiner Politik, wünſchen mußte. Es war nicht zu beſorgen, daß es Oeſtreich in dieſer Unternehmung gegen Baiern ſtören, daß

es um Oeſtreichs Vergrößerung zu hindern, ſeine Augen von der Pforte abwenden und ſich die Feindſchaft Oeſtreichs zuziehen werde.

Vom teutſchen Reiche, dieſem unbehilflichen Körper, war wenigſtens ſo lange, als Frankreich ſeiner Verbindung mit Oeſtreich getreu blieb, nichts zu fürchten. Ueberhaupt hatte es als Korpus ſchon lang aufgehört, eine Stimme im Rathe der Mächte zu führen. Unter den einzelnen Ständen hatte Oeſtreich fortdauernd beſonders im Süden viele, theils wahre, theils durch ihre Lage gezwungene Freunde, die wenigſtens zum Gegengewicht dienen konnten, wenn es Preußen allenfalls gelingen ſollte, den Norden Teutſchlands in ſein Intereſſe zu ziehen. Von den übrigen Mächten Europa's vom zweiten und dritten Range war vorzuſehen, daß ſie Ruhe und Neutralität jeder Einmiſchung vorziehen würden.

Alſo blieb nur Preußen, von dem Widerſtand zu beſorgen war. Und allerdings war es das höchſte politiſche Intereſſe für Preußen, lag es ganz im Syſtem Friedrichs, Oeſtreich zu hindern, ſich Baierns zu bemächtigen. Von Baierns Fall war der nahe Fall der teutſchen Reichsverfaſſung abhängig. Und dieſe war in das politiſche Syſtem Friedrichs ſo verwebt, daß er ſelbſt große Aufopferungen machen wollte und mußte, um es zu erhalten. Aber vielleicht ſchmeichelte man ſich zu Wien, auch dieſen Gegner durch Anerbietungen von Arrondirungen oder durch Frankreich zum Schweigen zu bringen; und ſo ward raſch zur Wegnahme von Baiern geſchritten.

Friedrich, aufgefordert vom Herzoge von Zweibrücken, dem präſumtiven Nachfolger, welcher gegen den abgeſchloſſenen Vergleich und jede Zerſtücklung Baierns proteſtirt hatte, vom Kurfürſten von Sachſen, der auf die Allodialerbſchaft des letzten Kurfürſten Anſprüche machte, und von Mecklenburg, das aus der Erbſchaft Leuchtenberg verlangte — Friedrich trat öffentlich in dieſer und ſeinem eignen Namen auf. Zuerſt wurde der Krieg mit Deduktionen, die das vorgebliche Recht

Oeſtreichs beſtritten, und mit Unterhandlungen, in welchen die Erwerbung Baierns auch von politiſcher Seite betrachtet wurde, geführt.

Wann Oeſtreich das Kabinet von Verſailles beſtürmte, alle ſeine Schritte gegen Baiern nicht nur zu genehmigen, ſondern auch eine ernſtliche Sprache gegen Preußen zu führen, und die im Traktat von 1756 feſtgeſetzte militairiſche Hilfe zu leiſten; ſo ſtellte dagegen Preußen die Beſetzung Baierns als einen ſolchen Fall auf, wo Frankreich als Garant des weſtphäliſchen Friedens gegen Oeſtreich auftreten müſſe.

Der franzöſiſche Hof befand ſich in einer ſehr unangenehmen Lage. Er wollte durchaus jede Theilnahme an einem Kontinentalkriege vermeiden; er wollte die Allianz mit Oeſtreich nicht aufgeben, auf der andern Seite aber auch nicht den König von Preußen gegen ſich reitzen. Er gab ſich daher alle erdenkliche Mühe, die Gemüther zu beſänftigen, und eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Er beſtritt gegen Oeſtreich, daß der Cassus foederis eingetreten ſey, und fand einen Vorwand darin: daß Oeſtreich ſelbſt, im Kriege Frankreichs mit England, die traktatmäßige Hilfe nicht leiſte; er bot ſeine Vermittlung an, er rieth zur Mäßigung. Da der Wiener Hof jenen von Frankreich als Garant des weſtphäliſchen Friedens aufgefordert hatte, ſo wurde demſelben bemerkt: auch der König von Preußen, auch Sachſen, auch Zweibrücken haben den König als ſolchen angegangen. Aber der König habe nicht geglaubt, dieſem Anſinnen zu entſprechen, denn nach der teutſchen Konſtitution komme es dem Reichstage zu, zu entſcheiden, ob der Landfriede gebrochen, und wer der angreifende Theil ſey. Nur der Reichstag könne die Garants des weſtphäliſchen Friedens aufrufen, Ordnung und Ruhe wieder herzuſtellen. Wenn jeder einzelne Reichsſtand nach Wohlgefallen die Garants auffordern dürfe; ſo könnte der geringſte Streit dieſe in die Angelegenheiten Teutſchlands miſchen, welche die ganze durch die Grundgeſetze befeſtigte

Ordnung der Dinge in Teutſchland umkehren würde. Was endlich das Verlangen Oeſtreichs betreffe, den Berliner Hof durch Drohungen zur Nachgiebigkeit herabzuſtimmen, ſo würde dies die doppelte nicht zu berechnende Folge haben, einmal ſchon im voraus dem Wiener Hofe die reiche baieriſche Erbſchaft zu verſichern, und dann den König mit dem Berliner Hofe zu entzweien, der in dieſem Augenblick die größte Rückſicht und Schonung verdiene, ſowohl wegen ſeiner innigen Verbindungen mit Rußland, als auch weil dieſer Schritt leicht den König von Preußen verleiten könnte, ſich mit England zu alliiren, und Rußland in dieſe Allianz hineinzuziehen. Endlich ſey es gegen die Würde und Wünſche des Königs, eine drohende Sprache gegen Preußen anzunehmen, da er ſolche nicht geltend machen könne.

Dem Könige von Preußen wurde nicht undeutlich geſagt, daß Frankreich ſich nicht einmiſchen wolle, daß es Ruhe und Frieden wünſche, daß es dem Wiener Hofe durchaus in nichts geſchmeichelt habe, und daß ſein vorzüglichſter Wunſch ſey, daß beide Theile ſich ausgleichen und verſtändigen möchten. Man gab auf eine nicht verdeckte Art zu erkennen, daß ja der König von Preußen durch Kompenſationen anderer Art das Gleichgewicht zwiſchen Oeſtreich und Preußen herſtellen könne. Aber alle Unterhandlungen waren vergeblich. Friedrich entſagte allen Kompenſationen, allen Arrondirungen. Er verlangte blos, daß Baiern nicht an Oeſtreich komme. Da dieſes nicht nachgab, ſo rückte Friedrich in Böhmen ein. Mehrere Umſtände machten indeß, daß dieſes Kriegsfeuer bald gelöſcht wurde. Joſeph II. hatte ſich Friedrich entgegen geſtellt. Dieſer wollte ſeinen alten militairiſchen Ruhm nicht aufs Spiel ſetzen, Joſeph II. nicht ohne gewiſſen Erfolg ſein erſtes militairiſches Probeſtück ablegen, und Maria Thereſia wünſchte Ruhe und Frieden. Auf der andern Seite war es Preußen gelungen, Rußland in ſein Intereſſe zu ziehen, und zu vermögen, eine drohende Erklärung von

ſich zu geben. Da der Hof zu Verſailles fürchtete, daß hierdurch ein allgemeiner Kontinentalkrieg herbeigeführt werden könnte, ſo gab ſich derſelbe bei der Kaiſerin Maria Thereſia alle Mühe, daß ſie die angebotene Vermittlung Rußlands annehmen möchte.

Der Wiener Hof, welcher befürchtete, daß die Vermittlung Rußlands mehr partheiiſch für Preußen ſeyn möchte, bat nun ebenfalls um die Vermittlung Frankreichs. Der König von Frankreich nahm dieſe um ſo lieber an, als ihm nicht gleichgültig ſeyn konnte, wenn Rußland den Richter in dieſer Angelegenheit allein machte. So fingen zu Teſchen die Unterhandlungen zwiſchen Oeſtreich und Preußen unter franzöſiſcher und ruſſiſcher Vermittlung an. Schon am 7. März 1779 kam ein Waffenſtillſtand und am 13. Mai der wirkliche Friede zu Stande. Der Vergleich zwiſchen dem Wiener Hofe und dem Kurfürſt Karl Theodor ward aufgehoben, aber doch kam ein Theil von Baiern, das ſogenannte Innviertel an Oeſtreich, das politiſche Syſtem von Europa ſchien nun eine andere Wendung zu nehmen.

Preußen ſchien innig verbunden mit Rußland, und dieſe Allianz mußte nothwendig die nordiſchen Mächte und England mit jenen verbinden. Dagegen ſtand Oeſtreich und Frankreich in Verbindung und mit ihnen der ganze Süden. Die öffentlichen Angelegenheiten nahmen indeſſen eine ganz andere Wendung, als man damals zu vermuthen berechtigt war. Wir werden dieſes näher auseinander ſetzen wenn wir zuvor nur einiger andern Begebenheiten gedacht haben, die ſich um dieſe Zeit zutrugen.

Bald nach dem Teſchner Frieden ſtarb (1780) Maria Thereſia, welche den raſchen Geiſt ihres Sohnes noch zur Zeit gezügelt hatte. Aber kaum hatte Joſeph II. den Thron beſtiegen, und freiere Hände erlangt, als ſowohl im Innern große Veränderungen erfolgten, als auch gegen Außen eine Politik angewendet wurde, die nur nach Konvenienz, nicht

achtend öffentlicher Rechte, handelte. Wir gedenken der groſsen Aenderungen nicht, die im Innern beſonders in Rückſicht der kirchlichen Verhältniſſe gemacht wurden, um welcher willen ſelbſt Pabſt Pius VI. die beſchwerliche und vergebliche Reiſe nach Wien antrat; auch nicht der Gewaltthätigkeiten die ſich Joſeph II. gegen Paſſau und Salzburg erlaubte, und welche in der Folge die Aufmerkſamkeit teutſcher Fürſten ſo ſehr erregte. Wir berühren jetzt blos die Vorſchritte, welche der Kaiſer gegen alle Traktaten wider die Republik der vereinigten Niederlande machte.

Im Jahr 1715 wurde unter engliſcher Vermittlung zu Antwerpen der ſogenannte Barrieretraktat abgeſchloſſen. Vermöge deſſelben erhielt, die Republik, um eine Vormauer gegen Frankreich zu haben, das Recht, eine Reihe von Feſtungen in den öſtreichiſchen Niederlanden zu beſetzen. Dieſes genirte jetzt den Kaiſer. Er hob dieſen Traktat willkührlich, ohne alle Anfrage bei andern Mächten, auf. „Es ſeyen veraltete Verträge“ hieß es; die Republik gab nach, die übrigen Mächte ſchwiegen; die Barrieren ſelbſt hatten jetzt kein hohes Intereſſe. Aber die Republik erfuhr bald, wie nachtheilig es ſey, dem Mächtigen auch in unſchädlichen Dingen nachzugeben. Es reitzt zu gefährlicheren Forderungen.

Wirklich forderte bald darauf Joſeph auch Maſtricht, freie Schiffarth auf der Schelde in die offene See, und endlich anſehnliche Summen für veraltete Forderungen. Die Sperrung der Schelde war durch den Münſteriſchen Frieden der Republik von Spanien feierlich zugeſichert, und Maſtricht war Eigenthum der Generalſtaaten. Aber Joſeph ſah nicht auf Rechte. Maſtricht war ihm gelegen, die Oeffnung der Schelde war Wohlthat für die öſtreichiſchen Unterthanen, alſo forderte er beides, und ließ ein öſtreichiſches Schiff wirklich die Schelde hinabfahren. Er hoffte bei der Schwäche und innerlichen Zerrüttung der Republik, ſie werde wenigſtens im letztern Punkt keine gewaltthätige Maasregeln gegen ſeine Anordnungen

verfügen. Er irrte ſich. Die Republik ließ auf ein von Antwerpen herabſegelndes Schiff Feuer geben. Dieſes war das Signal zu einem Kriege, der leicht ganz Europa hätte in Flammen bringen können. Wirklich ſetzte der Kaiſer ein anſehnliches Truppenkorps gegen die Republik in Bewegung. Frankreich hatte das doppelte Intereſſe, die Republik zu erhalten, und zu verhindern, daß nicht in ſeiner Nachbarſchaft ein Krieg entſtehe, in den es verwickelt werden mußte, und deſſen Laſt es beinah allein zu tragen gehabt hätte. Der König ließ daher Vorſtellungen bei Joſeph machen. Die Sprache war gemäßigt, aber auch ernſt, und man ſagte gerade zu, daß wenn der Kaiſer auf ſeinen Forderungen beharre, der König gemüßigt ſeyn werde, ein Truppenkorps an die Grenze der Niederlande marſchieren zu laſſen. Das hatte vielleicht Joſeph von ſeinem Alliirten nicht erwartet. Er nahm die angebotene Vermittlung an, ſtand von allen Forderungen ab und begnügte ſich mit 10 Millionen Gulden, wovon Frankreich bei der Dürftigkeit der Republik aus eigenen Mitteln $4\frac{1}{2}$ Million Gulden bezahlte.

Zur nämlichen Zeit erwachte in Joſeph II. das alte öſtreichiſche Lieblingsprojekt — die Erwerbung von Baiern, jetzt auf dem gütlichen Wege der Vertauſchung. Die Kaiſerin Katharina II. geleitet von ihrer jetzt ſehr engen Freundſchaft für Kaiſer Joſeph, der ſich ganz und gar ihren Planen gegen die Pforte hingegeben hatte, ließ durch ihren Geſandten bei dem präſumtiven Nachfolger der Kur Baiern, dem Herzoge von Pfalzzweibrücken, den Antrag machen, einzuwilligen in einen Austauſch des Herzogthums Baiern, der obern Pfalz, der Fürſtenthümer Neuburg und Sulzbach und der Landgrafſchaft Leuchtenberg gegen die öſtreichiſchen Niederlande, mit Ausnahme von Luxemburg und Namur, welche bei Oeſtreich bleiben ſollten. Der Kurfürſt ſolle dieſe Lande unter dem Namen eines Königs von Burgund haben, und noch mancherlei Vortheile genießen. Rußland und Frankreich wollen das Ganze garantiren. Der

Herzog möge ſich ſchnell entſchließen, „man ſey des Kurfürſten ſicher, die Sache werde geſchehen, auch wenn der Herzog nicht einwillige.“ Nur acht Tage Bedenkzeit wurden gelaſſen. . . Zu gleicher Zeit war der nämliche Antrag vom öſtreichiſchen Geſandten zu München dem Kurfürſten ſelbſt gemacht, der nicht abgeneigt zu ſeyn ſchien. Des Reichs, des Königs von Preußen wurde nicht gedacht.

Auf den mündlichen Vortrag des ruſſiſchen Miniſters erklärte der Herzog von Zweibrücken: „er werde in einen Austauſch der altväterlichen Erblande nie einwilligen.“ Zugleich entdeckte er dem Könige von Preußen das ganze Projekt und bat um ſeinen Beiſtand.

In der That hatte ſchon der erſte Verſuch, einen Theil von Baiern zu erwerben, großes Aufſehen gemacht, ſo mußte der itzt erneute Antrag um ſo unerwarteter ſeyn, als man hier nicht einmal der Einwilligung des Reichs gedachte, die doch nach der Konſtitution und ganz vorzüglich bei Kurfürſtlichen Landen erforderlich war.

Der Herzog von Zweibrücken ließ, unterſtützt von Preußen, bei den Höfen von Verſailles und Petersburg die geeigneten Vorſtellungen machen. Man zeigte die Unthunlichkeit des Projekts, die Gefährlichkeit deſſelben für die Ruhe und das Gleichgewicht von Teutſchland und Europa, und Preußen ließ nicht undeutlich merken, daß es ſich mit den Waffen in der Hand der Ausführung widerſetzen würde.

König Ludwig XVI. forderte von ſeinen Miniſtern und zwar von jedem insbeſondere, Gutachten über dieſen Gegenſtand. Alle ſtimmten, wie von Staatsmännern zu erwarten war, dahin, daß der Austauſch von Baiern, daß jede Verletzung und Verrückung der baieriſchen Macht, dem politiſchen Intereſſe Frankreichs entgegen ſey, und die Freiheit von Teutſchland, Italien, ja Europa dadurch bedroht werde. Ludwig verweigerte ſeine Einwilligung.

Der ruſſiſche Hof, da er ſolche Schwierigkeiten ſah, erfreut vielleicht in Geheim, dieſes Projekt ſcheitern zu ſehen, ließ durch ſeinen Geſandten zu Berlin dem daſigen Hofe erklären: „als dem Herzoge von Zweibrücken der Antrag eines „für beide Partheien anſcheinend anſtändigen Austauſches „geſchehen, habe der Petersburger Hof keinen andern Gedanken „gehabt, als daß ſolcher von ihren freien Willen abhängig ſey, „da aber der Herzog von Zweibrücken demſelben abgeneigt, ſich „erklärt habe, ſo falle das ganze Projekt.“

Der Wiener Hof ſchwieg geraume Zeit, endlich erklärte derſelbe: er habe an einen erzwungenen oder gewaltſamen Tauſch nie gedacht, an einen ſolchen werde er nie gedenken. Derſelbe ſchien hierdurch auf einen freiwilligen nicht zu verzichten.

Dieſe Begebenheit bezeugte wenigſtens, was von Joſeph, beſonders im Bunde mit Rußland, das ſeiner Hilfe in den Projekten gegen die Pforte bedurfte, in Allianz mit Frankreich, das kraftlos und zerrüttet, ſich gewaltſam zu widerſetzen, ohnehin Anſtand nahm, was man vom raſtloſen Geiſte Joſephs zu fürchten hatte. Und wirklich wurden gegen noch mehr als einen ſeiner deutſchen Nachbarn Verfaſſungswidrige Angriffe gemacht, und zum Theil durchgeſetzt, wie dieſes ſo kraftvoll Johann von Müller in ſeiner Darſtellung des Fürſtenbundes gezeigt hat. Es war nothwendig, dieſem unternehmenden Geiſte einen Damm entgegen zu ſtellen. Da ſtiftete Friedrich II. am Ende ſeiner Tage ein teutſches Föderativſyſtem, den teutſchen Fürſtenbund, wovon Preußen ſelbſt die Seele und der Mittelpunkt ſeyn ſollten. Bald nach dieſer Stiftung ſtarb der große, allgemein bewunderte Friedrich, hinterließ ſeinem Nachfolger einen gefüllten Schatz, ein gebildetes Heer, den Staat geehrt von außen, und gab ihm durch den Fürſtenbund, der keinen andern Zweck hatte, als die Verfaſſung des Reichs zu erhalten und jeden Staat oder Stand

gegen alle Gewaltthätigkeiten zu ſichern, die leider nur zu früh vergeſſene Lehre: daß Preußens Heil und Anſehen nur in der Erhaltung Teutſchlands gegründet ſey.

Wir haben bis jetzt blos von dieſen allgemeinen Begebenheiten geſprochen, müſſen aber nun einiger andern gedenken, die auf das politiſche Syſtem Europens ſo mächtigen Einfluß hatten, nämlich der Unternehmungen Rußlands und Oeſtreichs gegen die Pforte, des Seekriegs zwiſchen England und Frankreich mit ſeinen Alliirten wegen der Unabhängigkeit von Nordamerika, endlich der Unruhen in den Niederlanden, und geſammter Kolonialverhältniſſe und Intereſſen.

Dieſes ſoll der Gegenſtand unſerer Betrachtungen im nächſten Hefte ſeyn, worauf wir ſodann fortfahren werden, die Folgen darzuſtellen, welche die Kriege der Europäiſchen Mächte gegen Frankreich ſeit dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution gehabt haben.

2.

Literatur.

Ueberblick der Hauptepochen geiſtiger Kultur in Europa — Bezeichnung deſſen, wie es jetzt damit iſt — Angabe des hier ferner zu liefernden.

Eine intereſſantere Unterſuchung läßt ſich nicht leicht in der Geſchichte anſtellen, als die des Unterſchieds, welcher ſich bei Betrachtung der Morgenländiſchen und Europäiſchen Welt ergibt. Dort finden wir, beſonders von der Höhe Aſiens abwärts nach Süden, Oſten und Norden, ein Verhältniß der Bildung, welches nun ſeit Jahrtauſenden faſt daſſelbige geblieben iſt. Was vor dieſem großen Zeitraume in Betreff des Staates, der Religion, der Sitte, der Wiſſenſchaft und Kunſt in jenen Ländern feſtgeſetzt wurde, davon finden wir ſelbſt noch an den Orten, wo fremde Einflüſſe gewaltet haben, auch jetzt die unverkennbarſten Spuren. Tiefere Erforſchung belehrt uns, daß dieſe ganze Bildung die erſte unmittelbare Entwicklung aller derjenigen Anlagen geweſen, die in dem urſprünglichen Familienverhältniß zu erkennen ſind. Auch dürfen wir nicht in der Ferne ſuchen, um dieſes älteſte patriarchaliſche Verhältniß jetzt noch in den Morgenländern zu finden. Rauher oder milder, mäßiger oder leidenſchaftlicher treffen wir daſſelbe noch jetzt unter den Hirtenſtämmen von Oberindien, der Tartarei, Arabien und Afrika an. Da wo die Natur den Menſchen begünſtigte, da wo er ſich in den großen Thälern und Ebenen an den Strömen hin, auf fruchtbarem Boden zuſammendrängte entwickelte ſich jenes einfache Verhältniß in ſeine erſten Ausbreitungen und in die Faſſung eines größern geſellſchaftlichen Verbandes. Die Hauptzüge bleiben in allen Dingen einfach und kindlich, und

wenn gleich in Staat, in Religion, Sitte, Kunſt und Wiſſenſchaft ein tiefes Leben und Ineinandergreifen ſich zeigt, ſo iſt doch der Ausdruck von allem dem ſtets einförmig, aber jenes innere Leben gibt auch dieſer Form bei aller jetzigen Herabgeſunkenheit der alten Staaten des Morgenlandes eine Größe, welche uns oft in Erſtaunen ſetzt, weil die erſten Anſtrengungen des menſchlichen Geiſtes daran nicht zu verkennen ſind. Aber bei dieſen Anſtrengungen verblieb es auch und die ſpätern haben alles Große mehr ins Kleinliche, das Kindliche mehr ins Kindiſche geführt. An eine fortgeſetzte Entwicklung bis zur Individualität und der Faſſung des Geiſtes in derſelben iſt da nicht zu gedenken.

Wenden wir den Blick nach Europa hinüber, ſo finden wir vorerſt in geognoſtiſcher Hinſicht daſſelbe als einen Anhang von Aſien, als deſſen weſtlichſte Verzweigung, dann aber auch als ein ſehr verſchiedenartig gelagertes, von der See durchdrungenes, von Strömen, Flüſſen und Bächen in vielfacher Richtung aber von einander nahgelegenen Gebirgspunkten herab bewäſſertes Land, gleichſam als ein großes weites Thal, welches nördlich von den Norwegiſchen und Lappländiſchen Gebirgen bis zum Ural hin begrenzt wird, in der Mitte von einer mächtigen Bergkette durchzogen iſt, die vom Kaukaſus bis in die Pyrenäen ſich verfolgen läßt; — dann aber über das Mittelmeer hinüber, und die Afrikaniſche Wüſte durch, bis ans Atlasgebirge hin ſich erſtreckt. Dies nun iſt eigentlich der Schauplatz großer hiſtoriſcher Entwicklungen, welche in einem Zeitraum von etwa 3000 Jahren das Menſchengeſchlecht weiter gebracht haben, als daſſelbe Jahrtauſende vorher in den weithingeſtreckten aber unbequem verbundenen Morgenländern fortrücken konnte. Jene mittlere Gebirgkette nun bringt auf dem Schauplatz der Europäiſchen Geſchichte, eben ſo wie ſie die große W e t t e r- und W a ſ ſ e r ſ c h e i d e iſt, eine eben ſo bedeutende Abſonderung hervor, welche den Unterſchied der a l t e n und n e u e r n Europäiſchen Geſchichte begründet. In

jener ſehen wir die **Griechen** und **Römer** anfänglich auch in der einfachſten Sitte und Lebensweiſe begriffen, aber mit einer vom gemäßigten Klima und vielfach verbundenen Boden begünſtigten Empfänglichkeit, mit friſcher, jugendlicher Regſamkeit die Bildung des Morgenlandes in ſich aufnehmen und zu eignem Leben verarbeiten. Das Letzte insbeſondere finden wir von den Griechen ausgeführt, welche nach ihrer vermittelnden, alles mäßigenden und veredelnden Natur überhaupt das Morgenländiſche Leben zuerſt mit dem urſprünglichen Europäiſchen verknüpften, die menſchliche Bildung aus der Abhängigkeit von einer allzurauhen Natur zur Freiheit und Uebung eigner Kraft hinaufſteigerten, ſo daß wir uns nicht verwundern dürfen, wenn wir tiefer einwärts in die Europäiſche Welt die Römer auftreten ſehen, kühn und gewaltig dieſen ganzen Kreis ihnen vorhergehender Menſchenbildung ſich anzueignen, ja im Uebermuth der Macht ſich damit allzuſchnell zu überfüllen. Immer aber gerieth durch die umgreifende Herrſchaft dieſes großen Volks das ganze ſüdliche Europa, das vordere Aſien und das nördliche Afrika in eine Verbindung, welche ihrer Lebendigkeit und Regſamkeit gemäß dem menſchlichen Geiſt großen Spielraum gewährte, weiter fortzuſchreiten und ſich auf höhere Stufen zu erheben.

So bereitete ſich für die Erziehung des Menſchengeſchlechts ein tieferer Einfluß der orientaliſchen Bildung auf die europäiſche vor, als jemals vorher ſtatt finden konnte, und nachher ſich noch zu ereignen brauchte. Das religiöſe Gefühl für die Natur, welches den in Kindheit und Jugend begriffnen Menſchen auszeichnet, und woraus der geſammte alte Götterdienſt, zuletzt auch durch die zunehmende Verkehrtheit des Menſchen der Götzendienſt hervorging, war in der Epoche römiſcher Weltherrſchaft gar ſehr herabgeſunken; die Natur — früher Lehrerin und Bildnerin — wurde verkannt, ihre geheimnißvollen Kräfte nur in Zerrbildern aufgefaßt, weniges von ihrem Innern noch geahnet, und auch dies Wenige oft durch Schwärmerei

entſtellt. Durch das natürliche Prinzip war dem Menſchen nicht mehr zu helfen; es geht für ſich zuletzt in den Dualismus zerſplittert die Kräfte und treibt den Menſchen zur Verzweiflung, deren Noth und Angſt ihn dahin führt, woher auch alles Natürliche ſeine Quelle, Friede und Haltung hat — auf das Innere aller Dinge, welches bisher als das tiefſte Geheimniß in den Myſterien gefeiert, aber mehr angeſchaut wurde, als es in das Leben ſelbſt einging. In dieſer Noth kam durch eine göttliche Fügung das Evangelium in die Welt, die erſte, reinſte und einfachſte Lehre, der heitere Geiſt unbefangener Kindlichkeit, der allein zur vollkommnen Verjüngung des Lebens hinreichen konnte. Was Anfangs in die friſche Natur ſelbſt eingepflanzt worden, trat jetzt, nachdem das Natürliche ſich verlebt, in klarer Erkenntniß als Glaube, Hoffnung und Liebe dem Gemüthe entgegen, damit es ſich dieſelben zu eignem Leben anbilde. Wie hiedurch eine gewaltige Gährung entſtand und bei ſo heterogenen Elementen entſtehen mußte, das zeigt die Kirchengeſchichte. Aber unter den mannichfaltigſten Verwirrungen unter den bei ſolchen Umſtänden nothwendigen ſeltſamſten Aufnahmsweiſen des Evangeliums wirkte dennoch die reine Lehre in trefflichen Menſchen fort, und verbreitete ſich durch dieſelben auf alle Punkte des römiſchen Reichs.

Nordwärts der oben angedeuteten Gebirgskette hatte ſich allmählig der teutſche Völkerſtamm feſtgeſetzt. — Kräftige Menſchen unter einem friſchen, aber rauhen und das Leben nicht begünſtigenden Himmel. Mit deſto größerer Stärke mußte es wirken, um die Feindſeligkeit der Elemente zu überwinden. Hier war annoch tüchtige Natur, treuer Sinn und geſunder Verſtand; Strenge aber reine Sitte. Dieſer vom Kaukaſus her eingedrungene Volksſtamm, überall ſtark und tapfer, aber nach dem höhern Norden hin immer härter und ſchärfer in Lebensweiſe, Ton und Sprache, hatte früher eingewanderte Völker aus dem ganzen nördlichen Europa allmählig

und zuletzt bis in die Gebirge verdrängt, wozu vorzüglich die Finniſchen, Lettiſchen und Celtiſchen Stämme gehören, von denen man im Allgemeinen vermuthen kann, daß es friedliche in eine unwirthbare Natur gehorſam ſich fügende Menſchenſtämme geweſen ſind. Aber die Bildung mußte auch hier höher hinauf ſteigen, auch die unwirthbare Natur ſollte ein Organ der Menſchenkraft werden. Dies konnte nur durch gewaltigere Menſchenkraft ſelbſt geſchehen und eine ſolche fand ſich in den Germaniern. Ihre Religion war eine zwar wilde aber von der Krankhaftigkeit und dem Tod des ſudlichen Götzendienſtes noch weit entfernte Naturverehrung: Allvater, Mann und die weite Erde die vorzüglichſten Gegenſtände derſelben; ihnen war der Germanier vor allen ergeben; vor ihnen trug er Achtung und heilige Scheue. So würde ihnen dann auch die Herrſchaft über die Erde, und der geheimnißvolle Hertha Dienſt verwandelte ſich in offene Völkerherrſchaft. Der Drang der Stämme verlangte weitere Verbreitung und die Ohnmacht des römiſchen Reichs vermochte nicht den Strom friſchen Lebens aufzuhalten. Zuerſt alles zertretend und zertrümmernd, was von jenem Weltreich übrig war, achteten ſie auch der beſſern Keime nicht, welche aus der Verweſung in neues Leben auszuſchlagen begannen; bald aber, da ſie der Verwandſchaft gewahrten, welche zwiſchen ihrer eigenen innerlichen Gemüthsart, ihren einfachen Sinn, ihrer Liebe zur Freiheit, ihrer ungeheuchelten Gottesfurcht und andererſeits den ſo ſehr auf Gott, Ergebenheit und reine Menſchenkraft dringenden Lehren des Evangeliums ſich finden mußte, nahmen ſie daſſelbe unter ſich auf, und gelangten dadurch, freilich unter manchen harten Kämpfen der alten ungebändigten Natur und der nun geforderten Milderung und Demüthigung derſelben, zu einer höhern geiſtigern Entwicklung.

In dieſer Entwicklung wurde die Tiefe des menſchlichen Gemüths weit mehr und bedeutſamer aufgeſchloſſen, als es nach hier nicht zu erörternden Gründen bei irgend einem Volk

der Erde möglich geweſen. Das freie Naturvolk hatte vorher noch keiner fremden Lehre gehuldigt, römiſche Bildung und Erziehung hatte es nur oberflächlich berührt, ſo mußten dann dieſen Neulingen in allem Unterricht die heiligen Schriften des Chriſtenthums in der ganzen Fülle ihrer Bedeutſamkeit ſich eindringen und alle ihre Kräfte in Bewegung ſetzen. Eine neue Welt ſchloß ſich ihnen auf, und in derſelben — wie viel verwandtes und freundlich entgegenkommendes und hinwiederum wie viel fremdes und wunderbares! — Es bedarf nur eines Blickes in die damalige Zeit vom fünften bis etwa zum zwölften Jahrhundert um der großen Gährung gewahr zu werden, welche der Umgang mit der Bibel oder auch nur die, durch die Geiſtlichkeit vermittelte Bekanntſchaft der Laien mit derſelben, hervorbrachte. Man knüpfte daran alle Lebensbedürfniſſe, ſchöpfte aus ihr Unterricht, Rath, Troſt, kurz Erhebung jeder Art; ſie war die Encyklopädie jener Zeit. Und mit Recht, denn was konnte einfache Gemüther tiefer ergreifen als ſo ſchickſalvolle Geſchichten, ſo eindringende Lehren, in welchen die göttliche Waltung und Vorſicht überall augenfällig zu erkennen iſt. Auch da, wo der Blick ſich auf die Gegenſtände der Welt wandte, mußten ihm Himmel und Erde und Alles was darinnen lebt und iſt, auf eine ganz neue vorher niemals mit der Kraft und Innigkeit begegnende Weiſe gleichſam verklärt erſcheinen. Die Gewalt dieſer höhern Autorität war nun entſchieden; der Glaube tief eingewurzelt; das praktiſche Leben hatte ſeinen Leitſtern und auch dem, nach den Abgründen göttlicher Geheimniſſe verlangenden Gemüth, wurde eine Fülle derſelben aufgethan, dadurch es magiſch in ſich ſelbſt verſenkt in ſo verſchiedenen Formen des Myſtizismus erſchien, wie ſich dieſelben im Orient unvergleichbar längere Zeiträume hindurch nie ſo mannichfaltig erzeugten.

Dazu trat nun, nachdem man früher nur einige Trümmer gelehrten Unterrichts aus dem alten Rom und Griechenland mit ſich fortgeſchleppt hatte, das vorzüglich durch die Araber

und zum Theil auch von Konſtantinopel aus dem Abendland Ueberlieferte; insbeſondere die logiſchen Schriften des Ariſtoteles und einige Werke des Platon. Von Seiten der Hierarchie fand dieſes anfänglich vielen Widerſtand; die phyſiſchen Arbeiten des Stagiriten konnten erſt ſpäter Eingang finden; den Platon aber hatten manche Kirchenväter ſchon annehmlicher gemacht. Bald aber gewann man das Studium der Logik und Dialektik vor allen andern lieb, weil diejenigen, welche ſich damit abgaben, alle ihre Kräfte auf die Unterſuchung und Befeſtigung der dogmatiſchen Sätze durch Gründe jener Wiſſenſchaften verwandten, ja mehrere dieſelben eindringend anprieſen als Erkenntniſſe, welche der Heiland ſelbſt empfohlen, und welche daher von ihm als dem λογος unmittelbar herſtammten. Hierdurch wurde die Uebung des Geiſtes unendlich reich; und wenn auch die Gegenſtände derſelben den folgenden Zeiten oft wenig genutzt haben, ſo war doch durch ſolche vielſeitige Uebungen in der Dialektik eine Beweglichkeit und zumal eine Schärfe des Geiſtes gewonnen, welche allen künftigen Stufen der Bildung vorausgehen mußte, wenn dieſe mit Kraft durchgeführt werden ſollten. — Womit ſich lange das Gemüth und der Geiſt beſchäftigt hatten, dies rückte nun immer näher; wohin man lange in Gedanken gerichtet war, dies ſuchte man, gedrungen von manchen Zeitverhältniſſen, in leibhaftige Wirkſamkeit zu verſetzen. Die Kreuzzüge ſchloſſen den Orient auf, zu dem man ſich nun ſeit Jahrhunderten angezogen fühlte. War man früher ſchon durch arabiſche Einflüſſe, durch die eigne Empfänglichkeit der Zeit, für eine poetiſche Stimmung, dann endlich durch die dialektiſchen Uebungen, weit mehr aufgeregten Sinnes für die Natur, ſo wie für die Kunſt und alles Ideale, ſo wurden nun die Gemüther noch weit mehr in Bewegung geſetzt, und in jeder Hinſicht fand der, mit höherem Leben gemachte Anfang, reichen Nahrungsſtoff in dem Umgang und dem Genuß des Morgenlandes. Von nun an beginnt erſt eine reichere Entwicklung der Phantaſie unter den Europäiſchen

Völkern; die frühere Unbehilflichkeit wurde durch Kampf und Abentheuer, ſo wie durch die wachſende Vertrautheit mit der Welt mehr und mehr abgeſchliffen: aber es vergrößerte ſich auch zumal damit das Bedürfniß der äußern Dinge und die Erde, nach ſo mannichfaltigen Richtungen auf einmal aufgethan, zog jetzt die Europäer mit unwiderſtehlicher Gewalt an ſich. Es entſtand eine Gährung der Geiſter wie ſie niemals vorher noch nachher ſich wieder gezeigt hat; eine neue Welt ſollte entſtehen, aber eben ſo ungern ließ man die alte fahren: die aus ihr geſchöpfte Kraft arbeitete annoch mit Rieſengewalt, aber mit nicht geringerer Anſtrengung ſtrebte man zu einer Bildung, deren Größe und Geſtalt man noch gar nicht ermeſſen konnte. Aus dieſem innerlichen Drang des Mittelalters kommt ihm ſein Anſtrich von romantiſchem Charakter, der als damals herrſchende Bildungsweiſe vom Süden bis nach dem Norden von Europa nachgewieſen werden kann, nur ſanfter und zarter dort, und hier wilder ja oft grauenvoller. Der Kampf ſelbſt vertrauender Kraft mit aller und jeder Autorität beginnet von da an beſonders, und was an Beweglichkeit des Geiſtes durch dialektiſche, wie durch ritterliche Uebungen, Abentheuer und romantiſche Poeſie, gewonnen war, das ging nun ein in jenem Kampf. Die erwachte Eigenkraft ſollte ſich nun ſelbſt verſuchen, ſie kam ſomit ganz natürlich zuerſt auf die Prüfung deſſen, dem bisher eine unbedingt führende Gewalt zugeſchrieben wurde — der Gegenſtände bisherigen Glaubens und Vertrauens, welche in einem großen kirchlichen Syſtem die ganze Chriſtenheit umfaßten. Der Geiſt, welcher nach Befreiung, nach Selbſtbeſtimmung ringet, fühlt ſchon die Konſequenz eines ſolchen Syſtems als Druck, weil er in den erſten ſelbſtiſchen Regungen zur Freiheit noch nicht begreifen kann, daß die Fundamente jenes Syſtems mit den Fundamenten ſeines innerſten Weſens übereinſtimmen. Wir dürfen uns daher nicht wundern, ſowohl aus der ſcholaſtiſchen Bildung, wie aus dem Myſtizismus beſonders im

13ten und 14ten Jahrhundert Lehren und Meinungen hervorgehen zu ſehen, die ſo ſonderbar ſind wie die erſten Bewegungen der Freiheit, welche gewöhnlich vom ſeltſamſten Ungeſchick, vom Paradoxen und Unbändigen, begleitet ſind. Die Sache wurde ernſter, da man den Druck der Hierarchie nicht mehr allein aus Freiheitsliebe empfand, da er vielmehr wirklich zu ſehr ins Arge ging und des ſchon mächtig heranwachſenden Geiſtes gleichſam ſpottete. In Italien wußte man meiſtens mit dem, was drückte, fertig zu werden; ſich es innerlich bequem zu machen, und über das Aeußerliche ſich zu verſtändigen: nach Nordoſten hin herrſchte noch allzuſehr Barbarei, als daß von dort Eingriffe zu beſorgen geweſen wären; das ſüdweſtliche Europa, insbeſondere Spanien und Portugall, vertrieben den aufwachenden Geiſt in neue Welten, wo er mit einer reichen und wundervollen Natur hinlängliche Beſchäftigung fand, nur, was über jener großen Gebirgkette lag — Teutſchland, Frankreich, England drohten am meiſten dem herrſchenden Syſtem. In England, wo ohnehin ſchon der Menſch die Natur als mächtiges Werkzeug ſich anzueignen beſtrebt war, wo der Geiſt des die ganze Erde vereinenden Waſſers regte und in Teutſchland, wo man den Druck und die allzuweit getriebene Vormundſchaft am nächſten fühlte, wo alles mehr in die Tiefen des Gemüths eindringt und das Innerſte theilnehmend aufregt — wurde begreiflicher Weiſe die Sache weit ernſter genommen, als irgendwo anders; und wenn auch in Frankreich tauſend, aus innerlicher Ueberzeugung dem Hergebrachten entgegenkämpften, ja ſich mit unbeugſamen Sinne der Heiligkeit und Wahrhaftigkeit ihrer Ueberzeugung aufopferten, ſo wurde doch von Seite der herrſchenden Gewalt das Ganze mehr äußerlich und nach Maximen einer weitausſehenden Staatsklugheit behandelt, und der in Teutſchland zum Ausbruch gekommene Kampf von dort aus bald noch mehr entzündet und die Spannung höher getrieben; bald ſollte wieder, je nachdem die Klugheit es forderte, vermittelt und ausgeglichen

werden; denn wie es auch mit dem innern Gemüthe nach deſſen religiöſen oder doktrinalen Ueberzeugungen ſtehen möge, das galt da weit weniger, als wie man die wirkliche Welt nach allen Seiten hin bemeiſtern könne. Um dieſe Meiſterſchaft näher herbeizuführen, ſtrebte man, das Innere vorzüglich im Auge zu haben wenigſtens zu ſcheinen, man beförderte, hinderte — oft beides zugleich, und ſo wurden die Gemüther deſto gewiſſer von einander entfernt und in Unordnung gebracht. Unter ſolchen Verhältniſſen geſchah der Ausbruch und der erſte Fortgang der Reformation, welche wegen des Heroismus, ferner wegen der tiefen Durchdrungenheit von der erſten Einfalt und Kraft des Evangeliums und wegen des ernſten Strebens zu wahrer Verbeſſerung, wie ſich dieß alles bei mehreren Urhebern augenfällig zeigt, ſtets eine der merkwürdigſten Erſcheinungen in den Geſchichten der Menſchheit ſeyn wird; ja man darf ſie in ihrem ganzen Umfang, nicht allein nach Art und Fortgang ihres Ausbruchs, ſondern auch nach den erſten einzelnen Regungen derſelben in frühern Zeiten, in ſo bedeutenden Männern der Kirche ſelbſt, wie z. B. P. Abälard, Berengarius, Heinrich von Autun, Arnold von Orleans, Joh. Huß, Wiklef, Joh. Weſſel u. a. als den wichtigſten Wendepunkt des Mittelalters anſehen, von da an der Menſch ſeiner eigenen Kraft und Führung mehr und mehr überlaſſen werden und nun ſelbſt verſuchen ſoll, wie weit er es in Entwicklung und Faſſung ſeiner ſelbſten, in Erkenntniß und Gebrauch der Natur, in Bildung eines wohlgeordneten geſellſchaftlichen Lebens bringen möge. Sind hierin einmal die erſten Schritte geſchehen, hat der Menſch einmal begonnen, die eigene Kraft zu verſuchen und die erhöhte Stimmung zu fühlen, in welche eine ſolche Uebung verſetzt, dann iſt auch jeder weitere Aufenthalt des Fortſchritts, wenigſtens, was das weſentliche Verſtändniß des Beſtrebens betrifft, weniger innerſich als äußerlich oder wird wenigſtens nur äußerlich geglaubt, weil man die Momente, welche auf dem

Gebiete der Freiheit mit neuem Dunkel hervortreten und unvermeidliche Selbſtverwirrung bewirken, gar leicht und gern im erſten Jubel überſieht. So geſchah, daß zwar der Proteſtantismus unaufhaltſam fortſchritt und auf keine Weiſe mehr zu umgehen war, weil er ſich eben in den wichtigſten Angelegenheiten des Menſchen geltend machte; aber daß er auch in dieſem peripheriſchen Umtreiben und Verfolgung jeder Spur der Befreiung auf Punkte gerieth, wo ihm eine innerliche geiſtige Nothwendigkeit begegnete, welche aber die Liebe und Luſt am freien Umhertreiben, noch nicht zu ertragen vermochte. Auf dieſe Weiſe wurde von gar Vielen dasjenige, was den Proteſtantismus ſchneller hätte durchführen und zu innerlicher Beſinnung bringen können, in der Unbeſonnenheit überſprungen. In der Form, wie daſſelbe früher als Autorität haltend und leitend gewirkt, wurde es verachtet, gehaßt, und an eigentliche Verſöhnung der Form mit dem Geiſt, der ſich eben davon los gewunden, war nicht zu gedenken. Die Geſchichte der europäiſchen Menſchheit geht alſo von nun an in das vielfachſte Leben und Auseinanderranken menſchlicher Kräfte und deren vielſeitigſte Uebungen und oft ſeltſame Auswüchſe ein, ſie wird Entwicklungsgeſchichte des Proteſtantismus, welcher einmal begonnen ſich aufs äußerſte treiben, ſich in Allem durchkämpfen und verſuchen muß, um gewiß zu werden, was Menſchenkraft in allen Dingen vermöge. Gerade darum hängt auch die Erſcheinung der im Stillen fortſchreitenden Bündniſſe zu Uebung und Bildung höherer Menſchenkraft z. B. auf die Freimaurerei, im Anfang ſo bedeutſam mit der Geſchichte des Proteſtantismus zuſammen, was wir jedoch hier nicht weiter auszuführen haben.

Wer nun die Nothwendigkeit einer ſolchen vollſtändigen Entwicklung des Proteſtantismus uns genau erwägt, wird ſich überzeugen, daß ſo wie die Kräfte durch alle Momente durch geübt werden müſſen, eben ſo die Sonderung und Vereinzelung deſſen, was in der alten Zeit beiſammen war und

im Mittelalter in die große Gährung gerieth, unvermeidlich wurde. Aus dieſem Grundphänomen bei der Auffaſſung des Proteſtantismus läßt ſich leicht alles ableiten, was uns in der neuern Zeit theils vorausgegangen, theils ſelbſt in unſern Zeiten geſchehen iſt. Eben indem die ſich ſondernden, verſuchenden Kräfte zur Selbſtbehauptung ſich anſtrengen, um *an ſich ſelbſt* eine Bedeutſamkeit zu haben, die ihnen doch nur als *Gliedern des Ganzen* zukommt, müſſen ſie ſich auch in dem nemlichen Maaſe von einander entfremden, müſſen ſich anfeinden und auf ſich ſelbſt als auf das Höchſte bauend, auch das innere Prinzip aller Bildung und alles Beſtandes der Welt mehr und mehr mißkennen. Auf dieſem Weg vermögen ſie nun nicht, der höhern alle Einſeitigkeit und Abſonderung zuletzt wegnehmenden, weltrichterlichen Gewalt jenes göttlichen Prinzips auszuweichen, aber eben ſo unumgänglich iſt, daß ein jeder Punkt des Lebens mit aller Anmaßung des Selbſtiſchen durchgeführt werde. Wir können hieraus abnehmen, welcher Geſtalt die neuere Bildung von Europa im Ganzen habe ſeyn müſſen. Man fing an mit mehrerer Schärfe und Freimüthigkeit als vorher möglich oder erlaubt war, einen jeglichen Gegenſtand, auch den heiligſten in Unterſuchung, in Unterſcheidung zu ziehen; man wollte wiſſen, was wohl an jedem ſey. Dies war allerdings recht, und daß man dabei von dem für Sinn und Verſtand Auffallendſten ausging, war natürlich. Die Klarheit in dieſen auffallendſten Dingen ergab ſich bald und ohne große Schwierigkeiten; nun aber war man auch an der Grenze des Rechten, und ließ ſich von der Einſeitigkeit gefangen nehmen. Man ſah das gewonnene Licht, welches doch nur ein einziges Glied der ganzen Entwicklung des Lichtgeſetzes war als das alles aufklärende an, und was nun noch im Dunkel des menſchlichen Herzens verborgen, nicht in jenem auffallenden Glanz ſich zeigen, was ſeinem Weſen nach von dem äußern Lichte des Sinnes und Verſtandes weder begriffen noch erklärt werden konnte, das

gab man als Schatten und Nichtigkeit aus. So kam es denn, daß des Himmels und der Erde erſte hervorſpringendſte Geſetze, ſo wie des menſchlichen Gemüths auffallendſte und handgreiflichſten Erſcheinungsweiſen gar wohl gefaßt, ſcharf beſtimmt, und vor allem der augenfällige Gebrauch, die induſtriöſeſte Benutzung des bis auf einen gewiſſen Punkt wohl Ermeſſenen und Erkannten aufs genaueſte nachgewieſen wurde, aber im Jubel über die gewonnene Aufklärung welche doch nur der erſte Schritt zur vollſtändigen Aufklärung geweſen, überſah man alles andere, verborgenere, mehr dem Geiſt verwandte; ja man ging hie und da ſo weit, dieſes einſeitige und erſte Verſuchen und Ueben der gewonnenen Selbſtkraft zur äußerſten Hoffart und Verruchtheit in Bezug auf das Göttliche zu treiben. Kaum des erſten Schritts verſichert und ſelbſt darin noch wankend, ſprach man ſchon von der völligen Befreiung des Menſchen. Von dem Wort trieb ein frevelhaftes Gelüſte bald zur That. Und ſo iſt ausgebrochen, was wir alle erlebt haben — ein wilder Jubel der Knechte des Selbſtiſchen über ihre zerbrochenen Bande; aber bald darauf der Schrecken und das Entſetzen vor der Wuth annoch unbeſonnener, nun losgelaſſener Kräfte. Der Menſch erbebte vor ſich ſelbſt, und wurde durch eine höhere Nothwendigkeit, welche das annoch rückſtändige, unerfüllte ſeiner Entwicklungsbahn mit ſich führt aufs gewaltſamſte und herbſte in ſich ſelbſt zurückgeworfen. Unläugbar iſt, daß bei allem Ausſchweifenden, was die neueſte Zeit geboren hat, entfernt vom Geräuſch der Schulen und des Lebens gleichſam in der ſtillen Mitte ſich ein Schatz der Bildung und der Kenntniß geſammelt, welcher jeden weitern Fortſchritt wahrhaft erleichtert und vorbereitet. Der Gegenſtand ſey welcher er wolle — der Himmel oder die Erde — und was ſie trägt, ſo finden wir überall einer künftigen, tiefern Erkenntniß redlich vorgearbeitet: denn es kann nicht fehlen, daß wenn des Menſchen Kräfte ſo vielfach durch geübt werden, wie dies ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert geſchehen, etwas

Weſentliches errungen worden ſeyn müſſe. Dieſes weſentlich Errungene möchte wohl darin beſtehen, daß man ſtatt wie vorher dem blinden Glauben, der Ueberlieferung und der Phantaſie ſich zu überlaſſen, vielmehr die Dinge ſelbſt in Erfahrung gezogen, und dieſelben aus ihnen ſelbſt zu erkennen geſtrebt; daß man auf dieſem Wege, wenigſtens von Seite der Sorgfältigeren auch nicht unterlaſſen, die Thatſachen der Erfahrung, wo es nur immer möglich geweſen, zur Evidenz zu bringen. Zwar darf man bei dieſer Auszeichnung des weſentlichen Gewinnſtes aus unſerm Zeitalter ja nicht überſehen, daß jene ſelbſtprüfende Erfahrung eben nur begonnen worden iſt, ſo wie, daß ſie von dem Äußern, von den Umriſſen der Dinge beginnen mußte, um ſpäter auch in das Innere einzudringen; daß ſie demnach oft noch bei dem roheſten, körperlichſten ſtehen bleiben muſte, daſſelbe zuerſt nach ſinnlichen Kennzeichen zu unterſcheiden, es in gewiſſen Reihen zu ordnen, um nur den Anfang einer Ueberſicht zu gewinnen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in dieſem Augenblick, wo das Innere des Menſchen gewaltiger erweckt worden, wo man den Mangel der Eintracht ſo ſchmerzlich gewahr wird, vieles kurz vorher Geſchehene fragmentariſch, mechaniſch, ja geiſtlos erſcheint, daß uns ferner manche Anſichten der Natur und des Menſchen wie ſie insbeſondere das 18. Jahrhundert hindurch aufgefaßt worden, nicht ſelten als Attentate eines ſich ſelbſt mißkennenden Verſtandes angeſehen werden müſſen, da ſie die Natur und den Menſchen nicht anders wie ein lebloſes Inſtrument des Experiments gelten laſſen. Aber auch dieſe Anſichten ſind ſchätzenswerth, wenn man bedenkt, daß ſie die Elemente und erſten Verſuche in der Natur und Menſchenbetrachtung und Behandlung ſind. Wie vieles iſt ſchon auf dieſem Wege der Erfahrung für die Stern- und Erdkunde gewonnen, da man ſichs zur Pflicht machte, Uebung und Bewaffnung des Sinnes und ſchärferes Maas überall einzuführen. Selbſt daß man des Menſchen Wirkſamkeit auf Erden nach Geſetzen des Mecha-

nismus erforſcht, wird am Ende mehr Nutzen ſchaffen, als für das Weſentliche eine Gefahr daraus zu fürchten geweſen; denn man wird zuletzt bei konſequentem Verfahren eine Grenze des Mechanismus unausbleiblich erkennen, und die innere Freiheit der Gemüther wird zur rechten Zeit erwachen. Es müſſen auch negative Vorübungen verſucht ſeyn, es muß zur Evidenz kommen, was ein jedes Ding nicht iſt, auf daß bei jedem Sieg über das Nichtige, das Weſentliche ſich deſto klarer zeige. Mit dem wirklichen Durchkämpfen durch Irrthum, Vereinzelung, Widerſpruch gelangt der Menſch erſt in die Heiterkeit des Lebens. Und ſo iſt dann auch dieſe Zeit der Verſuche, der Beſtrebungen nicht verloren. Betrachten wir den ganzen Umkreis menſchlicher Erfahrungen, ſo treffen wir gleich auf manches, das als wirkſames Element auch in eine höhere Kultur eingehen kann. Wir ſehen, wie die Erſcheinungen des Himmels, zwar erſt von einem mechaniſchen Geſichtspunkt gefaßt, doch unter gewiſſe Geſetze gebracht ſind, welche auch eine tiefer eindringende Aſtronomie nicht vernachläſſigen darf, ſo wenig, wie das lebendige, empfindliche Gebilde des Menſchenleibes des ſcheinbar leblosern Knochenbaues entbehren kann. So hat das Gravitationsſyſtem die Erſcheinungen des Himmels mit einer mathematiſchen Strenge zur Einheit gefaßt, welche durch alle einzelne Glieder geführt, zwar vorerſt nur die Maſſenverhältniſſe betrachtet — aber mit welcher Strenge? Und wie iſt's möglich, daß aus dieſer Maſſivität ſich nicht ein noch bedeutſameres Leben entwickeln ſollte, denn dasjenige, in welches nach dem Vergang der abentheuerlichen Meinungen von ſtarren Himmelsſphären Johannes Kepler den Umlauf der Planeten faßte. Auf ähnliche Art verhält ſichs mit der Erdkunde. Durch unermüdeten Eifer der Gewinnluſt, der Neugierde und Wißbegierde hat man nun ſchon einen anſehnlichen Theil der Oberfläche und Rinde der Erde erforſcht, und ſich bemühet, das Gefundene nicht blos aufzuzählen, ſondern in einer gewiſſen

natürlichen Ordnung aufzufaſſen. Man hat alles in ein ſchärferes Maas gezogen, die Umriſſe der Länder, den Zug der Gebirge, den Lauf des Waſſers, die Geſetze der Bewegung des Meeres und der Luft weit genauer als jemals vorher entworfen; eben ſo hat man über den Kreislauf des Waſſers, ſeine Verdünſtung, Umwandlung und Wiederkehr zur Erde die bedeutſamſten Unterſuchungen angeſtellt, die Verhältniſſe des Feſten und Flüſſigen bis ins Einzelne erforſcht, und wenn auch hierdurch die Tiefe des Chemismus der Natur noch lange nicht genugſam eingeſehen worden, ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß man dasjenige, was die frühere, zwar lebensſchwangere aber annoch gar phantaſtiſche Chemie des Mittelalters oft mit einem Seherblick gefaßt, jedoch meiſtens der Nachwelt zur Entwicklung und zur Verſtändigung überlaſſen, nun angefangen hat, insbeſondere auszuführen, und das Wirkliche und Wirkſame daran völlig ſicher zu ſtellen. Von den Metallen, den Erden, Steinen und dem Verhältniß ihrer Lagerung und ihres Vorkommens, davon man früher faſt nur geträumt, haben gründliche, überall nach dem Maas ſtrebende Männer unſerer und der kurz vorhergehenden Zeit ſolche Erfahrungen geſammelt, die man ſtets mit Dank wird anerkennen müſſen, weil ſie ſchon jetzt eine Anordnung haben, die wirklich in der Natur gegründet iſt, worauf man alſo zuverſichtlich fortbauen darf. So haben ſich auch die Beſtrebungen in der Botanik und Zoologie ſchon gegenwärtig gar ſehr belohnt. Man iſt nicht allein zur ſchärferen Auffaſſung wenigſtens der äußern Geſtalt und Bildung gekommen, hat mitunter auch wohl manchen treffenden Blick in die tiefere Eigenthümlichkeit der Lebensweiſe und des Charakters der Thiere und Pflanzen gethan, und ſelbſt ganz neue Welten, wie die zoophytiſche, aufgeſchloſſen. Man iſt auch ſchon zu bedeutenden Einſichten in die Vertheilung — Klimatiſirung — kurz in die Geographie des Pflanzen- und Thierreichs gelangt; man hat den Menſchen nach ſeiner Fähigkeit der Verbreitung über die ganze

Erde genauer geprüft, man hat angefangen, die Kräfte zu ermeſſen, mit welchen derſelbe in jedem Himmelsſtrich eingreifen, ſich in jedem einen eigenthümlichen Wirkungskreis verſchaffen könne. Die Kräfte des Menſchen ſelbſt, wiewohl oft nur nach äußerem Maaſe aufgefaßt und berechnet — wie ſehr beſchäftigten ſie den forſchenden Sinn der Erfahrung! — Es iſt wahr, daß man durch das Beſtreben alles, auch das Innerſte und Verborgenſte zu erfahren und gleichſam ſinnlich ſicher zu ſtellen, gar oft verleitet wurde, das Innerſte gleich dem Aeußerlichen zu behandeln und den Glauben an das Geiſtige, Unſichtbare fahren zu laſſen; aber gründlichere Forſcher, beſonders unter den Teutſchen, haben nie ermangelt, das innerliche Leben der Natur wenigſtens zu ahnen. In der neueſten Zeit iſt man durch die Zerrüttung alles Aeußerlichen gezwungen worden, dieſe Zerrüttung als eine Folge der innern Verkehrtheit anzuſehen und jenes Zurückſchrecken in ſich ſelbſt hat da, wo es nicht unmittelbar getödet, für eine ſorgfältigere, achtſamere Erfahrung eine innere Welt eröffnet, von welcher der Blick ſich niemals mehr abwenden kann. Man darf ſagen; unter allen Bedrückungen von Außen findet in dieſer innern Welt der Geiſt eine verjüngte Kraft, und wird noch mehr ſie fühlen, je tiefer er in ſich ſelbſten gräbt. Wie man auch von der Philoſophie dieſer Zeit denken möge, ſo hat ſie doch, recht verſtanden, die Mitte aller Erfahrung gefaßt. Daß die Phantaſie nebenher ſpiele, und im Jubel über den Fund, welchen nicht ſie, ſondern der tiefſte Sinn und Verſtand gethan, nach dem Weiten hinausſchweife, iſt natürlich, ja nothwendig, weil nicht alle mit gleicher Kraft wirken können, ſondern eine jede der mancherlei Kräfte nach ihrer Art beſchäftigt ſeyn will. Auch iſt zu bedenken, daß dieſe Phantaſterei ſich der frechen Klügelei der uns kurz vorhergegangnen Zeit, mit Billigkeit entgegenſetzte. Dieſe hat die ſinnliche Erfahrung wie jene die geiſtige, vielfach getrübt und in die Zerſtreuung gezogen: beide treten ſich

vernichtend entgegen und ſind zum Theil ſchon von der Zeit verzehrt. — Die Philoſophie aber, welche nichts anders iſt, denn die Gründlichkeit, Gewiſſenhaftigkeit und Beſonnenheit ſelbſt in der Wiſſenſchaft und im Leben, wird hierdurch nicht berührt; und wenn ſie auch jetzt nicht mehr ſo laut und in einer beſondern Erſcheinungsform ſich äußert, wie vor einiger Zeit, ſo ſollte man doch nach Art mancher Leute nicht klagen, oder nach Anderer Weiſe frohlocken, daß ſie unter uns Teutſchen hingeſchieden ſeye; man ſollte vielmehr bedenken, wie dasjenige, was aus den Tiefen des Gemüthes erzeugt wird, von den wechſelnden Ereigniſſen des Tages weder befördert noch vernichtet werden könne. Und jeder Verſtändige wird dann der Wiſſenſchaft Glück wünſchen, daß ſie ohne Prunk im Stillen gedeiht und eine gründlichere Zukunft vorbereitet. Aus den allmählig mehr in das Innere zurücktretenden Studien wird für die phyſiſche ſowohl als für die ethiſche Bildung, insbeſondere alſo für Medizin, Jurisprudenz und Theologie ein beſſeres Gedeihen kommen, als wenn die philoſophiſche Bearbeitung derſelben, in eine beſondere Form gefaßt, zum Gegenſtand gemeinen Disputs und oft unheiliger Unterhaltung wird. — Das Nämliche mag von der Erziehung gelten, in Betreff deren man ſich mehr mit Buchſtaben und Worten auf dem Papier herumgetrieben, als in den kindlichen Seelen dieſelbe Wurzel faſſen laſſen. Wir wiſſen hier wohl zu unterſcheiden und zeichnen z. B. die Peſtalozziſche Methode vor vielen andern aus. Wir finden in ihr Einheit, Gründlichkeit und Treue; wir erkennen ihr Beſtreben, den Menſchen von der Anſchauung aus nach allen Richtungen durchzuüben und in Selbſtthätigkeit zu verſetzen, auf daß er vermittelſt ihrer zur vollkommnen Beſinnung in ſich ſelbſt gelange: aber wir können auch nicht verhehlen, wie eben eine ſolche Methode am wenigſten das Geräuſch der Publizität vertragen möge, und halten die Zeit und die Kraft für verloren, welche auf die öffentlichen Erörterungen oft an Menſchen, welche gar keinen Sinn für ſolche

Dinge haben, verwandt wird. Dies könnte alles beſſer und eindringender auf die kindliche Bildung ſelbſt verwandt werden. Zu ſolchen Dingen kommt alles auf ein gutes bewährtes Muſter an, um demjenigen, welcher Liebe zur Sache hat, die Anſchauung zu geben, welche er dann nach den beſondern Verhältniſſen ſeiner Lage, öffentlichen Begünſtigung oder häuslichen Bedürfniſſes ſich aneignen und verarbeiten wird. Vorzüglich möchten wir auf die Wichtigkeit aufmerkſam machen, welche eine wohlgeordnete häusliche Erziehung hat. Blicket nur umher, ihr werdet euch überzeugen, daß ſie eine ſeltene Erſcheinung iſt; und doch dürfen wir durch manche Erfahrung überzeugt, behaupten, daß von dieſem häuslichen Beiſpiel das öffentliche Wohl der Schulanſtalten ſo ſehr abhängt, daß ohne dieſe gute Wurzel aller öffentliche Unterricht nur taubes Korn erzeugt. Das Leben ſtreicht gewöhnlich alles das ab, was der Staat ſich beſtrebt hat, den jugendlichen Seelen einzuprägen, weil es ihnen, nachdem die erſte Grundlage ſchon gemacht war, von Außen her aufgedrungen wurde. Hieraus entſpringen ſo traurige Erfahrungen, wie nur immer aus den andern obenbezeichneten Irrthümern unſerer Zeit. Dieſes zuſammenwirkend mit vielem andern Drang und Elend, welches die Europäiſche Welt niederdrückt, hat den Menſchen meiſt nur allzuſehr auf das Selbſtiſche zurückgeworfen, welches ſchon früher das vorherrſchende Element geweſen. Dieſe Selbſtſucht trübt und ſchwächt jede Kraft höhern Lichtes, ſie hat uns im öffentlichen Leben um Vaterland, Religion und Wiſſenſchaft gebracht, und den rechten Einfluß des früher mühſelig Erworbenen und Erfahrenen überall gehemmt. Wir reden nicht von dem, was im ſtillen unter Wenigen fortwirkt, was unantaſtbar von Außen und annoch lebendig unter jedem Druck, ſowohl auf dieſe Zeit (wenn gleich in engern Wirkungskreiſen) als auf die Zukunft einfließt; es gilt vielmehr um das öffentliche Leben, und was in ihm für die Gegenwart noch erweckt werden kann, was auch der umgreifenden Selbſtſucht

noch abzugewinnen und als Keim für die Zukunft zu pflegen iſt.

Wir werden dieſem Geſichtspunkte nach in den Blättern gegenwärtiger Zeitſchrift alles dasjenige niederlegen, was uns in Bezug auf das Wohl der öffentlichen Bildung rathſam ſcheint. Wir werden dieſe Bildung nach ihrem ganzen Umfang in Betrachtung ziehen, jedoch ohne uns an die Form irgend eines Syſtems zu halten, vielmehr nur nach innerer Konſequenz und wohlermeßner Erfahrung. Nach dieſer Weiſe ſoll dann bald die eine, bald die andere Art öffentlicher Bildung in Erwägung gezogen und immer dahin getrachtet werden, allem Guten, was unſere Zeit erzeugt, ſichern Eingang zu verſchaffen, das Schlechte aber durch eine unbefangene Zeichnung deſſelben der öffentlichen Schande Preis zu geben. Nicht um Rezenſionen nach der gewöhnlichen Art kann es demnach hier gelten, ſondern um Erwägung und Erleichterung des Einfluſſes, welchen gute Werke und Anſtalten haben ſollten, und um aus allen Kräften verſuchte Abhaltung der ſchlimmen Wirkungen, welche das Böſe hervorbringt. Gerade in der bedrängteſten Zeit wird dies am meiſten nothwendig, weil da die größte Zahl der Menſchen ſich am mindeſten ſelbſt zu rathen und zu helfen verſteht; daher dann die ganze Bildung gar oft der Willkühr oder dem äußeren Schickſal überlaſſen, und die Kraft des innern Geſchicks, welches der Menſch aus ſich ſelbſt erzeugen ſoll, verdorben oder gelähmt wird. Wir finden uns hierdurch gedrungen, von allem, was menſchliche Bildung und den wahren Nutzen derſelben betrifft, aufs Eindringendſte und ganz unverholen zu reden. Jede Wiſſenſchaft alſo, in ſofern dieſelbe auf dieſe Bildung Einfluß hat oder haben kann und muß; ferner die öffentlichen Lehranſtalten zum Behuf derſelben, eben ſo wie die häuslichen Bedürfniſſe nach Erziehung, Sittlichkeit und allen Erforderniſſen des Familienglücks; weiter der Fortſchritt im Anbau der Erde und der beſten Verwendung ihrer Produkte; der Handel und deſſen

höhere Bedeutung für die Verbindung und Erziehung des Menſchengeſchlechts; endlich die Erwägung, ſtrenge Prüfung und Darlegung individueller Geiſteserzeugniſſe, Angabe ihres weſentlichen Charakters und Werthes für gegenwärtige und künftige Zeit. — Dies ſind die Gegenſtände, welche wir in den künftigen Heften vorliegender Zeitſchrift zu behandeln gedenken. Wir fühlen gar ſehr, daß die Wichtigkeit derſelben mit unſeren Kräften nicht im entſprechenden Verhältniſſe ſteht; aber es iſt uns von Herzen ernſt. Und ſo wird auch einiges Förderndes nicht ganz vermißt werden. —

Digitized by Google

3.

Anhang zur Handels- und Finanzpandora von Georgius *); Weltſprache und Buchhandel betreffend.

Gleichwie jede lebende und todte Sprache, ein Ton des großen Weltakkords iſt, und den Charakter einer einzelern Weltſprecherin an ſich trägt: ſo gibt es allgemeine Weltſprachen, die — als Weltakkorde — zu Dollmetſcherinnen der Geſinnungen, Wiſſenſchaften und Einverſtändniſſe der Vorwelt mit der Gegenwart und dieſer mit der Zukunft geworden ſind, und es fort und fort zu bleiben ſuchen.

Das Wort: Weltſprache erinnert an den alten teutſchen Sprachgebrauch, nach welchem der gemeinſchaftliche Beſchluß, der Abſchied freiwillig Verbündeter eine Sprache genannt wurde.

Faſt im Widerſpruch mit dieſem altteutſchen Ausdruck werden die (Völker) Sprachen zu heimlichen Welteroberern, aber dieſes unendliche Alexanderziel können ſie nur dann gelingend verfolgen, wenn ſie zu einer unendlichen Ideenerweiterung in ſich Raum haben, und durch ſich Raum verſchaffen.

*) Unterm Titel: Handels- und Finanzpandora der neueſten Zeit; von Georgius. Nürnberg bei Schrag 1810. Von dem nämlichen Verfaſſer und eben daſelbſt erſchien: Metamorphoſe des germaniſchen Adels. Von beiden ſehr merkwürdigen Schriften werden wir in der Folge ſprechen. Von dem nämlichen Verfaſſer iſt nun der bis jetzt ungedruckte Anhang, den wir als ein für ſich beſtehendes Ganze dem Publikum mittheilen.

Der Redakteur.

Ihre Eroberungen werden ſo gelingend, als fortdauernd und ſogar beglückend ſeyn, je weniger ſie zu einem endlichen, vergänglichen, durch tödtende Formen begrenzten Ziele in ſich ſelber ſchon geſchloſſen, und von dem Wahne entfernt ſind, eine unverletzliche Vollendung zu beſitzen; denn ſolcher Wahn erworbener Vollendung macht jede fortſchreitende Vervollkommnung unmöglich.

Alexanders Eroberungen erhielten ſich nur ſo weit und ſo lang, als die griechiſche Sprache weltherrſchend blieb, und in ſich noch nicht abgeſchloſſen war.

Als ſie dahin gelangte, wurde ſie zur Knechtin ihrer eigenen Knechtin, der lateiniſchen Sprache. Dieſe blieb nun darum für ſich ſelber länger ſelbſtherrſchend und in dem Grade bedeutender, als ſie vermochte, ſich noch mehr ihren Töchterſprachen einzuverleiben, als es ihrer Mutterſprache, der griechiſchen, gelungen war, in ſie überzugehen und in ihr fortzuleben.

Ueberall wird in den großen Weltgeſchichten nicht das Originelle, Geiſtreichſte, ſondern das, daraus abgeleitete Mittelmäßige zum bedeutenden und verweilenden Vermittler fortdauernder Weltverhältniſſe.

Darum ſtehet an großer und bedeutſamer politiſcher Wirkſamkeit, ſogar in eigener, fortdauernder Reinheit die lateiniſche Sprache höher, als die geiſtreichere griechiſche.

Den Sprachen des Orients die als Indefinitiven, von Indefinitiven ausgehen — iſt ein unendlicher Wortreichthum aus der unendlichen Lebensquelle der jugendlichen Menſchheit zur Ausſtattung durch daſſelbe gute Glück oder durch eben dieſelbe menſchenliebende, verhängnißvolle Vorſehung ertheilet worden, welche den Orient zum Stamm, und Vaterlande der uns bekannten, Menſchheit gemacht hat. Darum ſind die orientaliſchen Sprachen ſo hoch beglückt, daß ſie nicht als in ſich abgeſchloſſen erſcheinen; daß ſie immer und überall als todte und lebende zugleich anzuſehen ſind, ſogar wenn ſie jenen

zugezählet werden, weil ſie eben mit ihrem kindlichen Hoffnungsreichthum, mit ihrer menſchenliebenden und unendlich empfänglichen Kraft über Jahrtauſende hinausreichen.

Darum waren die Eroberungen der Araber — Sprachen, Sitten und Religionen zugleich ſchonend und ausrottend — gelingender, weit ausgedehnter und fortdauernder, als die griechiſchen Eroberungen Alexanders und ſeiner einzelnen Nachfolger.

Die griechiſche Sprache hatte nämlich in einer vollendeten Abgeſchloſſenheit einen endlichen Zeitpunkt gefunden, deſſen die orientaliſchen Sprachen nicht fähig ſind, weil ſie der menſchlichen, unerſchöpflichen Kindheit angehören, in welcher ſich alle Menſchen wiederſpiegeln und wiederfinden, ſo ſehr auch in ihnen der urſprüngliche reine Menſchenſinn — das Ebenbild Gottes — verloren oder befangen ſcheinen möchte von den eiſernen Banden der Nationalität.

Daher war die arabiſche Sprache, als ſie ſich erobernd über den Occident ergoß, geſchickt und geeignet, Alles in ſich aufzunehmen, was ſie bei allen Völkern von Andeutungen allgemeinen menſchlichen Thuns und allgemeiner menſchlicher Wiſſenſchaft und Weisheit vorfand. Daher wurde ſie durch Ueberſetzungen die Schutzherrin und Bewahrerin der alten Welt und ihres Geiſtes für die moderne. Mittelſt der arabiſchen Sprache wurde dem Abendlande die griechiſche Weisheit gerettet; gleichwie dieſe zu neuem Leben angereget wurde, als ſie durch die Eroberungen der Osmannen aus ihrem Vaterlande vertrieben wurden und ſich — Rettung ſuchend — dem Occidente zuwenden mußten.

Die Kindlichkeit iſt nämlich zu Allem fähig und ausgerüſtet; ſie iſt mit unerſchöpflichem Hoffnungsreichthum begabt; das Unendliche iſt ihr erfreuliches Ziel, und in ihrem ewigen Streben nach jenem liegt für jeden vergänglichen Augenblick die vorläufige Freude über die Erreichung des letztern. Mit ſolchem, ſeiner ſelbſt nicht bewußten, jugendlich unſchuldigen

Charakter wurde die arabiſche Sprache zur erobernden Mittheilerin ſowohl, als Erretterin occidentaliſcher Schätze.

Dagegen war die griechiſche Sprache, obwohl ſie die erfindſame Verkünderin und Auslegerin aller Weisheit des modernen Alterthums war, dennoch beſchränkter in ihren Beſtrebungen; ſowohl unvermögender als ungeneigter, ſich in fremden Geiſt zu verſetzen; und darum weniger geeignet, den allgemeinen Weltgeiſt neben dem eigenen und individuellen, anzuerkennen und auszubreiten.

Darum wurde eben die arabiſche Sprache eine bedeutendere Vermittlerin der Weltkultur und die Erhalterin ſogar des griechiſchen Geiſtes und der griechiſchen Sprache, wie umgekehrt dieſe es nie für jene zu ſeyn vermochte.

Darum wurde die griechiſche Sprache zur todten und zu einer auf ewig erſtorbenen Sprache, wenn ſie auch die Mutter war von todten und lebenden Sprachen, die wiederum keinen andern Charakter, als den einer befangenen Beſchränktheit, und dieſen deſto mehr in ſich tragen, je größer die Zahl der Ahnen iſt, welcher ſie ſich zu erfreuen haben.

Daher iſt die lateiniſche Sprache, als Tochter der griechiſchen, in ſich befangener, als dieſe und ſie gleichet, obwohl ſonſt meiſtentheils die Enkel den Großeltern gleichen, doch rein der franzöſiſchen, der Enkelin der griechiſchen Sprache noch mehr, als dieſer, ihrer Mutter, indem ſie wieder von ihrer Tochter, der franzöſiſchen an Beſchränktheit übertroffen wird.

Im Wetteifer mit einander leiten die franzöſiſche und die lateiniſche Sprache ihre endliche Unendlichkeit mehr aus der Vergangenheit (a parte ante) ab, als daß ſie aus der Zukunft zu ſchöpfen vermögen. Wo aber beſchränkte Formen herrſchend geworden ſind, da wird die fortgepflanzte Anwendung derſelben von immer ängſtlicher einengenden Grenzen eingeſchloſſen werden.

Vergleicht man in ſolcher Beziehung die franzöſiſche mit ihren Stammſprachen; ſo iſt ſie darum in ihrer Geiſtigkeit und

in ihrem Vermögen, den fortſchreitenden Geiſt der Welt und der Zeit — außer in ſofern er von ihr ausgehet — auszudrücken am beſchränkteſten und am meiſten beſchränkend, weil ſie ſchon bei ihren Lebzeiten gleichſam lebendig-todte geworden, und in durchaus geregelte unverbruchliche Formen eingeſchloſſen iſt, die, was ſie auch mit der mühſamſten Sorgfalt zu bekleiden und zu umgeben ſuchen, doch nicht anders als in ihren Modekleidern und innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Befangenheit zeigen können.

Aber in dieſe kann nichts gebannet und in ihnen kann nichts erhalten werden, als was dem Genius ihrer eigenen Beſchränktheit huldiget, die ihr als eine willkührliche erſcheinet, weil ſie eine unbewußte iſt. Dieſem hat ſie ſich dergeſtalt unterthänig gemacht, daß Alles, was ſich unter ihre Herrſchaft begibt, von derſelben bezaubernden Erſtarrung befangen wird, von welcher ſie ſelber in einen Kreis gebannet iſt, innerhalb deſſen ſie ſich mit um ſo größerer Feinheit, Sicherheit und Beſonnenheit beweget, als ſie über ihre Bannmeilen hinaus unbeholfen, unſicher und weniger fremde Verſtändigung aufzunehmen, als eigene mitzutheilen geeignet iſt.

Wo eine ſolche Sprache ihre Herrſchaft ausbreitet, da verengert ſie den möglichen, ewigen Ideenkreis, indem ſie einen vorhandenen zeitlichen zum ewigen Schiedsrichter für Länder, Völker und künftige Zeitalter macht.

Sie ſtößt — und bricht ſich — gleichſam auf dieſe Weiſe an der Unendlichkeit, und ihre Eroberung kommt dadurch in Gefahr, eben ſo zeitlich und vorübergehend zu ſeyn, als die Herrſchaft, durch welche ſie ausgebreitet wird; oder es kommt umgekehrt die Herrſchaft in Gefahr, welche durch jene ausgebreitet wurde und weiter ausgebreitet werden ſollte.

Solche, wenn auch weitherrſchende Sprachen, werden leicht zu todten; und alle Bemühung, ſie zu einem neuen Leben zu erwecken, geht an ihnen um ſo mehr verloren, wenn ſie weniger e Kennzeichen einer einheimiſchen und mehrere

einer ausländiſchen Abkunft an ſich tragen, und wenn das Erſterbene des letztern nicht durch die überwiegende Lebenskraft des erſten immer mit neuem Lebensathem beſeelet wird.

Es gibt drei allgemeine Weltſprachen. Eine orientaliſche und zwei occidentaliſche; eine todte neben zwei lebenden; eine neue neben zwei alten, oder vielmehr eine moderne neben einer antiken und neben einer Urſprache, die ſelbſtſtändig und faſt unveränderlich ſowohl alle bekannte Zeitalter der menſchlichen Kultur erlebt und überlebt, als die letztere fortgepflanzet hat

Zwei dieſer allgemeinen Weltſprachen ſind und werden über alle Welttheile ausgebreitet und die dritte beherrſcht höchſtens zwei Welttheile, während ſie in Gefahr iſt, das Gebieten in ihren eigenen, angeſtammten Ländern, mit den zwei andern Sprachen theilen, und dadurch zum Theil verlieren zu müſſen.

Was einmal zur Herrſchaft gelangt iſt, das will auch allgemein und ausſchließend herrſchen.

Auch die Sprachen haben dieſes Brandmal menſchlicher Fehlerhaftigkeit an ſich, wenn ſie bei ihren Lebzeiten zu allgemeinen Weltſprachen werden.

Dagegen iſt eine todte Sprache, die den Charakter einer Weltſprache erlangt, gleichſam die unpartheiiſche Vermittlerin zwiſchen freien Völkern.

Wie ſie ſich ſelber überlebt hat: ſo kann ſie wohl herrſchen, aber ohne Herrſchaft; ſie kann ihrem Wahlreiche wohl ein Land nach dem andern einverleiben; aber ſie läßt überall Landſtände, Reichsſtände neben Staatsräthen und geſetzgebenden Verſammlungen, auch ſogar Mitregenten zu.

Dadurch wird ſie eben eine freie Sprache eines freien Völkerrechts und einer unabhängigen Diplomatik.

Von den drei Weltſprachen ſind die zwei allgemeinſten, die lateiniſche und die franzöſiſche. Sie ſind die diplomatiſchen Sprachen; nur mit dem Unterſchiede, daß die

erſte in den vergangenen Jahrhunderten herrſchend war durch ein freies, gemeinſchaftliches Anerkenntniß der Europäiſchen Völker, welche in ihr ein Mittel des Gleichgewichts finden oder dadurch den, zum Theil romaniſchen Urſprung ihrer Sprachen ehren und die Keime ihrer Kultur dankbar anerkennen wollten.

Mittelſt lateiniſcher Worte ſprachen die Europäiſchen Völker miteinander in der Sprache einer gemeinſchaftlichen Mutter, deren Freigebigkeit ſie die Schätze des Alterthums und das verdankten, was ihnen ſelber von den Geſinnungen und Kenntniſſen deſſelben einverleibet worden war.

Mit der lateiniſchen Sprache ſuchte hierauf in den völkerrechtlichen Verhältniſſen die franzöſiſche, beſonders ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, eine Ebenbürtigkeit zu gewinnen. Es gelang ihr dies, als ſie (gleich der arabiſchen — dies iſt die dritte Weltſprache — im Orient) für den Occident die Hofſprache und das Organ des geſellſchaftlichen Lebens geworden, welches in nachäffender Nachahmung der Hofſitten, ſich gefiel, und wie mißlingend dieſe Nachahmung auch oft ſcheinen und wie wenig auch die Nachbildung dem Vorbilde gleich ſeyn mochte, als der ungerathene Abkömmling des Hoflebens anzuſehen war.

Durch dieſe freiwillige, vorliebige Unterwerfung wurde die franzöſiſche Sprache, beſonders ſeit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, allmählig im diplomatiſchen Gebrauch die herrſchende Weltſprache, ſo wie ſie früher ſchon zur herrſchenden Geſellſchaftsſprache geworden war.

Die dritte Weltſprache, die arabiſche, trägt in ſofern dieſen Charakter am meiſten an ſich, als ſie mit unendlichem Wortreichthume begabt, und über Jahrtauſende hin eine lebende Sprache geblieben, indem ſie zugleich eine alterthümliche geworden iſt. Darum iſt ſie eben für den Orient oder vielmehr für beinahe ganz Aſien und für einen Theil von Afrika eine allgemeine Weltſprache geworden und geblieben,

ſo wie ſie auch die Hof- und diplomatiſche Sprache des Orients iſt.

Die lateiniſche Sprache — hie und da z. B. in Polen und Ungarn, dann in den Urſtoffen der neuen Sprachen romaniſcher Abkunft — ſogar eine lebendige todte hat die allgemeinſte Ausbreitung über alle Länder und Welttheile, wohin Europäiſche Kultur vorgedrungen iſt, oder dieſe und Europäiſche Herrſchaft vorzudringen ſucht, erlanget, indem ſie, ſo wie für alle neue Völker, alſo auch für jeden einzelnen Menſchen, in ſofern zum Organ wiſſenſchaftlicher moderner Bildung geworden iſt, als dieſe nur vorhanden zu ſeyn und ſich nur zu begreifen vermag mittelſt ihres Zuſammenhangs mit dem Alterthum, welcher gerade durch das Erbtheil der römiſchen Sprache vermittelt wird.

Neben ihr ſteht die franzöſiſche Sprache durch ihre von Tag zu Tag ſich ausbreitende Anwendung, durch eine uralterthümliche Begründung und durch franzöſiſche Ideenformen und Ideengeläufigkeit, der Weltherrſchaft ſowohl gewärtig, als faſt verſichert.

Zugleich ſucht dieſe Sprache auf der einen Seite einen Kontinent für ſich zu ſchaffen, indem ſie auf der andern Seite durch die franzöſiſche Herrſchaft über den Kontinent ſich auszubreiten geneigt iſt.

So ſucht Frankreich die eroberten teutſchen Länder mit franzöſiſcher Mundart zu begaben; es bevormundet ſie, um ſie franzöſiſchmündig zu machen.

Von jeher umgab ſich Frankreich am meiſten gegen Teutſchland mit Vertheidigungsmitteln. Es hatte darum mehrere, einander unterſtützende Feſtungslinien und ſtellte auch eine vertheidigende Sprachlinie auf. Man hat öfter die Bemerkung gemacht, daß Grenzprovinzen von dem Fluch der Charakterloſigkeit gedrückt und erdrückt werden. Unter ſolchem Fluch befinden ſich neu eroberte Provinzen, welche mit der Sprache des Landes, dem ſie einverleibet wurden, beglückt

werden. Aber ſie legen ſich ſchützend um die vorigen Grenzländer herum, dieſen zu einer charaktervollen Selbſtſtändigkeit verhelfend, während ſie ſelber alles vorigen Charakters verluſtig gehen im eitlen Beſtreben nach einem neuen. Sie beginnen unzuverläſſig die Farben der Nationalität zu ſchillern; aber je unſicherer ſie ſich ſelber werden, deſto mehr ſichern ſie den innern Kern der Nationalität von dem Staate, welchem ſie minder einverleibet, als hinzugefüget werden.

Alle Eroberungsbegierde, gehöre ſie einem Herrſcher, oder einem Staate, oder einer Sprache, oder der einen um des andern willen an, muß darum nach immer neuer Eroberung ringen, weil ſie wünſchet das neue dem alten beigefügte, Beſitzthum mit dem Charakter und mit allen Eigenthümlichkeiten des letztern auszuſtatten.

Gleichwie die Sueven, nach *Cäſars* Bericht, ihr Gebiet zu beſchützen ſuchten, indem ſie es mit verödeten Ländern umgaben; aber eben dadurch in Gefahr kamen, dieſe Oedungen gegen jeden, der ſie als verlaſſenes Beſitzthum ſich zueignen und erbauen wollte, zu vertheidigen; auch wohl um ſie zu ſichern, ihnen, mittelſt ſolcher Vertheidigung, neue verödete Grenzmäler zuzufügen: ſo ereignet — verſuchsweiſe — es ſich mit einer Sprache, die erobernd um ſich greift, und ein Land nach dem andern bevormundſchaftet, indem ſie jedes derſelben einer neuen Sprache und ſeiner ſelbſt mächtig und mündig machen will, indem ſie es *ſprachmächtig* zu machen ſucht.

So begibt es ſich mit Frankreichs Sprachherrſchaft, indem ſich dieſe einen, immer mehr erweiterten und vergrößerten, Kontinent zu verſchaffen und an das ältere Frankreich anzuſchließen ſucht.

Der franzöſiſchen Sprache vor- und fortſchreitende Landeshoheit und Oberherrlichkeit wird überall zu einer — wenn auch vorübergehenden — Erniedrigung der benachbarten Länder, die zur Vereinigung mit Frankreich gelangten und mit deſſen Sprache ausgeſtattet wurden. Elſaß neben den ſogenannten

jeder vornehmen oder nach vornehmen Schein ringenden Geſellſchaft; und eben darum zuletzt unter allen, nach wahrem Verſtändniß.. alles Wiſſenswürdigen ringenden, Menſchen geſtiftet; ſo daß man ſagen könnte, die unſichtbare für die Ausbreitung der franzöſiſchen Sprache geſtiftete Kirche ſey dennoch eine überall hörbare, ſo wie ſie zugleich nach der wechſelnden Zu- und Abnahme ihrer Bekenner eine wandelbare iſt.

Vergleicht man mit der franzöſiſchen die teutſche Sprache: ſo hat ſich die letztere zwar auch einer bedeutenden, hie und da in die Augen fallenden, geräuſchloſen und ſogar unveränderlichen Allgemeinheit zu erfreuen; aber, wenn die erſte eine Pflanze iſt, welche auf einer grünenden Oberfläche überall, wenn auch vereinzelt, doch immer vielfältig emporſproſſet: ſo iſt der letztern Ausbreitung zu vergleichen den vereinzelten ewig grünenden und ewig dauernden Oaſen, die man in einheimiſchen Gegenden und Sandwüſten antrifft, in welchen man aber kühlende Schatten, durſtſtillende Quellen und Gottgeweihte (Ammons) Tempel findet.

Scheint auch die teutſche Sprache hie und da ihr eigenes Gebiet und Stammland zu verlieren: ſo bleibt ſie doch heimlich, auch in ihren abgearteten Grundſtoffen, welche ſogar die herrſchſüchtige franzöſiſche Sprache in ſich trägt, hie und da und faſt allgemeiner, als es ſcheint, ausgeſäet und ausgebreitet über die kultivirte Welt, und zwar auf eine Weiſe, wie faſt keine andere Sprache.

Wie die franzöſiſche Sprache überall wenn auch einzelne, dennoch vielfältige und zugleich der Vereinzelung widerſtrebende Koloniſten hat und durch dieſe Weltherrſchend wird: ſo entbehrt die teutſche eine ſolche Sprachweltherrſchaft; auch vermag ſie nicht in den Menſchen den unwiderſtehlichen, nach Geſellſchaftlichkeit ſtrebenden Drang zu ihrer Aufnahme zu erwecken, wie es der franzöſiſchen eigen iſt.

Es finden ſich aber in allen Ländern weniger einzelne zerſtreute Koloniſten, als ganze teutſche Kolonien und Gemein-

den und zwar von Aſtrachan — bis Nordamerika, vom Tranquebar bis England. Gleichwie in Oberitalien in den Thalern von Verielli, von den Zeiten der Teutonen her, ein Sprachreſt ſich unvertilgbar befeſtiget hat und angeſiedelt geblieben iſt: ſo ſiedelt ſich die teutſche Sprache wenn auch in einzelner Zertrümmerung, in allen Ländern an. Gleichwie dieſe Sprache aus dem Norden gekommen iſt, ſo zieht ſie ſich, vom Süden immer mehr und mehr beengt und verdränget, wieder in den Norden zurück, und wird herrſchend über die litthauiſche, kuriſche, lettiſche, zum Theil auch über die polniſche und ruſſiſche Sprache und überhaupt über alle ſlawiſche Sprachen; ſo daß es ſcheint: es ſey das eigentliche Königreich Preußen jenſeits der Weichſel — zu einem neuen Stammlande der teutſchen Sprache und des teutſchen Weſens aller Art beſtimmt, um mittelſt der großen Vielartigkeit ſeiner Anlagen, zu einem neuen Stützpunkt gegen die fortſchreitende Zerſplitterung der Teutſchheit zu dienen, die ſich ſogar öfter aus eigener, nachäffender Wahl, als aus fremder gebietender Nothwendigkeit entwickelt.

Wie Völker, haben auch Sprachen natürliche Grenzen, die keine zeitliche Uebermacht zu überſchreiten vermag. Große Bergketten und große Flüſſe bilden dieſe Grenzen. Nehmt am Fuße der erſten einzelne Thäler hinweg; eignet euch die letztern und ihre Ufer zu; dieſe ewigen Grenzen werdet ihr nie aufheben. Der Rhein wird die unzerſtörbare teutſche Sprachgrenze bleiben; innerhalb dieſer wird es fort und fort franzöſiſche Affektationen geben; aber im Laufe der Zeit wird jede verſuchte franzöſiſche Sprachanſiedelung zuletzt befangen und unterthänig werden dem teutſchen Geiſte, und mittelſt dieſes, der teutſchen Sprache. So iſt es mit allen Hugenottenkolonien gegangen, denen in Teutſchland eigene Verfaſſung, eigene Gerichte, Kirchen, Sprache und ein Staat im Staat vergönnet wurde. Die Mitglieder ſolcher Kolonien ſind, wenn ſie ſich ſelber zu achten verſtanden, zu Teutſchen geworden; ſie

ſind, wenn ſie dieſes nicht vermochten, herabgeſunken zu verächtlichen, gehaltloſen, des franzöſiſchen Geiſtes beraubten, nach franzöſiſchem Scheine ringenden Mittelweſen, der teutſchen Denkkraft unmächtig, allgemeiner Verachtung ausgeſetzt, unter deren Fluch alle Partheigängerei zuletzt erliegt.

Dennoch ſcheint — wenn man ſeine Blicke blos auf die beſchränkte und befangene Gegenwart richtet und von der Zukunft abwendet — die franzöſiſche Sprache überall zu einer Vaterländiſchen, und die teutſche überall zu einer Koloniſten-Sprache zu werden.

Alle Töchterländer können aber, wie es das Schickſal fügt, entweder zu Mutterländern ſich erheben oder zu Sklavenländern erniedriget werden.

Sonderbar und bedeutend iſt in ſolcher, wie in jeder Beziehung der teutſche Sprachgebrauch, welcher zwiſchen Vaterland und Mutterland einen ſehr bedeutenden Unterſchied macht, und dennoch beide in Rückſicht auf die Sprache ſo verkettet, daß der, welcher eines Vaterlandes ſich zu erfreuen, auch eine Mutterſprache hat.

Wie die Erde die Mutter aller Menſchen genannt wird; ſo ſuchen Koloniſten, wenn ſie zur Anſiedelung ein Land aufſuchen, ein Mutterland zu gewinnen, um daraus in der Folge der Zeit ein Vaterland zu machen.

Wer aber ein Vaterland wirklich hat, iſt ein ſelbſtſtändiger Bürger; Koloniſten ſcheinen entweder darum ein Mutterland zu haben, weil die Mütter launenhafter, inkonſequenter, als die Väter ſind, oder weil eben darum die Kinder am meiſten ſuchen und am leichteſten vermögen, zu eigenen Launen zu gelangen.

Alle Launen ſind aber herrſchſüchtig, wie ſie die Geburten der Herrſchaft ſind, und müſſen, wollen ſie ſich ſelber erhalten, früh oder ſpät zum Selbſtherrſchen gelangen.

So ſcheint nun die teutſche Sprache ein Vaterland mit einem Mutterlande zu vertauſchen; ſie ſcheint aus einer

Landesſprache allmählig überall zu einer Kolonialſprache zu werden, und dennoch eine Mutterſprache zu bleiben, in ſofern Kolonien ein Mutterland haben und in ſofern ſie unmöglicher Weiſe, ihr Vaterland ganz verlieren können.

Darum wird ſie auf der einen Seite immer allgemeiner und ſcheint ſich doch auf der andern ſelber zu entgehen. Darum iſt ſie eben zu einer Weltſprache im Gegenſatz mit der franzöſiſchen geworden, die eine Weltherrſchaft über die allgemeinen Weltſprachen ſucht und gewinnt.

Zu dieſem Beſtreben wurde die letztere verführt durch die Gunſt vielfältiger und zum Theil zufälliger Umſtände; durch Fort- und Vorſchritte einer populären Kultur, mit welcher Frankreich den übrigen Europäiſchen Ländern vorausging; durch die Einförmigkeit, welche aus beſtimmten Schranken des Seyns, Thuns und Denkens hervorging; die ſich freiwillig anſchloß an alles Konvenzionelle, um dieſes herrſchend zu machen und durch daſſelbe herrſchend zu werden und zu bleiben; die ſich anfügte an alles vornehme Weſen und Thun, an die Hoheit der Hofformen, mit welchen eine gleichförmige Aehnlichkeit von allen Ständen immer mehr und immer gelingender, und mit immer vergrößerter und lächerlicher Eitelkeit aufgeſucht wurde.

Zur Weltherrſchaft wurde auf dieſe Weiſe Frankreich durch ſeine weltherrſchende Sprache geleitet, und die erſte mußte wieder damit die letztere weltherrſchend bleibe, zur Herrſchaft über die Weltſprachen ſtreben.

Dahin führt eine neue große Revolution, welche ein franzöſiſches Dekret über den Buchhandel und über die Buchdruckerei eingeleitet hat, indem es die Thätigkeit der letztern zu mäßigen, und zugleich den erſten gebietend zu machen, ſucht nicht blos über die occidentaliſchen Weltſprachen, ſondern ſogar durch dieſe.

Bis zur Epoche dieſes, ewig denkwürdigen, franzöſiſchen Dekrets ſtrebte der teutſche Buchhandel nach dem Ruhme, nicht ſowohl weltherrſchend, als weltvermittelnd und verbrüdernd zu ſeyn. Darum wurde er faſt das erſte durch das unſchuldige Beſtreben nach dem letztern.

Faſt vermochte er ſich deswegen keinen Ruhm zuzueignen; auch ſuchte er ihn kaum; weil er das Bewußtſeyn in ſich trug, daß ſeine Vermittlung der Europäiſchen Kultur aus der glücklichen weniger, als unglücklichen mittelländiſchen Lage Teutſchlands hervorging. Durch dieſe Lage war Teutſchland zwar der Vereinigungspunkt fur alle Kultur, aber auch der Trennungspunkt durch alle fortdauernde Barbarei: jenes durch den Europäiſchen Buchhandel, dieſes als Schauplatz aller großen Europäiſchen Völkerkriege.

Man ſtaunt das arme Vaterland an bei ſo ſchrecklicher ſowohl, als wohlthätiger Beſtimmung. Es iſt zum ſchrecklichen Schauplatz geworden für alle Kriegsübung und Pflegung im Frieden und im Kriege — und zum erfreulichen für alle Kulturſtiftung. Was es zu geben verlangt und verſucht, iſt immer wenigſtens eben ſo groß und bedeutend, als was es bei dieſem Beſtreben zu leiden hat.

Zu ſolchem doppelten Schauplatz für alle Kriegsübung und Führung und Kulturſtiftung iſt Teutſchland ſeit Jahrhunderten und von dieſen allmählig auserkohren und aufgebauet worden; ſo daß zu einer anmuthigen Erſcheinung oder glücklichen Vorbedeutung das Abbrechen des einen Flügels dieſes Europäiſchen Staats und Staatentheaters dienen mag, weil es die Hoffnung erwecken kann, daß der andere zu gleicher Zeit vergehen; daß nämlich, wenn das teutſche literariſche Theater angegriffen wird, auch das kriegeriſche zugleich verſinken werde. Solchen Gewinn ſcheinen die literariſchen Ereigniſſe der neueſten Zeit zu verkündigen Allen denen, welche jeder Begebenheit die beſte Seite abzugewinnen ſuchen.

Aller Buchhandel wurde zeither betrachtet und betrachtete ſich ſelber als einen freien Welthandel; er rang überall in Teutſchland, ſo wie in allen Ländern — und dieſe blieben ſowohl gegenſeitig als innerhalb ihrer Grenzen im ſteten Wetteifer — nach Handelsartikeln, die der Welt und der Nachwelt angehören. Ueberall ſuchte er ſein freies Gebiet — wie ehemals die Chriſtkatholiſche Kirche ihre Bisthümer über den Zwang und Bann der Landesgrenzen auszudehnen, und entzog ſich oft dem politiſchen Druck einer Gegend durch die weltbürgerliche Freiheit, die er in einer andern fand und gewann, von welcher aus er den Morgenſchimmer dieſer Freiheit ſehr oft gelingend auf jene zurückwarf.

Alle lebende und todte Sprachen waren ſein gemeinſchaftliches Guth; und die todten Sprachen wurden angeſehen als alte, der Kultur der Menſchheit gewidmete Heiligthümer, ſo daß, wenn auch der Buchhandel jedes einzelnen Landes deſſen Idiom zuerſt und zunächſt ausbreitete, er doch die alten und überhaupt alle todte und lebende Sprachen, als heilige Schätze aller Menſchen, aller Zeiten und aller Wiſſenſchaften zu verwahren und zu verwalten hatte.

Oft entlehnte und empfing er von dieſer Verwaltung die Mittel, um aus den vergänglichen Geburten, welche er für den Augenblick willfährig zu Tag förderte, eben ſo unvergängliche Heiligthümer der Nachwelt zurückzulaſſen, als dieſe von der Vorwelt empfangen hatte; und ſo durch die Sorge für jene den Dank an dieſe auszudrücken.

Darum ſucht er aus dem Zeitlich-Erfreulichen, aus dem von der Geburt an, Vergänglichen das Unvergängliche zum Vorſchein zu bringen, und jenes zu pflegen, um dieſes zu entdecken.

Nur durch den Gewinn, den dieſes ihm bringt, kann er mit fortdauernder Sicherheit beſtehen, und den Schaden übertragen, welchen jenes ihm verurſacht.

Was der Nachwelt und der zeitlichen Unſterblichkeit angehören ſoll, das muß auf Koſten des Buchhandels, ſeine Prü-

fungszeit und ſein Noviziat überſtehen. Daher muß er wagen, was und wie kein anderer Handel nöthig hat; und wenn er auch mannichmal den Geſchmack zu verderben ſucht, um den verdorbenen (für ſich gewinnreich) zu berechnen, ſo hat er doch bei dieſer Berechnung nie die Sicherheit, welche jedem andern Handelszweig zu Theil wird, der irgend eine — immer bekannte und immer vorhandene — Begierde erwecken und ſtillen will.

Der Buchhandel ſäet daher immer in der Zeitlichkeit, um zu erndten von der Ewigkeit. Wenn er auch nicht wollte, oder wenn er ſich nicht deſſen bewußt ſeyn könnte — muß er doch immer Verlangen tragen, gleichſam ſeine tiefſten, ſterblichen Herzwurzeln einzutreiben in das Unſterbliche; er muß überall auf dieſem zu beruhen ſuchen, ungewiß: ob, wann und wo es ihm der zeitverwandte Weltlauf herbeiführen werde.

Unter ſolchen Verſuchen, die zeitlichſte Vergänglichkeit der Ewigkeit einzuverleiben, kann er nur beſtehen, in ſofern er überall der ungeſtörte, unbeeinträchtigte, freie und von ſich ſelber aufgerufene Pfleger des geprüften Alterthums iſt, und in ſofern dieſes wiederum zum Leuchthurm einer verdunkelten Gegenwart dienen ſoll, die oft entweder nicht ausſprechen darf oder kann, was die alten klaſſiſchen heiligen Schriften todter und lebender Sprachen troſtreich einem gläubigen oder gedemüthigten Menſchengeſchlecht oder Zeitalter verkündigen.

Gleichwie alſo der Buchhandel der wohlthätige — ſich ſelber wagende — Vermittler der Weltkultur iſt: ſo wurde der teutſche wieder zum Mittler aller Europäiſchen Buchhandlung, und dadurch zum eigentlichen Weltbuchhandel.

Dies geſchah, wie ſchon erwähnt worden, wegen der Europäiſch mittelländiſchen Lage Teutſchlands, wodurch eben dieſes zum Schauplatz aller friedlichen Wiſſenſchaft, aller Kulturverſuche der geſammten Menſchheit und zum Kriegstheater entzweiter Staaten wurde. Dies geſchah durch die Allſeitig-

keit des teutſchen Geiſtes, welcher gerade zum treuen Hüter und Pfleger des Einheimiſchen zu werden ſucht durch würdige und mannichmal vorliebige Schätzung des Ausländiſchen, mittelſt einer durchaus religiöſen Hochachtung des Alterthümlichen, nicht nur des Vaterlandes, ſondern aller andern Völker.

Wie der teutſche Geiſt nunmehr dahin gekommen iſt, — um gleichſam das Einheimiſche zu vergeſſen — weniger im eigenen Thun, als in der beliebigen Beſchauung alles eigenen — faſt zufällig ſcheinenden und fremden, in- und ausländiſchen Thuns ſich zu vergnügen; wie er dieſe Beſchauung zur unthätigen, müßigen That erhebt, und darin ſeine Eigenthümlichkeit zu nähren ſucht: ſo iſt der teutſche Buchhandel zum Hüter des Univerſalgeiſtes, zum Univerſitätsſynoikus aller Völker, Zeitalter und Sprachen geworden.

Was in der allgemeinſten alterthümlichen Weltſprache, nämlich in der lateiniſchen, geſchrieben war, oder für alle Völker geſchrieben wurde, das mußte in allen Ländern, in welchen es der Buchhandel an das Tageslicht brachte, von dieſem für die Bedürfniſſe der ganzen kultivirten Welt berechnet, und es mußte, mit unbedingtem Vertrauen, auf dieſe gerechnet werden.

Acta Sanctorum, Konzilienſammlungen, die vollendeteſten Ausgaben alter Autoren, z. B. von Heine, Wolf ꝛc. eine Bibliotheca graeca, Antiquitates et Scriptores, Italien von Muratori, Leibnizische Sammlungen ꝛc. neue Ausgaben von Spinoza ꝛc. botaniſche Werke ꝛc. — um aus tauſend Beiſpielen nur einige anzuführen — konnten in allen kultivirten Europäiſchen Landen nur unternommen werden, auf der einen Seite gleichſam als Sicherheitsanſtalten gegen den Verluſt, welcher von den Verſuchen, durch den immer wiederholten Verlag des literariſch Vergänglichen das Unvergängliche zum Vorſchein zu bringen, weil ſie auf der andern auf den Beifall und auf die Unterſtützung der ganzen kultivirten Welt zählen konnten.

Wie die teutſchen Meſſen überhaupt, mitten unter aller wiederholter, unverdienter Demüthigung des teutſchen Volks und der teutſchen Staaten, weltherrſchend wurden, und, der fortdauernden tiefen Erniedrigung der Teutſchen ungeachtet, weltherrſchend blieben: ſo trug ganz beſonders die Leipziger Buchhändler Meſſe, den Charakter einer, nicht ſowohl weltherrſchenden, als der ganzen Welt angehörigen und zugetheilten Unabhängigkeit an ſich; und, weil ſie die letztere verleihen wollte, gewann ſie zufällig und unbewußt, die erſte; gerade durch die Anſpruchloſigkeit, welche der teutſche Buchhandel vielleicht darum hatte, weil er ſeines ehrlichen Thuns und ſeines, auf die theilnehmende, wißbegierige Welt unſchuldig berechneten Erfolgs verſichert war.

Was daher in der allgemeinſten alterthümlichen Weltſprache geſchrieben war, das ſchien — um ſolcher ehrlichen, allgemeinen Beſtrebungen willen — dem teutſchen Buchhandel ganz beſonders anzugehören; und dieſer ſchien wiederum, gleichſam aus einem dringenden Dankbarkeitsgefühle, die Verſorgung der lernbegierigen Welt mit Belehrung zu übernehmen.

Aber gerade durch dieſen Wetteifer: Dank zu verdienen und zu geben, wurde der teutſche Buchhandel in eine Zirkelbahn und zu einem Wagekauf und Verkauf getrieben, der ſeine Sicherheit ſuchen muß; nicht in ephemeriſchen Produkten — obwohl dieſe immer und immer treulich befördernd — ſondern in dem, was ſeit Jahrhunderten ſich bewähret hat.

Dieſes mußte er aufſuchen; für dieſes mußte er den größten Aufwand machen, um für jene die allmählige Bewährung für künftige Jahrhunderte zu erlangen. Denn das erſte verſprach auf Jahrhunderte hinaus geſicherten Abſatz, um den Aufwand von großen Kapitalien zu rechtfertigen, weil es als das menſchlichſte Fideikommiß zu betrachten war, das auf Treue und Glauben der ganzen kultivirten Menſchheit beruhete; daher allmahligen Erfolg begehrte und langſamen erhielt; aber in dieſer ſelbſt gewählten Anweiſung auf

die ganze kultivirte Welt eine Sicherheit fand, wodurch er eben vermochte, Verſuche zur Ausbildung und Auffindung deſſen zu machen, was künftig einer ſolchen Anweiſung würdig ſeyn möchte.

Was alſo die Zeit nicht blos für ein Volk, ſondern für alle Völker bewähret, und was darum die Mitwelt oder die Vorzeit in der allgemeinen Weltſprache verfaſſet hatte, das diente auf Jahrhunderte hinaus zum Fond des Buchhandels.

Und wie ſich dies in Teutſchland begab, ſo war und galt es mehr oder minder in jedem Lande und für jedes, weil eben die lateiniſche Sprache, als Europäiſche Genienſprache, zur gemeinſchaftlichen Domaine der gelehrten- nicht nur, ſondern auch der eigentlich kultivirten Welt geworden; weil ſie die Gründerin aller Europäiſchen Bildung und die diplomatiſche Dollmetſcherin zwiſchen Völkern und Staaten war.

In ſofern der teutſche Buchhandel zum Verwalter dieſes alterthümlichen und völkerrechtlichen Geſammteigenthums geworden, hatte er ſeinen imponirenden Charakter eines allgemeinen Welthandels nicht durch heimliche Künſte, ſondern durch offenes, ehrlich erworbenes und redlich geäußertes Verdienſt erlangt.

Was bei ſolchen Verſuchen die Gunſt des Augenblicks gewähren wollte, das raubte oft die Gewaltthat des Augenblicks durch den vergiftenden, raubſüchtigen Nachdruck, durch dieſen offenen, ſich ſogar hie und da rechtlich dünkenden Feind, durch dieſen rechtlich-frechen Bekenner des Unrechts; und es geſchah dies in keinem Lande ſo ſehr, als in Teutſchland, weil eben dieſes unglückliche Land zum Schauplatz alles rechtlichen Beſtrebens und alles unrechten (eigenen und fremden) Thuns geworden war.

So wurde das Eigenthumsrecht über eigene Geiſtesprodukte überall unbeſchränkt und öffentlich anerkannt, obgleich hie und da der Nachdruck, zur ſophiſtiſchen Uebung, öffentlich vertheidiget, und bald öffentlich, bald heimlich ausgeübt wurde.

Wo dieſer ſich frech oder ſchüchtern zu zeigen wagte, da trug er dennoch Scheu, ſich an dem Inländiſchen zu vergreifen; da griff er, eigenen Unrechts bewußt — nach dem Ausländiſchen, indem er, ohne weltbürgerlichen Sinn, rebelliſch in die wiſſenſchaftliche Hoheit und in das wiſſenſchaftliche Geſammteigenthum der Menſchheit eingriff, das überall nur von Vereinigung, aber nichts von Abſonderung wußte. Gerade nach dem Alterthümlichen, was aus Jahrhunderten abſtammte und auf Jahrhunderte hinaus und auf das allgemeine Verlangen und Gefallen aller Welttheile und der ganzen nach Kultur ringenden Menſchheit, auf die wiſſenſchaftliche Verbrüderung aller gebildeten Menſchen berechnet war, vermochte er nicht, zu verlangen. Was den Beifall des Augenblicks hatte; dem ſuchte er den Vortheil des Augenblicks abzugewinnen, um ihm gleichſam den Beifall der Zukunft zu entziehen.

Heilig blieb — auch dieſer ruchloſen Frechheit — der Grundſatz: daß der Erfolg einer literariſchen Erfindung das unwandelbare Eigenthum des Menſchen ſey, der ſie gemacht hat. Jedes Geiſtesprodukt hob die Lichtſeite der Menſchheit hervor, oder war in dieſe Lichtſeite geſtellt und gehörte, während des Lebens ſeines Schöpfers, dieſem gerade ſo und in ſofern an, als ſich jeder Menſch auch auf die Schattenſeite menſchlicher Verhältniſſe ſtellen, als er ſich nämlich gefallen laſſen muß, unter den Folgen ſeines eigenen, moraliſchen oder unmoraliſchen, verſtändigen oder unverſtändigen Thuns faſt mehr zu ſtehen als ſie zu beſtehen; als er eben darum bei jedem Gedanken ſogar, ſo wie bei jeder That, freiwillig oder unvermeidlich, in die finſtern Schranken dieſes nachſichtloſeſten Schickſalsvehmgerichts eintritt.

Die lateiniſchen Werke, ſie mochten das klaſſiſche Alterthum verewigen, oder nur in der Sprache des letztern zu allen wiſſenſchaftlichen Völkern reden, machten — beſonders den teutſchen — überhaupt aber allen Buchhandel zu einem allgemeinen Welthandel, weil Alles, was in dieſer Sprache

geſchrieben war, angeſehen werden mußte, als frei von den Banden jeder vereinzelnden, in den Umkreis von Vorurtheilen und Leidenſchaften gebannten, Nationalität; und weil es eben darum von dem ſtiefbrüderlich-verbrüderten Europa ohne Neid und ohne Eiferſucht, und höchſtens zu gegen- und allſeitig ermunterndem Wetteifer aufgenommen wurde.

Ein ſolches Gemeineigenthum war überall heilig; und damit gleichſam keine rächenden Grenzgötter (Dii termini) zu befürchten, damit keine Grenzverletzung möglich wäre, wurden keine Grenzen geſetzt. Alles Literariſche war grenzenlos.

Buchhändleriſche Unternehmungen, welche dieſes Gemeineigenthum zu pflegen und zu bewahren ſuchten, hatten ſich überall gleicher Gunſt zu erfreuen. Es ſprach für ſie eine, wenn auch nicht einem Jeden, deutlich entwickelte, doch von Jedem dunkel empfundene Rechtlichkeit, welche darum mit zutraulichem Ehrgefühle gegenſeitig vorausgeſetzt wurde, weil ſolche Unternehmungen — gerade nach der Größe des Aufwandes, welchen ſie nöthig machen — ihre Hoffnung nicht auf ein belohnendes Gelingen, das der Augenblick zu geben vermag, ſondern auf ein verzögertes richten, welches von der entfernten, dunkeln Zukunft erwartet wird.

Solchen Charakter tragen eigentlich alle Unternehmungen an ſich, die dem ehrlichen Buchhandel angehören, in ſofern dieſer überall auf dem ehrenden Vertrauen zu einer ehrlichen Mitwelt und zu einer unpartheiiſch ehrenden Nachwelt beruhen muß.

Obwohl Frankreich ein erklärter Feind aller Domainenwirthſchaft iſt, und dieſe mittelbar und unmittelbar überall vernichtet: — dieſes in ſeinen unmittelbaren Staaten durch die Ueberweiſung der Domainen zur Bezahlung der Nationalſchulden; jenes durch den Vorbehalt ſowohl, als die angeordnete Auslöſung der Domainen in allen eroberten, entweder an die Beſiegten zurückgegebenen oder an getreue Bundesgenoſſen und

ruhmvolle Krieger vergabten Ländern: — ſo hat es gleichſam den Ehrendank für dieſe gebietenden, von dem Zeitgeiſt eingegebenen Andeutungen eines weltbürgerlichen Seyns und Thuns ſowohl verdient, als ſich ſelber ſogleich genommen, indem es — der Weltherrſchaft gemäß, die es ſich mühſam und durch große Opfer erworben hat — die wiſſenſchaftlichen Weltdomainen, die occidentaliſchen Weltſprachen, zu ſeinen außerordentlichen Nationalgüthern erklärte.

Dies geſchah durch ein Dekret über den Buchhandel und für die Buchdruckerei vom 5. Februar 1810, wodurch die Einfuhr franzöſiſcher und lateiniſcher: außerhalb Frankreich gedruckter Bücher nicht eigentlich verboten, ſondern — mit verdienter Achtung perſönlicher Freiheit — verhindert und blos auf eine indirekte Art unmöglich gemacht: — indem eine Abgabe von fünfzig Prozent darauf gelegt wurde.

In treuer Anhänglichkeit an Frankreich, werden Italien und Spanien und das ſeitdem einverleibte Holland, nach denſelben Grundſätzen handeln; die beiden erſten werden von ihrer, durch Frankreich ſowohl umſchloſſenen und begrenzten, als beſchützten Lage gleichſam ein ſtillſchweigendes Gebot dazu erhalten; und, in ſofern die Literatur von der topographiſchen Lage abhängig iſt, werden ſie von dem teutſchen, ehemals allgemeinen Weltbuchhandel dergeſtalt abgeſchnitten werden, daß dieſer in Rückſicht der ſüdlichen Europäiſchen Länder ſeinen Charakter eines weltbürgerlichen Vermittlers der Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit verliert. Dadurch werden dieſe Länder und Frankreich ſelber gelockt werden, letzteres als das Stapelland aller franzöſiſchen und lateiniſchen Literatur anzuſehen und es dazu zu machen.

Im ſonderbaren Kontraſte begegnen ſich nun die neueſten Zeitereigniſſe. Indem nämlich im Süden der Buchhandel von den alten Feſſeln der vernichtenden geiſtlichen Inquiſition frei wurde; gewann er im Norden eine neue Freiheit, als er von den Banden erlöſet wurde, welche ihm in Rußland das,

ſtreng ausgeübte und auch auf ihn ausgedehnte, Kontinentalſyſtem aufgelegt hatte, welches, wie von allen Handelswaaren, auch von Gegenſtänden der Literatur die Nachweiſung ihres Urſprungs verlangte.

Weil die letztern dadurch die Gültigkeit eines menſchlichen Gemeineigenthums, deſſen Unverletzlichkeit, wie im Frieden, ſo auch im Kriege, bewahrt werden muß, verloren, ſo hob Rußland dieſes erniedrigende Gebot faſt in demſelben Zeitpunkte auf, in welchem Frankreich, nicht nur die allgemeine franzöſiſche, ſondern auch die (in Zeit und Raum) noch allgemeinere lateiniſche Sprache zu einer eigenthümlichen, vorbehaltenen Domaine, zu einem Referate des neuen und großen occidentaliſchen Kaiſerreichs erklärte, welches, nach denſelben Prinzipien, die dritte Weltſprache, nämlich die arabiſche, zu einer vorbehaltenen erklären muß, wenn es England durch einen Kreuzzug nach Oſtindien ſiegreich bekämpfen will.

Um dieſes große dem ganzen Kontinent vorgeſteckte, und von ihm eifrig verfolgte Ziel zu erreichen, ergreift Frankreich alle Mittel der Macht, der Einſicht, der Gelehrſamkeit und Weisheit; und weil es weiß, daß fremde Herrſchaft nur durch beſonnene Selbſtbeherrſchung und eigene Machtverſtärkung zu überwinden, und letztere durch jene wiederum zu vergrößern iſt, ſo bewaffnet es ſich und ſeine Selbſtherrſchaft nicht blos mit der eigenen herrſchbegierigen Sprache, ſondern es ſtattet dieſe und ſich mit dem Monopol der Weltſprachen aus. Und wie es durchaus folgerecht in allen ſeinen Unternehmungen und Anſtalten iſt, ſo hat es, um dieſes Monopol zu ſichern und dadurch ſeine Selbſt- und Sprachbeherrſchung zu erleichtern, auch den Buchhandel und die Buchdruckerei in ſo feſte Grenzen und zu einer ſolchen Regelmäßigkeit gebracht, als ſich kein kultivirtes, und überhaupt kein Europäiſches Land derſelben rühmen kann.

Alles, was innerhalb dieſer ſichern Begrenzung vorgehet, muß nun unter den Augen der Regierung geſchehen;

keine Buchdruckerpreſſe kann ſich forthin bewegen, ohne die aufmerkſamen Blicke derſelben auf ſich zu ziehen.

Denn es wurde jeder Buchdruckerei vorgeſchrieben, über ihr ganzes Thun und Treiben eine Buchhaltung zu führen; und zugleich die Zahl der Buchdruckereien, die in Zukunft in jeder Stadt ſeyn dürfen, ſo wie die Zahl der Preſſen genau beſtimmt, welche jede Buchdruckerei haben muß, um ihre vorige Exiſtenz zu behalten oder eine neue zu gewinnen.

Das Dekret, wodurch dies angeordnet wurde, trägt die Vorzüge an ſich, welche allen Verordnungen eigen, die in Frankreich unter dieſem Namen erſcheinen, und deren ehrenvolle energiſche Beſtimmung es iſt, das Weſen aller und beſonders der organiſchen Staatsgeſetze, das ſich Anfangs nur in allgemeinen Umriſſen und gleichſam aus der Ferne kund gibt, zur vollendeten Darſtellung, zur ausführlichen Entwickelung ſeiner Bedeutſamkeit zu bringen.

Sie ſind beſtimmt der monarchiſch exekutiven Staatsgewalt genaue und erläuternde Vorſchriften zur kräftigen Anwendung und zuverläſſigen Ausübung der Gebote zu geben, welche die moraliſchgeſetzgebende Macht, unter allſeitiger Berathung, ertheilet.

Seinen eigentlichen Geiſt und ſein innerſtes Leben ſcheint daher jedes franzöſiſche Geſetz eben ſo zuverläſſig dann zu verkündigen, als zu empfangen, wenn die kaiſerlichen Dekrete deſſen erſte Umriſſe ausfüllen, gleichſam die erſte flüchtige Handzeichnung zum belebten Gemälde machen, und dem todten Buchſtaben jenen lebendigen, ſtets regſamen Geiſt einhauchen, der ſich in dem belebenden Sonnenſchein des Glücks und des unwiderſtehlichen Genies, von Augenblick zu Augenblick in der raſtlos fortdauernden Ausbildung der franzöſiſchen Verfaſſung äußerte.

So wie mit allen andern organiſchen Geſetzen, geſchah dies auch mit dem Grundgeſetz des franzöſiſchen Reichs von der unvergänglichen Preßfreiheit.

Dieſes Grundgeſetz wurde ſowohl bekräftiget, als deſſen innerſter Sinn aufgeſchloſſen durch das Dekret über den Buchhandel und über die Buchdruckerei, ſo daß nun kein Land, ſich rühmend, ſagen kann: es beſitze eine — auf ſolche Weiſe — vollendete und noch dazu mit literariſchen Weltmonopolien ausgeſtattete literariſche Verfaſſung, als ſich Frankreich zu erfreuen hat.

Durch das organiſche Geſetz iſt nämlich zum Schutzherrn der Preßfreiheit der Senat auserwählt, dieſes ehrwürdigſte Kollegium, das alle Talente, Verdienſte und Thaten und den höchſten Patriotismus ſowohl erwecken als belohnen ſoll, das zum Hüter der Reichsgeſetze berufen und deſſen Senatuskonſulte zu Schickſalsworten erkohren ſind, welche theils über die urſprüngliche Konſtitution ſchützend auszuſprechen, theils zu verkündigen ſind, um die letztere, nach den Bedürfniſſen der veränderlichen Zeit, ja jedes einzelnen bedeutenden Augenblicks wohlthätig zu modifiziren und auszubilden, damit an das beſtehende Alte Neues gefüget, und das eine durch das andere befeſtiget und geheiliget werde.

So wie dieſer ganze Senat der Schutzherr der Preßfreiheit iſt, ſo ernennt der Kaiſer in geſetzmäßigen Epochen einen Einzelnen Senator, welcher im Namen des ganzen Kollegiums der Preßfreiheitsprotektor ſeyn; welcher umſchauen, überall ausſpähen und dem Senat berichten ſoll: ob und wo ſich ein Eingriff in die Preßfreiheit, in dieſes erſte und letzte menſchliche Heiligthum, ereigne.

Dieſer ehrwürdigſte Volkstribun wiſſenſchaftlicher Freiheit ſoll nun in ſeinem Thun und bei ſeiner hohen Beſtimmung ſowohl gezügelt, als zu dieſer und zu jenem angetrieben werden durch die neuen Anordnungen, welche die Würde und den eigentlichen Charakter der franzöſiſchen Preßfreiheit ſichern und regeln, und das erſtere durch das letztere thun ſollen.

Dergeſtalt bewähret ſich die Weisheit der franzöſiſchen Regierung, daß ſie nicht leichtſinnig auf der — vielleicht

nach zufälligen Umſtänden — wandelbaren Hoheit der Verfaſſung beruhet; daß ſie nicht unbedingt auf ein Kollegium der geprüfteſten Männer vertrauet; ſondern daß ſie der Verfaſſung ſowohl, als den Hütern derſelben — weil von dieſen jene nach den Zeitbedürfniſſen immer von Neuem verfaſſet werden ſoll — einen neuen Antrieb zu geben ſucht, damit ſogar das bewährteſte Kollegium ſeiner hohen Beſtimmung immer eingedenk bleibe, und nicht einem — kaum möglichen — nachläſſigen Beruhen auf ſich ſelber und auf ſeinen innern heiligen Beſtrebungen überlaſſen, ſondern noch außerdem mit äußerlichen Erweckungen umgeben werde.

Dazu wurde das Dekret gegeben, welches unveränderliche Statuten für die Buchdruckerei und den Buchhandel ertheilte und für beide einen Generaldirektor (Directeur général de l'Imprimerie et de la Librairie) erſchuf.

Wollte man faſt aus Unähnlichkeiten — unter Entgegenſtellung alter und neuer Zeit — vergleichende Aehnlichkeiten ſchöpfen: ſo dürfte man dieſen neuen Schutzherrn der Buchdruckerei und des Buchhandels mit dem Titel begrüßen: rex sacrificulus literarius.

Gleichwie nämlich bei den Römern den öffentlichen Heiligthümern und dem Gottesdienſte ein rex sacrificulus in den Zeiten des Königthums vorgeſetzt wurde, und vorgeſetzt blieb, nachdem dieſes aufgehoben und eine Republik errichtet worden war; gleichwie dieſes prieſterliche Königthum an die Imperatoren überging, als dieſe — gleichſam um die aufgehobene Republik in ſich zu verewigen — faſt alle republikaniſche Würden, in ihrer Perſon vereinigten, ſo entſtand in Frankreich der rex sacrificulus literarius, als die franzöſiſche Literatur aufhörte, eine republikaniſche Verfaſſung zu haben, oder ein Theil der allgemeinen literariſchen Republik zu ſeyn, und als ſie eine monarchiſche und ausſchließende, monopoliſche Form erhielt.

Dieſer Diktator und Generaldirektor des Buchhandels und der Buchdruckerei ſoll, nach dem neuen Geſetz, genehmigen,

was gedruckt, was verkauft und was von Zeit zu Zeit aus dem Auslande eingeführet werden ſoll. Er iſt, wie es ehemals Wiſſende bei den Vehmgerichten gab, der Vielwiſſende in Rückſicht der Literatur für Frankreich; er darf alles jeder wiederholten Prüfung unterwerfen mit dem erhebenden Gefühle, daß er „zum natürlichen Protektor eines Handelszweigs beſtimmt „ſey, welcher vor allen andern, die Menſchen mit einander „zu vereinigen und die Einſichten aller civiliſirten Völker zu „einem Gemeinguth zu machen beſtimmt iſt *).

Mit einem, dieſer hohen Beſtimmung entſprechenden Selbſtgefühle, iſt der franzöſiſche Generaldirektor des Buchhandels in ſofern zu einem für die ganze kultivirte Welt geworden, als dieſe eifrig bemühet iſt, die franzöſiſche Weltſprache zu erlernen und aus den Schriften, die in derſelben in Frankreich geſchrieben werden, Belehrung zu ſchöpfen.

Was ihr nun belehrendes in dieſer Sprache dargebracht wird, das verdankt ſie des Generaldirektors Bemühungen für die Aufklärung der civiliſirten Welt, und jener hat dadurch über dieſe eine Einflußreiche Diktatur erlangt.

Von ihm hängt es nun ab, das Gebiet der weit ausgedehnten und täglich ſich vergrößernden wiſſenſchaftlichen Welt

---

*) Il seroit inutile de prevenir M. M. les libraires que M. le Directeur général demandera conformément aux dispositions des articles 14. et suivans du réglement la communication et l'examen des ouvrages déclarés, toutes les fois qu'il le jugera convénable, mais il est necessaire, de les assurér que cet Administrateur se regardant comme le protecteur naturel d'un commerce qui a pour objet de rapprocher les nations et de mettre en commun les lumiéres de peuples civilisés, recevra avec plaisir les communications et les vues que l'experience et le bon esprit de M. M. les libraires pourront lui suggérer et les reclamations qu'ils auront le droit de faire.

Erklärung des Generaldirektors.

vor Schriften zu bewahren, die ihr ſchädlich ſeyn könnten; ſo wie es in ſeine Macht geſtellt iſt, alle ausländiſchen Schriften, die für Frankreich verderblich ſcheinen möchten, von deſſen Grenzen abzuhalten, oder über dieſe wieder hinaus zu werfen.

Das Dekret vom Februar ordnete nämlich eine Anzahl von Buchdruckereien für jede Stadt, und nach der Größe der letztern wiederum die Zahl der Preſſen für jede Buchdruckerei an.

Nach dieſem Dekret ſchien es zweifelhaft: ob für irgend eine Stadt eine Anzahl von Buchdruckereien durchaus erforderlich oder nur erlaubt; und ob zur Exiſtenz der Buchdruckereien eine verhältnißmäßige Zahl von Buchdruckerpreſſen ſchlechterdings nöthig ſey? Es ſchien die muthige Vermuthung gefaßt werden zu dürfen, daß der hohe Zweck menſchlicher Bildung auch unzureichende und nothdürftige Mittel wenigſtens ſo lange heilige, bis die hinreichenden aufgefunden würden; daß daher die Abſicht, alle Städte mit den, für ſie erforderlichen, Buchdruckereien zu verſorgen, ſo ehrwürdig ſey, daß die gleichſam geheiligte Zahl der Buchdruckereien erhalten werden müßte und würde, wenn dieſe auch nicht die erforderliche Zahl der Preſſen ſogleich aufzuſtellen vermöchten.

Die franzöſiſche Verfaſſung trägt den — glorwürdigen Charakterzug in ſich, daß ſie überall nach ſcharfer Beſtimmtheit ringt, wodurch das allgemeinſte Prinzip ihres Weſens in der allmähligen Anwendung eine immer und immer deutlichere Klarheit und gleichſam eine Individualität erhält, wodurch es ſcheint: die That ſtärke den Gedanken, ſo wie umgekehrt jene von der Idee ausgehet.

Auf ſolche Weiſe wurde die allgemeine Idee von der allgemeinen Preßfreiheit, welche der franzöſiſchen Geſetzgebung zu Grund liegt, ſowohl zur Anwendung gebracht, als verſtändlich gemacht: — 1) zuerſt durch das Dekret über den Buchhandel und die Buchdruckerei; 2) hierauf durch die beſondern Anordnungen des Generaldirektors, deſſen Amt durch jenes Dekret geſtiftet worden war. So empfing ein ſehr

bedeutendes Grundgeſetz, mittelſt deſſen allmähliger Anwendung, eine immer verſtändlichere Klarheit und die Geſetzgebung ſelber ein, immer deutlicheres Selbſtbewußtſeyn.

Gleichwie der Senat, und in ſeinem Namen und aus ſeiner Mitte, ein Einzelner Senator der höchſte Schutzherr der Preßfreiheit durch das organiſche Geſetz iſt, ſo iſt mittelſt der erläuternden Anwendung dieſes Grundgeſetzes, der Generaldirektor des Buchhandels zum Generallieutenant und zum Major Domus dieſes Schutz- und Großherrn der Literatur beſtellt worden. Jener, umgeben mit einer bedeutenden Anzahl von, ihn unterſtützenden, Inſpektoren und Zenſoren errichtet nun die ſichernden Grenzen der Preßfreiheit mit der, überall und immer beſonnenen ſowohl allgemeinen, als auf das Einzelne gerichteten und ſogar mit individueller, theils genialiſcher theils gemüthlicher, Aufmerkſamkeit, die zum Weſen der neuen franzöſiſchen Verfaſſung gehört, und welche ſie der ältern in ſofern ähnlich macht, als ſie die blühende, immer perennirende Pflanze des Nationalcharakters zu ſeyn ſcheint. Daher lößten ſich gleichſam von ſelber durch die Ausübung des Geſetzes die möglichen Zweifel über den Sinn deſſelben auf.

Es wurde dadurch beurkundet, daß eine beſtimmte Anzahl von Buchdruckereien nur unter der Bedingung erlaubt ſey, daß jede der letztern die Anzahl der Preſſen wirklich ſchon beſitze, welche für die Hauptſtadt und für die Städte in den Departementen feſtgeſetzt worden ſind. Dies geſchah, als in Paris die Zahl der ſchon vorhandenen Buchdruckereien unterſucht wurde, um die Exiſtenz derer zu ſichern, welche, nach der neuen Einrichtung, vom 1. Januar 1811 an, vorhanden ſeyn dürfen. Es fanden ſich ein hundert und zwei und ſechzig alte Buchdruckereien; aber darunter waren nur zwei und fünfzig, welche fortdauern durften, weil ſie die vorgeſchriebene Anzahl von vier Preſſen hatten. Demnach fehlten der Hauptſtadt des großen Weltreichs in den erſten Augenblicken, in welchen die neuen Einrichtungen des Buch-

handels und der Preßfreiheit vorbereitet wurden, von der ihr erlaubten Zahl von ſechzig, noch acht Buchdruckereien und dadurch zwei und dreißig Druckerpreſſen.

Obwohl durch Aſſoziationen der ihrer Exiſtenz auf einmal beraubten, Buchdrucker dieſer Mangel bald und gewiß erſetzt werden wird, und mithin nur als ein ſcheinbarer anzuſehen iſt; obwohl auf dieſe Weiſe Paris ſein Privilegium für ſechzig Buchdruckereien in jedem Augenblick geltend machen kann und wird, ſo ſcheint ſich doch zwiſchen der neuen und alten Verfaſſung ein bedeutender Unterſchied zu ergeben.

Paris ſcheint nämlich durch die erſte Einhundert und zehen Buchdruckereien, mithin wenn man annimmt, daß die Hälfte davon eine Preſſe, ein Viertheil zwei und ein Viertheil drei Preſſen hatte, Einhundert und Neunzig Preſſen, und, wenn man für die noch fehlenden geſetzlichen acht Buchdruckereien 32 Preſſen abziehet, auf immer Einhundert und acht und fünfzig zu verlieren.

Denn wenn Paris als die Buchdruckerei — zumal nach der Revolution — noch ihrer vollen, freien, ungebändigten, vielleicht revolutionairen Willkühr überlaſſen war; und als ſie ſich nach den Zeitumſtänden bald einſchränken, bald ausbreiten und faſt auf nichts, als auf die Forderungen einer — oft launenhaften — Literatur oder Politik hören durfte, wenigſtens dreihundert und acht und neunzig Preſſen hatte *), ſo ſcheint ſie nun nicht mehr, als 208 Preſſen zu haben, und in Zukunft nicht mehr, als 240 Preſſen haben zu können.

Der vorläufige, wenn auch vielleicht vorübergehende Verluſt wird, nach den angegebenen Verhältniſſen, immer bleiben, wenn es auch auf der einen Seite ungewiß und von dem Geſetz

---

*) Anm. Nach den angenommenen Verhältniſſen, nach welchen 52 bleibende Druckereien 4 Preſſen; die Hälfte der aufgehobenen 1, und von den zwei übrigen Viertheilen, das eine 2 und das andere 3 Preſſen haben.

unbeſtimmt gelaſſen zu ſeyn ſcheint, auf der andern aber wahrſcheinlich oder zu wünſchen iſt, daß die privilegirte beglückte Sechzigerzahl der Pariſer Buchdruckereien zur unbedingten und unendlichen Vermehrung der Preſſen privilegiret ſey.

Der, in dieſer Rückſicht noch nicht ganz klare oder ſogar verborgene Sinn des neuen Geſetzes wird von der künftigen Ausübung deſſelben, ſo wie durch die Anordnungen des Generaldirektors allmählig aufgeſchloſſen und kund gemacht werden.

Auf eine überraſchende und wunderſame Weiſe empfangen nun der Buchhandel und die Buchdruckerei, dieſe immer wandelbaren Hülfsanſtalten der Literatur und Kultur *), den allgewaltigen, allgemeinen und unentbehrlichen Charakter, welchen alle franzöſiſche Inſtitute an ſich tragen müſſen. Denn er iſt ein Schooskind der Zeit, ein Lieblingspflegling des Zeitgeiſtes, welcher das Ehrgefühl durch Reichthumsgefühl zu ſtärken ſucht, faſt das eine ohne das andere entweder für unmöglich haltend oder unmöglich machend, indem er die Fähigkeit zu Aemtern, zu zeitlichen und erblichen Würden von Geldrenten und Reichsthumsbeſitz abhängig macht. Er bezeiget dadurch ein gleichſam in ſich ſelber geſichertes Vertrauen, daß eine — ohne Reichthum nie ganz befriedigte und oft — vielleicht ſcheinbar — nur durch Reichthum zu befriedigende — Ehrbegierde immer und überall der Ehre eingedenk und dieſe, wenn der Reichthum einmal entweder friedlich erworben oder kriegeriſch erobert worden iſt, ihrer nie vergeſſend ſeyn werde.

Seit in Frankreich keine Buchdruckerei von einer Preſſe exiſtiren kann und auch die in den Departementen wenigſtens zwei Preſſen haben müſſen, iſt nicht nur Reichthum, ſondern

*) Die Buchhandlungen und Druckereien hat man öfters mit Apotheken verglichen, denen nun die letztern in Frankreich — und vielleicht bald überall — durch ihre beſchränkte und fixirte Zahl ähnlich geworden ſind, ſo wie ſie mit ihnen immer durch den Vorrath offizineller, heilſamer Handelsartikel wetteifern ſollten.

auch ein beſtimmtes Maas deſſelben — letzteres durch die Zahl der nöthigen Buchdruckerpreſſen für Alle beſtimmt, welche für die Literatur thätig ſeyn wollen. Auf eine bewunderungswürdige Weiſe vereiniget ſich nun die Vorſorge für die Preßfreiheit mit dem geſicherten Vertrauen, daß Alle, welche auf dieſe, im Namen der Welt, Anſpruch machen, ſie nicht in Preßleichtfertigkeit ausarten laſſen werden.

Denn ſie erfreuen ſich eines Ehrgefühls, das auf Reichthum gegründet iſt, welcher überall ein Verlangen nach Sicherheit einflößet und jeder Gefahr ſchon im voraus und von weitem ausweichet, auch nach dem, was die Regierung des Staats der Würde und Wohlthat der Preßfreiheit gemäß findet, ſich, aus eigener Neigung, um ſo lieber richtet als durch die verminderte Zahl der Buchdruckereien und Preſſen die vorige Konkurrenz und dadurch jede verwerfliche Anregung verſchwunden iſt, etwas öffentlich oder ſogar heimlich zu drucken, was die Regierung, als der Preßfreiheit widerſprechend und der Literatur ſchädlich, erachten möchte.

Denn im Verhältniß mit den verminderten Buchdruckerpreſſen wird ſowohl in der Hauptſtadt, als in den Departementsſtädten nicht blos für den Augenblick, ſondern auch für die Zukunft die Zahl der Buchdrucker vermindert werden *). Für den — flüchtig vorübergehenden — Augenblick erhalten vielleicht dreihundert Familienväter, die von der Buchdruckerei bisher in Paris lebten, durch die neue Einrichtung, die Gelegenheit und den Anreitz, ſich und ihre Talente und Kenntniſſe andern Beſchäftigungen zu widmen, und werden ihrem

*) In den letztern Städten, wahrſcheinlich in dem Fall weniger, wenn ſich Buchdrucker aus der Hauptſtadt oder aus den Departementsſtädten, welche zu viele Buchdruckereien haben, in Städte ziehen ſollten, die etwa mehrere, als ſie wirklich beſitzen, aufzunehmen befugt ſind, oder die vielleicht gar keine haben. Dieſe Fälle möchten indeſſen aus vielen Urſachen nicht häufig vorkommen.

Kunſttriebe und ihrer Kunſt und der daraus entſpringenden, aber nur durch Reichthum zu ſtillenden, Neigung, ihre Kinder von Jugend auf, derſelben zu widmen, vielleicht auf immer, oder wenigſtens ſo lang entzogen, bis ihnen das Glück zur Kunſtneigung auch Reichthümer zutheilt, damit ſie theils die nöthigen Preſſen aufſtellen, theils den privilegirten Platz für dieſelben gewinnen können, welches aber nur dann möglich iſt, wenn ein Ehren- und Rechtsplatz an der ehrwürdigſten Tafelrunde und Maſonei *) eröffnet wird. Für die Zukunft muß es daher eine ſehr verminderte und ſehr geringe Zahl von Prätendenten geben, welche Anſpruch auf dieſe Tafelfähigkeit machen; dagegen muß ſich — unter Entſagung aller Reichthums- und Ehrenanſprüche — eine große Anzahl von dienenden Brüdern entweder zudrängen, oder herbeigelockt werden, die ſich geehrt dünken durch den Brudernamen und ausgeſchloſſen ſind ſowohl von den Kunſtmyſterien als Belohnungen, d. i. von dem ſelbſtthätigen Beſtreben, die Kunſt zu befördern, und an dem Kunſtgewinn und an der Kunſtehre größern Antheil zu nehmen, als mittelſt der Breſamen, die von des Herrn Tiſche abfallen.

Dadurch muß es in dem Grade eine immer mehr verminderte Anzahl von Buchdruckern in Frankreich geben, als die neue Verfaſſung zur fortdauernden Beſtändigkeit ſich auszubilden ſucht oder vermag.

Dieſe Verminderung wird dann auf die natürlichſte Weiſe die Klagen vermindern, welche über den Ueberfluß von Buchern bisher ſo häufig geführt wurden, als dieſer Ueberfluß ſchädlich zu ſeyn, und als ſogar die gedruckten Klagen den beklagten Ueberfluß, im Widerſpruch mit ſich ſelber, zu vermehren ſchienen.

Solchen beklagten Ueberfluß verhindert nun die neue Einrichtung, faſt ohne es zu wollen und zu wiſſen, weil ſie über-

*) Leſſings Falk und Ernſt.

haupt in jeder Stadt mittelſt ihrer fixirten Zahl der Buchdruckerpreſſen — der Literatur nur dann behülflich ſeyn kann, wenn die Gewerbs-, die Neuigkeits- und überhaupt die Bedürfniſſe befriediget ſind, in Rückſicht welcher alles Literariſche faſt als ein fremdartiger Luxus angeſehen werden kann.

Zeitungen, Affichen, Avertiſſements, Intelligenzblätter, Ankündigungen, Theater, Vaudevils, Marionetten, Seiltänzer, chineſiſcher Schatten, Taſchenſpieler und Vorleſungs- und Kours-zettel, Preiskourante, Arkanenverkündigungen, Windſor Seife, Tabaks- und andere Signaturen, öffentliche Verordnungen, Rechnungsſchemata, Quittungen, Billets au domicile, Aſſignate, Wechſel, und Frachtbriefe, alle Schemate aller Art für die Civilverwaltung und für eine unzählbare und überall ſchematiſirte Armer u. ſ. w. — alle dieſe ſchreienden Schreckenskinder des Augenblicks und des Bedürfniſſes müſſen täglich und zuerſt befriediget werden und zum Schweigen gebracht ſeyn, bevor für die höheren oder ſpäteren Anſprüche der Literatur geſorgt werden kann und darf.

Man dürfte, um ein erläuterndes Beiſpiel anzuführen, auf den täglich neuen und ſinnreich-veränderten Anblick aller Straßenecken einer großen Stadt und darunter ganz beſonders auf die von Paris verweiſen, wenn es Vielen gegeben würde, ihn zu haben, oder wenn nicht ein faſt eben ſo augenſcheinliches Beiſpiel angeführet werden könnte; das noch dazu durch Zahlen — mithin durch eins der unfehlbarſten Kennzeichen — ausgedrückt werden kann.

Wenn man nämlich von den Nachrichten ausgehet, welche über die Anzahl der Exemplare von den Pariſer Zeitungen *) vorhanden ſind: ſo iſt zu vermuthen, daß zwanzig bis

*) Anm. Moniteur 4000, Iournal de l'Empire 24000, Gazette de France 5500, Publiciste 2400, Courier de l'Europe 2000, Iournal de Paris 1600, Iournal du soir 800, Mercure de France 700 Exemplare.

fünf und zwanzig Preſſen *) blos und vorzugsweiſe mit der Zeitungsdruckerei beſchäftiget ſind; woraus wieder, zwar eine dunkele, Vermuthung geſchöpft, aber nicht genug ermeſſen werden kann: wie viele dann zu den übrigen Bedürfniſſen des Staats und des bürgerlichen Lebens nöthig ſind; und wie viele zuletzt für den Dienſt der Wiſſenſchaften übrig bleiben. Denn wenn, was zu vermuthen iſt, die Zahl der Buchdruckerpreſſen in Frankreich ſich wirklich vermindern ſollte: ſo würden die verſchwindenden Druckerpreſſen nicht den täglichen Bedürfniſſen gemeiner Nothdurft entgehen, ſondern blos dem höhern Geiſtesverlangen der Literatur.

Dieſe ſelber wird und muß dadurch in ihren bürgerlichen Beziehungen allmählig ihre Erweckung nur durch ehrenden Reichthum finden, ſo wie ſie nur von dieſem ihre Belohnung empfangen kann.

Nur geehrte und nach Ehre ſtrebende Reiche werden für die Wiſſenſchaften leben, um zuletzt von ihnen durch neue Bereicherung zu leben, weil ſie vermögend ſeyn werden, der hülfreichen Unterſtützung des Buchhandels zu entbehren, und weil dieſer nichts mehr zu wagen braucht, um — manchmal unter ſchädlichem Fehlgreifen — das aufkeimende Genie zu entdecken und zu unterſtützen. Dieſes wird ſich nur erheben können und zuletzt nur erheben wollen, wenn es, ſo wie durch die innern unwiderſtehlichen Antriebe, durch das äußere, zufällig ſcheinende, aber nothwendige Glück des Reichthums hervorgerufen wird. Denn ohne vorherrſchenden Reichthum wird kein Gedeihen des Buchhandels, der Buchdruckerei und der Literatur möglich. —

Schwächlich iſt die Furcht (denn das iſt ja ihre Natur) daß forthin zwiſchen Buchhandel und Literatur keine eigentliche

*) Anm. Je nachdem man annimmt, daß eine Preſſe täglich 1600 bis 2000 Exemplare liefern könne.

hütet und der patriotiſche Eifer für das Kontinentalſyſtem dadurch geſtärkt werden ſoll, indem z. B. faſt überall die Handelsſeefahrer ihre vollendeten oder bevorſtehenden Unternehmungen und Spekulationen und Angaben und ihre Schiffspapiere als ächte und wahre beſchwören müſſen. Da ſonſt ängſtliche Gemüther zu fürchten nur zu geneigt ſind, daß die Vervielfältigung der Eide, der ehrwürdigen Heiligkeit derſelben Eintrag thun; ſo könnte man unſer Zeitalter leichtfertig und leichtlich einer das Heilige zerſtörenden Leichtfertigkeit beſchuldigen, müßte man ihm nicht, zu ſeiner eigenen Erhebung, überall das reine und unbedingte Streben nach hohen Dingen, alſo auch bei der Vervielfältigung der Eide das Befeſtigen deren unverletzlicher Heiligkeit zutrauen.

Dies iſt gewiß der Fall bei dem Eide, welchen die neue Verfaſſung von dem Buchdrucker verlangt und wodurch ſie ihn, mittelſt eines religiöſen Akts, einweihen will zu ſeiner ehrwürdigen Beſtimmung, deren Pflichten und Grenzen die, noch nicht öffentlich bekannte, Eidesformel gewiß mit genauer Sorgfalt andeuten wird.

Die ehrbegierige, durch ehrendes Reichthumsgefühl geſtärkte Ehrliebe des Künſtlers wird nun in Frankreich noch an andere überirdiſche, religiöſe — als dem Ehrgefühle, das auch überirdiſch und religiös iſt — eigene Bande geknüpfet, deren, kaum denkliche Verletzung, außer durch öffentliche Verachtung, mit irdiſchen Strafen geahndet wird.

Wenn dies geſchehen, muß der Buchdrucker ein, von den Departementspräfekten paraphirtes Buch halten und führen, in welches er jede Schrift, ſobald er ſie zu drucken den Entſchluß gefaßt hat, einzutragen verbunden iſt. Jede ſolche Eintragung muß ſogleich dem Generaldirektor der Buchdruckerei, dem Präfekt des Departements, und von dieſem dem Polizeiminiſter kund gemacht werden, damit alle dieſe Staatsbeamten von der Befugniß, welche ihnen dieſe neue Ordnung der Dinge einräumt, oder aufgibt, Gebrauch machen, und, wo ſie es nöthig

finden, das, was ihres Amtes iſt thun, alſo auch jedem Buch, wenn es erforderlich ſcheint, den Druck verweigern können.

Außerdem muß jede Schrift die auf einen Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung ſich beziehet, dem Miniſter, in deſſen Wirkungskreis er gehört, noch zur beſondern Prüfung zugeſtellet und ſeiner Genehmigung oder Verwerfung überlaſſen werden.

Auf dieſe Weiſe wird jedes leichtſinnige literariſche Unternehmen und dadurch jede leichtſinnige Vermehrung der Druckerpreſſen durch das Geſetz ſelber — wenn auch dieſes nicht außerdem es gethan hätte — gehemmt, indem es vier Mächte über die Preßfreiheit und gegen die Druckleichtfertigkeit aufſtellte, die im ehrenvollen Wetteifer nur dann einander gegenüber und neben einander ſtehen können, wenn der eine den andern und jeder Alle zu übertreffen ſucht in der ſtrengen Ausübung ſeiner Pflichten, in der genauen Aufſicht auf alles, was etwa der Buchdruckerei unwürdig ſeyn, was die Pflichten des Unterthans gegen den Souverain und das Intereſſe des Staats verletzen möchte. Falſche Grundſätze werden in ſolcher Beziehung zu verwerflichen Thaten und müſſen am meiſten vermieden werden.

Um dieſes grundgeſetzliche Verbot aufrecht zu erhalten, übergibt der Generaldirektor das eingereichte Manuſkript einem Zenſor, welcher die nöthigen Auslaſſungen oder Aenderungen vorſchreiben muß; und wenn hierauf der Autor einen erlaubten Rekurs an den Miniſter des Innern vornimmt, muß dieſer eine neue Prüfung und eine unwiderrufliche Entſcheidung in letzter Inſtanz anordnen.

Vorgeſchriebene und nicht befolgte Abänderungen eines Buchs ſollen das Verbot deſſelben und die Wegnahme der ſchon abgedruckten einzelnen Bogen oder ganzen Exemplare nach ſich ziehen.

Es darf nun keine Schrift gedruckt und verkauft werden, ohne Erlaubniß des Generaldirektors, welcher dieſelbe ertheilet:

entweder nachdem er ſie aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Autors angeordnet hatte, welchem ſolches Verlangen bei der Uebergabe ſeiner Schrift zum Druck freigeſtellet iſt.

Der Verkauf eines, nach ſolchen Prüfungen genehmigten Buchs kann hierauf nur von dem Polizeiminiſter aufgehalten werden: aus Gründen, welche er dem Staatsrathe zur allerletzten Entſcheidung vorlegen muß.

Auch die Buchhändler ſollen vom 1. Januar 1811 an, vereidet und beſonders privilegirt und durch alle dieſe Anſtalten ſoll mit großem Ernſt dem Leichtſinn oder dem Frevel vorgebeuget werden, der wohl ſonſt mit dem Buchhandel und der Buchdruckerei — vielleicht auch in Frankreich — getrieben worden, oder auch nur in Rückſicht der Zukunft zu befürchten iſt.

So wird nun gleichſam von dem Auge der Allwiſſenheit die Aufſicht über die Literatur in Frankreich geführt, welches dadurch zum muſterhaften Vorbild allen Ländern des Kontinents werden kann, die aus treuer Anhänglichkeit an daſſelbe, die Freiheit des Thuns und Denkens und das gemeinſchaftliche Bekenntniß zu einem Syſtem ſich freiwillig zum Geſetz gemacht haben.

Indem nun Frankreich ſeine Literatur und dadurch den Einfluß derſelben auf die Welt mit großem Eifer regelt und ordnet, wird dieſer Eifer bekräftiget und verſtärkt durch die allwiſſende Umſicht der Polizei.

Daher iſt der Polizeiminiſter gleichſam der Generalprokurator, der Fiskal, der oberſte Schutzherr der, für die Verfaſſung Frankreichs und des neuen occidentaliſchen Kaiſerthums nöthigen Preßfreiheit und Literatur geworden.

Was demnach von allen Behörden ſchon die Genehmigung empfangen hat; was die Buchdruckereien für den Buchhandel drucken, und was dieſer aus dem Auslande einführen und zum Verkauf ausſtellen durfte, das darf und muß — wenn es nöthig — der Polizeiminiſter — dieſer Exekutor vor der

Rechtsſprechung, dieſer zeitliche Vermittler zwiſchen Recht und Gewalt — einem vorläufigen Verbote von Neuem unterwerfen, damit er, wenn vielleicht zu ſpät, doch ſo zeitig als möglich, Alles dem Staate Schädliche und der Preßfreiheit Verderbliche verhindere und deſſen Ausſtrömen über die nachahmende, gefällige Welt vorbeuge.

Eine neue Prüfung, welche auf Veranlaſſung des Polizeiminiſters, von dem Staatsrathe vorgenommen werden ſoll, muß eine neue Schrift, nach ihrer verſtatteten Erſcheinung in der Welt beſtehen, um ſich in der Welt und für dieſelbe zu erhalten.

Dieſe Prüfung geht eben ſowohl von dem ſtrengen Rechte, als von der Politik aus, die man nicht blos die Moralität, ſondern auch die Moral eines Staats nennen könnte, und beſorgt eben ſo gut das Nothwendige, als das Zuträgliche.

So iſt nun der höchſte Schutzherr der ganzen franzöſiſchen Konſtitution der Senat, welcher den Organismus der letztern fort und fort nach den Anregungen der Zeit und des Regenten auszubilden hat, dieſer oberſte Schirmvogt der Preßfreiheit umgeben mit vielen hülfreichen Mächten, nämlich mit dem Generaldirektor des Buchhandels und der Buchdruckerei und den ihm untergeordneten Inſpektoren und Zenſoren, mit allen Präfekten, mit allen Miniſtern und beſonders mit dem Polizeiminiſter und zuletzt, als mit eigenen Unterſuchungsbehörden, mit dem Miniſter des Innern und mit dem Staatsrathe. Mittelſt der geregelten und bedächtigen, durch gegenſeitigen Wetteifer geſtärkten Amtsführung aller dieſer hohen Staatsämter wird kaum Ein Fall denklich ſeyn, in welchem innerhalb der vorgeſchriebenen Formen — die Schutzherrlichkeit und Oberhoheit des Senats über die Freiheit der Preſſen unmittelbar eintreten könnte, weil er wähnen müßte: die untergeordneten Hülfsmächte hätten nicht im Sinne der Konſtitution die Preßfreiheit gehandhabet.

Darum gleichet die Schirmvogtei des Senats über die beglückende unverletzliche Preßfreiheit dem Schickſale und der Vorſehung, deren Walten, wenn auch immer fortdauernd, dennoch immer unſichtbar bleibt.

So wie alle dieſe ſo ſehr kombinirten Anſtalten an und für ſich allen Leichtſinn entfernen müſſen, mit welchem vielleicht ſonſt die Buchdruckerpreſſen bewegt und vermehret worden ſind; ſo müſſen ſie es um ſo mehr thun, als ſich die Neigung aller Gehülfen der Literatur; als ſich künſtleriſche, wiſſenſchaftliche und merkantiliſche Beſtrebungen des Buchhandels und der Buchdruckerei minder auf die Erweckung eines neuen, als auf die Fortpflanzung des alten Klaſſiſchen richten und gleichſam von ihren doppelten Janusgeſichtern das eine welches der Zukunft zugewendet iſt, abreißen müſſen, um das andere zu ſtärken, welches in die Vergangenheit blickt. Das alte Klaſſiſche, was aus dieſer abſtammt, iſt um ſo mehr geſichert, als das neue ungewiß iſt und, in merkantiliſcher Rückſicht, durch die neue Einrichtung doppelt ungewiß zu werden ſcheint, weil dem größten Genie über ſeine Produktionen, die ſehr oft von dem Augenblick mit Widerwillen aufgenommen oder verworfen, ſehr oft nur langſam erkennt und meiſtentheils nur nach einer langen Reihe von Jahren bewundert werden, ein Eigenthumsrecht nicht auf Erbenszeit, ſondern nur für jedes ſeiner Werke auf zwanzig Jahre bewilliget wird.

Wenn innerhalb dieſes kurzen Zeitraums oft kaum der Vorlaut von der Stimme der Nachwelt zu vernehmen iſt: ſo ertönet er für die, welche dieſe hervorzurufen verſucht und gewagt haben, nur auf kurze Zeit; denn gerade da, wo ein berühmter Menſch von der Gefahr ſcheidet, ſeinen Ruhm zu überleben, wo er gleichſam dieſen befeſtiget, indem er ſich über ihn erhebt, wird ihm derſelbe um ſo ungeſtörter bleiben, als — wie überhaupt jedes literariſche Produkt — das bewundernswürdigſte Werk nach dem kurzen Zeitraume von zwanzig

Jahren ein Gemeinguth; und der willkührlichen Pflege eines Jeden überlaſſen wird, welcher es — zu deſſen Ehre und immer größerer Ausbreitung und zu ſeinem eigenen Nutzen — durch die Buchdruckerei und Buchhandlung in neuen Auflagen auszubreiten verſuchen will. Eben dadurch haben beide den Antrieb bekommen, daß je beglückter ſie in ihren Unternehmungen werden, ſeyn oder bleiben wollen, um ſo mehr nach dem ſichernden Beſitz alter klaſſiſcher Produkte ſtreben müſſen, um der gefährlichen Bemühung zu entgehen, neue zu Tage zu fördern.

Dies müſſen ſie um ſo mehr thun, als z. B. Polibius, Tazitus, Machiavelli, Montesquieu, Rousseau, Voltaire, Ariſtoteles, Seneka, u. ſ. w. die Prüfungen der Vorwelt und der Zeit überſtanden haben und nun keiner neuen Prüfung unterworfen werden, ſondern fort und fort ihre alten Ideen — möchten ſie auch für Viele noch ſo viel überraſchend Neues und gleichſam aus der letzten Tagesgeſchichte Geſchöpftes zu enthalten ſcheinen — zu Tage fördern dürfen.

Es ereignet ſich unter ſolchen Umſtänden oft, daß das, was vor Jahrhunderten oder Jahrtauſenden ausgeſprochen worden iſt, als ein todtes Wort daſtehet, damit es von Neuem ins Leben gerufen werde, obwohl es nur von denen ins Leben gerufen werden kann, welche die Schätze der alten Literatur aufzuſuchen und aufzuſchließen vermögen.

Daſſelbe todte Wort des Alterthums würde nämlich vielleicht für gefährlich oder ſchädlich erachtet werden, käme es zum Vorſchein als ein lebendiges Wort des Tages oder als eine Ausgeburt des Augenblicks *). Der Augenblick iſt nämlich

*) Dieſe Bemerkung kann auf Frankreich eben ſo wenig Anwendung finden, als ſie aus den Ereigniſſen dieſes großen Reichs zu abſtrahiren iſt. Denn wäre es möglich, daß durch irgend einen Preßdruck alle neue Schriften in ihrer Geburt vernichtet würden, und daß durch irgend ein allgemeines Unglück alle

von dem Augenblick befangen. Er iſt dies um ſo mehr, je weniger er ſich ſelber zu verſtehen ſucht oder ein Verſtändniß

---

alte untergingen; ſo könnte der menſchliche Geiſt ſeine neue Erhebung, und das unpartheiiſche, gewiſſenhafte Rechtsgefühl ſeine Bekräftigung; und beide konnten dadurch gegen alles zeitliche Mißgeſchick ſchützende Stärkung blos in den öffentlichen Schriften der franzöſiſchen Regierung aufſuchen und finden. Denn wie in dieſen iſt nie der Haß gegen allen Despotismus, nie die Ehrwürdigkeit des öffentlichen Rechts, nie die Würde des Privateigenthums, nie die Achtung für die Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten und für eine ungebrochene Nationalität ſo rein und ſo ſtark ausgedrückt worden. Unter allen Verdienſten, welche ſich die franzöſiſche Regierung um die Menſchheit erworben hat, oder zu erwerben bemühet, iſt es, wahrlich, nicht das Kleinſte, ſondern vielmehr das Höchſte, daß ſie in allen Menſchen das reine ewige Rechtsgefühl, welches — faſt mehr im Laufe glücklicher, als unglücklicher Zeiten — täglich ſchwächer zu werden ſchien, faſt unabſichtlich ſowohl zu erhalten, als von Neuem zu erwecken ſucht.

Obwohl dieſes — weil in unſerm Zeitalter ſogar alle ungerechte Partheilichkeit und um ſo mehr die gerechte das Rechtsgefühl ſtärkt — allen Menſchen im Andenken iſt? — Folgende werden hinreichend ſeyn.

„Die Meere gehören keiner Nation; ſie ſind das Gemeinguth, „das Beſitzthum aller Völker. (Schreiben des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten aus Altenburg in Ungarn an den amerikaniſchen Geſandten.

„Bei allen ſeinen Eroberungen hat Frankreich das Privat„eigenthum geachtet.“ Man darf hinzuſetzen: weil es wußte, daß daſſelbe ein unverletzliches Heiligthum ſey; und weil es dieſen, faſt vergeſſenen, Grundſatz durch ſein Beiſpiel ſowohl, als durch ſeine wörtlichen Belehrungen von Neuem predigen wollte. Ebendaſelbſt.

über ſich erwecken oder zulaſſen will. Das letztere verſücht er, wenn er blos auf ſeinem Thun und — Seyn — und auf

---

„Hätte Frankreich die Gebräuche des Seekriegs angenom„men; ſo wären alle Waaren des feſten Landes in Frankreich „aufgehäufet und oft die Quelle eines unermeßlichen Reich„thums geworden. Unſtreitig hätten die Engländer auf dieſe „Waaren Anſpruch gemacht, wenn ſie zu Lande die Ueber„macht, wie zur See, hätten. Wie in dem Zeitalter der „Barbarei hätte man die Ueberwundenen als Sklaven ver„kaufen und ihre Ländereien theilen ſehen. Die kaufmänni„ſche Habſucht hätte ſich jedes Eigenthums bemächtiget, und „die Rückkehr zu barbariſchen Gebräuchen wäre das Werk „der Regierung einer aufgeklärten Nation geweſen, die ſonſt „die Künſte der Civiliſation vervollkommet hat.“ Ebendaſ.

„Aus dem Willen Einer der intereſſirten Partheien kann „nie ein Recht entſtehen; es muß aus der Natur der Sache“ (d. i. aus der unermeßlichen Moralität der Menſchen und Völker) „fließen.“ Ebendaſ.

„Man redet einem Volke von ſeiner Gefahr vor; man ruft „es zur Vertheidigung des Vaterlandes auf; man ſetzt es in „Bewegung; und bald wird man von dieſen Bewegungen, „in welche man es verſetzt hat, ſelber mit fortgeriſſen wer„den.“ Es gibt keine Bemerkung die ſo hiſtoriſch wahr, wie politiſch warnend iſt, als die angeführte, welche der franzöſiſche Miniſter in einem Schreiben vom 30. Jul. 1808 an den öſtreichiſchen Geſandten machte, um dem letzten Kriege gegen Oeſtreich vorzubeugen.

„Das unbarmherzige Schickſal, das die Angelegenheiten „der Welt leitet und die Menſchen mit den Ereigniſſen dahin „reißt, verpflichtet, mit feſtem Fuß die Maasregeln zu befol„gen, welche die Nothwendigkeit auflegt, ohne ſich davon „durch untergeordnete Rückſichten abwendig machen zu laſſen.“ Schreiben des franzöſiſchen Miniſters an den holländiſchen Geſandten vom 24. Jan 1810.

dieſem durch jenes — zu beruhen wünſcht, gleichſam als fürchtete er ſich vor ſeinem eigenen Schatten, oder als werde er von

---

„Die Amerikaner (dies gilt von allen und für alle unabhängige Völker) „müſſen entweder die Akte ihrer Unabhängigkeit vernichten, oder ſolche Maasregeln ergreifen, daß „ihr Handel und Gewerbfleiß von den Engländern nicht in „einen Tarif gebracht werde.“ Ibid.

„Unwiſſenheit begünſtiget den Fanatismus.“ Darſtellung der Lage des Reichs am 1. Dezember 1809.

„Es iſt eine neue Lehre dieſer Tendenz der menſchlichen „Schwäche, (d. i. dem Fanatismus) entgegenzuſetzen, welche „den Menſchen dahin bringt, zur Befriedigung des niedrigſten Intereſſe die heiligſten Dinge anzuwenden. Ibid.

„Die Unabhängigkeit des amerikaniſchen Kontinents „iſt in der nothwendigen Ordnung der Dinge gegründet; ſie „iſt der Gerechtigkeit angemeſſen.

„Frankreichs Macht hängt nicht von Monopolen ab; es „hat kein der Gerechtigkeit zuwiderlaufendes Intereſſe. „Nichts von dem, was zum Glück Amerika's beitragen kann, „ſteht mit dem Wohlſtande Frankreichs im Widerſpruche, „das immer reich genug ſeyn wird, wenn es ſich bei allen „Nationen und auf allen Märkten Europa's mit Gleichheit „behandelt ſehen wird. Ibid.

„Wenn die Völker von Peru und Mexiko ſich zur Höhe „einer edlen Unabhängigkeit erheben wollen; „ſo wird Frankreich ſich nicht entgegenſetzen. Ibid.

Kann man würdiger und freimüthiger zur Erlangung und zugleich zur Bewahrung der Unabhängigkeit ermuntern? Kann man die Freiheit mehr ehren und die Gleichheit unabhängiger Völker eindringender predigen, als es in den ange-

dem alten Aberglauben gedrückt, deſſen Bekenner zitternd meynen: es habe ihre Todesſtunde geſchlagen, wenn ihnen entweder ihre geängſtete Phantaſie oder optiſche Verhaltungen ihre eigene Geſtalt erſcheinen laſſen.

Sie wollen dann dieſer gefahrloſen Erſcheinung entfliehen, aber ſie werden zu ängſtigenden Phantaſien verführt, welche ihnen, hinter den von der Furcht zugedrückten, Augen ihr eigenes Bild mit einem tödenden Gorgonenhaupte verhalten.

Alles dieſes muß die höchſten, nach Ruhm, Glück und Reichthum ringenden Beſtrebungen des franzöſiſchen Buchhandels und der neu organiſirten Buchdruckerei zur Pflege der alten Quellen der Weisheit zurückführen, um die Welt aus dieſen immer von Neuem zu ſtärken und zu erquicken, wenn es auch ſcheinen möchte, daß der Urſprung neuer Quellen und zugleich das Fortſtrömen der alten nach der Bemerkung geſtört werde, daß die Ebenen waſſerlos und zuletzt unfruchtbar wer-

---

führten Erklärungen der franzöſiſchen Regierung geſchieht? Sogar als das Königreich Holland dem großen Kaiſerreiche durch ein Dekret vom 9. Jul. 1810 einverleibet wurde, geſchah es, wie der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in ſeinem Bericht von demſelben Tage kund machte: weil Holland nicht mächtig genug ſei, „um die Ehre und Würde der „Unabhängigkeit zu behaupten.

Wie das Sprichwort die Volksſtimme zur Gottesſtimme erhebt, um jene als dieſe zu ehren: ſo muß eine Regierung doppelte Ehrerbietung verdienen, welche eine ſolche — rechtlich-unabhängige — Volksſtimme in allen ihren öffentlichen Erklärungen aufzurufen ſucht, um den Caratter einer Gottesſtimme zu behaupten, ſo wie ſie zugleich eine unwandelbare Schickſalsſtimme, demnach in ſofern eine verdoppelte Gottesſtimme iſt, als Götter und Menſchen unter dem Schickſale, freiwillig oder gezwungen, in Demuth ſtehen.

den, wenn man den Höhen ihre von Tag zu Tag nachwachſenden Zierden, ihre Wälder nimmt.

Sowohl durch ſolche Umſtände als durch den Inſtinkt des, überall nach Sicherheit ringenden Handelsgeiſtes könnte es ſich fugen, daß der Verlag der, in der allgemeinſten, in der lateiniſchen Weltſprache geſchriebenen Bücher, die theils, wenn ſie alt, von der Zeit erprüft, theils, wenn ſie neu, der Sprache wegen nur Wenigen verſtändlich und darum der fortdauernden Furcht, daß ſie ſchädlich ſeyn möchten, oder der wiederholten Prüfung weniger unterworfen ſind, eine ausſchließende Heimath in Frankreich ſuchen oder zu ſuchen aufgefordert werden möchte.

Nur dann können ſie ſich nämlich eines ſichern, dauernden und belohnenden Abſatzes in alle kultivirte Länder erfreuen, wenn ſie der Lockung in die neue franzöſiſche Heimath nachgeben, aus welcher — mithin, in ſonderbarer Wiederholung alter Ereigniſſe, und ihrer Abkunft aus dem alten occidentaliſchen Kaiſerreiche, aus dem erneuerten — ſie ſich frei, ungeſtört und ohne ſolche Abgaben ausbreiten können, die angeordnet ſind, um die Urquellen dieſer Freiheit aus den politiſchen Höhen herabſinken zu laſſen, die ſich in Frankreich aufthürmen, damit aus dieſen Quellen, welche auf die Niederungen der Menſchheit ſich ergießen, alle wißbegierige Menſchen getränket werden.

Darum ſollen auch die Grenzlinien dieſes Reichs für literariſche Produkte, welche die Prüfungen und Zenſuren des Auslandes ſchon beſtanden haben, nur eröffnet werden nach einer neuen Prüfung in höchſter Inſtanz, welche mit ihnen in Frankreich der Generaldirektor der Buchdruckerei und des Buchhandels vornehmen muß, um ihnen die Erlaubniß zur Einfuhr zu ertheilen oder zu verweigern. Eine ſolche vorſichtige Prüfung kann in der Folge ſowohl von dem Generaldirektor ſelber als von dem Polizeiminiſter wiederholt werden, um genau zu erforſchen, ob eine ſchon ertheilte Erlaubniß

nicht etwa das Werk einer gutmüthigen kurzſichtigen Uebereilung und deswegen oder aus tauſend andern Gründen und veränderten Umſtänden zurück zu nehmen ſey.

Daher müſſen alle in Frankreich eingeführten Bücherballen an der ſich ſchützend, immer weiter ausbreitenden Grenze des großen Reichs mit bleiernen Stempeln verſehen (plombirt, gebleit), und hierauf an die Präfektur des Departements für welche ſie beſtimmt ſind, geſchickt werden, damit die Bücher, nach beſtandener Prüfung und von dem Generaldirektor des Buchhandels empfangener Genehmigung, mit einem Stempel verſehen werden, mit welchem ſie der Eigenthümer empfängt, um ſie nun als einen freien Handelsartikel in Umlauf zu ſetzen, wenn er ein Buchhändler, oder zu beſitzen und zu ſtudieren, wenn er ein gelehrter oder ungelehrter Privatmann iſt.

Um dieſe Gunſt für die beſteuerten und unbeſteuerten, nämlich für die Schriften zu erlangen, die entweder in ausländiſchen neuen oder alten, oder in den vorbehaltenen, franzöſiſchen und lateiniſchen, Sprachen außer Landes ganz neu gedruckt oder von Neuem aufgeleget werden, wurde verordnet: eine Erklärung an den Generaldirektor in *beſtimmter, unverbrüchlicher* Form einzureichen.

Dieſe muß nämlich enthalten: den Titel des Buchs ſowohl im Original, als in franzöſiſcher Ueberſetzung, wenn es nicht in dieſer Sprache geſchrieben iſt. Den Namen des Autors, wenn er ſich genannt hat oder *überhaupt bekannt* iſt; den *Ort* und die *Zeit* des Drucks; die Zahl der Bände und das Format; auch die Anzahl der Exemplare des ganzen Werks, die eingeführt werden ſollen.

Die errungene Erlaubniß, irgend ein Buch einzuführen, ſcheint ſich daher nicht auf eine, jedem Buchhändler willkührliche Zahl von Exemplaren zu erſtrecken, ſonder heilſam, in jedem Augenblicke lediglich auf die ausdrücklich bewilligte, genau beſtimmte Einfuhr zu beſchränken. Daher ſcheint auch in jedem Augenblicke eine frühere Bewilligung zurückgenommen

werden zu können, ſo daß die Verbreitung eines ausländiſchen Buchs, welches durch den franzöſiſchen Buchhandel ſchon in einigen erlaubten Umlauf gekommen iſt, aber in der Folge als unheilſam oder ſchädlich befunden wird, in jedem Moment aufgehalten und für immer gehemmt werden kann.

Dieſe ſichere und ſichernde Gewißheit verſchaffen die neuen Anordnungen, welche Frankreich zum Beſten der Preßfreiheit*) gegeben hat, indem dieſe Anordnungen für jedes neu eingeführte Exemplar eines zuvor erlaubten ausländiſchen Buchs eine neue Bewilligung, und, um dieſe zu erlangen, eine neue Deklaration in der geſetzlichen und unverletzlichen Form erheiſchen.

Es bedürfte nämlich, wenn nicht mit ſo hoher, ernſtlicher und ausgezeichneter Bedachtſamkeit ſogar jedem ausländiſchen Mißbrauche der Preßfreiheit vorgebeugt werden ſollte, nur Einer öffentlichen Erklärung des Generaldirektors über jedes, von ihm geprüfte und genehmigte Buch, damit dieſes Ein-für Allemal erlaubt ſey; und damit dann die Grenzdouanen nur zu erforſchen und zu bezeugen hätten, daß in einem eingeführten Bücherballen bereits erlaubte, und dieſer allgemeinen Erlaubniß gemäß, gebleiete (plombirte) Bücher vorhanden ſeyen. Eine ſolche Oeffentlichkeit möchte aber den widrigen Schein erwecken, als wäre das, was noch nicht geprüft und blos darum noch nicht der Aufnahme in Frankreich würdig erklärt worden, als Verworfenes anzuſehen und dem Verbotenen gleich zu achten. Ein ſolcher Schein könnte den grundloſen Wahn erwecken, als exiſtire neben der Preßfreiheit, und neben den Rettungsanſtalten für dieſelbe ein index prohibitorum. Dieſer Scheinwahn und dieſer Wahnſchein mußte einer gerechten Regierung um ſo empfindlicher ſeyn und um ſo ungerechter erſcheinen, als ſie es in die Willkühr

*) Dazu ſind auch vorläufig für das Jahr 1810 — 36,000 Franken zur Beſtreitung der Zenſurkoſten angewieſen.

jedes ihrer Bürger ſtellt, in jedem Augenblick und für jedes Buch, die geprüfte freie Einfuhr auf die geſetzmäßige Weiſe zu verlangen.

Einem ſolchen unwürdigen Schein begegnet die Weisheit der neuen Verfaſſung durch vereinzelte und Einzelne ertheilte Büchereinfuhrerlaubniß wodurch ſie zugleich ihre Preßfreiheit mit jener bewunderungswürdigen Genauigkeit bewahrt, die in Rückſicht ihrer Zoll- und Douaneneinrichtung herrſcht; welche nur mit der ihres franzöſiſchen Polizeiweſens verglichen werden kann, und worin alle andere Staaten nachahmende Zöglinge, aber bis jetzt weit hinter ihrem Lehrmeiſter zurückgeblieben ſind.

Dieſe doppelte verſchwiſterte Genauigkeit herrſchte ſchon vor der Revolution in Frankreich und ging durch dieſe nicht blos ungeſtört und unverletzt; ſondern ſie vervollkommnete ſich noch mehr, ſowohl in der klaren Verſtändigung über ihr Weſen und ihre Beſtimmung, als in der allſeitigen Umſicht, welche ihre Befriedigung nur dadurch zu erlangen ſucht, daß ſie ſich immer für unbefriediget erachtet. Wenn nach ſolcher Genauigkeit durch einen, vielleicht unſchuldigen, zufälligen und unweſentlichen Irrthum in Rückſicht einer unverletzlichen, weſentlichen Form einer Deklaration, die Aechtheit dieſer ſo ſehr vernichtet wurde, daß eine ſolche Formverletzung durch Konfiskationen und durch andere Strafen geahndet werden mußte: ſo iſt abzunehmen, mit welcher Sorgſamkeit die neuen modifizirenden Verordnungen über die Handhabung der Preßfreiheit, mittelſt Anwendung ſolcher alten bewährten Grundſätze zur Ausübung gebracht werden können *).

*) Nach den franzöſiſchen Douanengeſetzen war von jeher die vorgeſchriebene Form der Deklarationen ſo überaus heilig, daß wenn z. B. die angegebene Quantität und Qualität der in verſchiedenen Kiſten verpackten Waaren ganz genau eintraf; die Angabe der einzelnen Theile dieſes Ganzen aber in ſofern

Der, in der Direction générale de l'Imprimerie et de la Librairie vorgeſchriebenen Form de la Declaration ſcheint daher eine ſo große Heiligkeit zugeeignet zu ſeyn, daß jeder ſogar unwillkührliche, Irrthum in Rückſicht eines einzelnen Theils eine verderbliche Trüglichkeit beurkundet und die Hinfälligkeit des Ganzen hervorbringt

Um die Einfuhr ausländiſcher Bücher zu erleichtern, wurde noch eine zweite ſehr liberale Weiſe der nöthigen Deklaration bewilliget. Es wurde nämlich den ausländiſchen Buchhändlern, welche ihre alten Handelsverhältniſſe, nach denen ſie gewohnt waren, ihre neuen Bücher unverlangt nach Frankreich und auf Kommiſſion zu ſchicken, in Zukunft zu bewahren verſuchen wollen, erlaubt, unmittelbar an den Generaldirektor die Fakturen ihrer Sendungen einzuſenden, damit, während die letztern unterwegs ſind, die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Verfügungen ertheilet, oder deren Verwerfung zeitig genug ausgeſprochen werden könne.

So lange letzteres möglich iſt, ſcheint von dem liberalen Anerbieten: ausländiſcher Buchhändlererklärungen freiwilliger Büchereinſendungen, in der vorgeſchriebenen Deklarationsform anzunehmen, nicht der gewünſchte Gebrauch gemacht werden zu können.

Denn ſolche, auf Spekulation nach Frankreich geſchickte Bücher, hätten ſie die Einſicht des Generaldirektors überſtanden, würden doch wie alle andere eingeführte Bücher der wiederholten Prüfung und dem hierauf — vielleicht veränderlichen — Sentiment deſſelben Generaldirektors und aller Miniſter und Behörden unterworfen ſeyn, welche zu gleicher Sorgfalt für die Bewahrung der franzöſiſchen Preßfreiheit durch die konſtitutionellen Dekrete berechtiget ſind.

---

unrichtig befunden wurde, als ſich mehrere oder wenigere der erſten, als angezeigt war, in dieſer oder jener einzelnen Kiſte befanden, dies nicht nur für ſtrafwürdig geachtet wurde, ſondern auch die Konfiskation nach ſich zog.

Alle dieſe Anſtalten (auch die neue Vorſchrift des Generaldirektors *) daß alle ausländiſche Bücher blos und allein über Mainz in das Departement des Donnersbergs eingeführt werden dürfen, haben, wie ſchon oben erwähnt und nochmals zu wiederholen iſt, die wohlthätige Abſicht: „alle Nationen in „nähere Vereinigung mit einander zu bringen, und eine gleiche „Aufklärung unter allen civiliſirten Völkern zu einem Gemein„guth zu machen,“ um auf dieſe Weiſe ein neues und feſteres Reich der Gleichheit und Freiheit zu errichten, als die vergangene Zeit vergeblich verſucht, und eben dadurch dieſes neue Reich der Gleichheit und eines neuen Rechts geſtiftet hat.

Wenn man, um ſich ſchon lange gepflegten politiſchen Viſionen ganz zu überlaſſen, das Ziel einer ſolchen Vereinigung und Einheit unverrückt im Auge behalten wollte: ſo würde dieſe Einheit deſto ſicherer erreicht werden, wenn jene Vereinigung den Orient mit zu umfaſſen verſuchte.

Gleichwie man nämlich vielfältig den Vorſchlag gemacht und Plane entworfen hat, den Seedespotismus Englands durch einen Landkrieg gegen deſſen oſtindiſche Beſitzungen zu brechen; gleichwie man ſich gefiel, die Hülfsmittel einer ſolchen Unternehmung faſt mehr, als die Schwierigkeit derſelben zu berechnen: ſo könnte man jenen auch die Beſitznahme der dritten allgemeinen Weltſprache, der arabiſchen, zuzählen. Sollte dieſe auch minder zu orientaliſchen und oſtindiſchen Eroberungen unentbehrlich ſeyn; ſo könnte und müßte ſie zur Erhaltung derſelben um ſo nöthiger werden.

Daher müßte, damit dieſer große Plan ausgeführt werde, und wenn er ausgeführt worden, die arabiſche Weltſprache gerade ſo, wie es mit der franzöſiſchen und lateiniſchen geſchehen iſt, zu einem literariſchen Reſervate Frankreichs erklärt werden,

*) Anmerk. vom 2. Auguſt 1810, was nicht mittelſt der Douanen von Mainz eingeführt wird, ſoll als Konterbande angeſehen werden.

damit zuletzt — wenn auch allmählig — die Welt- und Völkervereinigende Einheit der Literatur, der Kenntniſſe und der Weisheit hervorgebracht werde, welche das große Ziel unſers Zeitalters iſt *).

---

*) Von einem neuen Dekrete vom 14. Dezember 1810 in Hinſicht auf die Abgabe von den in Frankreich einzuführenden ausländiſchen Büchern, werden wir weiter unten das Nöthige bemerken.

d. R.

4.

Wallis, Holland, die Hanſeſtädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, und ein großer Theil von Nordteutſchland werden mit Frankreich vereinigt.

Am 10. Dezember 1810 ward Nachmittags drei Uhr eine der merkwürdigſten Sitzungen des Erhaltungsſenats des franzöſiſchen Kaiſerreichs zu Paris, unter dem Vorſitze des Fürſten Reichserzkanzlers, Herzogs von Parma, (ſonſt Cambaceres) eröffnet.

Der Herzog von Cadore (Champagny) Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, der Staatsminiſter Graf Regnault, de St. Jean d'Angely, und der Staatsrath Graf Caffarelli wurden eingeführt.

Der Reichserzkanzler theilte als Präſident nachſtehende kaiſerliche Bothſchaft mit.

Botſchaft Sr. Kaiſerlich Königl. Majeſtät.

Ich befehle meinem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ihnen die verſchiedenen Umſtände bekannt zu machen, welche die Vereinigung Hollands mit dem Reiche erheiſchen.

Die Verfügungen, welche die brittiſche Regierung 1806 und 1807 erließ, haben das öffentliche Recht Europa's vernichtet. Eine neue Ordnung der Dinge beherrſcht nun die Welt. Neue Garantien werden für mich nothwendig. Die erſten und wichtigſten ſchienen mir zu ſeyn, die Schelde: Maas- Rhein- Ems- Weſer- und Elbemündungen mit dem Reiche zu vereinigen, und die innere Schiffahrt mit dem baltiſchen Meere in Verbindung zu bringen.

Ich habe den Plan eines Kanals entwerfen laſſen, der vor Verlauf von fünf Jahren ausgeführt ſeyn, und das baltiſche Meer mit der Seine verbinden ſoll.

Jene Fürſten, welche durch dieſe großen von der Nothwendigkeit gebotenen Maasregeln leiden, (froissés), wodurch die Rechte der Grenzen meines Reichs an das baltiſche Meer geſtützt wird, ſollen Entſchädigung erhalten.

Ehe ich mich zu dieſen Maasregeln entſchloß, ließ ich ſie England bemerklich machen. Es wußte, daß es Hollands Unabhängigkeit nur dadurch retten könne, wenn es ſeine Verfügungen von 1806 und 1807 zurücknehmen oder friedliche Geſinnungen zeigen würde. Aber dieſe Macht hörte weder auf die Stimme ihres eigenen Intereſſe, noch auf den Ruf Europa's.

Ich hoffte eine Auswechslung der Gefangenen zwiſchen Frankreich und England zu bewerkſtelligen und in der Folge bei dem Aufenthalt der beiden Kommiſſarien zu Paris und London Gelegenheit zu einer Annäherung zwiſchen beiden Nationen zu finden. Aber meine Hoffnungen wurden getäuſcht.

In der Art der Unterhandlung von Seiten der engliſchen Regierung ſah ich nichts als Argliſt und böſen Willen.

Die Vereinigung von Wallis iſt eine vorhergeſehene Folge der ungeheuren Arbeiten, die ich ſeit zehen Jahren in dieſem Theile der Alpen machen ließ. Gleich bei meiner Mediationsakte trennte ich Wallis von der helvetiſchen Konföderation. Ich ſah damals ſchon eine für Frankreich und Italien ſo zuträgliche Maasregel vorher.

So lang der Krieg mit England nicht beendigt iſt, darf das franzöſiſche Volk die Waffen nicht niederlegen.

Meine Finanzen befinden ſich im glücklichſten Zuſtande. Ich kann alle Ausgaben, welche dieſes ſo große Reich erfordert, beſtreiten, ohne von meinen Völkern neue Aufopferungen zu fordern.

Im Pallaſte der Thuillerien am 10. Dezember 1810.

Unterzeichnet: **Napoleon.**

Auf Befehl des Kaiſers.

Unterzeichnet: **H. B. Herzog von Baſſano.**

Nach dieſer verleſenen Bothſchaft theilte der Herzog von Cadore, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, nachſtehenden Bericht mit.

Bericht des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majeſtät den Kaiſer und König.

Sire!

Ew. Majeſtät haben Frankreich auf den höchſten Gipfel der Größe gebracht. Dieſe iſt eine Folge der erhaltenen Siege über fünf nach einander gefolgte Koalitionen, die insgeſammt durch England unterhalten wurden. Wir dürfen es ſagen, wir verdanken England dieſen Ruhm, dieſe Macht des großen Reichs.

Bei allen Gelegenheiten boten Ew. Majeſtät den Frieden an. Ohne zu unterſuchen, ob derſelbe vortheilhafter ſey, als Krieg, hatten Sie, Sire, blos das Glück der lebenden Generation im Auge, zeigten ſich immer bereit, dieſem die glücklichſten Ausſichten der Zukunft aufzuopfern.

So wurden die Frieden zu Campo Formio, zu Lüneville und Amiens, ſo ſpäterhin jene zu Preßburg, Tilſit und Wien geſchloſſen. Fünfmal brachten Sie dem Frieden mit dem größten Theile ihrer Eroberungen ein Opfer. Eiferſüchtiger, Ihre Regierung durch öffentliches Wohl zu verherrlichen, als die Herrſchaft des Reichs zu erweitern, ſezte Ihre Majeſtät Ihrer eigenen Größe Grenzen, während England, ohne Unterlaß das Kriegsfeuer ſchürend, ſich gegen ſeine Alliirte ja gegen ſich ſelbſt verſchworen zu haben ſchien, um dieſes Reich zu dem größten zu erheben, das ſeit zwei tauſend Jahren ſtand.

Zur Zeit des Friedens von 1783 war die Macht von Frankreich ſtark durch den Familienpakt, der Spanien und Neapel enge an ſeine Politik knüpfte.

Zur Zeit des Friedens von Amiens, hatten ſich die Kräfte der drei großen Mächte um zwölf Millionen Einwohner Polens verſtärkt. Frankreich und Spanien waren wirklich Feinde, und die Einwohner beider Staaten waren durch ihre Sitten entfernter von einander als jemals. Eine von den großen Kontinentalmächten hatte durch die Vereinigung Belgiens mit Frankreich weniger an Stärke verloren, als ſie durch den Erwerb von Venedig gewonnen hatte. Auch die Sekulariſationen in Teutſchland hatten die Macht unſerer Nebenbuhler vermehrt.

So hatte Frankreich nach dem Frieden von Amiens eine verhältnißmäßig geringere Macht, als in 1783, und eine weit geringere, als es nach den, während der Kriege der beiden erſten Koalitionen, erhaltenen Siegen zu fordern berechtigt war.

Und doch war kaum dieſer Friede geſchloſſen, als Englands Eiferſucht ſich lebhaft gereizt zeigte. Es ward unruhig über den Reichthum, über den ſtets im Innern wachſenden Wohlſtand Frankreichs. Es hoffte durch eine dritte Koalition Ihrer Krone Belgien, die rheiniſchen und italieniſchen Provinzen zu entreißen. Der Friede von Amiens wurde gebrochen. Eine dritte Koalition bildete ſich. Drei Monate darauf wurde ſie durch den Friedensſchluß von Preßburg aufgelößt.

England ſah ſich in allen ſeinen Hoffnungen getäuſcht. Venedig, Dalmatien, Iſtrien, alle Küſten des adriatiſchen Meers, alle Küſten des Königreichs Neapel kamen unter franzöſiſche Herrſchaft. Der teutſche Staatskörper gebaut auf ganz entgegengeſezten Baſen von jenen, auf welchen das franzöſiſche Reich ruht, ſtürzte zuſammen, und das Syſtem der rheiniſchen Konföderation machte innige und nothwendige Alliirte, aus eben jenen Völkern, welche während der beiden erſten Koalitionen ihre Waffen gegen Frankreich geführt hatten. Unauflöslich wurden ſie durch gemeinſchaftliche Intereſſen mit Frankreich vereinigt.

Da würde nun der Friede von Amiens ein Gegenſtand des Bedauerns bei allen Staatsmännern. Die neuen Erwerbungen Frankreichs, die man ihm nicht mehr entreißen zu können hoffte, machte den begangenen Fehler fühlbarer, und zeigte deſſen ganzen Umfang.

Ein aufgeklärter Mann, der, während des kurzen Friedens von Amiens, nach Paris gekommen war, und Frankreich und Ew. Majeſtät kennen gelernt hatte, kam an die Spitze der Geſchäfte Englands, dieſer Mann, ein Genie, begriff die Lage beider Lande. Er ſah ein, daß es nicht in der Gewalt irgend einer Macht ſtehe, Frankreich zum Rückſchreiten zu zwingen, und daß die wahre Politik nur ſeyn könne, es in ſeinem Vorſchreiten aufzuhalten. Er fühlte durch die gegen die dritte Koalition erhaltenen Siege, daß die Frage durchaus falſch geſtellt geweſen war, und daß man jezt nicht mehr daran denken dürfe, Frankreich die durch ſeine Siege gewonnenen Erwerbungen ſtreitig zu machen, ſondern blos daran, den neuen Vergrößerungen zuvorzukommen, welche die Fortſetzung des Kriegs unvermeidlich herbeiführen würde. Dieſer Miniſter verhehlte ſich keinen der Vortheile, welche Frankreich von Englands falſcher Politik gezogen hätte, aber er hatte ſtets jene vor Augen, welche es noch erhalten könnte. Er glaubte England würde ſchon viel gewinnen, wenn keine von den Kontinentalmächten weiter etwas verliere. Seine Politik beſtand darin, Frankreich zu entwaffnen, es zu Anerkennung der Konföderation des Norden von Teutſchland im Gegenſatz der rheiniſchen zu vermögen. Er ſah ein, daß Preußen nur durch den Frieden gerettet werden konnte, und daß vom Schickſal dieſer Macht das Syſtem von Sachſen, Heſſen und Hannover, das Loos der Ems- Jade- Weſer- Elbe- Oder- und Weichſelmündungen, dieſe für den engliſchen Handel ſo nothwendige Abſazplätze, abhängig ſey. Als großer Mann ließ Fox ſich nicht zu unnützen Klagen, über den Bruch des Friedens zu Amiens und über den nie wieder zu erſetzenden

Digitized by Google

Verluſt hinreißen, er wollte blos größerem vorbeugen und ſandte den Lord Lauderdale nach Paris.

Die Unterhandlungen wurden eingeleitet und alles ſchien einen glücklichen Ausgang zu verſprechen, als Fox ſtarb.

Sie wurden von nun an nur ſchläfrig geführt. Die Miniſter waren weder aufgeklärt, noch hatten ſie kaltes Blut genug, um die Nothwendigkeit des Friedens zu fühlen. Preußen verleitet von jener Politik, die England in ganz Europa predigte, ſezte ſeine Truppen in Marſch. Die kaiſerſerliche Garde erhielt Befehl abzugehen. Lord Lauderdale ſchien betroffen über die Folgen dieſer neuen eintretenden Ereigniſſe. Man war wirklich auf dem Punkte den Frieden zu unterzeichnen, Preußen mit einzuſchließen, und die Konföderation des Norden von Teutſchland anzuerkennen. Ew. Majeſtät willigten ein, geleitet von jenem Geiſte der Mäßigung, von welchem ſie ſo häufige Beweiſe Europa gegeben haben. Der Abmarſch der kaiſerlichen Garde wurde auf einige Tage aufgeſchoben; aber Lord Lauderdale zauderte; er glaubte, einen Kourier an ſeinen Hof ſenden zu müſſen, und dieſer brachte ihm den Befehl zu ſeiner Rückreiſe mit. Wenige Tage darauf beſtand Preußen nicht mehr als Macht vom erſten Rang (prépondérante). Die Nachwelt wird einſt dieſe Epoche als eine der entſcheidenſten in der Geſchichte Englands und Frankreichs bezeichnen. Der Tilſiter Friedensſchluß endigte die vierte Koalition. Zwei große Souveraine, vorhin Feinde, vereinigten ſich, England Frieden anzubieten; aber dieſe Macht, die alles Vorgefühles ungeachtet, ſich nicht hatte entſchließen können, Bedingungen zu unterſchreiben, die Frankreich in eine weit vortheilhaftere Lage geſetzt hatten, als jene war, in der es ſich nach dem Frieden von Amiens befand, wollte durchaus keine Unterhandlungen eröffnen, deren unvermeidliche Folge eine für Frankreich noch ungleich vortheilhaftere Lage geweſen wäre. Wir haben ausgeſchlagen, ſagte man in England, einen Frieden zu unterzeichnen, der den

Norden von Teutſchland, der Sachſen, Heſſen und Hannover in der Unabhängigkeit von Frankreich erhalten, der unſerm Handel alle Ausladeplätze verſichert hätte; wie können wir nun einwilligen, Friede zu machen mit dem Kaiſer der Franzoſen, der den Rheiniſchen Bund bis in den Norden Teutſchlands erweitert und an den Ufern der Elbe einen franzöſiſchen Thron errichtet hat? Wie einen Frieden ſchließen, der in der dermaligen Lage der Dinge, und, welche Bedingungen auch zugeſtanden werden möchten, immer Hannover und alle Mündungen der nordiſchen Flüſſe, dieſen vorzüglichſten Häfen für unſern Handel, unter ſeinem Einfluſſe laſſen würde.

Jene, welche die Lage Englands mit kaltem Blute betrachteten, antworteten: zwei Koalitionen, von der eine jede zehn Jahre hätte dauern ſollen, ſind in wenigen Monaten beſiegt werden; die von Frankreich erworbenen Vortheile ſind die Folge davon und England iſt nicht im Stande, dies zu verhindern. Allerdings hätte England den Frieden von Amiens nicht brechen; und alsdann hätten wir die Politik von Fox befolgen ſollen. Laßt uns wenigſtens jezt die Lehren der Erfahrung benutzen, und einen dritten Fehler vermeiden. Statt zurückzuſchauen, laßt uns in die Zukunft blicken. Die Halbinſel iſt noch unverlezt, und beherrſcht von einer Regierung, die heimlich Frankreichs Feindin iſt. Bis hieher haben die Schwäche der ſpaniſchen Miniſter und die perſönlichen Neigungen des alten Königs Spanien im Syſtem von Frankreich erhalten. Eine neue Regierung wird die Keime des Haſſes zwiſchen beiden Nationen entwicklen. Der Familienpakt iſt vernichtet, und das iſt einer jener Vortheile, welche die Revolution England verſchaft hat. Holland hat zwar einen franzöſiſchen Prinzen, aber es genießt ſeine Unabhängigkeit.

Sein Intereſſe fordert, der Mittler unſers Handels mit dem Kontinent zu ſeyn, dieſen zu begünſtigen, und Antheil an unſerm Gewinne zu haben. Müſſen wir nicht fürchten,

daß Frankreich, wenn der Krieg fortgeſetzt wird, ſeinen Einfluß auf die Halbinſel befeſtige, ſeine Douanen nach Holland vorrücke? Das war die Sprache jener Männer, welche in die Geheimniſſe der Zukunft eingedrungen waren.

Mit ſchmerzlichem Gefühle ſahen ſie die Verweigerung des von Rußland vorgeſchlagenen Friedens. Sie zweifelten gar nicht, daß der ganze Kontinent bald England verſchloſſen ſeyn, und daß in Spanien und in Holland eine Ordnung der Dinge eintreten würde, welcher vorzubeugen ſo höchſt nothwendig war.

In dieſer Zwiſchenzeit forderte England vom Hauſe Braganza, die Halbinſel zu verlaſſen und nach Braſilien zu flüchten. Die Begünſtigungen der engliſchen Miniſter fachten Uneinigkeit unter den Prinzen des ſpaniſchen Hauſes an. Die regierende Dynaſtie wurde für immer entfernt und zufolge der zu Bajonne getroffenen Einrichtungen, wurde ein neuer Souverain, der mit Frankreich einerlei Macht und einerlei Urſprung hatte, zur Regierung von Spanien berufen.

Die Zuſammenkunft zu Erfurt gab Gelegenheit zu neuen Friedensvorſchlägen; aber ſie wurden ebenfalls verworfen. Der nämliche Geiſt, welcher die Unterhandlungen des Lord Lauderdale hatte abbrechen laſſen, leitete die Angelegenheiten Englands.

Die fünfte Koalition entſtand. Auch dieſe neuere Ereigniſſe fielen zum Vortheile Frankreichs aus. Die einzigen Häfen, durch welche England einen geſicherten Handel mit dem Kontinent unterhielt, kamen durch den Wiener Frieden mit den illyriſchen Provinzen unter die Bothmäßigkeit Ewr. Majeſtät, und die Alliirte des Reichs ſahen ihre Macht vergrößert.

Die von der brittiſchen Regierung erlaſſenen Verfügungen (die ſogenannten Kabinetsordres) hatten die Handelsgeſetze der Welt verworren. England, deſſen Exiſtenz gänzlich vom Handel abhängig iſt, brachte auf die Art Unordnung in den

Handel der Nationen. Es hatte alle Freiheit vernichtet. Die Dekrete von Berlin und Mailand wurden dieſen ungeheuren Neuerungen entgegengeſetzt. Holland befand ſich in einer bedenklichen Lage. Die Regierung dieſes Landes beſaß nicht Energie genug, und die Douanen deſſelben gaben zu wenig Sicherheit, als daß dieſer Mittelpunkt des Kontinentalhandels länger iſolirt von Frankreich hätte bleiben können. Aus Intereſſe für ihre Völker und um die Ausführung des Syſtems zu ſichern, welches ſie den tiranniſchen Akten Englands entgegengeſtellt hatten, ſahen ſich Ew. Majeſtät genöthigt, das Loos von Holland zu verändern. Inzwiſchen ließen Ew. Majeſtät, getreu Ihrem Syſtem und ihren Wünſchen nach Frieden, England verſtändigen, daß es die Unabhängigkeit Hollands nicht anders retten könne, als wenn es ſeine Verfügungen zurücknehmen, oder friedliche Geſinnungen zeigen würde. Die Miniſter einer handelnden Nation behandelten mit Gleichgültigkeit eine für ihren Handel ſo höchſt wichtige Eröffnung. Sie antworteten, England könne nichts für das Schickſal Hollands. In ihrem eingebildeten Stolze mißkannten ſie die Beweggründe zu dieſem Schritte; ſie ſchienen darin ein Geſtändniß der Wirkſamkeit ihrer Verfügungen zu ſehen, und Holland wurde vereinigt. Da England es ſo haben wollte, ſo glaube ich nun, Sire, es ſey nützlich und ich ſchlage vor, dieſe Vereinigung durch die konſtitutionellen Formen eines Staatskonſult zu befeſtigen.

Die Vereinigung der Hanſeſtädte, des Lauenburgiſchen und der ganzen Küſte von der Elbe bis an die Ems wird durch Umſtände geboten. Dieſe Gegend iſt ohnehin ſchon unter der Herrſchaft Ew. Majeſtät.

Es war immer zu befürchten, daß aus den ungeheuern Magazinen von Helgoland eine Menge Waaren auf den Kontinent gebracht werden würde, wenn an den Küſten des Nordmeers auch nur ein Punkt dem engliſchen Handel geöffnet blieb,

und wenn nicht dieſem die Mündungen der Jade, der Weſer und der Elbe für allezeit geſchloſſen würden.

Die brittiſchen Verfügungen haben die Freiheit der Schiffahrt der Neutralen gänzlich vernichtet, und Ew. Majeſtät können weder ihre Arſenäle verſehen, noch für ihren Handel mit dem Norden eine ſichere Straße haben, als mittelſt einer Schiffahrt im Innern. Die Wiederherſtellung und Vergrößerung des ſchon zwiſchen Hamburg und Lübeck beſtehenden Kanals und die Erbauung eines neuen, wodurch die Elbe mit der Weſer, und die Weſer mit der Ems verbunden wird, der in vier bis fünf Jahren fertig ſeyn kann, und einen Aufwand von 15 — 20 Millionen koſtet, in einem Lande, wo die Natur kein Hinderniß entgegenſtellt — dieſe Anſtalten werden den franzöſiſchen Handelsleuten einen ökonomiſchen, leichtern und gegen jede Gefahr geſicherten Weg eröffnen. Ihr Reich wird alsdann zu allen Zeiten mit dem baltiſchen Meer handeln, in den Norden die Produkte ſeines Bodens und ſeiner Manufakturen einführen, und von daher die für die Marine Ew. Majeſtät nothwendigen Produkte verſchaffen können.

Die Flaggen von Hamburg, Bremen und Lübeck, die jetzt entnationaliſirt durch die brittiſche Verfügungen auf den Meeren herum irren, werden mit der Flagge Frankreichs gleiches Schickſal haben, und mit ihr, zum Beſten der allgemeinen Sache, für die Wiederherſtellung der Freiheit der Meere beitragen. Der Friede wird nun kommen, denn früh oder ſpät werden die großen Intereſſen der Nationen, werden Gerechtigkeit und Humanität, über Leidenſchaften und Haß ſiegen; aber eine Erfahrung von 60 Jahren hat uns gelehret, daß der Friede mit England dem Handel blos eine trügeriſche Sicherheit gibt.

Im Jahr 1756, im Februar von 1793, in 1801 in Hinſicht auf Spanien, ſo wie im Mai von 1803 zur Zeit des Bruchs des Friedens von Amiens, fing England die Feind-

ſeligkeiten vor der Kriegserklärung an. Schiffe, die im Vertrauen auf den Frieden ſegelten, wurden genommen, der Handel wurde gefährdet, friedliche Bürger verloren ihre Freiheit, und die Häfen Englands wurden mit dieſen entehrenden Trophäen angefüllt. Wenn ein ſolches Verfahren künftig wieder erneuert werden ſollte, dann würden engliſche Reiſende, engliſche Handelsleute, ihr Eigenthum, ihre Perſonen in allen unſern Häfen vom baltiſchen bis zum adriatiſchen Meere in Beſchlag genommen, für dieſe Angriffe zum Unterpfande dienen. Und wenn dann die engliſche Regierung, um bei dem Volke von London die Ungerechtigkeit des Kriegs in Vergeſſenheit zu bringen, dieſe mit Verachtung der Rechte der Nation gemachten Priſen demſelben zur Schau geben wollte, ſo würde es ihm auch alle die Verluſte als eine Folge davon zeigen können.

Sire! So lange England bei ſeinen Verfügungen beharret, werden auch Ew. Majeſtät Ihre Dekrete handhaben. Sie werden der Blokade der Meere die Blokade des Kontinents, den Plünderungen auf den Meeren die Wegnahme aller engliſchen Waaren auf dem Kontinent entgegenſtellen.

Es iſt meine Pflicht, Ew. Majeſtät zu ſagen: niemals werden Sie Ihre Feinde anders zu gemäßigten Geſinnungen bringen, als durch Beharrlichkeit im aufgeſtellten Syſtem. Daraus muß für England ein ſolcher Nothſtand entſtehen, wodurch es endlich einſehen wird, daß die Rechte der Neutralen auf dem Meere nicht verletzt werden können, ohne ihre Beſchützung auf dem Kontinent herbeizuführen, daß die einzige Quelle des Uebels in ſeinen Verfügungen zu ſuchen iſt, und daß es dieſe Vergrößerung Frankreichs, welche lange Zeit ſeinen Aerger und ſeine Eiferſucht rege halten wird, blos den blinden Leidenſchaften jener zuzuſchreiben hat, die durch den Bruch des Friedens von Amiens, durch die abgebrochene Pariſer Unterhandlungen, durch Abweiſung der zu Tilſit und Erfurt gemachten Anträge, endlich durch Verſchmähung der

vor der Vereinigung Hollands geſchehenen Eröffnungen, dem Handel Englands und ſeiner Macht den letzten Stoß gegeben, und das Reich Ewr. Majeſtät zum höchſten Gipfel ſeiner hohen Beſtimmung gebracht haben.

Ich bin u. ſ. w.

Champagny Duc de Cadore.

Zu dieſem Berichte gehören eine Menge Beilagen, von denen wir nun Rechenſchaft geben wollen. Sie ſind in folgende Abſchnitte getheilt.

I.

Unterhandlung des Lord Lauderdale.

Dem Ganzen läßt der Moniteur die Bemerkung vorhergehen, daß zwar die Aktenſtücke, die Unterhandlungen mit England vor dem preußiſchen Krieg betreffend, ſchon bekannt ſeyen, aber dieſe beſtehen blos in den gewechſelten offiziellen Noten, aus denen man nicht genug die Umſtände kennen lerne, welche den Bruch hervor gebracht haben. Ein Auszug aus dem Bericht über die beiden letzten Konferenzen der beiderſeitigen Bevollmächtigten, an den franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten können hiezu beſſer dienen. Aus dieſen werde man ſehen, daß England den preußiſchen Krieg hat verhindern können, daß es aber dieſes nicht gewollt habe, daß man England vergeblich die Folgen des Feldzugs, und die Vermehrung an Macht, die dadurch Frankreich erhalten möchte, dargeſtellt habe, und England lieber dieſe Gefahr wagen wollte. Vier Jahre ſpäter konnte es ebenfalls Holland retten. Aus den unter V. mitgetheilten Aktenſtücken wird man ſehen, daß England die Fortſetzung des Kriegs der Unabhängigkeit Hollands vorzog, wie es demſelben die Erhaltung Preußens vorgezogen hatte. Frankreich ſey alſo zu der gewonnenen Größe nur durch die Halsſtarrigkeit Englands, den Krieg fortzuſetzen, den es für immerwährend erkläre, gelangt. Jeder Zeitpunkt,

wo der Friede verworfen worden, ſey für Frankreich ein Zeitpunkt des Ruhmes und des Zuwachſes an Macht geworden.

Die Num. 1 iſt der Bericht des franzöſiſchen Unterhändlers an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten folgenden Inhalts, datirt vom 26. September 1806.

Auf die von S. Majeſtät dem Kaiſer erhaltene Autoriſation erklärte ich dem Lord Lauderdale, daß wenn der Friede ſchnell unterzeichnet und ratifizirt würde, ehe die militairiſchen Angelegenheiten einen gewiſſen Grad von Wichtigkeit bekommen haben, der Lauf des Kriegs auf der Stelle gehemmt werden könnte, und daß derſelbe ſich nun in der Lage befände, für ſeine Perſon und für England die ſchöne Rolle eines Friedensſtifters des Kontinents ſpielen zu können, eine Rolle die um ſo ſchöner ſey, als England ſich hierdurch das Verdienſt erwerbe, eine Macht zu retten, mit welcher es ſich im Kriegsſtande befinde, deſſen Exiſtenz zu erhalten aber nichts deſtoweniger ihm das eigene Intereſſe vorſchreibe.

Lord Lauderdale ſchien das Edle in dieſem Antrage, und das Vortheilhafte für ſein Land zu fühlen. Ich fügte hinzu, daß es hierzu nur einen Augenblick gebe. Sey der Krieg einmal wieder angefangen, ſo müßte von der einen wie von der andern Seite die Gefahr des Wechſels der Dinge getragen werden, und weder er, noch ich könnte voraus ſehen, wohin das Glück Frankreichs und das Genie ſeines Oberhaupts unſere Waffen, unſern Einfluß, und unſern Ruhm bringen dürften.

Als er über dieſen Antrag nachdachte, und ſich nun meiner Antwort über die Unmöglichkeit der Abtretung Dalmatiens errinnerte, erwiederte Lord Lauderdale, er wolle noch einen Eilboten an ſeinen Hof ſchicken, und bat mich um eine zweite Konferenz.

Dieſe hatte nun heute zwei Stunden lang ſtatt. Lord Lauderdale hatte einen Kourier von London erhalten, und dieſer hatte ihm die Nachricht von der Zuſammenſetzung des

Miniſteriums ſo wie Inſtruktionen in Hinſicht der Unterhandlungen gebracht. Mylord zeigte ſich unveränderlicher als jemals in ſeinen Anträgen und im Entſchluſſe, ſeine Päſſe zu verlangen. Er rufte in mein Gedächtniß die ihm gemachte Erklärung zurück, nämlich: daß es unmöglich ſey, durch den Frieden den Marſch der franzöſiſchen Armee aufzuhalten, die im Begriff war, in's Feld zu gehen *). Das, was ſie mir erklärt haben, ſagte derſelbe, hätte ich von ihnen im Namen meiner Regierung verlangt, ich hatte dazu den Befehl; ich werde aber doch immer der franzöſiſchen Regierung die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß ſie es war, welche von freien Stücken dieſe Erklärung von ſich gab.

(Gleich nach dieſer Konferenz verlangte Lord Lauderdale vom Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Päſſe, in einer Note, die unter Nr. 2 abgedruckt iſt.)

Nr. 3 iſt die Antwort des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten auf die Note unter Nr. 2, geſchrieben zu Mainz am 30. Sept. 1806, dieſes Schreiben iſt ſchon bekannt.

II.

Aktenſtücke nach dem Frieden von Tilſit.

Eine einzige Nummer, welche die bekannte Antwort des engliſchen Miniſters Canning auf die Bekanntmachung des Tilſiter Friedens und die angebotene Vermittlung von Seiten Rußlands enthielt. Sie iſt vom 5. Auguſt 1807 und ebenfalls ſchon bekannt.

---

*) La Declaration, que je lui avais faite de l'impossibilité d'arrêter par la paix la marche de l'armée francaise prête à entrer en campagne.

III.

Korreſpondenz zwiſchen dem Fürſten von Stahremberg, Kaiſerl. Oeſtreichiſchen Geſandten am Londoner Hof, mit dem engliſchen Miniſter, Herrn Canning.

Die Briefe und Noten wurden zu Ende 1807 und Anfangs 1808 gewechſelt, und ſind ebenfalls ſchon bekannt. Sie betreffen die angebotene Vermittlung Oeſtreichs. Es ſind 4 Noten.

IV.

Aktenſtücke, die Unterhandlung bei Gelegenheit der Zuſammenkunft zu Erfurt betreffend.

Es ſind 20 Nummern. Zuerſt das Schreiben der beiden Kaiſer an den König von Großbritanien und Irrland, worauf die verſchiedenen Briefe der Miniſter folgen, und zum Schluß die Erklärung des Königs von England. Alle dieſe Aktenſtücke ſind ebenfalls ſchon bekannt.

V.

Schritte des holländiſchen Miniſteriums bei der engliſchen Regierung im Februar 1810.

1.

Der König von Holland an ſeine Miniſter.

Seit den 6 Wochen, welche ich hier bei dem Kaiſer, meinem Bruder, mich aufhalte, habe ich mich ununterbrochen mit den Angelegenheiten des Königreichs beſchäftigt. Es iſt mir zwar gelungen einige ungünſtige Eindrücke auszulöſchen, oder wenigſtens zu mildern, aber ich muß es geſtehen, es war unmöglich, in ſeinem Geiſte die Exiſtenz und die Unabhängigkeit des Königreichs mit dem glücklichen Erfolge des Kontinentalſyſtems und insbeſondere jenes von Frankreich gegen

England zu vereinigen. Ich bin verſichert, Frankreich iſt, aller Betrachtungen ohngeachtet, feſt entſchloſſen, Holland zu vereinigen, und es hat ſich überzeugt, daß deſſen Unabhängigkeit, nicht länger mehr beſtehen könne, wenn der Seekrieg nicht beendigt wird. Bei dieſer genauſamen Gewißheit bleibt uns nur die einzige Hoffnung, die nämlich, daß der Seefriede unterhandelt werde. Dies allein kann die uns drohende nahe Gefahr abwenden. Ohne einen glücklichen Fortgang dieſer Unterhandlungen iſt es zuverläſſig um die Unabhängigkeit Hollands gethan. Kein Opfer wird ſie retten. Frankreich iſt offenbar und förmlich geneigt, alles für die Erwerbung Hollands aufzuopfern und dadurch, koſte es auch was es wolle, die Mittel des Widerſtandes gegen England zu vermehren. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß England von einer ſolchen Erweiterung der Küſten, von einer ſolchen Vergrößerung der Seemacht Frankreichs alles zu fürchten habe; es iſt daher wohl möglich, daß das eigene Intereſſe die Engländer vermögen werde, dem für ſie ſo unglücklichen Schlage auszuweichen.

Ich überlaſſe Ihnen die Sorge, dieſer Idee mit aller der Kraft zu entwickeln, die nothwendig ſeyn möchte, um der engliſchen Regierung die hohe Wichtigkeit des ihr noch einzig übrigen Schrittes fühlbar zu machen. Machen Sie bei derſelben alle Gründe, alle Betrachtungen geltend, die ſich ihrem Verſtande darbieten. Thun Sie dieſen Schritt für ſich ſelbſt ohne dabei irgend auf eine Art meines Namens zu gedenken. Aber es iſt keine Zeit zu verlieren, ſenden Sie auf der Stelle eine vertraute und verſchwiegene Perſon vom Handelsſtande nach England, und geben Sie mir ſogleich Nachricht, wenn er zurück iſt. Laſſen Sie mich die Zeit wiſſen, wo derſelbe wieder zurück ſeyn kann. Denn wir haben keine Zeit zu verlieren; und wenige Tage ſind uns noch übrig. Zwei Abtheilungen von der großen Armee haben ſich gegen das Königreich in Bewegung geſetzt; der Marſchall Oudinot iſt ſo eben

abgegangen, um den Oberbefehl über dieſelbe zu übernehmen. Laſſen Sie mich wiſſen, was Sie in Folge dieſes Briefs gethan haben, und um welche Zeit ich Antwort von England haben kann.

2.

Inſtruktion des holländiſchen Miniſteriums für Herrn Labouchère.

Der Zweck der Kommiſſion, welche Herr Peter Cäſar Labouchère auf das Erſuchen der Unterzeichneten übernommen hat, iſt, der engliſchen Regierung zu eröffnen: nach den dem holländiſchen Miniſterium zugekommenen Nachrichten, die allen Anſchein von Authentizität für ſich haben, ſey das Schickſal Hollands, das heißt, die Erhaltung oder der Verluſt ſeiner politiſchen Exiſtenz, von der Geneigtheit der engliſchen Regierung abhängig, entweder ſchleunig Friede mit Frankreich zu machen, oder doch wenigſtens eine wirkliche Verminderung in den Maasregeln zu treffen, welche die gedachte Regierung in Hinſicht des Handels und der Schiffahrt der Neutralen getroffen hat.

Gedachter Herr Labouchère muß folglich, ſo ſchleunig als möglich, ſich nach London begeben und daſelbſt auf alle ſchicklich befundene Art und Wege ſich bemühen, die gegenwärtige Lage der Dinge zur Kenntniß des engliſchen Miniſteriums und jeder andern Perſon zu bringen, die zur Erreichung des vorgeſetzten Zwecks beitragen könnte. Es iſt ihm nöthigenfalls geſtattet, zu ſagen, daß er dieſen Auftrag mit Genehmigung des holländiſchen Miniſteriums übernommen habe, welches, in Hinſicht der authentiſchen Nachricht, daß nämlich ohne die gedachte Verminderung im Syſteme Englands der Verluſt der Unabhängigkeit Hollands durchaus unvermeidlich ſey — ſich verpflichtet gehalten habe, ſich über alle Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten hinwegſetzen und alles verſuchen zu müſſen, um die politiſche Exiſtenz des Landes zu erhalten.

Derſelbe wird in der Folge der engliſchen Regierung begreiflich zu machen ſuchen, wie vortheilhaft es für England ſey, daß Holland nicht unter die ſouveraine Herrſchaft des franzöſiſchen Reichs gerathe, ſondern daß es ſtets eine unabhängige Macht verbleibe. Zum Beweiſe dieſer Behauptung wird derſelbe alle Gründe anführen, welche ihm die Sache ſelbſt an Handen gibt, und die ihm bekannt ſind.

Findet derſelbe, daß die engliſche Regierung hiervon überzeugt iſt, oder gelingt es ihm, dieſe Ueberzeugung zu bewirken, ſo muß er ſich, ſie zu vermögen, bemühen, zur Erhaltung der politiſchen Exiſtenz des Landes dadurch beizutragen, daß die Regierung ſchleunig Unterhandlungen wegen eines allgemeinen Friedens eingehe, oder, im Falle dergleichen Unterhandlungen nicht ſo ſchnell eingeleitet und beſchloſſen werden könnten, wenigſtens hinreichende Verſicherung von ihrer Gewißheit zu geben, einige Aenderungen in dem durch die bekannten Kabinetsordres vom Monat November 1807 angenommenen Syſtem, und in dem zu Folge derſelben getroffenen Maasregeln zu machen. Derſelbe muß hauptſächlich den letzten Gegenſtand ſehr darſtellen, um, wie er ſagen kann, ſich der Eilfertigkeit Frankreichs, ſich Hollands zu bemächtigen, zu widerſetzen. Derſelbe mag hinzufügen; daß im Falle einer Milderung oder Abänderung des gedachten Syſtems, man ſich ſchmeichlen dürfe, daß nebſt der Nichtwegnahme Hollands der Krieg, ſo lange er auch fortdauern möchte, endlich eine minder zerſtörende Wendung nehmen werde, als er nun ſeit drei Jahren gehabt hat, auch daß daraus eine Annäherung weit wahrſcheinlicher werde, indem man alsdann keinen Grund mehr ſehe, warum der Kaiſer der Franzoſen ferner die Dekrete von Berlin und Mailand ſolle beſtehen laſſen, die Se. K. Majeſtät nur in Folge der Verfügungen der engliſchen Regierung vom November 1807 erlaſſen hat.

Sollte inzwiſchen die engliſche Regierung, wenn ſie dieſen Eröffnungen Gehör gegeben, Schwierigkeit machen, ſich

hierüber beſtimmt zu erklären, bis ſie von den Geſinnungen der franzöſiſchen Regierung in dieſem Betreff poſitiv unterrichtet ſey; ſo wird derſelbe eine Erklärung der engliſchen Regierung verlangen, daß ſie ihre Entſchließung, Friedensunterhandlungen zu eröffnen, oder wenigſtens eine Veränderung in den Verfügungen vom November 1807 zu treffen von den gedachten Eröffnungen, und beſonders von der Räumung Hollands von franzöſiſchen Truppen, und der Wiederherſtellung der Dinge auf den Fuß, wie ſolche vor dem letzten Einfall der Engländer in Seeland ſtanden, wollen abhängen laſſen. Auch könnte die Regierung alle ſonſtige Bedingungen hinzuſetzen, auf welchen ſie beſtehen zu müſſen glauben möchte, ehe ſie die Hände zu den vorgeſchlagenen Maasregeln biete, ſo daß man hinreichende Verſicherung habe, ehe man derſelben die Meinung der franzöſiſchen Regierung bekannt mache.

Die Antwort der engliſchen Regierung mag ausfallen, wie ſie will, ſie müßte denn jede Hoffnung, den gewünſchten Zweck zu erreichen ganz verſcheuchen, und erlauben es die Umſtände, ſo wird Herr Labouchére einſtweilen ſeinen Aufenthalt in London verlängern, und alsdann ſo ſchleunig, als nur immer möglich, und auf dem ſicherſten Wege den Unterzeichneten einen umſtändlichen Bericht von allen ſeinen Schritten, von den ihm gegebenen Antworten und überhaupt von allem dem übermachen, was auf dieſe Sendung Beziehung hat.

Sollte derſelbe inzwiſchen nach einer, auf ſeine Eröffnung erhaltenen Antwort, für den guten Erfolg der Sache nöthig erachten, dieſe zur Kenntniß Sr. Maj. des Königs von Holland ſelbſt zu bringen, ſo bleibt ihm dieſes unbenommen, nur muß derſelbe in dieſem Falle, obwohl ſich Se. Maj. noch zu Pari befinden, ſeine Reiſe über Holland einrichten, niemals aber ſich unmittelbar von England nach Frankreich begeben.

Uebrigens empfiehlt man demſelben die ſtrengſte Verſchwiegenheit bei der ganzen Sache, ſo wie die größte Klug-

heit und Beſcheidenheit in der Ausführung des ihm geſchehenen Auftrags.

Amſterdam, 1. Februar 1810.

Unterzeichnet: Van der Heim. J. H. Mollerus.

5.

Ueberſetzung einer mündlichen Mittheilung des Marquis von Wellesley an Herrn Labouchére vom 12. Febr. 1810.

Die unglückliche Lage Hollands hat ſchon ſeit langer Zeit im hieſigen Lande Gefühle der Theilnahme und des Mitleides erregt, und dieſe Gefühle wachſen natürlich bei jedem Zuwachs von Leiden, denen Holland ausgeſetzt iſt; aber Holland kann nicht erwarten, daß England ſein eigenes Intereſſe und ſeine Ehre für daſſelbe aufopfere.

Die Natur der von Herrn Labouchére gemachten Eröffnung erlaubt kaum die geringſte Bemerkung in Rückſicht des allgemeinen Friedens. Sie bietet nicht einmal einen Beweggrund dar, die ſchon ſo oft von der engliſchen Regierung erklärte Meinung zu wiederholen. Unterlaſſen kann man jedoch nicht zu bemerken, daß die franzöſiſche Regierung noch nicht den geringſten Anſchein hat blicken laſſen, daß ſie geneigt ſey, Frieden zu ſchließen, oder die Anſprüche auf irgend eine Art aufzugeben, welche bis jetzt den guten Willen der engliſchen Regierung, dieſen Krieg zu beendigen, fruchtlos machten.

Die nämliche Bemerkung kann man zugleich auf das Betragen der franzöſiſchen Regierung in Rückſicht des Handels in dieſem Kriege anwenden. Sie iſt der angreifende Theil, und führt den Krieg mit einer auch nicht einen Augenblick nachlaſſenden Erbitterung. Gegen die Wahrheit wird in der Note des Herrn Labouchére geſagt, die Verfügungen der engliſchen Regierung haben Gelegenheit zu den franzöſiſchen Dekreten gegen die Schiffahrt und den Handel der Neutralen gegeben. Dieſe Verfügungen waren nicht der Beweggrund, ſondern

eine Folge der franzöſiſchen Dekrete. Die franzöſiſchen Dekrete ſind noch in Kraft, und man hat noch nichts gethan, ſie zu widerrufen. Es iſt nicht billig, zu erwarten, daß wir auf irgend eine Art von den Maasregeln perſönlicher Vertheidigung abweichen werden, welche unſere Sicherheit erfordert, und die uns gegen die Angriffe des Feindes ſichern, da dieſer ſelbſt durch die Folge der genommenen Maasregeln leidet, und doch nicht die geringſte Neigung zeigt, dieſelben aufzuheben.

Ohne Unterſchrift.

Bericht des Herrn Labouchére.

Da der Unterzeichnete von J. Exzellenz den Miniſtern den Auftrag erhalten hatte, ſich nach England zu begeben, um nach den mitgetheilten Inſtruktionen der engliſchen Regierung die Lage Hollands vorzuſtellen, und ihr die ſchicklichſt ſcheinenden Mittel zu eröffnen, wodurch das gedachte Loos dieſes Landes verhütet werden könnte; ſo begab ſich derſelbe nach Briel, wo er am 2. Februar eintraf, am 3. von dort abreißte, und am 5. Abends zu Yarmouth ans Land ſtieg. Von hier begab er ſich ſogleich nach London und kam Abends um ſechs Uhr daſelbſt an. Am 7. Morgens ließ er den Herrn Marquis von Welleslen, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, um eine Audienz bitten. Dieſer beſtimmte ſie auf den nämlichen Tag Abends halb ſechs Uhr. Nachdem der Unterzeichnete ſeiner Exzellenz mit dem Inhalte ſeiner Inſtruktionen bekannt gemacht und die Hauptfrage erörtert hatte, verließ derſelbe den Miniſter, der ihm verſprach, daß er ſeine Eröffnungen dem Konſeil vorlegen, und ihm die Folge davon bekannt machen wolle.

Da der Unterzeichnete bis zum 11. von S. Exzellenz noch keine Nachricht hatte, ſo bat er denſelben in einigen Zeilen, ihn in den Stand zu ſetzen, einige Winke oder Nachrichten von den Ideen und Geſinnungen der engliſchen Regierung mit einer ſo eben abgehenden Gelegenheit geben zu können.

Er wurde hierauf am 12. Morgens erſucht, ſich um 9 Uhr Abends zum Miniſter zu begeben. Hier ward ihm eine nicht offizielle und nicht unterzeichnete Note gegeben, wovon hier eine Abſchrift beiliegt*).

In dieſer neuen Konferenz war die Sprache davon, was für einen Grad von Wahrſcheinlichkeit man habe, wenn in irgend einem Falle die gemachten Schritte, das Betragen des brittiſchen Miniſteriums möge auch ſeyn, welches es wolle, Ideen von Annäherung von Seiten Frankreichs herbeiführen möchten; und hauptſächlich von der Unſchicklichkeit, für England zum Grundſatz anzunehmen, daß, da einmal dieſe Maasregeln als Repreſſalien, wie ſie der Miniſter nennte, angenommen worden, dieſe nothwendig mit den Urſachen, die ſie herbeigeführt, aufhören müßten.

Es ſcheint, der engliſche Miniſter lege unendliches Gewicht auf jene Verfügungen, welche der unmittelbare Gegenſtand der Anträge des holländiſchen Miniſteriums ſind, und es ſcheint, der Miniſter ſey überzeugt, es gebe, Frankreich möge es nun einräumen oder nicht, kein wirkſameres Mittel, die Hilfsquellen Frankreichs zu ſchwächen, als eben dieſe Maasregeln. Und in der That dieſe ſcheinen die Hauptſtütze des Syſtems zu ſeyn, auf welche der jetzige Miniſter alle ſeine Grundſätze und ſein ganzes Betragen bauet. Es ſcheint daß bei der Fortdauer des Kriegs nur von einer Veränderung des Miniſteriums andere Maasregeln, andere Anſichten zu erwarten ſeyen.

Der Miniſter bemerkte in der Folge, einerſeits ſey es äußerſt ungewiß, ob irgend eine Erklärung oder ſelbſt irgend eine Zuſage von ſeiner Seite, auch nützliche Abänderungen von der andern bewirken wurden.

Und wenn man auch dieſes annehme, ſo ſey es immer unmöglich, auf die Feſthaltung derſelben zu zahlen, in jedem

---

*) Siehe die Nummer 3.

Falle werde jeder Schritt, der ihm unverträglich mit ſeiner Ehre und ſeiner Würde zu ſeyn ſchiene, durch die That ſelbſt vernichtet werden, ſobald derſelbe ſich mit ſeinem Intereſſe zu vereinigen ſchiene.

Der Unterzeichnete bemühte ſich, den Miniſter zu überzeugen, daß in dieſem beſondern Falle das allgemeine, richtig verſtandene Intereſſe und das fortdauernde Wohl eines jeden Handelsſtaats durchaus erforderen, die gegenwärtige Lage Hollands nicht mit Gleichgültigkeit zu betrachten, im Gegentheil, zur Entfernung des Ungewitters mitzuwirken. Der Unterzeichnete beſchränkte ſich ſogar darauf, nur um eine bedingte Erklärung anzuhalten; aber die mitgetheilte Antwort iſt die einzige, welche er erhalten konnte. Seine eigene Bemerkungen, und alle Aufſchluſſe die er erhalten, führen auf nachſtehende Sätze:

Daß die Hauptſprache über Krieg und Frieden nur ſehr wenig die öffentliche Meinung beſchäftigt, daß die Gewohnheit das Volk mit der Fortſetzung des Kriegs ausſöhne, und daß die Folgen davon weit entfernt dermalen drückend zu ſeyn, vielmehr dem Partikularintereſſe vortheilhaft ſind.

Daß das Syſtem der Handelsbeſchränkungen ganz im Geiſte des gegenwärtigen Miniſteriums und darum Gegenſtand der Kritik der Opoſitionsparthei iſt, und daß man höchſtwahrſcheinlich in dieſem Augenblicke dieſe Beſchränkungen ſowohl in Rückſicht Amerika's, als aller andern Mächte beibehalten wird; daß das engliſche Miniſterium die Beharrlichkeit bei dieſem Syſtem als das beſte Mittel anſieht, Frankreichs Hilfsquellen zu ſchwächen und deſſen Syſtem des Einfluſſes auf dem Kontinent zu bekämpfen, und daß alle Verſuche von Seiten der feindlichen Nationen, England auf andere Gedanken zu bringen, wahrſcheinlich nur die entgegengeſetzte Wirkung haben werden; daß man indeſſen hieraus nicht folgern dürfe, als ob das engliſche Miniſterium jeden Friedensantrag von ſich weiſen werde. Vielleicht glaubt es ſogar, ſein Syſtem

ſey der Weg, Frankreich ſchleuniger zu vermögen, ernſtlich auf Mittel zur Bewirkung einer Annäherung zu denken; und es iſt ſogar möglich, daß es in dieſem Falle in mehreren Rückſichten zugänglicher ſeyn würde. Dieſes gründet ſich auf die Ueberzeugung, daß Frankreich in dieſem Augenblick nicht ernſtlich an einen Frieden denke, der mit den eingeſtandenen Grundſätzen der engliſchen Regierung verträglich ſey, ſondern daß es ſich einzig und allein damit beſchäftige, ſeine gegen Spanien und Portugall ergriffenen Maasregeln zu verfolgen, Maasregeln, die immer ein Haupthinderniß alles glücklichen Erfolgs von etwa eingeleiteten Unterhandlungen ſeyn würden; daß endlich bei den allgemeinen Betrachtungen über die öffentlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, jene von Holland nur ſehr ſchwach in Erwägung gezogen werden, und daß die Idee, es ſey unmöglich, irgend eine Konvention für dieſes Land unter Frankreichs Einfluſſe zu treffen, welche England einige Sicherheit gewähren könne, wenn ſolche nicht mit den allgemeinen Angelegenheiten in Verbindung geſetzt werde, daß dieſe Idee alles Intereſſe erſtickt, welches dieſes Land an und für ſich ſelbſt gewiß einflößen würde, ſo zwar, daß auch die wichtigſten Beweggründe kein Gehör finden werden, welche allerdings dazu beſtimmen könnten, dieſe Angelegenheit abgeſondert und in einem unmittelbaren Geſichtspunkte zu betrachten.

Der Unterzeichnete ſah bei dieſer Lage der Dinge keine Hoffnung, daß durch etwaige ſonſtige vom holländiſchen Miniſterium beliebte Schritte, wenn ſolche nicht beſonders von Frankreich unterſtützt würden, günſtigere Ausſichten erhalten werden könnten, ſondern daß das Schickſal Hollands von der Frage eines allgemeinen Friedens lediglich abhängig ſey. Er glaubt alſo in Gemäßheit der erhaltenen Inſtruktionen, daß es unnütz ſeyn würde, ſeinen Aufenthalt in England zu verlängern.

Er iſt daher Willens, in einigen Tagen zu Schiffe zu gehen. Nach ſeiner Rückkunft wird er die Ehre haben,

Ihren Exzellenzen mündlich einen weitern umſtändlichen Bericht von allem abzuſtatten, was auf die ihm geſchehenen Aufträge Bezug hat, die er mit allem dem Eifer und aller der Vorſicht erfüllt hat, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes von ihm forderten. Er bittet Ihre Exzellenzen ꝛc. ꝛc.

Unterzeichnet: Labouchère.

Nach Verleſung dieſes Berichts ſammt allen Anlagen, präſentirten die Herren Grafen von Regnault de St. Jean d'Angely und Caffarelli, als Redner des Staatsraths folgende Entwürfe von drei Senatskonſulten.

I.

Art. 1. Holland, die Hanſeſtädte, das Lauenburgiſche und die Lande, zwiſchen dem Nordmeere und einer Linie, die vom Einfluſſe der Lippe in den Rhein bis Haldern, von Haldern bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Einfluß der Wehra in die Weſer und von Stolzenau an der Weſer bis an die Elbe oberhalb des Einfluſſus der Steckenitz in die Elbe hinzieht, ſollen einen Beſtandtheil des franzöſiſchen Reichs ausmachen.

Art. 2. Aus dieſen Landen werden zehn Departements gebildet, nämlich das Departement der Zuyderſee; der Maaßmündungen; der Oberiſſel, der Iſſelmündungen; Friesland; der Weſtems; der Oſtems, der Oberems; der Weſer- und der Elbemündungen.

Art. 3. Die Zahl der Deputirten, welche dieſe Departements zum geſetzgebenden Korps geben, iſt auf folgende Art beſtimmt: für das Departement Zuyderſee 3; für das der Maaßmündungen 4; für jenes der obern Iſſel 3; für das der Iſſelmündungen 2; für die von Friesland, der Weſt- und Oſtems für jedes 2; für das der Oberems .; für jenes der Weſermündungen 3, und für das der Elbemündungen 4.

Art. 4. Dieſe Deputirte werden 1811 ernannt und in dem Jahre erneuert, in der Reihe, in welcher das Departement ſtehet, zu dem ſie gehören.

Art. 5. Dieſe Departements werden in die Reihen des geſetzgebenden Korps klaſſifizirt, wie folgt:

1. Reihe	Maaßmündungen, Weſtems.
2. Reihe	Frießland, Oberems.
3. Reihe	Zuyderſee, Oſtems.
4. Reihe	Iſſelmündungen, Elbemündungen.
5. Reihe	Oberiſſel, Weſermündungen.

Art. 6. Für die Departements Zuyderſee, Maaßmündungen, Oberiſſel, Iſſelmündungen, Frießland und Weſtems ſoll ein kaiſerlicher Gerichtshof errichtet werden, der im Haag ſeinen Sitz hat.

Art. 7. Für die Departements der Oſt- und Oberems, der Weſer- und Elbemündungen ſoll ein kaiſerlicher Gerichtshof errichtet werden. Sein Sitz iſt zu Hamburg.

Art. 8. Es ſoll eine Senatorie errichtet werden in den Departements, die zum Reſſort des kaiſerlichen Gerichtshofs im Haag und eine andere in jenen, die zum Reſſort des Gerichtshofs in Hamburg gehören.

Art. 9. Die Städte Amſterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck gehören zu den guten Städten, deren Maires bei der Eidesleiſtung des Kaiſers, wenn er den Thron beſteigt, gegenwartig ſind.

Art. 10. Die Verbindung des baltiſchen Meers ſoll durch einen Kanal bewerkſtelligt werden, welcher vom Kanal

von Hamburg auf Lübeck anfängt, dann von der Elbe an die Weſer, von der Weſer an die Ems und von der Ems an den Rhein geht.

II.

Art. 1. Die Apanage des Königs Ludwig (von Holland) wird in ſeiner Eigenſchaft als franzöſiſcher Prinz auf jährliche Einkünfte von zwei Millionen beſtimmt und auf folgende Art feſtgeſetzt; nämlich:

1) Der Forſt von Montmorency, die Gehölze von Chantilly, Ermenonville, L'Isle Adam, Coye, Pont armé und Lys bis auf den jährlichen Belauf von 500,000 Franken.
2) Die Domainen, welche im Departement der Rheinmündungen ſind, bis auf einen jährlichen reinen Ertrag von 500,000 Franken.
3) Eine jährliche Summe von einer Million Franken aus den allgemeinen Einkünften des öffentlichen Schatzes.

Art. 2. Nach dem Tode des apanagirten Prinzen und in Erwägung der bereits von Sr. K. K. Majeſtät mit dem Großherzogthum Berg zu Gunſten des älteſten Sohns, des apanagirten Prinzen getroffenen Verfügungen, ſoll dieſe Apanage, mit Ausnahme der auf den öffentlichen Schatz angewieſenen einen Million, die gänzlich heimfällt, dem zweiten Sohne des gedachten Prinzen zu Theil werden, und zwar ſo, daß ſie auf die natürliche und legitime männliche Nachkommenſchaft bis zu ihrer Erlöſchung forterbt, in Gemäßheit deſſen, was in der zweiten Sektion des vierten Titels der Konſtitutionsakte vom 19. Januar 1810 feſtgeſetzt worden iſt *).

*) Nach den angezogenen Verfügungen tritt das Recht zum wirklichen Bezug ein, wenn der Prinz ſich verheirathet oder das 18.e Jahr erreicht hat. Stirbt eine männliche Linie des Apanagirten aus, ſo fällt die Apanage an die nächſte männliche Linie. Die Güter der Apanagirten müſſen den

Art. 3. Die durch gegenwärtiges Senatskonſult beſtimmte Apanage iſt allen Laſten und Bedingungen unterworfen, welche in der eben angezogenen Konſtitutionsakte feſtgeſetzt worden ſind.

III.

Art. 1. Das Walliſerland wird mit dem Gebiet des franzöſiſchen Reichs vereinigt.

Art. 2. Es ſoll ein Departement unter dem Namen des Departements des Simplon bilden.

Art. 3. Das Departement des Simplon ſoll einen Deputirten zum geſetzgebenden Korps geben, dieſer ſoll in 1811 ernannt und in der vierten Reihe erneuert werden, zu welcher dieſes Departement gehört.

Art. 4. Das Departement des Simplon gehört zum Reſſort des kaiſerlichen Gerichtshofs zu Lyon.

Am 13. Dezember hielt der Senat abermals eine Sitzung. In dieſer erſtattete der Graf Semonville, Namens einer Spezialkommiſſion, welche außer ihm noch aus vier Senatoren beſtand, einen Bericht und entwickelte die Gründe, aus welchen vorſtehende Entwürfe vom Senatuskonſultum anzunehmen ſeyen.

Er begann mit der Bemerkung, wie man ſich wundern müſſe, daß die von ſo vielen Umſtänden gebotene Begebenheit nicht ſchon lange ſtatt gehabt habe. Seit der Epoche, wo das Glück der franzöſiſchen Waffen Batavien der dreifachen Unterdrückung der koaliſirten Mächte entriß, habe dieſes ſeine Exiſtenz verloren. Seit der Eroberung deſſelben wurde die Einverleibung mit Frankreich eine unſchätzbare Wohlthat für

---

Nachfolgern frei von allen Schulden und Verbindlichkeiten des Vorgängers überliefert werden, mit Ausnahme der Verpachtungen, die in Gemäßheit der Artikel 595, 1429, 1430 und 1718 des Code Napoleon auf Zeit gemacht oder der Erbpächter, wenn ſolche nach einem Gutachten des Staatsraths dekretirt ſind.

Holland geweſen ſeyn, weil ihm dadurch eine lange Reihe von Entbehrungen, von Verluſt und Unglück geſpart worden wäre.

Holland war nicht mehr im Stande ſeine Unabhängigkeit zu erhalten, und es war jetzt blos die eigentliche Frage, ob es von Frankreich oder von England genommen werden ſollte?

Der Redner entwickelt hierauf die Gründe, warum Napoleon dieſes, ſo wie die Hanſeſtädte habe in Beſitz nehmen müſſen.

Wenn England friedlichen Geſinnungen Gehör gegeben, oder ſeine Verfügungen gegen die Neutralen zurückgenommen hätte, dann würde Frankreich nicht in die Nothwendigkeit verſetzt worden ſeyn, ſeine Macht ſo anſehnlich zu vermehren. Das organiſche Senatskonſult wurde in der nämlichen Sitzung vom Senat angenommen und beſchloſſen, eine Dankadreſſe an den Kaiſer durch den Präſident und die Sekretarien überreichen zu laſſen.

Man lieſt unter andern darin folgende merkwürdige Worte: „Setzen Sie, Sire, dieſen heiligen Krieg, unternommen, für die Ehre des franzöſiſchen Namens und für die Unabhängigkeit der Nationen fort. Das Ende dieſes Kriegs wird der Zeitpunkt des Friedens für die Welt ſeyn. Die von Ew. Majeſtät ergriffenen Maasregeln werden zu dieſem erwünſchten Ziele führen. Da ihre Feinde auf dem Ocean ſind, ſo iſt nothwendig, daß ſie ſich aller der Häfen bemächtigen, durch welche der Ocean mit den inneren Provinzen Ihres Reichs in Verbindung ſtehen.“

Ueber die Organiſation der neuen Departements, wurden in der Folge noch einige kaiſerliche Dekrete erlaſſen, von denen wir im nächſten Hefte, um nicht andern wichtigern Nachrichten in dieſem Hefte den Platz ganz zu entziehen, ſprechen werden, wo wir auch einige ſtatiſtiſche Nachrichten über den Werth der einverleibten Lande, mitzutheilen beſchloſſen haben.

5.

Neueſte Nachrichten von verſchiedenen Landen.

1.

Frankreich.

Wir waren Willens, in dieſem Hefte eine allgemeine Ueberſicht von den einzelen europäiſchen Staaten zu geben, und an dieſe alsdann unſere Erzählungen von den neueſten Begebenheiten anzureihen. Allein da ſich in den letzten Tagen ſo viele Ereigniſſe, als noch niemals, zuſammengedrängt haben; ſo müſſen wir, um nicht mit dieſen Nachrichten zu ſpät zu kommen, da ohnehin der Druck des erſten Hefts durch unangenehme, uns nicht zur Laſt liegende Vorfälle, gegen unſer Verſprechen ſo ſehr verzögert worden iſt — dieſe Ueberſicht auf die folgenden Hefte verſparen und fangen unſere Erzählung der neueſten Begebenheiten von dem wichtigen Zeitpunkt an, wo Holland, die Hanſeſtädte, Nordteutſchland und Wallis mit Frankreich vereinigt wurden.

In der nämlichen merkwürdigen Sitzung vom 10. Dez. legte der Graf Caffarelli den Entwurf eines Senatuskonſult folgenden Inhalts vor:

1) Die Küſtenkantons nachbenannter 30 Departements ſollen künftig keinen Beitrag zur Konſkription der Landarmee mehr geben, ſie ſollen zur Konſkription des Seedienſtes beſtimmt ſeyn.

2) Dieſe Departements ſind 1) Seealpen, 2) Appeninen, 3) Aude, 4) Rhonemündungen, 5) Calvados, 6) unter Charente, 7) Nordkuſten, 8) Dyle, 9) Schelde, 10) Finiſtere, 11) Gard, 12) Genua, 13) Gironde, 14) Herault, 15) Ile und Vilaire, 16) Heiden, (Landes) 17) untere Loire, 18) Lys,

19) Kanal, 20) Montenotte, 21) Morbihan, 22) beide Nethen, 23) Nord, 24) Meerenge von Calais, 25) untere Pyrenäen, 26) östliche Pyrenäen, 27) untere Seine, 28) Somme, 29) Var, und 30) Vendée.

3) Zehntauſend Konſkribirte von jeder der Klaſſen von 1813, 1814, 1815, 1816 ſollen dermalen zur Dispoſition des Marineminiſters ſtehen.

Der Graf Caffarelli als Redner des Staatsraths entwickelte die Gründe dieſer bisher nicht geweſenen Einrichtung. Sie bieten ſich von ſelbſt dar, und es iſt wohl ausgemacht, daß die Marine Frankreichs hiervon großen Gewinn haben werde. Da übrigens die Matroſen und überhaupt alle zum Seedienſte beſtimmte Perſonen, von Jugend auf an die Beſchwerlichkeiten des Seedienſtes gewöhnt ſeyn müſſen; ſo ſollen die Konſkribirten zwiſchen dem 13. und 16ten Jahre des Alters genommen werden.

In der Sitzung des Senats vom 13. wurde nach angehörter Rede des Senators, Graf von Bougainville dieſes Senatuskonſult angenommen.

In der nämlichen Sitzung vom 10. wurde der Bericht des Kriegsminiſters an den Kaiſer verleſen, worin auf eine Konſkription von 120,000 Mann zum Landdienſte angetragen wird. Der Miniſter bemerkt dabei, daß, ſo wie die neuen Konſkribirten zu ihren Fahnen kommen, eine gleiche Anzahl alter Soldaten in ihre Heimath gelaſſen werden ſollen. Viele ſeyen ſchon wirklich nach Haus, und der Kaiſer werde nach Erwägung der Umſtände des Kriegs in Spanien und Portugall den Miniſter bevollmächtigen, mehrere oder weniger wirkliche Abſchiede zu ertheilen.

Der Graf Regnault de St. Jean d'Angely entwickelte die Gründe des vorgelegten Entwurfs des Senatuskonſult, das auch in der Sitzung vom 13. nach angehörter Rede des Senators, Graf von Lacepede, angenommen wurde.

Dieſem Senatuskonſult zu Folge ſollen aus den vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1811 gebornen Franzoſen 120,000 Konſkribirte ausgehoben, und zur Diſpoſition des Kriegsminiſters für die Ergänzung der Armeen geſtellt werden *).

Unterm 18. Dezember erſchien ein kaiſerliches Dekret die vorläufige Regierung der neuen Departements betreffend, wovon wir im nächſten Hefte, wie bereits oben erinnert worden, nähere Nachricht geben werden.

Unterm 14. Dezember wurde ein, in 46. §§. in 4 Titeln abgefaßtes kaiſerliches Dekret wegen den Advokaten erlaſſen, das ſich auf ein früheres Geſetz vom 29. Ventos Jahr 12 beziehet.

Der erſte Titel enthält einige allgemeine Verfügungen, der zweite handelt von der Liſte, von der Aufnahme und dem Einſchreiben in die Zahl der Advokaten, der dritte von den Conseils de discipline, der vierte endlich von den Rechten und Pflichten der Advokaten. Hier heben wir einiges aus. Die Advokaten dürfen keine Schrift unterzeichnen, die ſie nicht verfaßt haben, ſie ſollen keine Verträge mit den Partheien über ihre Honorarien ſchließen, noch weniger aber die Partheien nöthigen für ihre Bemühungen vor der Verhandlung (plaidorie) erkenntlich zu ſeyn. Fehlen ſie dagegen, ſo ſoll es ihnen zum erſtenmal verwieſen, und zum zweitenmal ſollen ſie auf der Liſte ausgeſtrichen werden. Sie ſollen alle Freiheit haben, Recht und Wahrheit zu vertheidigen; aber dabei ſollen ſie ſich aller Unterſtellung von Thatſachen, aller Unrichtigkeiten in Zitationen, und ſonſtiger ungerechten Dinge, ſelbſt auch unnützer und überflüſſiger Reden enthalten. Es wird ihnen verboten, Injurien und Perſonalitäten gegen die Partheien oder ihre

*) Späterhin wurde verfügt, daß 80,000 Mann davon ſogleich unter die Fahnen geſtellt werden, die übrigen aber zur Reſerve dienen ſollen.

Vertheidiger einzumiſchen, oder eine für die Ehre und den guten Namen der Partheien nachtheilige ſchwere Thatſache anzuführen, wenn es nicht die Sache ſelbſt nothwendig mit ſich bringt, oder wenn es ihnen nicht ausdrücklich und ſchriftlich von ihren Klienten oder derſelben Beiſtänden aufgetragen worden iſt. Wenn ein Advokat ſich unterfängt, in ſeinen Vorträgen oder Schriften die Grundſätze der Monarchie, und der Konſtitution des Reichs, die Geſetze oder öffentliche Autoritäten anzugreifen, ſo ſoll das Tribunal, vor welchem dieſes geſchieht, auf der Stelle auf den Antrag des k. Prokurators Strafe erkennen, mit Vorbehalt der weitern gerichtlichen Verfolgung. Dieſe Strafen ſind auch überhaupt im 25. Artikel beſtimmt, und beſtehen im bloßen Erinnern, in Verweis, in Suspenſion längſtens auf ein Jahr und Ausſtreichen von der Liſte der Advokaten.

Unterm nämlichen Tage wurden auch 3 kaiſerliche Dekrete wegen des Buchhandels und der Druckerei, in Beziehung auf die Verfügungen erlaſſen, von denen wir in Nr. 3 ſchon umſtändlich gehandelt haben. Die in jenem Dekrete bemerkten Zenſoren erhalten den Namen kaiſerliche Zenſoren (censeurs imperiaux) und nebſt einem jährlichen fixen Gehalte von 1200 Franken, noch jährliche Belohnungen im Verhältniß ihrer Arbeiten. Im zweiten Dekret wird beſtimmt, in welchen Städten Ankündigungsblätter, (feuille d'annonces) und welche Journale, die den Wiſſenſchaften und Künſten geweiht ſind, ferner unter der Aufſicht des Miniſters des Innern fortgeſetzt werden dürfen.

Im dritten Dekret wird die Abgabe von 50 Prozent auf alle, im Auslande gedruckte lateiniſche und franzöſiſche Bücher, ſo wie auf alle, in ausländiſche Sprachen überſetzten Werke auf 150 Franken von 100 Kilogrammen beſtimmt. Werke, die von Fremden in ausländiſchen Sprachen verfaßt und außerhalb Frankreich gedruckt ſind, zahlen nur 2 Centimes vom Kilogramme. Ein anderes k. Dekret vom 14. enthält verſchiedene

Verfügungen in Hinſicht der für den Handel verfertigten Feuergewehre aller Art. Sie ſind einer ſorgfältigen Probe unterworfen, auch iſt genau das Kaliber jeder Art vorgeſchrieben.

Durch ein Dekret vom 14. Dez. wird die Anpflanzung und der Bau aller Vegetabilien in den Seedepartements, die zur Feſthaltung der Dünen dienen, befohlen.

Durch ein Dekret vom 20. Dezember wird eine Seepräfektur für Holland errichtet, die ihren Sitz zu Amſterdam hat. Sie hat zwei Abtheilungen, die erſte begreift Amſterdam und alle Häfen im ehemaligen Norddepartement; die zweite Rotterdam, Helvoetſluys und alle Häfen und Küſten des ehemaligen Süddepartements.

Durch ein Dekret vom 26. wird das neue Departement des Simplom organiſirt.

Es hat 3 Unterpräfekturen, nämlich Sion (zugleich Hauptſtadt des Departements) Brigg und St. Moritz. Zu Sion gehören 4, zu Brigg 5, und St. Moritz 4 Kantons. Das Wahlkolleg beſteht aus 60, der Departementalrath aus 12 Perſonen. Zum geſetzgebenden Korps gibt es 3 Deputirte. Der Präfekt hat einen Gehalt von 10000 Franken, die Unterpräfekten jeder 1500. Ueberall und in allen Schulen ſollen franzöſiſche Sprachmeiſter angeſtellt werden; die bisherige Gerichtsverfaſſung hört mit dem 1. Julius 1811 auf. Für das ganze Departement iſt nur ein Tribunal erſter Inſtanz zu Sion, welches zugleich das Handelsgericht iſt. Die Appellationen gehen an den kaiſerlichen Gerichtshof zu Lyon.

Friedensgerichte und Polizeitribunale werden wie in Frankreich eingerichtet

Mit dem erſten April 1811 hören die dermalige Abgaben auf, dagegen treten ein: Grund-Perſon- und Mobiliarſteuer, Patentſteuern im Verhältniß wie im übrigen Reiche, ferner Stempel- und Einregiſtrirgebühr, jedoch nur zur Hälfte bei Veränderungsfällen durch Kauf, Schenkung, Urtheil und Erbfolge; endlich der ausſchließliche Verkauf von Salz und Taback.

Vor dem 1. Februar 1811 werden die Douanen eingeführt.

Das Departement Simplom gehört zur 7ten Militairdiviſion, in Anſehung der Artillerie und des Geniewesens hängt es von der Direktion zu Grenoble ab. Es wird eine Kompagnie Gensd'armerie errichtet, aber keine Departementsreſervekompagnie.

Das Biſthum Sion behält ſeinen bisherigen Sprengel. Die Abtei St. Moritz wird mit den Klöſtern auf dem Simplom und St. Bernhard vereinigt. In Betreff der Pfarreien wird nichts abgeändert. Die Häuſer der Hoſpitaliterinnen und andern Nonnenklöſtern bleiben und behalten ihre dermaligen Einkünfte. Die teutſche Sprache kann neben der franzöſiſchen in allen Tribunalen, in Akten der Adminiſtration, der Notarien und Privaten beibehalten werden. Die Zehnten ſollen bis zum Abkauf ferner beſtehen.

Unterm 26. Dezember wurde das kaiſerliche Dekret, die Territorialeintheilung der mit Frankreich vereinigten Nordteutſchen Landen betreffend, erlaſſen. Wir kommen auf daſſelbe, wie oben verſprochen, in einem beſondern Artikel im nächſten Hefte zurück.

Am 29. Dezember wurde wegen der Univerſitäten zu Piſa und Sienna ein Dekret erlaſſen, nach welchem die Einrichtungen der kaiſerlichen Univerſität bis zum 1. Januar 1811 daſelbſt getroffen werden ſollen. Auch wird verſchiedenes wegen der Doktoren verfügt.

Ein Dekret vom nämlichen Tage ſetzt feſt, wo die Streitigkeiten in Steuerſachen in den Departements von Holland entſchieden werden ſollen. Bis zur vollſtändigen Einrichtung auf franzöſiſchen Fuß ſollen ſolche nach den alten Geſetzen entſchieden werden, jedoch gehen ſolche an den kaiſerlichen Gerichtshof im Haag, und die von dem Tribunal entſchiedenen Sachen können nicht eher exekutirt werden, bis davon Mittheilung dem Intendant der Finanzen in Holland geſchehen iſt.

Bekanntlich wurden ſonſt in Holland viele franzöſiſche Bücher nachgedruckt. Es entſtand alſo die Frage, ob die franzöſiſche Geſetze wegen des Nachdrucks auch auf dieſe Abdrücke angewendet werden könnten? Der Kaiſer hat durch ein Dekret vom 29. Dezember entſchieden, daß alle vor dem 1. Jan. 1811 nachgedruckte Werke nicht als Nachdruck angeſehen werden ſollen, jedoch nur in Rückſicht der vorhandenen Exemplaren, die insgeſammt bis zum 1. Merz 1811 geſtempelt ſeyn müſſen.

Alle nach dieſer Zeit vorgefundene, nicht geſtempelte Exemplare, werden als Nachdrücke angeſehen, weggenommen, und der Inhaber wird mit den, für die Nachdrücke beſtehenden Strafen, belegt.

Am 29. Dezember erließ der Kaiſer zwei Dekrete, die Einführung einer Tabacksregie betreffend. Im Eingange dazu lieſt man nachſtehende merkwürdige Worte. Die Finanzen ſind ſtets ein Gegenſtand unſerer Betrachtungen. Die Finanzen eines großen Reichs müſſen innere Mittel darbieten, allen Umſtänden, ſelbſt außerordentlichen, in Zeiten der blutigſten Kriege, die Spitze bieten zu können, ohne zu außerordentlichen Auflagen ſeine Zuflucht zu nehmen, die in den erſten Zeiten, wo ſie gefordert werden, nur wenig eintragen.

Die aufgeklärteſten Nationen in dieſem Punkte glaubten, das einzige Mittel zur Erreichung dieſer Abſichten ſey, ein wohl berechnetes Anleiheſyſtem. Aber dieſes Mittel iſt ſowohl unmoraliſch, als drückend. Es beſteuert zum voraus die Nachkommenſchaft. Es fordert im nämlichen Augenblick das, was für den Menſchen den größten Werth hat, das Wohl ſeiner Kinder, es untergräbt unmerklich das Staatsgebäude, es belaſtet die gegenwärtige Generation mit dem Fluche der Nachkommen.

Wir haben andere Grundſätze angenommen. Wir überzeugten uns, daß Auflagen mancherlei Art eingeführt werden müßten, die nur wenig, in gewöhnlichen Zeiten, das Volk belaſten, weil der Tarif nur ein wenig erhöht werden darf,

und welche, in außerordentlichen Zeiten, durch die einfache Vermehrung der Tarife hinreichend ſeyn würde, alle Bedürfniſſe des öffentlichen Schatzes zu beſtreiten.

Wir haben die Grund- und Perſonſteuern ſehr anſehnlich vermindert. Wir haben die vereinten Abgaben (droits reunis) und die Salzſteuern eingeführt, dabei aber alle jene Vexationen und Ungerechtigkeiten vermieden, worüber Frankreich ſich in den vordern Zeiten ſo ſehr beſchwerte.

Der Tabak, welcher unter allen Grundſtoffen für Auflagen am empfänglichſten iſt, entging unſerm Blicke nicht. Aber die Erfahrung hat uns die Unbequemlichkeiten der bisher getroffenen Maasregeln gelehrt. Die Zahl der Fabrikanten war gering, und dabei noch vorzuſehen, daß dieſelbe noch mehr verringert werden müſſe. Der Preis des fabrizirten Tabaks war dennoch ſo hoch, als zu den Zeiten der Generalpächte. Nur ein geringer Theil floß in den Schatz; das übrige fiel den Fabrikanten heim. Zu ſo viel Mißbräuchen geſellte ſich noch der Umſtand, daß die Tabaksbauer der Willkühr der Fabrikanten hingegeben waren.

Nach reiflicher Ueberlegung glaubten wir nun, daß alle dieſe Betrachtungen, und ſelbſt das Intereſſe der Tabaksbauer, die Fabrikation des Tabaks durch eine eigene Verwaltung zum Vortheil des Schatzes erfordere, daß der Bau hinlänglich verſichert und beſchützt ſey, wenn wir die Regie verbindlich machen, nur ſolche Tabake zu fabriziren, die auf franzöſiſchem Grund und Boden gewachſen ſind; daß auf dieſe Art das Konſumo das nämliche bleibt, der Tabaksbauer durch die Einführung der Regie nicht benachtheiligt wird; und daß endlich, ohne die Laſten unſerer Völker zu vermehren, wir einen Zweig von Einkünften erhalten, die man ungefähr auf jährlich 80 Millionen annehmen kann. Dadurch werden wir in den Stand geſetzt werden, die Grund- und Perſonenſteuern um eben ſo viel zu vermindern, und der Schatz des Reichs,

wird immer eine, mit den Umſtänden und Bedürfniſſen gleichen Schritt haltende Einnahme, haben.

Wir brauchen jährlich in Friedenszeiten mehr nicht als 600 Millionen Franken, in den Zeiten eines Seekriegs 900 Millionen und in kritiſchen außerordentlichen Zeiten, wo unſere Völker die Integrität des Reichs und die Ehre der Krone behaupten mußten, eintauſend einhundert Millionen Franken. Zu Erreichung dieſes Zwecks bedürfen wir weder Anleihen, noch irgend eine Veräußerung, noch die Einführung neuer Abgaben; die einfache Vermehrung oder Verminderung der Tarife wird dazu hinreichend ſeyn.

Das Weſentlichſte dieſes kaiſerl. Dekrets beſteht in folgendem:

Der Ankauf von Tabaksblättern, die Fabrikation, und der Verkauf von fabrizirtem Tabak ſowohl im Großen als Kleinen ſteht einzig der Regie zu, für alle Departements außer jenen jenſeits der Alpen und der 7 Departements jenſeits der Schelde. Die Regie darf ſich blos mit franzöſiſchen Tabaksblättern verſehen; nur $\frac{1}{15}$ darf ſie vom Auslande kommen laſſen.

Der Finanzminiſter muß in jedem Jahre den Präfekten bekannt machen, wie viel Hektaren Land zum Anbau von Tabak in jedem Departement verwendet werden können, im Verhältniß der Bedürfniſſe der Regie, welche gehalten iſt, die ganze Erndte baar zu bezahlen.

Vor dem 1. Mai muß jeder der Tabak bauen will, ſich bei dem Maire melden. Jährlich im Januar wird der Preis der Tabaksblätter der künftigen Erndte bekannt gemacht; für dieſen Preis muß jeder Tabaksbauer die Blätter in die Magazine der Regie liefern, doch iſt er nicht gehalten, dieſe über $2\frac{1}{2}$ Myriameter weit in das Magazin zu bringen. Die Blätter werden baar von der Kaſſe der vereinten Abgaben im Diſtrikt, nach Anweiſung der Regie, auf der Stelle bezahlt.

Niemand darf fabrizirten Tabak haben, als ſolchen, der aus den Magazinen der Regie kommt.

Am 30. Dezember theilte der Kaiſer dem Erhaltungs-ſenat ein kaiſerliches Dekret in einer beſondern Bothſchaft mit, worin derſelbe ſagt, daß die Vereinigung Hollands und der Departements von Rom und des Traſimene mit dem Reiche, ihn vermogt habe, die Zahl der Senatoren aus den neuen Departements zu vermehren. Es ſollen daher 15 Senatoren für die Departements jenſeits der Alpen und 10 für die Departements jenſeits der Schelde ernannt werden Die Dotation des Senats wird um 600,000 Fr. jährlicher Einkünfte vermehrt. Wirklich ſind auch ſchon am nämlichen Tage 6 Senatoren aus Holland ernannt werden, worunter man den Grafen Schimmelpennink, den Admiral Graf von Kinsbergen, den vormaligen Geſandten van Deben, von Geldern, und den Maire von Amſterdam, Vandepol, bemerkt.

Durch ein Dekret vom nämlichen Tage wird der Sold den Armeen mehr vereinfacht.

Am 6. Januar erfolgte ein kaiſerl. Dekret, worin der Stadt Kölln geſtattet wird, auf ihre Koſten einen Sicherheitshafen zu bauen. Die Koſten ſind auf 750000 Franken angeſchlagen, der Nutzen davon, das heißt, die Abgaben, welche die Schiffe zahlen, gehören der Stadt.

Durch ein Dekret vom 11. Januar werden die Eingangsgebühren für Mehl, Brod u. ſ. w., welche aus andern Departements des Reichs, oder vom Auslande nach Holland gehen, beſtimmt.

Durch ein Dekret vom nämlichen Tage wird ein Maitre des requets für die Unterhaltung der Polders in Holland unter dem Befehl des Generaldirektors des Straßen- und Brückenbaues angeordnet. Durch ein anderes Dekret vom nämlichen Tage wird wegen der Polders entſchieden, daß ſie zu den Staatsdomainen gehören. Die etwaige Eigenthümer müſſen ihr Eigenthum beweiſen. Sind dieſe in der Unterhaltung

der Polders nachläſſig, ſo wird von Staatswegen Verſehung getroffen, und wenn dann die Eigenthümer die Koſten nicht erſetzen wollen, werden ſolche verkauft, und der Staat macht ſich bezahlt, hat jedoch kein Recht auf ſonſtige Güther des Eigenthümers, der den Ueberſchuß aus dem Verkauf der Polders aber erhält. Wird ein Polder vom Meer verſchlungen, ſo verliert der Eigenthümer nach Verlauf eines Jahrs alles Recht darauf, und er wird künftig Staatseigenthum, wenn er ſich wieder anſetzt.

Nach einem weitern Dekret vom nämlichen Tage ſollen die Schulden der in den Departements jenſeits den Alpen aufgehobenen Klöſter und Kongregationen liquidirt werden.

Vermöge eines Arret des Staatsraths vom 9. Julius 1718 behielten die Salpeterfabrikanten den Genuß der Plätze, auf welchen Salpeter gezogen wurde, ſelbſt dann, wenn der Pacht geendigt war; und dieſe Verordnung hatte bisher noch geſetzliche Kraft im ganzen Reiche. Da aber nach dem 544. Art. des Code Napoleon niemand gezwungen werden kann, ſein Eigenthum, als blos zum öffentlichen Nutzen abzutreten; ſo gab der Staatsrath am 11. Januar das Gutachten, daß dieſe alte Verfügung aufgehoben ſey. Der Kaiſer genehmigte am 12. dieſes Gutachten.

Durch ein Dekret vom 19. Januar wird die Academie della Crusca in Florenz wieder hergeſtellt.

Sie beſteht aus 12, vom Kaiſer auf den Vorſchlag des Miniſters des Innern zum erſten Mal ernannten, und aus 20 korreſpondirenden Mitgliedern. Sie ſind vorzüglich mit der Reviſion des Wörterbuchs der italieniſchen Sprache, mit der Erhaltung der Reinheit derſelben und mit der Prüfung der verſchiedenen einkommenden Preisſchriften beauftragt. Die Mitglieder haben einen jährlichen Gehalt von 500 Fr.; die Mitglieder der eigends zur Vorbereitung alles deſſen, was auf die Reviſion des Wörterbuchs Beziehung hat, ausgehobenen

Kommiſſion erhalten 1000, und der Sekretair ohne die Büreaukoſten 1500 Franken.

Ein weitläuftiges kaiſerliches Dekret vom 19. ertheilt Verfügungen über die Kinder, deren Erziehung der öffentlichen Gutherzigkeit überlaſſen iſt, nämlich Findlinge, verlaſſene Kinder und arme Waiſen. Bis zum 6. Jahr ſollen ſie in den dazu beſtimmten Häuſern aufgezogen werden, dann werden ſie einem Landmann oder Künſtler in Penſion gegeben, und im 11. Jahre werden die Kinder männlichen Geſchlechts, der Dispoſition des Marineminiſters überlaſſen.

Am 20. Januar wurden durch ein Dekret die Abgaben regulirt, welche bei dem Uebergange über den Berg Cenis zu bezahlen ſind. Sie ſind nicht ſehr bedeutend und fallen dem Kloſter auf dem Cenis zu, welches aber auch für die Gangbarkeit der Straßen, für die Wegräumung des Schnees zu ſorgen, und ſonſtige Obliegenheiten hat. Dies ſind nun die merkwürdigſten Dekrete, welche im Moniteur bis zum 26. Januar mitgetheilt worden ſind.

Wir wollen nun auch einige andere Nachrichten von dieſem Lande mittheilen.

Der Moniteur von dieſem und dem vorigen Monat enthält eine Menge Adreſſen an den Kaiſer, von faſt allen franzöſiſchen Handelskammern, worin ſie für die Erlaſſung des Dekrets, daß alle engliſche Fabrik- und Manufakturwaaren verbrannt und vernichtet werden ſollen, ihm Dank abſtatten Aus dieſen Verfügungen, ſagen ſie faſt einſtimmig, werde ein dreifacher Vortheil entſpringen; einmal werde dadurch einer Nation der Todesſtreich verſetzt, welche ſeit einem Jahrhundert Krieg mit der Induſtrie und dem Handel Frankreichs führe; dann werde dadurch der Nationalinduſtrie neue Nahrung gegeben durch die Vernichtung aller engliſchen Manufakturwaaren, die nur in Konkurrenz, ja zum Nachtheil der franzöſiſchen Fabrikate auf dem Kontinent hätten verbraucht werden können; endlich, indem ſo nach und nach die Kontinentalmächte daran

gewöhnt würden, aus Frankreich die Fabrikate und Manufakte zu holen, die man bisher nur aus Vorurtheil für geringer als die engliſchen gehalten habe.

Sehr fleißig theilt auch der Moniteur alle Nachrichten mit, die auf das Verbrennen der engliſchen Waaren in den Staaten des Rheiniſchen Bundes Beziehung haben, und es wird dabei bemerkt, daß alles dahin gehörige im Moniteur publizirt werden ſolle, ſobald es zur Kenntniß der franzöſiſchen diplomatiſchen Agenten kömmt.

Von den kriegeriſchen Begebenheiten werden wir unter dem Artikel Spanien und Portugall reden.

In den politiſchen Angelegenheiten herrſcht eine ungewöhnliche Stille, nur will man eine beſondere Thätigkeit zwiſchen dem Kabinete der Thuillerien und jenem von St. Petersburg bemerken

In öffentlichen teutſchen und engliſchen Blättern iſt daher auch auf den nahen Ausbruch eines Kriegs mit Rußland ſehr laut gedeutet worden, und dieſe kriegeriſche Nachrichten haben ſich ſeit der Vereinigung der Hanſeſtädte und des Herzogthums Oldenburg mit Frankreich, ſehr verſtärkt. Der Moniteur, der lang hierüber ein tiefes Stillſchweigen beobachtet hatte, belächelt endlich dieſe Gerüchte, bei Gelegenheit eines aus engliſchen Blättern mitgetheilten Schreibens aus Königsberg, und behauptet, daß ſie insgeſammt engliſchen Urſprungs ſeyen. Von England aus würden dergleichen Gerüchte in teutſche Zeitungen gebracht, und dann in engliſchen Blättern als ächte Nachrichten vom Kontinent verbreitet, um dem engliſchen Volke Sand in die Augen zu ſtreuen. Der nächſte Monat wird wohl über dieſen Gegenſtand mehr Licht verbreiten. Daß wirklich Verhandlungen zwiſchen beiden Höfen ſtatt finden, ſcheint wohl keinem Zweifel zu unterliegen. Ob ſie aber die Angelegenheiten der Pforte, oder die Vereinigung Nordteutſchlands und beſonders die Entſchädigung des Herzogs von Holſtein-Oldenburg zum Gegenſtande haben, das kann wohl vor der Hand außer den Kabineten niemand ſagen.

Bemerkenswerth aber iſt immer, daß die engliſchen Oppoſitionsblätter fortfahren, ſtandhaft zu behaupten, der Kaiſer von Rußland ſey mehr als jemals dem Kontinentalſyſtem zugethan, und keine Hoffnung ſey vorhanden, ihn mit dem brittiſchen Syſtem auszuſöhnen.

Die Verhältniſſe zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ſcheinen noch immer ſo vertraulich zu ſeyn, wie bisher. Eine Folge derſelben iſt die Verfügung des öſtreichiſchen Kabinets, vermöge welcher, alle in öſtreichiſchen Dienſten ſtehende geborne Franzoſen oder Niederländer die öſtreichiſchen Dienſte verlaſſen müſſen, und in ihre Heimath zurückkehren dürfen. Sie werden an verſchiedenen Plätzen verſammelt und, wie es heißt, zu Paſſau an franzöſiſche Kommiſſarien übergeben. Verſchiedene Individuen ſind ſchon vorher zu Augsburg angekommen.

Eine Nachricht, die der Moniteur vom 21. Januar, unter Hamburg und Lübeck vom 4. Januar, mittheilt, hat die beſondere Aufmerkſamkeit des ganzen Publikums erregt. In jener von Hamburg heißt es: „Einer unſerer Mitbürger, der ſo „eben von einer Reiſe nach Schweden zurückkommt, erzählt, „daß der ſchwediſchen Kriegserklärung ohngeachtet, der Verkehr zwiſchen England und Schweden noch immer der nämliche ſey, und die Packetbote regelmäßig zu Gothenburg ankommen, wie man denn wirklich am 28. am Tage des Abgangs, „Briefe und Zeitungen von London bis zum 18. erhalten habe.

„Der Verkehr zwiſchen beiden Landen erſtrecke ſich nicht „blos auf Briefwechſel; ſondern Gothenburg ſey die Niederlage eines ſehr thätigen Handels unter der Leitung des ehemaligen engliſchen Konſuls, Herrn Smith, und durch „Vermittlung eines gewiſſen Paterſon, eines Engländers „der auf Vayo wohne, einer in der Bai, zwei Meilen von „Gothenburg liegenden Inſel. Täglich gehen ſchwediſche „Fahrzeuge dahin und bringen den Engländern verſchiedene „Artikel, als Schiffstheer, friſches Fleiſch, Brandwein und „Proviſionen aller Art. Sie nehmen Kolonial- und andere

„engliſche Waaren wieder mit, und hinterlegen ſie zu Gothen„burg, von wo aus ſie ins Innere des Landes verführt werden.“

„Gedachter Reiſende hat Kenntniß von mehreren Expedi„tionen mit Kolonialwaaren nach Helſingborg und Malmöe.“

„Am 15. Dezember ſah er 60 mit Indigo beladene Wagen „von Gothenburg abgehen. Am 19. gingen wieder 500 Karren „mit Zucker und Kaffee auf der Straße nach Norköping ab. „Endlich wurde am Tage ſeiner Abreiſe ein zweiter Transport „mit Kolonial- und engliſchen Waaren ins Innere expedirt.“

„Die engliſchen Kreuzer laſſen alle nach Schweden beſtimmte „Schiffe frei paſſiren. Sie begünſtigen die Küſtenfahrt, und „legen der Fiſcherei nicht die geringſten Hinderniſſe in den Weg.“

„Die Engländer häufen ſich nun zu Gothenburg; ihre „Beſorgniſſe ſind verſchwunden; ſie nehmen ihre gewöhnlichen „Geſchäfte wieder vor, und ihr anmaßender Ton, ja ihre „Ironie blickt überall hervor, ſo daß man glauben ſollte, „niemals habe zwiſchen beiden Regierungen eine beſſere Ein„verſtändniß geherrſcht.“

Die andere Nachricht von Lübeck vom nämlichen Tage lautet: „Eine Konvoi von 150 Segeln, die von England zum „Theil unter preußiſcher Flagge kommt, und ins baltiſche „Meer geht, hat ſich am 26. Dezember in der Bai von Go„thenburg vor Anker gelegt. Die meiſten dieſer Fahrzeuge „ſind mit Kolonialwaaren beladen, andere blos mit Ballaſt. „Dieſe letztern hatten Bauholz nach England geführt.“

„Sechs andere Fahrzeuge, die unter preußiſcher Flagge „von London kamen, hatten einige Tage vorher zu Karlſund „nicht weit von der Bai von Gothenburg ſich vor Anker gelegt, „und gingen bald darauf nach Memel.“

Die Fortſetzung folgt im zweiten Hefte, worüber noch beſonders die Nachricht des Herausgebers am Schluſſe des erſten Heftes nachzuleſen iſt.

6.

Kurze Nachrichten.

1.

Ein Königl. Dekret vom 25. Dezember 1810 enthält folgende weſentliche Beſtimmungen.

Das Nationalinſtitut des Königreichs Italien ſoll den Namen führen: Institut des sciences lettres et arts. Es reſidirt zu Mailand und hat noch 4 Abtheilungen; eine zu Venedig, eine zu Bologna, eine zu Padua und eine zu Verona. Die Zahl der wirklichen Mitglieder iſt auf 60 feſtgeſetzt, jene der Ehrenmitglieder iſt unbeſtimmt. Das Inſtitut hat einen Generalſekretair, der zu Mailand wohnt. Er korreſpondirt mit den Abtheilungen über alles, was die Arbeiten des Inſtituts betrifft; er korreſpondirt mit allen gelehrten Geſellſchaften ſowohl in- als außerhalb des Königreichs; er hat den Auftrag, die Akten des Inſtituts bekannt zu machen. Die einheimiſchen Mitglieder ſollen ſich wenigſtens einmal in jedem Monate in der Stadt verſammlen, wo eine der genannten Abtheilungen ihren Sitz hat.

Zweimal im Jahr hat eine Vereinigung aller Glieder ſtatt. Alle zwei Jahre im Dezember ſollen alle Mitglieder zu einer Generalverſammlung nach Mailand kommen, und daſelbſt die Arbeiten der verſchiedenen Abtheilungen vorlegen.

Die Ausgaben des Inſtituts werden auf 120000 Livres jährlich beſtimmt.

Alle übrige Akademien oder Geſellſchaften, die unter was immer für einem Titel für die Fortſchritte der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind, ſollen mit Ausnahme der kaiſerlichen Akademie der ſchönen Künſte, reformirt werden, und zwar ſo, daß in jeder Stadt nur eine ſeyn ſoll. Dieſe erhält den Namen: Athenäum.

2.

Ueber die Vereinigung Hollands mit Frankreich drükt ſich ein engliſches Blatt auf folgende Art aus. Der Titel: Schritte der holländiſchen Adminiſtration, iſt in der That ſehr ſonderbar, wiewohl er nicht die einzige Sonderbarkeit iſt, welche bei dieſer Mittheilung ſtatt findet.

„Schritte einer Adminiſtration“ ohne ihren Chef! Wie können die Glieder einer ſolchen Adminiſtration Anträge machen? oder wie wäre es möglich, Rückſicht auf dieſelben zu nehmen? Und wie kann ſich jezt Napoleon, das Verdienſt zueignen, dergleichen Anträge gemacht zu haben, da es ſogar keinen Schein hatte, daß ſie von ihm kämen, indem ſein Bruder ſelbſt, ſolche als von ihm nicht herrührend, angeſehen wiſſen wollte, und verlangte, daß die Miniſter ohne ſeines Namens im geringſten zu gedenken, gleichſam als aus eigenem Antriebe handeln möchten. Und welchen Schein von Recht hätten wir gehabt, angenommen, wir hätten die Schwachheit gehabt, unſere Kabinetsordres zu widerrufen, von Napoleon zu verlangen, daß er ſein Projekt auf Holland aufgebe, da wir durchaus kein Unterpfand hatten, das uns berechtigt hätte, von ihm die Erfullung der entſprechenden Verbindlichkeit zu fordern, ja uns ſelbſt kein anderes Mittel dargeboten war, mit ihm zu unterhandlen, als mittelſt eines dritten Fremden, der für ſeine Sendung blos den Umſtand anführen konnte, daß er über dieſen Gegenſtand mit zwei Holländern geſprochen habe, ohne daß der Chef der Regierung davon ſelbſt irgend einige Kenntniß habe. Auf einen ſo vagen, formloſen Antrag konnte in der That ein engliſcher Miniſter nichts beſchließen. Lord Wellesley ſcheint daher auch die Eröffnung mit aller verdienter Gleichgültigkeit angeſehen zu haben.

So viel nun von der Form der Eröffnung. In ihrer Weſenheit enthält ſie zwei Vorſchläge. Das holländiſche Miniſterium läßt ſeinem Abgeſandten wiſſen: „nach den erhaltenen

„Nachrichten, die allen Charakter von Authentizität haben, „hänge die Erhaltung oder der Verluſt der politiſchen Exiſtenz „Hollands von der Geneigtheit des engliſchen Miniſteriums ab, „unmittelbar Frieden mit Frankreich zu ſchließen, oder wenig„ſtens erhebliche Abänderungen in den Maasregeln zu treffen, „welche es in Hinſicht auf den Handel und die Schiffarth „der Neutralen genommen habe.“ Wir fragen nun: war die Erhaltung der Unabhängigkeit Hollands von der Erfüllung der einen oder beider Bedingungen abhängig? Würde man nicht die Zurücknahme unſerer Kabinetsordres, wenn wir blos dabei ſtehen geblieben wären, für unzureichend angeſehen und Holland nichts deſtoweniger vereinigt haben? Was den Antrag, Frieden zu ſchließen, betrifft, als die zweite Bedingung der Erhaltung Hollands, ſo iſt derſelbe unverſtändlich, denn er bezieht ſich auf eine Akte, bei der die freiwillige Mitwirkung beider Theile weſentlich erforderlich iſt. Wir ſehen zwar die Möglichkeit eines unmittelbaren Antrags nur von einer Seite ein; aber der unmittelbare Abſchluß einer Uebereinkunft zwiſchen beiden Partheien kann nur durch wechſelſeitige Einwilligung beider Partheien ſtatt haben.

Wenn nun keiner dieſer Anträge geſtattete, in reife Erwägung gezogen zu werden, ſo iſt doch der ſtärkſte Einwand gegen dieſelben von der Form herzunehmen, unter welcher die Eröffnung geſchehen. Sie kamen aus einer wirklich wenig ſichern Quelle. Napoleon hat ſie wirklich bis jetzt noch nicht anerkannt, was er in ähnlichen Fällen zu thun gewöhnt iſt; ſein Bruder hat ſie gleich Anfangs nicht anerkannt. Unſere Nachgiebigkeit hätte alſo noch ſo groß ſeyn mögen, unſere Gegner wären nicht verbunden geweſen, derſelben durch gleichgeltende Antworten zu entſprechen, ſelbſt dann nicht, wenn er durch wirkliche Verpflichtungen dazu gehalten geweſen wäre.

3.

Die däniſche Regierung hat unter Todesſtrafe jede Handelsverbindung mit England unterſagt.

4.

Das franzöſiſche Departement der Marne gehört zur Zahl jener, die ſich ganz vorzüglich durch ihre Induſtrie auszeichnen. Die Wollenmanufakturen machen ſeinen größten Reichthum aus. Reims iſt der Mittelpunkt dieſer Manufakturen. Dieſe Stadt verlor in 1789 und 1790 ihre reichſten Etabliſſements, und doch iſt ſie jetzt in einem größern Wohlſtande als jemals.

Digitized by Google

Die Manufaktur hat zwar viel durch die Aufhebung der Klöſter und durch die Veränderung in der geiſtlichen Tracht verloren, und doch haben ſich die Produkte derſelben (nach dem Geldwerthe) mehr als verdoppelt.

Im Jahr 1789 waren überhaupt in den 4 Städten Reims, Suippes, Chalons und Votry sur marne 4975 Werkſtätte. Sie beſchäftigten 43450 Arbeiter, und produzirten einen Werth von 9,758226 Fr. 40 Ct. Im Jahr 1804 hatten dieſe Städte nur 3466 Werkſtätte. Dieſe beſchäftigten 26385 Arbeiter und produzirten fur 11,041840 Fr. 25 Ct. Im Jahr 1810 aber fand man 3516 Werkſtätte mit 42987 Arbeitern, deren Produktion einen Werth von 19,690,579 Fr. hatte. Betrachtungen hierüber bieten ſich von ſelbſt dar.

Nachricht des Herausgebers.

Durch unvorhergeſehene und bei dem ganzen Inſtitut nicht berechnete Vorfälle iſt die Erſcheinung des erſten Hefts, welche am 1. Januar ſchon hätte erfolgen ſollen, bis hierher verzögert worden. Dieſe Anſtäude ſind nun zwar beſeitigt, und künftig wird immer mit dem erſten eines jeden Monats ganz ſicher ein Heft erſcheinen; aber ſie haben eine andere uns ſehr unangenehme Folge gehabt. Nach dem Plane des Journals ſoll in jedem Hefte das Merkwürdigſte von jedem Staate geſagt werden. Als wir nun den Druck des erſten Heftes anfangen ließen, konnten wir nicht vorherſehen, daß eine ſo große Menge von Begebenheiten ſich zuſammendrängen würden, deren Darſtellung mehrere Bogen fordert. Dazu kam, daß wir die Größe der Abhandlung unter Nr. 3 nicht genau berechnet hatten, und ſo blieb uns für die eigentliche Geſchichte des Tags ſo äußerſt wenig Raum, daß wir nur das Neueſte von Frankreich aufnehmen konnten. Wir verſprechen aber, alles im nächſten Hefte, welches unverzüglich erſcheinen wird, nachzuholen, und dann in jedem Hefte damit fortzufahren und ſo den Plan zu befolgen, den wir uns vorgezeichnet haben.

Der
Rheiniſche Bund.
Neun und funfzigſtes Heft.

7.
Ueber das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen.

Vor Kurzem iſt zu Paris unter dem Titel: Memoire sur la conduite de la France et de l'Angleterre à l'égard des neutres, eine überaus merkwürdige Schrift erſchienen; und wir glauben unſern Leſern gefällig zu ſeyn, wenn wir ihnen aus derſelben einen umſtändlichen Auszug mittheilen. Es iſt von hoher Wichtigkeit, genau die Lage zu kennen, in der ſich die Welt durch dieſe politiſche Eiferſucht verſezt ſieht. Wir müſſen uns, gezwungen durch die von beiden Staaten getroffenen Maasregeln, nicht nur gewöhnen, viele Genüſſe zu entbehren, die beinahe zu Bedürfniſſen geworden ſind, ſondern wir leiden an unſerm Leben ſelbſt. Wir verarmen durch den geſtörten Handel, und wenn dieſer gewaltſame Zuſtand der Dinge nicht bald ſeine Endſchaft erreicht, ſo iſt kaum abzuſehen, was aus einer oder der andern Nation werden muß. Es iſt daher gut, ganz dieſe Lage zu kennen, zu wiſſen, wer Schuld an unſerm Unglück iſt, und zu erkennen, ob wir zu hoffen haben, daß dieſe Lage eine andere Wendung nehmen werde.

Der Verfaſſer ſezt gleich Anfangs feſt, daß bisher von beiden Seiten ein gewaltſames Verfahren, und un rechtmäßige gegen alle Grundſätze allgemeine

Gerechtigkeit anſtoßende Konfiſkationen ſtatt gehabt haben. Nur ſei hier der Unterſchied, daß Frankreich bei Ergreifung ſeiner Maasregeln zum einzigen laut eingeſtandenen Zwecke gehabt habe, England zu zwingen, ſeinen Anſprüchen auf die Herrſchaft zur See zu entſagen und ſo es mit ſeinen eigenen Waffen zu beſtreiten, England hingegen habe bei ſeinen tiranniſchen Akten zum Hauptzweck, ein Syſtem zu unterſtutzen, welches mit der Ehre und Sicherheit der Seemächte ſich durchaus nicht vertragt. Wenn man, ſagt der Verfaſſer, bedenkt, daß Frankreich nicht eine einzige Gelegenheit vorbeigehen läßt, laut ſeinem Zweck: *Freiheit des Meeres, Freiheit der Flagge*, zu bekommen, daß dagegen aber England beharrlich jeder beſtimmten Erklärung über dieſen Punkt ausweicht, ſich immer weigert, den Neutralen irgend eine wahre Genugthuung zu geben, den Grundſätzen nicht beipflichtet, welche durch die neueſten Verträge von allen übrigen Nationen geheiligt ſind, hartnäckig ein ganz entgegengeſetztes Syſtem befolgt, und ſich weigert, allgemein anerkannte Maximen zu befolgen; wenn man dieſes bedenkt, ſo muß aus dieſer Vergleichung allein ein für Frankreich und ſeine gute Sache günſtiges Vorurtheil erwachſen. Jeder hat wohl ſchon dieſe Bemerkung gemacht, aber nur Wenige ſind für Feſthaltung einer Idee empfänglich. Die Neuigkeiten des Tags machen, daß man alter Thatſachen vergißt; man verwechſelt die Urſachen mit den Wirkungen, und bei der Menge ſchnell auf einander folgenden Begebenheiten macht die Größe des über Europa gebrachten Unglücks, daß man ſehr oft die wahre Quelle davon aus den Augen verliert.

Um die Sache ſelbſt in ihr wahres Licht zu ſetzen, hält der Verfaſſer für nothwendig, alle Thatſachen darzuſtellen, alle Beweiſe aufzuſuchen; bis zum Urſprung des Seerechts hinaufzugehen, die Fortſchritte deſſelben in verſchiedenen Zeitaltern und bei den verſchiedenen Völkern zu unterſuchen, und durch eine Reihe von Thatſachen die Grundſätze des Seerechts feſt-

zuſtellen, welche durch die Gewohnheit der Nationen, von den aufgeklärteſten Publiziſten und durch den Geiſt der neueſten Verträge ſanktionirt worden ſind, bis ſie endlich im gegenwärtigen Kriege, ganz über den Haufen geworfen wurden.

In dieſer Hinſicht bietet die Geſchichte der Seegeſetzgebung 4 Epochen dar, wo dieſe Veränderungen erlitten hat, oder vervollkommnet worden iſt.

Die erſte Epoche reicht bis zum Jahr 1763, dieſer Zeitpunkt bietet nur wenig Stoff für den gegenwärtigen Zweck, und man kann ihn alſo ſchnell durchlaufen.

Die zweite Epoche begreift den Krieg wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten von Nordamerika und die Geſchichte der bewaffneten nordiſchen Neutralität. Sie geht bis zum Ausbruch der franzöſiſchen Revolution in 1789

Die dritte Epoche begreift die Geſchichte dieſer Revolution und geht bis zum Friedensſchluß von Amiens in 1802.

Die vierte endlich enthält die acht letzten Jahre, den eigentlichen Gegenſtand der Unterſuchung.

Im erſten Zeitraume, in der Kindheit der Schifffahrt, findet man keine andere Grundſätze des Seerechts, als das Geſetz des Stärkern. Mehrere Völkerſchaften, welche die Herrſchaft zur See zu behaupten ſchienen, haben uns von ihren Seerechten nichts hinterlaſſen, als gewaltthätige Handlungen oder Seeräubereien.

Das im Alterthume ſo berühmte Tyrus war blos eine Handelsſtadt. Die Athenienſer waren die erſten, welche daran dachten, den Grund zu ihrer Herrſchaft zur See zu legen. In einem Vertrage mit dem Könige von Perſien ſetzten ſie der Schifffahrt ſeiner Unterthanen Grenzen; ſie entzündeten den peloponeſiſchen Krieg, um ihre Anſprüche durchzuſetzen, aber durch Rüſtungen, die weit ihre Kräfte überſtiegen, beförderten ſie ihren eigenen Fall, was das gewöhnliche Loos der Beherrſcher der Meere iſt.

Zur nämlichen Zeit erhob ſich eine in ihren Anſprüchen

weit ehrgeizigere, in ihrer Politik weit gefährlichere, und an Hilfsquellen weit reichere Macht, nämlich **Karthago**. Man kann nicht an den ungeheuern Umfang ſeines Handels, an die Weitläuftigkeit ſeiner Kolonien, an die Größe ſeiner Marine, an ſein ſtolzes Betragen gegen die Schwachen, an ſeine hinterliſtige Politik gegen die Starken, an die blutigen Kriege, die ſein Stolz erregte, an den Handelsgeiſt, der es ſelbſt mitten in Siegen leitete, und überhaupt an die höchſte Stufe ſeiner Größe denken, ohne unwillkührlich ſeine Blicke auf eine Nation zu werfen, die von Karthago ſeine Macht und ſeine Politik geerbt zu haben ſcheint. Man glaubt gewiſſe Züge aus der neueſten Geſchichte zu leſen, wenn man einige Fragmente aus der karthaginenſiſchen Geſchichte bei **Polybius** oder **Livius** durchgeht. „Karthago hatte, ſagt Montesquieu, ein eigenes „Völkerrecht. Es ließ diejenigen ins Waſſer werfen, welche „in den ſardiniſchen Gewäſſern ſchifften."

In den erſten Verträgen, die Karthago mit Rom ſchloß, dachte es bei allem dem, daß es ſo gänzlich überwunden war, doch noch daran, ſeine Herrſchaft zur See zu behaupten und die Schifffahrt, ſo wie den Handel der Römer zu beſchränken. **Hanno** hatte ſogar in den Unterhandlungen, welche den erſten puniſchen Krieg beendigten, erklärt, er werde nicht zugeben, daß ſich die Römer in den ſizilianiſchen Gewäſſern die Hände wäſchen. Fünfzig Jahre hernach ward indeſſen Karthago gezwungen, ſeine ganze Seemacht bis auf zehn Schiffe von drei Ruderbänken zu überliefern. Ein ſonderbarer Glückswechſel, und eine ſchreckliche Lehre für jede Macht, welche Karthago nacheifert.

Die alte Geſchichte gibt uns nur ſehr wenig Licht über die Ideen, die man damals von den Rechten und Pflichten der Neutralität hatte. Der Handel der Nationen war ſehr beſchränkt, alle Rechte wurden bei einem entſtandenen Seekriege vom Intereſſe der kriegführenden Mächte verſchlungen und da das Segeln auf hoher See ſehr ſelten war, ſo fand man wenige

Gelegenheit, eine in unſern Tagen ſo wichtig gewordene Frage zu unterſuchen.

Rom verband die Herrſchaft zur See mit jener zu Land. Es konnte alſo ſein Seerecht nicht auf die Unabhängigkeit der Nationen gründen. Mehrere Jahrhunderte hindurch finden wir daher auch nichts, was auf dieſen Gegenſtand bezogen werden könnte.

Der Einfall der Barbaren, wodurch alle Künſte zurückſanken, überlieferte das Meer den Plünderungen der Seeräuber. Die Marine ſank nun eben ſo wie alle andere Zweige der Civiliſation. Zwiſchen den groben Barken der nordiſchen Barbaren und den majeſtätiſchen Fahrzeugen von mehreren Ruderbänken der Weltbeherrſcher war ein himmelweiter Unterſchied.

Und doch, wer ſollte es glauben? In dieſer grenzenloſen Verwirrung, in welche Europa durch den Fall Roms gerathen war, erblickt man ſchon einige elende Barbaren, welche in ihren Fahrzeugen von Häuten Anſprüche auf die Seeherrſchaft dieſer noch halbwilden Inſel machten, deren Küſten zu verlaſſen ſie ſich nicht getrauten. Man erblickt hier in dieſer Nacht von Unwiſſenheit und Barbarei die Wiege des brittiſchen Stolzes. Ledgiar hat in ſeiner Geſchichte der engliſchen Marine Züge geſammelt, worauf vermuthlich die Könige von Großbrittanien ihre Anſprüche gründen wollen. Edgar ließ ſich König der Könige, Oberherr des brittiſchen Ozeans nennen. Er zwang 8 Fürſten, die ihm Tribut gaben, auf einer Barke zu rudern, von der er ſelbſt das Steuerruder führte. Inzwiſchen müſſen doch alle Geſchichtſchreiber und ſelbſt Ledgiar eingeſtehen, daß Karlmann die Herrſchaft über alle Meere erworben hatte, welche Frankreich von den brittiſchen Inſeln ſcheiden.

Sie haben alſo ſehr Unrecht, jene engliſche Geſchichtſchreiber, welche die Oberhand der engliſchen Marine bis zu jener Wiege der Monarchie herauf leiten möchten, und der beſte Ge-

genbeweis, den man geben kann, iſt, daß in jenen erſten Zeiten alle auf dieſer Inſel verſuchten Landungen gelungen ſind.

Im Occident war übrigens die Kunſt noch in ihrer Kindheit und man entbehrte alle Seegeſetze, als ſchon bei verſchiedenen Völkern Italiens einige Ideen von einer Seegeſetzgebung ſich blicken ließen.

Venedig, das kaum aus den Gewäſſern hervorgegangen war, hatte die Sarazenen und mehrere andere Feinde beſiegt, welche das adriatiſche Meer beunruhigten. Seine Marine zeigte ſich bald nach ihrer Erſchaffung ſiegreich in den öſtlichen Gewäſſern; ſie ſicherte den Erfolg der erſten Kreuzzüge, und pflanzte ſeinen Handel bis in den Mittelpunkt Aſiens. Die Ehre, welche es dem Pabſt Alexander III. erzeigte, die Dienſte, welche es ihm gegen Friedrich Barbaroſſa leiſtete, verſchafte Venedig jene berühmte Bulle, Kraft welcher ſich der Doge jährlich am Himmelfahrtstage mit dem adriatiſchen Meere vermählte, indem er einen Ring in die Fluten deſſelben als Zeichen dauerhafter und wahrer Herrſchaft warf.

Auf der andern Seite behaupteten die Genueſer und Piſaner, über das mittelländiſche Meer zu herrſchen. Die Siege über die Sarazenen, und der Umfang des Handels, den ſie mit dem Orient trieben, flößte auch ihnen dieſen ſtolzen Anſpruch ein. Die Handelsbegierde, welche Mächte dieſer Art charakteriſirt, machte, daß Ströme von Blut zwiſchen dieſen wetteifernden Nationen floſſen, bis endlich die Entdeckung des Wegs um das Vorgebirge der guten Hoffnung dem Seeehrgeiz ein weit größeres Feld öffnete, Italien den großen Welthandel nahm, und die beſtrittene Herrſchaft über das adriatiſche und mittelländiſche Meer vernichtete.

Aber von dieſer Eiferſucht der italieniſchen Mächte iſt ein in der Seegeſetzgebung noch immer berühmtes Denkmal übrig, nämlich die unter dem Namen il Consolato del mare bekannte Sammlung von Geſetzen. Dieſer Kodex, der nach und nach von den Griechen und allen Nationen des weſtlichen Eu-

ropa mit Modifikationen angenommen wurde, wodurch ſo viele beſondere Kodex z. B. die Reglements von Barcelona, die Geſetze von Oleron, die Ordonanz von Whitley entſtanden ſind, dieſer ſo berühmte Kodex, welcher ſo genau die Verhältniſſe des Eigenthümers zu den Schiffskapitains, und der Schiffskapitains zu den Matroſen beſtimmt, enthalt die erſten Grundzüge eines Seerechts, die erſten Ideen über den ewig ſtreitigen Punkt zwiſchen den kriegführenden und den neutralen Mächten, nämlich über die Freiheit der Flagge.

Das fünfzehnte Jahrhundert nahte ſich ſeinem Ende, als die Entdeckung eines Wegs um das Vorgebirge der guten Hoffnung eine neue, weit geſichertere, Straße, eine unerſchöpfliche Quelle von Reichthümern und gleichſam eine andere Welt der Begierde der Seefahrer öffnete.

Dieſe wichtige Entdeckung, die glänzende Eroberung, welche derſelben an den Küſten und in den Meeren Indiens folgte, verſchaffte faſt gleich darauf den Portugieſen die Herrſchaft zur See. Sie bedienten ſich derſelben mit einer bis hieher faſt unerhörten Vermeſſenheit in Hinſicht anderer Nationen, denen ſie das Recht, die Meere Indiens zu befahren, beſtreiten wollten, eine Behauptung, die der berühmte Grotius in ſeiner Abhandlung unter dem Titel: mare liberum, bekämpft, die holländiſchen Waffen aber noch vollſtändiger widerlegt haben.

Während die Portugieſen ſich auf den Küſten von Aſien und Afrika feſtſetzten, entdeckten die Spanier Amerika. Die Eiferſucht beider Mächte und der gemeinſchaftliche Gegenſtand ihres Ehrgeizes ſchienen die Flammen unauslöſchlicher Kriege zwiſchen ihnen zu werden. Eine Bulle des Pabſtes Alexander ſöhnte ſie aus. Niemals würde die päbſtliche Gewalt eine ehrwürdigere Rolle geſpielt haben, hätte der Pabſt nicht in den Ausdrücken ſeiner Bulle die ausſchweifendſten Anſprüche blicken laſſen.

Inzwiſchen hatten die Siege der Holländer in den indiſchen Gewäſſern und der ungeheure Wachsthum der ſpaniſchen

Marine unter Ferdinand, Karl V. und Philipp II. ſchnell dieſer portugieſiſchen Herrſchaft ein Ende gemacht, und ein halbes Jahrhundert ſchien die ſpaniſche Flagge, nach der Beſiegung der Barbaresken, die Herrſchaft über alle Meere erhalten zu haben. Das war gewiß ein großer Zeitpunkt in der Seegeſchichte, als jene Flotte ausgerüſtet wurde, die, noch ehe ſie die ſpaniſchen Häfen verließ, ſchon den Namen der unüberwindlichen angenommen hatte; aber ſie zeigte ſich kaum auf dem Meere, um blos einen Kampf mit Stürmen zu beſtehen, unter denen ſie erlag.

Mit dieſer unüberwindlichen Flotte ſchließt ſich die Seeherrſchaft Spaniens. Aus ihren Trümmern erhob ſich die holländiſche Macht, die, wenn auch nicht Beherrſcherin der Meere, doch wenigſtens glückliche Nebenbuhlerin der Beherrſchung des Handels und der Meere bis zum ſpaniſchen Erbfolgekriege wurde.

In dieſen Zeiten der portugieſiſchen und ſpaniſchen Seeherrſchaft wurde auch nicht ein weiterer Schritt in der Seegeſetzgebung gemacht. Der Wetteifer, oder die Eiferſucht mehrerer Mächte konnten allein Veranlaſſung zur Unterſuchung ihrer wechſelſeitigen Anſprüche, ſo wie zur Feſtſetzung eines konventionellen Vertrags geben, der ihre Rechte und ihre Verbindlichkeiten leitete. Bis hieher hatten die Engländer ihre Seeherrſchaft blos auf die von ihnen ſogenannte brittiſche See erſtreckt. So lange andere Nationen auf dem Ocean herrſchten, beſtanden ſie ſtets auf jener Freiheit der Meere, welche ſie heutiges Tages ganz vernichten wollen. So antwortete die Königin Eliſabeth dem ſpaniſchen Geſandten Mendoza, der ſich darüber beſchwerte, daß engliſche Schiffe in den indiſchen Gewäſſern erſchienen ſeyen: „ſie ſähe gar nicht ein, warum den Engländern und andern Nationen die Schifffahrt auf dieſem Meere „verwehrt ſeyn ſolle; ſie kenne in dieſer Hinſicht keinen Vorzug „der Spanier, und könne nicht begreifen, wie man jenen in „dieſem Betreff Geſetze vorſchreiben wolle, die denſelben zu ge-

„horchen nicht verbunden wären. Die Engländer würden das „Weltmeer befahren. Dieſes ſey frei für ſie, ſo wie für alle „Menſchen, und könne nach ſeiner Natur von Niemand in „Beſitz genommen werden.“

Dieſe Sprache hätte jedoch die Engländer befremden ſollen; ihr Glück gegen Spanien fing an, ſie zu verblenden. Schon machten ſie Verſuche mit ihrem Deſpotismus; ſchon ließen ſie andern handelnden Nationen die Wirkungen ihres eiferſüchtigen Durſtes nach Golde fühlen. Die Hanſeſtädte genoſſen ſeit langer Zeit Privilegien, die dem Fortſchreiten des Handels und der Marine des Königreichs entgegen waren. Sie wurden ihnen genommen, ſie behielten jedoch als Folge alter Gewohnheit im Reiche noch immer ſehr weit umfaſſende Handelsverbindungen. Eliſabeth ſuchte Gelegenheit, ſie feierlich zu zerreißen. Wahrſcheinlich geſchah es auf ihren Befehl, daß Drake im Hafen von Liſſabon ſechszig hanſeatiſche Kauffahrteiſchiffe wegnahm, deren Rückgabe die Hanſeſtädte niemals erhalten konnten. Der König von Polen rächte ſich dafür dadurch, daß er die Faktoren der engliſchen Kompagnie, die ſogenannten Aventuriers, fortjagte. Kaiſer Rudolf beſchützte das Intereſſe ſeiner Nation mit gleichem Eifer; aber England ließ ſich im betretenen Wege nicht irre machen. Sein Uebergewicht zur See wurde täglich fühlbarer für die europäiſchen Nationen.

Dänemark, Holland und Frankreich wurden nicht beſſer behandelt, als die Hanſeſtädte, und täglich beſchwerten ſie ſich über die Räubereien, welchen ihre Handelsleute ſo häufig ausgeſetzt waren. Dieſe Seeräubereien fanden die ganze Lebenszeit der Königin Eliſabeth, ja noch nach ihrem Tode ſtatt. Das Genie der Nation ſiegte über die Freundſchaft, welche dieſe Königin für Heinrich IV. von Frankreich hegte. Der Geſandte dieſes Königs beſchwerte ſich ohne Erfolg über die Verderbniß der Admiralität Englands, über die Straſloſigkeit, welche die Seeräuber genoſſen, und daß die engliſchen Geſetze nur zu Gunſten derſelben gemacht zu ſeyn ſchienen. Unter der Regierung

dieſer Königin und während des Kriegs mit Spanien bemerkte man auch ſchon Befehle, daß die Neutralen in die ſpaniſchen Häfen nicht einlaufen ſollen. Und die Grundſätze der Engländer in Rückſicht dieſer Art von Blockade hatten ſchon ſo tiefe Wurzeln gefaßt, daß Wilhelm Mouſſon, der, als franzöſiſche Kauffahrteiſchiffe ihm auf der Fahrt nach Liſſabon begegneten, ſich begnügt hatte, ſie wieder nach Haus zu weiſen, ohne die ſpaniſchen Küſten berühren zu dürfen, für dieſe ſeine großmüthige Mäßigung vor Gericht gefordert wurde.

Die Seemacht Englands hatte unter Eliſabeth Rieſenſchritte gemacht; ſie ſchien unter ihren beiden Nachfolgern zu ſinken, aber die Anſprüche wurden nicht aufgegeben. Jakob I. ſchien dieſes öffentlich durch eine Schrift (mare clausum) ausſprechen zu wollen, welche er vom Rechtsgelehrten Selden gegen Grotius hatte ſchreiben laſſen.

Karl I. behauptete im Anfang ſeiner Regierung die nämlichen Grundſätze, und zu den Zeiten des Günſtlings Buckingham und des Aufſtandes der Einwohner von Rochelle mußte der franzöſiſche Handel außerordentlich leiden.

Ludwig XIII. beſchwerte ſich darüber, er konnte aber niemals Genugthuung erhalten. Man ging ſogar ſo weit, alle franzöſiſche Fahrzeuge ohne alle Gründe anzuhalten. Zwar mißbilligte das Parlament dieſes Benehmen, aber dieſes geſchah mehr aus Haß des Günſtlings, als aus Liebe zur Gerechtigkeit. Buckingham ertheilte den Befehl, ſie wieder frei zu geben, aber dieſer Befehl ſelbſt war nur ein Mittel, andere Schiffe zu nehmen. Das nämliche Schiff, welches nach Calais die Nachricht von dieſem Entſchluſſe brachte, erfrechte ſich drei Schiffe im Hafen ſelbſt zu nehmen. Eine ſolche Beleidigung forderte Rache; aber Frankreich wurde ſchon lange nicht mehr unter die Seemächte gezählt. Als daher die Engländer beſchloſſen, die Einwohner von Rochelle zu unterſtützen, und allen franzöſiſchen Schiffen die Einfahrt in engliſche Häfen unterſagten, kannte Ludwig XIII. nach dieſer Art von Kriegserklä-

rung kein anderes Mittel, den Handel ſeiner Unterthanen zu beſchützen, als ihnen zu verbieten, irgend ein Fahrzeug in die See auslaufen zu laſſen. Ein Mittel, zu welchem man auch in unſern Tagen gegriffen hat.

Dem Genie des Kardinals Richelieu war vorbehalten, die franzöſiſche Marine zu erſchaffen. Zwei Jahre nach gefaßtem Entſchluſſe lief ſchon eine furchtbare Flotte von Breſt aus. Sie machte ihren Anfang mit einem Siege über die Spanier; aber es lag nicht im Geiſte der Nation, von dem Unglücke Vortheile zu ziehen, in welches Karl I. ſich geſtürzt hatte, und eine ſchon ſo furchtbare Seemacht zu vernichten, die ſich wieder über den blutigen Trümmern des Throns erheben zu wollen ſchien.

Cromwell hatte kaum die Ruder der Regierung in Händen, als er den Holländern bedeuten ließ: „ſie müſſen „die Schiffe Grosbrittaniens begrüßen, da, wie er ſagt, England dieſes Recht ſich durch die Waffen über alle Nationen „erworben habe, ſo könne es nicht zugeben, daß auf dem Ocean „eine andere Flagge als die brittiſche wehe.“ Die Holländer wollten über dieſen Gegenſtand unterhandeln, aber die Engländer fingen die Feindſeligkeiten mit der Wegnahme von 200 Schiffen an. Bei dem Friedensſchluſſe von 1654, welcher dieſem Kriege ein Ende machte, wollte Cromwell den Engländern das Recht ausführen, alle holländiſche Schiffe viſitiren zu dürfen. Die Republik hatte ſich zwar geweigert, in dieſe Forderung zu willigen, ſie faßte jedoch in Geheim den Entſchluß, ſich dieſer Anmaßung nicht ganz offenbar zu widerſetzen, das heißt, ſie zu dulden. Sie fertigte in deſſen Gemäßheit alſo Befehle ab und Ruyter unterließ nicht, die Aufhebung derſelben zu verlangen.

In dieſem Kriege erſchien jene berühmte Navigationsakte, welche die aufgeklärteſten Publiziſten als die Quelle des Handelsreichthums Englands, als das Palladium ſeiner Seemacht angeſehen haben. Sie war hauptſächlich gegen die Holländer gerichtet, welche die Faktoren Englands und der ganzen Welt waren.

Dieſe Akte, was man auch immer dagegen ſagen mag, griff weder die Rechte noch die Freiheit der übrigen Völker an; ſie enthält ſogar auch nicht eine Klauſel, welche England zu ſeinem Vortheil in der Unterſuchung über die Vorzüge anführen könnte, auf welche es dermalen Anſprüche macht. Es iſt darin keine Sprache von der Wegnahme friedlicher Kaufmannsgüther, man findet nichts darin von Viſitiren, von der Preſſe, von der Blokade. Sie enthält nichts als die Ausübung des Rechts, welches jede Nation hat, Verfügungen in Rückſicht des eigenen Handels mit dem Auslande zu machen. Die großen Handelsfaktoren mochten ſich wohl allerdings über dieſe Einſchränkungen beleidigt finden; aber dieſes Beiſpiel hätte vielmehr jede, an Produkten der Natur und Kunſt reiche Nation, zur Nachahmung reizen ſollen.

Noch einmal, dieſe Akte hatte zwar einen außerordentlichen Einfluß auf das Wachsthum der brittiſchen Seemacht, aber man hatte kein Recht, ſich darüber zu beſchweren; aber ſie wurde auch noch durch die beſtändige Neigung, die rivaliſirenden Mächte zu ſchwächen, durch eine Menge ſtets auf einander folgenden Anſprüche und endlich durch Ungerechtigkeiten aller Art unterſtützt, welche man bald zur Gewohnheit und endlich gar zum Rechte ſtempelte. Der Verfaſſer findet hier Gelegenheit, einige Betrachtungen über den engliſchen Nationalgeiſt mitzutheilen.

Der Geiſt der Nation, ſagt er, eilte mit einer ſolchen hartnäckigen Beharrlichkeit dem Seedeſpotismus zu, daß ihn ſelbſt die blutigſte Revolution in der betretenen Bahn nicht aufhalten konnte. Die Dynaſtien ſind verändert worden, aber das Syſtem blieb immer das nämliche. So machte Karl II. die Seeverfügungen Cromwell's bekannt. „Es iſt merkwürdig, ſagt „Hume, daß Karl II. zwar vermöge ſeines trägen Charak„ters ſehr wenig Eigenſchaft hatte, das große Projekt auszu„führen, ſich der See- und Handelsherrſchaft Europa's zu be„mächtigen, er aber doch nicht ganz gefühllos für eine ſo ver„führeriſche Ausſicht war."

Die Folge davon waren jene ungerechten Kriege, welche dieſe Regierung auszeichneten. Der Krieg mit Holland in 1664 hatte nichts anders zur Abſicht, als ihm mit Gewalt das zu nehmen, was England nur durch das Uebergewicht des Gewinns oder der Induſtrie langſam hätte erhalten können. Davon rühten jene Medaillen her, auf welchen die Abſicht, die Nationen zu unterjochen, ſo deutlich ausgedrückt ſind; z. B. jene Medaille, wo Karl II. auf einem von 4 Seepferden gezogenen Triumpfwagen vorgeſtellt wird, und welche die Aufſchrift hat: Et pontus serviet (das Meer wird ihm dienen).

Dieſer Krieg, in welchem der Siege des Herzogs von York ohngeachtet, der holländiſche Admiral Ruyter die Engländer für ihre eigene Hauptſtadt zittern machte, wurde durch den Friedensſchluß von Breda beendigt. Holland opferte ſehr wichtige Beſitzungen im nördlichen Amerika und die Ehre ſeiner Flagge, zwar nur eine Chimäre, nach der aber England ſo ſehr geizte, und die dem brittiſchen Stolze ſo außerordentlich ſchmeichelte. Dieſer Vortheile ohngeachtet war der Friede von Seiten Karls nicht aufrichtig. Er ließ fünf Jahre hernach, in 1672 die Feindſeligkeiten auf die abſcheulichſte Art ohne alle Kriegserklärung durch den Angriff auf die holländiſche Flotte vor Smyrn wieder anfangen.*) Einige Tage darauf erließ Karl ſeine Kriegserklärung, worin er es für einen unerhörten Angriff angab, daß man ihm die Herrſchaft zur See wolle ſtreitig machen, indem man ihm die Ehre der Flagge verweigere, „eine der erſten Prärogative ſeiner Vorfahrer, und die letzte, „der ſich der König von England begeben könnte.“ Eine Vergleichung des Betragens Frankreichs und Englands in dieſem Zeitpunkte fällt durchaus zum Vortheile des erſten aus. Ludwig XIV. auf der höchſten Stufe ſeines Glücks, als er den

*) Aus einem andern Geſichtspunkte ſah Lord Temple die Kriege Karls an. Man leſe hierüber die neueſte ſchöne Schrift: Sir William Temple, von Herrn Profeſſor Luden in Jena. D. H.

Frieden zu Nimwegen diktirt hatte, als ihm eine furchtbare Marine mit Admirälen zu Gebot ſtand, die in nichts mehr den engliſchen nachſtanden, als er zur See mehrere Siege erhalten hatte, die ihm die Herrſchaft der Meere hätten verſichern können, Ludwig XIV. ſo furchtbar ſelbſt im Unglück, hat ſich doch niemals zu dem Stolze der engliſchen Könige verleiten laſſen. Die hartnäckige Beharrlichkeit in ihren Anſprüchen hat ihn doch niemals gehindert, das Gleichgewicht der Seemacht während des größten Theils ſeiner Regierung zu halten. Und das handelnde Europa hat von dieſem glücklichen Wetteifer die herrlichſten Früchte gezogen. Damals waren die Seeordonanzen von 1681 und 1689 auf gewiſſe Art das allgemeine Geſetz aller Nationen, und überall liegt bei denſelben das Völkerrecht und Sicherheit des Eigenthums zum Grunde. Die Folge dieſes Gleichgewichts der Seemächte war, daß man, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, im 18ten Jahrhundert feierlich den dem Handel ſo vortheilhaften Grundſatz anerkannte, daß die freundſchaftliche Flagge die feindliche Waare decke. Faſt alle von 1604 bis 1713 zwiſchen den Mächten abgeſchloſſene Verträge haben denſelben geheiligt.

Bemerkungswerth iſt, daß Frankreich gegen alle Mächte in Anerkennung dieſes Hauptgrundſatzes ſtets ſich treu geblieben iſt, England aber demſelben nur in einigen Verträgen beigetreten iſt, die in dem Zeitpunkte abgeſchloſſen wurden, wo noch ein Gleichgewicht zur See beſtand; ſeit 1713 hingegen bis auf unſere Tage hat es, da es ſeine Macht ſo außerordentlich wachſen ſah, ſtets vermieden, ſich über dieſen Gegenſtand, ſo wie über die eigentliche Weſenheit der ſogenannten Blokade, deutlich zu erklären.

Es iſt die einzige Macht, die ſich geweigert hat, der allgemeinen Praxis aller handelnden Nationen beizutreten. Wenn es in ſeinen Marinegeſetzen noch einige wichtige Lücken hat, ſo ſind dieſe nur deswegen nicht ausgefüllt worden, um Platz und Vorwand für nachfolgende Verſuche von Uſurpationen zu

laſſen, die ihm nur zu ſehr bei ſchwachen Regierungen, oder ſolchen, die verblendet genug waren, ſie zu erdulden, gelungen ſind.

Durch die verſchiedenen Friedensſchlüſſe, die unter dem allgemeinen Namen des Friedens von Utrecht in 1713 bekannt ſind, gewann England ein entſchiedenes Uebergewicht in den europäiſchen Angelegenheiten. Die allmähligen Veränderungen in den politiſchen Verhältniſſen der europäiſchen Mächte, der allgemein rege gewordene Handelsgeiſt, und die Entwickelung der Induſtrie kündigten eine allgemeine Revolution an, wovon England allein den Nutzen gezogen hat. Es erwarb Gibraltar und ungeheure Vortheile im weſtindiſchen Handel, z. B. den ausſchließlichen Negerhandel auf 30 Jahre — eines der außerordentlichſten Dinge, die der Seedeſpotismus nur je erſinnen konnte, und wovon Spanien gar bald die traurigſten Folgen fühlte. Endlich nahm es in der europäiſchen Politik Oeſtreichs Stelle ein. Von nun an konnte man wohl einſehen, daß man ſich künftig auf dem Kontinent nur für das Intereſſe und nach dem Gutfinden Englands ſchlagen würde. Jetzt war es für Frankreich und Spanien das höchſte Intereſſe, auf die Vermehrung ihrer Marinen zu denken. Aber das brittiſche Kabinet wußte die Familienſtreitigkeiten beider Kronen, die Verwirrungen im öſtreichiſchen Erbfolgekriege und vorzüglich die kleinmüthige Schüchternheit des Kardinals Fleury zu ſeinem Vortheile zu beugen, welcher ſich glücklich genug glaubte, einen gefährlichen und nachtheiligen Frieden durch die Herabſetzung der franzöſiſchen Marine zu erkaufen.

Alberoni hatte einen hellern Blick; aber er hatte kein größeres Glück gegen die unerſättliche Begierde der brittiſchen Regierung, die ſo weit ging, daß ſie im Frieden mit Oeſtreich von 1731 die Unterdrückung der Handelsgeſellſchaft von Oſtende zur Hauptbedingung machte.

Die Zwiſchenzeit vom Utrechter bis zum Aachner Frieden bietet eine Reihe Verletzungen des Völkerrechts von Seiten

Englands gegen Spanien dar; als z. B. den Angriff der spaniſchen Flotte an den Küſten Siziliens in 1718, die Wegnahme mehrerer Schiffe, die im Vertrauen auf den Frieden von Pardo ſegelten, Beweiſe, daß unter allen Kriegen die Handelskriege die grauſamſten ſind.

Aber alle dieſe Attentate wurden durch jene übertroffen, welche vor dem Anfange des Kriegs von 1756 ausgeübt wurden. Mehrere ältere Verträge ſchon verboten ſelbſt die Repreſſalien, wenn der Gegentheil nicht jede Genugthuung verweigerte; und die Friedensſchlüſſe von Utrecht und Aachen ſetzten ausdrücklich feſt, daß alle vor der Kriegserklärung gemachte Priſen wechſelſeitig zurückgegeben werden ſollten. Man hatte ſo für Europa ein konventionelles, allgemein anerkanntes Recht.

Mit Hintanſetzung aller dieſer Verträge, ſpottend allen Gefühlen von Gerechtigkeit, fing die brittiſche Regierung, gleichſam als ob ſie ſich zu ſchwach fühlte, menſchlich zu ſeyn, den Krieg von 1756 mit einer Reihe von Verbrechen und Gewaltthätigkeiten an, dergleichen die Geſchichte nicht aufzuweiſen hat. Auf geheime, in alle Theile der Erde mehrere Monate lang vor der Kriegserklärung erlaſſene Befehle, wurden mehr als 300 franzöſiſche Schiffe, die in der Sicherheit eines tiefen Friedens auf allen Meeren ſegelten, in Beſchlag genommen; 10000 franzöſiſche Matroſen wurden in die Gefängniſſe geworfen und 30 Millionen Franken wurden im Triumpf nach London gebracht. Der Admiral Roſeawen ſtieß an der Bank von Neufundland auf zwey franzöſiſche Linienſchiffe, welche ein Sturm von der franzöſiſchen Flotte getrennt hatte. Er verſicherte ſie, es ſey Friede. Er griff ſie aber in der Folge an und nahm ſie. Dieſes Benehmen ſtand ganz im Einklange mit jenem des brittiſchen Miniſteriums, das zwar in ſeinen Kriegsrüſtungen eifrig fortfuhr, dabei aber doch den franzöſiſchen Geſandten, Herzog von Mirepoix, verſicherte: „daß es keine „Abſicht habe, den allgemeinen Frieden zu ſtören, und daß England gewiß nicht die Feindſeligkeiten anfangen würde.“ Die

unverſchämte Art, mit der das engliſche Miniſterium ſein Betragen eingeſtand, vermehrt noch den Unwillen, den der Angriff erregte. Uebrigens entſprach das Betragen im Kriege ſelbſt der Art, wie man ihn angefangen hatte, vollkommen. Man ſagte im Parlament und in London ganz laut, daß man zur Abſicht habe, der franzöſiſchen Marine den Gnadenſtoß zu geben. Lord Chatam ſprach laut im Oberhauſe: „kein Friede mit Frank„reich, wenn es nicht die Vernichtung ſeiner Marine unter„zeichnet; es iſt ſchon viel, wenn man ihnen die Küſtenfahrt „erlaubt; England muß die ausſchließliche Herrſchaft auf dem „Ozean für ſich behaupten.“ Der nämliche Miniſter hatte bei einer andern Gelegenheit geäußert, es dürfe ohne die Erlaubniß Großbrittaniens auf dem Meere keine Kanone gelößt werden.

Bei aller dieſer Prahlerei erhielt Frankreich dennoch, ſo erſchöpft, ſo gedemüthigt es auch war, einen Frieden, ohne die Vernichtung ſeiner Marine zu unterzeichnen.

Ludwig XV. forderte nun die vor dem Kriege gemachten Priſen zurück, und gab ſelbſt ein Beiſpiel ſeiner Achtung der Verträge durch den Befehl, eine engliſche Fregatte wieder frei zu geben, welche die Breſter Flotte als Repreſſalien genommen hatte; aber die engliſche Regierung hielt die Parthie für zu ungleich; das Begehren und das Beiſpiel Ludwigs blieben ohne Erwiederung.

Der Verfaſſer entwickelt nun aus dieſen hiſtoriſchen Darſtellungen die Grundſätze der Seegeſetzgebung Englands und Frankreichs in dieſem Zeitraum. Man findet aber in den Verträgen, die Frankreich mit Holland (1739) mit Dänemark (1742) und mit Neapel (1748) abſchloß, eine neue Anerkenntniß des Grundſatzes „daß die Flagge die Ladung decke.“ In den Verträgen, wo England Theilhaber war, findet man davon keine Erwähnung.

Das Blokaderecht erhielt keine beſtimmte Angabe. Die Bezeichnung der Gegenſtände der Kontrebande erhielt eine dem Intereſſe Englands angemeſſene Ausdehnung.

Eine höchſt wichtige Neuerung gegen die Rechte der Neutralen fand in dem Kriege von 1756 ſtatt.

Die brittiſche Regierung behauptete, die Neutralen könnten im Kriege keinen Handel treiben, der ihnen nicht auch in Friedenszeiten erlaubt ſey. Unter dieſem Vorwande ließ ſie mehrere neutrale Schiffe, die mit den franzöſiſchen Kolonien Handel trieben, wegnehmen und für gute Priſe erklären. England hat dieſen Grundſatz fortwährend behauptet, da es doch ſelbſt die Häfen ſeiner Kolonien öffnet, wie man in der Folge noch zu bemerken Gelegenheit finden wird.

Die Richtigkeit dieſer Behauptung leuchtet jedem ein. Jede Nation hat das Recht, für ihren innern Handel Verfügungen zu erlaſſen. Jede Nation kann ihn zulaſſen oder verbieten, die Einfuhr fremder Produkte und die Ausfuhr der eigenen erleichtern oder beſchränken. Allerdings hatte alſo Frankreich das Recht, den Neutralen den Handel mit ſeinen Kolonien zu erlauben oder zu verbieten; es konnte ihnen die Häfen derſelben öffnen, wie die ſeinigen. Das war eine Maasregel der innern Polizei, die von der Unabhängigkeit einer Regierung die Folge iſt. So wie man es Frankreich ſehr übel ausgelegt haben würde, wenn es die Aufhebung der Navigations-Akte von Seiten Englands hätte hindern wollen; eben ſo ungerecht war es von Seiten Großbrittaniens, den Neutralen den Handel mit den franzöſiſchen Kolonien zu unterſagen. Dieſe Behauptung war indeſſen doch die Urſache oder der Vorwand zu abſcheulichen Unternehmungen. Sie führte nothwendig das Recht der Viſitirung mit ſich, welches auf das ſtrengſte ausgeübt wurde; ſie ſetzte offenbar die ausdrückliche Verläugnung des Grundſatzes zum voraus, daß die Flagge die Ladung decke.

Die zweite Epoche beginnt mit dem Pariſer Frieden, welcher dem Kriege von 1756 ein Ende machte.

Nichts ſchien ſich nun dem Uebergewichte Englands zur See entgegenſtellen zu können. Einige aufgeklärte franzöſiſche

Miniſter hatten glückliche Verſuche gemacht, die franzöſiſche Marine wieder empor zu bringen; aber das ehrgeitzige und unruhige Kabinet von St. James hatte ſie ſtets im Auge. So glücklich England auch geweſen war, ſo viel Gründe es auch zum Vertrauen auf ſich ſelbſt haben konnte; ſo war doch alles dieſes nicht vermögend, die Gefühle eigner innern Schwäche zu erſticken, wenn es dieſe mit den ungeheuern Hilfsquellen ſeines ſelbſt nach ſo vielem Unglück ſo furchtbaren Feindes verglich. Die franzöſiſche Marine, wie ſie beim Anfange des Kriegs geweſen war, ſchien der engliſchen Regierung nur mehr als zu ſtark, eine Landung zu unterſtützen, deren guter Erfolg ohnfehlbar das Schickſal des Kriegs entſchieden hätte.

Die Furcht machte ſie aufmerkſam und eiferſüchtig; die geringſte Thätigkeit auf den Werften und in den Häfen Frankreichs beunruhigte ſie, und gewiß wäre ſie nicht lange ruhiger Zuſchauer der Verbeſſerungen geweſen, die man zu treffen anfing, wenn nicht ein weit höheres Intereſſe gerade damals die Aufmerkſamkeit der engliſchen Regierung von dieſem Gegenſtande abgeleitet hätte. Das Signal zur Befreiung der Seemächte kam aus dem Sitze der brittiſchen Herrſchaft ſelbſt. Die Revolution in den engliſchen Kolonien, eine nothwendige Folge des mit der Schwäche des Mutterlandes ganz unverhältnißmäßigen Wachsthums derſelben, gab Gelegenheit zu einer Verbindung von ganz neuer Art. Zum erſtenmal fühlten die Souveraine Europa's die großen Gefahren, welche die Unternehmungen Englands herbeiführten; zum erſtenmal fühlten ſie die Nothwendigkeit eines Seerechts. Europa hatte ſchon mehrere Jahre lang Kenntniß von den Streitigkeiten, die ſich zwiſchen England und ſeinen Kolonien erhoben hatten, ohne daß Frankreich einen thätigen Antheil an dieſen Streitigkeiten genommen hätte. Es hatte verſprochen, eine ſtrenge Neutralität zwiſchen den kriegführenden Theilen zu beobachten, und hielt ſein Verſprechen bis zu dem Augenblicke, wo ſtille Feindſeligkeiten von Seiten Englands es zwangen, ſich öf-

fentlich (*) für die Amerikaner zu erklären. Jetzt bot ſich Frankreich eine ſchöne Gelegenheit dar, ſich für den wüthenden Angriff im Jahr 1755 durch Repreſſalien zu rächen; denn auch ganz Indien zeigte Neigung, dem Beiſpiele Amerika's zu folgen, um das brittiſche Joch abzuſchütteln. Aber Frankreich verſah ſich auch jetzt wieder von England, daß es die Feindſeligkeiten vor der Kriegserklärung anfangen würde. Wirklich findet man auch in den Protokollen unſrer Admiralitäten eine Menge Klagen und Reklamationen von Kapitains der Kauffartheiſchiffe, die von engliſchen Corſaren im Jahr 1776 und 1777 angegriffen und beraubt wurden. Dieſe ſtillen Angriffe führten endlich den förmlichen Krieg herbei. Gleich beim Anfang gab die franzöſiſche Regierung einen Beweis menſchlicher Geſinnungen, indem ſie von England die freie Fiſcherei für beiderſeitige Unterthanen verlangte. Es proklamirte auf eine gar nicht zweideutige Art ſeine hohe Achtung, die es jederzeit für die Freiheit des Handels und des Rechts der Neutralen bewieſen hatte, durch ſeine Verträge mit den vereinten Staaten von Nordamerika und durch ſein in Rückſicht der neutralen Schiffe in Kriegszeiten erlaſſenes Reglement vom 26 Julius. Dieſe Verträge und dieſes Reglement haben das Gepräge der Aufrichtigkeit und der Gerechtigkeit; man findet darin weder Vorbehalt, noch irgend einige Verheimlichung; die Grundſätze ſind darin deutlich und beſtimmt ausgedrückt. Die Kaiſerin **Katharina** II. entwickelte ſie nur in ihrem Syſtem der bewaffneten Neutralität; Frankreich hatte dieſelbe ſchon lange vorher angenommen und bekannt gemacht.

Bei dem Frieden von 1763 glaubte England bei ſeiner Uebermacht zur See alle Kontinentalverbindungen entbehren zu können, aber die Revolution, die ſo reißend in den ameri-

*) Denn geheime Unterſtützungen von Seiten Frankreichs beweißt ſelbſt Herr de **Flaſſan** in ſeiner *histoire diplomatique*, T. VI. p. 143.

kaniſchen Kolonien ausbrach, die Allianz Frankreichs und Spaniens mit den Amerikanern, die Wiedergeburt der Marine beider Staaten, und der ſchreckbare Anfang dieſes Kriegs — dieſes alles ließ dem brittiſchen Kabinet die Nothwendigkeit fühlen, die bis jezt vernachläßigte Kontinentalverbindungen wieder anzuknüpfen. Es richtete ſein Augenmerk auf Oeſtreich und Rußland. Aber Oeſtreich mußte von Frankreich, und Rußland von Preußen abgeriſſen werden; dieſes zu bewirken, bedurfte man zu Petersburg einen geſchickten, thätigen und verſchmizten Unterhändler. Man ſandte alſo den Ritter Harris, jetzigen Lord Malmesbury, dahin, der, wie bekannt, alle dieſe Eigenſchaften beſitzt.

Graf Panin war damals erſter Miniſter; die Allianz zwiſchen Rußland und Preußen war ſein Werk; er ſah die Vortheile davon ein; er war bei dieſer Idee und bei dieſer Vorliebe alt geworden. Aufgeklärt über das Intereſſe Rußlands, war er auf ſeiner Huth gegen jede Neuerung, die Rußland in einen läſtigen Krieg ohne Intereſſe hätte ſtürzen können; auch war er zum Voraus ſchon gegen ein Bündniß mit England eingenommen. Alſo wandte ſich Harris nicht unmittelbar an Panin, aber er glaubte günſtigere Anlagen im Charakter der Kaiſerin und des Fürſten Potemkin zu entdecken. Er ſchmeichelte den Leidenſchaften des Fürſten, er prieß die ehrgeizigen Abſichten der Kaiſerin auf Konſtantinopel, und ließ ihr ſogar die Möglichkeit blicken, daß der Londner Hof nicht abgeneigt ſeyn würde, in ihr Projekt einzugehen. Und durch dieſe verführeriſche Ausſicht würde gewiß Katharina zu einer Allianz, ja zu einer bewaffneten Vermittlung verleitet worden ſeyn, wenn nicht der Graf Panin, dem man doch Nachricht von dieſem Projekt geben mußte, ſolches mit allen Gründen der Vernunft, der Gerechtigkeit und der geſunden Politik beſtritten hätte.

Der Ritter Harris ließ ſich dadurch nicht irre machen. Man gab ihm zu verſtehen, bei der Menge von Ereigniſſen,

welche ein Krieg nothwendig herbeiführen müßte, könnte leicht einer oder der andere Umſtand ſich zeigen, der ſeiner Unterhandlung eine günſtige Wendung gebe. Und in der That weckte einer dieſer vorübergehenden Zufälle die Hoffnungen des Ritters.

Zwey ruſſiſche Fahrzeuge, Konkordia von Archangel und St. Nikolaus von Petersburg, wurden von den Spaniern im mittelländiſchen Meere angehalten. Sie führten dieſelbe nach Cadix und nahmen ihre Ladung. Dieſe Beleidigung der ruſſiſchen Flagge, dieſer Eingriff in die Freiheit der Schiffahrt erbitterte die Kaiſerin um ſo mehr, als ſie ſich für die Schöpferin des ruſſiſchen Handels anſah, und einen ſehr hohen Werth auf alles ſetzte, was denſelben befördern konnte. Der Ritter Harris ergriff eine ſo ſchöne Gelegenheit mit aller Geſchicklichkeit, um die Kaiſerin gegen die Feinde Englands aufzubringen. Dies ſchien ihm ein trefflicher Augenblick, ſich an jenen zu rächen, die ſeinen Unterhandlungen entgegen gewirkt hatten. Der Graf Panin war gezwungen, dem ſpaniſchen Chargé d'affaires, Herrn von Normandez, zwei Noten zu übergeben, in welchen Genugthuung und Herausgabe der Fahrzeuge und Waaren vom ſpaniſchen Hofe verlangt wurde. Die Noten konnten dem Grafen Panin nur in ſofern unangenehm ſeyn, als ſie dem Ritter Harris ſo viel Vergnügen machten.

Uebrigens fühlte Panin doch wohl ſelbſt die Schicklichkeit und Nothwendigkeit der Noten. Sie waren in einem Ton abgefaßt, der noch einen Hinterhalt vermuthen ließ. Und wiewohl ſie damals zum größten Vergnügen Englands gegen Spanien gerichtet waren, ſo muß man ſie doch immer als den Vorboten jenes Syſtems der bewaffneten Neutralität anſehen, das nachher von Spanien mit ſo viel Vergnügen angenommen, vom brittiſchen Kabinet aber mit ſo viel Mißvergnügen betrachtet wurde.

Noten im drohenden Tone gegen die Feinde Englands ſchienen dem Ritter Harris eine Annäherung zur Erreichung des großen Zweckes, den er nie aus den Augen verlor. Unter-

ſtützt von Potemkin, ſtand er bei der Kaiſerin in ſo hohem Anſehen, daß dieſe, ohne den Grafen Panin zu fragen, den Befehl an die Admiralität zu Cronſtadt erließ, eine Flotte von 15 Kriegsſchiffen und 6 Fregatten auf das ſchleunigſte auszurüſten, die im Frühjahr unter Segel gehen könnte. Dieſe Ausrüſtung hatte den Zweck, mit den Waffen von Spanien eine feierliche Genugthuung zu erhalten, wenn dieſes ſolche nicht von ſelbſt im Wege der Unterhandlung zu geben geneigt wäre.

Dieſe Maasregeln konnten dem Grafen Panin unmöglich lange unbekannt bleiben; und er war ein zu geſchickter Geſchäftsmann, als daß er geradezu die Meinung der Kaiſerin hätte angreifen ſollen. Er ſtellte ſich alſo, als ob er eben ſo erbittert gegen Spanien ſey, und munterte ſie ſelbſt auf, die getroffenen Maasregeln auszuführen; aber er rieth ihr zugleich, dieſe über das beſondere und augenblickliche Intereſſe hinaus auszudehnen. Er gab ihr zu verſtehen, einer ſo großen Souveraine komme es zu, die von den kriegführenden Mächten verkannte Rechte der Neutralen in Schutz zu nehmen. Er ſammelte nun alles, was die beſtehenden Verträge und die Schriften der Publiziſten nur immer günſtiges für dieſe Rechte enthalten, und entwarf einen Neutralitätsplan, den er der Kaiſerin als ein Syſtem vorlegte, deſſen Schöpfung ihr zum ewigen Ruhm gereichen, das alle Nationen mit ihr vereinigen, und ſie zur Geſetzgeberin zur See machen würde. Ueberdies ſuchte er ihr zu verſtehen zu geben, daß England ſelbſt über ein Syſtem vergnügt ſeyn würde, welches die Demüthigung Spaniens bezwecke, und daß die Kaiſerin durch eine ſo offenkundige Unpartheilichkeit dem ganzen Europa Zutrauen einflößen werde; ein Zutrauen, das ſie dahin führen würde, durch ihre Vermittlung den Frieden zur See zu Stande zu bringen, wie ſie zu Teſchen den Kontinentalfrieden bewerkſtelligt habe.

Ein Projekt dieſer Art mußte nothwendig dem Stolze der Kaiſerin ſchmeicheln. Alſo ging ſie in die Ideen des Miniſters

ein, billigte ſeinen Plan, und genehmigte die Erklärung, worin der Miniſter die Grundſätze der Neutralität vorgezeichnet hatte, und welche dazu geeignet ſchienen, die Freiheit des Handels und der Schiffahrt der Neutralen während den Seekriegen zu verſichern.

Dieſe Grundſätze waren folgende:

„daß neutrale Schiffe frei von Hafen zu Hafen und an „den Küſten der im Kriege begriffenen Nationen fahren dürfen.

„Daß das Eigenthum der Unterthanen der kriegführenden „Mächte auf den Schiffen der Neutralen frei werde, jedoch „mit Ausnahme der Kontrebandwaaren.

„Daß man, um genau zu beſtimmen, was eigentlich unter „einem in Blokadezuſtand verſetzten Hafen zu verſtehen ſey, „dieſe Benennung nur einem ſolchen Hafen zuſtehe, welcher „durch die Anſtalten der angreifenden Macht mit hinlänglichen „und mehreren Schiffen ſo beſetzt iſt, daß man in denſelben „ohne Gefahr nicht einlaufen kann.“

Dieſe Erklärung wurde auf der Stelle allen Seemächten mitgetheilt, ohne daß der Ritter Harris nur im Geringſten etwas von einem, den Abſichten Großbrittaniens ſo entgegengeſetzten Syſtem erfahren hatte. Panin hatte nämlich die Kaiſerin vermogt, ihm nicht das Geringſte davon wiſſen zu laſſen. Die Höfe von Stockholm und Kopenhagen wurden noch beſonders eingeladen: 1) eine ähnliche Erklärung bei allen kriegführenden Mächten abzugeben; 2) ſich mit Rußland durch förmliche Verträge zur Vertheidigung und Handhabung der in der Erklärung enthaltenen Grundſatze zu verbinden.

Der König von Dänemark ließ gleich darauf das baltiſche Meer allen bewaffneten Fahrzeugen der kriegführenden Mächte verſchließen, und ſchloß mit Rußland noch einen beſondern Vertrag, den man für ein wahres Defenſivbündniß für die ganze Dauer des Kriegs anſehen kann, und worin den erklärten Grundſätzen Rußlands noch beigefügt wurde:

„Daß neutrale Schiffe nicht anders als aus gerechten

„Urſachen und wegen offenbaren Thathandlungen angehalten „werden könnten; daß hierüber ohne Zögerung Recht geſprochen „werden müſſe; daß das Verfahren dabei ſtets nach den näm„lichen Grundſätzen, ſchnell und geſetzlich eingerichtet ſeyn ſoll; „und daß immer nebſt der denjenigen zugeſtandenen Entſchädi„gung, welche ohne ihre Schuld Verluſt erlitten haben, auch „noch hinlängliche Genugthuung für die der Flagge Ihrer „Majeſtäten zugefügten Beleidigung zu leiſten ſey.“

Schweden, Holland, Rußland, Oeſtreich, Portugal und Neapel traten nach und nach dieſer Erklärung durch Akten oder Verträge bei, in denen die nämlichen Grundſätze wörtlich aufgeſtellt wurden.

Von den kriegführenden Mächten nahmen Frankreich und Spanien dieſe Erklärung mit einer Art auf, wodurch das Beleidigende des Hofes von St. James in dieſer Angelegenheit nur noch fühlbarer wurde. Aus der materiellen Verſchiedenheit in den Antworten der beiden Mächte auf Rußlands Erklärung kann man am beſten erkennen, welche von beiden den Rechten und Intereſſen der Neutralen am meiſten entgegen war.

Zu dieſem offenbaren Beweiſe von dem Unterſchiede in den Meinungen beider Höfe muß man noch andre Thatſachen zählen.

Die Kouriere, welche die Erklärung der Ruſſiſchen Kaiſerin wegen der Neutralität an die verſchiedenen Höfe zu überbringen hatten, waren ſchon einige Tage abgegangen, als der Ritter Harris erſt Nachricht vom Inhalt ihrer Depeſchen erhielt. Es wäre überflüſſig zu bemerken, daß der Ritter Harris darüber wie verſteinert da ſtand, und eben ſo überflüſſig würde es ſeyn, von der üblen Laune ein Wort zu ſagen, in welche das brittiſche Kabinet durch dieſe Erklärung verſetzt wurde, von den wenig ſchonenden Geſprächen einiger Glieder deſſelben, von den beleidigenden Ausdrücken, die ſich vorzüglich die Lords Stormond, Hillesborough und andere gegen die Kaiſerin erlaubten. Wir dürfen blos an die gute Aufnahme

erinnern, welche die Erklärung Rußlands bei den übrigen Höfen fand, und an die vergebliche Bemühung, die man ſich bei dem Grafen von Bernſtorf gab, um der nordiſchen Allianz und dem Bruche Hollands zuvorzukommen, wo die Oppoſition der brittiſchen Regierung in einem neuen Lichte erſchien.

Sobald Holland in Kenntniß von der bewaffneten nordiſchen Neutralität geſetzt war, bezeigte Holland, welches darin die wichtigen Folgen für ſeinen Handel erblickte, ſich geneigt, derſelben beizutreten; aber der brittiſche Geſandte bei den Generalſtaaten hatte wechſelsweiſe Verſprechungen und Drohungen angewandt, um die Generalſtaaten von dieſem Beitritte abzuhalten.

Als endlich nun die brittiſche Regierung dieſelben feſt entſchloſſen zum Beitritte fand, ließ ſie ihnen eine Erklärung in drohenden Ausdrücken zuſtellen.

Hier galt es nicht blos den Umſtand, den in der Erklärung angeführten Vertrag zu unterſuchen, noch zu bemerken, daß derſelbe in einem Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert ganz außer Kredit gekommen, auch ob nicht die brittiſche Regierung ſelbſt denſelben offenbar gebrochen habe, wovon man in den vorhergehenden Kriegen tauſend Beiſpiele, und ſehr viele in den dermaligen findet — genug, die Generalſtaaten fanden größern Vortheil im Beitritt zur bewaffneten Neutralität, als in einer Allianz mit England.

Hier kommt es hauptſächlich darauf an, zu zeigen, daß man in England von den Rechten der Neutralen ganz andere Begriffe hatte, als im übrigen Europa, oder vielmehr, daß man daſelbſt dieſe gar nicht achten zu müſſen glaubte, wenn man nicht beſonders durch poſitive Verträge daran gebunden wäre; Verträge, denen nur zu oft ausgewichen oder entgegen gehandelt wurde. Dieſe den Grundſätzen anderer Mächte entgegengeſetzte Oppoſition fällt noch deutlicher in die Augen, wenn man die Worte des Reſkripts durchgehet, welches der vorhergehenden Erklärung beigefügt war, und worin ausdrücklich

allen Kommandanten der Kriegsſchiffe und andern Fahrzeugen
befohlen wird: „alle den Unterthanen der Generalſtaaten gehö-
„rige Schiffe und ſonſtige Fahrzeuge anzuhalten und wegzuneh-
„men, auf welchen ſich einige den Feinden Sr. brittiſchen
„Majeſtät gehörige Gegenſtände befänden.“

Dieſes, den von Frankreich und allen übrigen Nationen angenommenen Grundſätzen ganz entgegengeſetztes Benehmen wird hier öffentlich und feierlich anerkannt. Aber die brittiſche Regierung blieb hier nicht in ihrem Betragen gegen die Generalſtaaten ſtehen. Es erklärte ihnen den Krieg, noch ehe dieſelben den Beitritt zur bewaffneten Neutralität unterzeichnet hatten. Wenn die nordiſchen Höfe nicht auf der Stelle die Parthei Hollands ergriffen, ſo geſchah dies aus einer unbegreiflichen Schonung oder aus einer kleinmüthigen Furcht vor einem Kriege, deſſen Erfolg nicht zweifelhaft war, und deſſen Ausgang zuverläſſig dahin geführt hätte, die brittiſche Regierung zur Annahme der Grundſätze der von ganz Europa anerkannten Seegeſetzgebung zu vermögen. Der Baron von Lynden, Geſandter der Generalſtaaten bei dem Hofe zu Stockholm, zeigte in einem in der Abſicht, die Unterſtützung der alliirten neutralen Höfe zu verlangen, übergebenen Memoire bis zur Evidenz, daß die Kriegserklärung Großbritanniens nur aus Aerger über den (ſchon vorher angekündigten) Beitritt Hollands zur bewaffneten Neutralität erfolgt ſey. Der Stockholmer Hof ſah die Sache in ſeinem dem Petersburger Hofe übergebenen Memoire aus dem nämlichen Geſichtspunkte an, und ſchlug vor, „Holland die nachgeſuchte Unterſtützung zu gewähren, oder
„wenigſtens an den Londner Hof eine dem Vertrage zwiſchen
„den Generalſtaaten und den nordiſchen Mächten gemäße Erklä-
„rung zu erlaſſen, und ſich zu bemühen, die öffentliche Angele-
„genheiten zu einer allgemeinen Pazifikation zu bringen, und
„bei dem Frieden den allgemeinen Seecodex der Neutralen zu
„befeſtigen. Dadurch würde der allgemeine Wunſch aller Völker
„erfüllt, und die Kronen, welche dieſes zu Stande gebracht,

„würden die Ehre davon einärndten.“ Das war nun gewiß eine der ſchönſten Gelegenheiten für die Kaiſerin Katharina, den von ihr proklamirten Grundſätzen eine feierliche Sanktion zu geben. Es war der Ort gar nicht, zu unterſuchen, ob die Kriegserklärung vier Tage vor der Unterzeichnung der Neutralitätsakte erfolgt ſey. Man ſah ja ganz deutlich die Abſichten des Kabinets von St. James. Aber gleichſam als ob es für den Ruhm der Kaiſerin ſchon hinreichend wäre, den Seecodex proklamirt zu haben, vermied ihr Miniſter ſorgfältig jede Erklärung durch ein Reſkript, worin Freimüthigkeit und Würde weit weniger glänzen, als ſcholaſtiſche Subtilität. Von dieſem Augenblicke an kann man von dieſem mit ſo viel Pomp angekündigten Codex ſprechen, wie von den Monumenten Karthago's während des Aufenthalts des Aeneas am Hof der Dido:

— — — — — — Pendent opera interrupta,
minaeque Murorum ingenies aequaetaque machina coelo.

Die einzelnen Kriegsbegebenheiten machen durchaus keinen Gegenſtand der vorliegenden Unterſuchung aus, und wir wollen daher auch blos an die Grauſamkeiten erinnern, welche ſich die Britten gegen die Holländer auf St. Euſtach erlaubten. Faſt ſollte man dabei glauben, die brittiſche Regierung habe hierbei die Abſicht gehabt, das Mißvergnügen zu erſticken, welches man auf St. Euſtach gegen Holland hatte. Ohne die Dazwiſchenkunft Frankreichs hätten die Holländer alle ihre Niederlaſſungen verloren; ohne den Muth, mit dem Frankreich die Sache Hollands vertheidigte, hätte England, verachtend die bewaffnete Neutralität, ſchon damals die Projekte ausgeführt, die es in der Folge verwirklichte. Aber dieſe Unabhängigkeit, die England anzuerkennen gezwungen wurde, ſchien für die Engländer ein neues Hinderniß in der Ausführung ihrer ehrgeizigen Abſichten zu werden, aber auch den Nationen neue Gelegenheit zu geben, ſich noch einmal über die Grundſätze der Freiheit der Meere zu verſtändigen. Durch mehrere im Laufe des Kriegs abgeſchloſſene Verträge wurden dieſelben auf's neue

beſtätigt. Frankreich zwang ſelbſt England, ſie wenigſtens ſtillſchweigend und unfreiwillig in den Verträgen von 1783 und 1786 anzuerkennen.

Aber dadurch, daß es Frankreich dieſe Genugthuung leiſtete, gab es in der Sache ſelbſt ſehr wenig nach, denn es gibt keinen Seekrieg Englands, in den nicht Frankreich gegen daſſelbe frühzeitig verwickelt werden ſollte.

Übrigens würde es dermalen ſehr ſchwer ſeyn, zu ſagen, was für Anſprüche die brittiſche Regierung in der Untrrhandlung des Friedens von Verſailles machte. Man hat hierüber keine einzige Akte damaliger Zeit, welche hierin Licht verbreiten könnte. Man kann hievon nur aus den Bemühungen der brittiſchen Miniſter, an allen Höfen die Abſicht und das Syſtem Rußlands zu beſtreiten, ein Urtheil fällen.

Rußland, das ſich in die dem Frieden von Verſailles vorhergehenden Unterhandlungen miſchte, war von Dänemark und Schweden außerordentlich angegangen worden, einige allgemeine, den ausgeſprochenen Grundſätzen angemeſſene, Stipulationen dem Friedensſchluſſe einverleiben zu laſſen.

Aber fand man ein unüberwindliches Hinderniß in den Inſtructionen der brittiſchen Unterhändler? oder glaubte man, daß allgemeine vom Kontinent anerkannte Grundſätze ſo feſt gegründet ſeyen, daß man der Sanktion Großbritanniens entbehren könnte? Dieſe Fragen kann mau durchaus nicht entſcheiden. Aber ſo viel iſt gewiß, daß von allen dieſen Grundſätzen auch nicht ein einziger den Beifall Englands hatte. Es hat ſich ſtets geweigert, ſie förmlich in den Verträgen anzuerkennen, die es mit andern Mächten vor und nach dem Amerikaniſchen Kriege abſchloß. Beſonders hat es ſich wohl in Acht genommen, ſich über das behauptete Recht heraus zu laſſen, durch eine bloße Erklarung der Blokade die Häfen ſeiner Feinde zu verſchließen und die Kauffartheiſchiffe, die unter Eskorte gehen, zu viſitiren.

Inzwiſchen kann man doch aus der Zuſammenſtellung aller

dieſer Thatſachen den Schluß ableiten, daß durch dieſe Uebereinſtimmung der Kontinentalmächte in den ſeit der proklamirten bewaffneten Neutralität abgeſchloſſenen Verträgen, eine Art von Seegeſetzgebung entſtanden iſt, und daß in allen ſeit dem Frieden von Verſailles im Jahr 1783 bis zum Jahre 1789 von ihnen abgeſchloſſenen Verträgen dieſe Grundſätze wörtlich ausgedrückt ſind. So können alſo dieſe in ihrer Geſammtheit von allen Kontinentalmächten und zum Theil von England ſelbſt anerkannten Grundſätze als ein Geſetz aller Nationen angeſehen werden, und gewiß wird man im ganzen Völkerrechte keinen Punkt finden, der eine allgemeinere und förmlichere Beſtimmung erhalten hätte. Aber England fand in einigen Umſtänden, welche die franzöſiſche Revolution begleiteten, Mittel, die Seemächte dahin zu verleiten, ihren proklamirten Grundſätzen zu entſagen, um ſeine Intereſſen über alle Rechte, ſeinen Willen über alle Geſetze zu erheben.

Die konſtituirende Verſammlung Frankreichs hatte ſich einen Augenblick mit der Freiheit der Meere beſchäftigt; ſie ſprach von Abſchaffung der Kaperei; ſie wollte die Rechte des Seekriegs jenen der Landkriege gleichſtellen, und einen Unterſchied zwiſchen Privat- und Staatseigenthum machen. Dieſer Gedanke wurde ſehr gut von den Hanſeſtädten, von den nordamerikaniſchen Staaten und von Holland aufgenommen; aber der Einfluß des brittiſchen Kabinets hinderte die Verwirklichung dieſes wohlthätigen Verſuchs. Unter der geſetzgebenden Verſammlung machte das franzöſiſche Miniſterium in dieſer Hinſicht einen neuen Verſuch in einer Note, die Herr von Chauvelin, damaliger Geſandter zu London, dem Lord Grenville in Betreff der zwiſchen den Seemächten zu verabredenden Abſchaffung der Kaperei übergeben mußte. Dieſer Antrag wurde vom brittiſchen Miniſterium ſo aufgenommen, als ob die Sprache davon ſey, die engliſche Marine zu vernichten. Weit entfernt, dergleichen Grundſätze anzunehmen, hatte es ſo eben ſich geweigert, den vereinigten Staaten von Nordamerika dasjenige zuzugeſtehen, was es Frankreich im Art. 20. des Vertrags

von 1786 eingeräumt hatte. In einem an den geheimen Rath im Jahr 1791 erſtatteten Berichte heißt es: man werde niemals der amerikaniſchen Flagge die Freiheiten einräumen, die man der franzöſiſchen in Hinſicht der feindlichen Kaufmannsgüther zugeſtanden habe. Die Urſache dieſer Verweigerung war, „das „Recht zu behalten, die amerikaniſchen Schiffe zu viſitiren, „fremde oder amerikaniſche Matroſen auf denſelben zu preſſen, „kurz durch Vexationen und Exzeſſen, deren nur immer Eifer„ſucht und Rache fähig ſind, den Handel zu vernichten."

Dieſe Schwierigkeiten hinderten den Abſchluß des Handelsvertrags zwiſchen England und den vereinten Staaten. Die brittiſche Regierung ging noch weiter. Im Monat November von 1792, als ſie in dem auf dem Kontinent entſtandenen Kriege noch neutral war, verbot ſie den Neutralen das Einlaufen in franzöſiſche Häfen. Von dieſer erſten Beleidigung ſchrieben ſich alle Akten, Dekrete und Ordres her, die nach und nach erlaſſen wurden, und wodurch Neutralität ein bloßes Wort ohne Sinn, und die Neutralen entweder Mitſchuldige, oder Opfer der Gewaltthätigkeiten des Stärkern wurden. Damals wurden mehrere mit Lebensmitteln beladene amerikaniſche Fahrzeuge weggenommen. Man muß jedoch hiebei eingeſtehen, daß dieſes Verfahren der Miniſter einen ſo allgemeinen Unwillen in London ſelbſt erregte, daß die Miniſter ſich gezwungen ſahen, eine ſogenannte Entſchädigungsbill zu verlangen, um aller weitern Unterſuchung ihres harten Benehmens auszuweichen.

Der Verfaſſer kommt nun auf einen Zeitraum, wo alles Völkerrecht, alle Menſchlichkeit auf die empörendſte Art mit Füßen getreten wurde, und die brittiſche Regierung war es, welche hierzu die Loſung gab.

Da die Partheigänger Englands das nämliche wiederholen möchten, was bald darauf in einem Vertrage zwiſchen Rußland und England behauptet wurde, daß nämlich die in Frankreich aufgeſtellten Grundſätze, daß der blutige Sturz des Monarchen und Thrones, Frankreich den gemeinen Rechten der Nationen,

verluſtig gemacht habe; ſo bemüht ſich der Verfaſſer, dieſes Sophisma zu widerlegen. Die innere Unordnungen in einem Lande berechtigen keine fremde Regierung, die Bewohner deſſelben Hungers ſterben zu laſſen, oder dieſe unglücklichen Umſtände zur Vernichtung des Handels jener Völker zu benutzen, die ruhige Zuſchauer bei dieſen Vorfällen bleiben wollen. Und waren denn jene ſchrecklichen Auftritte, die Frankreich verwüſteten, ſo neu für England? Waren denn die Grundſätze des Aufruhrs und der Ausgelaſſenheit ſo fremd, dieſen Inſulanern, deren gegenwärtige Konſtitution ſelbſt keinen andern Urſprung hatte, daß ſich die engliſche Regierung deshalb berechtigt halten konnte, den Anfang zu jener Menſchenmordenden Blokade zu geben, die ganz Frankreich dem Hungertode Preis geben ſollte? Nein! Man hatte damals keinen andern wahren Beweggrund zu dieſem Verbrechen gegen die menſchliche Geſellſchaft, als die Ehrſucht, über die Meere zu herrſchen, als die unerſättliche Begierde, ſich alles Handels zu bemächtigen, als die Ausſicht zu einer nie wieder gut zu machenden Rache, als die Hoffnung, eine Seemacht ganz zu zerſtören, die immer, ſelbſt nach großem Unglück gefährlich blieb, und welcher der brittiſche Herkules die ſtets wieder wachſenden Köpfe nicht abhauen konnte. Man erinnere ſich doch an den empörenden Zeitraum, wo Großbritanien dem erſtaunten Europa das Schauſpiel ſeines auf dem Schaffot blutenden Monarchen, und 40 Jahre darauf des vor ſeinem eigenen Schwiegerſohn fliehenden Jakobs II. gab. Als England dieſes gehäßige Beiſpiel dem ziviliſirten Europa gab, ſtrichen die franzöſiſchen Monarchen die engliſche Nation nicht von der Liſte der Völker aus; ſie nahmen davon keine Gelegenheit, ſolche Eingriffe in die Rechte der neutralen Mächte zu machen, noch ſich ſo ſehr gegen die Menſchheit zu verſündigen, wie uns England damals Beiſpiele gab.

Die brittiſche Regierung hatte ſeit 1792 durch die Fortſchickung des franzöſiſchen Geſandten, durch die Verweigerung, die Kaperei abzuſchaffen, durch wiederholte Beleidigungen der

Neu-

Neutralen, durch das eingeſtandene Projekt, die Handelsſchiffe wie in 1757 wegzunehmen, eine ſo feindliche Stellung gegen Frankreich und deſſen Handel angenommen, daß der Nationalkonvent ſich gezwungen ſah, die Ausrüſtung von Kapern zu geſtatten, ſo ſchmerzlich es ihm auch ſeyn mußte, dadurch die Koalition zu verſtärken. Aber weder die Dekrete, noch die neuen Formen der Kaperbriefe verletzten die Grundſätze der Neutralität, wie man ſie vor der Revolution angenommen hatte. Die Kaperei wurde auf die weiſe Verfügung von 1778 beſchränkt, denn im Dekret vom 14 Februar 1793, welches den Handelstribunalen die Befugniß ertheilte, in Priſengegenſtänden Recht zu ſprechen, wird im 5ten Artikel ausdrücklich geſagt: „daß die alten Geſetze in Anſehung der Priſen in ſolang „zur Richtſchnur dienen ſollen, bis deshalb eine andere Ver„ordnung erlaſſen ſeyn würde.“ Alſo ſelbſt auf ihren Abwegen, in ihren politiſchen Verirrungen wagten die damaligen Machthaber Frankreichs auf keine Art Eingriffe in die Geſetze des Völkerrechts und der Neutralität, ſelbſt nicht, um ihren Feinden dadurch zu ſchaden.

Aber England, während es nach den aufgeſtellten Grundſätzen ſich erlaubte, die neutralen Flaggen zu inſultiren, dachte den Plan aus, Frankreich auszuhungern. In der Konvention, welche am 28 Mai 1793 zwiſchen Rußland und Großbrittanien zu London abgeſchloſſen wurde, ſind die deutlichſten Beweiſe der brittiſchen Argliſt und Ehrſucht enthalten. Im dritten Artikel heißt es: „die beiden Mächte verbinden ſich, alle ihre zu Gebot „ſtehenden Maasregeln zu ergreifen, die dazu dienen können, „den Handel Frankreichs zu beunruhigen.“ Und im vierten Artikel verbinden ſich beide Mächte: „alle ihre Kräfte zu vereinigen, um andere in dieſem Kriege nicht begriffenen Mächte „zu verhindern, dem Handel oder dem Eigenthum der Franzoſen „auf der See oder in den Häfen Frankreichs irgend einen mittelbaren oder unmittelbaren Schutz, als Folge ihrer Neutralität, zu geben.“

Durch dieſen Vertrag und die darauf folgenden Akten, wo der Haß gegen die in Frankreich damals aufgeſtellten Grundſätze die Kaiſerin von Rußland dahin brachte, die eigenen Vortheile ihres Staats zu vergeſſen, und die Rechte der Neutralen aufzuopfern, verlor dieſe erhabene Souveraine die Ehre, welche ſie ſich durch Stiftung der bewaffneten Neutralität erworben hatte. Eine zwar wirkliche, aber vorübergehende, Gefahr entzog ihren Blicken die fortwährenden Nachtheile der brittiſchen Herrſchaft.

Gleich nach dem Abſchluſſe dieſer Konvention ließ ſich das brittiſche Miniſterium angelegen ſeyn, nach den nämlichen Grundſätzen mit Spanien und Preußen zu unterhandeln. Im Norden bediente es ſich des Einfluſſes Rußlands, um alle Mächte des baltiſchen Meeres zu gleichen Schritten zu vermögen. Eine Flotte von 25 Linienſchiffen lief aus den ruſſiſchen Häfen, und die Kommandanten hatten den Befehl, alle neutrale Schiffe, die für die Häfen Frankreichs geladen wären, wegzunehmen. Im Laufe dieſer Bemühungen Englands, und als man in Frankreich mit jedem Tage Nachricht von neuen Verletzungen des Völkerrechts und der Neutralität erhielt, erließ der Nationalkonvent am 3ten Mai 1793 ein Dekret, durch welches verordnet wurde: „alle neutrale Schiffe, die zum Theil oder ganz mit, „dem Feinde oder Neutralen gehörigen, Konſumtibilien beladen „und nach feindlichen Häfen beſtimmt ſeyen, wegzunehmen." Die Konſumtibilien, welche dem Feinde gehörten, ſollten weggenommen, die Fracht aber bezahlt und die Schiffe frei gegeben werden, nach der alten Verfügung des ſchon angeführten Consolato del mare. Jene, die den Neutralen gehörten, ſollten baar nach dem Werthe bezahlt werden, den ſie am Orte ihrer Beſtimmung haben würden. Dieſes Dekret war zwar allerdings auch nicht den aufgeſtellten Grundſätzen gemäß; aber es wird ſehr gemäßigt erſcheinen, wenn man es mit den vorhergehenden Maasregeln der brittiſchen Regierung, und vorzüglich mit der Inſtruktion vergleicht, die der König von Großbrit-

tanien ſeinen Admirälen, Schiffskapitains und Kommandanten u. ſ. w. gab.

Dieſe Inſtruktion wurde mit der größten Strenge vollzogen. Mit welcher Inſolenz die engliſchen Schiffskapitains die neutralen Flaggen behandelten, kann man aus den Attentaten auf die franzöſiſche Fregatte Modeste im Hafen von Genua ſchließen. Dieſe Fregatte lag unter dem Schutze der Neutralität ruhig im Hafen von Genua, und ſah ohne alle Furcht ein engliſches Linienſchiff von 74 Kanonen bei ihr anlegen. Plötzlich forderte der engliſche Kapitain die Franzoſen auf, ſich zu ergeben. Und als dieſe ſich weigerten, ließ derſelbe Anſtalten treffen, die Brücken auf die Fregatte anzulegen; 300 Franzoſen wurden ganz gemächlich gemordet; die Fregatte aber nach England geſchleppt. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die genueſiſche Regierung ſtrafbar bei dieſer Sache war, wenigſtens hätte ſie mehr Vorſicht treffen ſollen. Aber die Mäßigung Frankreichs in Hinſicht der Neutralen war noch ſo groß, daß durch ein Dekret vom 22. Dezember erklärt wurde: „das genueſiſche Volk ſey für das Verbrechen der Engländer nicht verantwortlich, und die zwiſchen den Franzoſen und Genueſern beſtehende politiſche und Handelsverhältniſſe ſollen gehandhabt und beſchützt werden.“ Dieſe Mäßigung iſt um ſo bemerkenswerther, als Genua ein ſo ſchwacher Staat war, und die franzöſiſchen Armeen ſo eben im feindlichen Gebiete überall eingerückt waren.

Ein anderes Dekret, die Navigationsakte vom 2 Dezember 1793, enthielt Art. 1: „daß die beſtehenden Schiff- und Handelsverträge zwiſchen Frankreich und den mit ihm im Frieden ſeyenden Mächten, nach ihrer Form genau gehalten werden ſollen.“ Dieſer Artikel hatte keine andere Abſicht, als ſelbſt in dieſem Zeitpunkt öffentlich an den Tag zu legen, daß Frankreich genau die Neutralität reſpektire, und ſich an ſeine eingegangenen Verbindlichkeiten halten wolle.

Die Amerikaner litten mehr als alle andere Nationen durch

die von der brittiſchen Regierung ertheilten Inſtruktionen. Ihr Handel, der durch den Krieg ſelbſt ſo blühend hätte werden ſollen, war den Launen und den Angriffen gemeiner Kaper ausgeſetzt, oder, um es richtiger zu ſagen, ganz vernichtet. Keine Nation war bei Errichtung eines auf die Rechte der Neutralen gegründeten Seecodex ſo ſehr intereſſirt, als die Amerikaner; aber ſey es, daß die Furcht vor einem Bruche mit England ſie verhinderte, den Anmaßungen Englands ſich zu widerſetzen, oder daß Privatvortheil das öffentliche Intereſſe erſtickte, kurz man ſah ſich genöthigt, den engliſchen Anmaßungen ſich zu fügen, und die Grundſätze, zu denen man ſich ſonſt in Amerika mit ſo außerordentlichem Enthuſiasmus bekannt hatte, erlitten eine große Veränderung. Aus der Korreſpondenz des Herrn Jefferſon mit den Herren Genet und Morris ſollte man faſt ſchließen, daß die Grundſätze der Amerikaner ganz nach dem Sinne der Engländer gemodelt werden, und daß ſie die Wegnahme feindlichen Eigenthums auf neutralen Schiffen dem Völkerrechte ganz gemäß gehalten haben. Dieſe Nachgiebigkeit munterte die engliſche Regierung auf, ihre Anſprüche noch weiter zu treiben. Sie erklärte: „jeder amerikaniſche Matroſe, den man auf einem franzöſiſchen Schiffe „finden würde, ſolle für einen Seeräuber angeſehen, und als „ſolcher behandelt, und jedes amerikaniſche Fahrzeug, das mit „franzöſiſchen Kolonialprodukten beladen ſey, weggenommen „und für gute Priſe erklärt werden.“

Man muß ſich wirklich verwundern, daß die Regierung der vereinten Staaten nach ſo vielen erlittenen Angriffen und Schäden, ſtatt Genugthuung und Erſatz zu fordern, Herrn Jay nach London geſandt habe, um den Traktat vom 19 Mai 1794 zu unterhandeln.

In dieſem Traktate geſchieht gar keine Erwähnung jener Rechte, die 15 Jahre vorher ſo lebhaft von allen Kontinentalmächten in Anſpruch genommen und anerkannt wurden; wohl aber wird darin für England das Recht der Viſitirung, der

Preſſe und der Ausdehnung der Blokade ſtipulirt; des Grundſatzes: daß die Flagge die Waare decke, wird nicht gedacht. Auch wird darin der Entſcheidung Englands die Benennung der Gegenſtände der Kontrebande überlaſſen, und endlich feſtgeſetzt: daß jeder amerikaniſche Unterthan, den man auf einem feindlichen Schiffe finden würde, als Seeräuber behandelt werden ſollte. Noch zur Zeit hatten die Franzoſen kein einziges amerikaniſches Schiff, das nach England beſtimmt, oder mit engliſchen Waaren geladen war, aufgebracht; noch zur Zeit hatten ſie keinen einzigen amerikaniſchen Matroſen am Bord engliſcher Schiffe genommen; aber nun war Frankreich durch das Geſetz der Nothwendigkeit, durch die freiwillige Verzichtleiſtung der amerikaniſchen Regierung auf die wechſelſeitigen Vortheile des Vertrags von 1778 gezwungen, ſich gegen die Neutralen eben die Vortheile zuzueignen, welche ſie England zugeſtanden hatten. Dies war der Geiſt, welcher die Beſchlüſſe des Direktoriums vom 2 Julius 1796 und 2 März 1797 diktirte. Es ließ allen neutralen und befreundeten Mächten erklaren, daß die Schiffe der Republik mit Konfiskationen, Viſitirung und Aufbringung ihrer Fahrzeuge das nämliche Verfahren beobachten würden, das ſie ſich von den Engländern gefallen laſſen.

Die Maasregeln des Direktoriums waren alſo lediglich Repreſſalien. Iſt etwas in dem Betragen Frankreichs auffallend, ſo iſt es die Langſamkeit, mit welcher es die durch den Vertrag von 1794 nothwendig gewordenen Maasregeln in Vollzug ſetzte.

In der Folge nahmen zwar verſchiedene Akten der franzöſiſchen Geſetzgebung einen minder gemäßigten Charakter an; aber ſie wurden durch die ſtets wachſenden Anmaßungen Englands erzeugt; und dann ſind einige gar nicht in Vollzug geſetzt worden, oder ſie wurden unter dem Konſulat ganz aufgehoben.

Endlich wurden die Streitigkeiten zwiſchen Frankreich und Amerika beigelegt, und freundſchaftliche Erklärungen näherten zwei Nationen, die einen gemeinſchaftlichen Zweck, gemeinſchaftliche Intereſſen hatten. Sodann entſtand damals in ganz

Europa eine für das Syſtem Frankreichs günſtige Veränderung. Die Revolution hatte in Frankreich alle Ideen von Geſelligkeit ausgelöſcht, im übrigen Europa aber alle Kombinationen einer geſunden Politik verwirrt. Die Gefahren der Revolution ſchienen ſich nun zu mindern, und der 18 Brümaire machte ſie ganz verſchwinden. Von der andern Seite fingen die übrigen Mächte an, über die Uſurpationen Englands zu erſtaunen, wovon die Unruhen in Frankreich die Urſache, oder wenigſtens der Vorwand geweſen waren.

Die erſten Früchte dieſer glücklichen Veränderung waren der Beſchluß der Konſularkommiſſion vom 20 Dezember 1799, durch welchen die Verfügungen von 1778 wieder in volle Kraft geſetzt wurden; die Ausnahme von der Aufbringung der Fiſcherfahrzeuge, und endlich die zwiſchen Frankreich und den amerikaniſchen Staaten am 30 September 1800 abgeſchloſſene Konvention. In der Unterhandlung derſelben ſchien es unmöglich, ſich wechſelſeitig über den Allianztraktat von 1778 zu vereinigen; aber Frankreich ſtand keinen Augenblick an, aufs neue jene Grundſätze aufzuſtellen, die es praktiſch niemals, als nur um Repreſſalien zu gebrauchen, verläugnet hatte.

Es erklärte ſich offen über die Freiheit des neutralen Handels, es beſtimmte mit aller Klarheit, was es unter einem blockirten Hafen verſtehe, es benannte die Gegenſtände der Kontrebande, und ſtipulirte: daß freie Fahrzeuge die Waare frei machten. So war immer bei allen Verträgen Frankreichs Hauptaugenmerk, Grundſätze aufzuſtellen, zu denen ſich zu bekennen England anhaltend geweigert hatte.

In dem am 21 Febr. 1797 zu St. Petersburg abgeſchloſſenen Handelsvertrage war die Freiheit der Schiffahrt und die Vorzüge der Flagge auf eine ſo vielſinnige Art beſtimmt worden, daß eine engliſche Kabinetsordre die ruſſiſchen Fahrzeuge von allen europäiſchen Häfen entfernen, daß ein elender Korſar die ruſſiſchen Kauffartheiſchiffe, ſie mochten unter oder ohne Eskorte gehen, viſitiren, und unter dem geringſten Vorwande

ſich derſelben bemächtigen konnte, was auch wirklich bald geſchah. Übrigens war im ganzen Vertrage, der von der ruſſiſchen Kaiſerin proklamirten Grundſätze nicht mit einem Worte gedacht; und die Marine, ſo wie der Handel der Ruſſen, war blindlings dem Vortheile Großbrittaniens zum Opfer gebracht worden.

Während das Petersburger Kabinet ſo viel Nachgiebigkeit für England bewies, war Dänemark ſehr oft Vorwürfen und Drohungen, ſelbſt nach dem Tode der Kaiſerin Katharina, wegen des Schutzes ausgeſetzt, den es dem franzöſiſchen Handel zu geben, bezüchtigt wurde. Schweden wurde ebenfalls in ſeinen Streitigkeiten mit England vom ruſſiſchen Kabinete verlaſſen; man darf ſich daher gar nicht über die gewaltſamen Angriffe Englands auf den däniſchen und ſchwediſchen Handel verwundern. Im Jahr 1798 wurde eine ganze ſchwediſche Flotte, die unter der Eskorte der Fregatte Ulla-Ferſen ſegelte, von den Engländern viſitirt und aufgebracht.

Im Jahr 1799 wollte der brittiſche Kommandant einiger Fregatten eine unter der Eskorte der Fregatte Hafcuen gehende däniſche Konvoi viſitiren, aber die däniſche Fregatte ſetzte ſich mit Gewalt dagegen. Am 25 Julius 1800 ſtieß die däniſche Fregatte Freya, die ſechs Schiffe eskortirte, auf ſechs brittiſche Kriegsſchiffe beim Eingange in den Kanal. Als der däniſche Kapitain ſich weigerte, die eskortirten Fahrzeuge viſitiren zu laſſen, wurde er angegriffen. Er vertheidigte ſich mit dem größten Muthe gegen 4 Fregatten, bis er endlich durch die Stärke des Feuers gezwungen wurde, die Flagge einzuziehen, deren Ehre er ſo ſtandhaft behauptet hatte. Fregatte und Konvoi wurden nach den Dünen gebracht.

Dieſe unerhörten Angriffe gaben Dänemark und Schweden Gelegenheit zu lebhaften Reklamationen. Aber man wird es kaum glauben, daß das brittiſche Miniſterium die Verwegenheit hatte, in ſeinem und im Namen des Königs von England erlaſſenen Noten Genugthuung für die Beleidigung der brittiſchen Flagge zu verlangen, die derſelben von einem däniſchen

Offizier auf Befehl ſeines Hofes durch den nicht veranlaßten Angriff der engliſchen Fregatte widerfahren ſey. Zugleich ward auf Sicherheit für dergleichen Auftritte auf die Zukunft angetragen. Auf das Verlangen, die däniſche Fregatte und Konvoi wieder frei zu geben, antwortete der brittiſche Geſandte, Lord Witworth, ebenfalls: „jedes neutrale Schiff, das ſich der „Viſitirung in einem ähnlichen Falle widerſetze, ſey der Kon„fiskation unterworfen, und werde für eine gute Priſe erklärt „werden.“

Die Dänen und Schweden waren es nicht allein, die ſich zu beklagen hatten. Im November 1798 verletzte Lord Nelſon die Neutralität des Hafens von Livorno auf die außerordentlichſte Art. Er nahm darin eine genueſiſche reich beladene Kauffartheiflotte. Dieſe ärgerliche Gewaltthätigkeiten, dieſe Unverſchämtheit, mit welcher die brittiſche Regierung ihre Grundſätze vertheidigte, weckte endlich Rußland. Es hatte ſich von der Koalition getrennt, und empfand nun den nämlichen Unwillen, den die Prozeduren Englands bei den Höfen von Stockholm und Kopenhagen erregt hatten. Gerade zur nämlichen Zeit, wo Lord Witworth, ſtatt Erſatz zu verſichern, eine ſo beleidigende Sprache führte, trug Paul I. bei dieſen Höfen darauf an, das Bündniß von 1780 zu erneuern, und die alten Grundſätze in Hinſicht der Neutralität zur See wieder aufzuſtellen. Im Laufe der Unterhandlungen, welche dieſe Erklärung herbeiführte, der Dänemark, Schweden und Preußen Seekonventionen beigeſellten, fuhr England in ſeiner Beeinträchtigung der Neutralen fort.

Die drei Monate, welche auf die Unterzeichnung dieſer Konvention folgten, ſind reich an Begebenheiten aller Art. Wir wollen hier blos anführen: die Aufklärungen, welche England von Dänemark forderte; der Sequeſter, der in Rußland auf alles brittiſche Eigenthum gelegt wurde; die Weigerung der engliſchen Regierung, Maltha dem Kaiſer von Rußland einzuräumen; das Embargo, welches von der engliſchen

Regierung auf alle ruſſiſche, däniſche und ſchwediſche Schiffe gelegt wurde; die Drohungen, die England gegen den König von Preußen erließ; die ohne Erfolg gebliebenen Unterhandlungen des Lords Craysford zu Berlin; die vergeblichen Klagen und Reklamationen Schwedens und Dänemarks wegen des Embargo und der Seeräubereien, beſonders jene des Kapitains der engliſchen Fregatte the Squirrel; die kraftvollen Entſchließungen, welche hierauf die nordiſchen Mächte nahmen; die Beſitznahme Hamburgs durch Dänemark, und Hannovers durch Preußen; das Embargo, womit Dänemark alle engliſche Schiffe belegte; die Feindſeligkeiten, welche die unmittelbaren Folgen davon waren; den Angriff auf Kopenhagen durch eine engliſche Flotte; den für die Dänen ſo betrübten 2ten April; den Waffenſtillſtand, der darauf folgte; endlich den Mord Paul I., wovon Europa zur nämlichen Zeit Nachricht erhielt, als von den Vortheilen der Engländer im Sund. In dieſen Zeitraum muß man den Untergang des von der Kaiſerin Katharina proklamirten Syſtems ſetzen. Man ſieht da, wie die nordiſchen Mächte wechſelsweiſe ermüden, wie ſie täglich ſchwächer werden, und die Verzichtleiſtung auf Grundſätze unterzeichnen, die eine muthvollere Vertheidigung verdient hätten. Dänemark, gezwungen den Waffenſtillſtand anzunehmen, willigte ein, den Neutralitätsvertrag, ſo viel ſeine Mitwirkung betreffe, in ſo lang zu ſuſpendiren, als der Waffenſtillſtand Kraft haben würde. Einige Tage darauf erſchien Admiral Parker vor Carlscrona und gab dem Kommandanten der ſchwediſchen Marine nur 48 Stunden Zeit, um die Meinung des Stockholmer Hofes in Hinſicht auf den Neutralitätsvertrag ihm bekannt zu machen. Der König ließ ihm vor Ablauf der gegebenen Friſt wiſſen: „er ſey nicht abgeneigt, billige Anträge zu „vernehmen, wie die beſtehende Differentien beigelegt werden „könnten, aber er werde die Sache ſeiner treuen Alliirten immer „wie die ſeinige anſehen.“

Der Kaiſer Alexander, welcher England ſeine Gelan-

gung zum Thron hatte bekannt machen laſſen, beauftragte den Grafen Pahlen, an den engliſchen Admiral zu ſchreiben, und darin den guten Willen des Kaiſers zur Ausſöhnung blicken zu laſſen. Durch Alexanders Vermittelung und auf ſeinen Rath wurde Hamburg und Hannover geräumt. Bald darauf ſandte England den Lord St. Helens nach Petersburg mit dem Auftrage, die Rechte und Anſprüche der Neutralen auseinander zu ſetzen. Der Vertrag vom 17 Junius 1801 war eine Folge dieſer Unterhandlungen. In dieſem Vertrage gewann England den Hauptprozeß. Durch denſelben wurde der Grundſatz: „daß die neutrale Flagge die Ladung „decke“, gänzlich vernichtet, da den bewaffneten Schiffen der kriegführenden Mächte das Recht zugeſtanden wurde, die neutralen Fahrzeuge, ſelbſt wenn ſie unter Eskorte gingen, zu viſitiren. Die Blokade wird auf eine ſehr zweideutige Art beſtimmt, und man hat ſogar die wichtige Klauſel weggelaſſen, daß der Kommandant der blockirenden Flotte gehalten iſt, den Schiffen davon Nachricht zu geben. Kurz, in dieſem Vertrage iſt auch nicht einer von den Vortheilen zugeſtanden, deren ſich die nordiſchen Mächte in ihren vorhergehenden Konventionen hatten verſichern wollen. England hatte durch ſeine Seemacht nun einen weit wichtigern Punkt, als den Beſitz einer ganzen neuen Kolonie erworben. Da ſeine angeſprochenen Rechte von den erſten Handelsmächten ſo zu ſagen anerkannt und ſanktionirt worden waren, ſo ſchien es nun nicht abgeneigt, die wiederholten Friedensanträge Frankreichs anzuhören. Die Präliminarien wurden zu London am 1 Oktober 1801 unterzeichnet, und dadurch dem Blutvergießen ein Ende gemacht, das nun 10 Jahre lang in allen Theilen der Welt ſtatt gehabt hatte.

Man wird ſich vielleicht wundern, daß bei den Präliminarien ſowohl als bei dem darauf folgenden Friedensſchluſſe von Amiens am 27 März 1802 keine Sprache von den Grundſätzen war, deren Feſtſtellung ſo viel Unruhen im Norden verurſacht hatten. Aber Frankreich hatte jetzt weder das Recht noch die

Vollmacht, für die Ehre derjenigen zu ſorgen, die freiwillig auf ihre Rechte verzichtet hatten; Frankreich ſelbſt blieb für ſich in der ihm durch ältere Verträge zugeſicherten Unabhangigkeit. Da es niemals die Anſprüche der brittiſchen Flagge anerkannt hatte, ſo blieb es auf dem Fuße der vollkommenſten Gleichheit.

Der Fall der Neutralität in einem etwaigen Kriege Englands mit einer andern Macht war durch die Lage beider Staaten höchſt ſelten. Frankreich konnte daher ſehr füglich bis zu dieſem etwaigen Zeitpunkt die Behauptung ſeiner Rechte, als neutrale Macht, verſchieben. Der einzige Zeitpunkt hätte mit der Pforte eintreten können, die von ihrer alten Politik nicht abgewichen war; aber England lag daran ſehr wenig. Seinem Stolze genügte, daß die gewöhnlich neutralen und am meiſten handelnden Nationen ihm förmlich die Rechte zuſtanden, die es als die Grundpfeiler ſeiner Seemacht anſah. Aus allem dieſem ergibt ſich nun folgendes:

Bis hieher hatte England die angeſprochenen Rechte nur durch vage Gründe behaupten, oder aus einigen alten Verträgen ableiten können, die aber außer Kraft gekommen waren, denen die allgemeinen Ausdrücke Anderer widerſprochen, und deren Widerruf allein durch die Kontrahenten bewirkt werden konnte. Dieſer war wirklich durch die Konvention der bewaffneten Neutralität erfolgt. Aber als nun dieſe England ſo theuern Rechte von ſo vielen Seemächten anerkannt wurden, öffneten ſich ſeiner Laufbahn neue Hoffnungen. Bei dem erſten Kriege, den ſein Stolz entzündete, konnte der Handel der Neutralen nur durch England, nur für England beſtehen. Der Grundſtein zu ſeinem Seedespotismus war gelegt, und wir werden im folgenden Zeitraum ſehen, wie ſchnell das gehaſſige Gebäude aufgeführt wurde, wozu von einem ſo unerſätlichen Geitze der Grund gelegt wurde, und das ſo viel Blut und Thränen allen Nationen gekoſtet hat.

In den vorhergehenden Perioden haben wir geſehen, wie die brittiſche Macht ihre Grundſätze nach und nach erhob, wie

ſie ſich bemühte, die Kontinentalmächte zu theilen, wie ſie die ſchwachen durch Drohungen ſchreckt, die ſtärkern verführt; wie ſie dem Einen zugeſtand, was ſie ſtandhaft dem Andern verweigerte; wie ſie ihre Seegeſetzgebung nach ihren Bedürfniſſen oder nach ihrer Furcht abänderte; aber wie ſie ſich immer darin gleich blieb, die Grundſätze nach ſeinem Intereſſe zu modeln, bei ertheilten Bewilligungen ſich immer einen Ausweg zu laſſen; und wie ſie mitten unter den Verwirrungen der europäiſchen Politik ihrem Hauptzwecke, der Seeherrſchaft, zueilte. Wenn man die Verträge flüchtig durchgeht, die England geſchloſſen hat, ſo ſollte man glauben, die Rechte, welche ſie in Anſpruch nimmt, ſeyen wechſelſeitig zwiſchen den Kontrahenten. Unterſucht man aber genauer die Lage der Parthien, ſo wird man ſich überzeugen, daß dieſe Wechſelſeitigkeit nur eingebildet und aller Vortheil davon blos für Großbrittanien iſt. Es allein kann den Nutzen ziehen, denn eben wegen der Oberhand ſeiner Marine, wegen der Ausdehnung ſeines Handels iſt es allein die immer kriegführende Macht.

Seit einem Jahrhundert gab es in Europa keinen Seekrieg, in dem es nicht eine Rolle geſpielt hätte, oder woran nicht ſeine Uſurpation die Urſache geweſen wäre. Frankreich, Spanien, Holland haben nicht ein einzigesmal Krieg angefangen, als um ſich dem ihnen gedrohten brittiſchen Joche zu entziehen. England ſoll nur einmal neutral ſeyn, und Rußland, in einen Seekrieg verwickelt, nun die Ausübung des Rechts der Viſitirung, der Blockade u. ſ. w. verſuchen wollen, wie werden da nicht die engliſchen Kaufleute über unerträgliche Beeinträchtigungen ſchreien. Aber noch einmal, die Engländer ſind nothwendig Theilnehmer an allen Seekriegen; ſie gewinnen alſo allein durch die Privilegien, die ſie andern ebenfalls zuzugeſtehen ſich die Miene geben, während dieſelbe nur eingebildet für induſtriöſe und handelnde Nationen ſind, die weder den guten Willen, noch die Kraft haben, ihnen die Herrſchaft des Meeres ſtreitig zu machen. Hieraus folgt ganz unwiderſprech-

lich, daß die brittiſche Geſetzgebung blos für den Vortheil Groß-brittaniens, ausſchließlich für die Erhaltung ſeiner Seemacht eingerichtet iſt. Das verheimlichten nicht einmal die brittiſchen Unterhändler in den Akten, welche bei Gelegenheit der bewaffneten Neutralität ſtatt hatten.

Als nun die engliſche Regierung auf eine ſo ärgerliche Art den Frieden von Amiens brach, und durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, Maltha zu räumen, Frankreich zwang, zu den Waffen zu greifen, war dieſes offenbar in Anſehung ſeiner Marineverhältniſſe weit ſchlimmer daran, als bei dem Anfang aller vorigen Kriege. In den mit allen neutralen Mächten abgeſchloſſenen Verträgen hatte es die der Neutralität günſtigſten Grundſätze feſtgeſetzt, während England gerade entgegengeſetzte Klauſeln ſtipulirt hatte. Dieſes war wirklich die unglückliche Lage, in welcher die Geſetzgebung beider Völker, ſo ungleich an ſich wie in ihrer Redlichkeit, bei'm Ausbruche des Kriegs ſich befand.

Dieſer Krieg wurde abermals ſo angefangen, wie alle vorhergehende, das heißt, von Großbrittanien mit Feindſeligkeiten und Kapereien vor erlaſſener Kriegserklärung, von Frankreich nach den Grundſätzen der Verordnung von 1778, die durch den Beſchluß vom 20ten Dezember 1799 in Kraft geſetzt worden war. Zum Beweis, welche Achtung Frankreich den neutralen Flaggen zu geben Willens war, als es Hannover beſetzte und vor der Blockade der Weſer, führen wir folgendes Beiſpiel an: die beiden mit Kaufmannsgütern reich beladene Schiffe, Port Marie, Kapitain Collin, und der Joſeph, Kapitain Saul, waren offenbar nach England beſtimmt. Die Franzoſen ließen ſie aber dennoch nach Stade abgehen, ohne ihnen die geringſte Hinderniß in den Weg zu legen.

Kaum war die franzöſiſche Armee an den Ufern der Elbe erſchienen, als der König von Großbrittanien die Blockade dieſes Fluſſes, und bald darauf auch jene der Weſer verfügte.

Dieſe Maasregel war für die Neutralen um ſo nachthei-

liger, als Hamburg die größte Niederlage ihres Handels iſt. Die Amerikaner beſonders, welche im Vertrauen auf die Verträge reiche Ladungen nach Hamburg beſtimmt hatten, litten durch die Veränderung, die ſie in der Beſtimmung derſelben geben mußten, ganz außerordentlich. Selbſt die engliſchen Kaufleute beſchwerten ſich darüber; aber das brittiſche Miniſterium wollte die, ſich ihm gleich beim Ausbruche des Kriegs dargebotene erſte Gelegenheit zur Behauptung der neuen Rechte, nicht vorbeigehen laſſen. Es übte daher auch die Preſſe auf amerikaniſchen Fahrzeugen mit einer Strenge aus, von der man bisher noch kein Beiſpiel geſehen hatte. Mehrere amerikaniſche Matroſen wurden gepreßt, mehrere Fahrzeuge, welche die Amerikaner in den franzöſiſchen Kolonien gekauft hatten, wurden angehalten und konfiscirt. Bald darauf, im Junius 1803 erſchien eine Kabinetsordre, welche den Handel der Amerikaner mit einigen von England nicht blockirten feindlichen Häfen einſchränkte, und wodurch die Fahrzeuge mit ihren Rückladungen aus ſolchen Häfen, wohin ſie Kontrebandewaaren gebracht haben möchten, kondemnirt wurden. Dieſe Ordre war um ſo ungerechter, als die Rückladung den Eigenthümern der erſten Ladung nicht zugehören konnte. Nicht lange darauf nahm eine engliſche Fregatte in einem norwegiſchen Hafen ein ſchwediſches Schiff unter dem Vorwande, ſeine Ladung ſey nach einem franzöſiſchen Hafen beſtimmt. Dieſe nämliche Fregatte lief hierauf im Hafen von Bergen ein, und wollte ſich daſelbſt eines holländiſchen Oſtindienfahrers und zweier franzöſiſchen Korſaren bemächtigen. Der Kommandant, welcher von dieſem Vorhaben unterrichtet wurde, erlaubte dieſen Fahrzeugen, ſich unter die Kanonen der Feſtung zu legen. Der engliſche Kapitain zog ſich hierauf mit der Drohung zurück, die engliſche Nation werde den Kommandanten ſeine volle Rache fühlen laſſen. Dieſe neue Beleidigungen wurden außer Acht gelaſſen. Die ſchwediſche Regierung war noch mit England in Unterhandlungen wegen der Rückgabe der in 1798 weggenommenen Konvoi.

Das engliſche Miniſterium zog von der damaligen Geldverlegenheit Schwedens Nutzen, und erkaufte für 600,000 Thaler eine Konvention, die Schweden in den Stand einer engliſchen Kolonie verſetzte.

Gleich bei'm Ausbruche des Kriegs hatte der Prinz Regent von Portugall erklärt, er werde im Hafen von Liſſabon kein bewaffnetes Fahrzeug der kriegführenden Mächte zulaſſen; und doch ſchleppten die engliſchen Kapers ungeſcheut ihre Priſen dahin. Eine franzöſiſche Brick wurde gröblich im Hafen von Liſſabon inſultirt. Für alle dieſe Beleidigungen konnte Frankreich niemals eine vollſtändige Genugthuung erhalten. Dieſe beſtändige, von England erregte oder ausgeübte Verletzungen der Verträge, waren die Urſachen jener Begebenheiten, wodurch das Haus Braganza aus der Liſte der europäiſchen Mächte ausgeſtrichen wurde.

Das Jahr 1804 zeichnete ſich durch noch weit gehäſſigere Gewaltthätigkeiten aus. Es wird hinreichend ſeyn, hier das Betragen Englands gegen Spanien anzuführen. Der franzöſiſche Kaiſer hatte in die Neutralität dieſer Macht eingewilligt, wiewohl der Bruch des Friedens von Amiens derſelben die Verbindlichkeit auflegte, mit Frankreich gemeine Sache gegen England zu machen. So lange der Handel Frankreichs und Hollands genügte, den Geiz der engliſchen Kreuzer zu befriedigen, wurde dieſe Neutralität auch von England reſpektirt. Aber als der Gewinn der Kaperei ſich hier verminderte, gab England die Reichthümer Spaniens ſeinen Kapern Preis. Bekannt iſt, daß mehrere Monate vor dem Bruche Kaperbriefe gegen Spanien ausgegeben wurden. Man ſprach davon öffentlich in London. Es war eine alte Spekulation des engliſchen Kabinets, Spanien in alle Kriege, die es mit Frankreich zu führen hatte, zu verwickeln. „Wir werden keinen größern Topf an's Feuer „bringen, ſagte Pitt, aber wir werden eine beſſere Tafel ha„ben.“ Gemeine Ausdrücke, die indeſſen einen wahren Begriff von dem brittiſchen Syſtem geben. Die bereits ausgeübte Ge-

waltthätigkeiten hatten ſchon Gelegenheit zu lebhaften Diskuſſionen gegeben, als ein, wie ein engliſches miniſterielles Blatt ſich ausdrückt, für das Intereſſe Großbrittaniens ſehr günſtiger Schlag erfolgte, das heißt der Angriff und die Wegnahme von 4 ſpaniſchen Fregatten. Eine engliſche Eskadre von 4 Fregatten unter den Befehlen des Kommodore Moore ſtieß auf der Höhe des Vorgebirgs St. Maria am 5 Oktober auf 4 ſpaniſche Fregatten, welche von Rio de la Plata nach Kadix beſtimmt, mit großen Schätzen beladen waren, und unter dem Kommando eines Kontreadmirals ſtanden. Der Kommodore Moore ſandte einen brittiſchen Offizier an den ſpaniſchen Kontreadmiral mit der Nachricht, er habe Befehl, jedes Schiff anzuhalten, das mit Schätzen beladen ſey. Vermuthlich ſetzte das brittiſche Kabinet eigenmächtig Gold und Silber auf die Liſte der Kontrebandewaaren. Der ſpaniſche Kontreadmiral ſetzte ſich dagegen und ſogleich ließ der Kommodore die ſpaniſchen Fregatten mit glühenden Kugeln beſchießen. Nach einem furchtbaren Gefechte, das Erbitterung über erlittene Beleidigungen auf der einen, und die Begierde nach Golde auf der andern Seite zu einem der ſchrecklichſten machte, flog eine ſpaniſche Fregatte in die Luft. Sie war mit 300 Mann beſetzt. Die drei andern Fregatten mußten ſich, übel zugerichtet, ergeben und wurden nach Portsmouth gebracht. Die Ladung enthielt bei 30 Millionen Livres tournois, welche in Pomp durch die Straßen Londons geführt wurden, als Trophäen einer der ſchrecklichſten Gewaltthätigkeiten, die man in den Annalen civiliſirter Nationen aufgezeichnet findet. Die Eskadre, welche dieſe unerhörte Operation ausführte, war ſchon einen Monat vorher mit geheimen Befehlen ausgelaufen.

Und wer ſollte es glauben, dieſes unerhörte Benehmen wurde gar bald außer Acht gelaſſen, denn die brittiſche Regierung hat die Kunſt gelehrt, ihre Verbrechen durch Begehung neuer Greuelthaten in Vergeſſenheit zu bringen.

Und

Und wirklich vervielfältigten ſich von dieſem Zeitpunkte an die Gewaltthätigkeiten der brittiſchen Regierung gegen die Neutralen ganz außerordentlich. Das Jahr 1805 bietet eine Reihe von Beleidigungen dar, die noch dazu durch Urtheile der Admiralität, durch Kabinetsordres und miniſterielle Schriften genehmiget wurden. Die unbeſchränkte Unterdrückung der Neutralen iſt darin zum förmlichen Syſtem gemacht. Da die nordiſchen Mächte entweder in offenbarem Kriege mit Frankreich begriffen waren oder doch mit den Feinden deſſelben in einer engen Allianz ſtanden; ſo ſieht man von nun an im Streite über die Rechte der Neutralität blos die Amerikaner auftreten, welche wegen ihrer Lage und ihres Handelsgeiſtes dazu berufen ſind, faſt allein auf den Märkten des ſüdlichen Europa zu erſcheinen.

Der Verfaſſer unterſucht nun die Lage Englands und Frankreichs gegen Amerika. Er zeigt, welche von beiden kriegführenden Mächten das meiſte Intereſſe gehabt habe, um die Freundſchaft der vereinigten Staaten zu buhlen, welche von beiden die meiſten Urſachen hatte, mit Wohlgefallen auf den Handel und das Glück deſſelben zu blicken, und es iſt ihm nicht ſchwer, daraus den Schluß abzuleiten, welche von beiden Mächten, die Prozeduren bei Seite geſetzt, die wahre Feindin der vereinigten Staaten war.

Die Gewaltthätigkeiten der engliſchen Regierung entwickelten ſich in ihrer vollen Stärke gegen die Amerikaner. Alle Vorſtellungen dagegen waren fruchtlos. Bewaffnete engliſche Fahrzeuge kreuzten vor dem Eingange in die Häfen, oder vor den Mündungen der Flüſſe Amerika's, um feindliche oder neutrale Schiffe zu überraſchen. Alle Küſten Amerika's lieferten Beweiſe von dieſer Frechheit. Sie erregten einen ſo allgemeinen Unwillen, daß die Kammer der Repräſentanten, geleitet vom Geiſt der Rache und der öffentlichen Meinung, am 17 März 1806 den Beſchluß faßte, eine groſſe Menge engliſcher Waaren, z. B. alle Wollen-Manufakturwaaren, Seide, Glas, Papier aller Art u. ſ. w. zu verbieten.

Bald wurden die Neutralen in die Lage verſetzt, noch bittere Klagen zu führen. Eine Kabinetsordre Downing-Street von 1806 erklärte „alle Häfen, Flüſſe und Küſten von der „Mündung der Elbe bis zum Hafen von Breſt ſammt und ſonders im Blokadezuſtande.“

Bis hieher hatte man wohl Beiſpiele, daß einige Häfen im Blokadezuſtande waren erklärt worden, ohne daß eine hinlängliche Macht vor dem Hafen geweſen wäre, die Blokade wirklich zu bilden. Die Miniſter hatten zwar geſagt, wie wir ſchon oben hörten: die Häfen Frankreichs ſeyen ſchon nach ihrer natürlichen Lage im Blokadeſtande. Die brittiſche Regierung hatte auch ſchon mehrmalen einer Blokade den Anſchein von Wirklichkeit dadurch geben wollen, daß ſie einige Schiffe oder Fregatten in den Gegenden des Platzes kreuzen ließ, den ſie in Blokadeſtand erklärt hatte; aber das war ihr noch nicht eingefallen, mit einem Federſtriche eine ſolche Menge von Häfen zu blokiren, die ſelbſt die ganze engliſche Marine auf eine geſetzliche Art wirklich zu blokiren nicht im Stande geweſen wäre.

Die amerikaniſche Regierung ſchien nun recht lebhaft alle die Beleidigungen zu fühlen, welche ihrer Flagge widerfahren waren. Sie hatten ſich mit jedem Tage vermehrt. Aber der ſchreckliche Angriff des Leander auf die Brick la Sally im Eingange des Hafens von New-York, und die Ermordung des Kapitains John Pearce am Bord ſeines eigenen Schiffes entheben uns der Mühe, die übrigen Rechts- und Gebietsverletzungen zu erwähnen. Von allen Provinzen der Nordamerikaniſchen Staaten erhob ſich die Stimme des allgemeinen Unwillens. Die Bürger verſammelten ſich in allen Städten und forderten feierliche Genugthuung und Erſatz für die ungeheuren Angriffe. Der Präſident Jefferſon erließ eine Proklamation und es ſchien über dieſen Gegenſtand gar keine Erklärung ſtatt finden zu können. Die Herren Monroe und Pinkney wurden wirklich mit dem beſondern Auftrage nach London

geſchickt, um die Erledigung aller Gegenſtände zu verlangen, worüber die Staaten ſich zu bekla:en Urſache hatten. Aber die engliſche Regierung wich jeder Erklärung aus. Nachdem man drei Monate lang vergeblich auf Antwort gewartet hatte, ſchien nichts übrig zu bleiben, als England den Krieg zu erklären. Dies war auch wirklich die Meinung der amerikaniſchen Regierung, aber Furcht vor dieſem Kampfe oder vor dem Verluſte des Gewinns, den mehrere Privaten dabei hatten, ſiegte, und man vergaß das große Intereſſe und die Ehre der Nation. Man verlor die Zeit mit Erklärungen und Noten. Die Häfen Frankreichs und ſeiner Alliirten blieben dem friedlichen Handel geöffnet. Die amerikaniſchen Kaufleute begnügten ſich, das Handwerk der Makler Englands zu treiben, und hätten die Rechte ihrer Handelsleute ſtandhaft vertheidigen ſollen. Die Lage Frankreichs wurde nun wirklich kritiſcher als jemals. Die Neutralität Amerika's wurde für daſſelbe läſtig. Die Amerikaner brachten ihm blos feindliche Waaren. Da ſie ſich in Hinſicht Englands in deſſen neue Geſetze fügten und ſich weigerten, die beſtehende Verträge zu vertheidigen; ſo begünſtigten ſie ausſchließlich die Feinde Frankreichs und wurden ihre Gehilfen.

Neutralität iſt nach den aufgeklärteſten Schriftſtellern die Beharrlichkeit im alten Zuſtande in Hinſicht auf die kriegführenden Mächte. Die Amerikaner alſo, wollten ſie neutral ſeyn, mußten ihr Betragen nach den alten Verträgen richten, mußten ihre Gerechtſame vertheidigen und Frankreich an den Vortheilen Theil nehmen laſſen, welche ſie England zugeſtanden. Aber das war der Fall nicht. Da ſie in die angeblich blokirte Häfen nur mit Genehmigung Englands und mit engliſchen Waaren einliefen, ſo erkannten ſie die Rechtmäßigkeit der engliſchen Grundſätze. Frankreich blieb alſo kein anderes Mittel übrig, als gegen England das nämliche Recht auszuüben, das es ſich angemaßt hatte. Die Amerikaner hatten keine Urſache, ſich darüber zu beſchweren; denn Frankreich war doch wirklich

nicht verpflichtet, ihre Rechte zu erhalten, die ſie ſich von England nehmen ließen. Sie mußten ſich der Blokade der brittiſchen Inſeln unterwerfen, wie ſie ſich die unmögliche Blokade von den Ufern der Elbe bis Breſt hatten gefallen laſſen.

So war alſo das Dekret von Berlin, welches damals erſchien, nur eine ſchon zu lang verſchobene Repreſſalie. Die franzöſiſche Regierung verſäumte dabei nicht, laut ihr Verlangen zu erkennen zu geben, daß ſie ihren alten angenommenen Grundſatzen getreu bleibe, und ihre Feinde zur Anerkennung der Freiheit der Flagge, zur Abſchaffung der Kaperei, zur unbeſchränkten Freiheit des Handels führen wolle. Das war ihre Abſicht bei Erlaſſung jenes Dekrets, das ihr Zweck bei allen ſtrengen Maasregeln, die ſie nach und nach zu ergreifen gezwungen war.

Aus allen Thatſachen, aus unverwerflichen Urkunden geht nun die Wahrheit hervor, daß das Dekret von Berlin nichts als eine Folge und Repreſſalie jener ſo oft wiederholten Gewaltthatigkeit iſt, die ſich die engliſche Regierung hat zu Schulden kommen laſſen. Aber eben ſo unwiderſprechlich wahr und durch Jedermann bekannte Thatſachen beſtätigt, iſt, daß die engliſche Regierung ſeit dieſem Zeitpunkte, ſtatt ihr Betragen nach der gemachten ſchrecklichen Erfahrung einzurichten, Europa ſtets Beweiſe von ihrer Verachtung der geltenden Geſetze und von der Hartnäckigkeit in ihrem Unterdrückungsſyſtem zu beharren gegeben hat.

Die desfallſigen Thatſachen ſind zu neu und noch zu ſehr in Jedermanns Gedächtniſſe, als daß es nöthig ſeyn ſollte, ſie hierher zu ſetzen.

Aus allen ergeben ſich folgende Betrachtungen:

England hat ſeit langer Zeit ſchon behauptet, daß es die Herrſchaft zur See habe. Von ſeinem Anſpruche auf die Herrſchaft im Kanal hat es jene auf die Herrſchaft des Ozeans erweitert.

Frankreich wollte dieſe Seeherrſchaft nicht anerkennen und ſtritt für die Freiheit der Flagge. Fortwährend war ein

Widerſpruch in den Grundſätzen der Seegeſetzgebung beider Nationen in Hinſicht der Neutralen. Frankreich huldigte ſchon vor der Entſtehung der bewaffneten nordiſchen Neutralität dem Grundſatze: „daß die Flagge die Ladung decke." Dieſem Grundſatze, von welchem alle Rechte und Vortheile der Neutralität abgeleitet werden müſſen, wurde von Großbrittanien ſtets als zerſtörend für ſeine Seemacht widerſprochen. Und aus dieſer Weigerung ſind die Rechte der Viſitirung, der Preſſe, kurz alle die ſtolzen Anmaßungen eines Unterdrückungsſyſtems entſtanden.

Immer, wenn die neutralen Mächte Klagen hören ließen, wenn ſie Reklamationen erhoben, wenn ſie zur Vertheidigung ihrer gemeinſchaftlichen Rechte, oder zur Reſpektirung der Unabhängigkeit ihrer Flagge Bündniſſe ſchloſſen, fanden ſie an Frankreich einen Freund, eine Hilfsmacht. Es gab ihren Grundſätzen auf die freundſchaftlichſte Art ſeinen Beifall; es bekannte ſich zu denſelben in ſeinen öffentlichen Akten; es legte ſie zum Grunde in allen ſeinen beſondern Verträgen ſelbſt mit den ſchwächſten Mächten; es machte gemeine Sache mit ihnen, es waffnete ſich ſtets für ihre gute Sache. Aber England, wenn von einer ähnlichen Verbindung, von Grundſätzen, von Unabhängigkeit, von Rechten der Neutralität die Sprache war, England proklamirte alsdann die widerſprechendſten Maximen; es ließ ganz entgegengeſetzte Anſprüche hören; es weigerte ſich jedes Einverſtändniſſes, es erklärte ſich öffentlich gegen die Meinung des übrigen Europa, und bezeichnete ſeinen Widerſtand und ſeinen Haß durch unerhörte Akten der Gewaltthatigkeit und Unmenſchlichkeit.

Frankreich iſt von den Grundſätzen nie abgewichen, die es am Ende des 17ten Jahrhunderts angenommen hat; Englan[d] hingegen hat nach und nach in ſeinen ohnehin blos na[ch] ſeinem Vortheil berechneten Geſetzen Zuſätze und Abände[-] rungen gemacht, wodurch die Lage der Neutralen fortſchre[i]tend von 1756 bis auf unſere Tage ſchlimmer geworden iſt.

Endlich hat die Meinung Frankreichs die Beiſtimmung aller handelnden Nationen für ſich; aber im Syſtem Englands muß man durchaus einen dem allgemeinen Syſtem ganz entgegengeſetzten Willen erblicken. Wenn man auch die gegenwärtige Lage nicht mit in Anſchlag bringt, ſo wird man daſſelbe doch ſtets im Widerſpruche mit der Wohlfarth der Neutralen finden. Es hat ſich ſtets als eine iſolirte Macht angeſehen, und vollkommen Virgil's dichteriſchen Ausdruck: ..... Et toto diviſos orbe Brittannos — gerechtfertigt.

Aus dieſem Konflikte von Meinungen und Intereſſen iſt ein Reſultat von Verletzungen des öffentlichen Rechts, von Vexationen aller Art gegen die Neutralen hervorgegangen, und zwar von Seiten Englands nach Syſtem, von Seiten Frankreichs als Repreſſalie. Die Beſchränkungen von Seiten des letztern mußten in eben dem Verhältniſſe ſteigen, als die unterdrückenden Maasregeln Englands. Uebrigens hat ſich Frankreich keine ſo unerhörte Handlungen vorzuwerfen, wie den Angriff auf die Medeſte, Cheſapeak u. ſ. w. Es hat dem Handel der Neutralen, in der Nothwendigkeit der Selbſterhaltung, Nachtheile gebracht; aber England hat die Rechte der Neutralen verletzt, um ſich den Alleinhandel und die Herrſchaft zur See zu verſichern, und fährt noch immer in dieſen ſeinen Maasregeln fort.

Die eine Macht vertheidigt ſich, die andere will herrſchen.

In dieſer Lage der Dinge fordern nun die Neutralen von beiden kriegführenden Mächten, ihren Beſchwerden abzuhelfen, als ob ſie ſich über beide auf gleiche Art zu beklagen hätten. Die vereinigten Staaten von Nordamerika wollen ihre Bill non intercourse zurücknehmen, ihre Häfen öffnen, und ihren Handel wieder anfangen, zu Gunſten Frankreichs, wenn dieſes die Dekrete von Berlin und Mailand widerruft, zu Gunſten Englands, wenn es ſeine Kabinetsordres zurück nimmt.

Blickt man nur oberflächlich auf dieſen Antrag, ſo möchte man geneigt ſeyn, denſelben für gleichſeitig zu halten; aber

welche Verſchiedenheit, wenn man denſelben einer ſtrengern Prüfung unterwirft. Die Lage beider kriegführenden Mächte wird dadurch ganz ungleich. Die Hauptfrage wird dadurch nicht entſchieden, der Streit nur verſchoben. Die Lage der Dinge würde die nämliche ſeyn, wie vorher. Auf einen Augenblick würden die Neutralen befriedigt, aber eben dadurch ihre ewige Unterjochung vorbereitet werden.

Für England würde es freilich genug ſeyn, wenn der Kaiſer Napoleon ſeine Dekrete von Berlin und Mailand außer Kraft ſetzte. Es käme dadurch in den ruhigen Beſitz aller Rechte, die es ſich im Genuſſe tyranniſcher, vor Erlaſſung des Berliner Dekrets ergriffener, Maasregeln angemaßt hatte; es würde ſich der neutralen Flagge nur zur Ueberſchwemmung der Märkte des Kontinents mit ſeinen Waaren bedienen; es würde die Matroſen der Neutralen preſſen, um ſeine eigene Schiffe zu bemannen, es würde ſich begnügen, mit einigen Fregatten die Blokade einer zwei hundert Meilen langen Küſte zu realiſiren; es würde endlich in der Schwäche Frankreichs und in der Nachgiebigkeit der Neutralen Mittel finden, den Krieg zu verlängern und ſeine Herrſchaft zu verewigen.

Betrachtet man die Zurücknahme der Dekrete von Berlin und Mailand in Hinſicht auf Frankreich, ſo ſtellen ſich ganz andere Reſultate dar. Die franzöſiſchen Häfen würden nach dem Gutfinden der brittiſchen Regierung geöffnet oder geſchloſſen; der Ruin der franzöſiſchen Manufakturen wäre die unausbleibliche Folge, Frankreich würde dadurch ſeinen Handel, ſeinen Kunſtfleiß, ſeinen Ackerbau dem Geize eines ſpekulirenden Feindes Preis geben, mit einem Wort, Frankreich würde dadurch in eine weit ſchlimmere Lage verſetzt, als es ſich in 1806 befand, ſelbſt blos durch die Meinung, die es dadurch der Welt von ſeiner Schwäche oder Kraftloſigkeit einflößen würde.

Betrachtet man dieſe Widerrufung in Hinſicht auf die Neutralen, ſo ſieht man, daß ſie dadurch in Betreff ihrer In-

tereſſen nicht weniger beeinträchtigt würden. Zwar würden ſie auf einen Augenblick zum Beſitze einer gewinnreichen Mäkelei gelangen, denn das wäre doch alles, was ihnen die merkantiliſche Eiferſucht der Engländer geſtatten würde; aber ſie würden dieſe Vortheile ſehr theuer kaufen. Ihre Lage würde durchaus nicht verbeſſert, und ſie blieben den Unbequemlichkeiten und Schrecklichkeiten der Viſitirung, dem Preſſen und der Blokade ausgeſetzt. Sie hätten ſich, ſo zu ſagen, rechtlich allen Vexationen, allen Räubereien unterworfen, die ſich doch unverträglich mit ihrer Unabhangigkeit und Ehre zu ſeyn behaupteten.

Aus allem dieſem folgt ganz unwiderſprechlich, daß England allein durch die einfache Zurücknahme der kaiſerlichen Dekrete von Berlin und Mailand, und der engliſchen Kabinetsordres gewinnen würde. Aber in dieſem Streite muß eine gleiche und vollſtändige Genugthuung für alle betheiligte Parthien ſtatt finden. Man muß daher auf andere Vergleichungsmittel denken. Hier handelt es ſich nicht blos um die Kabinetsordres oder um die Dekrete von Berlin und Mailand. Man muß bis zur Quelle hinaufſteigen und die Frage nach ihren erſten Grundſatzen beleuchten, und den Rechten der kriegführenden Mächte feſte Grenzen ſetzen.

Frankreich hat ſchon mehr als einmal Ideen geäußert, die ſeiner Politik Ehre machen, und auf Grundſätze der allgemeinen Gerechtigkeit gegründet ſind. Seine Abſicht war, die Quelle der Handelseiferſucht zu erſticken, dem Blutvergießen ein Ende zu machen, den Krieg zur See eben den Geſetzen zu unterwerfen, die man für die Landkriege angenommen hat, dieſe Geiſel der Menſchheit auf das mit jedem Kriege unvermeidlich verbundene Unglück zu beſchränken, dem friedlichen Handel alle Sperre, alle Räubereien zu erſparen, alle Kaperei abzuſchaffen, und die Unverletzlichkeit neutraler Fahrzeuge, wie unabhängige Gebiete, zum allgemeinen Grundſatze zu machen.

Dieſe großherzige Ideen haben den Beifall und befördern

das Intereſſe, wenn auch nicht aller Regierungen, doch wenigſtens aller rechtſchaffenen Menſchen. Kann man auch dieſelben nur für einen Traum, nur für fromme Wünſche anſehn; ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß man ſich von den Grundſätzen, die ihnen am nächſten kommen, am wenigſten entfernen darf, von jenen Grundſätzen, welche der allgemeinen Gerechtigkeit am angemeſſenſten, der allgemeinen Wohlfahrt am zuträglichſten ſind. Und das ſind jene Grundſätze, welche in der feierlichen Bekanntmachung von 1780 und 1781 enthalten ſind, und die Sanktion aller Handelsmächte des Kontinents erhielten.

Daß doch England nicht etwa wage, Frankreich zu einer Theilnahme an jenem der Schwäche entriſſenen oder durch Gewalt erpreßten Rechte einzuladen. Frankreich wird dieſe ſtets verſchmähen. Und wirklich, wenn es auch jemals fähig ſeyn könnte, von ſeinen Grundſätzen abzuweichen, ſo würde die Ausübung dieſer beleidigenden Rechte bald neue Gelegenheiten zu weitern Anſprüchen geben; und von Gewaltthätigkeit zu Gewaltthätigkeit, von Repreſſalien zu Repreſſalien würde man bald wieder in jene außerordentliche Lage kommen, in der wir uns jetzt befinden; denn man kann es nicht laut genug ſagen, die Verletzungen des öffentlichen Rechts, welche man in den Dekreten von Berlin und Mailand und in den brittiſchen Kabinetsordres bemerkt, haben ihre einzige wahre Quelle in dem vorhergegangenen Unterdrückungsſyſteme Englands.

Es iſt daher durchaus keine dauerhafte Uebereinkunft denkbar, als wenn die Fundamentalartikel der Unabhängigkeit zur See dabei zum Grunde gelegt und anerkannt werden.

Man wird zwar ſagen, dieſe Grundſätze untergraben die Seemacht Englands; aber immer bleiben ſie offenbar gerecht, immer iſt es für die Neutralen von der höchſten Wichtigkeit, ſie feſtzuſetzen. Und endlich würde es ein gegen England grauſames Vorurtheil ſeyn, zu glauben, daß ſein Wohlſtand unverträglich ſey mit dem Intereſſe und der Unabhängigkeit anderer Nationen.

Mit dieſer Bemerkung beſchließt der Verfaſſer ſeine gewiß ſehr intereſſante Abhandlung über einen Gegenſtand, der die allgemeine Aufmerkſamkeit der ganzen Welt auf ſich gezogen hat. Denn es gibt keine einzige Nation, die man als bloßen Zuſchauer bei dieſem ſchrecklichen Kampfe anſehen könnte; auch die vom Kriegsſchauplatze entfernteſten Gegenden müſſen daran thätigen Antheil nehmen, und fühlen die Wirkungen davon. In jedem Winkel der Erde ſieht man die Urheber dieſes ſchrecklichen Krieges als die grauſamſten Feinde des menſchlichen Geſchlechts an, weil ſie alle Nationen gegen einander entfremdet haben, weil ſie Schuld an den Rückſchritten in der Civiliſation ſind, und weil ſie augenblicklich alle Wohlthaten vernichtet haben, welche Handel und Kunſtfleiß über alle Völker der Erde verbreitete.

Es war löblich und intereſſant, die Urſachen dieſes Kampfes zu entwickeln, und die Urheber deſſelben zu bezeichnen.

8.

Literatur.

Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der franzöſiſchen und deutſchen Literatur.

Um den Anfang einer im Verlauf dieſer Zeitſchrift mehr und mehr ſich vervollſtändigenden Ueberſicht der ganzen europäiſchen Literatur nach ihrem außeren und inneren Zuſammenhange zu gewinnen, faſſen wir vorerſt die Franzoſen und Deutſchen auf, da ihr wechſelſeitiges Bildungsverhältniß in die nachſten Beziehungen gekommen und dennoch aufs genaueſte zu unterſcheiden iſt, wir auch außerdem durch eine ſolche Betrachtung ſchon zwei Hauptcharaktere in der europäiſchen Literatur erkennen, welche viele andere nach ſich ziehen.

Wir werden nur auf dieſem Wege einer vergleichenden Phyſiologie (möchten wir ſagen) der europäiſchen Charaktere zur Erkenntniß des großen Kampfes zwiſchen den Franzoſen und Engländern gelangen, welcher ein entſcheidender Wendepunkt in der europäiſchen Entwicklung ſeyn wird. Daß unter den Völkern Europa's vorzüglich dieſe zwei den eigenthümlichen europäiſchen, d. h. den ſelbſtthätigen, den verſtändigen Geiſt der Welt auf's äußerſte zu treiben ſuchen, dies ſetzen wir, als im Begriff anerkannt, und in der Erfahrung bis auf dieſen Augenblick hinlänglich erwieſen, voraus. Es liegt für dieſen Augenblick außer unſerm Unterſuchungskreis, aber wir kommen darauf zurück, indem wir vorerſt nur das Nächſtgelegene näher betrachten und von da zum Aeußerſten fortſchreiten.

Um den Quell der beſondern Literatur eines Volkes brauchen wir nicht weit zu ſuchen: er entſpringt im Nationalcharakter. So die engliſche Literatur nicht aus den Tiefen eines wohlwollenden Gemüthes, wie der beſſere und weſentliche Theil

der Teutſchen, ſondern aus der, der Empfindlichkeit für Achtung und Werthſchätzung, ſo wie aus deren Gegentheil hervor, ſchließt ſich genau dem Achtbaren und Nichtachtbaren an, und beſteht faſt durchaus in Verhandlungen des Verſtandes des Maaſes der Nützlichkeit; die ſpaniſche aus der Würde und Feierlichkeit und wieder dem leichteſten üppigſten Spiel, wenn auch nur der Schein der Würde geſichert iſt; überhaupt aber aus der Fülle des Gefühls und aus leidenſchaftlicher Spannung des Gemüthes, welche in der Würde Haltung und im Spiel freie Bewegung ſucht, daher ſie ſich vor allen andern mit dem Gegenſatze des Tragiſchen und Komiſchen nicht allein in Romanen und eigentlichen Dramen, ſondern auch in den wichtigſten Staatsaktionen u. a. a O. beſchäftigt; die italiäniſche aus dem Reichthum der Tiefe und Beweglichkeit des Sinnes und der Phantaſie, darum ſie denn ſo ſehr auf die Darſtellung, auf das Künſtleriſche gerichtet iſt, daſſelbige werden wir von der franzöſiſchen und teutſchen Literatur ſagen müſſen. Auch hier wird nämlich der Nationalcharakter das Beſtimmende ſeyn. Wie das herrſchende verwaltende Element, (denn wer dürfte die anderen verläugnen?) im Engländer der Verſtand und die Empfindung, im Spanier das Gefühl und die Leidenſchaft; im Italiäner der Sinn und die Phantaſie iſt, ſo im Franzoſen der Geiſt und die Empfindung, d. h das in ſteter Bewegung begriffene Gefühl ſtets reflektirend, jedem Dinge ſich anſchmiegend, für jedes empfänglich, daſſelbe aber wieder fahren laſſend, ohne es vollkommen durchſonnen, durchfühlt und begriffen zu haben Aus dieſem lebhaften Geiſt, beſorgt um den Beſitz und die Gegenwart, aber wenn ſie gewonnen, dieſelbe dann minder achtend, als der anfängliche Eifer dies hätte ſollen erwarten laſſen, geht die Beſonderheit der franzöſiſchen Literatur hervor nach ihrer ernſten ſowohl, als nach der ſcherzhaften und ſpielenden Seite, da jede Eigenheit der Natur der Nacht gemäß in verſchiedenartiger,

ſtufenweiſer Entwicklung ſich an den Tag legt. Wie vieles Reitzende, Artige, Liebliche und Anſtändige, wie vieles Verſtändige, Treffende, Geiſtreiche hieran geknüpft ſeyn könne, davon muß dieſe Literatur einen jeden, mit ihr bekannten, überzeugen.

Von dem Teutſchen ſagen die Ausländer ſelbſt, er ſey ehrlich und gerade, arbeitſam, wenn gleich ohne Genie, fügſam den Geſetzen, und wiſſe mit jedem Volke ſich zurecht zu finden. Ohngeachtet deſſen achtet der Engländer ihn nicht, weil jener ſelbſt nichts auf ſich halte; der Italiäner prellt ihn, der Franzoſe hat ihn zum Beſten. Dazu mag er denn wirklich manche Veranlaſſung geben, daß ihm dergleichen rechtmäßig widerfahre, wenn er nämlich, ſeine eigene Natur verläugnend, das ſcheinen will, was die andern ſind. Seine Natur aber muß nothwendig von den Fremden mißkannt werden, da ſelbſt Einheimiſche ſich auf alle mögliche Weiſe beeifern, durch Nachahmung des Auswärtigen derſelben ſich zu entſchlagen. Der Nationalcharakter des Teutſchen iſt alſo natürlich nicht ſo offenbar und hervorſpringend, wie jener der übrigen Europäer. Nicht ohne Bedeutung nimmt der Teutſche die Mitte von Europa ein, ſein eigentliches Weſen iſt die Vermittlung, welche gerade das Verborgenere iſt, nicht ſo entſchieden hervortretend in die ſinnliche Welt, wie dasjenige, was mehr gegen den Umfang ſich gebildet; eben deswegen von daher mißkannt, weil ſie anſpruchloſer iſt, aber um ſo tiefer in ſich ſchließend und bewahrend die Einheit des europäiſchen Lebens. Dieſes vermittelnde, bewahrende Weſen iſt nicht nur etwa in den gebildeteſten Teutſchen zu erkennen, es iſt innerlicher Charakter des Volks, welches auf ſeine Weiſe eben ſo beharrlich am Boden und an der Nahrung, als dem erſten Vermittelnden des Lebens hängt, wie der höher Gebildete an der ruhigen Faſſung und Betrachtung aller Dinge, dadurch die entgegengeſetzteſten Anſichten und Meinungen vermittelt werden. Hierdurch wird meiſtens auch jene Gleichgültigkeit nach außen hervorgebracht, welche von exzentriſcheren Menſchen gar oft

Stumpfheit genannt und als eine Unbeweglichkeit und Unbehilflichkeit auch um die wichtigſten und heiligſten Dinge geſcholten wird. Aber es liegt in der Natur des Teutſchen, daß ihm dasjenige, was den Exzentriſcheren das Heiligſte heißt, nicht ſo ganz als ſolches erſcheint, wie oft es ihm auch eingebildet wird; denn gerade das ganze Exzentriſche mit ſeinem Heiligen und Ueberſchwenglichen in die Vermittlung zu ziehen, daſſelbe, welches am Ende ſtets auf das Vergängliche hinausläuft, z. B. irdiſche Herrſchaft, unbändige Freiheit, die unmittelbar zur Knechtſchaft wird, endloſe Habſucht u. ſ. w. zu zentraliſiren, dies iſt ſein Weſen. Wer dieſes verkennt und um ſo viel er dieſes verkennt, iſt eben darum ſchon kein Teutſcher mehr, er nähert ſich den mehr nach Außen hin gelegenen Charakteren, wie dann in dem, was den Charakter der Vermittlung hat, nothwendig eine Seite ſeyn muß, wodurch ſich der Vermittelnde dem Exzentriſchen annähert, und eine andere, wodurch es davon abſehend allein auf die Tiefe gerichtet iſt. Dieſe zweite Seite gibt ſich beſonders dadurch zu erkennen, daß ihr das blos äußerliche Leben in jeder Form zuwider iſt; der Blick iſt daher ſtets auf das Innerſte geheftet und alles äußerliche Leben gilt nur, wie ein äffiſches, verkehrtes oder gar verderbliches Spiel. Nach dieſen beiden Seiten hat ſich der teutſche Charakter von den erſten Zeiten an in ſeinem Aeußerſten und Innerſten geſchieden, und hiernach allein konnte er von den Ausländern aufgefaßt und bezeichnet werden. Und ſo geſchah es, daß er einerſeits ſeiner äußerlichen weltlichen Ungeſchicktheit wegen ins Lächerliche gezogen und tölpiſch genannt wurde, andererſeits aber um ſeines Verſinkens in den Ausländern unbekannten Tiefen, als ein in Dumpfheit hinbrütendes Weſen erſcheinen, alſo minder geachtet, ja nicht ſelten ganz verſtoßen werden mußte.

Im Verlaufe der Zeit hat ſich dieſer Gegenſatz im teutſchen Leben zuerſt in größter Mächtigkeit entwickelt, wodurch jene Ausbreitung der germaniſchen Stämme in die Länder des Umfangs geſchehen, und der germaniſche Charakter ſich eben in dieſer

weiten Entfernung von der Mitte verfangen und ſelbſtiſch fixirt hat, indeſſen die rückgebliebenen Stämme durch die Entwicklung des Lehnſyſtems an den Boden gefeſſelt und immer mehr in jener entgegengeſetzten Eigenſchaft der bloßen Vermehrung ſich eingegraben haben, ohne daß doch die wahre Mitte des teutſchen Charakters untergegangen wäre, welche als ſolche auch unter dem entſetzlichſten Drange der Noth nicht vergehen kann. Darauf hat jener Gegenſatz ſich enger zuſammengezogen, aber um ſo dringender ſich behauptet. Durch die Reformation wurde nebſt ſo vielen andern Scheidungen deſſen, was vorher ſich freier bewegte, auch dieſer Gegenſatz für Teutſchland ſelbſt auf eine ganze Periode fixirt, aus welcher wir noch keineswegs heraus ſind. Aber das Weſentliche in einem Volkscharakter kann nicht vergehen. Eben dadurch, daß die Veräußerung aufs äußerſte getrieben wird, geſchieht das Entgegengeſetzte, d. h. das aufs Innerſte treiben mit der Verinnerung, und beide werden nothwendig die Vermittlung als ein Weſentliches und als bedeutungsvollen Charakter anerkennen, wie die Beſonnenheit im einzelnen Menſchen von jeher anerkannt iſt. Der Teutſche wird nicht herrſchen oder etwas bedeuten wollen, außer durch Erkenntniß, Sittlichkeit und Weisheit; und der Ausländer wird ſich, ohne zu glauben, daß er ſich etwas vergebe, bei der Beſonnenheit, welche alle Extreme in ſich aufgenommen und vermittelt hat, Raths erholen. Die Teutſchen werden die Ausleger, Friedensſtifter und Richter, wie die wahren Gelehrten und Weiſen (man darf im beſten Sinn auch ſagen: Prieſter) der europäiſchen Welt ſeyn. Von ihnen wird dieſe Welt und durch fortgeſetzte Vermittlung auch die Welttheile verjüngt werden, wie ſie anfänglich von ihnen zuerſt feſt gegründet worden iſt.

Man halte dies nun für Wahrheit oder Traum, darum ſind wir ganz unbeſorgt, weil beides Dafürhalten nothwendig von dem verſchiedenen Grade der jetzt ſchon errungenen Erkenntniß der Nationalcharaktere abhängt. Wir läugnen keineswegs,

daß noch manche Stufe hinaufzuſteigen iſt, noch manches Bittere aufſtoßen, ja noch manche Erſchütterung kommen wird, ehe ein ſo wichtiges Verhältniß ſich feſtſetzen und durchaus geltend machen kann; wir halten dies vielmehr für nothwendig; aber was einmal dem Weſentlichen nach kommen muß, wird nicht ausbleiben.

Nach dieſen allgemeinen Erörterungen wenden wir uns zur näheren Betrachtung des gegenwärtigen Verhältniſſes der franzöſiſchen und teutſchen Literatur, wofür durch jene Erörterungen ſchon ein, wenigſtens im Weſentlichen, einträglicher Geſichtspunkt gegeben iſt.

Was die franzöſiſche Literatur betrifft, ſo haben uns die im J. 1808 gegebenen Berichte an den Kaiſer: über den Fortgang der Literatur und Kunſt ſeit 1789 für das gelehrte Publikum von Dr. Keſtelot herausgegeben, alſo auch den Anſprüchen der Kritik überliefert, den Ueberblick ſchon erleichtert, wie er dann ohnehin durch die Entſchiedenheit des Nationalcharakters nicht der ſchwierigſte iſt. Aus demſelben geht nämlich hervor, daß die Literatur dieſes Volkes an äußerem Reichthum keiner andern nachſtehen könne, da ſie alles auf eine leichte Weiſe in ihren Kreis hereinzieht, ſich überall um die Konnexionen der Welt und des Menſchen beeifert, darüber auf der Stelle eine Meinung faßt, und ſtets geleitet wird von einem Geiſt, der auf den Tiefen wandelt. So ſehen wir denn auch wirklich an jenen Berichten, daß man ſich äußerer Einförmigkeit nicht zu beklagen habe.

Bei den Franzoſen macht alles Eindruck; es ſetzt ſie alles in Bewegung. Kein Wunder alſo, daß ſie in der Fülle desjenigen, was ſie dieſen Berichten gemäß berührt, empfunden, ja wohl auch hier und da getroffen haben, ſich nun, vergnüglich über das ſchon Geleiſtete, mit friſch aufgeregter Bewegung zu andern wenden, unbeſorgt um das, was zwiſchen den von ihnen berührten und getroffenen Punkten liegen und dieſelbe weſentlich verbinden möchte.

Wir

Wir beginnen beim Leichteſten und werden ſchließen mit dem Ernſteſten, um ſo beſtimmt zu ſehen, wie weit das letztere eindringe in den Gegenſtand aller Literatur — die Natur und den Geiſt. — „Wie vermag man", heißt es im Bericht der Klaſſe der Literatur und ſchönen Wiſſenſchaften, „ſo vieles zu „würdigen, was nicht etwa der ſchärfſte Kalkul oder entſchiedene „Thatſachen gelehrt, was man vielmehr für willkührlich hält, „wie Geiſt, Geſchmack, Talent, Phantaſie und Styl? Wie da „zurecht kommen mit den verſchiedenen Meinungen, Neigungen „und Leidenſchaften? Mit Vergnügen loben, mit Behutſamkeit „beurtheilen, anerkennen und aufmuntern, iſt was wir zu thun „haben." Wir dürfen alſo gewiß in dieſem Berichte ſo vielen Anſtand und Genauigkeit erwarten, als dem Nationalcharakter eigen und möglich iſt. Dieſe Aeußerung ſetzen wir ſogleich hieher, weil ſie uns deutlicher als die Anfänge der übrigen Berichte zeigt, was wir in Hinſicht des Ueberblicks zu erwarten haben, insbeſondere deutlicher als der Anfang des nun eben zu betrachtenden Berichtes über die ſchönen Künſte, welcher ſogleich ohne weiteres von der Behauptung ausgeht: „Frankreich iſt „nach Italien die Nation, welche die ſchönen Künſte mit dem „meiſten Erfolg angebauet und ſelbſt länger als Italien ſie er„halten hat." Hierauf folgen Bemerkungen über die Schickſale der Kunſt, wie ſie insbeſondere nach der Art öffentlicher Begünſtigung und individueller Kraftanſtrengung ſich verhielten und wechſelten, und wie beim Sinken der Kunſt in Frankreich die andern Nationen ſich nicht etwa rühmen dürfen, beſſer daran zu ſeyn, oder bei in Frankreich blühender Kunſt, ſich ſelbſt damit zu vergleichen. Ueberhaupt wird hier auf die franzöſiſche Kunſt faſt nur allein geſehen und alles mit dem leichten gefälligen Sinn für das geſellig Schickliche behandelt, ſo daß man die Darſtellung mit zarter Schonung, das nicht ganz Gerathene mit leiſer Berührung doch genüglicher Andeutung, das in der jetzigen Zeit mit Glück Vollendete laut preiſend, nur die öffentlichen Inſtitute für die Kunſt fortſchreiten ſieht. Wir

zweifeln nicht, daß, dem geſelligen Weſen der Franzoſen gemäß, ähnliches auch gegen Ausländer geſchehen wäre, wenn man nicht in dieſem Berichte auf die franzöſiſche Kunſt allein oder doch vorzüglich hätte Rückſicht nehmen wollen. Außer Gluck aber und einigen Italiänern iſt z. B. in der Muſik durchaus keine Rede vom Ausland, nicht einmal unſers Mozart's oder Haydn's wird gedacht, den man doch, wie es ſchien, in Paris ſchätzen gelernt hatte. Für die andern Künſte wird der Fremden nicht gedacht, wenn nicht der ältern Italiäner, welche keine hiſtoriſche Ueberſicht der Kunſt umgehen kann.

In den andern und vorzüglich im phyſikaliſchen Berichte iſt man hierin etwas anders verfahren, und hat die Geſelligkeit, welche zunächſt aus der Empfindlichkeit und Gewährung eigner Kräfte, aus dem Drang der Mittheilung des an ſich Gefundenen und dagegen auch wieder der Bereitwilligkeit, den Übrigen einige Anerkennung nicht zu verſagen, hervorgeht, auf weitere Kreiſe ausgedehnt; jedoch auf eigne Art, wie wir ſehen werden. Dies hängt freilich meiſtens von der beſonderen Bekanntſchaft oder Nichtbekanntſchaft mit auswärtiger Literatur und Kunſt ab und dürfte, wo man Lücken ſieht, jetzt noch nicht ſo hoch angeſchlagen werden, da die nähere Bekanntſchaft von dieſer Seite erſt beginnt, wenn nicht manches ſo entſtellt oder wenigſtens vernachläſſigt wäre, daß jene Höflichkeit beſſer gar nicht ſtatt gefunden hätte. Aber es gibt auch den Ausländern das Recht, von ihrer Literatur und Kunſt ein Wort zu reden, und durch Zuſammenſtellung der Thatſachen zu beweiſen, daß die Schuld des Ueberſehens von ſo manchem Guten nicht allein auf ihrer Seite iſt; übrigens ganz ruhig in Abſicht auf den Erfolg einen Bericht vorerſt an ſich ſelbſt zu geben, aus deſſen Ueberblick man ſich ſelbſt ſtärke und ermuntere zu höheren Anſtrengungen.

Was den Hauptgeſichtspunkt betrift, von welchem man in dieſem Berichte das Gedeihen der Kunſt faſt allein abhängig glaubt — die Nachahmung der Natur nämlich — da

über können wir an dieſem Orte nicht ausführlich reden. Nur dies wollen wir bemerken: man mag von der Nachahmung denken, wie man will, ſo wird man bei gründlicher Unterſuchung zugeſtehen müſſen, daß wie die Natur ſelbſt vom Stein und der Pflanze bis zum Menſchen hinaufſteigt, aus welchem nun ein höheres Leben — die Freiheit — ſich zu entfalten beginnt; ſo iſt auch in der Kunſt die Nachahmung des blos Natürlichen, welche eben aus jener charakteriſchen Empfindlichkeit hervorgeht — nur die untere Stufe; erſt in der eigenen, menſchlichen freien Produktion ſchließt ſich die höhere Kunſt auf, und vermag es, aus ihrer eignen Tiefe mit beſonnener Begeiſterung geſchaffene göttliche Werke darzuſtellen. Bei allem Reichthum der franzöſiſchen Schule, bei den ſchätzbaren Verſuchen faſt in allen Gattungen der Kunſt, iſt ihr doch die Landſchaftsmalerei in der bildenden Kunſt, und die leichtere Sentimentalität in der Muſik, ſtets am beſten gelungen — jene als mit der Nachahmung noch am nächſten verbunden, dieſe als Reſultat unmittelbarer Eindrücke, alſo als erſte Bewegungen des Gemüthes, welche in ſofern ebenfalls zur Nachahmung zu zählen ſind. Höhere Ausführungen müſſen daher noch folgen.

In der Poeſie ſind die epiſchen Geſänge nach der eignen Ausſage des Berichts der Klaſſe der Literatur und ſchönen Wiſſenſchaften etwas ſeltenes, ſo ſelten wie die Heroen, deren Thaten ſie lebendig darſtellen ſollen (denn hierauf allein bezieht der franzöſiſche Kunſtbegriff das Epos). Auch hierin zeigen die franzöſiſchen Dichter einen richtigen Takt für das Schickliche, daß es nämlich nicht wohl angehe, erhabenen Stoff mit einer leichten, ſchwebenden Empfindung zu behandeln, oder zu glauben, daß dieſes hinreiche. Sie empfinden alſo, ohngeachtet einer gewiſſen Vergnüglichkeit über das, was früher Einigen unter ihnen gelungen, und woran, ihrer Natur gemäß, ein Jeder Theil nimmt, daß der erſte Eindruck des Erhabenen noch nicht genüge, weswegen denn bei vieler ſonſtigen Zuverſicht dennoch ein umfaſſenderes Epos am ſeltenſten von ihnen gewagt wird.

Die didaktiſche Poeſie hat Delille in dieſer Zeit bereichert; ſein Verdienſt wird hoch angeſchlagen, und wir wollen nichts davon wegnehmen, in Erwägung, daß, wenn hier zu tadeln ſeyn möchte, die Forderungen eines ganz andern Geſchmacks als des franzöſiſchen nicht mit Billigkeit gemacht würden; denn die Rückſicht blos auf die poetiſchen Bedürfniſſe und Anſprüche der Franzoſen belehrt uns, daß dieſelben durch Delille in der That ausgefüllt ſind, und mehr darf man auch in dieſem Fache, wo der Nationalcharakter am entſchiedenſten wirkt, wo er dennoch auf alle Weiſe ſich zunächſt berührt und vergnügt, an ſich ſelbſt mit Recht nicht erwarten, oder fordern. Daſſelbe gilt für die lyriſche Poeſie in noch weit höherem Grade, weil die unmittelbare Empfindung auf eine oder die andere Art auszudrücken, die nächſte und dringendſte Angelegenheit des empfindlichen Lebens iſt. Eben ſolche Ausdrücke des Empfindens ſind aber zugleich die erſten Verſuche im lyriſchen, davon in Frankreich ſich ein großer Reichthum zeigt und in denen man ſich ſehr gefällt. Dies Gefallen hängt aber gar ſehr mit dem Weſentlichen des Nationalcharakters zuſammen, iſt unerſchöpflich in Hervorbringungen, dringt überall ins geſellige Leben ein, und zeigt ſich da in allen Künſten des Ausdrucks, der Deklamation und Geſtikulation, wie des Anſtandes und der Schicklichkeit.

Betrachten wir die romantiſche Poeſie, ſo läßt ſich auch dieſe ſo ziemlich nach demſelbigen Maasſtab ermeſſen. Der Bericht ſagt: „wir können nicht zur Poeſie übergehen, ohne vorher noch einen Blick auf die Romane zu werfen, eine Gattung, die ſich der Geſchichte nähert durch Entfaltung der Begebenheiten, der Epopoe, durch eine fabelhafte Aktion, im Ganzen oder zum Theil der Tragödie durch die Leidenſchaften, der Komödie durch das Gemälde der Geſellſchaft." Man ſieht alſo: es geht hier im Roman ganz natürlich zu, und ſein größtes Verdienſt iſt die zarteſte und anſtändigſte Anempfindung an's Nationalleben, das er durch dieſe zu veredeln und deſſen

Vorübereilen auf intereſſante Art anzuhalten beſtrebt iſt. Aber man weiß die Gattungen der Poeſie genauer zu unterſcheiden, als in Teutſchland, wo ſchon Manchem im Ernſt eingefallen, zu behaupten, je weniger von allem Genannten im Roman hervorſteche, deſto mehr nähere er ſich wenigſtens von Seiten der Form ſeiner Beſtimmung; denn er ſey gleichſam als die Mitte der modernen Poeſie zu betrachten. Es liegt aber in der eigenen Neigung der Empfindlichkeit zu dem bald ſüßer, bald ſchärfer Piquanten, daß in Frankreich diejenigen Romane für die beſten gehalten werden, worin jene Elemente, jezt dieſes, dann das, hervorſtechen, doch ſo, daß Keines das Schickliche, das Geſellige beleidige, ſie aber alle ineinander zu fügen und mit Freiheit über dem Ganzen zu ſchweben, dies wäre etwas ſeltenes und, ſo viel wir wiſſen, noch nicht erhörtes. Im franzöſiſchen Roman iſt alſo faſt immer die Sentimentalität das Weſentliche, welches dann entweder in die hiſtoriſche oder in die heroiſche, in die tragiſche oder in die komiſche Form ſich kleidet. Davon liefern die in dieſem Berichte gerühmten Romane, z. B. die der Chateaubriant, wie jene von Diderot, von Rouſſeau, der Frau v. Stael (bis auf die Corinna, woraus einiges mehr dem teutſchen, italiäniſchen und engliſchen Angenäherte emporſchimmert) hinlängliche Beweiſe. St. Pierre wird immer eine ſchöne Ausnahme bleiben, beſonders durch die liebliche, zarte Empfindſamkeit für die Natur und den innern Menſchen.

Jener aber zeigt ſich uns in der Art, wie die gewandteſten Ueberſetzer teutſche Romane behandeln, welche, wie die Göthe ſchen z. B., aus ihrer freien Allgemeinheit jedesmal in die beſondere vorherrſchende Empfindungsweiſe, in die Gewalt der Perſönlichkeit hineingezogen und ihres unbefangenen Geiſtes verluſtig werden. Denn auch dieſes müſſen wir bemerken, daß nicht blos, wie unter den Teutſchen die gemeinen Romanſchreiber, aus ihrem perſönlichen Charakter oder Nichtcharakter die Helden ihrer Romane meiſtens hergeben und wenigſtens, ſo

lange ſie ſchreiben, dieſen Charakter als den herrſchenden oder doch als den Liebling mit ſich herum tragen; ſondern ganz eigentlich und ohne den Vorwurf der Gemeinheit zu verdienen, auch die beſten Romanſchreiber der Franzoſen in ihren Werken ihre eigenen Empfindungsweiſen, Anſichten und Meinungen, kurz ihre und der mit ihnen in Erinnerung oder Gegenwart geſellig Verbundenen ganze Perſönlichkeit an den Tag zu legen ſuchen, ſo wie dies eine nothwendige Folge der Subjektivität des Nationalcharakters iſt, über welchen Wenige weit genug erhaben ſind, um im eignen Werke nicht ſelbſt befangen zu ſeyn, und etwas wahrhaft Objektives darzuſtellen, darin die Perſönlichkeit der Verfaſſer nicht zu finden wäre. Aber wie es ſich hiermit auch im Einzelnen verhalte, in den beſten Romanen wird manches Einſeitige oder Kunſtwidrige dadurch verſöhnt, daß jener geſellige Geiſt des Schicklichen und Anſtändigen der vorwaltende iſt. Und wenn auch die feine Lüſternheit und reizende Leichtfertigkeit, welche in mehreren hervorſticht, den Gemüthern der Ausländer der größeren Tiefe wegen gefährlich werden mag, (weswegen man die franzöſiſchen Romane auch nicht der teutſchen Jugend, ſondern allein den Gereiften erlauben ſollte, welchen die Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters, nicht aber der Inhalt des Romans das einzig Intereſſante iſt); ſo hat dies doch für den franzöſiſchen Leſer, der es leichter nimmt, weniger zu bedeuten. Um ſo lobenswerther iſt es aber, daß der Berichterſtatter nur das Edlere auszeichnet, und vieles andere als „foule de compositions frivoles ou sans caractère" bezeichnet. Es wird ſo durch die höhere Autorität ſelbſt dem Schicklichen aufs neue gehuldigt und dem Ausſchweifenden wenigſtens zum Theil geſteuert.

Vom franzöſiſchen Drama, deſſen jetzige Schwäche der Berichterſtatter nicht ganz überſehen hat, und deswegen auf die ältern Herren des franzöſiſchen Theaters hindeutet, reden wir nicht, weil dies durch A. W. Schlegel in ſeinen Vorleſungen über dramatiſche Kunſt und Literatur, wenig-

ſtens in Bezug auf das franzöſiſche Drama, zur Genüge geſchehen.

Die Geſchichte nimmt einen beträchtlichen Theil des Berichtes ein: ſie iſt dem ernſteren nicht ganz in den Augenblick verſchlungenen Franzoſen ein intereſſantes Studium. Freilich meiſtens nur intereſſant und ſo demnach mit perſönlichen Beziehungen getrieben. Das Zeitliche und deſſen Momente herausheben, dieſelbe nach den Eindrücken, die ſie auf die eben ſo zeitliche Stimmung der Perſönlichkeit machen, dergleichen und auf dieſe Weiſe tableaux de l'histoire zu liefern, ſubjektive Ueberblicke zu faſſen, und mit einer gewiſſen Gewandheit, welche überall ſich findet, weil ſie überall ſich findet, durch alle Zeiten und Völker ſich zu bewegen — ſolche Fertigkeiten muß man dieſer Behandlungsart der Geſchichte zugeſtehen. Sie zeigt ſich auch in den beſten Werken, ſie betreffen nun die Geſchichte und die Sittenſchilderungen der Völker oder die Geſchichte der Wiſſenſchaften, darin beſonders die im Berichte angeführten — Volney und Dupuy — bei manchen Verdienſten des Sammlerfleißes ganz entſchieden jene ſubjektive, alle Zeiten in einer vermiſchenden Methode an ſich tragen, wovon man ſogar die Geſchichtſchreiber der Matheſis: Boſſut und Montucla nicht ausnehmen kann. Sehr ausgezeichnet vor ihnen iſt der treffliche Arnaud, welcher, wo er in hiſtoriſche Darſtellungen eingeht, am wenigſten Nationalität verräth, vielmehr eine verſtändige Fügung des Geiſtes in das, was er unterſuchen will, zu erkennen gibt. Wohl müſſen wir eine ſolche Erſcheinung als Ausnahme anſehen, wenn wir den ganzen Bericht der Klaſſe der Geſchichte und alten Literatur betrachten. Zu Anfang deſſelben wird entſchieden geſagt: „er enthalte das Reſultat einer Prüfung der ſeit 1789 „in Europa erſchienenen Werke.“ — Wer ſolche Anſprüche macht, muß ſich auch gefallen laſſen, was die Kritik unter andern Völkern Europa's zu erinnern habe.

Unter den allgemeinen Namen Philologie, Antiquität und Geſchichte erſtreckt ſich dieſe Arbeit über orientaliſche Sprachen und Literatur, alte Geographie und faſt die ganze Literatur der alten Welt, auch glaubt die Klaſſe die Arbeiten in ihren Bericht mit aufnehmen zu müſſen, die ſich auf Geſetzgebung und Philoſophie beziehen. Hier wo an ſo vielen Orten nicht blos die Höflichkeit, ſondern die Gerechtigkeit erfordert hätte, von den größeren Fortſchritten der Ausländer, von ihren tiefer gehenden Forſchungen zu ſprechen, da finden wir weder die Höflichkeit noch die Gerechtigkeit, welche doch um ſo eher zu erwarten geweſen wäre, je mehr die Arbeiten des Auslandes von lange her ſchon in Frankreich bekannt worden ſind. Wenn alſo, wie hier in dieſem Bericht z. B. geſagt wird, die Philologie in Frankreich geſunken iſt; — ſoll dies das Reſultat ſeyn, das für ganz Europa gilt? — Nicht etwa, daß man nicht gewußt hätte, wo hinzublicken, um erfreulicheres zu ſehen; man ſcheint abſichtlich das Auswärtige in Schatten zu ſtellen, und zwar an dieſer Stelle und bei einer ſo wichtigen Gelegenheit, wo das Wohlergehn der Wiſſenſchaften und Künſte ſo weit bedacht werden ſoll, als der mächtige Wirkungskreis des Hero's dieſer Zeiten reichte, welcher zu dieſer Abſicht die Berichte forderte.

Die Alterthumswiſſenſchaft, im Allgemeinen betreffend, iſt ſonſt allerdings fleißig bearbeitet worden; es wäre bei ſo vielen geſammelten Schätzen, wie die Pariſer Bücher- und Kunſtſäle enthalten, wohl ſündlich, wenn dies nicht geſchehen. Durch die Revolution wurde dieſes Studium, welches viele Bequemlichkeit fordert, vernachläſſiget, ſo daß es jetzt erſt wieder beginnet. Und ſelbſt die wenigen wirklich trefflichen Männer in der klaſſiſchen ſowohl, wie in der orientaliſchen Alterthumswiſſenſchaft, leiden gleichfalls an jener oben gerügten falſchen Methode in der Hiſtorie; ſie wiſſen mit einer bewundernswürdigen Gelehrtheit alles aufzuzählen, aneinander zu reihen und grammatiſch, geographiſch, chronologiſch u. ſ. w. zu erklären, was in den ver-

ſchiedenen Zeitaltern der Geſchichte nur immer aufzufaſſen iſt; ſind in dieſen Eigenſchafen die nützlichſten Wegweiſer und Helfer; aber das Weſentliche, das Unterſcheidende eines jeden Zeit- und Lebensalters der Menſchheit aufzufaſſen und alles Nebenwerk, ſtatt oft daran hängen zu bleiben, vielmehr hierauf allein zu beziehen — dies iſt, was man auch von den Tüchtigſten nicht in der Regel, wie wohl oft als glücklichen Gedanken, erwarten kann, welchen aber derjenige, der ihn hatte, gar leicht wieder fahren läßt. Was aber die Genauigkeit und Aufnahme des Einzelnen und in deſſen Durchforſchung betrift; ſo muß man jenen wackern Männern alle Gerechtigkeit widerfahren laſſen, wie die mühevollen und dennoch eleganten Werke zur Erläuterung der alten Hiſtoriker und Geographen; ferner die gründlichen Anfänge in Erforſchung der alten Sprachen des Morgenlandes, die durchgeführte Schilderung Griechenlands u. ſ. w. genugſam beweiſen.

Wie wenige Kunde man in Frankreich von den raſchen Fortſchritten des Geſchichtsſtudiums in Teutſchland und anderwärts hat, iſt unter andern aus folgenden Ausdrücken zu erſehen: „die Geſchichte welche nicht mehr Geſchichte iſt, ſobald ſie aufhört, frei zu ſeyn, ſchwieg mehrere Jahre hindurch (während den Gräueln der Revolution); denn wie konnte ſie ihre Stimme erheben, als unter dem Namen der Freiheit jede Freiheit unterdrückt war? Sie flüchtete ſich zu den benachbarten Nationen, begeiſterte J. Müller, begeiſterte Mitford und lieh ihren Pinſel einigen Männern, die im Gebrauch deſſelben ſchon geübt (wie doch, da dieſe Geflüchtete ihnen denſelben erſt lieh?) ſich ſeiner vortheilhaft zu bedienen wußten.

Ueber das Zureichende jener hiſtoriſchen Methode für den Nationalcharakter iſt nichts zu ſagen; was aber unſre Theilnahme an Werken dieſer Art betrift, ſo dürfen wir niemals vergeſſen, daß dieſelbe noch gar ſehr der hiſtoriſchen Kunſt ermangeln, ſo daß ſie uns zwar nicht ſelten die brauchbarſten

Materialien geben, aber nie auf eine andere Art zum Muſter dienen können, als allein für die äuſſere Ordnung, anſtändige Fügung und Schicklichkeit der Darſtellung.

Dieſe Art von Muſterhaftigkeit zeichnet ſich auch an der franzöſiſchen Rhetorik aus, welche ihnen mit Recht ſo Vieles gilt, weil der ganze Nationalmenſch ſich darin ausſpricht. Freilich iſt die Rhetorik nach dem kühnen, aber kurzen Auffluge den ſie in der Revolution genommen, jezt meiſtens wieder eine Art Unterhaltung geworden — bald ernſt, bald ſcherzhafter — aber man hat oft den feinen Anſtand zu bewundern, womit der Redner ſeinen Gegenſtand zu behandeln weiß, — das zarte Anſchmiegen an alles, was auf dem Wege begegnet und doch dabei die Unvergeſſenheit der Hauptſache; die feinen Wendungen um dieſelbe oder von ihr ab zum Nebenherſpielenden und davon zurück zur Hauptſache — alles dies beſtätigt am meiſten jenen weſentlichſten Charakterzug der Franzoſen: — die Lebendigkeit und Beweglichkeit der Empfindung, welche in der Rhetorik, künſtleriſch behandelt, zwar nicht die Stärke des Dialektiſchen gewinnen kann, aber den Geiſt unterhält, beſchäftigt und wohl auch nach ihrer Weiſe überzeugt und beſtimmt; natürlich am meiſten das verwandte Volk, indem durch ſeine Redner eine Begeiſterung in der Empfindung entſtehen und, die Beredſamkeit klug fortgeſetzt, auch erhalten werden kann.

Die akademiſchen Reden, zu Ehren der Hingeſchiedenen, ſcheinen uns den Nationalcharakter auf das achtbarſte auszudrücken. So mild und menſchlich, wenn gleich noch äuſſerlich und blos ſinnlich, wie hier die Behandlung zu Werke geht, ſollte man auch bei tieferm Eindringen in den Charakter und das Verdienſt eines Hingegangenen verfahren: denn hier, wie nicht leicht anderwärts, muß die Zartheit der Empfindung walten und wir ſollten uns beſtreben, dieſe Zartheit durch Tiefe des Gefühls und Klarheit des Verſtandes noch zu erhöhen und zu bewähren.

Wir kommen nun zu denjenigen Wiſſenſchaften, welche das mannigfaltig Bemerkte und Empfundene feſter und ernſter zu

faſſen und zu ordnen beſtrebt ſind, — den philoſophiſchen und mathematiſchen. Das Grundelement kann auch hier kein anderes ſeyn, als wir bisher kennen gelernt, die Empfindung nämlich, nur fixirt nach ihren einzelnen Merkmalen aufgefaßt und ſorgfältiger, genauer, wie in den andern Studien, unterſchieden, verglichen, geordnet, kurz, was man eigentliche Erfahrung nennt, vorzüglich aber der ſichere Takt, ſich in der Erfahrung zu bewegen. Alſo für die Handlung eine Moral auf den Erfahrungsbeweis des geſelligen Lebens gegründet; für die Erkenntniß ein entſchiedenes Hängen an dem, aller Erfahrung undurchdringlichen, Daſeyn, mithin Begnügen an dem, worüber ſie nicht hinaus kann. Gab es auch unter dieſer Nation Einige, welche die Erfahrung mehr bei der Wurzel faſſen und zeigen wollten, daß ſie nach Auſſen hin nur ein bewegliches, ſchwankendes Daſeyn offenbare, ſo wurde das nie allgemeine Anſicht; denn dem Franzoſen iſt nichts lächerlicher, als an der Erfahrung zu zweifeln, von welcher er, da ſie ſein ganzes Weſen einnimt, nothwendig gewiß ſeyn muß, daß in ihr der einzige Schatz des Wiſſens liege. Dieſes empiriſche Beſtreben tadeln wir keineswegs, wir halten es vielmehr für ein wichtiges Element, das in das Ganze der Wiſſenſchaft eingehen muß, weil der Reichthum, die Mannichfaltigkeit der Dinge dadurch aufgeſchloſſen wird. Mögen alſo die Franzoſen von der teutſchen Philoſophie nach Belieben denken, mögen ſie dieſelbe auch ſelbſt lächerlich oder verächtlich finden, dies wird ihrer weſentlichen Natur, ſo wie ihrer Fortdauer niemals ſchaden. Deſto gefährlicher aber für die Reinheit des empiriſchen Sinnes dieſer Nation wäre es, wenn demſelben angemuthet würde, in teutſche Spekulationen einzugehen.

Hieraus würden Zwittergeburten kommen, vom Nichtlaſſenkönnen des Empiriſchen und dem Verlangen nach dem Idealen. Es liegt aber im Nationalcharakter glücklicherweiſe auch dies, daß jene Anmuthung auf keinerleiweiſe ſtatt finden dürfte: nichts iſt daher eitler, als die teutſche und franzöſiſche Literatur

gerade von dieſer ernſteſten Seite in genau gegenſeitige Bekanntſchaft ſetzen zu wollen. Die teutſche bedarf deren nicht, weil wir ſie bei einigem Ernſte ſogleich haben können, die franzöſiſche nicht, weil ſie ſich ſelbſt genug iſt, wie es dieſe Berichte aufs neue gar ſehr beſtätigen.

Was nun die Sammlung und Darlegung des geſammten Reichthums von Erfahrungen im Umkreis der Natur betrift; vom Kleinſten bis zum Größten; ſo finden wir das alles angedeutet in dem phyſikaliſchen Bericht, welcher ohngeachtet des Mangelhaften, das ſchon anderwärts gründlich gerügt worden, nebſt dem Mathematiſchen, bei weitem der reichhaltigſte unter allen iſt, auch nicht ſo gar einſeitig, daß nicht fremde Verdienſte einigermaßen anerkannt würden. Vom Molecule (eben dem Undurchdringlichen, welches die bloße Empirie niemals überwindet) beginnet dieſer Bericht, betrachtet die Endeckung der Geſetze, der Aneinanderfügung derſelben, in den Kryſtalliſationen, ſchreitet zu dem, was über die Verwandſchaften, über das Licht, die Wärme, die galvaniſche Elektrizität, über die ganze Chemie u. ſ. w. ſeit 1789 erſchienen und vorzüglich in Bezug auf Frankreich verhandelt worden. Deswegen fällt auch gemeiniglich neben ab, was zu dieſem Letzteren die nähere oder entferntere Veranlaſſung gegeben und was ſchon in ſich weit fortgeſchritten ſeyn mußte, um in Frankreich anerkannt zu werden. Daher wir dann auch eine Notiz von den rieſenhaften Fortſchritten in der Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität ꝛc., welche in Teutſchland ſchon in den beſſern Kompendien aufgenommen worden, hier gänzlich vermiſſen; wie noch vielmehr die in der Lehre vom Leben und von den Geſetzen der organiſchen Weſen. Der Bericht wendet ſich dann zur Naturgeſchichte, deren jetziger Zuſtand mit Recht zu loben iſt. Aber wie wird er dargeſtellt? — wie man eben nicht von dieſem Berichterſtatter hätte erwarten ſollen. Nicht einmal diejenige Gründe, welche ſeit 1789 bewogen haben, andere und genauere Eintheilungen der organiſchen Weſen zu verſuchen, findet man hier angegeben und

was etwa darauf hindeutet, iſt ohne Ordnung, (wie man ſich durch die Jenaiſche Literatur-Zeitung, Monat Dezember 1810, S. 502 — 504, näher überzeugen kann). An dem Wort, was über Werner gefallen iſt, ſieht man wohl, wie wenig man das Weſentliche ſeiner Lehre gefaßt hat, weil man glaubt, an der Kryſtallographie und chemiſchen Analyſe alles Nothwendige zu beſitzen. Auch an der Nennung von Kielmeyer, Reil, u. a., läßt ſich nicht abnehmen, ob man von der Schäzzung der lebendigen Kräfte, als dem ausgezeichneten Verdienſte, vorzüglich des Erſten, auch nur eine Ahnung habe, denn die Verbannung des Archaeus (wie es hier heißt) und die bloße Verfolgung des Halleriſchen Wegs wäre an ſich nicht viel, wenn nicht zugleich das Verhältniß der Kräfte berückſichtigt wird. Überhaupt müſſen wir geſtehen, wie ſehr wir es für ein Unglück achten, daß der ſelige Bichat nicht mehr helfen konnte an dieſem Bericht. Von der Medizin wollen wir gänzlich ſchweigen; ſie wird durch Nennung einiger Namen und Schriften kaum berührt. Von der wichtigen Epoche des J. Brown, wird nicht einmal Notiz genommen, ſo wenig als von den neuern Bearbeitungen der Medizin unter den Teutſchen. Und hieraus nun ſollte der Kaiſer den Zuſtand der Naturwiſſenſchaft beurtheilen? —

Entſchieden der ernſteſte, beſte Bericht, iſt der über die mathematiſchen Wiſſenſchaften, ſo vieles auch noch dabei zu wünſchen übrig bleibt. Wir enthalten uns hier aber der beſondern Bemerkungen, um im Allgemeinen ein Wort über das Studium der Matheſis in Frankreich zu ſagen. Es dürfte beim erſten Blick verwunderſam ſcheinen, daß ohngeachtet ſo mancher Züge von Oberflächlichkeit und oft bloßem Nippen an dem Becher der Wiſſenſchaft und Kunſt dennoch ſo vieles auf jenes ernſtere Studium verwandt wird und manche franzöſiſche Mathematiker unter den größten aller Zeiten, mit Recht genannt werden dürfen. Aber auch dieſes hängt aufs innigſte mit dem Nationalcharakter zuſammen. Wo alles auf Empirie berechnet iſt, da

kann ohnmöglich ein dringenderes Bedürfniß für den ſchärfer eindringenden Geiſt und die ernſtere Empfindungsweiſe ſeyn, als ſich aufs genaueſte der Phänomene zu vergewiſſern, ſie bis in ihre Elemente zu verfolgen, dieſe zu meſſen und das Unwandelbarſte in ihren Verhältniſſen mit Strenge darzulegen. Die Empirie kommt für ſich nicht weiter als zu dem ihr ſelbſt Unburchbringlichen: ihr höchſtes Streben muß demnach auf die entſcheidendſte und völlig elementare Faſſung des Unburchbringlichen gerichtet ſeyn, und ſo entſteht ihr nothwendig das Bedürfniß der Matheſis. Alles wird dem Kalkul unterworfen: in ihm allein beruhigt man ſich und achtet, ſobald man ernſthaft verfährt, das Übrige nur in ſo weit, als es durch den Kalkul ſich bewähren läßt; ja man geht hie und da gar eifrig darauf aus, des Innerſten des Geiſtes ſelbſt noch durch den Kalkul mächtig zu werden. Kurz, hier ſind die weſentlichen Punkte der Empirie am ſchärfſten getroffen und die Matheſis gilt dem Franzoſen ganz eigentlich das, was dem Teutſchen die Philoſophie und dasjenige, was man in Frankreich Metaphyſik nennt, wird ſehr unter dem Kalkul geachtet und verdient dies auch nicht beſſer.

So haben wir uns nun beſtrebt, das Eigenthümliche der franzöſiſchen Literatur in wenigen Zügen darzulegen, welche wenigſtens in dem Maas das Element der Wahrheit haben, daß ſie weiter ausgeführt, bis zur völligen Evidenz gebracht werden könnten. Aber wir wollten und konnten hier nur auf die Hauptſache aufmerkſam machen und überlaſſen es dem Leſer, ſich durch eigenes Eindringen in den bezeichneten Gegenſtand ſelbſt und tiefer zu überzeugen.

Hier nur noch einige Worte über die Behandlungsart der auswärtigen Literatur in allen dieſen Berichten. In keinem derſelben wird völlig klar, ob die auswärtige Literatur und wie weit ſie berückſichtigt werden ſollte, da die Berichtserſtatter hierin verſchieden verfahren. Wäre überall die Abſicht geweſen, ſie mit einzuſchließen, ſo hat man ſich unverzeihliche

Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, welche eben nicht aufs Beſte dadurch zu entſchuldigen wäre, daß die franzöſiſche Literatur zu reichlich durch ſich ſelbſt beſchäftigt wurde, um der auswärtigen noch zu bedürfen. Hier war nicht von dieſem Bedürfniß, ſondern vom wirklichen Zuſtande der Literatur überhaupt die Rede. Sollte aber jene Beobachtung der Auswärtigen nicht als weſentlich mit dabei ſeyn, ſo kann es den Ausländern gleichgültig ſeyn, daß man ſie in gebrochenen Reden mit angeführt und eines Blickes werth geachtet. Jene Vernachläſſigung aber im erſten Fall, dürfte ihnen nicht ganz gleichgültig ſeyn, beſonders bei ſolchen Aeußerungen wie die folgende: „Es iſt nicht etwa eine Partheilichkeit, welche vielleicht zu entſchuldigen wäre, daß E. K. M. die Namen der franzöſiſchen Gelehrten in beinahe allen Zweigen der Naturwiſſenſchaften als die erſten und ausgezeichneteſten finden; die Stimme von Europa weiſt ihnen gleich uns dieſe Stelle an und ſelbſt in denjenigen Theilen, wo das Ungefähr nicht wollte, daß unſere Landsleute die vorzüglichſten Entdeckungen machten, ſo ſetzt doch die Art, wie ſie dieſelben aufgenommen, geordnet und in genauen Schlüſſen ſie verfolgt, ſie zunächſt den erſtern Erfindern.“

Bei ſolchen und ähnlichen Behauptungen, wie ſie in dieſen Berichten vorkommen, muß es dem Teutſchen erlaubt ſeyn, den Blick auf ſich ſelbſt zu richten und ſich ſelbſt Rechenſchaft abzufordern und zu geben über das, was er für Wiſſenſchaft und Kunſt ſeit den letzten zwanzig Jahren geleiſtet. Dies aber muß geſchehen, nicht, um uns zu beruhigen und ſelbſtgefällig auf die zurückgelegte Bahn zurück zu ſchauen, ſondern um uns durch uns ſelbſt zu höheren Anſtrengungen zu treiben. Wir wenden uns alſo jezt zur Betrachtung der teutſchen Literatur, aus welcher, zuſammengehalten mit dem bisher Geſagten, ſich ergeben dürfte, von welcher Art das Verhältniß zwiſchen beiden jetzt ſich zeigt und wie es in der Folge werden muß, damit eine der andern ſo weit erkennbar werde, als es nöthig iſt.

(Die Fortſetzung im nächſten Heft.)

9.

Weitere Kaiſerl. Franzöſiſche Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu N° 4. S. 117 im erſten Heft.

Am 18. Dezember erſchien für die Departements der obern Ems und der Mündungen der Weſer und der Elbe ein Dekret, welches aus 25 Artikeln in 7 Titeln beſteht.

Der erſte Titel handelt von der für dieſe Departements errichteten Regierungskommiſſion, welche mit dem Jahre 1811 ihr Amt antritt.

Sie beſteht: 1) aus dem Marſchall Fürſten von Ekmühl als General-Gouverneur und Präſident; 2) aus einem Staatsrathe, der die Funktion eines Intendanten des Innern und der Finanzen verſieht; 3) aus einem Staatsrathe, der den Auftrag hat, die Gerichtshöfe zu organiſiren. Ein Staatsraths-Auditor verſieht dabei das General-Sekretariat.

Dieſe Kommiſſion erhält bis zum 1. Julius 1811 alle nothwendige Vollmacht zur Regierung und Verwaltung der drei Departements. Sie fertigt das Budget der Einnahme und Ausgabe für die sechs erſten Monate; ſie wacht für die Erhaltung des kaiſerlichen Intereſſe; ſie trifft endlich alle zur Einführung der konſtitutionellen Verfaſſung erforderliche Vorbereitungen. Die Kommiſſion verſammelt ſich in ein Conſeil, und berathſchlagt ſich über alle Vorträge der beiden Staatsräthe. In ihrer Sitzung führt der Auditor ein Protokoll, das an den Miniſter Staatsſekretär nach Paris geſandt werden muß.

Alle Akten der Kommiſſion werden vom General-Gouverneur unterzeichnet und in ſeinem Namen und auf ſeinen Befehl

in

in Vollziehung geſetzt. Alles, was auf das Kommando der Truppen und die hohe Polizei Beziehung hat, gehört ausſchließlich für den General-Gouverneur. Er erſtattet darüber ſeinen Bericht an den Kriegsminiſter.

Der Staatsrath, Intendant des Innern und der Finanzen iſt mit allem dem beauftragt, was auf die Verwaltung der Finanzen, die Organiſation der Departements, der Bezirke und Kantons und die Beſtimmung ihrer Grenzen Bezug hat.

Er trägt in den Sitzungen der Kommiſſion alle zu treffende Maasregeln für die Bewachung der kaiſerlichen Intereſſen vor, wobei immer ſo viel als nur möglich, Neuerungen zu vermeiden ſind.

Er entwirft das Budget der Einnahmen und Ausgaben für die erſten ſechs Monate in 1811 im Ganzen und für jeden Ort.

Er bereitet die Organiſation der direkten und indirekten Steuern nach dem Steuerſyſtem Frankreichs mit den nöthig befundenen Modifikationen vor. Über alle ſeine Arbeiten korreſpondirt er mit dem Miniſter des Innern und der Finanzen, und legt dieſem alle von der Kommiſſion beſchloſſene Organiſationsentwürfe vor. Dieſe müſſen ſodann der kaiſerl. Beſtätigung bis zum nächſten 15. März unterlegt werden.

Die Präfekten der drei Departements ſtehen als Kommiſſäre der Verwaltung und Organiſation eines jeden Departements unter ſeinem Befehle. Der Miniſter des Innern ſoll dem Kaiſer die Perſonen noch vor dem erſten Jänner vorſchlagen. Eben ſo ſtehen die vom Miniſter der Finanzen ernannten Direktoren der Einſchreibgebühren (enrégistremens,) der direkten und indirekten Steuern als Kommiſſarien der definitiven Steuerorganiſation unter ſeinem Befehle.

Ein Generaleinnehmer und ein Generalzahlmeiſter ſollen am erſten Jänner alle Kaſſen in Beſchlag nehmen, und von da an alle Einnahmen und Ausgaben beſorgen.

Die Miniſter des Innern und des öffentlichen Schatzes ſollen dieſe unverzüglich ernennen.

Zwei Staatsraths-Auditeren von der Sektion des Innern und der Finanzen werden dieſem Staatsrathe beigegeben.

Der mit der Organiſation der Gerichtshöfe und den Tribunälen beauftragte andere Staatsrath trifft alle zur definitiven Organiſation der Gerichtshöfe, Tribunäle erſter Inſtanz, Handels- und Friedensgerichte erforderliche Vorbereitungen. Er korreſpondirt mit dem Großrichter Juſtizminiſter, und dieſer iſt gehalten den 15. März zur kaiſerlichen Genehmigung die definitive Organiſation vorzulegen. Dieſer Staatsrath trifft alle vorbereitende Maasregeln zur Einführung des Code Napoléon, des Code des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens, des Code penal und des Handelsgeſetzbuchs. Sie ſollen aber insgeſammt erſt noch durch ein beſonderes kaiſerliches Dekret in Wirkſamkeit treten.

Er legt dem Großrichter Juſtizminiſter alle Gewohnheiten und Lokalverhältniſſe in Hinſicht auf Zehnten, Feudalrechte, Grundzinſen, Renten und andere Gegenſtände dieſer Art vor, welche bei Vereinigung der hohen Achtung des Kaiſers für Erhaltung jedes Eigenthums mit den Grundſätzen der Geſetzgebung berückſichtigt zu werden verdienen. Derſelbe ſoll der Regierungskommiſſion alle Maasregeln vorſchlagen, die ſie für nöthig zur Handhabung der Gerechtigkeitspflege, zur Erhaltung der Archive und der peinlichen Gerichtsbarkeit halten könnte, wobei ſie trachten wird, in dieſen Gegenſtänden nichts zu ändern, als was einer unvermeidlichen Abänderung bedarf. Er ſoll der Kommiſſion ein Gutachten über die Maasregeln erſtatten, welche in Anſehung der Appellation in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die etwa an Gerichtshöfe außerhalb des Gebiets der drei Departements gehen, getroffen werden müßten.

Unter ſeinem Befehle ſteht als Kommiſſär zur Organiſation der Gerichtshöfe der kaiſerliche Generalprokurator bei dem

kaiſerlichen Gerichtshofe zu Hamburg und die Prokuratoren bei den Tribunälen erſter Inſtanz. Dieſe ſollen unverzüglich vom Kaiſer auf den Vorſchlag des Juſtizminiſters ernannt werden und ſchleunigſt auf ihre Poſten abgehen.

Dieſem Staatsrathe werden zwei Auditoren des Staatsraths von der Sektion der Geſetzgebung beigegeben.

Der Generaldirektor der Poſten ſoll am 1. Jänner von allen reutenden und fahrenden Poſten Beſitz nehmen. Sie werden für Rechnung der kaiſerlichen Poſten verwaltet. Eine von ihm ernannte Kommiſſion ſoll proviſoriſch alles dahin Bezügige verwalten, und alles zur definitiven Organiſation vorbereiten, die der kaiſerlichen Genehmigung bis zum 15. März unterlegt, und dann ſogleich in Vollzug geſetzt werden ſoll. Die gegenwärtige Organiſation der Douanen wird beibehalten. Sie ſtehen auch ferner unter dem Befehl des Generaldirektors. Der Finanzminiſter ſoll vor dem 15. März ſowohl für den Dienſt zu Lande, als an den Küſten, eine Organiſation vorlegen, die der Organiſation der Douanen im franzöſiſchen Reiche gleich iſt.

In den drei Departements ſollen proviſoriſch und bis zur definitiven Organiſation noch die Landesgeſetze in Kraft bleiben.

Durch ein weiteres Dekret vom 26. Dezember wurde die Territorialeintheilung der verſchiedenen teutſchen mit Frankreich neu vereinigten Lande beſtimmt. Es enthält 22 Artikel in 5 Titeln.

Jene der vereinigten Lande, die zwiſchen der Lippe, der Ems und den dermaligen Grenzen der Departements von Holland liegen, ſollen mit den Departements der obern Yſſel, der Mündungen der Yſſel und der weſtlichen Ems vereinigt werden *).

---

*) Sie wurden in der Folge zu einem Departement vereinigt, wie wir weiter unten hören werden; wegen der Grenzendiſtrikte und Kantons müſſen wir aber zum Verſtändniß des weiter unten folgenden Dekrets doch einen Auszug aus dieſem k. Dekrete geben.

Dieſe Lande ſollen unter die drei Departements auf folgende Art vertheilt werden, und zwar

Zum Departement der obern Yſſel kommen:

Die Lande zwiſchen der Lippe, dem Rhein, der obern Yſſel, dem Laufe der Berkel und eine Linie, die an der Ems hin gegen Greven zieht, dem Laufe dieſes Fluſſes bis zum Einfluſſe der Haſſel folgt und bis nach Haltern über Holtrop fortgeſetzt wird, doch ſo, daß das Gebiet von Lüdinghauſen rechts liegen bleibt. Dieſe Lande bilden zwei Arrondiſſements, nämlich jenes von Rees und jenes von Münſter.

Das Arrondiſſement von Rees beſteht aus ſechs Kantons, nämlich: 1) Ringenberg, 2) Rees, 3) Emmerich, 4) Bocholt, 5) Borken, 6) Stadt Lohn.

Das Arrondiſſement von Münſter wird aus fünf Kantons gebildet, nämlich: 1) Münſter, 2) St. Moriz, 3) Telgte, 4) Haltern, 5) Dülmen.

Zum Departement der Yſſel-Mündungen kommen alle Lande, welche zwiſchen dem Departement der obern Yſſel, der Straße von Northorn nach Lingen und dem Laufe der Ems hinauf bis gegen Greven liegen. Sie machen nur ein Arrondiſſement von ſechs Kantons. Steinfurt iſt der Hauptort. Die Kantons ſind:

1) Cösfeld, 2) Billerbeck, 3) Steinfurt, der aus dem Kanton Horſtmar gebildet wird, 4) Ocktrup, 5) Rheina, 6) Bentheim.

Zum Departement der weſtlichen Ems kommen die Lande, welche zwiſchen der Ems, den Grenzen des Departements der Yſſel-Mündungen, dem Lauf der Vechte bis Northorn und der Straße von Northorn nach Lingen liegen. Sie machen ebenfalls nur ein Arrondiſſement, wovon Neuhauſen der Hauptort iſt. Dazu gehören fünf Kantons, nämlich: 1) Northorn, 2) Neuhauſen, 3) Emblichheim, 4 u. 5) werden vom Herzogthum Aremberg gebildet.

Die Zahl der Präfekturräthe im Departement der obern

Yſſel wird von vier auf fünf geſetzt; jene des Departements-raths von ſechszehn auf zwanzig, und jene endlich des Wahl-kollegiums von zwei hundert auf drei hundert Die Zahl der Mitglieder des Arrondiſſements Wahlkollegs in den beiden neuen Arrondiſſements wird auf hundert und funfzig beſtimmt. Das Arrondiſſements-Conſeil beſteht für jedes der beiden neuen Arrond'ſſements aus eilf Gliedern Die Zahl der Mitglieder des Departementsraths für jedes der beiden andern Departements wird auf zwanzig, des Departements Wahlkollegs auf zwei hundert und funfzig, des neuen Arrondiſſements-Wahlkollegs des Departements der Yſſelmündungen auf hundert und funfzig, und des neuen Arrondiſſements der Weſt-Ems auf hundert und zwanzig, das Arrondiſſements-Conſeils für jedes der beiden Arrondiſſements auf eilf geſetzt.

Der Staatsrath, Intendant der Finanzen und des öffentlichen Schatzes in Holland, iſt mit Einrichtung der Abgaben für die drei neuen Departements beauftragt.

Alle jetzt wirklich beſtehende Auflagen werden proviſoriſch fort erhoben bis zur definitiven Organiſation, die dem Kaiſer vor dem 15 Febr. vorgelegt ſeyn muß.

Mit der Verwaltungsorganiſation, welche ebenfalls vor dem 15. Febr. vorgelegt ſeyn muß, iſt der Maître des requêtes, Intendant des Innern in Holland, beauftragt.

Der General Prokurator bei dem kaiſerlichen Gerichtshofe im Haag hat den Auftrag, die Tribunäle erſter Inſtanz, die Polizei- und Handelstribunäle und die Friedensgerichte in den neuen Arrondiſſements zu organiſiren.

Die Kompagnie der Departements-Gensd'armerie des Departements der obern Yſſel wird um fünf Brigaden zu Pferd und eine zu Fuß, jene des Departements der Yſſelmündungen um vier Brigaden zu Pferd und eine zu Fuß; und endlich jene des Departements der Weſt-Ems um zwei zu Pferd und zwei zu Fuß vermehrt. Die neuen Brigaden machen einen Theil des Generalpolizei-Kommiſſariats zu Hardenberg.

Ein unterm 21. Dezember an den Kaiſer erſtattetes Gutachten des Staatsraths über die Organiſation der drei neuen Departements erhielt deſſen Genehmigung.

Es ſoll aber für jetzt nur als Inſtruktion für die Regierungs-Kommiſſion gelten, und die Miniſter ſollen bis zum 1. April hin ihre Bemerkungen darüber einreichen und Zuſätze vorſchlagen, worauf ſodann ein Statut erlaſſen werden ſoll. Dieſes vorgeſchlagene Dekret beſteht aus 51 §§. in 9 Titeln.

Das Departement der obern Ems ſoll aus den Landen zuſammengeſetzt werden, die zwiſchen einer Linie eingeſchloſſen ſind, welche vom Einfluſſe der Haſſel in die Ems zwiſchen Wahnendorf und Telgte anfängt und die Ems hinab bis zu dem Punkt läuft, wo dieſer Fluß nördlich an die Grenzen von Oſtfriesland ſtößt. Dann läuft die Linie langs dieſen Grenzen hin bis zu der Gegend, wo dieſe mit den Grenzen des alten Herzogthums Oldenburg zuſammentreffen. Hierauf zieht dieſe Linie über Ehrenburg, ſchließt das Gebiet von Wildeshauſen ein, folgt dem Laufe des Waſſers (vermuthlich der Hunte) bis an das Gebiet von Vechte, das dazu gehört, und geht dann bis zur Weſer unterhalb Schlüſſelburg, wo ſie dem Laufe der Haſſel bis zum Einfluſſe derſelben in die Weſer, nach der durch das (von uns im erſten Hefte ſchon mitgetheilte) Senatuskonſult vom 18. Dezember beſtimmten Grenze folgt.

Zum Hauptorte dieſes Departements wird die Stadt Osnabrück beſtimmt. Es hat vier Arrondiſſements. Die Zahl der Kantons darf nicht unter vier und nicht über zwölf ſeyn. Die Eintheilung in Arrondiſſements und Kantons, die Benennung der Hauptorte ſoll unverzüglich vom Staatsrath, Intendant des Innern und der Finanzen vorgeſchlagen und vom Kaiſer im Staatsrathe beſchloſſen werden.

Das Departement der Weſermündungen, enthält iene Lande, welche in einer Linie liegen, die an den Grenzen der Departements der obern und weſtlichen Ems hinziehen.

Dieſe folgt ſodann dem Meere bis an die Grenze des Gebiets von Cuxhaven, von wo ſie hinab bis Bederkeſa an den Grenzen des Landes Hudeln hinzieht. Sie geht dann weiter von Bederkeſa bis an die Oſte oberhalb Bremervörde, folgt dieſem Fluſſe hinauf bis an den Einfluß der Aue, und dieſer alsdann bis zu ihrer Quelle. Von da folgt ſie einem Arme der Wermne über Hillern oberhalb Soltau, wo ſie ſich mit der vom Senatuskonſult beſtimmten Greuze bis Schlüſſelburg vereinigt. Die Stadt Bremen wird zum Hauptort des Departements beſtimmt, das in vier Arrondiſſements eingetheilt werden ſoll.

Das Departement der Elbemündungen ſoll die übrigen vereinigten Lande enthalten, welche vom Departement der Wesermündungen, dem baltiſchen Meere, der Elbe und einer Linie eingeſchloſſen ſind, die genau an den jetzigen Grenzen Holſteins hinzieht und das Lauenburgiſche, ſo wie das Gebiet von Lübeck bis zum Einfluß der Stekeniz und alles, was in den durch das Senatuskonſult beſtimmten Grenzen liegt, enthält.

Der Hauptort dieſes Departements iſt Hamburg. Es wird ebenfalls in vier Arrondiſſements eingetheilt.

Was übrigens oben beim Departement der obern Ems von der Eintheilung und Benennung der Arrondiſſements und Kantons verfügt worden, gilt auch von dieſen beiden Departements.

Die Zahl der Präfekturräthe für jedes Departement wird auf fünf; des Departementsraths auf vier und zwanzig und für jedes Arrondiſſement auf eilf, der Departementalwahlkollegien auf drei hundert und der Arrondiſſementswahlkollegien auf hundert und funfzig Mitglieder beſtimmt.

Die Präfekten und Präfekturräthe üben in Streitigkeiten bei Auflagen die durch die Geſetze beſtimmte Gewalt aus.

Handelskammern ſollen zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück, Münſter, Travemünde und überhaupt in allen

andern Städten errichtet werden, wo man es verlangt und der Kaiſer es erlaubt.

Vier Deputirte ſollen zu dem Handelsconſeil berufen werden, das durch das kaiſerliche Dekret vom 26. Junius 1810 errichtet werden iſt.

Zu Hamburg, Bremen und Lübeck ſollen Handelsbörſen ſeyn. Die Wechſelagenten und Mäkler ſollen unverzüglich ernannt und ihre Kaution nach den beſtehenden Verordnungen beſtimmt werden.

Die drei Departements bilden eine Abtheilung des Straſſen- und Brückenbaues. Ein Diviſionsinſpektor und ein Genieoffizier en Chef ſollen unter dem Befehl des Intendanten alles zur Organiſation des Dienſtes des Straßen- und Brückenbaues und der Schiffahrt vorbereiten. Auch ſollen ſie die Tarife reguliren, bis dahin aber die alten beibehalten werden. Die Maires der guten im Senatuskonſult vom 13. Dezember benannten Städte, ſo wie aller jener, die mehr als fünf tauſend Einwohner haben, werden vom Kaiſer ernannt.

Die Budgets der Städte, die mehr als zwölf tauſend Franken Einkünfte haben, werden für 1812 im Conſeil des Kaiſers, vor dem 1. Dezember 1811 angefertigt. Für die Ausgaben der Städte ſoll, wie bisher, Vorſehung getroffen werden.

In der Verwaltung der Gefängniſſe und der Wohlthätigkeitsanſtalten findet proviſoriſch keine Abänderung ſtatt.

Zwei Räthe der Pariſer Univerſität ſollen in die drei Departements gehen, um unter dem Befehl des Intendanten des Innern ſich in Kenntniß von allen Unterrichtsanſtalten zu ſetzen, und über dieſelben einen Bericht erſtatten.

Die drei Departements ſollen von der Regierungskommiſſion organiſirt werden, nach den im oben mitgetheilten Dekret vom 18. feſtgeſetzten Grundſätzen.

Für die drei Departements wird zu Hamburg ein Kai-

ſerlicher Gerichtshof errichtet, der eben ſo organiſirt ſeyn ſoll, wie jener im Haag.

Vom 1. Jänner 1812 an ſoll auch das Departement der Oſt-Ems zum Reſſort dieſes Gerichtshofs gehören. In jedem Arrondiſſement wird ein Tribunal erſter Inſtanz errichtet; Handelstribunäle ſind zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Osnabrück, Travemünde und überhaupt in allen Städten, die darum nachſuchen, und die desfalſige kaiſerliche Beſtätigung erhalten Die Zahl der für jedes Tribunal vom Kaiſer zu ernennenden Richter ſoll der Intendant des Innern dem Miniſter nach dem Vorſchlage jeder Stadt, wo ein Tribunal iſt, vorſchlagen.

Dieſe Departements bilden eine Militairdiviſion und zwar die zwei und dreißigſte. Der Hauptort davon iſt Hamburg.

Sie bilden ferner eine Artillerie- und eine Geniedirektion, wovon Hamburg ebenfalls der Hauptort iſt.

Sowohl die Artillerie- als die Geniedirektion hat jede zwei Unterdirektionen Ein Geniehauptmann hat ſeinen Sitz zu Lübeck, einer zu Cuxhaven, einer zu Carlsburg und einer zu Varel.

Das Departement der Ober Ems hat eine Gensd'armeriekompagnie von funfzehn Brigaden zu Pferd und vier zu Fuß, das Departement der Weſermündungen dergleichen eine von zehn Brigaden zu Pferd und vier zu Fuß, das Departement der Elbemündungen dergleichen eine von zwölf Brigaden zu Pferd und ſechs zu Fuß.

Dieſe drei Kompagnien bilden die vier und dreißigſte Legion. Der Hauptort iſt Hamburg.

Vom 1. Jänner 1812 an gehört die Gensd'armeriekompagnie des Departements der Oſt-Ems zur vier und dreißigſten Legion.

In jedem Departement wird eine Reſervekompagnie nach den franzöſiſchen Verordnungen errichtet. Jene der Departements der Ober-Ems und der Weſermündungen gehören zur

vierten, jene des Departements der Elbemündungen zur dritten Klaſſe. Die Konſkription wird in den drei Departements nach den franzöſiſchen Reichsgeſetzen eingeführt. Die eine Hälfte der Konſkribirten iſt für den Land- die andere für den Seedienſt beſtimmt.

Die drei Departements bilden ein See-Arrondiſſement, wovon Cuxhaven der Hauptort iſt.

Alles hierauf ſich Beziehende, ſo wie die Priſenſachen u. ſ. w. wird nach franzöſiſchen Geſetzen eingerichtet.

Vor dem erſten April ſoll von jedem Hafen eine Liſte jener Fahrzeuge gefertigt werden, welche die nöthige Eigenſchaft haben, als national nach den alten Geſetzen des Landes angeſehen zu werden.

Dieſe Liſte wird an den Finanz- und Marineminiſter geſandt, auf deren Vorſchlag ſodann die Nationaliſirung vom Kaiſer ausgeſprochen wird.

Die jetzt beſtehende Organiſation des katholiſchen und proteſtantiſchen Klerus in den neuen Departements wird beibehalten. Der Miniſter des Kultus ſoll dem Kaiſer die Bedürfniſſe der Kirche und Geiſtlichen vorlegen, damit im Falle der Unzulänglichkeit Vorſorge getroffen werden könne. In den neuen Departements ſollen eine Polizeidirektion und zwei Polizei-General Kommiſſionen ernannt werden. Erſtere hat ihren Sitz zu Hamburg, die beiden andern zu Bremen und Lübeck. Ihr Amt iſt das nämliche, wie in Frankreich.

Die teutſche oder holländiſche Sprache kann neben der franzöſiſchen bei allen Tribunälen, in allen Adminiſtrationsakten, in den Akten der Notarien, und in Privatkonventionen in den drei Departements ſowohl, als in den mit Holland vereinigten Arrondiſſements ſtatt finden.

Durch ein kaiſerliches Dekret vom 10. Febr. wurde die Zahl der Richter für die Tribunäle erſter Inſtanz zu Rees, Münſter, Steinfurt, Neuhauſen, und ihre Gehalte ſo wie

jene der kaiſerl. Prokuratoren beſtimmt. Jedes Tribunal hat vier Richter mit Einſchluß des Präſidenten und drei Suppleanten. Der kaiſerl. Prokurator hat einen Subſtituten.

Von den Arbeiten der Regierungskommiſſion iſt nur wenig zur Kenntniß des Publikums gekommen, und da ſolche überhaupt meiſtentheils nur Vorbereitungen zur definitiven Organiſation waren, ſo begnügen wir uns, jene kaiſerl. Dekrete anzuführen, welche das endliche Schickſal jener Lande beſtimmen.

Unterm 28. April erſchienen zwei wichtige kaiſerliche Dekrete; das erſte enthält ein organiſches Senatuskonſult vom 27. April 1811 folgenden Inhalts:

Art. 1. Die Arrondiſſements von Rees und Münſter, welche mit dem Departement der obern Yſſel vereinigt waren, das Arrondiſſement von Steinfurt, welches zum Departement der Yſſelmündungen gehörte, und das Arrondiſſement von Neuhauſen, welches mit dem Departement der weſtlichen Ems vereinigt war, ſollen von dieſen Departements wieder getrennt werden, und ein eignes Departement unter dem Namen des Departements der Lippe bilden.

Der Hauptort iſt Münſter.

Art. 2. Das Departement der Lippe gibt zwei Deputirte zum Geſetzgebungscorps. Da durch ein organiſches Senatuskonſult vom 19. Febr. die Zahl der Deputirten für das Departement der obern Yſſel auf vier geſetzt worden war, ſo wird dieſelbe nun wieder auf drei beſtimmt. Der Herr von Galen (von Münſter), welcher unterm 23. Febr. zum Deputirten für das Departement der obern Yſſel ernannt wurde, tritt als einer der zwei Deputirten für das Departement der Lippe in das Geſetzgebungscorps, der zweite Deputirte wird in 1811 ernannt; beide werden in dem Jahre ergänzt, das zur fünften Serie gehört, in welche das Departement der Lippe geſetzt wird.

Art. 3. Das Departement der Lippe gehört zum Reſſort des kaiſerl. Gerichtshofs zu Lüttich.

Das zweite kaiſerliche Dekret enthält in 4 Titeln und 23 §§. die Organiſation dieſes neuen Departements.

Die Eintheilung in Arrondiſſements bleibt ſo, wie ſie durch das von uns bereits mitgetheilte Dekret vom 26 Dezember 1810 beſtimmt wurde, nämlich Rees, Münſter, Neuhauſen und Steinfurt. Die Eintheilung in Kantons findet man am Schluſſe

Die adminiſtrative Organiſation iſt die nämliche, wie in den alten franzöſiſchen Departements. Das Departement hat nämlich einen Präfekt, einen Generalſekretär, drei Präfektur-räthe, drei Unterpräfekte und einen Auditor, der die Stelle des Unterpräfekts im Hauptorte verſieht. Das Departemental-Generalconſeil beſteht aus ſechszehn, das Conſeil eines jeden Arrondiſſements aus eilf, das Departemental-Wahlkolleg aus zwei hundert und funfzig, die Wahlkollegien der Arrondiſſements Rees und Steinfurt aus hundert und funfzig, jene von Münſter und Neuhauſen aus hundert und zwanzig Perſonen.

In Anſehung der Gehalte der Präfektur- und der Adminiſtrativ-Unkoſten wird das Departement wie jene von der vierten Klaſſe behandelt. Der Generalſekretär erhält 4000, ein Präfekturrath 1500 Franken.

In Anſehung der Polizei macht das Departement einen Theil des zu Hardenberg niedergeſetzten General-Polizeikommiſſariats.

Es gehört zur fünf und zwanzigſten Militärdiviſion. In Rückſicht des Artilleriedienſtes hängt es von der Direktion zu Maſtricht, und was das Geniewesen betrifft, von der Geniedirektion zu Költn ab. Die Gensd'armerie beſteht aus eilf Brigaden zu Pferd und vier zu Fuß. Sie macht einen Theil der Legion von Lüttich aus.

In jedem Arrondiſſement wird ein Tribunal erſter Inſtanz, und zu Münſter ein Handelstribunal niedergeſetzt. Der Juſtizminiſter ſoll unverzüglich alles dem Kaiſer vorlegen, was erfor-

derlich iſt, damit vom 1. Julius an die Juſtiz in dieſem Departement nach franzöſiſchen Geſetzen verwaltet werde.

Der 4. Titel handelt von den Finanzen. Für das Jahr 1811 ſollen noch alle direkte und indirekte Steuern auf den bisherigen Fuß erhoben, und alle Gelder in die Zentralkaſſe zu Münſter geliefert werden.

Alle über die Abgaben entſtehenden Streitigkeiten werden vom Präfekturrathe entſchieden. Um alle General- und Lokal-Ausgaben zu beſtreiten ſoll der Präfekt das Budget für 1811 fertigen, und ſolches dem Finanzminiſter einſenden, der es der Genehmigung des Kaiſers unterlegt.

Vom 1. Jänner 1812 an hören alle alte direkte und indirekte Steuern auf, und alle in Frankreich eingeführte Abgaben finden ſtatt. Was von alten Abgaben am 1. Jänner noch in Rückſtand iſt, muß alsdann eingetrieben werden. Zu Münſter wird ein Generaleinnehmer fürs ganze Departement niedergeſetzt, der zugleich Spezialeinnehmer für das Arrondiſſement iſt. In jedem Arrondiſſement iſt ein Spezialeinnehmer, der die eingenommenen Gelder nach Münſter liefert.

Der Finanzminiſter ſoll dem Kaiſer den Schuldenſtand des Departements vorlegen, und Mittel vorſchlagen, wie die Schulden nach und nach getilgt, und auch die Rückſtände bezahlt werden können. An den Grenzen des Lippe-Departements ſoll eine Douanenlinie gezogen werden, die ſich an die Douanen an den Grenzen des Departements der Scheldemündungen und des Arrondiſſements von Breda anſchließt, um die Kontrebande in Salz und Tabak zu verhindern und die Diſpoſitionen wegen der Kolonialwaaren zu handhaben.

In forſteilicher Hinſicht gehört das Departement zur Konſervation von Lüttich.

Dieſem Dekret war folgende Tabelle beigefügt:

Diſtrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Diſtrikte.
1. Münſter.	1. Münſter	14345	60772
	2. St. Moriz	10892	
	3. Rotteln	10101	
	4 Dulmen	14510	
	5. Haltern	10924	
2. Rees.	6. Rees	8932	65648
	7. Emmerich	8972	
	8. Reichenbeck	10027	
	9. Bocholt	13972	
	10. Borken	13164	
	11. Stadt Lohn	10581	
3. Steinfurt	12. Steinfurt	15825	75523
	13. Cösfeld	10833	
	14. Billerbeck	8450	
	15. Ahaus	12494	
	16. Rheina	13786	
	17. Ocktrup	14135	
4. Northorn	18. Northorn	8189	37412
	19. Bentheim	10398	
	20. Neuhauſen	8963	
	21. Weſewe	5472	
	22. Heden	4390	
Summa 4 –	22 — —	239355 –	239355

Das Dekret über die Kantonseintheilung der drei Departements der Elbe-, der Weſermündungen und der obern Ems iſt noch nicht bekannt gemacht worden; dagegen hat der Moniteur Nr. 134 folgende Tabelle abdrucken laſſen, woraus man die Eintheilung der Kantons und die ganze Bevölkerung erſehen kann.

I. Departement der Elbemündungen.

Diſtrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Diſtrikte.
1. Hamburg	1. Hamburg	106920	137539
	2. Wilhelmsburg . . .	8972	
	3. Hamm	12966	
	4. Bergedorf	8681	
2. Lübeck.	5. Lübeck die Stadt . .	25526	74322
	6. Landkanton Lübeck .	7374	
	7. Steinhorſt	7724	
	8. Ratzeburg	8062	
	9. Mellen	6094	
	10. Lauenburg	5659	
	11. Schwarzenbeck . . .	7421	
	12. Neuhaus	6482	
3. Lüneburg	13. Buxtehude	10132	65981
	14. Harburg	7569	
	15. Hittfeld	6003	
	16. Tosted	6269	
	17. Gadedorf	6947	
	18. Lüneburg	10039	
	19. Bandewich	11257	
	20. Winſen	7765	
Latus 3 -	20 — —	277842 -	277842

Diſtrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Diſtrikte.
Trspt. 3 –	20 — —	277842	277842
4. Stade.	21. Ritzebüttel	10434	95442
	22. Ottendorf	8994	
	23. Neuhaus	10995	
	24. Bremervörde	8622	
	25. Freiburg	11526	
	26. Stade	9185	
	27. Himmelspforten	11048	
	28. Zeven	7711	
	29. Horneburg	8285	
	30. York	8442	
Summa 4 –	30 — —	373284	373284

Die hier vorſtehenden 30 Kantons enthalten überhaupt 69 Märien, welche im Moniteur ebenfalls mit ihrer beſondern Bevölkerung angegeben ſind.

II. Departement der Weſermündungen.

Diſtrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Diſtrikte.
1. Bremen.	1. Bremen die Stadt	37725	104299
	2. Land-Kanton Bremen	10035	
	3. Achim	7242	
	4. Thedinghauſen	9724	
	5. Lilienthal	7124	
	6. Sycke	9036	
	7. Ottersberg	8940	
	8. Verden	8155	
	9. Rothenburg	6298	
Latus 1 –	9 — —	104299	104299

Diſtrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Kantons.	Bevölkerung der Diſtrikte.
Trspt. 1	– 9 — —	104299	104299
2. Oldenburg	10. Burhave	8100	92602
	11. Övelgönne	10869	
	12. Elsfleth	10064	
	13. Raſtedt	7088	
	14. Varel	10187	
	15. Weſterſtedten	10056	
	16. Oldenburg	10849	
	17. Berne	7926	
	18. Hatten	6826	
	19. Delmenhorſt	10637	
3 Bremerlehe	20. Vegeſack	9348.	50327
	21. Oſterholz	7832	
	22. Hagen	7548	
	23. Bremerlehe	9094	
	24. Dorum	7921	
	25. Bexerſtedt	8584	
4. Nienburg	26. Stolzenau	6198	82634
	27. Liebenau	7048	
	28. Nienburg	11284	
	29. Hoya	11208	
	30. Alt Bruchhauſen	9744	
	31. Baſſum	10189	
	32. Solingen	7134	
	33. Rethem	8376	
	34. Walsrode	11453	
Summa 4	– 34 — —	329862	329862

Die hier genannten Kantons enthalten überhaupt 123 Mairien.

Departement	Diſtrikte.	Kantons.	Bevölkerung der Diſtrikte.	Bevölkerung d r Depart.
Trspt. 3 -	12— —	86	942501 –	942501
der obern Ems	1. Meppen	9	8:680	415818
	2. Minden	10	104808	
	3. Osnabrück	12	131537	
	4. Quackenbruck	10	97793	
Summa 4 - 16	— —	127	1358319 –	1358319

Uebrigens müſſen wir noch bemerken, daß wir in der ganzen Berechnung einige im Moniteur eingeſchlichene Druckfehler durch die Zuſammenhängung der Mairien und Kantons verbeſſert haben, wodurch die auch mit dem Moniteur zuſammentreffende Hauptſumme entſtanden iſt.

10.

Beitrag zur Geſchichte der Verſuche der Befreiung des ſpaniſchen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittiſche Regierung zu verſchiedenen Zeiten daran genommen hat.

V o r w o r t.

Einer unſerer Freunde, welcher unter den rheiniſchen Bundestruppen dient, hat, nach der Schlacht bei Talavera della Reyna, die Equipage eines brittiſchen Offiziers erbeutet, und darin unter andern auch ein Stück des Edinburgh reviews for October 1808 — January 1809, the second edition, Vol. XIII. gefunden, worin ſich, (S. 277.) bei Gelegenheit einer Rezenſion einer, an ſich unbedeutenden Brochure: Lettre aux Espagnols Américains par un de leurs compatriotes à Philadelphie. 8. ein Aufſatz mit der Überſchrift: Emancipation of Spanish America findet, aus welchem wir einiges unſern Leſern mittheilen wollen, und deshalb auf ihren Dank glauben rechnen zu können, indem jene Nachrichten noch durchaus unbekannt unter uns ſind, die Befreiung aber des ſpaniſchen Amerika's von dem Mutterlande ein Gegenſtand von der größten Bedeutung, und der höchſten Aufmerkſamkeit werth iſt.

Jeder, dem die Kriſis, in welcher ſich Europa befindet, Wunden geſchlagen hat, wirft um ſo lieber ſeine Blicke jenſeits des Meeres; die Entfernung hindert die deutliche Wahrnehmung der Verhältniſſe, die Phantaſie hat ein un

ſo freieres Spiel, und in dieſem Spiele können die eigenen Schmerzen zum Theil auf Augenblicke vergeſſen werden. Dies iſt ein Irrthum ſchöner Seelen in Zeiten, wie die unſrigen; unſer Rezenſent iſt gleichfalls davon nicht frei, er geht bereits ſo weit, daß er von Edinburgh aus, für die ſpaniſchen Amerikaner die Grundzüge einer freien Verfaſſung entwirft. Man weiß aber wirklich nicht, ob man darüber mehr lächeln oder ſich betrüben ſoll, denn iſt der Prozeß ſolcher papiernen Konſtitutionen nicht ſchon längſt entſchieden? Kann man ein Volk, das ſich im Gebrauch der Freiheit nicht geübt hat, der Freiheit durch einige Blätter theilhaftig machen? Iſt es erlaubt, das ſpaniſche und das weiland brittiſche Amerika in dieſer Beziehung mit einander zu vergleichen? Kann da eine ſolche Freiheit gedeihen, wo bisher Mönche und die Geiſtlichkeit überhaupt eine ſolche Vorherrſchaft übten, wo die reine monarchiſche Form beſtand, und wo ſo viele Intereſſen zu ſchonen ſind? Wir können uns ſo ſchwärmeriſchen Hoffnungen nicht hingeben; zwanzigjährige Täuſchungen haben uns mißtrauiſch gemacht. Indeß ſind wir allerdings der Meinung, da unbezweifelte Thatſachen dafür reden, daß in den ſpaniſch-amerikaniſchen Kolonien eine Partei, und zwar eine zahlreiche, gefunden werde, welche die Unabhängigkeit vom Mutterlande eifrig wünſcht.

Das Beiſpiel, welches die nordamerikaniſchen V. Staaten gegeben haben, iſt für das übrige Amerika nicht verloren gegangen; auch in dem Theile, wovon hier die Rede iſt, hat es ſeine Wirkung gehabt und ſeine Verehrer gefunden. Allein uns ſcheint es, man müſſe zwiſchen dem Wunſche, von dem Drucke der Kolonialgeſetze ſich frei zu machen, und zwiſchen dem Entſchluſſe dieſem Wunſche zulieb alles aufzuopfern, alles zu wagen, alles aufs Spiel zu ſetzen, man müſſe zwiſchen jenem Wunſche und dem, der Bildung eines politiſch-freien, der Anglo-Amerikaniſchen ähnlichen Verfaſſung, unterſcheiden. Sind die, welche die letztere Veränderung wünſchen, wirklich

der zahlreichere Theil der Einwohner des Landes, oder iſt das Vorgeben, daß dem alſo ſey, nichts weiter als ein, aus leicht begreiflicher Täuſchung entſtandener Irrthum des geringern, gebildetern und beſſern Theils? Miranda's und ſeiner Anhänger Bemühen ſeit zwanzig Jahren, ſein mißlungener Verſuch einer Landung ſcheinen unſere Zweifel zu unterſtützen. Indeß können die unerwarteten Schickſale des Mutterlandes, je nachdem ſie ausfallen, mehr oder weniger die Wünſche derer befördern, welche die Unabhängigkeit von demſelben als das höchſte Guth anſehen, ſo wie denn die Art der Beendigung dieſer Angelegenheiten des Mutterlandes auch zum Theil darüber entſcheiden wird, wie die Regierungsform des freigewordenen, vormals ſpaniſchen Amerika's ausfallen werde. Wenn ein Freiſtaat aus dieſen Kolonien, oder wenn mehrere Freiſtaaten daraus gebildet werden; ſo wird vielleicht der Zufall eben ſo viel, wo nicht mehr noch, als der heißeſte Wunſch einiger freien Seelen dazu beitragen.

Auch in Braſilien hat der beſſere Theil ſich des Kampfs der Anglo-Amerikaner um ihre Unabhängigkeit erfreut; das Schickſal, welches nachmals Portugal, das Mutterland, betraf, hat die Kolonialverhältniſſe aufgehoben; der Prinz Regent iſt dahin geflüchtet, keine weitere Veränderung in der Form hat ſtatt gefunden. Wenn ähnliches für das ſpaniſche Amerika ſich ergäbe; ſo würden auf dieſe Weiſe die Hoffnungen des größten Theils auf eine Befreiung von dem Kolonialverhältniß, mit den Wünſchen der Geiſtlichkeit, der Chapetonen und aller derer vereint werden können, welche der alten Dynaſtie und der monarchiſchen Form ergeben ſind, wobei denn einige, bereits ſeit lange her gewünſchten Veränderungen, eingeführt werden könnten, ohne weiter das Ganze umzugeſtälten. Allein der alte König Karl wird und kann nicht nach dieſen Gegenden kommen; Ferdinand und die übrigen Infanten, die in Frankreich ſich befinden, würden, wenn ſie frei über ſich disponiren könnten, wahrſcheinlich andere Zwecke verfolgen,

und nur dann erſt, wenn alle Hoffnungen verſchwunden wären, in der pyrenäiſchen Halbinſel ſich zu behaupten, Amerika als ein pis-aller wählen. Ob der mit dem Prinz-Regenten von Portugal nach Braſilien geflüchtete ſpaniſche Prinz von Bedeutung für das ſpaniſche Amerika ſeyn könne oder nicht, ob er als Statthalter, als Regent, als Landesfürſt auftreten könne, darüber ſind wir nicht unterrichtet, wir kennen ſeine perſönlichen Eigenſchaften nicht, wir wiſſen nicht, in wie fern er dem Geſchäfte gewachſen ſeyn möchte, in wie fern das Volk, oder die Völkerſchaften des Landes ihr Augenmerk etwa auf ihn richten; die neueſten Nachrichten, die uns über das Meer zugekommen ſind, ſchweigen darüber gänzlich, es wird ſeiner gar nicht mehr gedacht.

Wer aber wird ſo verwegen ſeyn, Napoleons Plane errathen zu wollen, da dieſe, eben durch die Umſtände, erſt ihre Modifikationen erhalten? Man erinnert ſich des öffentlich mitgetheilten Wunſches des Prinzen von Aſturien, eine vom Kaiſer adoptirte Prinzeſſin zu heirathen und von ihm in die kaiſerliche Familie aufgenommen zu werden; man erinnert ſich der kaiſerlichen Erklärung, daß wenn Mexiko und Peru frei ſeyn wollten und könnten, wenn ſie ſich nicht in die Arme Englands würfen, er, der Kaiſer, nichts dagegen habe, da ohnehin früher oder ſpäter dies der Kolonien Schickſal ſeyn müſſe.

Nehmen wir an, daß die alte Dynaſtie wieder den ſpaniſchen Thron in Europa beſtiege, iſt es alsdann nicht wahrſcheinlich, daß die ihr ergebene Partei in Amerika eben dadurch ſich verſtärken würde, da die wunderſamen Schickſale dieſer Dynaſtie, ihre Leiden, die Zahl ihrer Anhänger in den Kolonien vermehren muß? Iſt es nicht wahrſcheinlich, daß, wenn nur einige von den Kolonien ſchon ſeit langer Zeit geäußerten Wünſche ihnen gewährt würden, daß alsdann das Band zwiſchen ihnen und dem Mutterlande für jetzt nicht zerriſſen werden würde?

Nehmen wir dagegen an, daß die neue Dynaſtie auf dem

ſpaniſchen Thron verbleibe; ſo ſcheinen zwei Fälle möglich zu ſeyn. Der Kaiſer könnte, eben um den Britten keinen allzugroßen Einfluß auf die ſpaniſch-amerikaniſcheu Kolonien zu verſtatten, ihnen den Prinzen von Aſturien zuſenden, um daſelbſt ein unabhangiges Reich, nach dem Beiſpiele des Prinz-Regenten von Portugal in Braſilien, zu gründen. Es ſcheint nicht unwahrſcheinlich, daß dieſer Plan unter dieſen Vorausſetzungen gefaßt werden könne, und da auf dieſe Weiſe die Kolonien zugleich frei vom Kolonialdruck würden; da die Anhänglichkeit an die alte Dynaſtie zu gleicher Zeit befriedigt würde: ſo iſt auch zu vermuthen, daß dieſer Plan gelingen werde. Unſer Engliſcher Journaliſt erwähnt deſſelben gleichfalls und entrüſtet ſich darüber nicht wenig, indem er annimmt, daß der Infant, mit Frankreichs Einwilligung hierher geſandt, umgeben von Großen, die im franzöſiſchen Spanien Beſitzungen hätten, ganz franzöſiſchem Intereſſe folgen würde. In dieſem Falle ſey es, meint er, viel rathſamer, daß England die Partei unterſtütze, welche eine Republik, gleich der Angloamerikaniſchen zu Stande zu bringen ſuche, wiewohl er ſonſt, wenn der Infant in brittiſcher Hand wäre, nichts dawider hätte, daß er zur Entſchädigung für den Verluſt in Europa, an die Spitze der ſpaniſch-amerikaniſchen Kolonien geſetzt würde — jedoch durch brittiſche Hand, welches freilich nun einmal unmöglich iſt.

Ein anderer Fall aber würde der ſeyn, wenn man annimmt, daß die neue Dynaſtie auf dem ſpaniſchen Throne in Europa, und daß die Infanten in Frankreich verblieben. In dieſem Falle nun iſt es nicht nur wahrſcheinlich, daß die ſpaniſch-amerikaniſchen Kolonien das Band, welches ſie an das Mutterland knüpfte, um ſo eher zerreißen würden, da mehrere Stimmen, ſelbſt unter den vormaligen Verhältniſſen, ſich ſchon dafür erklärten; ſondern es iſt auch wahrſcheinlich, daß, da von der alten Dynaſtie niemand zu ihnen gelangen

könnte *), und ſie gleichſam genöthigt werden würden, ohne einen angeſtammten Herrn für ſich ſelbſt fertig zu werden, daß unter dieſen Bedingungen die Partei, welche eine, den vereinigten Staaten von Nordamerika ähnelnde Verfaſſung einzuführen wünſcht, einen größern Spielraum erhalten würde. In der That haben, nach den neueſten Nachrichten, ſich erſt dann die bekannten Bewegungen zu einer Independenz-Erklarung hier und da im ſpaniſchen Amerika gezeigt, als man daſelbſt die Nachricht von der Flucht der Junta von Sevilla, und wie es leicht geſchehen mochte, von der gänzlichen Niederlage der Antifranzöſiſchen Partei erhalten hatte.

Allein es iſt zu bedenken, daß die auf ſo großen Raum vertheilten Einwohner der verſchiedenen Provinzen, die theils durch Geiſt, Sitte, bisherige Verfaſſung, Rechte und Freiheiten, ferner durch natürliche Verhältniſſe ſo verſchieden ſind, ſchwer zu Einem Ganzen vereint und zuſammen gehalten werden können: es iſt keine leichte Aufgabe für ein Volk, ſich ſelbſt gut zu regieren, wenn es nicht früher daran gewöhnt war. Vielleicht richten ſich unter dieſen Umſtänden die Abſichten der vereinigten Staaten von Nordamerika auf Mexiko, gewiß auf die Floridas; durch das Verſchmelzen dieſer Theile mit den nordamerikaniſchen vereinigten Staaten, würde für dieſe Parteien die Veränderung auf die ſanfteſte Weiſe bewerkſtelligt werden können; allein die Regierung der letztern iſt leider! eine ketzeriſche Regierung. Wenig wahrſcheinlich iſt's, daß der Süden ſich an den Prinzen von Braſilien anſchlöſſe, denn hier widerſtrebt der Stolz der Spanier. Würden nicht vielmehr unter den obengemachten Vorausſetzungen Kriege im Innern entſtehen, würde nicht die eroberungsſüchtige Partei in den vereinigten Staaten von Nordamerika durch

*) Wenn wir von dem Prinzen abſehen, der in Braſilien noch iſt, oder ſeyn ſoll, von dem wir nichts näheres wiſſen.

Krieg oder Intriguen die benachbarten Silbergruben ſich zu verſchaffen ſuchen? Wenn aber dies alles auch nicht erfolgte, wenn die Nachbaren keinen Krieg von ſelbſt anfingen, würden die verſchiedenen innern Parteien nicht Unterſtützung von ihnen begehren und erhalten, würde nicht von den amerikaniſchen Mächten abgeſehen, eine franzöſiſche und eine brittiſche Partei im Lande ſich vielleicht bilden?

Freilich iſt es ausgemacht gewiß, daß wenn Völkerſchaften, die ſich in ſo günſtiger Lage, wie die der ſpaniſch-amerikaniſchen Kolonien iſt, befinden, vereint ſind und es bleiben, ihre Unterwerfung durch Europäer, ja ſelbſt durch die benachbarten amerikaniſchen Mächte, ein Ding der Unmöglichkeit iſt. Allein wenn ſie nun nicht einig ſind, wenn ſich Parteien bilden, wenn dieſe durch amerikaniſche und europäiſche Mächte unterſtützt werden, wer kann berechnen, welches denn der Ausgang ſeyn, und wann das Ende von dieſen Gährungen eintreten werde?

Es würde Vermeſſenheit ſeyn, im Voraus dieſe und ähnliche Fragen entſcheiden zu wollen, man überläßt dies billig alten Weibern und politiſchen Kannengießern, die immer entſcheiden und nicht erröthen, wenn die Sachen nachmals ganz anders kommen, als ſie meinten: wo nur unter Vorausſetzungen, die man nicht kennt und nicht beherrſcht, ein beſtimmtes Urtheil gefällt werden kann, da enthält ſich der Verſtändige deſſelben billig, und ſchweigt.

Das aber kann man behaupten, daß es wünſchenswerth für die Kolonien, wie für die Europäer wäre, daß jene ſämmtlich frei von dem mehr oder weniger monopoliſtiſchen Druck der Mütterländer würden; vorausgeſetzt, daß ſie eine Regierung erhielten, die liberaler Geſinnungen fähig wäre, möchte ſie immerhin monarchiſch oder republikaniſch der Form nach ſeyn: jenes aber wird nothwendig immer vorausgeſetzt, wenn anders die Unabhängigkeit wohlthätig für die Kolonien und für Europa werden ſoll; denn wenn dieſelben, illiberalen Geſinnungen,

welche von Seiten der Regierung dem Emporſtreben des Volks in Portugal und Spanien ſo entgegen gewirkt haben, auch hier wieder die Oberhand gewinnen ſollten; ſo würde der, von dieſer Veränderung zu erwartende Vortheil in der That ſehr gering ſeyn. Während großer Kämpfe und Umwälzungen bilden ſich aber große Charaktere; vielleicht iſt dem ſpaniſchen Amerika eine ſo große Prüfung, ein ſo theuer erkaufter Unterricht vorbehalten. Aber wenn deſſen Einwohner ſich verſtändigen könnten, wenn ſie eines Theils frei vom Kolonialdruck, frei von der andern Seite von den ängſtigenden und beengenden Vorurtheilen würden, von welchen das Mutterland ſo lange gelitten hat, welche Rolle könnten ſie ſpielen, ſie, die ſo reich von der Natur ausgeſtattet worden, die in einer ſo unſchätzbaren Lage ſind, daß ſie mit Aſien und Europa eine gleich leichte, immerwährende Verbindung unterhalten können? Was könnte aus dem Lande werden, wenn deſſen Regierung liberalere Maximen in Hinſicht auf den religiöſen Glauben annähme, und den Bedrängten aller Art in einem andern Welttheile eine Freiſtatt bei ſich öffnete? Aber wie vieles wird nicht gefordert, damit ſolche Hoffnungen erfüllt werden! Indeß wie nun auch das Loos dieſen Ländern fallen mag, die Augen aller Verſtändigen bleiben darauf gerichtet; man ſammelt mit Begierde alle Nachrichten, die ſich darauf beziehen. Einen Beitrag der Art liefern die nachſtehenden Blätter. Jeder, der ſich einigermaßen auf die Kennzeichen der Wahrheit verſteht, wird nicht zweifelhaft über die Aechtheit der hier nachfolgenden Erzählung bleiben. Offenbar hat dieſer Rezenſent bei ſeinem Aufſatze handſchriftliche oder mündliche Nachrichten von Miranda benutzt, ja der ganze Aufſatz trägt in etwas zur Schau, daß er zur Empfehlung des Verfahrens dieſes Mannes geſchrieben iſt; auch theilt der Verfaſſer die vielleicht zu ſchwärmeriſchen Hoffnungen Miranda's in vollem Maße. Eben ſo iſt er auch bemüht, das Betragen der brittiſchen Miniſter ſo darzuſtellen, als wenn ſie eben ſo eifrig, wie er es ſelbſt wünſcht, ſeit 1790 die Unab-

hängigkeit des ſpaniſchen Amerika's und die Bildung eines zweiten Freiſtaates in der neuen Welt betrieben hätten. Es ſteigen aber dem Leſer einige Zweifel auf, wenn er die Erzählung ihres Verfahrens vernimmt; es ſcheint vielmehr, daß ſie nur, je nach den Verhältniſſen, worin man eben mit Spanien ſtand, durch die Unterſtützung der Mißvergnügten dem Mutterlande zu ſchaffen machen wollten, denn am Ende iſt es allen Regierungen der Länder, die ſelbſt noch Kolonien in Amerika beſitzen, ziemlich einleuchtend, daß es mit ihrem Beſitzthume daſelbſt immer ungewiſſer werde, je mehr andere Kolonien den Verbindungen mit den Mutterländern entſagen und unabhängige Freiſtaaten ſtiften: und was auch immer die Theorie für Gründe haben mag, den Kolonialbeſitz und das Kolonialmonopol als nachtheilig für das Mutterland ſelbſt darzuſtellen; ſo wird doch nie eine Regierung, und am wenigſten die brittiſche, die Hände frei dazu bieten, ihre Kolonien aufzugeben, oder ein Verfahren anzunehmen, welches deren Verluſt nothwendig mit der Zeit herbeiführen würde.

Der engliſche Verfaſſer des nachfolgenden Aufſatzes zeigt ſich auch ſonſt wenig unterrichtet über den Zuſtand des ſpaniſchen Amerika's, ſeine Kenntniſſe gehen nicht über Depons hinaus; Humboldt kennt er nicht, weshalb denn das z. B., was er über die Vereinigung des atlantiſchen mit dem ſtillen Meere ſagt, ſo wie vieles andere, denen, die mit Humboldts Nachrichten bekannt ſind, ſehr unvollkommen erſcheinen muß. Dies alles, ſo wie ſeine Vorſchläge zur neuen republikaniſchen Verfaſſung, haben wir gänzlich übergangen und auch die Ausfälle verſchwiegen, die auf dem feſten Lande übel angebracht ſeyn würden. Wir beſchränken uns darauf, die Thatſachen über Miranda's Bemühungen zur Befreiung ſeines Vaterlandes und die Unterſtützung, die ihm von dem brittiſchen Miniſterio angeboten ward, aus jenem Aufſatze mitzutheilen und Ordnung und Vortrag, welche beide im Original mangelhaft ſind, zu verbeſſern.

Miranda, bei welchem zuerſt der Plan zur Befreiung des ſpaniſchen Amerika's zu einer gewiſſen Reife gedieh, wiewohl Andere bereits früher ähnliche Ideen gehabt und wieder aufgegeben hatten, ſtammt von einer der angeſehenſten Familien der Provinz Caraccas. Bereits in ſeinem ſiebenzehnten Jahre kam er nach Spanien und erhielt, durch den Einfluß ſeiner Familie, die Stelle eines Hauptmanns in der ſpaniſchen Armee. Früh den Wiſſenſchaften ergeben, wünſchte er ſehr, zu ſeiner eigenen Bildung, nach Frankreich zu gehen; allein die dazu erforderliche Erlaubniß ward ihm verweigert, und er war genöthigt, auf ſeine Koſten, die anderweitigen Mittel zu ſeiner ferneren Bildung, die er in Spanien nicht erhalten konnte, ſich aus Frankreich kommen zu laſſen. Die Inquiſition befahl, ſeine Bücher ihm zu nehmen und ſie zu verbrennen, und da er ſich deshalb an den Grafen O'reilly, General-Inſpektor der ſpaniſchen Armee wandte; ſo antwortete ihm dieſer, daß er ihm nicht helfen, ſondern nur mit ihm klagen könne, indem ihn gleiches Schickſal betroffen habe.

Als Frankreich und Spanien an dem Kriege Theil nahmen, der zwiſchen Großbritannien und deſſen amerikaniſchen Kolonien geführt ward, ſo traf es ſich, daß Miranda eben in dem Theile der ſpaniſchen Armee diente, der gemeinſchaftlich mit den Franzoſen agirte. Indem er ſo mit einem Volke vertrauter ward, welches gebildeter, als irgend eines von denen war, die er bis jetzt kennen gelernt hatte: ſo mußte der Kreis der Ideen des jungen Amerikaners, was er ſo ſehnlich wünſchte, ſich mehr ausdehnen, und ſeine Begriffe mußten mehr berichtigt werden. Auf einem Schauplatze aber, wo die Sache der Freiheit jeden begeiſterte, in einem Lande, deſſen Lage in vieler Hinſicht der ſeiner Heimath glich, mußten die Wünſche bei ihm reifen, ein gleiches Schickſal ſeinem Vaterlande zu bereiten. So tief aber war er von dieſen Eindrücken getroffen, daß er von der Zeit an, dieſem Unternehmen faſt ſein ganzes Leben widmete, und

daß er fortan das erſte Triebrad jegilchen Beginnens zur Befreiung der ſpaniſchen Kolonien in Amerika ward.

Mit der Beendigung des brittiſch-amerikaniſchen Kriegs, gab Miranda den ſpaniſchen Kriegsdienſt auf, und trat eine Reiſe durch Europa an, um die Einrichtungen gebildeter Völker kennen zu lernen, und die erworbenen Kenntniſſe dereinſt heilbringend für ſein Vaterland zu benutzen. In dieſer Abſicht war er zuerſt nach England gekommen, er hatte nachmals Preußen, Öſtreich, Italien, Griechenland und einen Theil der Türkei bereiſet, von wo er ſich nach Rußland begab und zu Cherſon Potemkins Bekanntſchaft machte, deſſen Aufmerkſamkeit er auf ſich zog, und durch welchen er der Kaiſerin Catharina zu Kiow vorgeſtellt wurde. Ihr fiel ein Spanier, der zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe reißte, und der bereits ſo bedeutende Fortſchritte gemacht hatte, als ein merkwürdiges Phänomen auf. Sie lud ihn ein, in Rußland zu bleiben, denn, ſagte ſie, Spanien ſey kein Land für ihn, man werde ihn daſelbſt verbrennen. Als ihr Miranda erwiederud die Abſicht eröffnete, die er in Bezug auf ſein Vaterland hegte; ſo äußerte ſie die entſchiedenſte Theilnahme an dem Gelingen ſeines Unternehmens, und verſicherte ihn, daß ſie, im Fall eines glücklichen Ausgangs, mit allen Kräften die Unabhängigkeit des ſpaniſchen Amerika's aufrecht erhalten wolle. Sie gab ihm ein Zirkularſchreiben an alle ihre Geſandten in Europa mit, worin ſie beauftragt wurden, ihm aller Orten ihren kaiſerlichen Schutz angedeihen zu laſſen; ſie erlaubte ihm, Wechſel auf ihren Schatz für ſeine perſönlichen Bedürfniſſe zu ziehen.

Nach dieſer Reiſe durch Europa, welche einige Jahre dauerte, kehrte Miranda über Frankreich nach England zurück, wo er durch ſeinen Freund, den Gouverneur Pownall, Herrn Pitt vorgeſtellt ward, welchem er damals, (im J. 1790) den Plan zur Befreiung des ſpaniſchen Amerika's vorlegte, und der eine ſo günſtige Aufnahme fand, daß beſchloſſen ward, ſogleich Hand an deſſen Ausführung zu legen, wenn anders Spa-

nien in den damals zwiſchen ihm und Großbritannien obwaltenden Streitigkeiten, wegen des Nootkaſundes, ſich den Forderungen der brittiſchen Regierung nicht fügen würde. Allein Spanien fügte ſich, der Streit ward beigelegt, der Friede hergeſtellt; jedoch verſicherte Pitt den General Miranda, daß das britiſche Miniſterium nichts deſto weniger die Befreiung des ſpaniſchen Amerika's nicht aus den Augen verlieren würde.

Als Miranda demnach zur Verfolgung ſeiner theuerſten Plane weiter keine Ausſicht auf Unterſtützung von brittiſcher Seite hatte, ſo ging er, hingeriſſen, theils von dem Anfange der franzöſiſchen Revolution nach Frankreich hinüber, theils ſchmeichelte er ſich eine Unterſtützung ſeiner Plane zur Befreiung ſeines Vaterlandes vom neuen Frankreich um ſo eher zu erhalten, da das alte ſchon die vereinigten Staaten von Nordamerika ſo thätig in ihrem Beginnen unterſtützt hatte. Seine früheren Waffengefährten, die er in Amerika zuletzt kennen gelernt hatte, ſetzten ihn bald in Verbindung mit den Machthabern jener Zeit, und als der Krieg ausbrach, ſo ward er eingeladen und überredet, eine Befehlshaberſtelle in den franzöſiſchen Heeren anzunehmen.

Während er mit Dumourier in den Niederlanden diente, ward zuerſt die Idee der Revolutionirung Spaniens und deſſen Kolonien von den republikaniſchen Machthabern gefaßt. Sie ward in einem Schreiben vom 28. Nov. d. J. 1792, von Briſſot dem Generale Dumourier in folgenden Ausdrücken mitgetheilt: l'Eſpagne murit pour la liberté; ſon gouvernement prend ſes précautions, il faut donc faire ſes préparatifs pour réuſſir, ou plutôt pour y naturaliſer la liberté. Il faut faire cette révolution et dans l'Eſpagne Européenne et dans l'Eſpagne Américaine. Tout doit coincider. Le ſort de cette révolution dépend d'un homme; vous le connoiſſez, vous l'eſtimez, c'eſt Miranda. Dernièrement les miniſtres chercherent par qui remplacer Deaparabés à St. Domingue — un trait

de

de lumière m'a frappé; j'ai dit, nommez Miranda. — Miranda d'abord aura bientôt appaisé les misérables querelles des colonies, il aura bientôt mis à la raison ces blancs si turbulents et il deviendra l'idole des gens de couleur. Mais ensuite avec quelle facilité ne pourra-t-il pas faire soulever, soit les iles Espagnoles, soit le continent Américain qu'ils possedent? A la tête de plus de 12,000 hommes de troupes de ligne qui sont maintenant à St. Domingue, et de 10 à 15,000 braves Mulatres que lui fournirons nos colonies, avec quelle facilité ne pourra-t-il pas envahir les possessions Espagnoles? Ayant dailleurs une flotte à ses ordres, lorsque les Espagnoles n'ont rien à lui opposer. Le nom de Miranda lui vaudra une armée en ses talents, son courage, son génie, tous nous répond du succes. . . . . . . Les ministres sont tous d'accord sur ce choix, mais ils craignent que vous ne réfusiez de céder Miranda, d'autant plus que vous l'avez choici pour remplacer la Bourdonnaye. J'ai promis ce matin à Monge que je vous écrirois, et il m'a donné sa parole qu'il nommeroit Miranda Gouverneur général, si vous consentiez à le laisser partir. Flattez vous donc d'envoyer votre consentement. Vous ajouterai-je que notre excellent ami Gensonné est du même avis; il vous écrira demain. Clavière et Petion sont enchantés de cette idée."

Man wird leicht zugeben, daß ein Ehrgeiziger durch ſolche Ausſichten gereizt werden konnte. Gleichwohl ward die Ausführung dieſer Idee durch Miranda verhindert, und er brachte es dahin, daß ſie am Ende ganz aufgegeben ward, denn er hielt dafür, daß die Revolution zu ſchnell gehe, und er befürchtete, daß ſie zu weit greifen werde. In ſeiner Antwort an Briſſot auf die Mittheilung des Projekts begnügte er ſich, die Schwierigkeiten zu zeigen. „Le plan", ſagt er, „que vous formez dans votre lettre est réellement, grand et magnifique,

mais je ne sais pas si l'exécution seroit sure ou même probable. Pour ce qui regarde le continent Hispano-Américain et leurs îles, je suis parfaitement instruit et en état de former une opinion exacte. Mais pour tout ce qui concerne les îles Françaises et leur situation actuelle, je n'en connois presque rien du tout, et il me seroit par consequent impossible de former une opinion juste là dessus. Comme dans votre plan celle-ci est base de toute l'opération, puisque c'est des colonies françaises que doit partir la force agissante pour mettre en mouvement le peuple du continent opposé, il faut que vous soyez bien sûrs que cette donné soit vrai et positive. — Il me paroit aussi que ma nomination et mon départ pour St. Domingue seroit le signal d'alarme pour la cour de Madrid et celle de St. James, et que les effets s'en feroient bientôt apercevoir à Cadix et à Portsmouth, ce qui mettroit de nouveaux obstacles à l'entreprise, qui d'ailleurs est trop grande, trop belle et trop interessante pour la gâter ou pour la faire échouer par une faute de prévoyance dans le commencement."

Nach einigem fernern Briefwechſel und Rathpflegen, ward der verführeriſche Plan, durch den Drang der Umſtände und die Unzufriedenheit Miranda's, aufgegeben, und während den gewaltigen Umwälzungen, die in Europa ſtatt fanden, auf einige Jahre vergeſſen. Während Robespierre's Regiment theilte Miranda mit vielen andern der Trefflichſten gleiches Schickſal. Er ward eingekerkert, und wiewohl ihn das Revolutionstribunal frei ſprach: ſo blieb er doch im Verhaft, und entging gleich vielen Andern nur durch einen ſeltenen Zufall der Guillotine. Entlaſſen endlich aus dem Gefängniſſe, würde er leicht, durch die Partei, welche nach Robespierre's Tode das Heft der Regierung in die Hände nahm, eine bedeutende Rolle in der Revolution haben ſpielen können, wie man ihm denn

wirklich ein Kommando in der Armee anbot; allein er antwortete, er habe für die Freiheit gefochten, für dieſe, aber nicht für zu machende Eroberungen ſey er noch bereit, alles aufzuopfern, ja er hatte Muth genug, dieſe ſeine Geſinnungen in einer im J. 1795 zu Paris erſchienenen Flugſchrift öffentlich zu bekennen.

Zu derſelben Zeit, oder kurz nachher, kamen Abgeordnete aus Mexiko und den andern vorzüglichſten Provinzen des ſpaniſchen Amerika's zu Miranda nach Paris, welche nach Europa in der Abſicht waren geſandt worden, um mit ihm die Maasregeln in Überlegung zu ziehen, die zur Befreiung ihres Vaterlandes zu ergreifen ſeyn möchten. Sie wurden eins, daß Miranda in ihrem Namen wiederum nach England gehen ſolle, um der brittiſchen Regierung ſolche Anerbietungen zu machen, von denen man hoffte, daß ſie ihnen die ſo nöthige Unterſtützung zur Erreichung des großen Gegenſtandes ihrer Hoffnungen gewähren werde. Der Aufſatz, den ſie entwarfen, mit welchem ſie Miranda nach England abſandten, iſt auch noch jetzt viel zu merkwürdig, als daß man ihn mit Stillſchweigen übergehen könnte, da er die Plane der vorzüglichſten Glieder der ſpaniſch-amerikaniſchen Gemeinden enthält.

1) In dem erſten Artikel heißt es: daß da die ſpaniſch-amerikaniſchen Kolonien größtentheils beſchloſſen hätten, ihre Unabhängigkeit zu proklamiren; ſo hätten ſie ſich bewogen gefunden, an die brittiſche Regierung ſich zu wenden, indem ſie hofften, daß ſie ihnen den Beiſtand nicht verſagen würde, den Spanien im tiefen Frieden den brittiſch-amerikaniſchen Kolonien nicht verſagt habe.

2) Im zweiten Artikel verſprechen die ſpan. Amerikaner 30 Millionen Pfund Sterling an Großbrittanien für dieſen Beiſtand zu zahlen.

3) Im dritten Artikel ward die nöthige brittiſche Hülfsmacht beſtimmt.

4) Der vierte Artikel enthielt die zwiſchen beiden Theilen zu ſchließende Defenſivallianz; die Worte lauteten alſo:

„Une alliance défensive formée entre l'Angleterre, les états unis d'Amérique et l'Amérique méridionale, est tellement recommandée par la nature des choses, par la situation géographique de chacun des trois pays, par les productions, l'industrie, par les besoins, les moeurs et le caractère des trois nations, qu'il est impossible que cette alliance ne soit pas de longue durée, surtout si l'on prend soin de la consolider par l'analogie de la forme politique des trois gouvernements, c'est à dire par la jouissance d'une liberté civile sagement entendue, — on pourroit même dire avec confiance que c'est le seul espoir qui reste à la liberté, audacieusement outragée par les maximes détestables avouées par la république française. C'est le seul moyen encore de former une balance de pouvoir capable de contenir l'ambition déstructive et dévastatrice du systême français.“

5) Im fünften Artikel ward des zwiſchen beiden Theilen zu ſchließenden Handelstraktats erwähnt.

6) In dem ſechsten kam die Eröffnung der Schiffahrt zwiſchen dem atlantiſchen Meere, ſowohl durch die Landenge von Panama, als auch durch den See Nicaragua vor, ſo wie die Zuſicherung des freien Gebrauchs dieſer Verbindung beider Meere für die Britten.

7) Der ſiebente Artikel betraf die Handelsverhältniſſe zwiſchen den verſchiedenen Theilen des ſpaniſchen Amerika's, worin feſtgeſetzt ward, daß alles in dieſer Hinſicht auf demſelben Fuße, wie bisher, bleiben ſollte, bis zur Zuſammenkunft der Abgeordneten der verſchiedenen Provinzen.

8) Der achte Artikel enthielt den Plan zu einer Verbindung zwiſchen der Bank von England und den Banken von Lima und Mexiko, um ſich einander zu unterſtützen, und England in den Stand zu ſetzen, über die edlen Metalle zu gebieten, welche dieſe Gegenden gewähren.

9 und 10) Dieſe beiden Artikel, der neunte und

zehnte, betrafen ein Allianzprojekt zwiſchen den ſpaniſchen Kolonien und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Hauptpunkte waren die Abtretung der beiden Floridas an die letztern, indem man den Miſſiſſippi als die zweckmäßigſte Grenze zwiſchen beiden Theilen anſah, wogegen die vereinigten Staaten eine geringe militairiſche Hülfe zur Unterſtützung der Befreiung des ſpaniſchen Amerika's verſprechen ſollten.

11) Zufolge des eilften Artikels leiſteten die ſpaniſchen Amerikaner Verzicht auf alle Inſeln, welche den Spaniern gehören, mit Ausnahme von Cuba, deren Beſitz man wegen Havannah nicht in andere Hand übergehen laſſen könne, weil der Golf von Mexiko dadurch beherrſcht werde *)

Dies Projekt iſt unterzeichnet Paris den 22. Dec. 1797. Mit großer Bereitwilligkeit ward dem General Miranda die Erlaubniß ertheilt, nach England hinüber zu kommen. Im folgenden Januar hatte zwiſchen ihm und Herrn Pitt eine Konferenz ſtatt. Damals ſtimmte es ganz zu des Miniſters Abſichten, ſogleich die Befreiung des ſpaniſchen Amerika's ernſtlich zu betreiben. Man kam über das einzuleitende Verfahren überein, und alle Vorbereitungen waren bereits ſo weit gediehen, daß Miranda an Hamilton, den bekannten und allgemein bedauerten Geſetzgeber der vereinigten Staaten von Amerika, unter dem 6. April und 19. Oktbr. 1798, und in einem dritten ſpätern Briefe folgendes ſchreiben konnte: „Celle-ci vous sera remise, mon cher et respectable ami, par mon compatriote Don *** et **** chargé de dépêches de la plus haute importance pour le président des Etats unis; il vous dira confidentiellement ce.

*) Die Ausdrücke im Original ſind dunkel: The eleventh artikel, respecting the islands, states the plan of resigning allthose which belong to the Spaniards, exepting only Cuba u. ſ. w. Aus dem Worte resigning ergibt ſich nicht, ob dies zu Gunſten der Engländer oder der Spanier geſchehen ſollte.

que vous voudrez apprendre à ce sujet. Il paroit que le moment de notre émancipation approche, et que l'etablissement de la liberté sur le continent du nouveau monde nous est confié par la providence. Le seul danger que je prévois c'est l'introduction des principes français qui empoisonneroient la liberté dans son berceau et finiroient par détruire bientôt la votre — — — vos souhaits sont en quelque sorte remplis, depuis qu'on est convenu ici que d'un côté on n'employera point aux opérations terrestres des troupes angloises, vu que les forces auxilaires de terre devront être uniquement américains, tandis que de l'autre, la marine sera purement angloise. Tout est applani, et on attend seulement le fiat de votre illustre président pour partir comme l'éclair. — — Quel plaisir n'ai-je pas eu, mon très cher Général, en apprenant votre nomination dans l'armée continentale des États unis d'Amérique — il paroit que nos souhaits vont enfin s'acomplir et que toutes les circonstances possibles se reunissent dans ce moment en notre faveur. Veuille la providence nous communiquer assez de sagesse pour en tirer un parti avantageux."

Der Vorſchlag war, daß die vereinigten Staaten von Nordamerika 10,000 Mann Truppen ſtellen ſollten, während die brittiſche Regierung die Sorge für Geld und Schiffe übernahm. Allein der Präſident Adams verweigerte ſogleich eine Antwort zu geben, welches denn die Ausführung des Plans aufzuſchieben forderte.

Zu Anfang des J. 1801, während der Adminiſtration von Lord Sidmouth, ward das Projekt von Neuem vorgenommen; man war bereits über die Regierungsform, welche man den Spaniſch-Amerikanern vorſchlagen wollte, ſo wie über die militairiſchen Operationen übereingekommen, und die Zubereitungen zu der Expedition waren ſchon bedeutend fortgeſchrit-

ten, als die Präliminarien des Friedens von Amiens gezeichnet und die Ausführung abermals verſchoben ward.

Beim Ausbruch des Kriegs zwiſchen Frankreich und England, im J. 1803, waren die Angelegenheiten des ſpan. Amerika's wiederum ein vorzügliches Augenmerk der brittiſchen Miniſter, man ergriff die nöthigen Maasregeln, um den lang gehegten Plan endlich in dem Augenblicke auszuführen, als der Friede zwiſchen Spanien und England gebrochen werden würde. Dies geſchah erſt im J. 1804, als Pitt wiederum an der Spitze der Adminiſtration ſtand. Nun ward mit Eifer zur Sache geſchritten; Lord Melville und Sir Home Popham wurden beauftragt, mit dem Generale Miranda das geſammte Detail des Verfahrens feſtzuſetzen, als die Ausführung, wegen der europäiſchen Verhältniſſe in jenen Zeiten und den Hoffnungen, die man auf die dritte Koalition ſetzte, nochmals verſchoben ward. Da auf dieſe Weiſe alle Hoffnung ſcheiterte, welche die ſpaniſchen Amerikaner auf eine Unterſtützung von Europa aus ſetzten; ſo bewogen die Emigranten der Provinz Caraccas und Santa-Fe, welche ſich in den vereinigten Staaten von Amerika und in Trinidad aufhielten, den General Miranda England zu verlaſſen, und einen Verſuch zur Erreichung ihrer Wünſche durch Amerika ſelbſt und allein zu machen. Wenn nun auch die damaligen politiſchen Verhältniſſe Großbrittaniens keine Ausſicht auf thätige Unterſtützung gewährten; ſo ſchien man doch mit Gewißheit darauf zählen zu können, daß England nie zugeben würde, daß franzöſiſche oder ſpaniſche Truppen über das atlantiſche Meer geführt würden, um die Kolonienbeſitzungen der Spanier, ſeiner Feinde, zu behaupten. Unter dieſen Umſtänden glaubte Miranda, daß mit einer ſehr kleinen Macht, die der geringen Anzahl ſpaniſcher Truppen in den Garniſonen hinlänglich imponirte, und einigen Schein der Sicherheit dem Volk, im Fall eines Aufſtandes, gewährte, bei der wohlbekannten öffentlichen Meinung, völlig zureichend ſey, um die Revolution zu bewirken,

dagegen denn die damals obwaltenden Streitigkeiten zwiſchen den vereinigten Staaten und Spanien, wegen Louiſiana's, ihm die Hoffnung gaben, von dieſer Seite alle erforderliche Unterſtützung zu erhalten. So reißte er denn, voll von Hoffnungen und vielleicht nicht ohne beſtimmte Zuſicherung von Unterſtützung, nach Amerika ab, fand aber zu ſeinem großen Leidweſen, bei ſeiner Ankunft daſelbſt, daß bereits ein Vergleich wegen Louſiana's zwiſchen den vereinigten Staaten und Spanien ſtatt gefunden hatte, und daß eben deshalb von der Regierung jener keine öffentliche Unterſtützung zu erwarten ſey. Dennoch ward er von dem Präſidenten und Staatsſekretair zutrauensvoll und mit Auszeichnung empfangen und erhielt von verſchiedenen Seiten ſo viel Aufmunterung, daß er glaubte, blos durch Privatanſtrengung mit etwas Glück ſeine Wünſche erreichen zu können. — Wiewohl die Regierung der vereinigten Staaten, um in den Augen Frankreichs ſich zu rechtfertigen, nachmals alle Mitwiſſenſchaft um das Unternehmen läugnete, und ſelbſt die gerichtliche Verfolgung von zwei Perſonen befahl, die am meiſten um die Sache gewußt zu haben ſchienen; ſo ward es doch bei der Unterſuchung klar, und die Jury, welche deshalb die Beklagten frei ſprach, hielt ſich überzeugt, daß die Regierung ins Geheim von dem Verfahren Miranda's völlig unterrichtet geweſen ſey; indem aber die Regierung der vereinigten Staaten nie, auch nicht auf die leiſeſte Weiſe, das Unternehmen Miranda's mißbilligte, ſo ſchien ſie ihm ſowohl als ſeinen Agenten daſſelbe zu begünſtigen oder zu billigen, wiewohl ſie es unpolitiſch in jener Zeit hielt, daſſelbe mit der That zu unterſtützen.

Wir übergehen die Details der darauf von Miranda unternommnen Expedition nach Caraccas *). Sie mißlang,

*) Man findet die ſchätzbarſten Nachrichten darüber in folgendem Werke: Additional reasons for our immedia. tely emaneipationy Spanish America. By William Burke.

und wie ſchwach auch die Mittel waren, die man anwenden konnte; ſo mißlang ſie doch eigentlich nur durch die verrätheriſche Mittheilung des Unternehmens an die Spanier, und durch die Fehler und das üble Betragen der amerikaniſchen Schiffer, über welche der General nicht hinlängliche Macht hatte. Der Vortheil erwuchs aber doch immer aus dieſem Unternehmen, daß der vollkommne Schutz, den Miranda den Perſonen und dem Eigenthume gewährte, jeden Schatten von Verdacht entfernte, welchen die ſpaniſchen Agenten, über die Reinheit ſeiner Geſinnungen, gefliſſentlich zu verbreiten bemüht waren: und wären die brittiſchen Befehlshaber, welche ſeine Wünſche begünſtigten, nicht angetrieben worden, ihm ihre Unterſtützung zu entziehen, und ihn zu vermögen, das Unternehmen, wegen einer falſchen Nachricht eines, durch dem Grafen Lauderdale geſchloſſenen Friedens, welche nach Weſtindien kam, auf jeden Fall aufzugeben; hätte die brittiſche Regierung nur eine ſchwache Unterſtützung geleiſtet; ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß die Provinz Caraccas damals ihre Unabhängigkeit erklärt haben würde *).

*) Daß die am beſten Unterrichteten unter den Spaniern dieſelbe Anſicht der Dinge hatten, erhellet aus folgendem Auszuge eines aufgefangenen Schreibens von Don Dioniſio Franco, Direktor der königlichen Einkünfte zu Caraccas, an den Gouverneur von Cumana, von welchem Depons in seiner voyage à la terre ferme Tom. II, p. 293 ſagt: un des hommes de l'Espagne qui connoit le mieux les intérêts de sa nation. In jenem Schreiben d. d. Caraccas, am 16. Aug. 1806, kommt folgendes vor: Miranda's Unternehmen, wenn er nichts als ſeine Privat-Hülfsmittel anwenden kann, iſt unbedeutend, er wird uns aber mehr zu thun geben, als wir glauben, wenn er, wie es der Fall zu ſeyn ſcheint, von den Engländern unterſtützt wird, obwohl ſie bis jetzt weiter nichts gethan zu haben ſcheinen, als daß ſie ſein Unternehmen nicht mißbilligt haben.

Es ſcheint indeß rathſam, bei dem Antheile, welchen die Britten an dieſem Beginnen nahmen, noch etwas zu verweilen. Die Ausſichten auf die großen Vortheile, welche aus der Unabhängigkeit des Theils des ſpaniſchen Amerika's, worauf damals Miranda's Abſicht zunächſt ging, für Großbrittanien ſich ergeben mußten, veranlaßte den auf jener Station befindlichen brittiſchen Admiral, Sir Alexander Cochrane, ſich in eine förmliche Feſtſetzung gewiſſer Operationsmaasregeln einzulaſſen, die er bei der Ausführung übernahm, und weshalb er ſich gewiſſe Vortheile für ſein Vaterland, im Fall daß das Unternehmen gelingen würde, ausbedang. Die brittiſchen Gouverneure, ſowohl von Trinidad, als von Barbadors erlaubten dem General Miranda Truppen auf dieſen Inſeln und ſelbſt

---

Er hat ſeine Landung zu Coro gemacht, ohne einigen Widerſtand zu finden, indem die Beſatzung dieſes wichtigen Punktes nur aus 200 Füſilieren der Miliz beſtand, und wiewohl daſelbſt mehr denn tauſend Bewaffnete ihm hätten entgegen geſtellt werden können; ſo fehlte es doch leider an Waffen, in welchem Falle ſich alle Einwohner dieſer Gegenden befinden.

Der General-Kapitain der Provinz hat ſich mit der geſammten bewaffneten Macht, die er zuſammen bringen konnte, in den Marſch geſetzt, aber ein Monat wird verſtreichen, bevor er Coro erreichen kann, woſelbſt er alsdann Miranda wahrſcheinlich verſchanzt antreffen und in einer Verfaſſung finden wird, daß er ſeinen Rückzug zu decken im Stande iſt. Dies jedoch wird das geringſte Uebel ſeyn, das uns betreffen kann, denn wenn die Engländer ihm auch nur die geringſte Unterſtützung geben: ſo iſt ſeine Lage die günſtigſte von allen, die er auf dieſen Küſten hätte nehmen können, da die Halbinſel Paraguana zur Bildung eines andern Gibraltars dienen kann, ſo lange als die Britten Herrn zur See ſind, ſo daß dieſer unbedeutende Funke damit endigen kann, daß das ganze Kontinent durch ihn verzehrt werden mag.

aus der Miliz zu ſeinem Unternehmen anzuwerben *). Allein kurz darauf ſchrieb ihm der Admiral, daß er, zufolge neuer, von England aus erhaltener Verhaltungsmaasregeln, genöthigt ſey, ſeine Unterſtützung in Hinſicht auf die Abhaltung der

*) Die Ordre (memorandum) des Gouverneurs Hislop an die kommandirenden Offiziere der Miliz von Trinidad iſt ſo merkwürdig, daß ſie mitgetheilt zu werden verdient. „Da es wünſchenswerth iſt,“ ſagt er, „daß ein Korps von leichter Reiterei von Infanterie und Artillerie gebildet werde, wovon das erſte unter Anführung des Oberſten Grafen Rouvray, das andere unter dem Befehle des Oberſten Kingſton, und das dritte unter dem Hauptmann Harvey geſtellt werde, welche freiwillig ihre Dienſte anbieten, um gemeinſchaftliche Sache mit Miranda zu machen; ſo verſtattet der Gouverneur, daß von jeden Korps der Miliz, nicht mehr jedoch als zwanzig von hundert, freiwillig in jenen Regimentern Dienſte nehmen. Es wird erwartet, daß die Kommandanten der Milizkorps und daß die andern Offiziere diejenigen, welche ſich freiwillig dazu anbieten, nicht abhalten oder ihnen abrathen werden, indem, wenn das Unternehmen gelingt, für das brittiſche Reich und für dieſe Kolonie insbeſondere, welche dadurch die höchſte Stufe des Wohlſtandes erreichen würde, die größten Vortheile zu erwarten ſind, ein Unternehmen, deſſen Ausgang, unter einem ſo einſichtsvollen und geübten Anführer, als der General Miranda iſt, übrigens nicht zweifelhaft ſeyn kann; während von der andern Seite, wenn man annimmt, daß die benachbarten ſpaniſchen Beſitzungen von den erbittertſten Feinden der Britten beſetzt würden, daraus nicht nur ein großes Hinderniß für das Intereſſe und den Wohlſtand Großbrittaniens entſtehen, ſondern auch dieſe Inſel insbeſondere in die größte Gefahr geſtürzt, und alle ihre Hoffnungen auf künftiges Glück verſchwinden ſehen würden. Dieſe Bemerkungen ſind von der Art, daß jeder nachdenkende Geiſt ſich mit ihnen beſchäftige.“

feindlichen Seemacht, die Landung von Truppen gegen ihn, und ſeine Deckung bei der Wiedereinſchiffung, im Fall er das Ufer verlaſſen müſſe, zu beſchränken.

Es iſt wahrſcheinlich, daß die damals zu Paris gepflogenen Unterhandlungen, in welche ſich die Miniſter eingelaſſen hatten, und ihre Hoffnungen auf Frieden die einzigen Urſachen ihrer Zurückhaltung bei dieſer Gelegenheit waren, daß ſie aber keinesweges dem großen Plan der Freiwerdung der ſpaniſchen Kolonien widerſtrebten, wie ihre Feinde ſie deſſen haben beſchuldigen wollen. Dies ſcheint ziemlich deutlich aus den folgenden Stellen eines Briefs des Admirals zu erhellen, worin es unter andern heißt: „Ich bin ferner angewieſen, durch ein ſchnell ſegelndes Schiff, alle Details der jetzigen Lage des feſten Landes von Südamerika nach England zu überſenden, damit des Königs Miniſter endlich einen Entſchluß faſſen können. Weshalb ein Schooner den Hauptmann Dundas vom Elephanten nach Coro begleitet, um ihre Depeſchen aufzunehmen und ſie nach England zu überbringen. Ich theile ihnen dieſes alsbald mit, auf daß ſie nicht vergebens auf eine militairiſche Hülfe zu ihrer Unterſtützung warten, indem ich nicht weiß, ob des Königs Miniſter dergleichen bewilligen werden; ſollte indeß dergleichen anlangen, ſo halten ſie ſich überzeugt, daß ſie ohne Zeitverluſt ihnen zugeſandt werden wird. In einem andern, zehn Tage ſpäter aufgeſetzten Schreiben ſagt der Admiral: Ich wünſchte ihnen fünf oder ſechs Regimenter ſenden zu können, und wenn die Friedensunterhandluugen ſcheitern, ſo halte ich es nicht für unwahrſcheinlich, daß eine Macht von England ankomme, um ſie außer aller Gefahr zu ſetzen.

Die außerordentlichen Begebenheiten, welche unmittelbar dem Abbruch der Unterhandluugen zu Paris folgten, die bald darauf eingetretene Entfernung der Miniſter aus des Königs Konſeil, welche die Unterhandlungen geführt hatten, gab ihnen keine Gelegenheit, irgend eine Operation zur Befreiung des ſpaniſchen Amerika's anzufangen, und vollends die Leichtigkeit, womit ſie für die Eroberungsprojekte gewonnen wurden, in

welche Sir Home Popham ſo unverſtändig ſich einließ, zerſtörten alle Hoffnungen in Hinſicht auf jenen großen politiſchen Gegenſtand. Die Geſchichte der berüchtigten brittiſchen Expedition gegen Buenos-Ayres iſt zu bekannt, als daß ſie hier wiederholt zu werden verdiente; indeß ſind, in Bezug auf den großen Plan der Befreiung des Landes, zwei daraus entſprungene Folgen nicht zu überſehen. Es hat nämlich dieſe Expedition das Vertrauen dieſer Amerikaner auf die brittiſche Regierung gewaltig geſchwächt. Sie hatten von der höchſten brittiſchen Behörde die Verſicherung erhalten, daß die Abſichten der Regierung einzig dahin gingen, ihnen ihre Unabhängigkeit zu verſchaffen. Gleichwohl war die erſte engliſche Armee, die ſie zu ſehen bekamen, zum Erobern und Plündern beſtimmt *).

*) Eine Proklamation, welche vom Lord Melville, damals Staatsſekretair, überſchickt und von dem Gouverneur von Trinidad im Jahr 1797, an den ſpaniſch-amerikaniſchen Küſten ausgetheilt ward, wodurch die Einwohner aufgefordert wurden, ſich der Unterdrückung der ſpaniſchen Regierung zu widerſetzen, gab ihnen die Zuſicherung, daß die nöthigen Maasregeln wären ergriffen worden, um ſie in ihrem Beginnen mit der brittiſchen Seemacht zu unterſtützen und ihnen die nöthigen Waffen und erforderliche Ammunition zu verſchaffen, einzig um ihre kommerzielle Unabhängigkeit zu behaupten, ohne irgend eine Abſicht von Seiten des Königs von England ein Recht der Oberherrſchaft über ſie zu erhalten, oder ſich in ihre bürgerliche, politiſche oder religiöſe Gerechtſame und Gewohnheiten zu miſchen, es ſey denn, daß ſie ſelbſt ſeinen Schutz in einem oder dem andern Falle ſich erbitten würden. Bedenken wir die Wirkungen, welche dieſe Ausdrücke auf die Gemüther der Einwohner dieſer Gegenden machen mußten, da das ſo ganz entgegengeſetzte Verfahren bei dem Angriff auf Buenos-Ayres vorgeſchrieben war und erfolgte. In den Inſtruktionen für den General Whitelocke ſiehe die Urkunden in dem Appendix zu Whitelocke's trial) findet ſich folgende

Von der andern Seite aber hatte die Expedition die glückliche Folge, daß das engliſche Volk eine weit gerechtere Idee von dem innern Gehalte der Einwohner des ſüdlichen Amerika's erhielt. Die öffentliche Neugierde ward gleichſam gewaltſam auf dieſen Theil der Welt gerichtet, und die Britten erhielten die unſchätzbare Ueberzeugung, daß durch ganz Südamerika der Wunſch verbreitet ſey, fremdes Joch abzuſchütteln und ſich ſelbſt zu regieren *).

Stelle: Mit der vorbemeldeten Macht werdet ihr den euch gewordenen Auftrag ausführen, die Provinz Buenos-Ayres unter den Gehorſam des Königs zu bringen, und in der Regierung keine Veränderung vornehmen als die, welche durch die Subſtitution des Königs (von England) an die Stelle des Königs von Spanien nothwendig wird. Auf gleiche Weiſe wird dem General Craufurd, in Bezug auf Chili, vorgeſchrieben: keine weitern Veränderungen vorzunehmen, als das Land unter des Königs Schutz und Regierung zu ſtellen, und in der Regierungsform nur die Veränderungen vorzunehmen, welche die Subſtitution des Königs von England an die Stelle des vorigen Herrn nothwendig machen würde.

*) In einem Schreiben von Sir Samuel Achmuty an Herrn Windham, datirt Monte-Video, den 6. März 1808 heißt es unter andern: die Gefangennehmung des Vizekönigs von Buenos-Ayres durch die Einwohner, eine Begebenheit, die an ſich von großer Bedeutung war, ließ mich zuerſt einen Blick in die Abſichten der Anführer thun, und überzeugte mich, daß, wie ſehr ſie uns auch abgeneigt waren, ſie doch noch unzufriedener mit ihrer jetzigen Regierung ſeyen. — Ferner heißt es daſelbſt: Mit der Nachricht von der Gefangennehmung des Vizekönigs wurden andere Gerüchte von noch größerer Wichtigkeit verbreitet, daß nämlich der königliche Gerichtshof der Audienza abgeſchafft, des Königs Anſehn aufgehoben, und die ſpaniſchen Fahnen nicht mehr aufgezogen würden. Dieſe Gerüchte wurden mit großer Begierde von Mund zu

Nach der Rückkehr **Miranda's** nach England waren die damaligen Miniſter entſchieden der Meinung, den Entwurf mit aller Energie zu verfolgen. Nach vielfachem Auf-

---

Mund gefördert, und ich bemerkte bald, daß ſie dem vorzüglichern Theil der Einwohner angenehm waren. Diejenigen, welche ſich zuvor am meiſten gegen uns (die Engländer) feindſelig bewieſen hatten, baten mich um ein Korps nach Buenos-Ayres zu ſchicken und verſicherten mich, daß wenn ich ihre Unabhängigkeit anerkennen, und ihnen den Schutz der Engliſchen Regierung zuſichern wollte, daß alsdann die Stadt ſich mir ergeben würde. — In der Folge heißt es noch in dieſer Depeſche: Der Theil, der die Macht in Händen hat, beſteht hauptſächlich aus gebornen Spaniern, welche die vorzüglichen Stellen der Kirche und des Staats inne haben, und der ſpaniſchen Regierung ergeben ſind. Es war ihre Politik, die Gemüther der geringern Klaſſe gegen die Engländer durch jede Art von Uebertreibung und Trug aufzubringen, und ſie zu ſo grauſamen Handlungen gegen uns zu führen, daß dadurch jede Möglichkeit einer Verbindung mit uns aufgehoben wird. — Der andere Theil beſteht aus den Eingebornen des Landes, und einigen Spaniern, die in demſelben ſich angeſiedelt haben. Die Unterdrückung durch das Mutterland hat dieſe mit dem Wunſche beſeelt, das Joch abzuſchütteln. Sie wollen dem Beiſpiel der Nordamerikaner nachahmen und einen unabhängigen Staat bilden. Wenn wir (die Briten) dieſe Unabhängigkeit ihnen zuſichern, ſo werden ſie ſogleich gegen die alte Regierung aufſtehen und der größte Theil der Einwohner würde ſich mit uns vereinigen. Indeß, wiewohl nichts ſie ganz zufrieden ſtellen wird, als ihre volle Unabhängigkeit, ſo würden ſie doch unſer (das engliſche) Regiment ihrer jetzigen Anarchie, oder dem ſpaniſchen Joche vorziehen, vorausgeſetzt, daß wir ihnen die Verſicherung ertheilten, das Land beim Frieden nicht an Spanien zurück zu geben. Bevor wir ihnen aber dies verſprochen haben, müſſen wir erwarten, daß ſie ſich ſtets als offene oder geheime Feinde gegen uns betragen werden.

ſchub ward endlich eine Macht verſammelt und es iſt öfters öffentlich, wir halten dafür der Wahrheit gemäß, behauptet worden, daß die Expedition, die im Sommer d. J. 1808 zu Cork ausgerüſtet ward, und welche von Sir Athur Wellesley befehligt werden ſollte, beſtimmt war, mit Miranda zur Ausführung des lang gehegten Plans mitzuwirken, und wenn nicht die außerordentliche Revolution, welche damals in Spanien ſtatt fand, dieſem Korps eine andere Richtung gegeben hätte; ſo iſt es wahrſcheinlich, daß der große Zweck damals endlich würde erreicht worden ſeyn.

In einer Inſtruktion der (brittiſchen) Regierung an den General Craufurd aber heißt es unter andern: Was S. Majeſtät am längſten abgehalten hat, des Feindes Beſitzungen in Südamerika anzugreifen, das iſt die Betrachtung, daß, wegen der wohlbekannten Unzufriedenheit der Einwohner mit der bisherigen Regierung, ein Geiſt der Inſurrektion geweckt werden möge, der zu den blutigſten Exzeſſen führen könne. Siehe the trial of General Whitelocke.

11.

11.

Organiſation der Illyriſchen Provinzen.

Es iſt bekannt, daß der Kaiſer Napoleon die von Öſtreich durch den Wiener Frieden abgetretenen Lande von Kärnthen, Krain, Kroatien u. ſ. w. zuſammen unter dem Namen Illyriſche Provinzen mit Frankreich vereinigte und ſie bisher durch einen Gouverneur regieren ließ. Die endliche Organiſation iſt nun durch ein kaiſerliches Dekret vom 15ten April erfolgt, wovon wir hier einen Auszug geben wollen; welches um ſo nöthiger iſt, als dieſe Organiſation in vielen Stücken von der Organiſation der alten Departements abweicht.

Das Dekret enthält 271 §§. in 18 Titeln. Nach dem erſten Titel wird ein Generalgouvernement für die Illyriſchen Provinzen niedergeſetzt. Dieſes beſteht aus einem Generalgouverneur, einem Generalintendanten der Finanzen und einem Kommiſſair der Juſtiz. Unter dem Intendanten ſteht ein Generaleinnehmer und ein Schatzmeiſter; der Generalgouverneur hat einen Gouvernementsſekretair.

Der zweite Titel handelt von den Befugniſſen und Obliegenheiten des Generalgouverneurs. Unter ſeinem unmittelbaren Befehle ſteht die ganze Land- und Seemacht, die Nationalgarde, die Gensdarmerie, und die Truppen aller Art, die regulirten ſowohl als die irregulirten, ausgenommen iſt jedoch der Fall, wenn die Truppen in ein Armeekorps gebildet werden.

Im Einverſtändniß mit dem Generalintendanten oder den Genieoffizieren, wie es die Natur der Gegenſtände erfordert, ſchlägt derſelbe vor, was für Befeſtigungen, neue Wege oder

Kommunikationen mit den ältern, und alle öffentliche Arbeiten aller Art zu machen ſind.

Die Offiziere der Grenzregimenter ernennt der Kaiſer auf den vom Generalgouverneur bei dem Kriegsminiſter einzureichenden Vorſchlag. Auch ernennt der Kaiſer die Intendanten, die Subdelegirten derſelben und die Mitglieder der Tribunäle. Den Gouvernementsſekretair aber ernennt der Generalgouverneur. Dieſer kann die Beamten der Civiladminiſtration auf den Vorſchlag des Generalintendanten ſuspendiren.

Die Stellen bei der Finanzadminiſtration werden zwar von den verſchiedenen Adminiſtrationen beſetzt, aber keiner von den Angeſtellten kann den Dienſt wirklich antreten, wenn nicht die Genehmigung des Generalgouverneurs erfolgt iſt. Die Agenten der verſchiedenen Adminiſtrationen, welche aus Eingebornen des Landes genommen werden müſſen, ſollen vom einſchlagenden Miniſter auf den vom Generalgouverneur genehmigten Vorſchlag des Generalintendanten ernannt werden.

Die Friedensrichter, die Mitglieder der Tribunäle erſter Inſtanz, die Notarien, Advokaten und Huiſſiers werden vom Generalgouverneur auf den Vorſchlag des Juſtizkommiſſairs ernannt.

Die Maires, jene von Laibach, Trieſt, Zara, Raguſa und Carlſtadt ausgenommen, deren Ernennung ſich der Kaiſer vorbehält, ernennt der Generalgouverneur auf den Vorſchlag des Generalintendanten.

Unter dem Generalgouverneur ſtehen alle Zweige und alle Agenten der Adminiſtration. In unvorgeſehenen und auſſerordentlichen Fällen trifft derſelbe auf der Stelle Vorſehung, muß aber ſogleich davon dem einſchläglichen Miniſter Rechenſchaft geben.

Der Generalgouverneur hat die Oberaufſicht über die Polizei, ſowohl was die Ruhe im Innern als die Sicherheit von Auſſen betrifft. So oft er es für nöthig findet, übt er die hohe Polizei ſelbſt aus. Von allen Verfügungen in Hinſicht auf

hohe Polizei muß ihm binnen 24 Stunden Nachricht gegeben, und es darf ohne ſeine Autoriſation nicht weiter vorgeſchritten werden. Er kann aber das Ganze, oder einen Theil ſeiner Gewalt, wenn er es für nützlich erachtet, an einen Dritten übertragen.

Der Generalgouverneur trifft Verfügungen wegen des Waffentragens; er viſirt die von den Lokalobrigkeiten für Frankreich und ins Ausland gegebenen Päſſe, oder läßt ſolche von den von ihm eigends hierzu beſtellten Perſonen viſiren.

Auch kömmt dem Generalgouverneur die hohe Polizei in Hinſicht der Poſten zu.

Alle Befehle u.ſ.w., die vom Generalgouverneur unmittelbar erlaſſen werden, alle allgemeine Verfügungen, die von ihm auf den Antrag des Generalintendanten oder des Juſtizkommiſſairs beſchloſſen werden, ſo wie alle Urtheile der Tribunäle müſſen den Eingang haben: Napoleon Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Protektor der Rheiniſchen Konföderation, Vermittler der Schweizer Konföderation ꝛc. ꝛc.

Der Generalgouverneur korreſpondirt mit den verſchiedenen Miniſtern mit einem jeden in ſeinem Fach; — was aber das militairiſche Kroatien betrifft, ſo korreſpondirt er allein mit dem Kriegsminiſter.

Die Korreſpondenz des Großrichters mit dem Juſtizkommiſſair wird an den Generalgouverneur adreſſirt. Dieſer gibt ſolche dem Juſtizkommiſſair, und ſendet die Antworten deſſelben mit den nöthigen Bemerkungen an den Großrichter.

Die Korreſpondenz des Finanzminiſters geht an den Generalintendanten, ſo wie auch jene des Generaldirektors des Straßen- und Brückenbaues, des Enregiſteramts, der Domainen, Waldungen, Poſten und andern Adminiſtrationen mit ihren Agenten. Ihre Antworten übermacht der Generalintendant mit ſeinen beſondern Bemerkungen an den Miniſter. Das

Nämliche findet bei dem Miniſter des Innern ſtatt, wenn er mit dem Intendanten korreſpondirt.

Der Miniſter des Kultus korreſpondirt mit den Erzbiſchöfſen, Biſchöffen und andern durch den Generalgouverneur, der ihren Antworten ſeine Bemerkungen hinzufügt, was auch bei der Korreſpondenz des Polizeiminiſters mit ſeinen Agenten ſtatt findet.

Alle ſechs Monate ſendet der Generalgouverneur an jeden der Miniſter einen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der Illyriſchen Provinzen, und zwar an jeden was ſein Departement betrifft.

Der dritte Titel betrifft den Generalintendanten der Finanzen. Er iſt, wie ſchon geſagt, das Vehikel der Korreſpondenz der Miniſter mit dem Intendanten, Direktoren und ſonſtigen Agenten. In der Regel arbeitet er mit dem Generalgouverneur. Dieſem muß er alle Reſultate ſeiner Korreſpondenz unterlegen, und darf ihm unter keinem Vorwande etwas verheimlichen. Der Generalgouverneur kann, ſo oft er es für nöthig hält, den verſchiedenen Miniſtern ſeine Bemerkungen über die Geſchäfte des Generalintendanten vorlegen.

Der Generalintendant hat unter dem Befehle des Generalgouverneurs die Leitung und Verwaltung der Finanzen und aller Theile der Civiladminiſtration. Er wacht ausſchließlich und unter ſeiner perſönlichen Verwaltung über die Ausführung aller Geſetze, die Zahlbarmachungen oder das Budget von Illyrien betreffen. Unter ſeinen Befehlen ſtehen die Intendanten der Provinzen, der Generaleinnehmer, der Schatzmeiſter, die Zahlmeiſter, und überhaupt alle Beamte der Civiladminiſtration. Er läßt Einſicht von ihren Kaſſen nehmen, und ſorgt für richtige Haltung der Bücher und Ablegung der Rechnungen.

Er ſchlägt zwar die verſchiedenen Verfügungen in ſeinem Fache vor, und entwirft ſie, aber ſie dürfen nicht anders erlaſſen und vollzogen werden, als mit Genehmigung des Gene-

ralgouverneurs, der ſie unterzeichnet und erläßt. Der Generalintendant ſendet dieſelben an den Juſtizkommiſſair, der ſie ſodann ohne Verzug einregiſtriren läßt, wenn es nothwendig iſt. Zur Ausführung der Befehle kann der Generalintendant die Gensdarmerie und ſelbſt eine noch ſtärkere Gewalt, wenn es nothwendig iſt, requiriren. Bei dem Generalintendanten iſt ein Konſeil. Dieſes beſteht aus den Chefs der verſchiedenen Verwaltungen, die im Hauptorte des Gouvernements wohnen. An dieſes kann man von den Ausſprüchen der Direktion in dem Hauptorte der verſchiedenen Provinzen appelliren.

Dieſes Konſeil hat indeſſen nur eine berathende Stimme und hält über ſeine Berathſchlagungen ein Protokoll.

Der Generalintendant darf unter keinem Vorwande ſich in die Funktionen der richtenden Gewalt miſchen, ſo wie dieſes auch nicht dem Juſtizkommiſſair und den Tribunälen in die Funktionen des Generalintendanten geſtattet iſt.

Der Generalintendant kann unter Autorität des Generalgouverneurs oder in Gewißheit ſeiner Inſtruktionen mit den franzöſiſchen Konſuln und Agenten in Bosnien und Albanien korreſpondiren. Aber in dieſem Falle muß der Generalgouverneur an den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe darüber Bericht erſtatten.

Der vierte Titel handelt vom Juſtizkommiſſair. Dieſer hat unter den Befehlen des Generalgouverneurs die Aufſicht über die Tribunäle und alle davon abhängige Beamte.

Sein vorzüglichſtes Augenmerk muß auf ſchleunige Juſtizverwaltung, ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, und auf die Sicherheit und Geſundheit der Gefängniſſe gerichtet ſeyn. Er kann im Appellationsgerichtshofe zu Laibach, ſo wie in allen übrigen Gerichtshöfen, ſo oft er es für gut hält, präſidiren. Er hat darin eine Deliberationsſtimme. Er ſorgt für die Ordnung der Gerichtsſchreibereien und für die Archive der Civilakten.

Die Agenten des Gouvernements können wegen Verbre-

haupt alſo ſind die Provinzen in zwanzig Diſtrikte getheilt. Die Provinz **Krain** wird gebildet aus dem dermaligen Kreiſe von Laibach, Neuſtadt und Adlersberg mit Ausſchluß von Öſtreichiſch-Iſtrien und dem Gebiet von Wipach, welche zur Provinz Iſtrien getheilt werden. Die Provinz **Kärnthen** wird zuſammengeſetzt aus den Gebieten von Lienz und Sillian, die vormals zum Baieriſchen Tyrol gehörten, ſodann aus demjenigen Theile von Kärnthen, der unter dem Namen des Villacher Kreiſes bekannt iſt.

Die Provinz **Iſtrien** beſteht aus der Stadt und dem Gebiete von Trieſt, dem Gebiete des vormals venetianiſchen Iſtrien, aus Monfalcone und dem dazu gehörigen Gebiete, aus der ehemaligen Grafſchaft Görz, endlich aus Wipach nebſt Gebiete, welches vormals zum Villacher Kreiſe gehörte.

Die Provinz **Civil-Kroatien** begreift das ganze Civil-Kroatien, Fiume mit dem Gebiete, das vormals Öſtreichiſche Iſtrien, Mercopail und das unter dem Namen des ungariſchen Litterale bekannte Land, mit Einſchluß der Stadt Segna, und den Inſeln Veglia, Arbe, Cherſo, Luſſino piccolo und Luſſino grande.

Die Provinz **Dalmatien** begreift das ganze Dalmatien nebſt allen dalmatiſchen Inſeln, wovon jedoch Curzola und alle Inſeln ausgenommen ſind, die zum Diſtrikte von Fiume gehören.

Die Provinz **Raguſa** enthält das ganze Gebiet der ehemaligen Republik Raguſa und der Provinz der Mündung von Kattaro, alle Inſeln von Raguſa, und die Inſel Curzola, die ſonſt zu Dalmatien gehörte.

Die **Militairprovinz** begreift das ganze Militair-Kroatien, nämlich das von den ſechs Kroatiſchen Regimentern beſetzte Gebiet.

Die Zahl der Diſtrikte und die Arrondiſſements kann auf den, nach vernommenem Gutachten des Konſeils vom Generalgouverneur an den Miniſter des Innern gemachten Vorſchlag,

vermehrt werden. Die Civilverwaltung einer jeden Provinz wird einem Intendanten anvertraut, und dieſem wird ein Sekretair der Intendanz beigegeben. In jedem Hauptort eines Diſtrikts, wo der Intendant nicht wohnt, ſoll ein Subdelegirter beſtellt werden.

Die Provinzen werden ferner in Kantons eingetheilt. Krain hat deren 21, Kärnthen 11, Iſtrien 16, Civil-Kroatien 21, Dalmatien 17 und Raguſa 10. Ganz Illyrien iſt alſo in 96 Kantons abgetheilt. Die Beſtimmung, welcher Kanton zu jedem Arrondiſſement eines Subdelegirten zugetheilt werden ſoll, hängt vom Generalgouverneur, nach vernommenem Gutachten des Konſeils ab, auch kann die Zahl der Kantone auf die nämliche Art vermehrt werden.

Der zweite Abſchnitt handelt von den Intendanten der Provinzen. Dieſe haben die nämlichen Obliegenheiten und Befugniſſe, wie die Präfekte in den Departements des franzöſiſchen Reichs. Sie korreſpondiren mit dem Generalintendant, und empfangen von ihm die Weiſungen. Sie ſind Richter in ſtreitigen Gegenſtänden, Steuern oder öffentliche Arbeiten betreffend, und haben in dieſer Hinſicht die nämliche Gerichtsbarkeit, wie die Präfekte in Frankreich.

In jeder Provinz wird ein beſonderer Einnehmer als Vorgeſetzter des Generaleinnehmers, und ein Zahlmeiſter als Vorgeſetzter des Schatzmeiſters, angeſtellt. Ferner iſt in jeder Provinz ein Ingenieur über den Brücken- und Straßenbau, ein Direktor des Enregiſtrements und der Domainen, ein Konſervateur der Hypotheken, ein Direktor der Steuern, ein Inſpektor der Waldungen, ein Inſpektor der Douanen, ein Lotterieinſpektor. Jeder dieſer Beamten kann mehrere Stellen zuſammen verſehen. Die Chefs dieſer verſchiedenen Verwaltungszweige bilden in jeder Provinz ein Konſeil bei dem Intendanten und dieſer hat die nämlichen Befugniſſe und Obliegenheiten, wie der Präfekturrath im Innern des Reichs.

Im dritten Abſchnitte wird von den Subdelegirten ge-

handelt. Dieſe haben in ihren Bezirken die nämlichen Funktionen, wie die Intendanten, mit denen ſie korreſpondiren und von welchen ſie ihre Weiſungen erhalten.

Die Gehalte und Büreaukoſten der Intendanten, Subdelegirten und Intendanzſekretairs werden auf folgende Art feſtgeſetzt:

Intendanten.	Gehalt. Franken.		Büreaukoſten. Franken.
Krain	8000	=	10000
Kärnthen	8000	=	6000
Iſtrien	8000	=	10000
Kroatien	8000	=	6000
Dalmatien	8000	=	10000
Raguſa	8000	=	6000
Subdelegirten erſter Klaſſe:			
Krain { Neuſtadt . .	2500	=	1000
Krain { Adlersberg . .	2500	=	1000
Kärnthen: Lienz . .	2500	=	1000
Iſtrien { Görz . . .	1950	=	1000
Iſtrien { Kapo d'Iſtria .	2500	=	1000
Iſtrien { Rovigno . .	2500	=	1000
Kroatien: Fiume . .	2500	=	1000
Dalmatien { Spalatro	2500	=	1000
Dalmatien { Sebeniko	2500	=	1000
Dalmatien { Macarska	2500	=	1000
Subdelegirte zweiter Klaſſe:			
Kroatien: Segna . . .	1000	=	500
Dalmatien: Leſina . .	1000	=	500
Raguſa: Curzola . .	1000	=	500

Die Sekretaire der Intendanten haben ein Drittheil des Gehalts der Intendanten, welches zuſammen 16,000 Franken beträgt.

Sämmtliche Gehalte betragen 94,500, ſämmtliche Büreaukoſten 60,500 Franken.

Der vierte Abſchnitt betrifft Militair-Kroatien. Ein Militairintendant reſidirt zu Karlſtadt, und wird aus den Revüeinſpektoren der kaiſerlichen Armee genommen, und hat die Oberaufſicht über die Adminiſtration der Illyriſchen Grenzregimenter. Unter ſeinem Präſidium beſteht eine Zentraldirektion. Dieſe wird zuſammengeſetzt aus einem Offizier von höherm Rang, einem Kriegskommiſſair und einem Auditor, die aus dieſen Regimentern oder aus den Grenzbeamten genommen werden müſſen. Dieſe Direktion erhält alle Rechnungen und Berichte der Regimenter, ſowohl in Anſehung der Organiſation, als der Adminiſtration, der Bezahlung und der Juſtiz.

Der Militairintendant ſteht unmittelbar unter dem Befehle des Generalgouverneurs der Illyriſchen Provinzen. Mit ihm korreſpondirt derſelbe unmittelbar über alles, was Bezug hat auf die Organiſation, Ernennung und Veränderungen der Offiziere und auch des Perſonals der Regimenter; mit dem Generalintendanten über alles, was ſich auf die Verwaltung und Bezahlung bezieht; mit dem Juſtizkommiſſair über das Juſtizweſen.

Der Militairintendant ſorgt dafür, daß proviſoriſch alle drei Monate die Rechnungen der Regimenter von einem Kommiſſair en Chef ſicher geſtellt werden. Dieſer iſt Mitglied der Direktion, und muſtert zu dieſem Ende die Regimenter in Begleitung eines Brigadekommiſſairs. In der Organiſation der Regimenter wird nichts geändert. Sie werden auch forthin nach ihren bisherigen Reglements regiert.

Im fünften Abſchnitte wird über die Kompetenz der adminiſtrativen Behörden in ſtreitigen Fällen und die Form der Prozedur, Verfügung getroffen. In dahin geeigneten ſtreitigen Gegenſtänden iſt der Intendant der Provinz im Bezirk des Hauptorts des Diſtrikts, und der Subdelegirte im Umfange ſeines Diſtrikts, die erſte Inſtanz. Von den Subdelegirten geht die Appellation an den Intendanten und deſſen Konſeil. Spricht der Intendant in erſter Inſtanz, ſo geht die Appella-

tion an das Konſeil des Intendanten. Von den Entſcheidungen der Konſeils der Intendanzen geht die Appellation an das neben dem Generalgouverneur niedergeſetzte Konſeil.

Der Generalintendant kann ex officio die Entſcheidungen der Intendanten ſtets revidiren oder reformiren, oder hierüber an den Generalgouverneur berichten. Hierauf werden die Termine beſtimmt, binnen welchen die Appellationen eingelegt und ausgeführt werden müſſen.

In Anſehung der Munizipalverfaſſung wird im ſechsten Abſchnitte das Nämliche verfügt, was wegen der Maires, Adjoints, Syndicis und des Munizipalraths im franzöſiſchen Reiche ſtatt findet. Die Budgets der Gemeinde werden von den Maires und Adjoints und den Syndicis und Suppleanten entworfen, und wenn die Gemeinde weniger als 10,000 Franken Einnahme haben, vom Generalintendanten auf den Vortrag des Intendanten, wenn ſie aber mehrere Einkünfte haben, vom Kaiſer im Staatsrathe, regulirt und genehmigt. Proviſoriſch behalten die Gemeinden ihre bisherigen Einkünfte, und ſie erhalten ferner von nun an die Polizeiſtrafen und die Zuſatz-Centimen von den Patenten nach eben dem Maasſtabe, wie im franzöſiſchen Reiche.

Nach dem achten Titel iſt zu Trieſt eine Handelskammer von eilf Mitgliedern, eine zu Raguſa, und eine zu Fiume von acht Mitgliedern. Zwei Deputirte von der Handelskammer zu Trieſt, einer von Fiume und einer von Raguſa ſollen zum Generalhandelskonſeil nach Paris berufen werden.

Gefängniſſe und Wohlthätigkeitsanſtalten bleiben in ihrer dermaligen Weſenheit und Einrichtung; aber der Generalintendant ſoll ſchleunigſt über dieſen Zuſtand Bericht an den Generalgouverneur erſtatten, und dieſer ſolchen mit ſeinen Bemerkungen an den Miniſter des Innern ſenden, woraus ſich denn die nöthigen Verbeſſerungen ergeben werden.

Für den Straßen- und Brückenbau ſoll nach dem zehnten Titel ein Diviſionsinſpektor im Hauptorte des Generalgouver-

nements wohnen. Er iſt Mitglied des oben bemerkten Konſeils des Generalintendanten, und unter ihm ſtehen die Ingenieure in jeder Provinz Er korreſpondirt mit dem Generaldirektor des Straßen- und Brückenbaues durch den Generalintendanten. Das vom Generalintendanten entworfene und vom Generalgouverneur genehmigte Budget für den Straßen- und Brückenbau wird an den Miniſter des Innern geſchickt, der es der Genehmigung des Kaiſers unterlegt. Alle Projekte über neuen Straßenbau oder große Herſtellungen werden vorläufig vom Generalgouverneur an den Miniſter des Innern geſandt. Dieſer gibt ſie dem Generaldirektor des Straßen- und Brückenbaues; ſie werden im Generalkonſeil unterſucht und der Genehmigung des Kaiſers unterlegt.

In Anſehung des öffentlichen Unterrichts wird im eilften Artikel beſtimmt, daß ein Lyzeum zu Laibach und eins zu Raguſa ſeyn ſoll. In jedem Hauptorte einer jeden Provinz, und eines jeden Diſtrikts ſoll eine Sekondairſchule, und wenn es für nöthig befunden wird, noch mehrere ſeyn. Dieſe Lehranſtalten ſollen nach den Reglements der kaiſerlichen Univerſitat zu Paris eingerichtet werden, aber bis dieſes geſchehen kann, bleiben alle Anſtalten, wie ſie jetzt ſind.

Wegen den Bergwerken ſoll der Miniſter des Innern dem Kaiſer einen Organiſationsplan vorlegen. Die Reglements, die im Innern des Reichs ſtatt haben, ſollen dabei zum Grunde gelegt werden, doch dürfen dadurch die jetzt geltenden Geſetze und Gewohnheiten nicht aufgehoben werden. Neue Konzeſſionen können nur durch ein im Staatsrathe, auf den Bericht des Miniſters des Innern erlaſſenes Dekret, ertheilt werden.

Die hohe Polizei ſteht unter dem Befehle des Generalgouverneurs, der den Polizeiminiſter über Alles in Kenntniß ſetzt. Sie wird ausgeübt durch die kommandirenden Diviſionsgenerale oder Platzkommandanten, durch die Intendanten und Subdelegirte, durch die Gensdarmerieoffiziere und durch ſon-

ſtige Civil- und Militairagenten, die der Generalgouverneur dazu beſtimmt. Sie korreſpondiren unmittelbar mit demſelben. Wegen der Päſſe ſoll der Generalgouverneur eine allgemeine Verfügung erlaſſen. Für die Illyriſchen Provinzen wird ein Grandprevot ernannt, der in der Reſidenz des Generalgouverneurs wohnen muß. Fünf Eskadronchefs der Gensdarmerie verſehen die Dienſte einer Prevot und haben ihren Sitz zu Villach, Trieſt, Karlſtadt, Zara und Raguſa.

Wegen des Kultus verordnet der vierzehnte Titel, daß die Biſchöffe ſowohl des lateiniſchen als griechiſchen Ritus, die Kathedral- und Kollegialkirchen, die Seminarien und Pfarrer, ihre bisherige Verrichtungen fortſetzen und im Genuſſe aller Güther und Einkünfte bleiben ſollen, die dermalen zu ihrem Unterhalte beſtimmt ſind, mit Ausnahme der durch den Generalgouverneur bereits aufgehobenen Zehnten. Für dieſen ſollen ſie entſchädigt werden.

Der Villacher Kreis, der ſonſt zum Bisthum Klagenfurt gehörte, und die Ämter Lienz und Zillian, ſonſt zum Bisthum Brixen gehörig, machen von nun an einen Theil des Bisthums von Laibach aus. Was auf der rechten Seite der Sau liegt und ſonſt zum Bisthum Agram gehörte, ſoll nun mit dem Sprengel von Segna vereinigt werden. Güther und Einkünfte erledigter Bisthümer, oder ſolcher, deren Titularen abweſend ſind, werden von der Domainenverwaltung in Beſchlag genommen und von derſelben Agenten verwaltet.

Wegen den Schulden der Illyriſchen Provinzen wird nach dem funfzehnten Titel eine eigene Kommiſſion von Paris nach Illyrien geſandt, und ſowohl dieſe als auch die Stärke der Gnadengehalte (Penſionen) aufzunehmen. Wegen erſtern ſoll der Finanzminiſter einen Vorſchlag machen, wie ſie getilgt werden können; und wegen den Penſionen wird beſtimmt, daß für die Zukunft keine anders, als nach den Geſetzen des franzöſiſchen Reichs, ertheilt werden ſollen.

Alle alte, noch vor dem Jahre 1811 rückſtändige Abgaben,

ſollen eingetrieben und der Betrag zur Bezahlung der Rückſtände verwendet werden. Überdies ſoll ein Kapital von ſechs Millionen Franken aus Nationalgüthern und Grundrenten genommen werden, um alle Rückſtände zu tilgen. Der Finanzminiſter ſoll daher, zur ſchleunigſten Liquidation aller Rückſtände, die Verfügung treffen.

Für das Jahr 1811 iſt folgendes Budget feſtgeſetzt:

	Franken.
Die Grundſteuer beträgt	4500000
Für die Ausfälle werden noch 2 Centimen erhoben, ſodann die nöthige Zahl Zuſatzcentimen für die Erhebungskoſten und gemeinheitlichen Ausgaben, doch dürfen ſie die Zahl von 10 Centimen nicht überſteigen.	
Patentſteuer	200000
Enregiſtrement, Stempel, Domainen und Waldungen	1200000
Zölle und Salz	2600000
Tabak nach den Regiepreiſen	560000
Lotterien	60000
Pulver und Salpeter	50000
Militairiſch-Kroatien	813000
Verſchiedene und zufällige Einnahmen . . .	60000
Zuſammen alſo	10043000

Die Ausgaben für das Jahr 1811 werden auf folgende Art beſtimmt:

	Franken.
Juſtizminiſterium	410000
Miniſterium der Finanzen 500000, Penſionen 700000	1200000
Miniſterium des Innern	800000
Latus	2410000

	Franken.
Transport	2410000
Miniſterium des Schatzes	200000
Miniſterium des Kriegs für die Kroatiſchen Regimenter	2400000
Miniſter der Kriegsadminiſtration	— —
Miniſter der Marine	1000000
Miniſter des Kultus	527000
Reſervefond	63000
Summa aller Ausgaben	6600000

Der Überſchuß der Einnahme wird zu den Unkoſten des Krieges und der Kriegsverwaltung verwendet.

Im ſechszehnten Titel wird die Juſtizverwaltung für die Illyriſchen Provinzen beſtimmt.

In jedem Kanton wird ein Friedensrichter mit zwei Suppleanten und einem Schreiber niedergeſetzt. Sie entſcheiden definitiv in Civilſachen bis zur Summe von 100 Franken; in gemeinen Polizei- und Zuchtpolizeiſachen aber, nach den weiter unten folgenden Vorſchriften.

Überſteigen Civilſachen dieſe Summe, ſo müſſen die Friedensrichter die Partheien zu vergleichen ſuchen; und wenn dieſe nicht wollen, ſo nehmen ſie alle desfalſige Schriften, bis die Sache zur Entſcheidung reif iſt, an, und ſenden ſolche an den kaiſerlichen Prokurator beim einſchläglichen Tribunal erſter Inſtanz.

Auch müſſen die Friedensrichter die Verfügungen der höhern Gerichtshöfe in Vollziehung bringen.

In den Städten Laibach, Villach, Neuſtadt, Lienz, Fiume, Karlſtadt, Görz, Zara, Spalatro, Raguſa und Kattaro werden Tribunäle erſter Inſtanz niedergeſetzt. In den Provinzen, wo nur ein Tribunal erſter Inſtanz iſt, erſtreckt ſich der Gerichtskreis deſſelben auf die ganze Provinz, wo aber mehr als eines iſt, ſoll der Umfang naher beſtimmt werden; vorläufig kann dieſes

vom Generalgouverneur nach vernommenem Gutachten des Juſtizkommiſſairs geſchehen. Jedes dieſer Tribunäle beſteht aus einem Präſidenten, zwei Richtern, drei Suppleanten, einem kaiſerlichen Prokurator, und einem Schreiber.

Dieſe Tribunäle erkennen in allen Sachen, welche die Befugniſſe der Friedensrichter überſchreiten. Ihre Entſcheidungen ſind definitiv, in Sachen, die nicht den Werth von 1000 Franken in der Hauptſache, oder 500 Franken Renten überſteigen. Sie ſind ferner die Appellationsinſtanz von den Entſcheidungen der Friedensrichter. Ihre Befugniſſe in peinlichen und korrektionellen Sachen kommt weiter unten vor.

Zu Laibach, Trieſt, Fiume und Raguſa werden Handelsgerichte niedergeſetzt. Sie entſcheiden blos in Handelsſachen, und es gilt von ihnen, was von den Tribunälen erſter Inſtanz in Anſehung der Summen geſagt worden iſt. Die Appellationen gehen alsdann an die Appellationshöfe. Die Richter der Handelstribunäle werden aus Kaufleuten und Banquiers genommen, die zum wenigſten fünf Jahre Geſchäfte in ihrem Fach getrieben haben müſſen. Jedes Handelsgericht beſteht aus einem Präſidenten, vier Richtern, zwei Suppleanten und einem Schreiber. Jährlich werden zwei neue Richter gewählt, die austretenden können aber wieder gewählt werden.

Appellationsgerichtshöfe ſind zu Laibach, Zara und Raguſa. Zu dem zu Laibach gehören die Tribunäle erſter Inſtanz von Laibach, Neuſtadt, Villach, Trieſt, Görz, Carlſtadt. Fiume, zu jenem von Zara, die Tribunäle von Zara, und Spalatro, endlich nach Raguſa die Tribunäle von Raguſa und Cattaro.

Der Appellationsgerichtshof zu Laibach hat einen erſten Präſidenten, einen Präſidenten, acht Richter, vier Suppleanten, einen kaiſerlichen Generalprokurator, einen Subſtituten und einen Schreiber. Er theilt ſich in zwei Sektionen. Die beiden Appellationsgerichtshöfe zu Zara und Raguſa haben jeder nur einen Präſidenten, vier Richter, zwei Suppleanten,

einen Generalprokurator und einen Schreiber. An dieſe Appellationsgerichtshöfe gehen die Appellationen von den Tribunälen erſter Inſtanz und den Handelsgerichten in den oben bemerkten Umkreiſen und Fällen. Der Generalintendant und der Juſtizkommiſſair können, ſo oft ſie es für gut finden, in dieſen Appellationsgerichtshöfen an dem Ort ihrer Sitzungen präſidiren. Wegen der korrektionellen Polizei wird verordnet, daß die Friedensrichter in ihren Umkreiſen über Vergehungen und Verbrechen erkennen können, die nach dem Code pénal nur eine Geldſtrafe oder Gefängniß nach ſich ziehen.

Das Amt eines öffentlichen Anklägers verſieht der Maire oder Syndikus des Orts, wo das Verbrechen begangen worden. In Dalmatien verſehen es die Hauptleute der Kompagnien. Wenn die Entſcheidung des Friedensrichters mehr nicht als eine Gefängnißſtrafe von 5 Tagen oder von 25 Franken beſagt, ſo findet keine Appellation ſtatt. In jedem Falle muß das Urtheil 5 Tage nach dem Spruche an den kaiſerlichen Prokurator bei dem Tribunal erſter Inſtanz geſandt werden. Für die auf den Inſeln erlaſſenen Urtheile iſt eine Friſt von 10 Tagen feſtgeſetzt.

Innerhalb 10 Tagen nach erhaltenem Urtheile kann der kaiſerliche Prokurator die Appellation gegen das Urtheil beim Tribunal einlegen.

Die Tribunäle erſter Inſtanz ſprechen in allen Sachen der korrektionellen Polizei als letzte Inſtanz. Die Friedensrichter und Maire's, die Polizeikommiſſairs, die Gensdarmerieoffiziers und die Hauptleute der Kompagnien in Dalmatien haben das Amt, die Verbrechen zu unterſuchen und alles zu thun, um das Faktum richtig zu ſtellen. Ihre desfallſige Protokolle müſſen ſie unverzüglich an den kaiſerlichen Prokurator ſenden. Sie haben die Gewalt, die Beſchuldigten anhalten, und vor den kaiſerlichen Prokurator bringen zu laſſen, wozu ihnen die gewaffnete Macht zu Gebote ſteht.

Alle peinlichen Fälle, die nicht, wie noch geſagt wird

zum Reſſort der Prevotalhöfe und der Militairkommiſſionen gehören, werden von dem Tribunal erſter Inſtanz im Hauptorte jeder Provinz abgeurtheilt. Von den Urtheilen findet die Appellation an den einſchläglichen Appellationsgerichtshof ſtatt.

Für jede Provinz wird ein Prevotalhof errichtet, der zwar ſeinen gewöhnlichen Sitz im Hauptorte der Provinz hat, der ſich aber überall hin in der Provinz begeben kann, wo er es nöthig findet. Dieſe Prevotalhöfe beſtehen aus dem Grand prévot oder dem prévot, aus einem Präſidenten, aus dem älteſten Richter des Tribunals erſter Inſtanz, in deſſen Umkreiſe das Urtheil gefällt wird, ferner aus den militairiſchen Beiſitzern, die wenigſtens den Grad eines Kapitains haben müſſen.

Der Prevotalhof der Provinz Kärnthen hat einen Obriſt der Gensdarmerie als Grand prévot zum Präſidenten. Die übrigen fünf Prevotalhöfe haben einen Eskadronchef der Gensdarmerie zum Präſidenten, welcher den Titel Prevot hat. Der kaiſerliche Prokurator und der Schreiber des Tribunals erſter Inſtanz in dem Bezirke, wo der Prevot feſt ſeinen Sitz hat, verſehen dieſes Amt auch bei dem Prevotalhofe. Dieſe Prevotalhöfe erkennen ausſchließlich über alle Verbrechen, welche von Vagabunden oder von jenen begangen werden, die zu entehrenden Strafen verurtheilt worden ſind. Sie erkennen ferner in allen Sachen, die bewaffneten Widerſtand gegen bewaffnete Gewalt betreffen, über Kontrebande mit Waffen oder auch blos mit Verbindungen ohne Waffen, über Diebſtähle auf Heerſtraßen, über falſche Münzereien, und über Mord, der durch Vorbereitungen in bewaffneten Verbindungen oder auf der Heerſtraße begangen worden iſt.

Auf die Anklage oder Anzeige mit Beweisſtücken, und nach dem Informativprotokolle erklären die Prevotalhöfe, nach gehörtem kaiſerlichen Prokurator, ihre Kompetenz durch ein Arret. Dieſes wird auf der Stelle an den Juſtizkommiſſair geſandt, und von dieſem dem gleich Anfangs erwähnten Konſeil

vorgelegt. Die Inſtruktion der Sache wird hiedurch nicht aufgeſchoben, aber zur eigentlichen Verhandlung kann nicht eher fortgeſchritten werden, bis die Entſcheidung des Konſeil über die Kompetenz eingelegt iſt. Iſt dieſe beſtätiget, ſo findet gegen die von den Prevotalhöfen in der Hauptſache erlaſſenen Urtheile kein Rekurs ſtatt.

Verbrechen von falſcher Werbung und Spionage, ſelbſt wenn ſie von Einwohnern Illyriens begangen werden, gehören vor die Militairkommiſſionen. Dahin gehören auch 1) alle Verbrechen, die von zuſammen gerotteten Ausländern auf illyriſchem Gebiete begangen werden. 2) Alle Angriffe von Ausländern auf die Sicherheit und Ruhe der Provinzen. 3) Alle Verſuche von Seiten der Ausländer, illyriſche Unterthanen von dem ihrem Souverain ſchuldigen Gehorſam und Treue abwendig zu machen.

In militairiſch-Kroatien wird die Juſtiz wie bisher verwaltet. In einigen Fällen geht jedoch die Appellation an das Tribunal zu Karlſtadt, dem alsdann zwei militairiſche Beiſitzer beigegeben werden, und das in der letzten Inſtanz entſcheidet. Wenn zwiſchen den Friedensrichtern ein Jurisdiktionsſtreit entſteht, ſo entſcheidet das Tribunal erſter Inſtanz, im Falle ſie vom nämlichen Tribunal abhängen, ſonſt aber vom Appellationsgerichtshofe, und wenn die Friedensrichter in zwei verſchiedenen Oberappellationsgerichtshofsbezirken wohnen, ſo entſcheidet der Juſtizkommiſſair. Den Jurisdiktionsſtreit zwiſchen zwei Tribunälen erſter Inſtanz entſcheidet der Appellationsgerichtshof, von dem ſie abhängen. Findet der Streit zwiſchen zwei Tribunälen ſtatt, die nicht zum Reſſort des nämlichen Appellationsgerichts gehören, ſo entſcheidet das Konſeil, welches auch den Jurisdiktionskonflikt zwiſchen zwei Appellationsgerichtshöfen ſchlichtet. Wenn zwiſchen den Juſtizſtellen und der Adminiſtration Partheikonflikt auf irgend eine Art entſtehet, ſo muß von beiden Seiten auf der Stelle mit allem weitern Verfahren Einhalt ge-

ſchehen. Über den Konflikt ſelbſt entſcheidet der Generalgouverneur, jedoch nach vernommenem Gutachten des Generalintendanten und des Juſtizkommiſſairs.

Das Verſchicken der Akten von einem Tribunal erſter Inſtanz zu einem andern wird, wenn es der öffentlichen Sicherheit halber, oder wegen geſetzmäßigem Verdacht geſchehen muß, vom Appellationsgerichtshofe verfügt, und wenn das nämliche bei einem Appellationsgerichtshofe ſtatt findet; ſo wird es auf den Vortrag des Juſtizkommiſſairs vom Konſeil befohlen.

Von allen Urtheilen der Friedensrichter, der Tribunäle erſter Inſtanz und der Handelsgerichte im Falle dieſe alle in letzter Inſtanz geſprochen haben, ſo wie von allen Urtheilen der Appellationsgerichtshöfe findet das Geſuch um Kaſſation ſtatt. Für die Urtheile der Friedensrichter iſt der Appellationsgerichtshof der Kaſſationshof, für die Urtheile der übrigen Gerichtshöfe geht das Kaſſationsgeſuch an das Konſeil. Betrifft aber der Prozeß eine Summe von mehr als 200,000 Franken; ſo geht das Kaſſationsgeſuch an das Kaſſationsgericht zu Paris. Zur Hülfe in den verſchiedenen hier genannten Arbeiten werden dem Juſtizkommiſſair zwei aus vormaligen Magiſtratsperſonen gewählte Beiſitzer zugegeben.

Alle Tribunäle, Gerichtshöfe, Prevotés und Militairkommiſſionen können nach gefällten Urtheilen die zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten der Gnade des Kaiſers empfehlen.

Dieſe Empfehlung wird in einem beſondern und geheimen Protokolle nach Vernehmung des miniſteriellen Beamten (Ministère public) niedergelegt, die Gründe werden angeführt, das Protokoll wie die Urſchrift unterſchrieben, und an das Konſeil überſchickt. Alsdann theilt es der öffentliche Beamte dem Juſtizkommiſſair mit, welcher es dem Konſeil mittheilt. Auch der Generalgouverneur kann von Amtswegen einen Verurtheilten der Gnade des Kaiſers empfehlen. In beiden Fällen

wird der Vollzug des Urtheils bis nach erfolgter kaiſerlichen Entſcheidung aufgeſchoben.

Dieſen Aufſchub kann auch der Generalgouverneur verfügen.

Die jetzt im franzöſiſchen Reiche geltenden Geſetze ſollen nach Illyrien geſandt, und in die Sprachen überſetzt werden, welche daſelbſt gebräuchlich ſind. Sie ſollen alsdann vom 1ſten Jänner 1812 an Rechtskraft haben; aber auch vor dieſem Zeitpunkt bleibt es dem Generalgouverneur vorbehalten, nach Vernehmung des Konſeil, die Rechtskraft jener Geſetze im Ganzen oder zum Theil zu verfügen für jene Provinzen, die nach ſeiner Anſicht derſelben empfänglich ſind. Das ſogenannte Aſylrecht iſt aber ſchon jetzt gleich ganz aufgehoben. Alle blos perſönlichen Dienſte werden ohne alle Entſchädigung unterdrückt; dagegen können alle Rechte, die urſprünglich auf Grund und Boden haften, ſelbſt alle Feudalrechte, abgekauft werden.

Wo die Syndizis nicht im Stande ſind, die Akten des bürgerlichen Standes ſelbſt zu fertigen, ſoll dieſes den Pfarrern aufgetragen werden, jedoch müſſen dieſe ſolche im Beiſeyn der Syndizis fertigen.

Das Obſigniren und Reſigniren, ſo wie die Errichtung der Inventarien wird dem Friedensrichter aufgetragen.

Wenn irgend ein franzöſiſches Geſetz den Anordnungen dieſes Dekrets widerſpricht, ſo hat es in den illyriſchen Provinzen nicht ohne ein beſonderes neues Dekret geſetzliche Kraft.

Bis zur Einführung der franzöſiſchen Geſetze gelten in den illyriſchen Provinzen alle bisherige Geſetze und Gewohnheiten, wenn ſie nicht dem gegenwärtigen Dekrete widerſprechen.

Aber von nun an müſſen ſchon allen Urtheilen die Entſcheidungsgründe beigeſetzt werden, alle Verhandlungen in peinlichen Sachen geſchehen öffentlich, und der Beklagte muß einen Vertheidiger haben, den er ſich ſelbſt wählen kann, oder welchen ihm der Präſident des Tribunals von Amtswegen gibt.

Die Militairdiviſionen und der Feſtungsdienſt bleiben ſo geordnet, wie durch die kaiſerlichen Dekrete bisher verfügt wurde, eben ſo wie der Dienſt der Gensdarmerie, der Artillerie und des Genie. Der Kriegsminiſter theilt die kaiſerlichen Dekrete und Budgets für die Feſtungen Illyriens dem Generalgouverneur zur Ausführung mit. Der Dienſt der Nationalgarde und Küſtenwachten bleibt wie er vom Generalgouverneur bereits geordnet iſt. Die Konſkription ſoll vom Generalgouverneur nach dem franzöſiſchen Fuße eingeführt werden. Die Organiſation der Marine wird nach dem beſtehenden Dekrete in Vollzug geſetzt.

Die in den illyriſchen Provinzen gebaute Schiffe, wenn ſie als ſolche von der Marine und Douanenadminiſtration anerkannt ſind, werden wie franzöſiſche Schiffe gehalten, ſelbſt wenn ſie eine Zeitlang unter fremder Flagge geſegelt haben ſollten.

Das ganze Priſenweſen wird nach franzöſiſchen Geſetzen behandelt. Die Intendanten ſind hierin vorläufig Richter. Auch gelten alle franzöſiſchen Geſetze in Anſehung der Kaſſe für Marineinvaliden.

Der Marineminiſter ſendet einen Ingenieur mit der nöthigen Zahl von Meiſtern in die Provinzen, um alle Domanialgemeinheit und Privatwaldungen zu unterſuchen, und daſelbſt alle zur Schiffarth dienliche Bäume an jenen Orten auszuzeichnen, wo der Transport derſelben bis zum Bauplatz thunlich und leicht iſt.

12.

Franzöſiſche Staatsmerkwürdigkeiten.

Der franzöſiſche Almanac Impérial für das Jahr 1811 iſt für dieſes Jahr ſpäter als gewöhnlich erſchienen und dem Publikum mitgetheilt worden, woran wohl der Umſtand Schuld ſeyn mag, daß man die Niederkunft der Kaiſerin Königin abwarten wollte. Da dieſer Staatsalmanach die vollſtändigſte Überſicht der ganzen franzöſiſchen Staatsmaſchine gibt, und doch in Teutſchland wenigſtens nicht ſo allgemein in allen Händen iſt, auch wir uns immer künftig darauf berufen können, wenn von der Verfaſſung Frankreichs die Sprache iſt, ſo wollen wir einen vollſtändigen Auszug aus demſelben mittheilen.

Das erſte Kapitel enthält ein Verzeichniß aller Souverains mit ihren Gemahlinnen und Familien, die Kardinäle, die Staats- und Kabinetsminiſterien der auswärtigen Mächte, ihre Geſandten und Miniſter bei dem franzöſiſchen Kaiſer, und endlich die Geſandten und Miniſter des Kaiſers an auswärtigen Höfen.

Die Souverains werden in folgender Ordnung aufgeführt:

Franzöſiſches Reich; Frankreich. Hier findet man Napoleon, Franz Karl Joſeph, kaiſerlichen Prinz, König von Rom. Nach den Brüdern des Kaiſers findet man: Joſephine, Kaiſerin Königin, und hierauf die Schweſtern des Kaiſers, endlich Maria Lätitia, Madame, Mutter des Kaiſers.

Italien. Hier wird zwar der Prinz Eugen Napoleon als Vizekönig bemerkt, dabei aber auf die rheiniſche Konföderation hingewieſen, wo man ihn als Prince héréditaire nebſt

der Familie findet. Sizilien, wobei nichts zu bemerken, endlich Lucca und Piombino mit einer andern Kurſivſchrift unterſcheidend von Italien und Sizilien. Die Tochter Napoleon Eliſa wird als Prinzeſſin von Piombino genannt, aber bei dem Sohne Karl Hieronymus wird blos der Tag der Geburt ohne weitern Titel angezeigt.

Bei der rheiniſchen Konföderation werden die Souverains in folgender Ordnung angeführt: Großherzogthum Frankfurt, und zwar Archevêque, Prince Primat, Grand duc, Prince souverain d'Aschaffenbourg, Francfort, Fulde etc. etc. Dann Baiern, Würtemberg, Sachſen, (auch als Herzog von Warſchau, das aber nicht beſonders angeführt wird) Weſtphalen, Baden, Berg und Cleve, Heſſen-Darmſtadt, Würzburg, Naſſau-Uſingen, Naſſau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Yſenburg-Birſtein, Lichtenſtein (Karl Prinz von Lichtenſtein, geb. den 14ten Junius 1803), Leyen, Sachſen-Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghauſen, Koburg, Saalfeld; Anhalt-Deſſau, Bernburg, Köthen; Lippe-Detmold, Schaumburg; Meklenburg-Schwerin, Strelitz; Reuß-Greiz, Schleiz, Ebersdorf und Lobenſtein, Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, endlich Waldeck. Gegen den vorigen Almanach findet man alſo hier nicht weiter: Salm-Kyrburg und Salm-Salm, Aremberg und Holſtein-Oldenburg; deren Lande bekanntlich mit Frankreich und die Arembergiſche Grafſchaft Recklinghauſen mit Berg vereinigt worden ſind.

Hierauf werden nachfolgende Mächte angeführt: Öſtreich, Großbrittanien, Braſilien, Dänemark, Spanien (die neue Dynaſtie), vereinigte Staaten von Nordamerika, Preußen, Rußland, Schweden, Schweiz, Neufchatel, Türkei.

Der Pabſt, deſſen ſonſt unter Rom nach dem Könige von Neapel gedacht wurde, ſteht jetzt in der zweiten Sektion an der Spitze der Kardinäle, die das heilige Kollegium bilden.

Überhaupt exiſtiren dermalen nur noch 39 Kardinäle, und zwar 4 Kardinalbiſchöffe, ernannt von Pius dem VI., ein Kardinalprieſter, ernannt von Klemens dem XIV. 3 von Pius dem VI. und 23 ernannt von Pius dem VII. 4 Kardinaldiakoni von der Ernennung Pius des VI. und 4 von jener Pius des VII.

Der Kaiſer hat Geſandten zu Neapel, Frankfurt, München, Stuttgard, Dresden, Caſſel, Warſchau, Karlsruhe, Darmſtadt, Würzburg, Wien, Koppenhagen, Danzig. (Reſidenten und Generalkonſuln) zu Madrit, Washington, Berlin und Petersburg, Stockholm, bei der Schweiz zu Bern und zu Konſtantinopel. Von allen dieſen Höfen werden auch Geſandte zu Paris gehalten.

Im zweiten Kapitel ſind 9 Großwürdenträger des Reichs; das Miniſterium, beſtehend aus 11 Miniſtern, die Großoffiziers des Reichs, und die beiden Miniſter des Königreichs Italien verzeichnet. Die Großoffiziers des Reichs beſtehen aus 13 Marſchällen, aus 4 Senatoren mit dem Titel als Marſchall, aus den 4 Generalobriſten der Küraſſier, Dragoner, Huſaren und Jäger zu Pferd, endlich aus den Generalinſpektoren der Küſten des mittelländiſchen, des nordiſchen, des liguriſchen und Weltmeers, und aus den Generalinſpektionen des Genie und der Artillerie. Zu den Kroncivilgroßoffiziers gehören der Großalmoſenier, der Großmarſchall des Pallaſtes, der Oberſtkammerherr, Oberſtſtallmeiſter, Oberſtjägermeiſter, und Oberſtzeremonienmeiſter.

Das dritte Kapitel handelt von denen Maisons (oder wie es im teutſchen Staatskalender heißt, dem Hofſtaat) des Kaiſers, der Kaiſerin, der Prinzen und Prinzeſſinnen und dem Maison militaire.

Zum Stabe (wie es in teutſchen Kalendern heißt) des Großmarſchall des Pallaſts gehören außer 3 Pallaſtpräfekten 18 Gouverneurs der 18 kaiſerlichen Pallaſte im Reiche; unter dem Stabe des Oberſtkämmerers, 83 Kammerherren, 2 Kabinetsſekretaire, 2 Bibliothekarien, 1 Muſikdirektor, 1 Direktor und

Kompoſiteur der Kammermuſik und Direktor der Hoftheater, und 1 Inſpektor der Hoftheater; bei dem Stabe des Oberſtſtallmeiſter bemerkt man 19 Stallmeiſter, 44 Pagen nebſt Gouverneur, 2 Untergouverneur, 1 Arzt, 1 Chirurgus und 9 Profeſſoren. Zum Stabe des Oberſtjägermeiſter gehören 5 Jägermeiſter unterm Titel Capitaines und Lieutenants de la Vénerie, ferner 2 Pagen. Zum Stabe des Oberſtzeremonienmeiſter gehören 12 Perſonen. Hierauf folgt die Intendance-générale de la Maison, wobei man 11 Pallaſtarchitekten bemerkt.

Bei dem Hofſtaate der Kaiſerin findet man einen erſten Almoſenier, eine Ehrendame, eine Dame d'atour, 26 Pallaſtdamen 1 Chevalier d'honneur, 1 erſter Stallmeiſter, 2 Ärzte und 1 Accoucheur.

Bei dem Hofſtaate der Kinder Frankreichs ſind eine Gouvernante, 2 Untergouvernantinnen, 1 Arzt, 1 Chirurg bemerkt.

Der Hofſtaat der Kaiſerin Joſephine beſteht aus einem erſten Almoſenier mit 2 Kaplänen, 1 Dame d'honneur, 9 Pallaſtdamen, 5 Kammerherrn, 1 erſter und 3 andre Stallmeiſter, 1 Vorleſerin, 1 Generalintendant und 1 Sekretair. Der Hofſtaat der verſchiedenen Prinzen und Prinzeſſinnen iſt ebenfalls angeführt.

Das Maison militaire des Kaiſers beſteht aus einem état-Major-Généra', (4 Generalobriſten, 11 Aides de camp und 4 Ordonanzoffiziere) aus einer Generaladminiſtration, 1 Korps Grenadiere zu Fuß, (beſtehend aus 2 Regimentern, 1 Kompagnie Veteranen, 1 Regiment Füſeliergrenadiere und 4 Regimentern Tirailleurs;) 1 Korps Jäger zu Fuß, (beſtehend aus 1 Regiment Jäger, 1 Regiment Füſeliers, 4 Regimenter Voltigeurs und 1 Regiment Nationalgarden); 1 Regiment Grenadier zu Pferd, 1 Regiment Dragoner, 1 Regiment Jäger zu Pferd, 1 Kompagnie Mameluken, 2 Regimentern Chevaux lègers, aus einer Legion Gensd'ar-

merie d'Elite; aus einem Artilleriekorps zu Pferd und zu Fuß, einer Kompagnie Sappeurs und 8 Kompagnien Marins.

Das vierte Kapitel handelt vom Senat. Dieſer beſteht aus den franzöſiſchen Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, aus den Großwürdeträgern des Reichs, aus 80 Mitgliedern, welche der Kaiſer aus den von den Departementalwahlkollegien gefertigten Liſten der Kandidaten ernennt, und endlich aus ſolchen Bürgern, die der Kaiſer zur Würde eines Senators zu erheben für räthlich hält.

Der Kaiſer ernennt den Präſidenten aus den Senatoren. Sein Amt währt jedoch nur ein Jahr; der Kaiſer präſidirt aber ſelbſt nach ſeinem Gutfinden, oder beſtimmt einen Großwürdenträger zum Präſidenten.

Im Senat ſind 2 beſondere Kommiſſionen, die eine für die individuelle Freiheit, die andere für die Freiheit der Preſſe. Der Senat hat 2 Prätoren, einen Kanzler und einen Schazmeiſter, die insgeſammt aus den Senatoren genommen werden müſſen, aber während ihrer Amtsverrichtungen weder Vizepräſidenten noch Sekretairs des Senats ſeyn dürfen. Der Senat ſchlägt zu jeder Stelle drei Perſonen vor, aus denen der Kaiſer eine wählt. Ihr Amt dauert 6 Jahre. Die Prätoren haben für alles zu ſorgen, was auf die Wacht des Senats, die Polizei und Unterhaltung des Senatpallaſtes, deſſen Gärten und das Zeremoniel Beziehung hat. Der Kanzler verwaltet das Eigenthum des Senats, und hat die Oberaufſicht über die Verwaltung der Senatorien.

Nur unter ſeiner Leitung können Prozeſſe, die das Eigenthum des Senats oder der einzelnen Senatorien betreffen, geführt werden. Er hat die Oberaufſicht über die Bibliothek, die Gemälde- und die Medaillenſammlungen des Senats, unter ſeiner Verwaltung ſtehen die Archive des Senats; er drückt auf alle Urkunden das Senatsſiegel, und ertheilt den Senatoren Lebens- oder Reſidenzzeugniſſe und Päſſe, ſo oft ſie deren bedürfen. Der Schatzmeiſter hat alle Einnahmen und Ausga-

ben und das Rechnungsweſen des Senats zu beſorgen. Der Senat beſteht nun dermalen außer den Prinzen von der kaiſerlichen Familie und den Großwürdeträgern, aus einem Präſidenten, 2 Sekretairs, 2 Prätoren, 1 Kanzler, 1 Schatzmeiſter und 133 Senatoren. Alle führen den Titel Graf, die Herzoge von Palmy und Danzig, der Prinz von Lucca und Piombino, und der Kardinal Feſch ausgenommen. Der Senatoren ſind 36, bei Hamburg und Haag ſind noch keine Namen.

Der Staatsrath beſteht aus 5 Sektionen. Der Kaiſer präſidirt ſelbſt, und in ſeiner Abweſenheit ein von ihm ernannter Prinz. Zum Staatsrathe gehören alle Prinzen von der kaiſerlichen Familie, die Großwürdeträger des Reichs, die Miniſter und die Staatsräthe. Dieſe theilen ſich in den gewöhnlichen Dienſt, und 1) Geſetzgebungsſektion 4 Staatsräthe, 2) Sektion des Innern 8, 3) der Finanzen 6, 4) des Kriegs 9, 5) der Marine 5 Staatsräthe; hiezu noch der Dienſt der auswärtigen Verhältniſſe 2, worunter der Herzog von Dalberg, mithin zuſammen 34 Staatsräthe.

Zum gewöhnlichen Dienſte außer den Sektionen gehören 16 Staatsräthe, zum außergewöhnlichen 14; ferner findet man 9 Maitres des requêtes zum gewöhnlichen Dienſte bei den 5 Sektionen und 30 zum außergewöhnlichen Dienſte.

Die Auditoren werden in 3 Klaſſen getheilt. Die erſte Klaſſe begreift jene, die bei dem Miniſter oder den Sektionen des Staatsraths angeſtellt ſind. Es ſind deren 56. Bei dem Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe findet man einen Chargé spécialement de la statistique extérieure. Dann ſind noch 20 Auditoren als Unterpräfekte in verſchiedenen Departementalhauptſtädten des Reichs angeführt. Zur zweiten Klaſſe gehören 60, die bei verſchiedenen Verwaltungszweigen und Direktionen angeſtellt ſind, ſodann 30 Unterpräfekte in verſchiedenen Departementalhauptſtädten. Von der dritten Klaſſe ſind 43; und es ſcheinet, daß noch mehrere hiezu be-

ſtimmt ſind. Dann folgen die Unterpräfekte in den übrigen Departementalhauptſtädten; auch bei den Präfekten von 34 Hauptſtädten ſind Auditoren beſtimmt, aber nur 2 zu Brüſſel und Genua namentlich angeführt. Noch ſind 97 Auditoren unter Service extraordinaire genannt.

Das geſetzgebende Korps, welches jährlich zum Fünftel erneuert wird, hat einen Präſidenten, 4 Quäſtoren und 298 Mitglieder. Von den holländiſchen Departements ſind die Deputirte ſchon angeführt, aber noch nicht von den 4 aus Norddeutſchland gebildeten Departements.

Der hohe kaiſerliche Gerichtshof (haute cour impériale). Dieſer erkennt 1) in allen perſönlichen Verbrechen der Glieder der kaiſerlichen Familie, der Großwürdenträger des Reichs, der Miniſter, des Staatsſekretairs, der hohen Offiziere (Grands Officiers), der Senatoren und der Staatsräthe. 2) Über alle Verbrechen, Attentate und Komplotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, gegen die Perſon des Kaiſers und des muthmaßlichen Kronerben. 3) Über die Verbrechen der amtlichen Verantwortlichkeit, welche von Miniſtern und Staatsräthen in beſondern Verwaltungsaufträgen begangen werden. 4) Über Prävarikationen und Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Generalkapitains der Kolonien, der Kolonialpräfekte und der Kommandanten franzöſiſcher Niederlaſſungen jenſeits des Kontinents, auch der Generale zu Land oder zur See, welche letztere jedoch noch der Militairjurisdiktion in den durch die Geſetze beſtimmten Fällen unterworfen ſind. 5) Über Generale zu Land und zur See, die den ihnen ertheilten Inſtruktionen zuwider gehandelt haben. 6) Über Konkuſſionen und Dilapidationen der Präfekte des Reichs in Ausübung ihres Amts. 7) Über ſchwere Vergehung eines Appellations- oder peinlichen Gerichtshofes, ſo wie der Mitglieder des Kaſſationsgerichts. 8) Über Denunziationen in Betreff willkührlicher Verhaftnehmung oder Verletzung der Freiheit der Preſſe. Dieſer hohe kaiſerliche Gerichtshof beſteht

aus einem Präſidenten (dem Reichserzkanzler) aus den franzöſiſchen Prinzen, den Großwürdenträgern, dem Großrichter, Juſtizminiſter, den großen Reichsoffizieren, aus 60 der älteſten Senatoren, den Präſidenten der Sektionen des Staatsraths, aus 14 der älteſten Staatsräthen, und 20 der älteſten Mitgliedern des Kaſſationsgerichts, einem Generalprokurator und 3 Magiſtraten des Officials du parquet, und einem Greffier en chef.

Das Kaſſationsgericht beſteht aus einem erſten Präſidenten, 3 andern Präſidenten und 48 Räthen, einem kaiſerlichen Generalprokurator und 1 Greffier en chef, nebſt 4 Kommis und 1 Sekretair des Parquet. Dabei ſind 6 Generaladvokaten und 50 andere Advokaten, auch 8 Huiſſiers. Für das ganze franzöſiſche Reich iſt nur ein Kaſſationsgericht (cour de cassation). Es iſt in 3 Sektionen getheilt, nämlich des requêts, in bürgerlichen und in peinlichen Sachen. Bei jeder Sektion müſſen wenigſtens 11 Glieder da ſeyn und votiren, wo die abſolute Stimmenmehrheit gilt. Der Senat ernennt die Räthe aus den vom Kaiſer für jede Erledigung präſentirten 3 Subjekten.

Dieſes Gericht fällt keine Urtheile, ſondern es kaſſirt nur die in letzter Inſtanz von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile, wenn im Verfahren etwas gegen die Geſetze verſehen iſt, oder wenn ein Urtheil gegen ein ausdrückliches Geſetz geſprochen worden. Es ſendet alsdann den Prozeß zur Entſcheidung an einem andern Gerichtshof. Auch hat dieſes Gericht das Recht der Zenſur und Disziplin über die Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe, und kann in wichtigen Fällen die Richter von ihrem Amte ſuspendiren, oder ſie vor den Großrichter fordern, um ſich zu rechtfertigen. Es erkennet endlich darüber: ob eine Sache der öffentlichen Sicherheit halber, oder auch wegen gegründetem Verdacht von einem Gerichtshofe an einen andern geſandt werden ſoll.

Die Oberrechnungskammer (cour des comptes) beſteht

aus einem erſten und 3 andern Präſidenten aus 18 Rechnungsräthen (Maitres des comptes), 18 Referentairen erſter und 61 zweiter Klaſſe, einem kaiſerlichen Generalprokurator und einem Greffier en chef. Die Mitglieder ernennt der Kaiſer. Dieſe Stelle wurde erſt 1807 errichtet.

Ihre Beſtimmung iſt, die Rechnungen über die Einnahmen des Schatzes, der Generaleinnahmen der Departements und der Regien und Verwaltungen der indirekten Steuern, der Ausgaben des Schatzes, der Generalzahlmeiſter, der Zahlmeiſter der Armeen, der Militairdiviſionen, der Seearrondiſſements und Departements, der Zahlmeiſter der Kolonien, des Schatzamtes für die Marineinvaliden, der kaiſerlichen Buchdruckerei, der Kaſſen der Münzhöfe, die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben ſolcher Fonds, die eigends zu den Ausgaben der Departements und jener Gemeinheiten beſtimmt ſind, deren Budjets der Kaiſer ſelbſt genehmigt — zu verfügen. Das fünfte Kapitel iſt für die Ehrenlegion und die übrigen Orden beſtimmt.

Das große Kreuz der Ehrenlegion haben außer dem Könige von Rom und den 55 Auswärtigen, 69 Perſonen. Die Zahl der Grands Officiers beläuft ſich auf 137 und nur 4 Ausländer ſind neben dieſen. Die Zahl der Kommandanten iſt 565. Zu der Ehrenlegion gehört noch die Grande charcellerie, abgetheilt in 5 Diviſionen und einem Comité de consultation, dann die Grande tresorerie. Übrigens iſt das Gebiet des franzöſiſchen Reichs in 16 Kohorten abgetheilt, von denen jede einen Chef, einen Kanzler und einen Schatzmeiſter hat. Die Ehrenlegion hat ein Inſtitut für die Erziehung der Töchter zu Ecouen und eines zu St. Denis, jedes für 300 Zöglinge, ferner 6 Waiſenhäuſer, die aber noch nicht ganz organiſirt zu ſeyn ſcheinen.

Der Orden der 3 goldnen Vließ geſtiftet am 15ten Auguſt 1809 beſteht aus 100 Großkreuzen, 400 Kommandeurs und 1000 Rittern. Der Kronprinz erhält denſelben gleich bei der Geburt.

Geburt. Bis jetzt ſind nur der Großkanzler und der Großſchatzmeiſter genannt; die übrigen Namen ſind noch nicht angeführt.

Der Orden der eiſernen Krone hat 17 Grands dignitairs aus Italien und 15 Auswärtige; ſodann 28 Kommandeurs.

Das Conseil du sceau des titres beſteht aus dem Reichserzkanzler und fünf Gliedern, einem Generalprokurator und einem Generalſekretair. Dieſes Konſeil iſt dazu angewieſen, dem Reichserzkanzler in Unterſuchung der Vorſtellungen um Titel und Errichtung von Majoraten hülfreiche Hand zu leiſten. Am Schluſſe des Kapitels findet man Administrations des dotations von der vierten und fünften Klaſſe. Nach einem kaiſerlichen Dekrete vom 23. September 1810 wurden alle Donationen der vierten und fünften Klaſſe, welche in Weſtphalen oder im Hannöveriſchen liegen, in Geſellſchaften vereinigt. Alle werden in eine Maſſe geworfen, und nach Abzug aller Ausgaben alle ſechs Monate eine Vertheilung gemacht. Für dieſe Geſellſchaften nun iſt eine eigene Adminiſtration ernannt. Die Weſtphäliſche macht eine eigene und die Hannöveriſche wieder eine. Das Nämliche findet für die Donation von Baireuth und für jene von Erfurt, Fulda und Hanau ſtatt.

Das ſechste Kapitel iſt dem Staatsſekretariat und den miniſteriellen Departements gewidmet. Zuerſt das Staatsſekretariat. Es iſt abgetheilt in die Expeditionsdiviſion, in die des procès verbaux, in jene der Korreſpondenz, in das Bureau du repertoire. Ferner ſind dabei angeſtellt: 1 Artiste écrivain, 1 Chef de comptabilité und für das Archiv 1 Garde des archives, eine für die Section des art et decrets und eine für die hiſtoriſche Bibliothek.

Der Obergroßrichter Juſtizminiſter hat die Organiſation und Oberaufſicht über alle Theile der richterlichen

Verwaltung, das Notariat, die kaiſerlichen Priſenhöfe, die Prevotalhöfe und die ordentlichen Tribunäle der Douanen. Er erläßt die Befehle und Inſtruktionen für die Gerichtshöfe und Tribunäle zur Vollziehung der Geſetze. Er unterhält mit den Generalprokuratoren und kaiſerlichen Prokuratoren über alles, was den Dienſt des Ministère public betrifft, einen beſtändigen Briefwechſel. Er erſtattet an den Kaiſer Bericht über alle Gegenſtände der Geſetzgebung und Juſtizverwaltung, über die Konflikte zwiſchen der richterlichen Gewalt und andern Autoritäten, über die Geſuche um Dispenſen in Eheſachen, um die Erlaubniß, in fremde Dienſte zu treten, um die Naturaliſation, um Gnade und Wiederherſtellung, und ſendet die Gnadenbriefe ꝛc. ab. Auch ſteht unter ihm die kaiſerliche Buchdrukkerei und die Verſendung des Balletin des lois; ferner hängen von ihm alle Ausgaben im Gerichtsweſen ab. Im Senat und Staatsrath hat er einen ausgezeichneten Sitz. Er iſt Mitglied des hohen kaiſerlichen Gerichtshofes. Er verſieht das Amt des Ministère public bei dem Familienrathe der kaiſerlichen Familie und hat das Präſidium in der Kommiſſion in ſtreitigen Gegenſtänden des Staatsraths. Das Generalſekretariat des Juſtizminiſteriums iſt in zwei Büreaux abgetheilt, das übrige unter ihm ſtehende Perſonale aber in vier Diviſionen, überhaupt ſind hier 44 Perſonen verzeichnet.

Das Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe iſt in zwei politiſche und eine Handelsdiviſion getheilt. Die zwei politiſchen ſind jene des Norden und jene des Süden. Zu jenen gehören England, Holland, die Höfe zu Wien und Berlin, das Reich und die teutſchen Staaten, Dänemark, Schweden und Rußland, zum letztern Spanien, Portugall, die Schweiz, die italiäniſchen Höfe und Staaten, die ottomanniſche Pforte, Perſien und die vereinigten Staaten von Amerika. Daß hier auch Hollands und des Reichs gedacht wird, da beide in der Reihe unabhängiger Staaten nicht mehr exiſtiren, iſt zu bemerken. Hier ſind auch die verſchiede-

nen Konſuln genannt, die auswärtige Höfe in Frankreich, und dieſes bei jenen halten.

Der Miniſter des Innern unterhält den Briefwechſel mit den Präfekten, hat die Adminiſtration, Oberaufſicht und Handhabung der Geſetze in Beziehung auf die Kantons- und Wahlverſammlungen, die Ernennungen, Suspenſionen und Abberufung der Präfekte, Unterpräfekte und Maires, das Zahlungswesen der Departements und Gemeinheiten; die Organiſation der Nationalgarden ꝛc. Unter ihm ſtehen die Gefängniſſe, Strafhauſer und alle Wohlthätigkeitsanſtalten; alles, was auf Erbauung und Unterhaltung der Straßen, Handelshäfen, Brucken, Kanäle und öffentliche Arbeiten Beziehung hat; ferner was auf Ackerbau u. ſ. w., Handel, Induſtrie, Künſte und Fabriken, Manufakturen, öffentlichen Unterricht, Muſeen, öffentliche Feſte und Geſundheitsanſtalten ſich bezieht. Er hat die Oberaufſicht über die Theater, über Maas und Gewicht, über Fertigung der Volkslisten und überhaupt über alle ſtatiſtiſche Arbeiten. Unter dem Perſonale findet man nach dem Generalſekretair, eine beſondere Abtheilung für die Statiſtik des Reichs. Das übrige Perſonale iſt in vier Diviſionen getheilt.

Sodann findet man hier verzeichnet das Generalhandelskonſeil von 36 Mitgliedern, und das Generalkonſeil für Fabriken und Manufakturen von 24 Perſonen; ferner die Generaldirektion des Buchhandels und der Buchdruckerei; worunter acht kaiſerliche Zenſoren und die Inſpektoren und Verifikatoren in den Departements.

Das Finanzminiſterium hat vier Abtheilungen; auſſer dieſem iſt noch ein beſonderes Departement der Nationaldomainen angeführt, welches zwei Abtheilungen hat.

Der Finanzminiſter hat den Vorſchlag und die Vollziehung aller Geſetze und kaiſerlichen Dekrete, die Einnahmen und Ausgaben jeder Gattung betreffend; er hat den Vorſchlag zu der Stelle der Generaleinnehmer der direkten Steuern, der Kata-

ſter, der Adminiſtrationen der Amortiſationskaſſe, der Zölle, der Poſten, der Münzen, der Waldungen, des Enregiſtrements und der Staatsgüther, der Regie der vereinigten Abgaben, der Oktrois, der Regie des Salzes und Tabaks in den Departements dieſſeits der Alpen, der weſtlichen Salinen, aller Etabliſſements u ſ. w, die dem Schatze einige Einkünfte gewähren; die Expedition aller Verfügungen wegen Zahlung der öffentlichen Schuld, der Civil- und geiſtlichen Penſionen; die Fertigung des Budgets aller Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr; die Vollziehung der Geſetze wegen den Banken, endlich die Relationen mit der Rechenkammer.

Der Miniſter des Staatsſchatzes hat über die Vollziehung der Geſetze zu wachen, welche die Einnahmen des Schatzes betreffen, und regulirt alle öffentlichen Ausgaben. Er beſorgt die Vertheilung der den Miniſtern zugewieſenen Fonds, und autoriſirt die Bezahlung der von ihnen in konſtitutioneller Form ausgeſtellten Zahlungsbefehle, er ſorgt für die Haltung des großen Buchs der öffentlichen Schuld, und des Regiſters der Penſionen und für die desfallſigen Abänderungen. Er gibt die Inſtruktionen für die General- und Partikulareinnehmer, für die Zahlmeiſter der Departements, der Diviſionen, Häfen, Armeen und Kolonien; er hat die Oberaufſicht und Kontrolle, daß alle Einkünfte jeder Art in den Schatz zu Paris oder in die auswärtigen Kaſſen fließen u ſ. w.

Dieſes Miniſterium hat ſechs Hauptabtheilungen. Jede hat wieder ihre Unterabtheilungen. Unter ihm und dem Finanzminiſter ſtehen die Finanzintendanten zu Amſterdam, Hamburg, Aleſſandria, Laibach, Florenz und Rom. Die erſte der ſechs Abtheilungen heißt Section des caisses; und zwar die Generalkaſſe; die Kaſſe der täglichen Einnahmen und jene der täglichen Ausgaben, ſo wie eine Caisse de service. Die zweite Sektion enthält die Adminiſtrationsbüreaux der Ausgaben, die dritte die Generalzahlmeiſter, die vierte die Comptabilité centrale, welche die Korreſpondenz mit allen

Einnehmern und Zahlmeiſtern unterhält, und die Kontrolle über das Kaſſeweſen beſorgt; die fünfte Sektion iſt der Direktion des großen Buchs der Staatsſchulden gewidmet, womit zugleich die Direktion der Penſionen verbunden iſt; die ſechste Sektion endlich beſorgt das Rechtliche für den Schatz, und hat auch die Unterſuchung der Kautionen.

Das Kriegsminiſterium hat die Aushebung, Organiſationen, Inſpektion, Oberaufſicht, Disziplin, Polizei und die Bewegung der Landarmeen; das Perſonelle und Materielle der Artillerie und des Genieweſens; die Befeſtigungen, die Kriegsplätze, Pulver und Salpeter zum Reſſort, ſo wie die kaiſerliche Garde, die Militairpolizei, die kaiſerlichen Spezial- und Militairſchulen der Infanterie und Kavallerie; das Militairprytaneum, die militairiſchen Beſtallungen und Belohnungen, den Sold, die Zulage und Entſchädigungen der Retraiten der Armeen, ferner die Militairgefängniſſe und die Aufnahme in das Korps der Veteranen, und das kaiſerliche Invalidenhaus. Das Generalſekretariat beſteht aus vier Büreaux. —

Das Miniſterium hat acht Abtheilungen. Die erſte, welche die Fonds zu beſorgen hat, hat sechs Büreaux; die zweite, welche ſich mit den Ernennungen beſchäftigt, hat vier Büreaux; die dritte, zu deren Reſſort die militairiſchen Operationen gehören, hat zwei Büreaux; die vierte beſorgt die Organiſation der Truppen in zwei Büreaux; die fünfte beſorgt die Retraiten und Penſionen; die ſechste beſchäftigt ſich mit der Artillerie, und die ſiebente mit dem Genieweſen, ſo wie die achte mit der Militairpolizei. Eine beſondere Abtheilung macht die Generaldirektion der Revüen und der Konſkription, in zwei Abtheilungen mit fünf Büreaux, wozu noch das Büreau der Deſerteure kommt. Dann iſt noch eine beſondere Generaladminiſtration für das Pulver- und Salpeterweſen angeordnet.

Das Miniſterium der Militairverwaltung hat für die Anſchaffung, Verwaltung und Bezahlung der Lebens-

mittel, der Fourage und Remonten, der Hoſpitäler, der Invaliden, der Kleidung und Betten für das Militair, für die Entſchädigungen und die Transporte für das Militair, zu ſorgen, auch die Oberaufſicht über die Kriegskommiſſaire, die Agenten der Militairverwaltung, die Ärzte und Chirurgen. Nach dieſen verſchiedenen Zweigen beſtehen auch beſondere Bureaux.

Das Miniſterium der Marine und Kolonien hat alles zu beſorgen, was auf die Marine und Kolonien Bezug hat. Es hat fünf Diviſionen, und eine eigene Diviſion für die Kolonien. Hierher gehört das kaiſerliche Priſenkonſeil, welches über die Rechtmäßigkeit der Priſen u. ſ. w. zu erkennen hat.

Das Miniſterium der allgemeinen Polizei des Reiches hat die Oberpolizei im ganzen Reiche zu beſorgen. Dem Miniſter ſind drei Staatsräthe und ein Requetenmeiſter beigegeben, welche täglich mit ihm arbeiten, ſeine Entſcheidungen erhalten und mit der Korreſpondenz und der Beſorgung der Geſchäfte in den ihnen zugewieſenen Departements beauftragt ſind. Sämmtliche Departements des Reichs ſind daher auch in vier Sektionen getheilt. Hierher gehört auch die Aufſicht über die Theaterſtücke, über die Buchdruckerei und den Buchhandel, wofür ein eigenes Büreau beſteht. Übrigens ſind die Geſchäfte der ganzen Polizei in fünf Diviſionen abgetheilt, wozu noch das Archiv kommt.

Das Miniſterium des Kultus hat die Vorlage aller Geſetze u. ſ. w., die den geſammten Kultus betreffen; der Miniſter ſchlägt dem Kaiſer alle Subjekte zu den verſchiedenen geiſtlichen Stellen vor, er unterſucht alle Breven ꝛc. des Papſtes, ehe ſie in Frankreich publizirt werden dürfen; er verfügt die Bezahlung jener Geiſtlichen, die vom Staate bezahlt werden; die Grenzen der Pfarreien, Sukkurſalen und Konſiſtorialkirchen werden von ihm berichtigt, unter ihm ſtehen alle

Seminarien, religiöſe und Wohlthätigkeitsanſtalten, ſo wie er auch die Korreſpondenz in allen dieſen Gegenſtänden zu beſorgen hat. Das Ganze iſt in vier Büreaux abgetheilt.

Die gallikaniſche katholiſche Kirche hat jetzt 15 Erzbiſchöfe und 97 Biſchöffe. Der proteſtantiſche Kultus Augsburger Konfeſſion hat ein Generalkonſiſtorium zu Strasburg für die Departements Ober- und Niederrhein. Dieſes iſt in fünf Inſpektionen, jenes in zwei abgetheilt. Dann iſt in Strasburg ein Seminarium oder Akademie zum Unterricht der jungen Geiſtlichen. Ferner iſt ein Generalkonſiſtorium zu Mainz, für die Departements Donnersberg und der Saar; ferner eins für die Departements der Roer, des Rheins und der Moſel.

Das Perſonale dieſer beiden Generalkonſiſtorien iſt, den Präſidenten für die letztern Departements ausgenommen, noch nicht genannt.

Die Reformirten haben Paſtoren, Konſiſtorien und Synoden. Überhaupt werden hier 101 Paſtoren genannt. Die Organiſation von den Departements Jemappe und Pas de Calais iſt aber noch nicht geendigt. Die Juden haben ein Zentralkonſiſtorium zu Paris und ſechszehn Synagogen im Reiche.

Das achte Kapitel enthält die ganze Militairorganiſation. Der Etat major général beſteht aus drei Lieutenants des Kaiſers, einem Majorgeneral der Armee in Spanien, dreizehn Marſchällen, vier Senatoren mit Marſchallstitel, vier Generalobriſten und ſechs Generalinſpektoren. Acht Diviſionsgenerale haben beſondere ſonſtige Anſtellungen; bei der Armee ſind 156 angeſtellt; der Brigadegenerale ſind 526, der Adjutandenkommandants 159.

Das ganze Reich iſt in 32 Militairdiviſionen getheilt. Im ganzen Reiche ſind überhaupt 15 Feſtungen erſter, 21 zweiter, 33 dritter und 77 vierter Klaſſe, ohne die vielen Städte, Forts u. ſ. w. zu rechnen, bei welchen keine Klaſſe bemerkt iſt, ſondern nur die Kommandanten genannt ſind. Die

kaiſerliche Gensdarmerie iſt in 34 Legionen eingetheilt, jede zu drei, vier, oder mehreren Kompagnien. Die Küſtendepartements ſind in ſieben Bezirke getheilt. Auſſer dieſen findet man hier noch die Legion von Katalonien, mit 2 Kapitains und 17 Lieutenants; und die Legion von Burgos, beſtehend aus 20 Eskadrons, wobei auch jedesmal Infanterie iſt.

Das kaiſerliche Artilleriekorps beſteht aus einem erſten Generalinſpekter, 11 Diviſionsgeneralen, 16 Brigadegeneralen, 48 Obriſtendirekteurs, 69 Bataillonschefs, 272 Kapitains; 9 Regimentern zu Fuß, 6 Regimentern zu Pferd, 2 Bataillons Pontonniers, 18 Kompagnien Ouvriers, 5 Kompagnien Armuriers, 27 Bataillons Train, 128 Kompagnien Kanoniers an den Küſten, 28 Kompagnien Sedentaires und 18 Kompagnien Veteranen.

Das Geniekorps beſteht aus 3 Diviſions- und 8 Brigadegeneralen, die zugleich zum Etat major général der Armee gehören; ferner 43 Obriſten, 8 Majors, 73 Bataillonschefs, 240 Kapitains und 70 Lieutenants, wozu 2 Bataillons Mineurs und 5 Bataillons Sappeurs, nebſt 6 Kompagnien Train und Garden. Die Infanterie beſteht aus 103 Linien- und 28 leichten Regimentern, die Kavallerie aus 84 Regimentern, nämlich aus 2 Karabinier-, 14 Küraſſier-, 30 Dragoner-, 27 Jäger- und 11 Huſaren Regimentern. Das Korps der Veteranen beſteht aus 10 Bataillons.

Sodann zählt man einen Generaldirektor der Revüen und der Militairkonſkription, 6 Inspecteurs en chef, 36 Inſpektoren, 25 Unterinſpektoren erſter Klaſſe, 25 desgleichen zweiter und 66 dritter Klaſſe; 54 Kommiſſairs-Ordonnateurs; 119 Kriegskommiſſairs erſter und 126 zweiter Klaſſe; ferner 64 Adjoints.

Die Organiſation der Marine und Kolonien iſt folgende: 1 Großadmiral, 7 Seepräfekte in den 7 Bezirken, ferner einer zu Antwerpen und einer zu Amſterdam; 11 Vizeadmirale, 19 Kontreadmirale, 147 Schiffskapitains, 183 Fregattenkapi-

tains, 528 Schiffslieutenants. Die Seeartillerie beſteht aus 4 Regimentern, das Geniekorps aus 5 Bataillons. Zur Adminiſtration gehören 7 Chefs, 8 Hauptkommiſſairs, 17 Kommiſſairs erſter und 21 zweiter Klaſſe; 114 Unterkommiſſairs.

Das ganze franzöſiſche Reich iſt nach dem Almanach in 130 Departements eingetheilt. Hierzu kommt denn nun noch das neue Departement der Lippe. Jedes Departement iſt in Gemeinheitsbezirke und in Kantons der Friedensrichter eingetheilt. In jedem Kanton iſt eine Kantonalverſammlung, in jedem Bezirke oder in jeder Unterpräfektur iſt ein Arrondiſſementswahlkollegium, in jedem Departement eine Departementalwahlverſammlung. In jedem Departement iſt ein Präfekt, ein Präfekturrathskollegium und ein Departementalgeneralkonſeil.

Der Präfekt hat einzig und allein die Verwaltung; der Präfekturrath entſcheidet in ſtreitigen Fällen. Das Departementsgeneralkonſeil verſammelt ſich in jedem Jahre zu einer vom Kaiſer beſtimmten Zeit einmal. Die Verſammlung kann nicht länger als vierzehn Tage dauern. Dieſes Konſeil vertheilt die direkten Steuern unter die Gemeinheitsbezirke. Es entſcheidet über die Vorſtellungen in Steuerſachen von Seiten des Gemeinheitsbezirkskonſeils, der Stadte, Flecken und Dörfer. Es beſtimmt nach den Geſetzen die Zahl der Zuſatzcentimen für das Departement. Es hört die Rechnung des Präfekten über die Verwendung der Zuſatzcentimen ab. Es erſtattet an den Miniſter des Innern einen Bericht über den Zuſtand und die Bedürfniſſe des Departements ab.

Jedem Präfekt iſt ein Staatsrathsauditeur zugetheilt, welcher die Stelle eines Unterpräfekten im Hauptorte des Departements verſieht, und auch dieſen Titel hat.

Jeder Gemeinheitsbezirk hat einen Unterpräfekt und ein Konſeil. Dieſes hat für den Bezirk das Nämliche zu beſorgen, was das Departementskonſeil für das ganze Departement zu be-

ſorgen hat, nur daß es ſeinen Hauptbericht nicht an den Miniſter, ſondern an den Präfekt ſendet.

In den Munizipalitäten iſt ein Maire mit einem, zwei und mehreren Adjunkten, nach Verhältniß der Bevölkerung. Dieſe haben die Adminiſtration. In jeder Mairie iſt ein Munizipalkonſeil, welches für die Mairie das iſt, was das Arrondiſſementskonſeil für den Bezirk iſt.

Auf dieſe Nachricht von der Verfaſſung folgt das Tableau ſämmtlicher Departements, mit Bemerkung der Größe und Volksmenge. Da dieſe jedoch bei den neuen Departements noch nicht angegeben ſind, ſo läßt ſich das Ganze nicht darſtellen

Angehängt iſt eine Sektion von den Generalgouvernements. Sie ſind folgende: 1) Paris; 2) Departements jenſeits der Alpen; 3) Toskana; 4) Departements, welche die Staaten von Rom begreifen; 5) die Illyriſchen Provinzen; 6) die holländiſchen Departements; 7) die Regierungskommiſſion für die drei nordteutſchen Departements.

Das eilfte Kapitel handelt von der Gerichtsverfaſſung. Statt der vormaligen Appellationstribunäle werden nun kaiſerliche Gerichtshöfe inſtallirt. Bis jetzt findet man im Almanach aber nur die von Paris, Haag, Metz, Nancy. Es ſind aber ſeit der Zeit ſchon mehrere inſtallirt. Der Pariſer beſteht aus 6 Präſidenten und 44 Räthen, 6 Auditeurs und dem Generalprokurator. Advokaten ſind 300 genennt; Avoue's 78. Die Zahl der Räthe iſt verhältnißmäßig weit geringer für die übrigen kaiſerlichen Gerichtshöfe; ſo ſind im Haag nur 35, in Metz und Nancy 20. Die Appellationsgerichtshöfe in den übrigen Departements, wo noch keine kaiſerlichen Gerichtshöfe inſtallirt ſind, fahren inzwiſchen in ihren Funktionen fort. Man findet deren 31 angeführt.

Für jedes Departement iſt ein Kriminal- und ein Spezialgerichtshof angeordnet. Für die Spezialgerichtshöfe ſind Mi-

litairrichter zu Auxerre, Chalons, Chatres, Melun, Troyes und Verſailles ernannt.

Die Tribunäle erſter Inſtanz ſollen nach dem Dekrete vom 18. Auguſt 1810 in einigen Bezirken aus 3, in andern aus 4, 7, 8, 9, 10 und 12 Richtern beſtehen.

Sie haben die Civilgerichtsbarkeit und die korrektionelle Polizei zu ihrem Reſſort. In jedem Bezirke iſt ein Tribunal. Sie ſind aber noch nicht durchgehends nach dieſem Dekrete eingerichtet, wo dieſes noch nicht geſchehen iſt, verſehen inzwiſchen die alten Tribunäle die Geſchäfte.

Vermöge kaiſerlichen Dekrets vom 18 Oktober 1810 wurden bis zum allgemeinen Frieden Prevotalhöfe der Douanen in Valenciennes, Rennes, Agen, Aix, Aleſſandria, Nancy und Florenz errichtet Dieſe Höfe beſtehen aus einem Präſidenten Grandprevot, 8 Beiſitzern zum wenigſten, einem Generalprokurator und einem Greffier. Sie erkennen in letzter Inſtanz und mit Ausſchluß aller übrigen Tribunäle in Verbrechen der Kontrebande, mit bewaffneter Hand ſowohl, als in Verbrechen der unternommenen Kontrebande, gegen die Häupter der Bande, die Führer oder Direktoren der Vereinigungen des Betrugs, gegen die Unternehmer des Betrugs, die Aſſekuranten, die Intereſſenten und Theilnehmer am unternommenen Betruge; ſie erkennen auch in dem amtlichen Verbrechen der bei den Douanen Angeſtellten. Gegen die Urtheile dieſer Prevotalhöfe findet kein Rekurs um Kaſſation ſtatt. Die Generalprokuratoren bei dieſen Gerichtshöfen ſind verpflichtet, von Amtswegen gedachte Verbrecher zu verfolgen.

Auf der ganzen Douanenlinie ſind die gewöhnlichen Gerichtshöfe der Douanen. Dieſe erkennen in allen Kontraventionsfällen, welche die Strafe der Konfiskation, oder Geldſtrafen, oder blos korrektionelle Strafen nach ſich ziehen. Sie beſtehen aus einem Präſidenten, vier Beiſitzern, einem kaiſerlichen Prokurator und einem Greffier, und inſtruiren und richten die Sachen nach den Geſetzen der korrektionellen Polizei.

Die Appellationen gehen an die Prevotalhöfe, und hier findet alsdann das Geſuch um Kaſſation ſtatt. Dergleichen gewöhnliche Gerichtshöfe ſind 30 angezeigt.

Das zwölfte Kapitel enthält die finanzielle Verwaltung, und zwar: a) die vom Finanzminiſterium abhängigen Adminiſtrationen und Regien als Adminiſtration des Enregiſtrements und der Douanen. Hier iſt ein Generaldirektor mit acht Adminiſtratoren. Unter dieſe ſind, ſowohl nach den Gegenſtänden, als nach den Departements, die Geſchäfte dieſer Branche in acht Diviſionen getheilt. In jedem Departement iſt ein Direkteur. Hierher gehört auch das Hypothekenweſen. In jeder Hauptſtadt einer Unterpräfektur iſt ein Konſervateur angeſtellt. b) Generaladminiſtration der Briefpoſten, ein Generaldirektor und fünf Adminiſtratoren. Das Ganze iſt ſodann in mehrere Zweige vertheilt. c) Die Generaladminiſtration der Douanen hat einen Generaldirektor und vier Adminiſtratoren. Dann beſteht noch ein Chef des bureaux des colonies et des entrepôts et de la suite des acquits à caution, mit vier Generalinſpektoren. Die Departements ſind in vier Diviſionen getheilt, wovon jede einen Direktor hat. In den Departements ſind 29 Direktoren; ſodann ſind noch eigene Direktoren zu Livorno, Rom, Foligno und zu Amſterdam, von welcher letztern noch vier beſondere Direktoren in holländiſchen Städten abhängig ſind. Der übrige Dienſt (actif) iſt wieder in vier Diviſionen mit eigenen Chefs eingetheilt. Auch beſteht noch ein Konſeil für ſtreitige Gegenſtände. d) Die Generaladminiſtration der Waldungen beſteht aus einem Generaldirektor mit vier Adminiſtratoren, und eben ſo viel Diviſionen, und dreizehn Generalinſpektoren. Sämmtliche Waldungen ſind in 29 Konſervationen eingetheilt. Dieſe haben nach Verhältniß der Größe Inſpektoren, und Unterinſpektoren, denen ein Konſervateur vorgeſetzt iſt. Die Zahl der Inſpektoren und Unterinſpektoren iſt 438. e) Die Adminiſtration der kaiſerlichen Lotterie hat drei Adminiſtratoren. Überhaupt ſind noch 77

Perſonen hierbei angeſtellt. f) Die Adminiſtration des Münzweſens hat drei Adminiſtratoren und noch vierzehn Perſonen ſind dabei angeſtellt, ohne die kaiſerlichen Kommiſſarien, Direktoren, Kontrolcurs und Kaſſirer bei den einzelnen Münzſtätten, deren überhaupt ſechszehn ſind, ſo daß alſo hier 64 Perſonen angeſtellt ſind. g) Die Adminiſtration der vereinigten Abgaben, hat einen Generaldirektor, einen Requetenmeiſter und fünf Adminiſtratoren, dann folgen die Direktoren und Adminiſtratoren der einzelnen Zweige, worunter Tabak und Salz; auch ſind für die Hauptſtädte der Departements und Diſtrikte eigene Direktoren, Inſpektoren, Kontroleurs und Einnehmer angeſtellt. Die Zahl iſt bei den Departements nicht gleich, größtentheils beſteht ſie aus vier Perſonen in den Departementshauptſtädten, und aus zwei in den Hauptdiſtriktsſtädten. h) Die kaiſerlichen Salinen im Oſten des Reichs wurden unterm erſten Mai 1806 und 28. April 1807 auf 99 Jahre an eine Geſellſchaft unter dem Namen: Compagnie des salines de l'Est, in Pacht egeben. Die Fonds dieſer Geſellſchaft wurden durch 1200 Aktien, jede zu 5000 Franken, zuſammengebracht. Dieſe Geſellſchaft hat die Salinen in den Départements der Meurthe, des Niederrheins, der obern Saone, des Doub, des Jura, des Montblank, des Rheins und der Moſel, und des Donnersbergs zu Kreuznach und Dürkheim, welche in drei Diviſionen getheilt ſind. Die Hauptadminiſtration iſt zu Paris und beſteht aus einem Generalkommiſſair, einem Generalinſpektor, einem Präſidenten, einem Vizepräſidenten, drei Adminiſtratoren und einem Adminiſtrationsrath. Für die drei Diviſionen ſind drei Kommiſſaire angeſtellt, und für die zehn Salinen neun Direktoren, worunter für Kreuznach und Dürkheim nur einer.

Für die Fabrikation und den ausſchließlichen Verkauf des Salzes und Tabaks in den Departements jenſeits der Alpen beſteht eine beſondere Regie aus einem Generaldirektor und vier Adminiſtratoren. Für den Verkauf ſind die Departements in ſechs Diviſionen getheilt, mit eben ſo viel Direktoren und zwölf

Inſpektoren. Für die Fabrikation des Tabaks beſtehen zu Turin, Genua, Parma, Florenz und Rom fünf Direktoren, und für die zwei Salinen zu Salo und Volterra zwei Direktoren und ein Adminiſtrator.

i) Für die direkten Steuern iſt kein Generaldirektor beſonders genannt, ſondern für jedes Departement ein Direktor und ein Inſpektor. Man findet hier aber nur 120 Departements. Dann folgen die Generaleinnehmer in den Departements und die beſondern in den Diſtrikten; ſo wie für die Hauptſtädte und Gemeinden. Hier ſind aber auch die Einnehmer in den übrigen Departements, ſo wie ein Generaleinnehmer für Illyrien genannt.

k) Für die Amortiſationskaſſe iſt ein Generaldirektor mit vier Adminiſtratoren beſtimmt.

l) Die Bank von Frankreich hat einen Gouverneur, zwei Untergouverneurs und funfzehn Adminiſtratoren, größtentheils Kaufleute und Banquiers, ferner drei Zenſoren und verſchiedene Konſeils. Die Bank hat Komptoirs zu Lyon, zu Rouen und Lille. Bei jeder iſt ein Direktor mit mehreren Adminiſtratoren angeſtellt.

Der zweite Abſchnitt dieſes Kapitels enthält die auswärtigen Agenten und Zahlmeiſter des Staatsſchatzes, die vom Miniſter des Staatsſchatzes ernannt werden; und zwar:

a) Die Kriegszahlmeiſter in den 31 Militairdiviſionen mit den Prepoſe's, eine Intendanz in den Departements jenſeits der Alpen und eine für Toskana.

b) Die Hauptzahlmeiſter des Schatzes in den Departements für die verſchiedenen Bezahlungen, der Staatsſchuld und der Penſionen.

c) Die beſondern Zahlmeiſter für die Marine und Kolonien, und für die Armeen in Spanien, Teutſchland, Italien, Berg, auf der Inſel Elba, in Neapel und in Illyrien.

Das dreizehnte Kapitel handelt von der **Organiſation des Handels**. Die Handelstribunäle ſind die Gerichtshöfe

in Handelsſachen. Alle Kaufleute die dreißig Jahre alt ſind, und fünf Jahre mit Ehren ihr Geſchäft getrieben haben, können als Richter bei dieſem Tribunale ernannt werden. Die Appellationen gehen an eben die Appellationsgerichtshöfe, wohin jene der Tribunäle erſter Inſtanz laufen. In 232 Städten ſind ſolche Tribunäle. Ihre Anzahl wird aber durch die neuen Departements noch anſehnlich vermehrt.

Im zweiten Abſchnitte dieſes Kapitels werden die Städte genennt, wo Börſen, Wechſelagenten und Waarenmäkler vom Kaiſer ernannt, angeſtellt ſind. Es ſind 92 Städte genannt. In 42 Städten (wozu aus den neuen Departements noch mehrere kommen) ſind Handelskammern. Dieſe haben den Auftrag, ihre Anſichten über die Mittel, die Vergrößerung des Handels zu bewirken, und die Hinderniſſe wegzuräumen, dem Kaiſer vorzulegen.

Das vierzehnte Kapitel handelt von der Wolfsjagd. In dieſer Hinſicht iſt das Reich in 29 Konſervationen eingetheilt. Jeder Konſervation ſteht ein Kapitain vor, in den Departements ſind zwei, drei und mehrere Lieutenants.

Das funfzehnte Kapitel iſt den Anſtalten für Wiſſenſchaften, Ackerbau, Künſte und öffentlichen Unterricht gewidmet, und zwar enthält die erſte Sektion das kaiſerliche Inſtitut zu Paris. Es iſt dem ganzen franzöſiſchen Reiche gewidmet, und in vier Klaſſen eingetheilt, nämlich: 1) der phyſiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften; 2) der franzöſiſchen Sprache und Literatur; 3) der Geſchichte und alten Literatur; 4) der ſchönen Künſte. Die erſte Klaſſe hat eilf Sektionen, nämlich: 1) Geometrie, 2) Mechanik, 3) Aſtronomie, 4) Geographie und Schifffahrt, 5) allgemeine Phyſik, 6) Chemie, 7) Mineralogie, 8) Botanik, 9) Landbau und Veterinairkunſt, 10) Anatomie und Zoologie, 11) Medizin und Chirurgie. Jede hat 6 Glieder, aber die vierte Sektion hat nur 4 Mitglieder, zuſammen alſo 64. Dieſe Klaſſe hat 2 beſtändige Sekretairs, 8 auswärtige Aſſocie's und 97 auswärtige Korreſpondenten.

Die zweite Klaſſe hat 39 Mitglieder und einen beſtändigen Sekretair. Die dritte Klaſſe hat 40 Mitglieder, und einen beſtändigen Sekretair, 7 auswärtige Aſſocie's und 55 Korreſpondenten. Die vierte Klaſſe hat 5 Sektionen: 1) der Malerei von 8 Mitgliedern; 2) der Bildhauerei von 6; 3) der Architektur von 4; 4) der Kupferſtecherei von 3, und 5) der Muſik von 5 Mitgliedern; einen beſtändigen Sekretair, 8 auswärtige Aſſocie's und 35 Korreſpondenten. Nach dem alphabetiſchen Verzeichniſſe ſind überhaupt 197 Mitglieder und auswärtige Aſſocie's. Dann hat dieſes Inſtitut ſeine eigene Druckerei; eine Adminiſtrationskommiſſion, eine für das Diktionnaire der franzöſiſchen Sprache, eine für die Inſkriptionen und Medaillen, eine für das Diktionnaire der ſchönen Künſte, eine für die Fortſetzung der Literairgeſchichte Frankreichs, und eine für verſchiedene hiſtoriſche Arbeiten.

Die kaiſerliche Akademie oder Univerſität iſt ausſchließlich mit dem öffentlichen Unterrichte im ganzen Reiche beauftragt. Es kann daher auch auſſer ihr und ohne Autoriſation ihres Chefs keine Schule oder irgend eine Unterrichtsanſtalt errichtet werden. Sie beſteht aus eben ſo viel Akademien als kaiſerliche Gerichtshöfe ſind. Die zu jeder Akademie gehörigen Schulen folgen in nachſtehender Ordnung. 1) Die Fakultäten; 2) die Lyzeen; 3) die Kollegien; 4) die Inſtitutionen; 5) die Penſionate; 6) die kleinen oder Primairſchulen. Die kaiſerliche Univerſität hat 5 Fakultäten, nämlich: der Theologie, der Rechtswiſſenſchaft, der Medizin, der mathematiſchen und phyſiſchen Wiſſenſchaften und endlich der Wiſſenſchaften (lettres). Die kaiſerliche Univerſität hat einen Großmeiſter, einen Kanzler, einen Schatzmeiſter, ein Konſeil von 10 Titularräthen und 15 Generalinſpektoren, welche in der Generalſektion ordentliche Räthe ſind. 25 Generalinſpektoren haben in allen Schulen der verſchiedenen Akademien Einſicht vom Zuſtande der Studien und der Disziplin zu nehmen, und nachzuſehen, daß die Profeſſoren u. ſ. w. ihre Schuldigkeit

thun;

thun; auch müſſen ſie die Zöglinge examiniren. Für die Rechtsſchulen ſind vier beſondere Generalinſpektoren angeordnet. Das Büreau des Großmeiſters iſt in zwei Diviſionen getheilt, und dieſe wieder in mehrere Büreaux. Dann folgt das Verzeichniß ſämmtlicher Akademien und Lyzeen. Einige ſind aber noch nicht organiſirt.

In der dritten Sektion dieſes Kapitels kommen noch verſchiedene für den öffentlichen Dienſt beſtimmte Schulen vor, nämlich: 1) die kaiſerliche Militairſchule zu St. Cyr. Sie ſteht unterm Kriegsminiſter, und hat Zöglinge auf Koſten des Staats, und Penſionairs, die jährlich 1200 Franken zahlen müſſen. Siebenzehn Profeſſoren ſind dabei angeſtellt. 2) Das Militairprytaneum zu la Fleche. Es ſteht ebenfalls unter dem Kriegsminiſter und iſt blos für Kinder vom Militair beſtimmt, die hier auf Koſten des Staats erzogen werden. Vierzehn Profeſſoren ſind hier angeſtellt, und verſchiedene Meiſter im Tanzen, Fechten u. ſ. w. 3) Die kaiſerliche polytechniſche Schule hat gegen 330 Zöglinge. Sie werden durch den Konkurs ergänzt und zahlen 800 Franken jährlich. 4) Zwölf Militairſchulen: zu la Fere, Beſançon, Grenoble, Metz, Strasburg, Douai, Auxonne, Toulouſe, Aleſſandria, Valenzia, Mainz. 5) Eine Militairſchule blos für die Kavallerie zu St. Germain en Laye. Die Penſionairs geben 2400 Franken. 5) Eine Schule für den Brücken- und Straßenbau zu Paris. 7) Zwei Schulen für die praktiſche Minierkunſt zu Peſey und Geislautern. 8) Eine Schule für die Schiffingenieurs zu Antwerpen. 9) Funfzehn hohe Schulen für die Schifffahrt in den vornehmſten Häfen. 10) Eine Schule für die Künſte und Handwerke zu Chalon für Marne. 11) Eine Veterinairſchule zu Lyon. Zuletzt werden die vom Kaiſer zur Aufſicht über die mineraliſchen Waſſer ernannten Ärzte angeführt.

Den Beſchluß macht das funfzehnte Kapitel mit der Société maternelle. Dieſe zu Paris unter der Protektion der

Kaiſerin errichtete Geſellſchaft hat zum Zweck arme Weiber bei ihrer Niederkunft im ganzen Reiche zu unterſtützen. Sie zählt 15 Dignitarien, ein Generalkonſeil zu Paris, mit 4 Vizepräſidentinnen, ein Adminiſtrationskonſeil in allen guten Städten (bonnes villes) und in allen Hauptſtädten der Departements, einen Generalſekretair, einen Generalſchatzmeiſter zu Paris und einen beſondern Schatzmeiſter in allen übrigen Städten. Das Generalkonſeil korreſpondirt mit allen Adminiſtrationskonſeils in den Städten. Die Bezirke der Konſeils ſind in drei Klaſſen getheilt. Das Generalkonſeil zu Paris beſteht aus der Kaiſerin und 34 Perſonen, und aus 15 in andern Städten des Reichs, ferner aus einem Generalſekretair (dem Kardinal Feſch) einem Generalſchatzmeiſter und 3 Räthen; worunter der Reichsetzkanzler.

Nun folgt die beſondere Organiſation des Departements der Seine und beſonders der Stadt Paris. Wir werden Gelegenheit nehmen, hiervon in einem andern Hefte zu ſprechen, und den dermaligen Zuſtand von Paris darzuſtellen.

Literariſche Anſicht.

Allgemeines Genealogiſches und Staats-handbuch, 64ſt Jahrgang, 1811. Frankfurt am Main, bei J. Fr. Wenner. Erſter Theil. (944 Seiten in gr. 8.)

Sechs Jahre voll kriegeriſcher Unruhen und Staatsumformungen hatten die regelmäßige Herausgabe eines Werks unterbrochen, das der teutſche Staats- und Geſchäftsmann fleißig zur Hand zu nehmen mannigfaltige Veranlaſſungen hat, um theils über genealogiſche Verhältniſſe von Standesperſonen, theils über Namen und Charakter von Staatsbeamten, theils über die neueſten Daten der Zeitgeſchichte und die bewährteſten Angaben der Länderſtatiſtik, ſo wie über die Hauptſtatuten der beſtehenden Staatsorganiſationen — ſich ſchnell zu orientiren. Über dieſe im Geſchäftsleben ſo wichtigen Gegenſtände eine möglichſt richtige, aber kurze und gedrängte Auskunft zu ertheilen, iſt die Aufgabe, welche dieſes Handbuch zu löſen ſtrebt. Auf der Bahn nach dieſem Ziele hat es eine Reihe von 64 Jahrgängen durchſchritten. Mit jeder neuen Ausgabe kam es demſelben näher, beſonders aber in den letztern Jahrgängen, wo eine zweckmäßigere Einrichtung und unermüdeter Sammlerfleiß ſich mit typographiſcher Ökonomie und Korrektheit vereinigte, um innerhalb der Grenzen eines Handbuchs alle wichtigeren Daten einer ſo ereignißreichen Zeit aufzuzeichnen und die jedesmaligen Verhältniſſe der Staaten, ihrer Regenten und vornehmſten Beamten pragmatiſch darzuſtellen. Darauf gründeten ſich denn auch die günſtigen Urtheile, welche die vornehmſten literariſchen Tribunale Teutſchlands über die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit deſſelben gefällt; — darauf der allgemeine Gebrauch, welchen Staats- und Geſchaftsmänner, Zeitungsleſer und alle Liebhaber des genealogiſchen, ſtatiſtiſchen und geſchichtlichen Studiums davon gemacht haben.

Die neueſte Literatur Teutſchlands hatte es lange nicht gewagt, einem Werke, das ſeinen Werth ſo entſchieden behauptete, und zu deſſen jedesmaliger Erneuerung ſo viel Aufmerkſamkeit auf Zeitereigniſſe, ein ſo mühevoller Fleiß, eine ſo ausgebreitete Korre-

ſpondenz und eine ſo geübte Benutzung vieler, zum Theil koſtbarer, Subſidien gehört, — ein anderes der nämlichen Art an die Seite zu ſetzen. Indeſſen gab die oben erwähnte, durch die Zeitumſtände nothwendig gewordene Verzögerung den Anlaß zu einem ſolchen, das in Weimar erſchien. Letzteres, wenn gleich mit Kupfern geziert, und durch äuſſern typographiſchen Aufwand mehr als nöthig ausgeſtattet, dürfte jedoch an innerer Korrektheit, beſonders in den einzelnen auf offizielle Angaben gegründeten Details, an Zweckmäßigkeit der Einrichtung, an Vollſtändigkeit und Reichhaltigkeit des Inhalts, das vorliegende ſobald nicht erreichen. Ohne dieſes Urtheil hier durch viele Belege zu unterſtützen, wird ſchon eine flüchtige Vergleichung beider jeden Unpartheiiſchen hiervon überzeugen.

Zwar wird erſt der noch rückſtändige zweite Theil des Buchs das ganze Verdienſt der diesmaligen Bearbeitung überſehen laſſen, doch berechtigt der erſchienene erſte Theil zu den beſten Erwartungen. Er umſchließt auch diesmal wieder die Genealogien der Standesperſonen, nebſt kommentirenden Einleitungen dazu. Die Eintheilung der Kapitel und Rubriken iſt aber nach den veränderten Verhältniſſen Teutſchlands und überhaupt der europäiſchen Staaten modifizirt. Das Ganze iſt mit den wichtigſten Notizen der neueſten Zeitgeſchichte durchwebt, vorzüglich in Betreff von Geburten, Vermählungen und Sterbefällen, Standeserhöhungen, neuen Anſtellungen und Weiterbeförderungen in Hof-, Civil- und Militairämtern, erlangten Titeln und Ordensdekorationen, veränderten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen, erworbenen oder verlorenen Ländern, erkauften oder veräußerten Gütern, neuen Theilungen der Beſitzungen, neu errichteten Familiengeſetzen u. ſ. w., überall hindeutend, hier auf die Trümmer verfallener, dort auf die aus den Ruinen derſelben hervorgehenden neuen Staaten. Der Reichthum der neuen Einſchaltungen und Veränderungen hat dieſen erſten Theil um acht Bogen erweitert. Es iſt zu wünſchen, daß der zweite oder ſtatiſtiſche Theil recht bald nachfolgen möge!

S—r.

Der
Rheiniſche Bund.
Sechzigſtes Heft.

13.
Ueber die Tendenz der jetzigen Zeitereigniſſe.

Die Zukunft iſt dem Menſchen mit ſieben Siegeln verſchloſſen, und vergeblich verſchwendet er Kunſt und Mühe, um ſich das Heiligthum zu eröffnen. Fällt auch ab und zu ein Strahl in die undurchdringliche Nacht, ſo erlöſcht er zu ſchnell wieder, als daß in ſeinem Lichte uns der reine Anblick der Gegenſtände gelingen könnte, und oft iſt das Bild, das in ſeinem blaſſen Schimmer uns erſcheint, eine eitle optiſche Täuſchung. Deshalb müſſen wir für immer darauf verzichten, das Zufällige voraus zu beſtimmen, ſo ſehr auch unſer Vorwitz und unſere Eigenliebe ſich dagegen ſträuben mögen; und ſo viel wir auch Glauben haben an unſre Kraft, den Zuſammenhang der Dinge zu begreifen, und im Laufe des Wandelbaren das Nothwendige aufzufaſſen, ſo wird es uns doch nie an Erfahrungen fehlen, welche dieſen Glauben erſchüttern können. Ja, es iſt nothwendig, daß uns die Erfolge um ſo mehr Lügen ſtrafen, je mehr wir unſerm Divinationsvermögen zutrauen, und je beſtimmter wir ſeine Orakel ausſprechen.

Die politiſchen Propheten haben nie mehr gewagt, als in unſern Tagen, — weil ſelten die Gemüther von den politiſchen Intereſſen ſo heftig ergriffen waren, — aber nie

ſind ſie auch in dieſem Grade zu Schanden geworden. Zwar konnten wir ihnen die Behauptungen nicht widerſprechen, daß es in der Geſchichte eine Nothwendigkeit gebe, wie in der Natur, daß ähnliche Umſtände in der Regel auch ähnliche Erfolge hervorbringen, und daß Alles nach Geſetzen ſich bewege, in deren Erforſchung ſich der Geiſt hochbegabter Menſchen nicht umſonſt verſucht habe. Aber wir waren wohl berechtigt, es ihnen zu verübeln, daß ſie die Regel oder das Gewöhnliche zum Maaßſtabe machten, in einer Zeit und unter Umſtänden, wo alles den Charakter der Anomalie trug, und daß ſie ſich herausnahmen, mit Zuverſicht über die Erfolge der Unternehmungen und den Gang der Begebenheiten zu erkennen, wo die Vergangenheit und die Gegenwart ihnen ſo laut predigte: die Welt werde zu einem neuen Daſeyn geboren, und beim Anblicke des uns fremden Akts der Wiedergeburt können wir, deren geſammte Weisheit aus dem alten Leben geſchöpft iſt, nichts thun, als ſtille beobachten, und beſcheiden ſchweigen. Dieſe Predigt konnte freilich wenig Eindruck machen, da es gewöhnlich nicht der unbefangen und beſonnen wägende und kalkulirende Verſtand iſt, der die politiſchen Weiſſagungen ausſpricht. Sie werden gewöhnlich dieſem von dem Egoismus und Partheigeiſt diktirt. Was unſerm Syſteme und unſerm Intereſſe zuſagt, erſcheint uns auch als das Wahre, und es ſtellt ſich uns in der größten Klarheit dar, ohne daß wir dazu einer beſondern Kombinationsgabe, oder eines ungewöhnlich ſcharfen Blicks bedürfen.

An dieſer Klippe haben die meiſten Schriftſteller und Journaliſten, und unter ihnen ſelbſt die beſten, welche die Geſchichte unſerer Tage zu ihrer Aufgabe gemacht, Schiffbruch erlitten. So oft hat der ſeinem prophetiſchen Geiſte ſo ſicher trauende Schirach den durch die Waffen der Koalition zu bewirkenden Untergang der franzöſiſchen Macht und Unabhängigkeit vorhergeſagt, und immer legte ihm das unglückliche Verhängniß wieder die Nothwendigkeit auf, die Niederlagen jener

Koalition zu verkündigen. In welch' hohen Phraſen proklamirte Poſſelt die ewige Dauer der franzöſiſchen Republik, ohne dabei zu verhehlen, daß bald die Verfaſſungen aller europäiſchen Länder ſich dieſem glänzenden Vorbilde aſſimiliren werden; aber auch ihn beſtrafte und demüthigte das Schickſal, indem es ihn noch einen Zeugen davon ſeyn ließ, wie ſein Idol zuſammenſtürzte, und aus ſeinen Trümmern ein neues monarchiſches Syſtem, mit allen ſeinen Attributen, in jugendlicher Kraft und Kühnheit erwuchs. Auch Archenholz hatte es ſo oft wiederholt, daß nur die Preuſſen ſich ohne Schmach an den Franzoſen verſuchen, und ihnen beweiſen würden, es gebe noch Völker, in denen der Geiſt wahrer Tapferkeit lebe; aber der 14. Oktober hat ihn ſchneidend widerlegt. — Überdies, wie oft haben Bülow's genialiſche Blicke in die Zukunft ihn und ſeine Bewunderer getäuſcht? Wie oft hat Friedrich Buchholz falſch in Napoleon's Seele geleſen? Wie ſehr hat Genz ſich an ſeinem Zeitalter und an den Helden deſſelben verrechnet? *) — Wir können allen dieſen Männern eben ſo wenig das ſcharfe und geübte Organ, als die zum Vergleichen und Kalkuliren erforderliche hiſtoriſche Kenntniß abſprechen, und einige von ihnen beſaßen das eine und die andere in einem eminenten Grade. Und doch war ihnen nicht gegönnt, die Zukunft im reinen und hellen Lichte zu ſehen. Auch vor ihrem Auge ſchwamm der morgende Tag in täuſchender Dämmerung; und mochte hier und da ein Gegenſtand in größerer Klarheit hervorragen, ſo entging ihnen oft gerade ſeine charakteriſtiſche Seite, weil ihr Syſtem und ihr Intereſſe ſie nicht auf die Standpunkte gelangen ließen, die zum Beobachten die tauglichſten ſind.

---

*) S. J. v. Voß eingetroffene Weiſſagungen und prophetiſche Irrthümer der Herren Archenholz, Bülow und Buchholz, mit neuen Anſichten der Zukunft. 8. Berlin 807.

Gewöhnlich ſchwebt der politiſche Wahrſagergeiſt nur in den niedrigern Regionen des Lebens oder über der Oberfläche und dem Auſſenwerke der Geſchichte, ohne daß er Luſt hätte, in das Innere und in den tiefern Sinn der Erſcheinungen einzudringen; und gerade dadurch wird ſein Treiben am unſicherſten und bedenklichſten. Denn hier waltet, in der menſchlichen Anſicht, am meiſten der Zufall; das Nothwendige wird von uns erſt erſehen, im Strome des Ganzen, und in dem Charakter, der in der Totalität der Erſcheinungen herrſcht. Aber da der Menſch ſchon auf einem höhern Grade der Bildung ſtehen muß, um von dem univerſalhiſtoriſchen Intereſſe angezogen zu werden, ſo verharrt die Menge bei dem Einzelnen und Beſondern, bei dem, was gerade vor ihren Augen ſich entwikkelt, oder was die gemeine Neugierde in Erregung bringt, und ſo müht ſie ſich durch das Divinationsvermögen, das ſie ſich zutraut, zu deuten, welche Plane und Anſchläge die Kabinete beſchäftigen, wer im Kriege die Oberhand behalten oder unterliegen werde, worauf dieſe oder jene Bewegung der Heere berechnet ſey, was über das Schickſal der Länder und der regierenden Geſchlechter im Rathe der Götter beſchloſſen worden, wie frühe oder wie ſpät die Mächtigen zu ihrem Ziele gelangen, und welche Reſultate für die Völker und für ihr politiſches Leben aus den Erſchütterungen hervorgehen werden, die ſie getroffen haben. Aber wie ſchwankend iſt der Grund, auf dem der Prophet ſteht, der über dieſe Dinge erkennen will, und wie wandelbar und ſchlüpfrig ſind die Objekte, die er zu fixiren und zu durchdringen trachtet? Er will euch weiſen, wo die Abſichten der Großen hinzielen, und doch hat er nicht ihren Sinn erkannt, und iſt nicht ihr Rathgeber geweſen. Er will euch aus dem Charakter und dem Syſteme der Regierungen darthun, was ſie im Schilde führen, und dieſe Regierungen ſind doch zuſammengeſetzt aus Menſchen, die, wie wir, ihre Antriebe weit öfter von Auſſen als von Innen erhalten, und nicht ſelten, der Macht der Umſtände unterliegend, gerade das Ge-

gentheil deſſen thun, was ſie, nach Maasgabe ihrer eigenen Grundſätze, thun ſollten. Er will euch zeigen, was nothwendig geſchehen muß, nachdem einmal dieſes oder jenes geſchehen iſt, und doch hat oft ein unbedeutend ſcheinender, kaum bemerkbarer Zwiſchenfall die Macht, dem ganzen Strome der Ereigniſſe eine neue Richtung zu geben.

Wer den tiefern Sinn der Geſchichte zu faſſen vermag, und von der in der Sinnenwelt aufgehenden Erſcheinung die Wirkungen unterſcheidet, die ihr in dem innern Leben des Menſchen nachfolgen, der richtet ſeine Blicke höher, als daß er mit ihnen nur das ſichtbare Treiben der Leidenſchaften und die in die Augen fallenden Effekte der phyſiſchen Kräfte, welche der Geiſt handhabt, erreichen ſollte. Siege und Niederlagen, politiſche Anſchläge und Negoziationen, Veränderungen des Länderbeſitzes und der regierenden Geſchlechter, gewaltſame Revolutionen und geſetzliche Umbildungen der Staatsſyſteme — ſind zwar die Mittel, deren der Weltgeiſt ſich bedient, ſeinen Willen auszuführen, und ſeine Zerſtörungen und Schöpfungen zu vollenden; aber das höhere Intereſſe liegt nicht in den Mitteln, ſondern in dem Zwecke, nicht in der Operation der Umbildung, ſondern in den Reſultaten, welche durch ſie hergeſtellt werden; und ſo achtet der philoſophiſche Zuſchauer der Weltereigniſſe vor Allem darauf, welcher Charakter in ihrer Totalität beſtehe, welchen Einfluß ſie auf die geiſtige Bildung der Völker haben, wie durch ſie die Begriffe, die Grundſätze, die Religion, die Sitten und überhaupt das innere Leben modifizirt werde, wie ſie die intellektuelle und moraliſche Anlage in ihrer Entfaltung fördern oder hemmen, welche Geſichtspunkte und welche herrſchende Geſinnungen in allen Arten menſchlicher Thätigkeit durch ſie aufkommen oder untergehen, und wie ſie überhaupt dazu beitragen, daß das menſchliche Geſchlecht die Aufgabe nicht ſeines thieriſchen, ſondern ſeines vernünftigen Daſeyns löſe. So erfaßt er das höchſte und das eigentliche Intereſſe der Geſchichte, in dem alles Wandelbare und Mannig-

faltige, was in der Zeit erfolgt, zuſammenfließt und ſich vereinigt, und alles Loſe und Zerriſſene, ſo wie alles Unbegreifliche und Räthſelhafte ſeinen Zuſammenhang und ſeine Auflöſung findet. Wäre es je dem Menſchen gegeben, die Zukunft ihrer Hülle zu entkleiden, ſo müßte gerade, wenn er es auf dieſem Standpunkte verſuchte, der Verſuch ſich am herrlichſten belohnen, weil er hier nicht blos die Anſprüche gemeiner Neugierde, ſondern eine edle Sehnſucht des in die ideale Welt ſtrebenden Geiſtes befriedigte. Zwar auch hier verklärt und beſtimmt erſt der morgende Tag, was heute geſchieht, und es iſt die Gegenwart kein reiner Spiegel, um in ihm das treue Bild der Zukunft zu erſehen; wie denn auch in Hinſicht auf den großen Sinn und den allgemeinen Plan der Begebenheit der Anſchein das ſchwache Organ und das befangene Gemüth täuſchen kann, und ein unerwartet eintretender Umſtand oft den Charakter und die Richtung des Epos gänzlich ändert. Doch iſt bei dem Blicke auf das Ganze die Gefahr der Täuſchung viel geringer, als bei dem zerſtreuten Umherirren auf dem Einzelnen. Es iſt nur ein Geſetz, nach dem jenes ſich bewegt; leichter wird, wegen der Größe des Gegenſtandes, ſeine Natur und ſeine Eigenthümlichkeit wahrgenommen; und je koloſſaler ein Körper iſt, je ſchwerer wird es ihm, aus der Bahn herauszutreten, die er einmal eingeſchlagen hat. Darum können wir es dem Strome der Ereigniſſe vielleicht abmerken, wohin er reißt und wie weit ſeine Gewalt ſich erſtreckt; aber wir nehmen uns zu viel heraus, und wagen die Gefahr, nicht mit Ehre zu beſtehen, wenn wir mit Zuverſicht die Individuen nennen wollen, die er verſchlingen, und die andern, deren Guth er durch Anſchwemmungen vermehren wird. Denn wir wiſſen vielleicht, wo ſeine Fluthen ſich hinwälzen, und wie mächtig ſie ſind, aber wir wiſſen nicht, was ſeine Anwohner thun werden, um ſich ſeiner zu erwehren, oder was ſie vernachläſſigen werden, wenn es darauf ankommt, das aus dem abfließenden Waſſer hervorſteigende Erdreich, wieder zu benutzen und anzubauen.

Die Seher unſerer Zeit richten deshalb ihre Blicke nicht auf das Höchſte, was in den Bewegungen dieſer Zeit ſich darbietet, und ſie wählen für ihr eingebildetes oder wirkliches Talent gerade den ſchwierigſten Theil der Aufgabe, indem ſie an dem unbeſtimmbaren Spiele der Ereigniſſe haften bleiben, ohne ſich zu dem Allgemeinen zu erſchwingen, das in ihm iſt, und in das wir, in dieſem bunten Gemiſche von Figuren, Kräften und Lebensäuſſerungen, das Beſtehende und Bleibende gekleidet ſehen, das aus dieſem unaufhörlichen Gähren der chaotiſchen Maſſe ſich entwickelt, die Geiſter und die Gemüther durchdringt, und mit ihnen auf die Nachwelt kommt.

Auf dem politiſchen Standpunkte wird nur beachtet, was die im Laufe der Geſchichte thätigen Kräfte in der Sinnenwelt bewirken, und in wie ferne ihre Bewegungen und Reſultate dem ſinnlichen und zeitlichen Intereſſe zuſagen; und auf ihm ſtehen alle diejenigen, deren ganzer Sinn jetzt darauf gerichtet iſt, um euch nachzuweiſen, mit welchen Planen ſich der auſſerordentliche Mann beſchäftigte, der nicht nur in unſerer Zeit, ſondern in allen Zeiten einzig iſt, welche Mittel er bereite, um dieſe Plane auszuführen, wie der große von ihm erregte und geleitete Kampf zwiſchen dem Kontinent und dem Meere ſich endigen werde, was er beſchloſſen habe über die Lander, welche die Vorſehung in ſeine Hand gegeben, wie er dem Norden einen Damm vorſetzen und den Oſten der Kultur wieder erwerben, wie er Manches, was noch beſteht, ſtürzen, und Manches, was erſt zu wachſen beginnt, zur herrlichſten Reife führen, wie er ſein Werk vollenden, und durch deſſen Ausbildung und Konſolidation ſeinen großen Thaten die Krone aufſetzen werde. Allerdings wäre der ein groſſer Prophet, der es vermöchte uns alles dieſes zu weiſen; auch ſpricht ein großes Intereſſe in ſolchen Ahnungen und Berechnungen uns an, weil die Entwicklung des innern Menſchen immer bedingt iſt, durch die Formen, in denen der äuſſere lebt; und nirgends thut ſich für den Verſtand eine Schule auf, in der ſo viel Nützliches zu

lernen wäre, als in den Entwürfen und Thaten eines großen Mannes, der dazu geboren iſt, ſeine Welt umzuſchaffen. Aber lehrreicher iſt, was ein großer Mann unternimmt, als das, was er ausführt, weil die Größe im Gedanken liegt, und nicht in der That; und alles Kühne und Überraſchende, was in dieſen Tagen geſchieht, gewinnt ein hiſtoriſches Intereſſe nicht durch das Gelingen oder Mißlingen der Unternehmungen, welche der politiſche Kombinationsgeiſt, oder die Herrſchſucht ausführt, ſondern durch ſeinen Einfluß auf die Bildung und auf den Charakter der Menſchen.

Dieſen Einfluß ſuchen wir zu ermeſſen, indem wir auf den Standpunkt uns erheben, den uns der über die Erſcheinungen des gemeinen Lebens hinausſtrebende philoſophiſche Geiſt anweiſt Auf demſelben ſoll der Blick in das innere Getriebe der Begebenheiten eindringen, ihre höchſten und letzten Zwecke erforſchen und erkunden, was ſie für die Menſchheit ſind und werden, inſofern dieſe eine Geſellſchaft von Vernunftweſen darſtellt. Deshalb löst ſich hier die Frage über die Tendenz der Zeitereigniſſe in die Probleme auf: in welchem Zuſammenhange ſtehen die Bewegungen, die nun die Völker erſchüttern, mit dem innern Leben des Menſchen? In wie fern erweitert oder verengt ſich durch ſie das Gebiet ſeines Geiſtes? Welche Anſichten, Meinungen und Grundſätze werden durch ſie herrſchend; welche werden durch ſie verdrängt, und welche werden durch ſie realiſirt? Welche Hoffnungen bluhen in ihnen der intellektuellen und moraliſchen Kultur der Völker; oder welche Gefahren drohen in ihnen der einen oder der andern? Was gewinnt oder verliert durch ſie die in den Menſchen lebende moraliſche Kraft und das Bewußtſeyn ihrer Selbſtſtändigkeit? Was tragen ſie dazu bei um den Gang der Menſchheit zu ihrem Ziele zu fördern oder zu hemmen? —

Man berede ſich nicht, daß dieſe Fragen keine Anwendung fänden, bei Bewegungen, welche nur einzelne Völker ergreifen, oder bei Kriegen, von denen kein anderes Reſultat zum

Vorſchein kommt, als nur der veränderte Beſitz einiger Quadratmeilen Landes Denn Alles, was da geſchieht, greift auf ſeine Weiſe in den auf die Entwickelung der Menſchheit angelegten Plan des Ganzen ein, und die Folgen der Begebenheiten, die uns in die Augen fallen, ſind nicht der letzte Zweck, um deſſen Willen ſie verhangt werden. Aber leichter wird dem philoſophiſchen Geiſte das Problem, wenn die Ereigniſſe in einem großen, umfaſſenden Kreiſe ſich bewegen, und wenn ihr unmittelbarer Einfluß auf die Völker durch Umbildung ihrer Sitten und Lebensweiſe, ihrer politiſchen und kirchlichen Verfaſſungen, ihrer Geſetze, Rechte und Begriffe an den Tag kommt. Da zeigen ſich die großen Epochen in der Weltgeſchichte, in denen die Völker wiedergeboren, und auf den Ruinen der untergegangenen Einrichtungen und Verhältniſſe neue Formen des innern und äuſſern Lebens gebildet werden, wie das z. B geſchah, als die Barbaren des Nordens aus ihren Wäldern hervorbrachen, um die entarteten Nationen des Südens durch ihre Kraft zu ſtärken, — als Muhamed, durch Geſetze und Waffen, den Völkern des Orients einen neuen Geiſt einhauchte, — als Karl der Große ſein gewaltiges Reich in dem Herzen von Europa gründete, — und als die Teutſchen im ſechszehnten Jahrhundert ſich erhuben, um den Thron des Papſtes und die Grundpfeiler der von ihm beherrſchten Kirche zu erſchüttern.

Eine ſolche Epoche der Weltgeſchichte iſt auch in unſre Tage gefallen. Zwar täuſcht ſich der Zeitgenoſſe leicht, wenn er über den Einfluß der vor ſeinen Augen erfolgenden Veränderungen auf das Schickſal des menſchlichen Geſchlechts überhaupt urtheilt, weil das Intereſſe deſſen, was man unmittelbar empfindet, immer größer erſcheint, als deſſen, was man nur vom Hörenſagen hat, und weil die Eitelkeit diejenigen Ereigniſſe immer am meiſten heraushebt, deren Zeuge man geweſen iſt. Aber wir täuſchen uns nicht, wenn wir, was wir geſehen und gehört haben, als Erregung eines neuen Lebens

und als Erweckung eines neuen Charakters in dem menſchlichen Geſchlechte betrachten, weil die Erfolge der erlittenen Erſchütterungen ſo klar vor Aller Augen liegen, daß ſie ſchlechterdings unverkennbar ſind, und noch immer bewegen ſich in unruhiger Thätigkeit, unter unwiderſtehlichen innern und äuſſern Impulſen, die Völker, um auf der von der alten Richtung ſo weit abweichenden Bahn, auf die ſie getrieben ſind, weiter zu gelangen. Das Große und Univerſalhiſtoriſche, das wir in den Ereigniſſen dieſer Tage wahrzunehmen glauben, liegt auch nicht blos in der Allgemeinheit und Stärke der erregten und noch immer fortdauernden Erſchütterungen, und in der Ausdehnung des Schauplatzes, auf dem die Figuren ſpielen; denn wir haben oft geſehen, wie viele und große Völker um ſehr untergeordnete, zeitliche Intereſſen in langen, alle Länder erfüllenden Kriegen kämpften; ſondern es liegt in der Zerſtörung ſo vieler alten und in der Bildung ſo vieler neuen Formen des Lebens, in der Revolution der Begriffe, der Meinungen und Grundſätze, die wir erfolgen ſehen, in der noch immer fortdauernden und endlich nothwendig eine gänzliche Scheidung hervorbringenden Gährung des Herkömmlichen und des Neuen, in der Wiedergeburt, in welche die Völker in Anſehung aller Parthieen ihrer Exiſtenz eingehen.

Ein ſo mächtiges Streben, das Beſtehende zu zerſtören, und es durch neue Schöpfungen zu erſetzen, iſt nicht das Werk eines einzigen, auch noch ſo kräftig wirkenden Anſtoßes, oder einer plötzlichen, die ruhige Menſchheit überraſchenden Revolution. Alles, was da geſchieht, beſonders aber, was ſo tief und ſo umfaſſend eingreift, wird in geheimnißvoller Stille allmählig in dem Schooße der Zeit vorbereitet; ſo viele Kräfte ſind der Vorſehung dienſtbar, ohne daß ſie ihren Rath erkennen, und oft gerade das Gegentheil deſſen liebend und erſehnend, was ſie unwiderſtehlich einleitet; ſie treibt ihr Werk, indem ſie immer mehr ihren Sinn verräth, wenn gleich die Menſchen ihn nicht begreifen wollen; umſonſt iſt es, daß dieſe ihr widerſtehen; ſie

thut ihren Willen endlich mit Macht kund, und alle Welt ſieht ſich gezwungen, vor ihr verſtummend, ihrem Geſetze zu huldigen. So wurden auch die Umkehrungen unſrer Tage weit früher vorbereitet, als ſie erfolgten. Ihre erſte Werkſtätte war der aus ſeiner alten Befangenheit, Verfinſterung und Unmündigkeit erwachende Verſtand. Will man ihren Urſprung verfolgen, ſo muß mau bis in die Zeit zurückkehren, in der das aus Griechenland weichende Licht wiſſenſchaftlicher Kultur in Italien aufging, und von da ſeine Strahleu in alle Lande des Okzidents und des Nordens verſandte. Dieſes Licht erweckte die Menſchen aus der geiſtigen Trägheit, in die ſie verſunken waren, erweiterte und verklärte den Kreis ihrer Beobachtung, und fachte in ihnen die Luſt und den Muth an, ſich ihrer Vernunft zu bedienen. In ſeinen Strahlen gelang, die vorher immer vergeblich verſuchte Trennung eines großen Theils der chriſtlichen Kirche von dem römiſchen Stuhle; und als dies einmal geſchehen war, vermochte keine menſchliche Macht mehr die Fortſchritte jenes Lichtes nicht nur unter den Abtrünnigen, ſondern ſelbſt auch unter den Getreuen zu hemmen. Es ward anerkannt, theils daß in allen Verhältniſſen des Lebens, nicht das Herkommen, oder willkührliche Macht, ſondern einzig der Ausſpruch der Vernunft Grund und Regel ſeyn müſſe, theils daß die fortſchreitende Bildung dieſer Vernunft, im Gegenſatze gegen innere Trägheit und äuſſern Zwang, ein urſprüngliches und heiliges Recht der Menſchheit ſey. Dieſe beiden Grundſätze breiteten ſich nicht blos in den Schulen der Gelehrten, ſondern auch in den Kreiſen der Weltleute, und endlich ſogar unter dem Volke aus, und man konnte ihnen nicht widerſprechen, ohne auf alles Lob zu verzichten, das durch intellektuelles Verdienſt erworben wird. Je lebendiger ſie aber anerkannt wurden, und je mehr man ſich angetrieben fühlte, ſie im Leben anzuwenden, deſto deutlicher ward die Zwietracht erſehen, in der die Theorie und die Wirklichkeit gegen einander anſtrebten. So kamen die Völker in einen großen Widerſpruch mit ſich

ſelbſt. Was als vernünftig und zweckmäßig in der Idee ihnen vorſchwebte, ward unaufhörlich durch die beſtehenden Einrichtungen und durch die herrſchenden Gewohnheiten verhöhnt; die Erfahrung und der Begriff waren ſich entgegengeſetzt und berührten ſich in der widerwärtigſten Disharmonie. Ein ſolcher Zuſtand konnte nicht fortdauern. Denn es liegt in der Natur des Menſchen, daß er nicht zur Ruhe kommt, bis das von ihm erkannte Wahre in der Wirklichkeit realiſirt iſt.

Gleichwie im ſechszehnten Jahrhundert — wo der fromme Sinn der Menſchen ihre Aufmerkſamkeit zuerſt auf die Intereſſen des höhern Lebens richtete, — ein Verſuch im Großen gemacht ward, dieſer Entzweiung des Begriffs und der Erfahrung in den religiöſen Lehren und Ordnungen zu ſteuern, — ſo erfolgte am Schluſſe des achtzehnten Jahrhunderts, wo der herrſchende Sinn auf den Intereſſen des zeitlichen Lebens ſtand, durch die Nation, welche unter allen Völkern von Europa am meiſten Empfänglichkeit für helles Denken und wirkſames Handeln hat, ein gleicher Verſuch im Großen, um die beſagte Entzweiung in den politiſchen Verhältniſſen zu vermitteln. Die franzöſiſche Revolution erſchien als das Werk des erwachten, auf die Erfüllung ſeiner lange vernachläſſigten Anſprüche ſtrebenden Verſtandes, und als ein entſchloſſenes Bemühen, Freiheit und Recht gegen veraltete Mißbräuche, vernunftwidrige Statuten und grundloſe Autoritäten herzuſtellen; und es gelang ihr durch dieſen Anſchein, alle ſelbſtdenkende Männer in allen Ländern mehr oder weniger für ſich zu gewinnen, ſo lange ſie nämlich dieſen ihren anfänglich angekündigten Charakter behauptete, ſo wie durch die kühnen Angriffe, welche auf ſo manches drückende Herkommen gemacht wurden, auch bei den minder Aufgeklärten der Glaube fiel, daß das, was lange beſtanden, für ſeine Rechtmäßigkeit keines Beweiſes bedürfe. Freiheit und Gleichheit wurden die Loſungswörter jener Zeit; und wie konnte ihnen der Sieg fehlen, da die Begriffe, die ſie ausſprachen, ſo unverkennbar begründet ſind, und zugleich dem Intereſſe

der Mehrheit ſo laut zuſagten? Alle Welt kam zu der Erkenntniß, die bürgerlichen Ordnungen bedürfen überall einer vollſtändigen Reviſion, und nicht poſitive Rechte oder Verträge, ſondern einzig die Grundſätze der Vernunft müſſen die Norm derſelben ſeyn. So wurde die Revolution allgemein in den Köpfen und in den Gemüthern; aber unter dem Volke, das durch ſein Beiſpiel dieſe gewaltige Erregung hervorgebracht hatte, fiel ſie in die ſchrecklichſte Ausartung. Hier übertrieben die, welche aus reiner Uneigennützigkeit handelten, die Anſprüche an die Wirklichkeit, oder machten auch das Gerechte und Billige ohne Rückſicht auf die Bedingungen geltend, welche die Realiſirung der Ideen im Leben vorausſetzt; dort aber griffen der Haß, die Rache, der Geiz und die Herrſchſucht in den Strom der Bewegungen ein, und verwandelten das Werk, das als Produkt der Humanität angekündigt war, in ein ärgerliches Spiel wilder, ungezügelter Leidenſchaft. So ging der urſprüngliche Zweck der Revolution verloren; ſie erſchien als ein ſcheußlicher Kampf um Gold und Herrſchaft; die Übel, denen durch ſie geſteuert werden ſollte, waren nicht der Rede werth, in Vergleichung mit dem Unheil, das ſie geſtiftet hatte; untröſtlich bejammerten die Völker, die von ihr ergriffen worden waren, ihr rathloſes Unglück.

Da erſchien Napoleon, zu dem hohen Berufe geweiht, der Zerrüttung zu ſteuern, die Wuth der Leidenſchaft zu bändigen, das gährende Chaos aufs Neue zu ordnen, und dem wieder hergeſtellten bürgerlichen Leben Geſetz und Regel zu geben; — und keines der künftigen Zeitalter wird aufhören, die Weisheit und die Kraft zu bewundern, womit er dieſes ſeines Berufes gewartet hat. Aber es konnte ſeine Aufgabe nicht ſeyn, die alte Ordnung der Dinge wieder herzuſtellen, ſo ſehr man auch die Vorzüge derſelben vor der neuen Unordnung und Zerrüttung fühlte. Denn das Wahre in den Grundſätzen, von denen die Revolution ausging, blieb bei allen ihren Ausartungen immer noch anerkannt; es wurde ſogar durch die

Digitized by Google

gemachten Erfahrungen erſt recht klar dargeſtellt, und recht überzeugend bewährt, ſo daß in unbefangenen Gemüthern ſeine Übertreibung oder ſein Mißbrauch ihm ſelbſt nicht ſchaden konnte. Alſo kam es darauf an, die neuen politiſchen Ideen rein darzuſtellen und näher zu beſtimmen, den Entſtellungen, welche Mißverſtand und Schwärmerei ihnen zugefügt hatten, vorzubeugen, das Thunliche, Zeitgemäße, Zweckmäßige und Praktiſche, im Gegenſatze gegen die bloße Theorie, auszumitteln, das Unkraut, das auf dem Boden der Revolution aufgegangen war, auszureuten, und in ſeinen Keimen zu tödten, und die Anforderungen des zu tieferer und klarerer Einſicht gekommenen Verſtandes in Übereinſtimmung mit dem Bedürfniſſe, der Lage und der Empfänglichkeit des Zeitalters zu befriedigen. So ward die Revolution auf den gefahrloſerern und ſicherern Weg der Reform eingeleitet, und was der große Mann, dem dies koloſſale und höchſt wohlthätige Unternehmen gelang, für daſſelbe gedacht hatte, das führte er, durch ein ungewöhnliches Waffenglück begünſtigt, auch weit auſſer dem von ihm unmittelbar beherrſchten Reiche aus, und unwiderſtehlich wirkt der von ihm herbeigerufene Geiſt in den Ländern von Europa, um in ihnen die Meinungen und das geſammte bürgerliche Leben umzubilden.

Es iſt in der Geſchichte Napoleon's ein recht ausgezeichneter Zug, an dem wir erkennen, daß ſein Verhängniß, ſeine Wirkſamkeit ſich nicht auf Frankreich einſchränken, ſondern ihn im eigentlichen Sinne zum Helden und Reformator des menſchlichen Geſchlechts, und zu einem in der allgemeinen Weltgeſchichte hoch hervorragenden Heroen machen wollte. Es konnte unmöglich in ſeinen Planen liegen, als er das große Werk ſeines Lebens begann, ſo weit zu kommen, und ſo weit um ſich zu greifen, als es wirklich geſchehen iſt; denn wer auf der niedrigern Stufe ſo Großes entwirft, wäre ein Träumer, dem dieſes Große nie gelingen könnte. Aber das Schickſal ſelbſt zog ihn immer von einem Punkte des Wirkens zum andern

fort; wenn er den einen Zweck erreicht hatte, ſtellte es ihm ſogleich wieder einen höhern als erreichbar dar; mochte es auch oft in ſeinem Sinne ſeyn, nun zu ruhen von ſeinen Thaten, und im Frieden anzubauen, was er ſo ruhmvoll erworben hatte, ſo hörte die Eiferſucht nicht auf, ihn aufs Neue zu reizen; und dieſe benahm ſich gegen ihn immer mit einer Verblindung und Ungeſchicklichkeit, daß man jedesmal ſchon bei dem Beginne der Unternehmung ſeines Sieges gewiß ſeyn konnte. So zwang ihn eine unwiderſtehliche Nothwendigkeit ſeine Kreiſe immer weiter auszudehnen, und ſo wurde von ihm im ſchnellen Schritte ſein Zeitalter dergeſtalt überwältigt, daß es dem Geiſte nicht mehr widerſtehen konnte, der aus ſeinen Thaten und Schöpfungen ſprach. Es ſtand nicht mehr zu läugnen, daß er von Gott geſandt ſey, um eine allgemeine Revolution in den Begriffen und in dem Leben der Menſchen hervorzubringen. Ihm blieb dabei das Verdienſt, daß er die Winke des Schickſals verſtand, und daß ihm nicht graute, ſie zu befolgen.

Aber das Große in Napoleon's Leben liegt nicht in ſeinen Eroberungen und in der Ausdehnung ſeiner Macht, wo es gewöhnlich der beſchränkte Verſtand zu ſehen glaubt, der von der Hülle oder von der äuſſern Geſtalt der Dinge nicht bis zu ihrem innern Sinne und ihrem Zuſammenhange mit dem Ganzen hindurch zu dringen vermag. Zwar glänzt in den großen und glücklichen Thaten des Helden mehr als ſonſt irgendwo menſchliche Klugheit, Kraft und Stärke, und die Gründung großer Reiche kann nur ſolchen gelingen, die, mit ungewöhnlichen Naturanlagen ausgeſtattet, Alles um ſie her an Verſtand und an Tapferkeit übertreffen. Aber der Held vollendet ſein Werk erſt durch den Gebrauch, den er von den errungenen Vortheilen macht, und durch den Geiſt, mit dem er das Eroberte verwaltet. Nicht durch die regierenden Individuen erhält die Geſchichte ihr Intereſſe, ſondern durch den Charakter, den ſie behaupten; auch iſt der Länderbeſitz wandelbar und vorübergehend; was aber durch ihn in dem Sinn und in den Gemüthern

der Menſchen erregt werden, das beſteht, wenn auch die Perſonen und die Geſchlechter ſich ändern. Auch hierin ward es Napoleon gegeben einzig zu ſeyn; das Größte hat er nicht bewirkt durch die Waffen, ſondern durch ſeinen Geiſt, nicht auf den Schlachtfeldern, ſondern in dem Innern der Menſchen, nicht, indem er die Völker ſich unterwarf, oder durch föderative Bande an ſein Intereſſe knüpfte; ſondern indem er ihrer Denkungsart und ihrer Weltanſicht ein neues Geſetz gab, und dem Geiſt ſeiner Zeit einen eigenthümlichen Charakter anbildete. Dadurch hat er das Bleibende hergeſtellt, was kein Umſchwung der Dinge mehr ändern wird. Nehmen wir an, was wir unter allem Möglichen für das Unwahrſcheinlichſte halten, und was kaum der Wahnſinn wünſchen wird, daß durch irgend einen Unfall ſein Werk, ehe er es gänzlich vollendet hat, untergehe, ſo werden wir Alles anders geſtalten ſehen, als es jetzt geſtaltet iſt; aber unberührt wird auf der Ruine jenes Geſetz und dieſer Charakter beſtehen, und auch die wildeſte Gewalt wird es nicht wagen, ihnen zu widerſtreben.

Was durch Napoleon als charakteriſtiſch in ſein Zeitalter eingeführt, und als feſter Begriff in dem Geiſte ſeiner Zeitgenoſſen, ſo wie als Grundſatz in der Einrichtung der Formen des Lebens herrſchend geworden iſt, erſcheint uns beſonders ausgezeichnet in den folgenden Momenten, die in der Geſchichte des Tags ſo hoch empor ragen, daß es genügen mag, blos auf ſie hinzuweiſen:

1) Der entſchiedene Sieg des monarchiſchen Syſtems über das republikaniſche. In dem heftigen Kampfe beider, der durch die franzöſiſche Revolution erregt ward, hatte ſich das Letztere in ſeiner höchſten Steigerung geoffenbart, zugleich aber auch die Völker auf eine nachdrückliche Weiſe vor ſeinen Gefahren gewarnt. Seine Ausartungen, in die es unter den Händen ſchlechter Menſchen verfiel, haben auch ſeine guten Seiten, die bei Erhaltung ſeines reinen Charakters nicht verkannt

werden können, unſichtbar gemacht, und — nach gewöhnlicher menſchlicher Weiſe — glaubte man ſich gegen ſie dadurch verwahren zu müſſen, daß man ſich auf das entgegen geſetzte Extrem ſtellte. So mußten auch die alten Republiken durch ihren Untergang die Schuld der neuern büßen. Noch ſteht, gleich als fürchtete ſich der Zeitgeiſt, das Heiligthum zu berühren, die Helvetiſche Eidgenoſſenſchaft. Aber auch ihre Stunde kann nicht ferne ſeyn.

2) Repräſentation der Völker gegen ihre Regenten durch ein ſtändiſches Korps. — Über dem Siege des monarchiſchen Syſtems konnten die Gefahren unbeſchränkter Alleinherrſchaft um ſo weniger vergeſſen werden, da kurz zuvor die allgemeine Stimme gegen den Despotismus ſo laut geworden war. Auch mußte man den Nationen aus ihren ſo eben erſt geendigten Kämpfen gegen den letztern doch wenigſtens etwas zum Gewinn laſſen; und der Verſtand des großen Mannes, der hierin Geſetz und Regel gab, konnte es nicht überſehen, wie dringend ſelbſt das Intereſſe der Regenten ein Syſtem dieſer Art fordere. Die Repräſentation nach dem jetzigen Zuſchnitte iſt aber weit verſchieden von den alten reichs- und landſtändiſchen Verfaſſungen; beſonders dadurch, daß die Nationen nicht mehr nach Kaſten, deren Daſeyn ohnehin erloſchen iſt, ſondern in ihrer Totalität repräſentirt werden, und daß die Stimme der Repräſentanten nicht verhindernd, koerzetiv oder hemmend, ſondern blos berathend iſt. Beides hat ſeinen hohen Werth und verdient den Dank der Völker; auch iſt anzunehmen, daß in ruhigen Zeiten die repräſentativen Körper ſich in größerer Selbſtſtändigkeit und Kraft bewegen werden, als jetzt, wo alles Heil des Staats an der Einheit des energiſchen Willens zu liegen ſcheint.

3) Gleichheit der Staatsbürger vor dem Geſetze. — Darin iſt der Übergang aus einer alten Welt in

eine neue am Meiſten erſichtlich. Der Sturz des geſammten Feudalweſens, die Herabwürdigung des Erbadels zu einem bloßen Titel, die Aufhebung der Leibeigenſchaft und der Dienſtbarkeiten, die Abſchaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die gleiche Beſteuerung des Eigenthums, das Erlöſchen der Privilegien, die gleiche Konkurrenz im Staatsdienſte ꝛc. ſind die Folgen dieſes Grundſatzes, der allgemein anerkannt iſt, und auf deſſen Realiſirung das allgemeine Streben geht. In dieſem Streben ſehen wir einen herrlichen Sieg der Vernunft; aber nur zu oft wird uns bemerkbar, daß es, wie in allen Siegen, ſo auch in dieſem nicht ohne tumultuariſches Verfahren und Ungerechtigkeit zugehe.

4) Allgemeine Militairpflichtigkeit. — Als das Lehnweſen noch in ſeinem urſprünglichen Charakter beſtand, verpflichtete der Landbeſitz zum Kriegsdienſte. Das war vernünftig und zweckmäßig für jene Zeit. Bei veränderten Zeiten leiſtete dieſe Einrichtung nicht mehr, was ſie ſollte, und nun führte man die Kriege mit Söldnern, die um Geld gedungen waren. Das hatte die jämmerlichſten Folgen für den Charakter der Völker und für die Sicherheit der Staaten. Die franzöſiſche Republik bewies, was Nationalarmeen vermögen. Dies Vorbild zwang andere Staaten zur Nachahmung. Dadurch erhielten die großen Reiche eine feſtere Grundlage ihrer Macht, und der Militairſtand kehrte wieder zu der Würde zurück, in der er aus dem hohen Alterthum zu uns herüber ſtrahlt.

5) Unterordnung der Kirche unter den Staat. — Indem die Kirche neben dem Staate beſtand, konnte ſie den Frieden des letztern ſtören; indem ſie über ihm beſtand, konnte ſie ihn unterjochen. Lange lagen beide mit einander in Entzweiung; nun iſt der Sieg des Staats entſchieden. Die Abſchaffung des Papſtthums — in ſeinem eigentlichen Sinne, — die Aufhebung aller Exemptio-

nen der Prieſterſchaft, — das Ende des Mönchthums, die Vertilgung der Inquiſition, die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiöſen Bekenntniß ꝛc. ſind die Folgen dieſes Sieges, und durch ihn ſind wir gewiß, daß die Macht des Staates der Unduldſamkeit und dem Fanatismus nicht mehr zu Gebote ſtehen werde. Am leichteſten und ſchnellſten hat ſich dieſer Grundſatz verbreitet; aber gewiß weniger durch ſeine einleuchtende Wahrheit, als durch die Vortheile, die ſeine Anwendung den Regierungen eines gegen alle Religion gleichgültigen Zeitalters darbot.

6) Unabhängigkeit des feſten Landes vom Meere. — Die Auflöſung des frühern Zuſtandes von Europa, die ſo ſchrecklich auf Sittlichkeit und Lebensgenuß wirkte, war großentheils dadurch verſchuldet, daß uns die Produkte, die wir über das Meer erhalten, unentbehrlich wurden. Die folgenden Ereigniſſe haben bewieſen, wie verderblich es für das Kontinent ſey, daß es ſich nicht mit ſich ſelbſt begnügt. Die Lehre der Erfahrung hat uns endlich zur Erkenntniß unſers Intereſſes geführt. Die Entzweiung zwiſchen den Britten und dem feſten Lande hat alle Symptome der Unheilbarkeit. Deſto beſſer, je länger ſie dauert; wir empfangen dann durch Gewohnheit, was wir durch den freien Entſchluß uns zu geben nicht vermocht hatten.

In dieſen hier genannten Zeichen der Zeit liegt unwiderſprechlich viel Gutes und Tröſtliches, was in uns die Hoffnung erregen kann, daß für manche Entbehrungen und Aufopferungen derſelben Zeit die Vergeltung nicht auſſen bleiben werde. Wenigſtens müſſen wir einräumen, daß auf dieſe Weiſe Manches ins Leben eingeführt und zur Wirklichkeit gebracht werde, was wir zuvor blos theoretiſch erkannten, ohne ſeine Realiſirung zu vermögen. Am Ende aber muß doch immer der Wahrheit der Sieg werden, und es muß zur Gültig-

keit kommen, was die Vernunft, als ihren Geſetzen gemäß, poſtulirt. Befanden wir uns nicht in einem bedrückenden und ſchmählichen Widerſpruche mit uns ſelbſt, indem wir die Unzuläſſigkeit der Standesprivilegien, die Ungerechtigkeit der religiöſen Intoleranz, und das Widerſinnige der ungleichen Beſteuerung anerkannten, und doch dieſe Mißbräuche in der Wirklichkeit unberührt beſtehen ließen, gleich als gebe es noch etwas Höheres, als die in unſerm Innern erkennende Stimme über Recht und Unrecht? Dieſem Widerſpruche muß geſteuert werden, der Menſch muß in Eintracht mit ſich ſelbſt kommen, und die Vernunft muß die ihr gebührende Superiorität behaupten. Mag der Weg, worauf man hierzu gelangt, dornicht, mühſam und gefährlich ſeyn, und mag ſich am Ziele auch kein Vortheil für das zeitliche Leben finden, der ſo großer Anſtrengungen werth wäre; das darf uns nicht irren. Der Menſch ſoll, unabhängig von den Anſprüchen ſeiner ſinnlichen Natur, auf die Erreichung ſeiner Beſtimmung ſtreben, und dieſe liegt darin, daß er überall geltend mache, was das Geſetz der Vernunft von ihm fordert.

Darum iſt es die auf dem Standpunkte der Sinnlichkeit gefaßte Anſicht, welche die Tendenzen der jetzigen Zeit nur in dem was augenblicklich und vorübergehend beſteht, und in dem Einfluſſe des Gegenwärtigen auf ſinnliches Wohlſeyn, wahrnimmt. „Es gehe,“ ſagt man, „alles immer größerm Verderben entgegen. Immer mehr werde die Freiheit der Völker unterdrückt; immer tiefer ſinke der allgemeine Wohlſtand; überall habe das urkundliche Recht ſeine Heiligkeit verloren; immer trotziger trete das abſolute Regiment einher; durch die Strenge der Geſetze und die maſchinenmäßigen Anordnungen der Staaten gehe allenthalben die Selbſtſtändigkeit und der freie Geiſtesſchwung der Bürger unter; unter der Laſt unerſchwinglicher Abgaben ſeufzen die Städte und das Land; es ſey Grundſatz geworden, daß die Regierungen nur die Geſammtheit im Auge behalten, und dieſer unbedenklich die In-

dividuen aufopfern dürfen. So ſtrebe die Zeit einem traurigen Zuſtande von Herabwürdigung und Elend entgegen, in dem der armen Menſchheit von dem Erwerbe und Genuſſe der frühern, beſſern Periode der Freiheit, des Rechts und des blühenden Glücks nichts mehr übrig bleibe, als die quälende Erinnerung.“ — Wir wollen nichts davon ſagen, daß in dieſer Schilderung — wie gewöhnlich in den Lobreden der in den Anklagen irgend einer gegebenen Zeit — das trübe Gemüth die Farben zu reichlich aufgetragen, und mit Unrecht das, was vielleicht in dieſem oder jenem Moment, oder in dieſem und jenem Kreiſe treffend ſeyn mag, dem Zeitalter überhaupt zur Laſt gelegt habe. Aber was hier als bedenklich, drückend und drohend für die jetzige Welt und die Nachwelt aufgeführt wird, iſt unzertrennlich von einer neuen Schöpfung, ſelbſt wenn ſie auch die Herſtellung der vollkommenſten und beglückendſten Ordnung der Dinge bezielte. Um das Alte zu zerſtören und das Neue zu bilden, bedürfen die Regierungen einer größern Summe von Macht und Hülfsmitteln, als wir in ruhigen Zeiten ihnen bewilligen; und wo energiſch und nachdrucksvoll gegen große Hinderniſſe und auf ſchwer zu erreichende Zwecke gewirkt werden ſoll, iſt es nöthig, daß die Kräfte ſich vereinigen, und daß der wirkende Geiſt ſo unabhängig, als möglich ſey. Auch iſt es bei einem ſolchen Wirken unvermeidlich, daß nicht, unter dem gewaltſamen Streben auf die Intereſſen des Allgemeinen, die mit demſelben oft unverträglichen Intereſſen der Individuen leiden; und das urkundliche Recht kann wenig Schonung erwarten, wo alles darauf dringt, neue Rechtsverhältniſſe zu ordnen. Es muß das Erz durchs Feuer gehen, ehe es zur herrlichen Bildſaule ſich geſtaltet, und es iſt unmöglich, daß die Schlacken, die ſich von ihm ſondern, nicht auch Theile des edeln Metalls mit ſich nehmen.

Das Syſtem der Überlegenheit oder die Art von Univerſalmonarchie, welche Napoleon zu Stande gebracht, und immer mehr ausbildet und konſolidirt, iſt Vielen ein Ärgerniß

Digitized by Google

und eine Thorheit, und man hört nun oft die zürnende Äuſſerung unſers unvergeßlichen Johannes Müller wiederholen: „die Präpotenz einer einzelnen Macht ſey die Zerſtörung aller Freiſtätte, der Tod aller Hoffnungen des Menſchengeſchlechts, die ohne einen gänzlichen Unwerth der Völker, eine gänzliche Erſtummung aller Männer von Geiſt und Muth, und ohne gedoppelte Verrätherei der Räthe an den Fürſten und der Fürſten an ihren Häuſern und an ſich ſelbſt nicht ſollte aufkommen können.“ *) — Aber es iſt doch nicht zu läugnen, daß es eine reine Idee der Univerſalmonarchie gebe, deren Realiſirung die höchſte Wohlthat für die Menſchheit ſeyn müßte, indem es nur durch ſie möglich iſt, daß das Gute eine allgemeine Verbreitung findet, daß die oft armſeligen Leidenſchaften, welche die Völker trennen, erlöſchen, daß durch freies Verkehr und ungehemmte Mittheilung die Kräfte der Länder und ihrer Bewohner ſich entwickeln, und daß ſtatt des einſeitigen Nationalgeiſtes ein edlerer Geiſt des Kosmopolitismus und des allgemeinen Bruderſinns erwache. Die Sache iſt wahrlich an ſich nicht verwerflich; aber Alles hängt an der Geſinnung und dem Muthe deſſen, der auf dieſe ſchwindelnde Höhe ſich erſchwungen hat; folglich verhält es ſich mit der Univerſalmonarchie, wie mit der Monarchie in kleinern Kreiſen. Sie kann der Welt zum Segen und zum Fluche werden, durch den humanen oder durch den egoiſtiſchen Charakter deſſen, der ſie behauptet.

Auf dem Standpunkte, auf dem wir die Zeichen der Zeit betrachten, iſt es uns übrigens gleichgültig, ob und wie lange, das durch Napoleon geſchaffene Syſtem der Präpodenz Beſtand haben werde; aber dieſes Syſtem war nothwendig, um die Revolution in den Meinungen und in dem bürgerlichen Leben, welche die Vorſehung dem Helden zum Berufe gemacht

*) S. Johann von Müller von K. L. von Woltmann. S. 289.

hatte, unter den meiſten Völkern von Europa zu vollenden. Sollten die Teutſchen ihr ſteifes, lahmes Formenweſen, die Spanier ihre Inquiſition und ihren Fanatismus, die Italiener die Prieſtergewalt, die Schweizer ihre Ariſtokratie, die Preuſſen ihr Buchſtaben- und Tabellenwerk, die Öſtreicher ihr ſtarres Haften am Herkommen fallen laſſen, ſo mußten ſie alle überwunden werden; und ſollte der Thron des Papſtes ſtürzen, ſo durfte es keine Macht mehr geben, die ihn hielt. Auch lehrt uns die ältere Geſchichte, daß die römiſche Weltherrſchaft nothwendig war, um die Völker im Norden und Weſten von Europa der Barbarei zu entreißen, und daß ohne ſie der Genius des Chriſtenthums in ſo kurzer Zeit nicht durch alle Lande gegangen wäre. So können Univerſalmonarchien ſich erheben, zu größern Beſtimmungen, als die ſind, welche die Eroberer meynen; haben ſie aber dieſe Beſtimmungen erreicht, ſo zerfallen ſie, weil alle Erſcheinungen in der Geſchichte vorübergehend ſind, nothwendig wieder, beſonders wenn die Rieſenhülle keinen Geiſt findet, der mächtig genug wäre, ſie zu erfüllen. Die letztere Gefahr ſcheint Karl der Große gefürchtet zu haben. Als er ſein Reich vom Ebro bis an den Raab, und von der Tiber bis an die Oſtſee ausgebreitet hatte, „da „fühlte ſein beſonderer Verſtand das Unnatürliche übergroßer „Herrſchaft; er vertheilte ſie.“ *)

Alethinos.

*) Darſtellung des Fürſtenbundes rc. S. 33.

14.

Literatur.

Ueber Johann von Müller's historische Kunſt beſonders in deſſen Univerſalgeſchichte.

Durch den Überblick der ganzen Entwicklungs- und Studiengeſchichte unſeres unſterblichen Müller, wie nämlich dieſelbe in den Briefen an ſeinen Bruder uns vor Augen liegt, iſt uns möglich, einige tiefer, als mehrere bisherigen Anzeigen, in die Univerſalgeſchichte eingehende Betrachtungen, anzuſtellen, und gleichſam einen Schlüſſel zu derſelben aufzufinden. Wir fühlen uns hierzu gedrungen, erſtlich um dem Andenken desjenigen, der den Herzen ſeiner Freunde ſo Vieles gelten mußte, auch von Seiten des Geiſtes und Verſtandes die geziemende Anerkennung zu widmen, dann, um dem Unbefangenen etwas über die Art zu ſagen, wie von dem Studium der Müller'ſchen Werke, insbeſondere der Univerſalgeſchichte, die tröſtlichſten Früchte zu gewinnen ſind.

Es iſt bekannt und anerkannt, daß Müller einer der fleißigſten Forſcher in den Geſchichten der Menſchheit war; aber durch die Zeugniſſe, welche in den bis jetzt erſchienenen Briefen gegeben ſind, wird ſich faſt jede Vorſtellung hiervon übertreffen. Abgeſehen von den perſönlichen Beziehungen und Äuſſerungen, welche dort vorkommen und uns von des Mannes treuer, wohlwollender, gewiſſenhafter Geſinnung und von der Dauerhaftigkeit und Entſchiedenheit in dem Allen viele Beweiſe, oft in rührenden Zügen geben, wollen wir hier nur von dem literariſchen und hiſtoriſchen Inhalt derſelben reden. Nicht

etwa nur, daß Müller das Große, das Unumgängliche aus alten, mittlern und neuern Zeiten — das, was in einer jeden das Klaſſiſche heißen darf, gekannt und zwar genau und vertraut gekannt hätte. — Dies ſah er von Jugend auf als das Fundament alles Wiſſens an, und hat an ſolchen Studien alle ihm verliehene Kraft geſammelt und geſtahlt; war ganz davon erfüllt und ſprach davon am letzten Tage ſeines Lebens, wie vor ſechs und dreißig Jahren mit derſelben Gewalt der Überzeugung, als von dem, worauf Alles beruhe, was uns ſtets erfriſche und erneuere. Aber gleich Einem, der auf feſten und wohlgeübten Füßen ſtehend, in jeder Richtung ſich bewegen, alle Hinderniſſe leicht überwinden und von jeder Verwirrung gewandt ſich loswinden kann, ohne andre Gefahr, als im äußerſten Fall nur etwas zu ſtraucheln, ſodann ſich bald wieder zu faſſen, und deſto feſter zu halten, ging er nach jenen Jugendſtudien immer tiefer in das Labyrinth der Erzeugniſſe des menſchlichen Geiſtes; machte ſich mit Allem bekannt, was ihm begegnete, oder er auftreiben konnte; wußte auch das Kleinſte zu finden und zu ſchätzen, und eben dieſes nicht überſehend und ſtets den Blick auf den Menſchen gerichtet, drang er aufs tiefſte in das menſchliche Herz (welches das Größte wie das Kleinſte umfängt) und lernte daſſelbe in ſeinen Beſtrebungen, im Fortgang zum Guten und Schlimmen genau erkennen, und mit unbeſchreiblicher Geduld, ins Beſonderſte verfolgte er, oder wo ihm ſelbſt das nicht bis völlig in dem Mittelpunkt gelang, wenigſtens die Art anzuregen, wie es zu beſſern Gelegenheiten geſchehen könnte. Jeder Forſcher menſchlicher Dinge bleibt darin ſtets auf eine lebendige, magiſche Weiſe mit Müller und ſeinen Studien verbunden; denn dieſe waren nicht ängſtlich abgegrenzt, ſondern frei das Mannigfaltigſte berührend; überall gleiche Geiſtesgegenwart und heitere Mittheilung; gleiche Bereitwilligkeit, das von andern Begonnene nach Möglichkeit eigener Kräfte auszuführen, als wofür dies oder jenes ein Andrer mehr zu leiſten verſprach, denſelben allen

Vorſchub zu gewähren, freundlich und hülfreich mitzuwirken, jederzeit aber in ihm die unerſchöpflichſten Reſurſen, und dabei noch eine fröhliche, kindliche, raſtloſe Empfänglichkeit. So wurde möglich, daß Müller ſich nach den vielfachſten und verſchiedenſten Richtungen bewegte und ſich ſelbſt nicht verlor; ſo erblicken wir in ſeinen Werken die großen, weſentlichen Grundzüge der Menſchheit vor Allem, aber nicht minder dasjenige, was ſo Vielen in dieſer Zeit ins Blaue entſchwindet, die Züge der Beſonderheit und Individualität mit liebevoller Sorgfalt, wie das Große mit Ernſt und Würde ausgeführt. So enthalten jene Briefe einen Schatz von Kenntniſſen jedes Zeitalters der Welt, der verſchiedenſten Denkmale des menſchlichen Geiſtes, wie man ihn nicht leicht zum zweitenmale findet und vorzüglich von da an, wo ihm durch die Aufſicht über die kaiſerliche Bibliothek in Wien ſo vieles Merkwürdige und Seltene zugänglich wurde, eine Aufmerkſamkeit gerade für das Merkwürdigſte und Seltenſte, oft auch für das Unbeachtete von längſt verſchloſſenem Inhalt, wie man nur von ſolcher Gegenwart des Geiſtes erwarten konnte. Ja, wir dürfen es nicht verhehlen, Müller kommt uns in dieſer tiefen Empfänglichkeit des Gemüthes oft noch bewundernswürdiger vor, als in Entwürfen und Ausführungen, und wie ſehr wir dieſe zu ſchätzen wiſſen, als ſtets männlich gedacht und mit Umſicht und Kraft fortgeleitet, ſo wird uns jenes mächtige Ergriffenſeyn von Allem, was den Menſchen angeht, gerade als die ſeltenſte Gabe, und als die Quelle, woraus er den Geiſt zur Ausführung geſtärkt, höchſt verehrungswürdig bleiben; denn dies iſt eben das Eigenthümlichſte an Müller und macht ihn zum hiſtoriſchen Genie; es unterſcheidet ihn am Meiſten von dem übrigen Volk, das ſich Geſchichtforſcher und Geſchichtſchreiber nennt, aber vom Egoismus dieſer Zeit nicht loskommen kann. Durch dieſe Eigenſchaft tritt er in die würdige Gemeinſchaft der Alten und bewahret gleich ihnen die Erinnerung an alles dasjenige, was von Form und Zeit und Ort unabhängig,

das Unvergängliche am Menſchen iſt, wodurch er in jeder Form, an jedem Orte und in jeder Zeit ein tüchtiger Menſch zu ſeyn anſchaulich lernet. Dieſe Tugend Müllers, Alles was ihm begegnet, in die Tiefe des einfachen Blickes zu faſſen und recht darin wurzeln zu laſſen, auf daß einem Jeden ſein Recht geſchehe, und in jedem zuletzt das Weſentliche erkannt werde, hat auch bewirkt, daß er von den mannigfaltigſten Studien nicht gleich ſo vielen Andern zerſtreut wurde, ſondern eben, weil er in jedem Gegenſtande gleichſam bis in deſſen Seele durchdrang, traf auch ſeine Seele damit zuſammen und er wurde nicht aus ſich ſelbſt geſchleudert. Wo wir hinblicken in ſeinen Schriften, finden wir darum auch denſelben Geiſt der Wahrhaftigkeit, der Treue und Gerechtigkeit, dieſelbe Würde und daſſelbe zarte Gefühl für das Dekor und deſſen Stimme im Gewiſſen. In andern zerſtreuenden oder zudringlichen Verhältniſſen des Lebens hat er zuweilen fehl zu greifen geſchienen, weil er meiſtens ſogleich aufs Weſentliche drang, die Mitwirkenden aber, den Blick vielfach getrübt, oft Umwege ſuchten, und überall anſtießen an ihn, ſo daß er manchmal auf Momente irre werden konnte an ſich ſelbſt, wie dann die Unwiſſenheit oder der träge Wille in unſerm Umgang uns oftmals hindert, das überall zu ſeyn, was man zu ſeyn vermag, oder wenigſtens dafür anerkannt zu werden, und ſo mit mehrerer Zuverſicht fortzuwirken.

Erwägen wir nun die Haupterforderniſſe der Geſchichtforſchung — kindlich ergebener treuer Sinn und feſter Blick auf den Urſprung, Fortgang, Zuſammenhang und Vollendung deſſelben; ſo läßt ſich auch in den kleinſten zerſtreuten Zügen aus jenen Briefen ſchon ſehr vieles Genügende aufweiſen, wie viel mehr in den eigentlichen Geſchichtbüchern des unvergeßlichen Mannes! — Es ging ſo leicht nichts bei ihm verloren, am wenigſten das, welches ſein Gemüth aus innerem Beruf in Anſpruch nahm. Daher haben wir in der Schweizergeſchichte, als demjenigen Werke, worin

der Abſicht nach das Einzelne und Beſondere mehr hervortreten mußte, auf jener Seite den Beweis jener völligen Hingabe an den Stoff und der gewiſſenhafteſten Behandlung deſſelben, ſo daß auch nichts unbeachtet bleibt, das nur einigermaßen von Bedeutung für die Sache iſt, und einen gewiſſen Bezug darauf hat. Eben ſo ſorgfältig ſuchte Müller in dieſem Werke der andern Forderung zu genügen, was nur bei dem großen Detail faſt eben ſo verborgen bleibt, wie dies überall innerhalb eines großen und vielfach belebten Kreiſes von Individualitäten zu geſchehen pflegt. Dieſes Andre alſo ſtellt ſich in der Univerſalhiſtorie weit mehr heraus, weil ſich hier das Einzelne, als unter einem entfernteren Geſichtspunkte gefaßt, mehr zuſammendrängt.

Die Grundlagen ächter Geſchichtsforſchung hat demnach Johann Müller ganz und gar in ſich gehabt, auf ſie hat er Alles gebauet und kein Fragment, nicht einmal das Kleinſte, ermangelt der weſentlichen Merkmale hiervon. Wer darf in Raſtloſigkeit ſich mit ihm vergleichen? Und wie Viele haben wohl ſo viele Quellen der Geſchichte mit eignen Augen geſehen, ſo unermüdet erforſcht und niemals nachgebetet? — Unſre Zeit, welche gewohnt iſt, daſſelbige, oft ſogar Unwahre (freilich auch ohne Wirkung) zehn- oder mehreremale gleichſam von Munde zu Munde (darum verunſtaltet) ſagen zu laſſen, vor welcher ſich Manche ſogar rühmen dürfen, Entdecker zu ſeyn, indeſſen ſie unbeachtete Alte ausſchreiben. — Dieſe Zeit vermag freilich die unbeſchreibliche Mühſeligkeit des ſelbſt ſehenden und forſchenden Mannes nur da zu ſchätzen, wo ſie allzu auffallend wird. Aber man wolle ſich nur entſchließen, die Studien Müller's genauer zu betrachten; ſo wird man finden, daß er auch dort, wo andre wackre Männer vorgearbeitet, ſich nicht von ihnen blos führen oder gar hinreißen laſſen, ſondern in Allem und Jedem, Kleinſtem und Größtem, Bekanntem und Unbekanntem, ſeinem zarten Gefühl und ſtrengen Gewiſſen genügen wollte. Es findet ſich daher faſt keine Zeile in allen

ſeinen Schriften, welche nicht nach ihrem Inhalte ſich aus irgend einer Quelle ihm ergeben, in einem der Sache ſich fügenden Sinne ausgedrückt und nach Maasgabe der gründlichſten Studien kombinirt wäre. Gerade darin ſtechen die Müller'ſchen Angaben und Ausführungen oft ſo frappant ab von denen Anderer, und wir haben hier wieder ein Beiſpiel, wie viel ſicherer es ſey, Einem Gründlichen vertrauen, denn tauſend Andern vom gewöhnlichen Schlag. Dieſes frappant Abſtechende in ſeinen Werken, beſonders in der Univerſalgeſchichte, iſt nun an ſich ganz wie es ſoll, nicht geeignet, blos nachgeſprochen zu werden; es fordert auf zur Theilnahme und Selbſterforſchung; und ſo muß es ſeyn mit jedem tiefer eingehenden hiſtoriſchen Werke. Es ſollte zuerſt (wie jetzt die Univerſalgeſchichte) völlig als ununterbrochenes Reſultat gegeben werden, aber ſo geordnet, daß man in der abgedrungenen Nachforſchung durch daſſelbe ſicher geleitet würde Und ſo iſt die Müller'ſche Univerſalhiſtorie. Niemand wird ſie aber nachſchreiben, Viele werden genöthigt ſeyn, ihr nachzuforſchen und tiefer einzudringen, als in ihr ſelbſt geſchah; dies iſt die Frucht jedes wohl beſonnenen und durchgewirkten Werkes.

Müller konnte daher getroſt von ſeiner Univerſalhiſtorie ſagen: „dieſes Werk ſoll wie ein Reſultat meiner Studien und „Erfahrungen frei aus meiner Seele hervorgehen; erſt die Pe„riode abnehmender Kräfte wäre dann der eigentlichen Erudi„tion, dem gelehrten Kommentar der Univerſalgeſchichte ge„widmet (J. M. Werke, Thl. 6. S. 427).“ Bis dahin hätte dieſe Schrift auch ſchon Vieles angeregt und der Verfaſſer hätte ferner nachgeholfen, wenn Gott ihm noch weiter das Leben geſchenket. Ganz iſt ihm ſeine Abſicht nicht gelungen, aber ſie iſt uns klar vor Augen gelegt, und Alles, was er ſelbſt geliefert und was nun als Nachlaß erſcheint, ſtimmt mit dieſer Abſicht aufs beſte überein. Der Eigenheit ſeines Ganges in der Univerſalgeſchichte war er ſelbſt recht gut bewußt: „ich weiß „ganz wohl, (ſagt er ebendaſelbſt S. 156) daß Manches in ihr

„iſt und noch mehr hinein kommt, das auffallen würde; es iſt „aber eine Univerſalhiſtorie secundum Johannem Müllerum „und nicht secundum alios; jeder hat ſeinen Geſichtspunkt „und ſoll den nicht verlängern, denn derſelbe iſt Er.“ Dies laßt uns ja nicht überſehen und ſo an Johann Müller vor Allem nicht die Forderung thun, daß Er allein das Individuum, das Ideal der hiſtoriſchen Kunſt realiſiren ſolle. Jedes wahre Ideal führt ſich nach ſeinen einzelnen weſentlichen Momenten in vollkommener, lebendiger und ganz individueller Realität aus; das Falſche aber bringt nur fruchtloſe Beſtrebungen hervor und hält dem, der ihm nachhängt, unerreichbare Ausſichten vor, ſo daß er das eigentliche Ziel ſeiner Beſtimmung verfehlt. Wer das erfüllet, wozu er berufen iſt, der entſpricht den höchſten Forderungen und realiſirt auf ſeine Weiſe das Ideal. Ohne ſeinen Beitrag und Mitwirkung würde der Ausführung deſſelben ſtets ein ordentliches Glied mangeln. So iſt es auch mit Müller's Beſtrebungen in Bezug auf hiſtoriſche Kunſt. Dasjenige, ohne welches ſie gar nicht wäre — unbedingte Hingebung, gleichſam Verſenken in den Gegenſtand, tiefer Blick, Treue und Haften am Weſentlichen, Menſchlichen, wodurch alles zuſammenhängt, ſtete Hinſicht auf das, was den Menſchen groß und kräftig macht, und was ihn verdirbt und für immer untergräbt — das hatte Müller in eminentem Sinn. Es gelang ihm daher, ſich ohne Zwang in die Zeiten zu verſetzen und nirgends jenes Weſentliche zu verfehlen. Hiervon hat er niemals abgelaſſen, hat niemals eine ſonſtige Aufgabe jener vorgezogen, und es iſt ganz eigentlich das die Seite, von welcher er den Grundforderungen der hiſtoriſchen Kunſt genügte, und von wo aus wir im Verfolg den Werth der Univerſalgeſchichte zu ſchätzen haben.

Dieſe Art und Weiſe, in welcher Müller das Seinige gethan, würde völlig hinreichen, wenn wir noch in der natürlichen Einfalt lebten mit allen Tugenden und Gebrechen derſelben. Wie durch die Gewalt des Geſanges der Dichter einfacher

Zeiten und Menſchen ergriffen, da er Nichts erſonnen, ſondern Alles im Überblick und lebendigen Zuſammenhang gezeigt, ſo würden dann auch Müller's Geſchichten als ein mächtiges in großen Tönen fortwallendes Lied voll Leben und Kraft uns begeiſtern und die Macht der Erinnerung die Verbindung und Einheit aller Zeiten tief erwecken, wie bei Vielen noch jetzt unausbleiblich iſt. Aber die Menſchen, insbeſondere die von Europa ſind weit von jener Einfalt gewichen, haben ſich in ihren öffentlichen und Privatverhältniſſen, im Leben, Kunſt, Wiſſenſchaft und Religion weit mehr verwickelt, als dies vorher jemals geweſen.

Bei ſolchem Stande der Dinge würde ſehr gefehlt ſeyn, die Verwicklungen nur zu verdammen als Verſtrickungen des Böſen, wie dies der frommen Einfalt leicht begegnet; eben ſo gefehlt aber auch, in den im Einzelnen freilich nicht zu überſehenden Regungen einer höheren Kunſt, welche zu des Menſchen Beſtimmung weſentlich gehört, blos ein Gekünſtel des Menſchen an ſich und ein eitles Formenwerk zu erkennen. Davor nun wurde Müller meiſtens bewahrt durch ſeinen, überall und in jeder Form das Gute gern anerkennenden Sinn; auch leitete ihn da, wo er noch nicht völlig klar zu ſehen vermochte, nicht ſelten ein divinatoriſcher Geiſt und ließ ihn das Rechte treffen. Doch müſſen wir nicht überſehen, daß er ſelbſt aufgewachſen unter den einfachſten und gleichſam nach patriarchaliſchen Familienverhältniſſen, auf freiem Boden und an den Bergen, woher den Ebenen das Element des Lebens kommt, — auch dieſer altväterlichen Einfalt getreu blieb; von einem ſtets über ihn waltenden Schutzgeiſt ſo begünſtigt, daß er in ſeiner, zwar drang- und arbeitsvollen Jugend, doch wenigſtens nicht in den tiefen Kampf des Lebens gezogen wurde, der ſpäter ſo manchen Jüngling überwältigt, aber auch manchen für das Höchſte geſtärkt hat. Dieſen Kampf alſo minder kennend durch ſich ſelbſt und eben darum ſpäterhin zuweilen aufs Empfindlichſte davon ergriffen, forderte er oft von allen

Zeiten dieſelbe Urſprünglichkeit, ungetheilte Kraft, Einheit, daſſelbe Freiheitsgefühl, dieſelbe Anhänglichkeit an das Fundament aller Staatenvereine, dieſelbe Höhe des Muths und der Tapferkeit; hierbei dieſelbe Einfalt in Sitten, Lehrmeinungen und Gebräuchen, wie dies Alles bei Völkern und Individuen auf den erſten Stufen der natürlichen, ungehemmten Entwickelung bis zum Mannesalter ſtatt findet. Dieſen Geſichtspunkt hat ſich Müller tief eingeprägt, und es macht ihm Ehre, ihn niemals verlaſſen zu haben, da es ſein eigener geweſen, wohin er von der Vorſehung geſtellt war, nämlich: über das Einfache und die elementare Kraft der Menſchheit durch die hiſtoriſche Erinnerung zu wachen, und überall zu warnen vor ſelbſtiſchen und erkünſtelten Verwicklungen und Verwirrungen Die Tiefe ſeiner eigenen Reflexionen über die Geſchichte aber, welche mit den Jahren zunahm, beweiſt durch die ſie oft auszeichnende Kunſt und Abſichtlichkeit, daß er ſelbſt eine noch ganz unentwickelte Gewalt höherer Kunſt in der Geſchichte in ſich hatte, als in ſeinen ausgeführten Darſtellungen ſich zeigt, daß demnach in ſeinen Geſchichten wirklich ein lebendiger, dringender Ruf ertönet in die Tiefen der Hiſtorie, und oft mit mächtiger Stimme die Geiſter der Zeiten beſchworen werden, daß ſie vor uns vorüber wandeln und wir auf Augenblicke ganz in ihre Gegenwart und Umgebung verſetzt werden. Nun iſt es eben die Aufgabe der hiſtoriſchen Kunſt, deren Fundamente Müller als Heiligthum bewahrte und würdig darauf bauete, daß, wie der Menſch vom Einfachen zum Zuſammengeſetzten fortgeſchritten, und in dieſem Fortſchritt ſich nothwendig mit ſich ſelbſt verwickeln, in Kampf gerathen und auf dem Wege der ſtrengſten Konſequenz und Wiſſenſchaft und nur mit künſtleriſcher Gewandheit im Gebrauch derſelben ſich ſowohl am Einfachen und Fundamentalen halten, als alle Beſonderheiten und Einſeitigkeiten durchwirken und überwinden kann, ſo auch der Hiſtoriker, welcher in ſeiner Kunſt die höchſten Stufen

erreichen will, alle Zeitalter und Entwicklungen des menſchlichen Lebens nicht blos mit treuem Sinn betrachten, dieſelben aufzeichnen und ihren Zuſammenhang erforſchen, zuweilen auch ahnen und diviniren, ſondern er muß alle jene Zeitalter und Entwicklungen ſelbſt durchleben und durchwirken, mit voller Kraft und Gegenwart darinnen ſeyn, und doch ſtets mit freiem Geiſte darüber ſchweben, und von jeder Beſonderheit der Form, ihre Nothwendigkeit für ihre Stufe erkennend und heilig achtend, ſich wieder befreien können. So iſt er den in künſtlicherer Bildung begriffenen Menſchen das, was der frühern Welt die Sänger geweſen; er iſt der Erinnerer, der Seher, und der **Bildner** zugleich, da er überall zeigt, wie in jeder Form der Beſtimmung des Menſchen nachgeſtrebt worden und dies nach dem innern meiſt verborgenen Zuſammenhang zeigt. — Dies überall zu können, dazu muß ihm das Leben des Individuums, wie des ganzen Geſchlechts, nach allen Momenten ſeiner Entwicklung, völlig klar ſeyn, er muß wiſſen, was in jedem Zeitpunkte ſeyn kann, und nicht ſeyn kann, die Idee der Erziehung des Menſchengeſchlechts darf er keinen Augenblick aus der Acht laſſen; aber als ein künſtleriſcher Mann wird ſie ihm nicht als Abſtraktum, als Gerüſt hervortreten, wie in dieſen Zeiten ſo häufig geſchehen, und wie es auch **Müller's** Gefühl mit Recht höchſt widerlich war; er wird vielmehr zu Jedem in **der** Art ſprechen, welche ihm die verſtändlichſte iſt; er wird ſich Jedem vertraut machen und mit Sicherheit auf ihn wirken können, weil er ſtets am Weſentlichen haftend, auch in allen Formen ſich zu bewegen gelernt hat. Wie Viele werden noch kommen, ſtreben und wieder hingehen bis man dieſem Ziele der Geſchichte um ein Bedeutendes näher gerückt iſt! Aber Vieles von jener Beweglichkeit in den Formen der Erſcheinung der Menſchheit hatte **Müller** in der That, und mit vorzüglicher Stärke hielt er dabei auf das Weſentliche — Seine Geſchichten ſind daher meiſtens würdige Beweisführungen von der götlichen Gerechtigkeit bei allen Völkern und in jeder Zeit; ſie ſind unentbehrlich, weil einmal hat

ſeyn müſſen, daß man die größten und bedeutendſten Züge in ſolcher Abſicht zuſammenſtellte, und Müller vor allen Andern dies ſo groß und gewaltig ausgeführt. Aber es tritt dies Alles noch bedeutſamer und verſtändlicher hervor, wenn ohne Rückſicht und Vorliebe für das Maas und die Forderungen gewiſſer Zeitalter, ohne ſubjektive Wünſche und Reflexionen, alſo völlig objektiv der Entwicklungsgang des Menſchengeſchlechts durch die Konſequenz der Darſtellung ſelbſt mit entſchiedener Nothwendigkeit ſich den Gemüthern einprägt, ſo daß dieſelben durch die Geſchichte in der That zur Freiheit erzogen werden. Daß Müller dieſe Höhe der hiſtoriſchen Kunſt mehr fühlte, als ſich völlig zu klarem Verſtand und gänzlicher Gewalt über Stoff und Form der Begebenheiten aneignete, mögten wir nicht in Abrede ſtellen; aber wir behaupten dagegen, daß jenes Gefühl für das Vollſtändige, und jener tiefe Sinn für alles Menſchliche, dieſen herrlichen und großen Menſchen ewig auszeichnen und jedem künftigen Zeitalter unentbehrlich machen wird, weil ſeine Schriften, wie wenige andre, durch Fülle, Wahrheit und Gediegenheit in den einzelnen Zügen zu tieferer Ergründung des geheimeren Ganges im Leben der Menſchheit aufregen, und ſo betrachtet jede einſeitige Beurtheilung, Befangenheit in dieſer oder jener von früher Jugend gepflegten Anſicht, überhaupt jede Einmiſchung der Subjektivität überall dem Großen, was er wollte, und wonach er aufrichtig rang, billig nachgeſehen werden muß.

So hat dann Müller den ausgezeichneten hiſtoriſchen Tugenden gemäß, die wir oben von ihm betrachtet haben, das, wozu er berufen war, treulich erfüllet und hiermit dem Ideal hiſtoriſcher Kunſt auf ſeine Weiſe genüget. Er iſt und bleibet einzig und unvergleichbar. Erkennet er, dieſem ſeinem eigenthümlichen Beruf gemäß, (da einer nicht Alles vermag) noch nicht völlig und in gehaltener Klarheit das tief verborgene Gewebe des menſchlichen Daſeyns und Wirkens auf Erden; ſchwebt er noch nicht frei genug über den Formen, welche er

darſtellt, iſt ſeine Art und Kunſt noch nicht die rein dramatiſche, ſondern mehr nach dem Epiſchen und Lyriſchen geneigt, und mehr natürlich aus dem Herzen gedrungen, als künſtleriſch durch freien Geiſt geleitet; ſo iſt er hierum nicht zu tadeln, weil er, was nach Maasgabe ſeiner Bildungszeit und der frühesten Richtung ſeiner Studien möglich war, geleiſtet, und die einzelnen Züge aus dem Leben des Menſchengeſchlechts mit ſolchem Ernſt und ſo tiefem Sinn für deren Urſprung und Ziel behandelt und dargeſtellt hat, daß ihm Wenige hierin nur nachkommen. Der Finger Gottes iſt in dieſen Zügen ſichtbar, und Müller hat redlich gearbeitet im Weinberg des Herrn. Auch iſt die von uns nur ſchwach bezeichnete Vollſtändigkeit der hiſtoriſchen Kunſt ſo ſchwer zu erreichen, daß derjenige, welcher ihre höheren Probleme löste, noch lange ausbleiben wird. Aber kommen muß er (wenn auch auf mehrere Individuen vertheilt) und dann werden ihm Müller's hiſtoriſche Andeutungen, Darſtellungen und Reſultate eben ſo viele Lichtpunkte voll Lebens und Innigkeit ſeyn, und gleichſam Sterne, deren Umläufe und Geſetze er nur tiefer im Weſen des menſchlichen Gemüthes nachzuweiſen hat. Bis dahin müſſen die Geſchichten mit derſelben Hingebung an das Einzelne, mit derſelben Treue in Aufnahme und Bewahrung deſſen, was geſchehen, und wie es geſchehen, behandelt und dargeſtellt werden, wie Müller und viele Alten es gethan, und ſollte einen ſolchen Hiſtoriker ein ihm ſelbſt noch nicht ganz verſtändlicher Drang bewegen, ſeine Blicke auf den innerſten Zuſammenhang des ſchon vollbrachten oder noch zu vollbringenden zu werfen, ſo ſoll er ſich das lieber mit Strenge verſagen, was er noch nicht vollkommen klar und entſchieden gefaßt, und die ungeſchwächte Kraft ſeinem Gegenſtand als ſolchem d. h. als dem mit möglichſter Genauigkeit aufzufaſſenden und zu zeichnenden gänzlich widmen, wie Müller dieſes raſtlos gethan und Andern oft genug gerathen hat. Von dieſer ſeiner Beſcheidenheit und dem richtigen Gefühl ſeines Wirkungskreiſes folgen in der Korreſpondenz noch ſprechendere Züge.

Nun zur näheren Anſicht der Univerſalgeſchichte. „Als „Müller dieſes Buch ſchrieb (ſagt er Vorr. S. XX. von ſich „ſelbſt) war er noch Jüngling, und noch dazu in der Lage, „daß er die ſchon dazumal in Menge zuſammengetragene Ma- „terialien nicht einmal benutzen, ſondern nach flüchtiger Anſicht „eigentlich nur den Eindruck, wie er ihm aus den Quellen ge- „blieben war, hinwerfen, und mit dem, welchen er von der „lebenden Welt bekommen, vergleichen konnte. Es entſtand „hieraus ein Werk von ſonderbaren Eigenſchaften. Die Indi- „vidualität des Verfaſſers, Haß aller Unterdrückung und Unge- „rechtigkeit, Liebe der Arbeit, Freiheit und Geſetze, Billigkeit „in Beurtheilung menſchlicher Schwächen und Bewunderung „großer Talente und Willenskraft in Verbindung mit Humani- „tät, dieſes mußte überall durchleuchten. Hingegen die Dar- „ſtellung ungleich; ausführlich und genau nur in den Kapiteln „ſeyn, deren Gegenſtände er ſchon quellenmäßig erforſcht hatte. „So fehlte neben manchem Neuen und Seltenen bisweilen das „Bekannteſte, welches ihm nicht hätte entgehen können, wenn „er weniger Skriptores, dafür aber nur die allgemeine Welt- „hiſtorie geleſen hätte.“

Dies reicht hin, uns zur Betrachtung des Werkes auf den rechten Geſichtspunkt zu ſtellen. Niemand hat tiefer ge- fühlt, wie weit dieſe Arbeit noch von der Höhe, worauf ſie ge- trieben werden ſollte, entfernt war, als Müller ſelbſt. In einem Briefe vom Jahre 1806 ſagte er: etwa fünf Jahre völ- liger Muſe würden hinreichen, um ſeiner Univerſalgeſchichte einige Vollſtändigkeit zu geben; aber nur mit Grauen denke er an die Größe dieſer Aufgabe. Daß ihm nicht vergönnt war, dies auszuführen, iſt in den bisher erſchienenen Kritiken nun ſchon genugſam beklagt worden, wir wollen uns daher beſtre- ben unſern Betrachtungen über das Werk dasjenige anzufügen, was Müller ſelbſt zur Vervollſtändigung ſeiner Univerſalge- ſchichte zerſtreut in ſeinen Schriften angemerkt und ausgefüh- ret hat.

Was gleich am Eingang der Univerſalgeſchichte unter der Aufſchrift: Europa, ſteht, iſt ein tiefer Blick in die Werkſtätte der Menſchenkraft, woraus die Geſchichten erwachſen. Selten iſt uns Bedeutſameres vorgekommen; es zeugt von männlicher Reife und Umſicht, — auch iſt es im Jahre 1806 geſchrieben. — Eben ſo die Blicke auf den erſten Zuſtand und das erſte Vaterland des Menſchengeſchlechts. Die wichtigſten Wahrheiten ſind in wenigen Worten ausgeſprochen. In demſelbigen Sinn wurden nun nicht alle folgende Kapitel ausgeführt, aber ſie wären es geworden: denn alle Studien drängten und reiften ſich in Müller immer mehr zur Vollſtändigkeit der Umſicht und Gediegenheit der Einſicht. Vom erſten Buch dürfen wir ſagen: es beſteht zwar nur aus flüchtigen Betrachtungen der Vorwelt, aber dieſe flüchtige Reiſe des Verfaſſers hat uns mehr gegeben, als Andern ihr ganzer Lebensgang. In den Chronologien der Urwelt und der Skizze Perſiſcher Geſchichte (8r Band der Müller'ſchen Werke); ferner in der Vorrede zum erſten Bande von Herder's Werken zur Philoſophie und Geſchichte, und in den Anmerkungen zu den dort beigefügten Stücken aus Schah Nameh und aus Mirkand findet ſich vieles Koſtbare, aus dem innerſten Sinn des Morgenlandes Geſchöpfte, zur weiteren Ausführung des erſten Buches. Dem zweiten Buch — worin wir insbeſondere umfaſſendes Studium über Ägypten und Babylon, doch nicht ohne Anerkennung mancher eigener Anſichten, vermiſſen, (einiges Gewichtvolle ſteht in der Rezenſion von Woltmann's alter Staatengeſchichte, im zehnten Bande der Müller'ſchen Werke —); dagegen aber die Geſetzgebung Lazedämons und Athens — einige mißlungene Vergleichungen abgerechnet — für wohlgerathen halten, eben wie auch die Anfänge der Römer — worin ganz beſondere Aufſchlüſſe — wußten wir wenig beizufügen, auſſer zerſtreuten Zügen in den Briefen. Das dritte Buch kann eben daher gar ſehr vermehrt werden. Wie Vieles

iſt auch ſchon zur Bezeichnung der griechiſchen und römiſchen Autoren (fünftes Buch) in den Briefen an Bonſtetten; aber ein Schatz ſolcher Bemerkungen kommt noch in Briefen an andere Freunde und aus ſpätern Zeiten. Bei Betrachtung des vierten Buchs ſtimmen wir mit dem, was in der Jenaiſchen und Heidelbergiſchen Literaturzeitung genug hierüber geſagt wurde, meiſtens überein, beſonders in der Klage über den Verluſt, daß Müller das Alexandriniſche Zeitalter nicht mehr ſeines Blickes werth gehalten. Einiges vorzüglich Politiſches iſt aus den Rezenſionen beſonders über Hannibal und Antiochus (Jenaiſche Allgemeine Literaturzeitung 1806) nachzutragen. Sonſt aber ſind hier die erſten Eindrücke, welche die großen Begebenheiten auf Müller's Gemüth gemacht, treulich wieder gegeben, und meiſtens treffend, wie es mit erſtern ungetheilten Eindrücken zu ſeyn pflegt.

Über Rom (im ſechsten Buch) braucht nichts Anders aus des Verfaſſers Schriften zur Ergänzung angeführt zu werden. Wir ſehen hier ein wohlgerathenes, herrliches Bild, gezeichnet mit Größe und Kraft — nicht blos wahrgenommener, ſondern ſelbſtgefühlter und angeeigneter. Die hervorragenden Männer nicht allein, auch das Leben des Volkes, ſeine Sitte im Steigen und Sinken, die Gewalt des Gemeinweſens, wodurch Rom wurde, was es geweſen, und ſich ſo lange behauptet. — Alles das iſt hier auf bisher unerreichte Weiſe geſchildert. Unauslöſchlich iſt der Eindruck einer ſolchen Darſtellung; die Höhe, wie die Tiefe menſchlicher Kraft tritt gewaltig vor unſer Gemüth. Wie durch tüchtigen, unverwöhnten Gebrauch dieſer Kraft der Menſch unwiderſtehlich iſt, wird uns hier eindringend klar; dann aber auch, wie das menſchliche Gemüth in Verkehrtheit und Selbſtverwirrung, eben wenn es ſich am überwindlichſten glaubt und ſich übernimmt, nothwendig in die Knechtſchaft ſeiner eigenen Leidenſchaft geräth — dies wird am Schluſſe des Buchs, insbeſondere und warnungsvoll begreiflich. Es iſt der Eingang in eine herrſchende Leiden-

ſchaft, was den freien Umlauf der Menſchenkraft hemmt und dieſelbe für immer lähmt. —

Bei dem ſiebenten Buch dürfen wir immer noch an das erinnern, was über die Kaiſer in den Zeiten der Schweizergeſchichte geſagt iſt: es dient zur Berichtigung. Im achten Buch muß die Darſtellung des alten Teutſchlands jeden Teutſchen erfriſchen, da ſie ihren Gegenſtand in ſo großem Sinne und doch ſo wahr und quellenmäßig nimmt. Von hier an (ſeit dem Fall des römiſchen Reichs) geht Müller vielen bisher unbeachteten oder unzugänglichen Quellen nach, von denen wir ſchon herrliche Andeutungen (im ſechsten Bande der Werke) beſitzen, welche ganz ſpeziell beizubringen hier nicht der Ort iſt. Wir können nur Winke geben auf Müller's Studien der Konſtantinopolitaner, der Morgenländer, insbeſondere der Perſer und Araber, hin.

Am neunten Buch erkennt man gleichſam im vollſten Lichte den Herzenskündiger, tief begeiſterten Mann, dem Religion das Fundament aller Menſchenbildung iſt, der alſo ihre ungetrübte Gewalt mit Ehrfurcht darſtellt, wie er dagegen die falſchen Lehren, womit die Menſchen ſie beſudelt haben, unerbittlich rügt. Viele ſeiner Briefe ſind voll derſelben Geſinnung. Die frivole Zeit, in welcher er aufgewachſen, hat ſeinen Glauben nicht ſchwächen können; er war durch fromme Bildung im väterlichen Hauſe zu tief gegründet. Als bedeutſamen Beitrag zu Müller's Anſicht des Chriſtenthums, führen wir das Geſpräch über das Chriſtenthum (im 8n B. der Werke) an. Die höhere Bedeutung der chriſtlichen Religion in der Geſchichte der Menſchheit kann nicht leicht eindringender und wahrhaftiger dargeſtellt werden; wir ſind dadurch innig gerührt worden. Über das Verhältniß der Kirchenväter zur gelehrten Welt des Heidenthums, ſind in den Briefen aus Müller's Studien der Kirchenväter, treffende und höchſt unbefangene Bemerkungen nachzutragen. Erfreuet hat uns (6. B. S. 359) zu finden, daß wir die ſpätere Umarbeitung dieſer Religions-

geſchichte nicht verloren haben: ſie iſt unterblieben; aber vieles Zerſtreute in den übrigen Werken (beſonders auch den Rezenſionen, (zehnter Band) anzutreffen. —

Das zehnte Buch: vom Untergang des römiſchen Reichs, iſt eine vollſtändige Überſicht. Einzelne Blicke laſſen ſich noch aus Müller's Rezenſionen des Gibboniſchen Werkes (in der Jenaiſchen allgemeinen Literaturzeitung im Laufe der neunziger Jahre) hinzufügen. Auch gehört hierher die Abhandlung: über den Untergang der Freiheit bei den alten Völkern (B. 8. der Werke). —

Das eilfte Buch hat uns wegen der großen, wenn gleich oft rauhen Züge des altgermaniſchen Charakters, die hier ungeſchwächt gegeben werden, viele Freude gemacht. Wenn Müller auf ſolche Weiſe ſpricht, ſo vergeſſen wir leicht der aufkläreriſchen Emſigkeit, den altgermaniſchen Charakter ſo tief als möglich, gleichſam als den Abſchaum menſchlicher Laſterhaftigkeit, herabzuwürdigen, wie von Meiners u. A. geſchehen. Über die Zeiten der Merovinger und Carolinger verdient immer noch die Schweizergeſchichte (als mehr ins Einzelne gehend) hier angezogen zu werden. —

Das zwölfte Buch iſt über die Araber und Mahomed ſo reich, daß wir nicht leicht etwas Ähnliches finden. Hier hat Müller ganz eigene, zum Theil unbekannte Quellen gebraucht. Mahomed erſcheint hier im gerechteſten Lichte, wie er verdient; denn es war eine, ſeinen vielen Bekrittlern, auch den neueſten, kaum in der Ahnung bemerkbare Größe in dem Manne. Erfreulich iſt, was hier aus der Poſaune des heiligen Krieges hinzugethan werden kann.

Das dreizehnte Buch ſtellt die Oſt- und Weſtwelt der Carolingiſchen Zeiten ſo gut ins Licht, daß größere univerſalhiſtoriſche Beziehungen nicht überſehen werden können, und Alles recht als eine lebendige Aszillation erſcheint, wie das in der Univerſalgeſchichte ſich immer zeigen muß, wenn ſie im wahren Sinn als Geſchichte des lebendigen Geiſtes unſers

Planeten genommen wird. Dieſer Aufgabe hat der Verfaſſer hier und in der Darſtellung des römiſchen Alterthums am Meiſten genügt.

Das vierzehnte Buch iſt voll intereſſanter Züge der Eigenthümlichkeit arabiſcher Dynaſten (meiſt ganz unbekannt). — Der kurzen Bemerkung über die Edda (S. 174 des zweiten Bandes) laſſen ſich manche Notizen aus den Studien in den Briefen beifügen. Vom Nibelungenlied hat der Verfaſſer auf eine würdige Weiſe in einer Rezenſion (zehnter B. der Werke) geſprochen.

Dem funfzehnten Buch gehören die reichen Betrachtungen in den: Reiſen der Päpſte (achter Band) an; einer Schrift, in welcher Müller ſchon frühe ſeine Größe und Gerechtigkeit gezeigt. (Histoire de l'établissement de la domination temporelle du suprême pontife etc.)

Dem ſechszehnten Buch möchten wir die im ächten Mutterſinn gedachte Rezenſion des Parival (zehnter Band) einverleiben und ſonſt noch vieles Zerſtreute in den Briefen, welches anzugeben hier zu ſehr überladen würde.

Dem ſiebenzehnten und achtzehnten Buch gehört ganz eigends die frühere Schrift: Vue générale de l'histoire politique de l'Europe dans le moyen âge 1781 (achter Band) und de l'influence des anciens sur les modernes, und manche Rezenſion, z. B. die von Claß Kirchengeſchichte von Würtemberg; Pfiſter's Geſchichte von Schwaben, und andere mehr.

Zum neunzehnten Buch finden wir für die Geſchichte der Reform, und noch vielmehr für die Betrachtung über dieſelbe, reiche Nachleſe in den Briefen und Rezenſionen. Zum Inhalt der letztern fünf Bücher, welcher mit der zudringenden Annäherung der Zeit natürlich ſpezieller wird und die univerſalhiſtoriſche Faſſung minder geſtattet, läßt ſich aus der Darſtellung des Fürſtenbundes, den Briefen und vielen Rezenſionen, insbeſondere die über Friedrichs Werke,

(Jenaiſche Literaturzeitung) Vieles hinzufügen. Äuſſerſt merkwürdige Beiträge ſind auch in den Briefen an Bonſtetten. Hierzu noch die akademiſchen Vorleſungen über Friedrich und der Aufſatz Allemagne (achter Band); zum dreiſſigjährigen Kriege die Rezenſionen von Schiller's Geſchichte deſſelben, wie auch von einigen Theilen der Schmidtiſchen Geſchichte der Teutſchen (zehnter Band).

Von der ſtrengſten Rechtlichkeit des Verfaſſers und bitterer Ironie gegen ihre Verletzung zeugt im drei und zwanzigſten Buch das eilfte Kapitel: die Unfälle Polens, (der Todesſtoß europäiſcher Freiheit.)

Daß dieſes ganze Werk mit dem Jahre 1783 ſchließt, hierüber höre man Müller's eigene Worte: — — — „aber „das geſtehe ich, jetzt (1797) gar nicht arbeiten zu können; „die Feder fällt mir aus der Hand; höchſtens vermag ich zu „exzerpiren. Alles wird ſo ganz anders, daß der Schriftſteller „nicht vermag, ſich den Augpunkt zu fixiren, und wie kann „man treffen, wenn nicht möglich iſt, zu viſiren!“ — Übrigens wird es dem, welcher Müllern recht verſtand, nicht ſchwer ſeyn, deſſen Stimme über das Zeitalter aus den inhaltvollen Urtheilen (beſonders im Laufe der Jahrgänge 1804—1807 der Jenaiſchen Literaturzeitung) zu vernehmen. Um aber Müller's Geiſt, als einen ächt prophetiſchen zu erkennen, beherzige man folgende Stelle im ſiebenzehnten Band Seite 205: „Welche Ausſicht! In dem uralten Bau der „Staaten laufen Raſende, wie einſt in Tſchilmniars der berauſchte Sohn Philipps mit Fackeln umher. Bald brennt hier „ein Thurm empor oder bricht dort eine Zinne herab; bis Alles „in Schutt ſinkt. Dann wird die Wohnung der Freude und „Pracht, von wilden Thieren beſeſſen, die aus den eiſernen „Thoren, hinter die Gog und Magog verſchloſſen waren, unfehlbar hervorſtürmen werden. Verwilderung wird das Ende ſeyn, „und die neue Reihe von Entwickelungen mannigfaltiger Kultur „jenſeits Thule wieder beginnen und herab über Polyneſien hin

„in fernen Jahrhunderten, etwa im alten Orient wieder mit „unſerer Halbkugel den Faden anknüpfen. Der Seher erblaßt, „wenn er die Schickſale bedenkt; aber wie Daniel hört er: und „auch du gehe und ruhe, du wirſt wieder leben in dem dir gege„benen Ort, am Ende der Zeit! An dieſer Ausſicht laß uns, „Liebſter, feſtklammern; ſie iſt für Gewalt und Raub uner„reichbar; niemand wird ſie uns nehmen. Ich ſuche mich täg„lich darin zu befeſtigen, mit dem groſſen Geiſt über den Waſ„ſern vertrauter zu werden, und indeß ich das thue, was mir „in meiner Lebensbeſtimmung ſcheint, mit dem mich zu erfüllen, „was wahrlich allein bleibt“ (1798).

Eben ſo eindringend, erſchütternd und ganz unvergeßlich iſt die Schlußrede der Univerſalgeſchichte.

Wir wollten hier minder ins Einzelne gehen, als vielmehr dem Charakter des Ganzen näher treten. Den Geiſt wollten wir erforſchen, der den Verfaſſer in allen ſeinen Arbeiten belebt; der alle dieſe Arbeiten durchdringt und verbindet. Dies iſt aber der Geiſt der Treue und der Gerechtigkeit, ſowohl in Auffaſſung als in Darſtellung der Geſchichte; und was eben ſo vieles gilt: in Betrachtung und Beurtheilung der menſchlichen Thaten. Daß ſich ſeine Zuhörer und Leſer in den Gegenſtand der Geſchichte ſchon einſtudirt und damit vertraut gemacht haben, ſetzte Müller (wie er irgendwo ſelbſt ſagt) voraus. Nun nach dieſer Vorbereitung ſolche Betrachtungen über die Geſchichte der Menſchheit (wie wir das Werk der Univerſalgeſchichte am liebſten nennen mögten) — was können die nicht in einem ernſten Gemüth bewirken!!

Da dieſe Betrachtungen die tiefſten Lehren der Staatskunſt und des individuellen Lebens immer aus dem Herzen herleiten und an die Einfalt und Kraft des Herzens anknüpfen, da ſie überall bezeugen, wie das hiervon Abweichende nothwendig verſiechen und untergehen müſſe, wie dagegen Alles wohl gedeihet und beſtehet, wo ungehemmter Umlauf und freie menſchlich-brüderliche Wirkſamkeit bewahret wird — warum

ſollten wir mit dem unſterblichen Namen rechten, daß er, zwar vom Einfachſten ausgehend, daſſelbe nicht konſequent genug durch alle Verwicklungen und Entwicklungen geführt, ja manche einzelne Form derſelben noch nicht völlig klar begriffen hat! Was der große Harvey am todten Leichnam zum Beſten der heilenden Kunſt für die Beurtheilung und richtige Erkenntniß des Lebens gethan, das hat Müller an der Geſchichte des Lebens ſelbſt unübertreffbar dargelegt — die Quelle alles Lebens und aller Thaten, den großen Umlauf von da aus und dahin zurück und das vielfache heitere Leben, welches daraus erwächſt, wo der freie Umlauf geübt und geſtärkt wird; dagegen auch die vielfachen Arten des Todes, welche aus ſelbſtſüchtiger Hemmung des Kreislaufs durch einzelne Glieder unhintertreiblich kommen. Das Fundament, worauf alle Lebensalter und der geſammte Gang durch Lebensentwickelungen ſicher fortſchreiten — den großen Herzſchlag der Menſchheit hat Müller uns offenbaret, und für jede künftige tiefere, mit durchgreifender Konſequenz fortgeſetzte Darſtellung der Univerſalgeſchichte, die warnende und nie weichende Erinnerung des Gewiſſens feſtgeſetzt, daß der forſchende Geiſt nicht vergeſſen ſolle die Kraft der Einheit, welche im Herzen liegt, wodurch allein das Gemüth unvergänglich iſt. Nirgends iſt uns bei neuern Geſchichtſchreibern die göttliche Gerechtigkeit, die Macht der Vergeltung, und das Wogen der Menſchen im eigenen Schickſal ſo groß und kräftig bewieſen worden. Es iſt der Richterſpruch des Herrn, den wir von den meiſten Blättern dieſes Buchs vernehmen.

Da nun Müller hier, wie überall, ſo von Herzen ſpricht, ſo geht ſeine Rede auch wieder zu Herzen, und es kann nicht fehlen, daß ſie viele Gemüther erweckt, welche das Dargebotene aneignen, und aus dem Herzensblut und Geiſt neues Leben und neuen Geiſt erzeugen: denn noch niemals hat der Wohltreffende ſeines Zieles verfehlt. Wer Müller's Eigenthümlichkeit und wahres Verdienſt recht erkennt,

wird alles Weſentliche in der Univerſalgeſchichte ſo gut, wie in andern Werken finden. Aber da Müller Größeres mit ihr vorhatte, ſo ſoll man, was ihm nicht in förmlicher Ausführung gelungen, aus eigenen Kräften verſuchen, um den edlen Schatten zu befriedigen. Vor Allem aber was ſein reiferer Geiſt geſehen und berichtiget nach Art der obigen Andeutungen weiter ausführen, ſo daß man alle univerſalhiſtoriſche Äuſſerungen Müller's aus allen Werken, es ſeyen Abhandlungen, Briefe, Rezenſionen, Auszüge, (beſonders die reichhaltigen, die noch kommen werden) in Erinnerung und Überblick ſammelt. Jeder Gebildete und Unbefangene wird hiedurch eine unglaubliche Erweiterung und Beſtärkung im richtigen Geſichtspunkt gewinnen, indem er auch das Zerſtreuteſte in demſelben Geiſt abgefaßt und in unverrückbarer Beziehung auf die Univerſalhiſtorie findet, auf welche der Verfaſſer unter allen Geſchäften ſeines Lebens mit Ernſt und Ehrfurcht hinblickte. Der eigentlich wiſſenſchaftliche Mann wird aber noch weit mehr vermögen, wenn er hier dem treulich Gegebenen mit treuem Sinne folgt, das Zerſtreute gleichſam in einen Lichtpunkt ſammelt, und ſo in männlicher Durchführung deſſen, was Müller mit männlicher Seele bezeichnet, und tief im Herzen empfunden, das Werk in demſelbigen menſchlichen und gerechten Sinn vollendet, welchem Müller ſein ganzes Leben hindurch nachgeſtrebt hat.

15.

Zuſtand der Finanzen Frankreichs.

Der Moniteur Nr. 192. liefert in 71 Supplementen in groß Folio den Bericht des kaiſerlichen franzöſiſchen Finanzminiſters an Se. Majeſtät den Kaiſer, nebſt den Rechnungen der Finanzverwaltung von den Jahren 1809 und 1810. Dieſer Bericht und dieſe Rechnungen mit den dazu gehörigen Beilagen, geben eine ſo deutliche Überſicht der franzöſiſchen Finanzen und der Finanzverwaltung, ſie geben dem Finanzier und dem Statiſtiker einen ſo reichen Stoff zum Nachdenken, daß wir geglaubt haben, es ſey nothwendig, dieſen Bericht ganz und vollſtändig mitzutheilen, von den Beilagen aber wenigſtens die Hauptſachen beizufügen. Von Schuldenreſten und vom Schuldentilgungsfond werden wir in einem der folgenden Hefte, da beide Gegenſtände eine weitläuftigere Auseinanderſetzung erheiſchen, das Weitere nachtragen.

Rechnung der Finanzverwaltung von den Jahren 1809 und 1810.

Sire!

Ich übergebe Ew. Kaiſerlichen Majeſtät die Rechnungen der Finanzverwaltung von den Jahren 1809 und 1810.

Das Reſultat iſt, daß die Ausgaben für 1806, 1807, 1808 und 1809 beſtritten, oder daß hinlängliche Mittel vorhanden ſind, um die noch übrige Schuldigkeit zu berichtigen.

Auch die Rechnung für 1810 iſt beendigt. Die Miniſter haben die Status der wirklichen Ausgaben, jeder für ſein Departement, eingereicht. Dieſe Ausgaben ſind beträchtlich und der Krieg in Spanien iſt zum Theil daran ſchuld; indeſſen iſt der Zuſtand der Finanzen doch ſo, daß es nicht nothwendig ſeyn wird, einen Theil des Reſervefonds zur Berichtigung der noch übrigen Ausgaben zu verwenden. Da aber das Reſultat der endlichen Liquidation doch die Schätzungen der Miniſter um etwas überſteigen könnte; ſo glaube ich den Vorſchlag, dieſe Fonds zu den Ausgaben von 1811 zu beſtimmen, noch bis zum nächſten Jahre verſchieben zu müſſen, wenn ſich genau gezeigt hat, was von dieſen Geldern ohne Beſtimmung iſt.

Die Ausgaben für 1811 ſind noch weit beträchtlicher, als jene von 1810. Die Vergrößerung rührt zum Theil von den auſſerordentlichen Rüſtungen her, welche Ew. Majeſtät in den erſten drei Monaten dieſes Jahrs befohlen. Deſſen ohngeachtet bleiben, nachdem alle auſſerordentliche Ausgaben für die drei erſten Monate dieſes Jahrs beſtritten worden, und alle Forderungen der Miniſter nach den Reſultaten der ſechs erſten Monate gedeckt ſind, deſſen ohngeachtet bleiben noch von geſammtem Einkommen zwei und zwanzig Millionen zur Reſerve übrig. Ich bin jedoch geneigt zu glauben, daß dieſe Reſervefonds zur Beſtreitung aller Ausgaben fürs laufende Jahr nothwendig ſeyn möchten.

So ſind alſo alle Ausgaben für die dem Jahre 1811 vorhergehenden Jahre beſtritten und gedeckt, und die Hülfsmittel für 1811 belaufen ſich auf mehr als 950 Millionen baares Geld, wodurch der Schatz in den Stand geſetzt wird, alle Ausgaben zu beſtreiten.

Ich ſcheue mich nicht, es zu ſagen: die Geſchichte bietet keinen Zeitpunkt dar, wo die Finanzen eines großen Reichs in einem ſo blühenden Zuſtande ſich befinden. Das kann aber auch nur in einem Lande ſtatt finden, deſſen Reichthum ſich auf die Fruchtbarkeit ſeines Bodens und auf ſeine große Volks-

menge gründet. Hier findet keine Unſicherheit wegen des Eingangs der öffentlichen Einkünfte ſtatt, denn die Abgaben ſind in richtigen Verhältniſſen zwiſchen die Eigenthümer und Konſumenten vertheilt.

Die Abgaben, welche auf dem Eigenthum ruhen, und die Auflagen, die auf das Konſumo gelegt ſind, werden auf gleiche Art durch den beſtändigen Ertrag des Bodens und durch die ſteten Bedürfniſſe einer ſo großen Volksmenge geſichert. So iſt der Schatz Ew. Majeſtät ſtets gefüllt. Von demſelben werden ſtets alle Ausgaben beſtritten, und man hat, um Einnahmen zu erhalten, keines einſtweiligen Kredits nothwendig. Die Obligationen der Einnehmer, die im Anfang meines Miniſteriums mit vier Prozent monatlichen Verluſtes verhandelt wurden, erſcheinen jetzt gar nicht im Handel, oder man würde froh ſeyn, ſie mit einem Verluſte von vier Prozent jährlichen Verluſtes zu erhalten. Aber der Schatz bewirkt ſeine Einnahmen ſelbſt unmittelbar zur Zeit des Verfalls, und die ganze Kunſt deſſelben beſteht jetzt darin, ſeine Einnahmen und Ausgaben mit ſo wenig Koſten, mit ſo wenig Geldaufwand, als nur immer möglich iſt, zu bewirken, und zu beſtreiten. Und das iſt in einem ſo großen Reiche gewiß ſchon ein ſehr großer Vorzug.

Wenn Ew. Majeſtät ihre Blicke auf die Quelle alles Staatsreichthums, auf den Ackerbau wenden, ſo werden Sie denſelben im blühendſten Zuſtande erblicken, und der Handel im Innern hat alles das Leben, welches die vervielfältigten Bedürfniſſe einer Bevölkerung von vierzig Millionen Menſchen erheiſchen.

So ſind die Staatseinkünfte nach und nach geſtiegen, und ſo haben ſie ſich erhalten können, daß Ew. Majeſtät im Stande waren, die militairiſchen Operationen zu leiten, welche die Konſolidation des Reichs erforderte, und zu gleicher Zeit nützliche und zur Verſchönerung dienende Unternehmungen überall im Innern des Reiches und in den Häfen ausführen zu laſſen.

Im

Im Jahre 1808 wurden gegen 100 Millionen zur gewöhnlichen Unterhaltung und zum Bau neuer Straßen, zum Bau neuer und zur Unterhaltung alter Brücken, zu Austrocknungen, zur Schifffahrt, zu Kanälen, zur Leitung der Gewäſſer aus der Ourcq nach Paris, zu nützlichen Arbeiten und Verſchönerungen in den Departements und in der Hauptſtadt, zum Feſtungsbau, zu Seeplätzen, zu Häfen u ſ. w. verwendet. Zu gleichen Arbeiten wurden 110 Millionen im Jahr 1809; 130 Millionen im Jahr 1810 verwendet, und im Jahr 1811 werden 155 Millionen dazu gebraucht werden. Das macht im Ganzen eine Summe von mehr als 500 Millionen, welche innerhalb vier Jahren zu Arbeiten verwendet wurden, die großentheils nicht durchaus nothwendig waren, aber nach dem Geiſte der Vorſicht erfordert wurden, welche einen Zweig jenes auszeichnenden Charakters der Regierung Ew. Majeſtät ausmachen.

Die Ausführung dieſer Arbeiten wurde, während der Dauer des Krieges ſtets durch die gute Lage Ihrer Finanzen begünſtigt, welche, wie die Ew. Majeſtät jetzt vorgelegten Rechnungen ausweiſen, ſich von Jahr zu Jahr gebeſſert haben. Aus dieſen Rechnungen erſieht man, daß die Einkünfte von 1808 ſich auf 772 Millionen belaufen haben; im Jahr 1809 ſtiegen ſie auf 786 Millionen, im Jahr 1810 müſſen ſie über 795 Millionen betragen, und im Jahr 1811 werden ſie nicht unter 954 Millionen ſeyn, da verſchiedene Gebietsvereinigungen während des letzten Jahres ſtatt gefunden haben.

Dieſe Lage der Sachen geſtattete endlich Ew. Majeſtät eine Operation vorzuſchreiben, die zehn Jahre lang aufgeſchoben und täglich nothwendiger wurde, nämlich die Umprägung der alten Münzen, welche unumgänglich mit dem neuen, durch das Geſetz von 1796 feſtgeſetzten Münzſyſtem in ein richtiges Verhältniß gebracht werden mußten. Es kann von Nutzen ſeyn, wenn ich die Baſen dieſes Syſtems bemerke, deſſen Ausführung aber wirklich noch nicht vollendet war.

Das Geſetz von 1796 ſchuf eine reelle Münzeinheit, die bisher nur idealiſch unter dem Namen: livre tournois, beſtanden hatte. Dieſe Einheit iſt der **Frank**, im Gewicht von 5 Grammen und zwar 9/10 fein und 1/10 Zuſatz. Die übrigen Silbermünzen ſind nur Vervielfachungen oder Brüche dieſer Einheit, welche unveränderlich ſowohl im Gewicht als Gehalt ſeyn muß.

Aus dieſer neuen Anordnung folgt, daß die alten Münzen in Gewicht und Gehalt um 1¼ Prozent geringer ſtanden, als die neu dekretirten. Eine ganz eigene Anordnung war alſo nothwendig, um die wirklich kurſirenden Münzen dem neuen Münzfuße anzupaſſen, bis ſolche durch neue Münzen erſetzt werden konnten.

Hierzu boten ſich zwei Auswege dar: entweder man mußte den Nominalwerth der im Umlauf befindlichen Münzen herabſetzen, oder einen Zuſatz von 1¼ Prozent auf dieſelbe vorſchreiben, damit ſie den Werth des **Frank** erhielten. Der erſte Ausweg würde vielleicht der bequemſte geweſen ſeyn, denn einer Seits wäre es wohl den Eigenthümern der alten Münzen gleichgültig geweſen, 1 Sous 6 Deniers einem Sechslivresſtück zuzuſetzen, um ſolches auf den Werth des **Frank** zu bringen, oder aber einen verhältnißmaßigen Abzug bei dem nämlichen Stücke zu erleiden, um die in **Franken** ſtipulirten Zahlungen leiſten zu können; anderer Seits hatte man dadurch den Vortheil gehabt, ſogleich das neu angenommene Syſtem zu organiſiren, und die Rechnung in **Franken** ſtatt der alten in **livres tournois**, die doch früh oder ſpät abgeſchafft werden mußte, einzuführen.

Aber der zweite Ausweg wurde vorgezogen. Man entſchied, daß, da die neue Einheit, der **Frank**, einen reellen höhern Werth von drei Deniers gegen jenen des livre tournois habe, drei Deniers auf den Livre der alten in Umlauf befindlichen Münzen zugeſagt werden müßten, um ſie auf den Werth des **Frank** zu bringen. Um alſo ſechs Franks zu bezah-

len, muſste man auf ein Stück von ſechs livres tournois einen Sous ſechs Deniers vergüten.

Dieſe Art konnte zwar ſtatt finden, wenn blos die Sprache davon war, Privatperſonen in den Stand zu ſetzen, eine in Franken zahlbare Summe in livres tournois zu berichtigen; aber es fand keine Anwendung bei dem neuen Münzſchlage, weil hier nur der wahre Werth ſtatt finden konnte, den man genau beſtimmen muſste. Die erſte unvermeidliche Vorarbeit war alſo: die umlaufenden Münzen in Franken zu reduziren. Dies iſt nun die erſte Urſache der durch den neuen Münztarif bewirkten Reduktion des Nominalwerths der alten Münzſorten. Man wird leicht begreifen, daſs daraus nur ein ſcheinbarer Verluſt erfolgte, indem 5 Franks 80 Centimes einen reellen, um 1¼ Prozent höhern Werth haben, als 5 Livres 16 Sous tournois, an deren Stelle jene treten.

Zwei Umſtände haben dann noch bei der Berechnung der Reduktion in Betrachtung kommen müſſen: 1) die Verminderung des Gewichts der Geldſtücke durch die Abnutzung während eines langen Umlaufs; 2) der Schlagſchatz, deſſen Erhebung im alten Münzſyſtem ſtatt fand.

Durch mehrfältige Proben, die man in der Münzſtätte mit mehreren im Umlaufe befindlichen und aufs Gerathewohl gewonnenen Geldſtücke gemacht hat, hat ſich herausgeſtellt, daſs eine Million in ſechs Livresthaler, deren urſprüngliches Gewicht 4914 Kilogrammen 706 Grammen ſeyn muſste, wirklich mehr nicht, als 4828 Kilogrammen 330 Grammen wog. Der wahre Werth eines jeden ſechs Livrethalers kam alſo, verglichen mit Gewicht und Gehalt der neuen Geldſorten, ungefähr auf 5 Franken 80 Centimen, wie ſolches im neuen Tarif angenommen worden iſt. Der Unterſchied zwiſchen dem Werthe der alten und neuen Münzen ſchien hiernach 20 Centimen oder 4 Sous zu betragen; allein, wie ich ſo eben bemerkt habe, hiervon muſs man den Unterſchied zwiſchen dem Livre tournois und dem Frank abziehen. Dieſer beträgt 1 Sous

6 Deniers, die man auf jede 6 Livres tournois zuſetzen mußte, wenn man 6 Franks bezahlen wollte. Der wirkliche Verluſt beträgt daher nur 2 Sous 6 Deniers. Dieſer Verluſt entſteht theils durch die durch die Abnutzung entſtandene Verminderung des Gewichts, theils durch den Schlagſchatz, für den man ſich ehemals einen Sous von ſechs Livres bezahlen ließ.

Betrachtungen höherer Art machten, daß der Schlagſchatz durch das Geſetz von 1803 bei den neuen Münzen aufgehoben wurde. Man erwog nämlich, daß durch die Erhebung deſſelben eine Veränderung in der Treue des Zeichens ſich ergäbe, deſſen gute Eigenſchaft einen ſo weſentlichen Einfluß auf unſern Wechſelkurs im Auslande hat. Das Geſetz erlaubt daher nur 9 Franken für jedes Kilogramm Gold, und 3 Franken für jedes Kilogramm Silber zu nehmen, und zwar zum Vortheil der Münzdirektoren für die Fabrikationskoſten, wovon ein Theil noch ſelbſt für die Ausprägung der Münzen für Privatperſonen auf die Kaſſen Ew. Majeſtät fällt.

Der Staatsſchatz zieht alſo von dieſer Umprägung nicht nur keinen Gewinn; ſondern er hat offenbar eine beträchtliche Ausgabe für Fabrikationskoſten von allen den Münzſorten, die unmittelbar aus dem Schatze in die Münzſtätten zur Umprägung gegeben werden. Dieſes fordert einen auſſerordentlichen Fond im Budget des Finanzminiſters, welcher für das Jahr 1811 nicht unter 5 Millionen betragen dürfte.

Aber alsdann iſt auch die franzöſiſche Münze die beſte, die jemals in irgend einem Theile der Erde im Umlaufe geweſen iſt. Man vergleiche nun den Zuſtand Frankreichs in dieſer Hinſicht mit jenem von England, das alle ſeine Einnahmen und Ausgaben in Papiergeld erhält und beſtreitet, welches wirklich jetzt 33 vom Hundert verliert.

Aber wie kann auch eine Vergleichung zwiſchen einer durch ihr Gebiet reichen Macht mit einer andern ſtatt finden, die nur auf den Gewinn eines, durch die Verletzung der Rechte der

Neutralen, ſo wie durch die Unwiſſenheit und lange Verblendung des Kontinents begünſtigten Handels, geſtützt iſt.

Aber das Loos, das England erwartet, iſt leicht vorzuſehen, und ich getraue mir, Ew. Majeſtät zu ſagen, daß, wenn man das Syſtem, welches man ſeit der Vereinigung Hollands angenommen hat, noch einige Zeit lang fortſetzt, das Gebäude zuſammenſtürzen wird, deſſen Fundamente ſchon durch den traurigen Einfluß des Papiergeldes, welches den Werth aller Dinge alterirt und ohne Ziel und Maaß den Preis der Gegenſtände von der erſten Nothwendigkeit erhöht, untergraben ſind, und übrigens nur auf einem Kredite und einem Glauben beruhen, welche beide ihrer Natur nach ungewiß und vorübergehend ſind.

Rechnung von 1809.

Erſtes Kapitel.

Verwaltung von 1808 und 1809.

Die endliche Lage beider Verwaltungen findet man in den beiden erſten Kapiteln der Rechnung von 1810, es wäre alſo unnöthig, hier etwas davon zu ſagen.

Zweites Kapitel.

Adminiſtrationen und Regien.

§. 1.

Regie des Enregiſtrements und der Douanen.

Der Bruttoertrag dieſer Adminiſtration belief ſich im Jahr 1809 in baarem Gelde und verſchiedenen Effekten auf die Hauptſumme von 240,161,108 Franken [1]).

1) Dieſe Summe iſt genau auseinandergeſetzt, in der Tabelle Nro. 1. Supplement 11. Seite 41, wo man auch eine beſtimmte Nachweiſung findet, was in Geld, Trat-

Die Einnahme ſowohl in Geld, als Tratten und andern Effekten, die ſtatt Geld dem öffentlichen Schatze dienen, belief ſich auf die Summe von [1] . . . 236,774,081 Fr. 8 C.

Unter dieſer Summe befinden ſich die eine beſondere Beſtimmung haben [2].	18,555,310 ⸗	67 ⸗
Die eigentliche Staatseinnahme betrug alſo	218,218,770 ⸗	41 ⸗
Hievon hat die Regie nach dem Etat ⸗ für verſchiedene Vorhererhebungen und Adminiſtrationsunkoſten [3]) bezahlt	30,632,454 ⸗	94 ⸗
Der Nettoertrag für 1809 war mithin	187,586,315 ⸗	47 ⸗
Am erſten April 1811 waren wirklich in den öffentlichen Schatz gekommen	187,100,755 ⸗	— ⸗
Er waren mithin am erſten April 1811 noch Reſt	485,559 ⸗	— ⸗

Dieſe Summe beſteht in verſchiedenen Ausgaben, welche von der Regie für den öffentlichen Schatz beſtritten worden ſind, und wovon die Urkunden unverzüglich legaliſirt werden ſollen.

Das Enregiſtrement hatte im Jahr 1808 nur 93,466,103 Franken ertragen, und warf im Jahr 1809 die Summe von

---

ten und Effekten eingegangen iſt. Der Stempel betrug überhaupt 23,704,412 Franken, 69 Centimen.

1) Dieſe Summe differirt von der vorhergehenden um 3,387,027 Fr. 79 Ct. Dieſe beſtanden in Reſkriptionen, Effekten, der Staatsſchuld und andern Verbriefungen, die als tod für den öffentlichen Schatz anzuſehen ſind, weshalb auch nur hier die wahre Einnahme angeſetzt iſt.

2) Dieſe findet man ebenfalls genau auseinandergeſetzt, im nämlichen Supplemente S. 42. Mehr als die Hälfte floß in die Amortiſationskaſſe.

3) Das Detail findet man im nämlichen Supplement S. 42.

94,666,318 Franken ab; ein Beweis, daß im Jahr 1809 nicht weniger Leben in den Geſchäften war, als im Jahr 1808.

§. 2.

Verwaltung der Waldungen.

Im Etat Nr. 2. werden die verſchiedenen Reſultate dieſer Verwaltung während des Jahres 1809 gezeigt [1]).

Man bemerkt fortwährend, wie ſehr ſich der Zuſtand der Waldungen verbeſſert; die Frevler werden mit Strenge verfolgt, und der Staat hat in dieſem Jahre 4000 Hecktaren Waldungen, die ihm in den Zeiten der Unruhen genommen worden waren, wieder erhalten.

§. 3.

Regie der Douanen.

Der reine Ertrag der Douanen war im Jahr 1808 auf 18,555,699 Franken geſtiegen, betrug aber im Jahr 1809 nur 11,552,151 Franken; dagegen hatte ſich der Salzertrag auf 44,162,242 Fr. gehoben, da derſelbe im Jahr 1808 nur auf 34,034,616 Fr. gekommen war. Der ganze Ertrag dieſer Regie im Jahr 1809 war 55,714,393 Franken. Darunter ſind 258,784 Fr. von verſchiedenen Abgaben in den Häfen von Antwerpen, Cette, Havre, Oſtende und Brugge [2]).

---

1) Der Inhalt geſammter Staatswaldungen beträgt: 2,313,678 Hektaren, der Ertrag war 49,198,877 Fr. 12 Ct. wozu noch Waldnutzungen aus gemeinheitlichen oder ſonſtigen Waldungen kommen, mit 2,217,443 Fr. 50 Ct. Der Ertrag war im Jahr 1809 um 796,919 Fr. 93 Ct. größer als im Jahr 1808.

2) Der Bruttoertrag der Douanen war, nach der Tabelle Nro. 3. S. 45. — 29,888,399 Fr. 30 Ct. Die Direktionen von Bayonne, Bordeaux, Antwerpen, Köln, Straßburg und Marſeille warfen am meiſten ab. Straßburg hatte einen Bruttoertrag von 3,835,826 Fr. 20 Ct. und mit den

§. 4.

Verwaltung der Poſten.

Der Bruttoertrag von den Poſten wird im Jahr 1809 auf 24,382,526 Fr. geſchätzt; der reine Ertrag wird nicht höher, als auf 9,051,605 Fr. kommen, wegen der auſſerordentlichen Ausgaben, die der Dienſt der Eſtaffetten und Armeen veranlaßt hat. Ich bemerke noch überdies, daß der Poſtendienſt für die Regierung, die konſtituirten Gewalten und eine große Anzahl von Staatsdienern im Jahr 1809 gewiß 24 Millionen abgeworfen hätte, wenn alles hätte bezahlt werden müſſen.

§. 5.

Lotterie.

Dieſer Zweig hat im Jahr 1809 einen Nettoertrag von 13,009,188 Franken abgeworfen, die rein in den Schatz geſloſſen ſind.

(Der Bruttoertrag beſtand in 19,650,917 Fr. 35 Ct., wie in der Tabelle 5. S. 49 ausgewieſen iſt.)

§. 6.

Regie der vereinigten Abgaben (droits reunis).

Der reine Ertrag dieſer Regie beſtand im Jahr 1808 nach Abzug aller Ausgaben in 82,756,732 Fr. Er ſtieg im Jahr 1809 auf 106,834,309 Franken, die ich jedoch nicht höher als auf 105,766,406 Franken anſchlage, weil noch am erſten Mai 1810 verſchiedene Einnahmen zurück waren, die man um dieſe Zeit nach der bisherigen Gewohnheit in die Einnahmen des laufenden Jahres ſetzte, damit die Stellung und Ordnung der Rechnungen nicht zu lang aufgehalten würden.

Abgaben von Tabak, 4,366,318 Fr. 40 Ct.; aber auch die Ausgaben ſtiegen auf 987,646 Fr. 98 Ct.

Der Bruttoertrag vom Salz beſtand in 48,122,702 Fr. 69 Ct.

Die Veränderungen, welche im Budget von 1808 durch das Geſetz getroffen wurden, haben die Lage der Steuerpflichtigen wirklich verbeſſert. Beinah 2 Millionen Eigenthümer von Weinbergen und Obſtgärten ſind ſeit dem erſten Jänner 1809 von den Viſitationen befreit, denen ſie ſonſt ausgeſetzt waren. Die Erhebung verſchiedener Taxen auf das Bier hat 4 bis 5 Millionen Fabrikanten und Konſumenten von allen Hinderniſſen in Anſehung des Transports und des Konſumo dieſes Getränkes befreit. Zu gleicher Zeit hat die Einführung feſter und geringer Taxen auf Trauben- und Obſtwein ſtatt der vorhin mehr oder minder willkührlichen eingeführten Auflagen auf den Werth dieſer Getränke, die Quelle einer Menge von Streitigkeiten verſtopft, die vorhin zwiſchen den Steuerpflichtigen und den Beamten ſtatt hatten.

Die Abgabe auf die Fabrikation und den Verkauf von Tabak betrug im Jahr 1809, — 18,177,424 Franken; im Jahr 1808 betrugen ſie nur 14,663,000 Franken.

Dieſe 18,177,424 Franken, nebſt der Summe von 2,512,294 Franken, die von der Regie der Douanen eingenommen wurden, und jenen 1,388,078 Franken, welche von der Regie jenſeits der Alpen, nach Abzug deſſen, was dieſelbe an die Douanenregie bezahlt hat, einkamen, haben den ganzen Betrag dieſes Zweiges der öffentlichen Einkünfte auf 21,877,796 Franken gebracht.

Die Regie der vereinigten Abgaben iſt mit Erhebung der Abgaben auf das in den öſtlichen Salinen fabrizirte Salz beauftragt. Die Einnahme betrug im Jahr 1809, — 6,593,398 Franken. Setzt man hierzu jene 44,162,242 Franken, welche die Regie der Douanen erhob, ſo wie die 3,073,705 Franken, welche die Regie jenſeits der Alpen, nach Abzug deſſen, was dieſe an die Regie der Douanen abgab, eingenommen hat, ſo belief ſich der ganze Ertrag der Abgaben auf Salz für 1809 auf 53,829,345 Franken. Dieſe Regie erhebt auch einige beſondere Steuern, die von der innern Schifffahrt und von den

Digitized by Google

Überfahrten herkommen. Sie gaben im Jahr 1809 einen reinen Ertrag von 5,010,410 Franken [1]).

§. 7.

Oeſtliche Salinen

Die öſtlichen Salinen fahren in ihrem Wohlſtande fort. Die Fabrikation (auf neun Salinen) beſtand in 498,196 metriſchen Zentnern; ſie werden das durch das Dekret vom 15. April 1806 beſtimmte Maximum von 500,000 metriſchen Zentnern erreichen, ſo bald es möglich ſeyn wird, denſelben den Vorrath und die Transporte von Steinkohlen zum Gebrauche zu verſichern.

Die Konzeſſionen zum Steinkohlenbau, welche ſeit Langem ſchon im Miniſterium des Innern verbreitet wurden, und nun ihrer definitiven Entſcheidung nahe ſind, werden die nothwendigen Vorräthe vollkommen verſchaffen.

Der Kanal von Saarbrücken nach Dieuſe wird den Transport erleichtern. Die Arbeiten daran werden nun ſehr lebhaft betrieben. Acht Schleußen ſind ſchon verdungen, und mit dem Ausladeplatz im Innern der Saline, ſo wie mit verſchiedenen andern Kunſtanſtalten wird das nämliche nun auch geſchehen.

---

1) Die droits reunis beſtehen in allgemeinen und in beſondern Abgaben. Die allgemeinen gaben nach der Tabelle 6. einen Bruttoertrag von 138,442,809 Franken 4 Centimen. Die beſonderen 5,554,234 Fr. 1 Ct. überhaupt alſo 143,997,043 Fr. 5 Ct. Die Ausgaben aller Art für beide Zweige betrugen 32,152,242 Fr. 82 Ct.; der Nettoertrag beſtand alſo in 111,844,800 Fr. 23 Ct. Unter den beſondern Abgaben findet man die Schifffahrt im Innern mit 3,522,534 Fr. 67 Ct. Die Rheinſchifffahrtsoktroi mit 758,304 Fr. 75 Ct. Im Jahr 1809 gehörte bekanntlich nur der halbe Ertrag dieſer Abgabe an Frankreich.

Ich habe dieſem Gegenſtande eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet, weil dies ſehr weſentlichen Einfluß auf den Wohlſtand der Salinen, auf die vortheilhafteſte Wahl der Brennmaterialien und weiters noch auf das Pachtgeld ſelbſt haben muß.

Nach dem Dekrete vom 15. April 1806 iſt das Pachtgeld auf 250,000 metriſche Zentner zu 12 Franken und überhaupt auf drei Millionen berechnet, und dieſes Pachtgeld bleibt fünf Jahre lang das nämliche, wenn die Fabrikation nicht über 500,000 Zentner geht; aber dieſes Quantum iſt noch nicht erhalten worden.

Der Pacht geht nun mit dem erſten Jänner 1811 zu Ende, und ich habe über dieſen Gegenſtand Ew. Majeſtät ſchon Bericht erſtattet.

Die Lage der Pachtgeſellſchaft bietet in Hinſicht der Aktionairs vortheilhafte Reſultate dar. Nachdem das Pachtgeld bezahlt und alle Ausgaben beſtritten waren, blieb eine Dividende für die Aktionairs von 192,134 Franken, 20 Centimen, nach vorher erhobenem 1) Zehntel der zur wirklichen Einlöſung beſtimmten Aktien in Gemäßheit des Dekrets; 2) nach Rückhalt von 932,680 Fr. 78 Ct., die nach und nach zur Erbauung des Kanals verwendet werden ſollen, auch in dieſem Augenblicke zu zwei neuen Gradirhäuſern zu Montmorot, ſo wie zur Leitung der Solen in die Salinen zu Arc beſtimmt ſind. Dieſer Rückbehalt beli[illegible] ſich am erſten Jänner 1809 und zwar: jener des Zehntheils auf 232,578 Fr. 22 Ct., welche zu fünfprozentigen konſolidirten Papieren verwendet wurden, und jene auſſerordentlichen auf 1,839,322 Fr. 84 Ct., welche proviſoriſch ſowohl zu Bankaktionen, als zu Annuitäten der Amortiſationskaſſe verwendet wurden.

Übrigens muß ich noch bemerken, daß die Adminiſtration, welche nach dem Dekrete nur gehalten war, jährlich 120,000 Franken zur Unterhaltung und Herſtellung der Gebäude zu verwenden, ſtets weit mehr hierzu verwendet hat; nämlich:

in den acht letzten Monaten von 1806 .	180,365 Fr.	16 Ct.
im Jahr 1807	427,024 „	35 „
im Jahr 1808	522,785 „	3 „
im Jahr 1809	495,713 „	46 „

Alle dieſe Ausgaben ſind von den Ingenieurs en Chef in den Departements ſicher geſtellt [1].

§. 8.

Salz- und Tabakregie jenſeits der Alpen.

Im Jahr 1809 wurden überhaupt verbraucht 25,161,475 Kilogrammen Salz, welche einen Bruttoertrag von 12,543,876 Franken gaben.

An Tabak wurden verbraucht 1,333,841 Kilogrammen,

---

1) Die Tabelle Nro. 7. S. 51. gibt von der Fabrikation und dem Verkaufe des Salzes folgende Ueberſicht. In den neun angezeigten Salinen beſtand am erſten Jänner 1809 ein Vorrath von 116,089 metriſchen Zentnern 78 Kilogr. Fabrizirt wurden im Laufe des Jahres 498,106 Zentner 40½ Kilogr.; das ganze verkäufliche Quantum beſtand, mithin in 614,286 Zentnern 18½ Kilogr.

Davon wurden verkauft auf den

Salinen	129,216 Ztr.	3 Kil.
auf den Niederlagen im Innern .	189,402 „	50 „
in das Großherzogthum Baden . .	64,196 „	50 „
in das Naſſauiſche	21,985 „	— „
in die Schweiz, mit Einſchluß von Wallis und Neufchatel	97,712 „	— „
Unentgeldliche Abgaben an die Beamten und Arbeitsleute	86 „	91½
Zuſammen	502,598 Ztr.	94½ K.

ſo daß alſo die Fabrikation im Jahr 1809 nicht hinlänglich war, ſondern vom Vorrathe dazu genommen werden mußte. Der Mittelpreis per Zentner beſtand in 15 Fr. 48 77/100 Ct., der niedrigſte ſtand zu 12 Fr. 3 69/100 Ct., der höchſte zu 18 Fr. 20 2/3 Ct.

die einen Bruttoertrag von 6,305,375 Franken gaben. Der ganze Bruttoertrag für beide war alſo: 18,849,251 Franken.

Das Konſumo in den alten Departements jenſeits der Alpen beſtand in 7⁴/₁₀ Kilogrammen Salz auf den Kopf, und in 8⁸/₁₂ Unzen Tabak. Und das war mehr, als im Jahr 1808. Aber nachdem Toskana, Lukka und Piombino der Regie untergeben wurden, wurde dieſes allgemeine Verhältniß, verglichen mit der Volksmenge, ſehr geſchwächt, weil dieſe Lande große Vorräthe in dem Augenblicke hatten, wo die Regie daſelbſt eingeführt wurde.

Dieſer Umſtand und die Vorſchüſſe, welche man für die Vorräthe auf 1810 verwenden mußte, hatten ebenfalls einen weſentlichen Einfluß auf den Nettoertrag von 1809. Im Jahr 1808 beſtand derſelbe in 9,004,066 Fr.; und im Jahr 1809 ſtieg er nicht höher, als auf 9,600,046 Fr., wovon 5,238,304 Franken zur Regie der Douanen kamen, und 4,461,742 in den öffentlichen Schatz, zuſammen . . . 9,600,046 Fr.

Seit dem erſten Vendemiaire Jahr 14 bis zum erſten Jänner 1809 (3 Jahre 3 Monate) war der Ertrag	24,219,878 .
Das Ganze alſo für 4 Jahre 3 Monate	33,819,924 .
Setzt man hierzu noch den Werth der Materialien nach dem Verkaufspreiſe, und nach Abzug der noch nothwendigen Ausgaben, für die Vorräthe an Materialien in den Magazinen am erſten Jänner 1810, welche beſtanden in 18,202,863 Kilogr. Salz und 4,078,554 Kilogrammen Tabak im Betrag von ohngefähr	10,428,185 .
So beſtand das Aktiv der Regie am erſten Jänner 1810 in	44,428,185 Fr.

Dieſes Kapital ſtellt die Vortheile dar, welche die Regie innerhalb 4 Jahren und 3 Monaten erhielt, ohne daß dazu irgend ein Vorſchuß vom Schatze nöthig geweſen wäre.

Digitized by Google

Da die Urſachen des geringen Ertrags in Toskana, Lukka und Piombino im Jahr 1809, in dem Jahre 1810 nicht ſtatt finden, ſo kann man den Nettoertrag für dieſes Jahr auf 11 Millionen annehmen, ohne hiebei den römiſchen Staat zu rechnen, wo die konſtitutionelle Regie erſt den erſten Jänner 1811 eintritt, und welcher für 1810 ein beſonderes Budget hat. Nach dieſem wird zwar der Ertrag vom Salz und Tabak von der allgemeinen Regie der Departements jenſeits der Alpen erhoben, aber lediglich unter den Lokaleinnahmen begriffen [1].

§. 9.

Adminiſtration der Münzen [2].

Die Fabrikation der neuen Gold- und Silbermünzen nach dem Geſetze von 1803 belief ſich am 30. November 1810 auf		516,533,805 Fr.
Die 5 Frankſtücke, welche noch nach dem alten Typus vor 1803 fabrizirt worden waren, betrugen		106,335,755 =
Der Geſammtertrag aller Münzen nach der neuen Fabrikation betrug . .		622,869,560 =
nämlich in Gold		211,775,980 =
und in Silber nach dem alten Typus vor 1803.	106,335,755 Fr.	411,093,580 =
nach dem neuen Typus ſeit 1803 . .	304,757,825 =	
Obige zuſammen .		622,869,560 Fr.

Unter dieſer Summe ſind für 46,007,465 Franken kleine

1) Die drei Tabellen Nro. 8. S. 52—54 ſetzen dieſe Angaben tabellariſch auseinander.

2) In der Tabelle Nro. 9. S. 55 werden von jeder der fünfzehn Münzſtätte die ausgeprägten Münzen angeführt.

Münzſorten, als 5 Frankſtücke begriffen [1]). Die Adminiſtratoren haben, wie das in jedem Jahre zu geſchehen pflegt, mehrere in den Münzſtätten geprägte Münzſorten im letzten Jahre aus dem Umlaufe genommen, und ſie einer beſondern Prüfung unterworfen. Die Protokolle über dieſe Operation, welche dieſer Rechnung beiliegen, bieten eben ſo günſtige Reſultate dar, wie in den vorigen Jahren [2]).

Drittes Kapitel.

Von der Erhebung der direkten Steuer im Jahr 1809 und der Lage derſelben am erſten Jänner 1810.

Die Erhebung und der Eingang der direkten Steuer hat ſich im Jahr 1809 vollkommen bewährt. Am erſten Jänner 1810 waren nur noch 60 Millionen Reſt, ſtatt der 64, welche am erſten Jänner 1809 noch Reſt waren.

Die Unkoſten der Beitreibung haben ſich im Jahr 1809 ebenfalls gebeſſert. Bei einer Einnahme von 386,881,472 Fr. haben ſie nicht mehr, als 1,298,609 Fr. betragen, das iſt $^1/_{298}$, eine kleine Verminderung gegen das Jahr 1808 [3]).

---

1) Nämlich nach der Tabelle Nro. 9.:

2 Frankſtücke	11,440,428 Fr.	— Ct.
1 Frankſtücke	24,962,216 "	— "
½ Frankſtücke	9,351,297 "	50 "
¼ Frankſtücke	247,523 "	50 "
Zuſammen	46,007,465 Fr.	— Ct.

2) Dieſe Protokolle ſind umſtändlich in der Tabelle Nr. 9. S. 55—60 abgedruckt. Der befundene Unterſchied iſt ganz unbedeutend.

3) Dieſe Data ſind genau auseinandergeſetzt von jedem Departement in den Tabellen 10 und 11.

Viertes Kapitel.
Von der öffentlichen Schuld.

Erſte Abtheilung.
Ständige Schuld. (Dette perpétuelle.)

§. 1.

Nach dem Etat des Schatzes beſtand am erſten Jänner 1810 die ſtändige eingeſchriebene Schuld in 56,730,583 Fr.

Am erſten Jänner 1809 beſtand ſie nur in 56,138,238 Fr.

Sie wuchs im Jahr 1809 durch neue Inſkription um . . . . . 607,407 Fr.

Hiervon gehen aber ab 1) für Zahlungen in Nationalgüthern, laut der Reichsrechnung von 1809 mit . . . . 13,986 Fr. 2) Für Abzüge in Renten, zufolge der Rektifikation von Inſkriptionen des konſolidirten Drittheils mit . . . . 1,076 Fr. zuſammen alſo 15,062 Fr., ſo daß die Vermehrung nur beſtand in . . . . . . 592,345 ,

Der Reſt beſtand alſo am erſten Jänner 1810 wie oben in: . . . . 56,730,583 ,

§. 2.

Vom Kredit, in Beziehung auf die Inſkription ins große Buch von 1810.

Am erſten Jänner 1809 blieb auf dieſen Kredit noch disponibel, laut den Rechnungen der Adminiſtration der Finanzen von 1808 eine Summe von . . . . 610,302 Fr.

Nach dem Etat des öffentlichen Schatzes wurden im Laufe des Jahres 1809 verwendet . 606,399 ,

Disponibel blieben alſo am erſten Jänner 1810 = 3,903 Fr.

B.

Bemerkung: Dieſer Kredit wurde durch das Finanzgeſetz vom 15. Jänner 1810 vermehrt um 4 Millionen.

Zweite Abtheilung.

Von der lebenslänglichen Schuld.

(Dette viagère.)

Dieſe beſtand am erſten Jänner 1810 in 16,148,814 Fr.
Jene von Toskana in . . . . 4,000 »

Zuſammen – 16,152,814 »

Dritte Abtheilung.

Penſionen.

Die eingetragenen Penſionen beliefen ſich am erſten Jänner 1810 nach den Etats des kaiſerlichen Schatzes auf 31,077,489 Franken.

Nämlich Civilpenſionen:

Departements dieſſeits der Alpen.

Liquidirte Penſionen nach dem Geſetz von 1790	1,550,209 Fr.
Nachher gegebene Penſionen	677,928 »
Penſionen für Militairwittwen	2,104,907 »
	4,333,044 »

Departements jenſeits der Alpen.

Piemont	572,945	
Ligurien	32,790	967,450 »
Parma und Piacenza . .	361,715	

Summe aller Civilpenſionen – 5,300,494 »

Geiſtliche Penſionen.

Departements dieſſeits der Alpen.

Alt-Frankreich mit Einſchluß der vier Departements auf dem linken Rheinufer. . . 21,916,878 »

	Translat.	21,916,878 Fr.
Departements jenſeits der Alpen.		
Piemont	2,465,932	
Ligurien	492,085	3,860,117 „
Parma und Piacenza .	902,100	
Alle geiſtliche Penſionen –		25,776,965 „
Hierzu die Civilpenſionen –		5,300,494 „
Summa aller am erſten Jänner eingetragenen Penſionen		31,077,489 „

Noch ſind für Toskana liquidirte Penſiouen übrig, die zwar noch nicht eingetragen, aber vom Schatze im Jahr 1810 bezahlt werden müſſen, nämlich:

Civilpenſionen . . .	1,568,057	
Geiſtliche Penſionen .	3,002,024	4,570,081 „
Summa aller vom Schatze im Jahr 1810 zu bezahlenden Penſionen		35,647,570 „

Fünftes Kapitel.

Budget von 1810.

Das Budget von 1810 wurde proviſoriſch durch das Geſetz vom 20. April des nämlichen Jahres auf 740 Millionen in Einnahmen und eben ſo viel in Ausgabe feſtgeſetzt, in Gemäßheit des hier beigefügten Etats.

Budget für 1810.

Vermuthliche Einnahmen.

Direkte Steuern	300,287,238 Fr.	
Enregiſtrement und Domainen	182,000,000 „	
Douanen. {gewöhnliche Douanen 49,000,000; Salz, mit Einſchluß, was die Regie jenſeits der Alpen abgibt 41,000,000}	65,000,000 „	1)
Regie der vereinten Abgaben	105,000,000 „	
Lotterie	14,000,000 „	
Poſten	9,500,000 „	
Regie jenſeits der Alpen, nach Abzug der 5 Millionen, die ſie an die Regie der Douanen gibt	6,000,000 „	
Konſkriptionsfond	1,000,000 „	
Öſtliche Salinen	3,000,000 „	
Münzweſen	600,000 „	
Regie an Pulver und Salpeter	500,000 „	
Verſchiedene zufällige Einnahmen	13,112,762 „	
Einnahmen von Außen	30,000,000 „	
	730,000,000 „	
Auſſerordentliche Einnahmen	10,000,000 „	
Im Ganzen –	740,000,000 „	2)

1) Genau nach dem Original abgedruckt. Beide Summen geben aber 90 Millionen.

2) Dieſe Summe trifft zwar nicht zu, wenn man aber vorausſetzt, daß oben ein Druckfehler ſtatt findet, ſo kömmt ſolche heraus.

Ausgaben nach den Miniſterien.

Öffentliche Schuld und Penſionen . .	112,352,000 Fr.
Civilliſte mit den franzöſiſchen Prinzen .	27,300,000 „
Juſtizminiſterium	22,500,000 „
Miniſterium der auswärtigen Verhältniſſe	8,500,000 „
Miniſterium des Innern	51,570,000 „
Miniſterium der Finanzen	26,000,000 „
Miniſterium des öffentlichen Schatzes .	7,800,000 „
Miniſterium des Krieges	200,000,000 „
Miniſterium der Kriegsverwaltung . . .	150,000,000 „
Miniſterium der Marine	105,000,000 „
Miniſterium des Kultus	15,000,000 „
Miniſterium der allgemeinen Polizei . . .	1,500,000 „
Negoziationskoſten	8,000,000 „
Reſervefond	4,478,000 „
Zuſammen –	740,000,000 „

Finanzgeſetz vom 20. April 1810.

Erſter Titel.

Verwaltung von 1809.

1) Die Summe von 10 Millionen, welche von den Steuern und Abgaben des Jahrs 1809 über die im Budget von 1809 beſtimmte 730 Millionen kommen, ſollen zur Verwaltung des beſagten Jahres 1809 verwendet werden.

Zweiter Titel.

Budget von 1810.

2) Die Summe von 30 Millionen Einnahme von 1810, mit jenen 710 Millionen, auf welche nach Artikel 18. des Geſetzes vom 15. Jänner 1810 der proviſoriſche Kredit beſtimmt war, macht im Ganzen 740 Millionen. Dieſe ſind theils zur Bezahlung der öffentlichen Schuld, theils zu der allgemeinen Ausgabe der Verwaltung des Jahres 1810 beſtimmt, wie folgt:

(Hier folgt nun die Verwendung, wie die Ausgaben in dem vorgedruckten Budget benannt ſind, das wir hier alſo zur Erſparung des Raums hinweg laſſen.)

Dritter Titel.

Beſtimmung der Steuern von 1811.

3) Die Grundſteuer, die Perſonen- und Mobiliarſteuern, die Thüren- und Fenſtertaxen und die Patentgebühren ſollen im Allgemeinen im Jahr 1811, wie im Jahr 1810, erhoben werden.

4) Die Grundſteuer von Äckern und Häuſern in den zwei neuen Departements von Rom und Traſimene, die Taxe auf die Weingärten im Agro romano, und jene auf die Luxuspferde in der Stadt Rom ſollen im Allgemeinen im Jahr 1811 auf den nämlichen Fuß erhoben werden, wie ſolche für 1810 nach dem kaiſerlichen Dekrete vom 3. Jänner 1810 erhoben wurden.

5) Für 1811 ſoll ſowohl für die ſtändigen als veränderlichen adminiſtrativen und richterlichen Unkoſten die nämliche Anzahl von Centimen, wie im Jahr 1810 ſtatt finden. In den Departements jenſeits der Alpen, wo die Steueranlage vorhin größer war, ſollen 17 Centimen, wie in den übrigen Departements des Reichs erhoben werden. Die Vertheilung und die Verwendung des Ertrags der 17 Centimen zur Bezahlung der beſtimmten Ausgaben ſoll von der Regierung geſchehen. Überdies ſoll in allen Departements mit Ausnahme jener von Rom und Traſimene $^1/_{30}$ des Hauptſtocks der Grundſteuern zu einem Spezialfond für die Fertigung des Kataſters erhoben werden.

6) Die Zuſatzcentimen, die im Jahr 1810 nach dem 68. Art des Finanzgeſetzes von 1806 und nach beſondern Geſetzen auferlegt waren, ſollen auch im Jahr 1811 erhoben werden.

7) Die Präfekte in jenen Departements, welche zur Vertheidigung der Koſten im Jahr 1809 beigetragen haben, ſollen die Rechnungen über die bei dieſer Gelegenheit ſtatt gehabten

Unkoſten den Generalkonſeils vorlegen, und dieſe ſollen die Anzahl von Centimen beſtimmen, welche in einem oder zweien Jahren zu dieſem Behufe erhoben werden ſollen.

8) Die indirekten Steuern werden im Jahr 1811, wie im Jahr 1810, erhoben.

Vierter Titel.

Proviſoriſcher Kredit für 1811.

9) Die Summe von 720 Millionen iſt unter dem Titel des proviſoriſchen Kredits für die Verwaltung von 1811 beſtimmt.

Fünfter Titel.

Von den Brandweinbrennereien.

10) An die durch den Art. 57. des Geſetzes vom 25. November 1808 für die Fabrikation von Frucht-, Kartoffeln- und anderer Brandweine beſtimmte Abgabe kömmt vom erſten des nächſten Jul an, eine Abgabe von 1 Fr. 50 Ct., für den Hektoliter Brandwein von 17 Graden und drunter, von 2 F., vom 17ten bis zum 21ſten Grade und von 3 Franken für das Hektoliter von 21 Graden.

11) Für die Zukunft können die Brandweinbrenner in ihren Erklärungen ſagen, daß ſie nur eine beſtimmte Zahl von Tagen, die ſie für ſich räthlich finden, brennen wollen. Wollen ſie die Nacht hindurch ihre Arbeiten fortſetzen, ſo müſſen ſie dies in ihren Deklarationen bemerken. Sie müſſen dieſe Deklarationen nach dem Formular einrichten, welches ihnen die Regie der vereinigten Abgaben wird zuſtellen laſſen. Die Vorgeſetzten dieſer Regie haben das Recht, ſelbſt des Nachts bei der Operation der Brennereien gegenwärtig zu ſeyn.

12) Die Anordnungen der Artikel 29 und 36 des Geſetzes vom 25. November 1808 für die Bierbrauer, welche den Inhalt ihrer Keſſel und ſonſtigen Geräthſchaften ändern, ſind auch auf die Brandweinbrenner anwendbar.

Alle zur Aufbewahrung der Liqueurs beſtimmte Gefäße müſſen gezeichnet und juſtirt ſeyn.

13) Für die ins Ausland exportirte Fruchtbrandweine wird keine weitere Remiſe mehr gegeben, als nur von der Fabrikationsauflage, die ſie bezahlt haben.

14) Alle Übertretungen in den Anordnungen dieſes Titels werden mit 300 Franken beſtraft, auch wird das Fabrikat weggenommen und konfiszirt.

Sechster Titel.

Vom Briefporto in der Entfernung über 1200 Kilometer.

15) Das Maximum des Briefporto, welches durch Art. 10. Tit. 5. des Geſetzes vom 24. April 1806 auf 12 Decimen für alle Entfernungen über 1200 Kilometer unbeſtimmt im ganzen Innern des Reichs feſtgeſetzt wurde, iſt aufgehoben.

16) Vom Tage der Bekanntmachung dieſes gegenwärtigen Geſetzes an, ſollen für Briefe von 1200 bis 1400 Kilometer 12 Decimen, von 1400—1600, 13, von 1600—1800 aber 14, und ſo fort, für jede 200 Kilometer weiter immer ein Decime mehr bezahlt werden.

Sechstes Kapitel.

Amortiſationskaſſe.

Die Kommiſſion des Staatsraths, welche den Auftrag hatte, die Verwaltung und Rechnung der Amortiſationskaſſe zu unterſuchen, hat die Kaſſe verifizirt und die Bilanz und Status erhalten, deren Richtigkeit dieſelbe beſtätigt hat. Sie hat zugleich die Rechnungen des Kaſſirers richtig geſtellt.

Die Verkäufe der der Amortiſationskaſſe zugehörigen Domainen, haben im Laufe von 1809 in den Departements dieſſeits der Alpen 15 Millionen Franken ertragen. Sie kamen bei dem Verkaufe ſelbſt 2 Millionen höher, als ſie geſchätzt waren.

Die Summen, welche davon in dieſem Jahre eingehen ſollten, haben ſich weit höher belaufen, als feſtgeſetzt war, weil mehrere Kaufer ſich durch Vorausbezahlungen frei gemacht haben.

Der Eingang der Einkünfte iſt ebenfalls ſehr beruhigend. Die von dieſer Art Einkünfte unvermeidlichen Rückſtände gehen ſchnell ein.

Der Umlauf der Konſignationen betrug 3,661,178 Fr. 66 Cent. in der Einnahme und 2,014,925 Fr. 31 Cent. in der Ausgabe, ſo daß die Maſſe während des Jahres 1809 einen Zuwachs von mehr als 1,600,000 Fr. erhalten hat.

Von den 3,829 Reklamanten um Bezahlung oder Vergütung der Kautionen, hat man 3,633 befriedigt; 153 Reklamationen konnten aus Abgang der von den Reklamanten geforderten nothwendigen Urkunden noch nicht inſtruirt werden, und 43 waren am erſten Janner 1810 noch zu unterſuchen übrig.

Die Einlöſung der Bons und ſonſtigen Ausgaben, die der Kaſſe zur Laſt fallen, wurde mit Genauigkeit und Ordnung beſtritten [1]).

Der Finanzminiſter
Herzog von Gaeta.

Rechnung von 1810.

Erſtes Kapitel.

Von der Verwaltung von 1808.

Die Liquidation von 1806 und 1807 iſt definitiv in 1810 berichtigt worden; Ew. Majeſtät haben daher bei nun völlig

---

1) Zu dieſem Kapitel gehören die Urkunden 12 und 13 in den Beilagen, nämlich der Bericht der Kommiſſion des Staatsraths und das Protokoll über die Verifikation und Bilanz. Sie ſind 6½ Bogen ſtark, und wir wollen in einem der nächſten Hefte dieſen wichtigen Gegenſtand hiernach weitläufiger auseinander ſetzen.

berichtigter Einnahme und Ausgabe befehlen, daß von beiden Jahren nichts mehr in den Rechnungen des kaiſerlichen Schazzes erſcheinen ſoll. Es bleibt mir daher blos übrig, vom Jahre 1808 zu ſprechen.

Das urſprüngliche Budget für dieſes Jahr wurde in Einnahme und Ausgabe auf 740 Millionen geſetzt. Die von Ew. Majeſtät getroffenen Maasregeln gegen den engliſchen Handel gaben die Mittel, die ganze Einnahme nach dem hier beigefügten Etat auf 772,744,445 Fr. zu bringen, welche hinreichend waren, alle Ausgaben des Jahrs zu beſtreiten.

Der Etat A. ſtellt den Ertrag der Einkünfte von 1808 dar, und was am erſten April 1811 noch eingehen mußte.

Der Etat B. ſtellt den Kredit und den Betrag der Ausgaben dar, welche bis auf dieſen Tag dekretirt waren.

Hier folgen nun dieſe beiden Etats ſelbſt.

Nach dem Etat A. war das urſprüngliche Soll der Einnahme 740,000,000 Fr. Es kamen aber in der Folge noch hierzu mehrere Einnahmen, ſo, daß das ganze Soll in 772,744,445 Fr beſtand. Hierauf waren bis zum erſten April 1811 wirklich eingegangen 769,674,412 Fr. 45 Ct. und blieben alſo Reſt: 3,070,033 Fr 25 Ct.

Nach dem Etat B. war die durch kaiſerliche Dekrete von 1811 befohlene Ausgabe dem obigen Soll der Einnahme gleich. Bis zum erſten April 1811 waren aber nur wirklich ausgegeben 752,063,378 Fr. 37 Ct. Es blieb mithin noch disponibler Reſt: 20,681,066 Fr. 63 Ct.

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung im Jahr 1809.

Einnahme und Ausgabe für 1809 wurden auf 740 Millionen geſchätzt. Ew. Majeſtät fanden aber für nothwendig, noch andere auſſerordentliche Einnahmen anzuweiſen, wozu das Soll der Einnahme auf 786,740,214 Fr. gebracht wurde, welche genügten, alle Ausgaben zu beſtreiten.

Der Etat C. ſtellt den Betrag der Einnahmen von 1809, und was am erſten April 1811 noch einzunehmen war, dar.

Der Etat D. ſtellt den Betrag der bis zum nämlichen Zeitpunkte geleiſteten und befohlenen Ausgaben dar.

Nach dem hier nun sub C. folgenden Etat, waren auf dem oben angegebenen ganzen Soll der Einnahme bis zum erſten April 1811 wirklich eingegangen 767,474,753 Fr. 66 Ct. und blieben mithin noch einzunehmen 19,265,460 Fr. 74 Ct.

Nach dem Etat D. waren von der dem ganzen Soll der Einnahme gleichen Summe der Ausgabe am erſten April 1811 wirklich ausgegeben 759,336,161 Fr., und waren noch zu bezahlen oder zu regulariſiren 27,404,053 Fr.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung von 1810.

Das Budget von 1810 enthielt Anfangs nur 740 Millionen; wird aber auf 795,414,093 Franken ſteigen, wie der beigebogene Etat E. ausweist. Dieſer Etat ſtellt die wirkliche Einnahme bis zum erſten April 1811 dar, und zeigt, was zur nämlichen Zeit noch eingehen mußte.

Die Ausgabe wurde nach dem Etat F. ebenfalls auf 795,414,093 Fr. geſchätzt. In eben dieſem Etat findet man den Betrag der gegebenen Kredite im nämlichen Zeitpunkt.

Das franzöſiſche Reich, welches ſchon zu Ende 1809 einen Zuwachs mit dem Departement Rom und Traſimene erhalten hatte, wurde im Jahr 1810 Anfangs mit dem Departement der Mündungen der Schelde und des Rheins und dem Bezirke von Breda, und in der Folge mit ganz Holland vergrößert. Es ſcheint mir nothwendig, die Lage der Finanzen dieſes Landes im Jahr 1810 nach ſeinem alten Beſtande vorzulegen.

Die Bruttoeinnahme war auf ohngefähr 105 Millionen geſchätzt, und die Ausgabe mit Einſchluß der Adminiſtrationskoſten und Hebgebühren ſollte nach dem angebogenen Budget nicht über 141 Millionen gehen, trotz aller Einſchränkungen,

die der König für die letzten zehn Monate von 1810 gemacht hatte; denn das erſte Budget betrug 74 Millionen Gulden oder 150,220,000 Franken.

Dieſes ungeheure Mißverhältniß zwiſchen wahrſcheinlichen Einnahmen und nothwendigen Ausgaben rührte hauptſächlich von der Staatsſchuld her, die nach und nach ſo angewachſen war, daß die jährlichen Intereſſen 80 Millionen betrugen; ſo daß man der verderblichen eingeſchlagenen Mittel von Anleihen und Antizipationen ohngeachtet, im Augenblicke der Vereinigung noch 22 Millionen Franken Intereſſen von der Schuld vor dem 30. Juni 1809 zu bezahlen hatte, und überdies mußte noch für die Bezahlung eines ganzen Jahrs vom 30. Junius 1809 bis dahin 1810 geſorgt werden, für welche Zeit die laufenden Einkünfte bei weitem nicht hinreichend geweſen wären.

Es iſt offenbar, daß ein ſolcher Zuſtand nicht lange mehr von Dauer ſeyn konnte. Der Vortheil der Gläubiger ſelbſt forderte eine Abänderung, wodurch ſie aus der peinlichen Ungewißheit, in der ſie ſich befanden, herausgeriſſen, und auf eine feſte Art ihr Loos für die Zukunft beſtimmt wurde.

Da die Schuld des Landes, zufolge der Vereinigung mit Frankreich, in das große Buch eingeſchrieben werden mußte; ſo mußten auch die Intereſſen in Gemäßheit des Geſetzes von 1798 herabgeſetzt werden. Bei dieſer Herabſetzung auf ein Drittheil, befahlen Ew. Majeſtät, daß in eben dieſem Verhältniß die Steuern herabgeſetzt, und die Gläubiger von Holland richtig und regelmäßig bezahlt werden ſollten, die bisher durch Hoffnungen getäuſcht worden waren, welche niemals erfüllt werden konnten.

Ich werde von dieſer Schuld weiter im achten Kapitel reden, wohin die Details, die ich geben muß, eigentlich gehören.

Ew. Majeſtät wollten Holland ein beſſeres Loos zubereiten, und haben auf das Verfloſſene ſowohl als auf die Gegenwart Rückſicht genommen.

Die Bezahlung der reduzirten Rückſtände von der Staats-

ſchuld vom erſten Juli 1809 bis zum 22. September 1810, im Betrag von 30 Millionen wurde durch ein kaiſerliches Dekret vom 23. September 1810 verſichert. Und vom 22. September 1810 an wurden die Rückſtände dieſer Schuld zur nämlichen Zeit wie jene von Frankreich auf das allgemeine Budget geſetzt und bezahlt.

Holland hat weiter fortgefahren, ſeine Einnahmen und Ausgaben für 1810 beſonders zu beſorgen, aus dem Ertrag der Steuern und Einkünfte des nämlichen Jahres.

Durch das nämliche Dekret vom 23. September wurde für die Liquidation und Bezahlung der Rückſtände der Miniſterien für die vor 1810 vorhergehenden Jahre Vorſorge getroffen. Dieſe Rückſtände wurden auf 24 Millionen geſchätzt.

Ein Theil des alten Gebiets von Holland wurde ſchon zu Anfang des Jahres 1810 vereinigt, und bildete während dieſes Jahrs die Departements der Rheinmündungen mit Einſchluß des Bezirks von Breda, und der Scheldemündungen. Für 1811 wurde der Bezirk von Breda mit dem Departement der beiden Nehten vereinigt.

Die beiden Departements in ihrem erſten Beſtand behielten für 1810 ihr beſonderes Budget. Die Einnahmen ſtiegen nach Bezahlung aller Lokalausgaben, auch einiger Spezialfonds für nützliche Arbeiten in beiden Departements, welche ſich auf 2,980,000 Franken beliefen, ſo hoch, daß ſie zu den allgemeinen Ausgaben 7 Millionen beizutragen im Stande waren, welche auf das dieſem Kapitel beigefügte Budget für 1810 geſetzt werden konnten.

Die vom Mittelpunkt des Reichs noch weiter entfernten Provinzen haben ebenfalls die Aufmerkſamkeit Ew. Majeſtät an ſich gezogen, nämlich die Departements von Rom und Traſimene und die illyriſchen Provinzen.

Dieſe beiden gegen die Mitte des Jahres 1809 vereinigten Departements wurden bis zum erſten Jänner 1811 durch eine auſſerordentliche Konſulta verwaltet, welche den Auftrag hatte,

alles vorzubereiten, um ſie in die konſtitutionelle Ordnung einzugleichen. Sie behielten während der Hälfte von 1809 und des ganzen Jahres 1810 ein beſonderes Budget. Ich füge dieſem Kapitel die Etats der Einnahmen und Ausgaben während dieſes Zeitraums für dieſe Departements bei, die für 1811 auf das allgemeine Budget des Reichs kommen.

Die illyriſchen Provinzen, welche gegen das Ende von 1809 unter die Herrſchaft Ew. Majeſtät kamen, bildeten von der Zeit an und wirklich noch jetzt ein beſonderes Gouvernement Sie hatten im Jahr 1810 ein eignes Budget, das dieſem Kapitel beigefügt iſt.

Dieſem Kapitel ſind folgende Anlagen beigefügt:

G. Budget für Holland im Jahr 1810. Nach demſelben beſtand die Einnahme in 10,607,137 Fr. 88 Ct. und die Ausgaben werden berechnet zu 141,007,430 Fr.

H. Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der beiden Departements der Mündungen des Rheins und der Schelde mit Inbegriff des Diſtrikts von Breda.

Die Einnahmen beliefen ſich in dem Departement der Rheinmündungen auf . . .	9,003,000 Fr.
Departement der Scheldmündungen .	4,380,286 =
Zuſammen .	13,383,286 =

Die Ausgaben aller Art.

Departement der Rhein= Mündungen .	1,835,865 Fr.
Departement der Schelde= Mündungen .	574,389 =
Zuſammen .	2,410,254 =

Beſondere Verwendungen auf kaiſerliche Dekrete.

Unterhaltung der Dämme auf der Inſel Walchern	200,000 Fr.
Entſchädigung der Eigenthümer von Vlieſſingen	700,000 =
Latus –	900,000 =

Translat. –	900,000 Fr.
Arbeiten am Scheldebaſſin und Magazin zu Vlieſſingen	750,000 "
Für die Straße von Antwerpen nach Amſterdam, von Antwerpen nach Nimwegen, von Herzogenbuſch nach Lüttich	1,000,000 "
Für die Dämme	300,000 "
Beihülfe für die Abgebrannten zu Oſterveillers	30,000 "
Zuſammen .	2,980,000 "
Alſo Summe aller Ausgaben	5,390,254 "

Dieſe mit der Einnahme wie oben verglichen, blieben für die allgemeinen Ausgaben des Reichs: 7,993,032 Franken.

Da aber unter den Einnahmen manche nicht eingehen möchten, ſo ſind nur 7 Millionen auf das allgemeine Budget von 1810 gebracht worden.

Die Beilage I. enthält den Zuſtand der Einnahmen und Ausgaben des Departements Rom und Traſimene am erſten April 1811 und zwar in den ſieben letzten Monaten von 1809. Bis zum erſten April 1811 waren wirklich eingegangen

lich eingegangen	7,179,775 Fr.	38 Ct.
Es ſollten noch eingehen	122,085 "	17 "
Überhaupt alſo war das Soll der Einnahme	7,301,860 "	55 "
Die Ausgaben beſtanden in	6,950,796 "	48 "
Es blieben mithin für die Verwaltung von 1810	351,064 "	7 "

Die Beilage L. enthält das Budget für dieſe beiden Departements auf das Jahr 1810. Die Einnahme war im Budget angenommen zu 16,267,771 Fr.; das berichtigte Soll der Einnahme beſtand aber nur in 16,112,034 Fr. 52 Ct. Hierauf waren bis zum erſten April 1811 wirklich eingegangen

15,061,426 Fr. 68 Ct. und blieben mithin noch einzunehmen: 1,050,607 Fr. 84 Ct.

Nach dem Budget beſtand der gegebene Kredit in 16,920,859 Fr. Das berichtigte Soll der wirklichen Ausgabe betrug aber nur: 16,112,034 Fr. 52 C. Hierauf wurden bis zum erſten April 1811 wirklich bezahlt und angewieſen: 14,229,133 Franken 63 Centimen. Es blieben mithin noch anzuweiſen: 1,882,900 Fr. 89 Ct. Unter den Ausgaben bemerkt man 1,500,000 Fr. Civilliſte, worauf aber erſt am 25. April 750,000 Fr. bezahlt waren; ferner der kaiſerliche Schatz mit 56,049 Fr. 92 Ct, worauf aber bis zum erſten April nur 28,622 Fr. 19 Ct. bezahlt waren.

Die Beilage M. enthält das Budget der illyriſchen Provinzen für das Jahr 1810.

Die ganze Einnahme wurde geſchätzt auf	20,536,154 Fr. 13 Ct.
Die Ausgabe auf	18,267,078 „ 88 „
Mithin mehr Einnahme als Ausgabe	2,269,075 „ 25 „

Dabei iſt aber zu bemerken, daß für die öffentliche Schuld noch nichts angeſetzt iſt. Den öffentlichen Schatz findet man mit 302,250 Fr. verzeichnet.

Viertes Kapitel.

Von den Adminiſtrationen und Regien.

§. 1.

Regie des Enregiſtrements und der Domainen.

Der Bruttoertrag dieſer Verwaltung beläuft ſich nach den von der Regie übergebenen und verifizirten Rechnungen aller ſeiner Vorgeſetzten für das Jahr 1810 ſowohl in baarem Gelde, als in verſchiedenen Effekten auf die Hauptſumme von 245,914,578 Franken.

Die Einnahmen ſowohl in Baarem, als in Tratten und

andern Effekten, die als baares Geld für den kaiſerlichen Schatz dienen, belaufen ſich auf [1] . . 238,208,621 Fr.

Hierunter ſind verſchiedene Einnahmen begriffen, die zu ſpeziellen Verwendungen beſtimmt ſind . . . . 15,882,251 »

Alſo wahre Einnahme des kaiſerlichen Schatzes . . . . 222,326,370 »

Aber auf dieſe Summe hat die Regie für verſchiedene Verwaltungskoſten ausgegeben: 29,790,946 Fr.

Alſo iſt die wahre Einnahme für den kaiſerlichen Schatz auf das Jahr 1810 . . . . 192,535,324 Fr.

Hierauf hatte der Schatz bis zum erſten April 1811 an baarem Gelde und Tratten empfangen . . . . 179,634,142 »

Der Schatz hatte daher von dieſem Tage an noch zu empfangen . . . . . 13,001,182 »

Dieſe Summe beſteht theils aus Tratten der Holzkäufer, die noch nicht in den kaiſerlichen Schatz eingegangen waren, theils aus Vorſchüſſen der Regie auf den Kredit der Miniſter.

Die Enregiſtrementsgebühren, welche im Jahr 1809 mehr nicht als: 94,666,318 Fr. ertragen haben, haben ſich im Jahr 1810 auf 103,424,103 Fr. gehoben. Das iſt der ſtärkſte Ertrag ſeit zwölf Jahren [2].

§. 2.

---

1) Die Urſache des Unterſchieds im Soll der Einnahmen liegt darin, daß hier gleich 7,606,056 Franken, die in Reſkriptionen und andern Staatspapieren, welche für tod angeſehen werden, eingegangen waren, abgezogen worden ſind.

2) In den Beilagen und zwar Supplement 23 und 24 Nro. 1. werden dieſe Angaben, ſo wie die Rechnungen von 1809 genau auseinander geſetzt.

§. 2.

Adminiſtration der Waldungen.

Der beigebogene Etat ſtellt die verſchiedenen Reſultate dieſes Verwaltungszweiges ſeit 1810 dar. Es erhellet, daß die Verwaltung die heilenden Abſichten der Regierung unterſtützt und beharrlich auf die Verbeſſerung des waldigen Bodens bedacht iſt. Gegenden, die durch die Zeit, durch Frechheit und Verwüſtungen ganz blos waren, ſind jetzt mit neuen Anpflanzungen bedeckt. Waldungen, welche ohne alle Ordnung ausgehauen wurden, werden jetzt mit Schonung behandelt. Man nimmt bei den Holzhieben Rückſicht auf die Eigenſchaft des Bodens, auf die Natur des Wachsthums und auf die Bedürfniſſe in der Konſumtion. Straßen ſind in Waldungen geöffnet, wo die Schwierigkeit der Abfuhr jeden Ertrag verhinderte. Überhaupt ſind um die Holzhiebe Graben aufgeworfen, theils um ſie gegen das Wild zu ſchützen, theils um dem Eingreifen der Angrenzer vorzubeugen [1]).

Unter dieſen Verbeſſerungen bemerkt man Anpflanzungen einer großen Anzahl von Bäumen, die zum Andenken zweier ewig denkwürdiger Begebenheiten geſchehen ſind, nämlich der Vermählung Ew. Majeſtät und der Geburt des Königs von

1) Die Beilage Nro. 2. im Supplement 24 enthält die genaueſten Auseinanderſetzungen, ſowohl vom Ertrag, als von der Verbeſſerung der Waldungen. Der Ertrag beſtand in 45,061,370 F. 78 Ct. und mit der Fiſcherei und andern Einnahmen in 46,823,870 Fr. 44 Ct., im Ganzen aber überhaupt 5,985,624 Fr. 2 Ct. weniger als im Jahr 1809., theils, weil der Ertrag noch nicht von allen Forſten bekannt war, theils, weil der Beſtand der kaiſerlichen Waldungen um 49,492 Hektaren vermindert wurde, nämlich: 16,822 wurden zur Dotation der Civilliſte, 23,889 für die Kaiſerin Joſephine genommen, und 8,781 der Familie Montmorency zurückgegeben.

Rom. So werden alſo die Waldungen unſern Enkeln großen Nutzen bringen und zum größten Andenken ſeyn.

§. 3.

Verwaltung der Douanen.

Der Ertrag der Douanen ſtieg im Jahr 1810 auf	49,068,319 Fr.
Der Ertrag des Salzes beſtand in . .	43,241,878 =
Summe dieſer Regie .	92,310,197 =

Die Einnahmen verſchiedener Geldes in den Häfen von Cette, Havre, Oſtende und Brugge betrug 344,055 Fr. Dieſe ſind aber zu beſondern Verwendungen beſtimmt [1].

§. 4.

Verwaltung der Poſten.

Der Bruttoertrag dieſes Verwaltungszweiges wurde im Jahr 1809 auf 25,398,258 Fr. geſchätzt. Der Nettoertrag für den Schatz wird die Summe von 9½ Millionen nicht überſteigen, wegen den auſſerordentlichen Ausgaben, welche der Dienſt der Eſtaffetten und jener der Armeen erfordert.

Ich bemerke nur noch, daß der unentgeldliche Poſtendienſt für die Regierung, für die öffentlichen Gewalten, und eine

1) Nach dem Generaletat, den man unter Nro. 3. im 25. Supplement S. 97 findet, beſtand der Bruttoertrag der Douanen in 70,199,506 Fr. 89 Ct. Sämmtliche Ausgaben beſtanden in 21,131,187 Fr. 26 Ct. Den ſtärkſten Ertrag gaben Bayonne mit 8,696,380 Franken; Antwerpen mit 8,995,579 Fr.; Straßburg mit 5,538,967 und Livorno mit 6,104,797 Franken. Köln gab doch 1,856,346 Fr., aber Mainz nur 797,323 Franken. Der Bruttoertrag vom Salz war 47,780,833 Fr. Die Ausgaben beſtanden in 4,538,955 Fr.

große Anzahl Beamten im Jahr 1810, wenn er hätte bezahlt werden müſſen, eine Einnahme von 24 Millionen verſchafft hätte, die man alſo als einen Naturalertrag neben dem bemerkten Geldertrag anſehen kann [1]).

§. 5.
Verwaltung der Lotterie.

Dieſer Zweig der öffentlichen Einkünfte hat im Jahr 1810 rein ertragen: 19,183,056 Fr., die ganz in den kaiſerlichen Schatz floſſen [2]). Die Einnahmen dieſer Verwaltung gehen beſtändig richtig fort.

§. 6.
Regie der vereinigten Abgaben.

Der Nettoertrag dieſer Regie beſtand 1809, nach Abzug aller Ausgaben, in 106,834,389 Fr. Im Jahr 1810 ſtieg derſelbe auf 107,854,167 Fr., die in den kaiſerlichen Schatz floſſen.

Die Abgabe von der Fabrikation und dem Verkaufe des Tabaks, welche 1809 gegen 18,177,424 Fr. ertragen hatte, betrug 1810 die Summe von 21,126,745 Fr. Rechnet man hierzu jene 4,327,883 Fr., welche die Regie der Douanen vom exotiſchen Tabak einnahm, und die 3,124,303 Fr., welche die Regie jenſeits der Alpen, nach Abzug deſſen, was ſie an die Regie der Douanen bezahlte, verrechnet, ſo war der ganze Ertrag dieſes Zweiges: 28,578,931 Fr. Dieſe Regie iſt zugleich beauftragt, die Abgaben von dem in den öſtlichen

1) Nach Beilage 4. beſtand die Einnahme im Jahr 1810

in	25,398,258	Fr.	99 Ct.
Die Ausgabe aber in	14,074,855	"	40 "
Reiner Ertrag	11,323,403	"	59 "

2) Nach Beilage 5. beſtand der Bruttoertrag

toertrag in	26,541,850	"	40 "
Die Ausgabe in	7,358,739	"	42 "

Salinen verfertigten Salz einzunehmen. Im Jahr 1810 betrugen dieſe 6,574,760 Franken. Rechnet man hierzu jene 43,241,878 Fr., welche die Regie der Douanen eingenommen hat, und jene 4,847,254 Fr. von der Regie jenſeits der Alpen, nach Abzug deſſen, was ſie an die Regie der Douanen geliefert hat, ſo beſteht der ganze Ertrag dieſes Zweiges für 1810 in einer Summe von 54,663,892 Fr. [1]).

Dieſe Regie nimmt auch einige Abgaben von der innern Schifffahrt und den Überfahrten ein. Sie ſind zu beſondern Verwendungen beſtimmt und betrugen 1810 rein 5,392,377 Fr.

§. 7.

Oeſtliche Salinen

Da der erſte Zeitraum des Salzpachtes am 31. Dezember 1810 zu Ende ging; ſo wurde auf meinen, Ew. Majeſtät gemachten Vorſchlag, der Kanon für die drei folgenden Jahre auf 3,750,000 Fr. feſtgeſetzt. Das iſt eine Vermehrung um ein

---

1) In der Beilage 6. Supplement 26. wird der Etat der Einnahmen und Ausgaben umſtändlich auseinander geſetzt.

Der Bruttoertrag der Generalabgaben betrug	138,508,651 Fr.	48 Ct.
jener der Spezialabgaben	6,581,752 =	31 =
Zuſammen	145,090,403 Fr.	79 Ct.
Die Ausgaben bei erſterer beſtanden in	30,654,483 =	80 =
Bei der andern in	1,189,375 =	23 =
Zuſammen	31,843,859 =	3 =
Der Nettoertrag war alſo	113,246,544 =	76 =

Unter den beſondern Abgaben bemerkt man die Rheinſchifffahrtsoktroi mit 1,751,432 Fr. 51 Ct., wovon 683,170 Fr. 1 Ct., welche an die auſſerordentlichen Domainen abgegeben wurden.

Viertheil, welche von der Vermehrung des Verkaufs ins Ausland und im Innern, und von den Mitteln herrührt, welche die Verwaltung durch ein groſses Kapital und groſses Zutrauen erhält.

Das Jahr 1810 iſt durch eine Ausbeute merkwürdig, welche man noch nicht einmal während der Dauer der Pachtzeit erhalten hat. Die Fabrikation, welche bisher immer im Durchſchnitte unter 500,000 metriſchen Zentnern geweſen war, hat ſich in dieſem Jahre auf 536,850 Zentner, 46 Kilogrammen — gehoben. Da die Regierung den Überſchuß zur Hälfte erhält; ſo iſt hierdurch für den Schatz ein auſſerordentlicher Zuſchuß von 221,101 Fr. 56 Ct. erwachſen, und die nämlichen Vortheile ſcheinen auch für 1811 neben dem erhöhten Pachtgelde ſtatt zu finden.

Die Unterhaltungs- und Verwendungskoſten ſind, wie in dem vorigen Jahre, weit gröſser, als die Pächter zu leiſten verbunden ſind. Sie werden noch durch den Wiederaufbau eines Gradirhauſes zu Montmorot, und durch eine Summe von 350,000 Fr. in dieſem Jahre wachſen, welche für Rechnung der Salinen zum Bau des Kanals der Saar bis zur Seille verwendet werden ſollen [1]).

---

1) Die Tabelle Nro. 7. ſtellt die Einnahme und Ausgabe an Salz von jeder der neun Salinen dar. Die ganze Ausbeute betrug 536,850 metriſche Zentner, 46 Kilogrammen; die ganze Ausgabe 545,891 Zentner, 65 Kilogrammen. Die Mehrausgabe wurde von dem vorjährigen Vorrathe beſtritten. In das Badiſche wurden verkauft 87,336 metriſche Zentner, in das Naſſauiſche 15,580, in die Schweiz und nach Neufchatel 126,937 Zentner, 25 Kil. Die Koſten der Unterhaltung und Wiederherſtellung betrugen: 548,464 Zentner, 22 Kil.

§. 8.

Salz- und Tabaksregie jenſeits der Alpen.

Die Konſumtion im Jahr 1810 beſtand an Salz in 26,074,053 Kilogrammen, und dieſe gaben einen reinen Ertrag von . . . . 13,060,904 Fr.

An Tabak in 1,380,199 Kilogrammen, die rein ertrugen . . . . 6,261,356 =

Zuſammen alſo . 19,222,260 =

Dieſer Verbrauch beträgt bei einer Bevölkerung von 3,850,000 Menſchen ohngefähr 7 Kilogrammen Salz, und 11³/₄ Unzen Tabak auf den Kopf. Dieſe Verhältniſſe überſteigen die vorher in Frankreich bekannten.

Der reine Ertrag dieſer Regie betrug in 1810 die Summe von 9,600,046 Franken. Wegen der Vereinigung von Toskana und der Einnahme in Lukka und Piombino im Jahr 1810 ſchätzte ich den Ertrag auf 11,000,000, mit Inbegriff der Summen, welche zur Regie der Douanen floſſen. Wirklich ſtieg derſelbe auch auf 11,850,667 Fr., wovon 3,875,110 Fr. zur Regie der Douanen gehörten. Rechnet man hierzu den Ertrag vom erſten Vendemiaire, Jahr 14, bis zum erſten Jänner 1810 (4 Jahre 3 Monate) mit 33,819,924 Fr., ſo hat dieſe Regie in 5 Jahren und 3 Monaten einen Ertrag gehabt von 45,670,591 Franken.

Setzt man hierzu den Kaufpreis der Vorräthe am erſten Jänner 1811, nach Abzug der bis zum Verbrauch erforderlichen Ausgaben, und zwar:

Für 15,904,374 Kilogrammen Salz und

Für 1,010,461 Kilogrammen Tabak mit: 10,259,614 Fr.

ſo beſtand das Aktiv der Regie am erſten Jänner 1811 in 55,930,205 Fr. Dieſes Kapital macht den Gewinn aus, welchen die Regie ſeit 5 Jahren und 3 Monaten ohne irgend einen Vorſchuß vom kaiſerlichen Schatze erhalten hat.

Die Rechnungen derſelben ſind in Ordnung. Die Haupt-

rechnungen von 1806, 1807 und 1808 ſind von der Rechnungskammer vollkommen ajuſtirt, und nichts iſt mehr daran auszuſetzen. Die Rechnung von 1809 ſoll unverzüglich an die Rechnungskammer gegeben werden, und jene von 1810, an welcher man arbeitet, wird zu Ende dieſes Jahrs dahin gelangen.

Die Rückgabe derſelben wird um ſo weniger Umſtänden unterworfen ſeyn, als die Regie von Seiten der Schuldner auch nicht den geringſten Verluſt erlitten hat [1]).

§. 9.

Verwaltung des Münzweſens.

Die Prägung neuer Gold- und Silbermünzen nach dem Geſetz von 1802 betrug Anfangs April 1811	603,162,784 Fr.
Die vor 1802 nach dem alten Fuße geprägten 5 Frankenſtücke betrugen . .	106,335,755 „
Summe aller neugeprägten Münzen .	709,498,539 „
nämlich:	
Goldmünzen nach dem neuen Fuße . .	250,599,480 Fr.

1) Die beiden Beilagen 8. ſetzen alles ganz deutlich auseinander. Der Bruttoertrag von Salz belief ſich auf 13,060,904 Franken, 47 Ct. und die Ausgabe auf 4,435,753 Fr. 20 C. worunter 302,437 Fr. 92 Ct. Entſchädigung à 4½ Prozent vom reinen Ertrag für den Prinzen und die Prinzeſſin von Lukka begriffen ſind. Die rauhe Einnahme von Tabak betrug 6,531,622 Fr. 76 Ct.; die Ausgabe 3,306,106 Franken, 43 Ct.; worunter aber die nämliche Entſchädigung à 35½ Prozent mit 166,458 Fr. 8 C. begriffen iſt. In der dritten Beilage 8. werden beide Tabellen zuſammengezogen.

	Translat.	250,599,480 Fr.
Silbermünzen, und zwar nach dem alten Fuſse vor 1802 106,335,755		
nach dem neuen Fuſse ſeit 1802 352,663,304		
	45,899,059	45,899,059
	Wie oben . .	709,498,539

Unter dieſer Summe ſind begriffen 49,610,699 Franken Silberſtücke unter 5 Franken.

Die Adminiſtratoren haben, wie das in jedem Jahre zu geſchehen pflegt, aus dem Umlaufe mehrere geprägte Münzſorten von jeder der Münzſtätte genommen, und ſie einer beſondern Prüfung unterworfen. Die der Rechnung beigefügten Protokolle von dieſem Verfahren, geben eben ſo befriedigende Reſultate, als in den vorigen Jahren.

Das Nämliche hat auch mit den im Königreiche Italien geprägten Münzen, welche Kurs in Frankreich haben, gethan. Das Verifikationsprotokoll, welches der Rechnung beiliegt, beweist, daß die geprägten Münzen vollkommen richtig geprägt, nach franzöſiſchen Geſetzen befunden worden ſind [1].

Fünftes Kapitel.

Vom Gange der Einnahmen der direkten Steuern während des Jahrs 1810 und die Lage derſelben am erſten Jänner 1811.

Der Gang der Einnahmen der direkten Steuern hat ſich in dieſem Jahre gegen die vorigen noch verbeſſert.

1) Die Beilage Nro. 9. Supplement 27. 28. 29. enthalten: 1) die Tabellen, wie viel, und was für Sorten in jeder Münzſtätte geprägt worden, und 2) die oben angeführten Protokolle, die keines Auszuges fähig ſind.

Am erſten Jänner 1811 waren auf das Soll von 1810 nur noch 47,712,000 Fr. Rückſtand. Die Eintreibgebühren haben ſich in dieſem Jahr ebenfalls vermindert. Von der ganzen Einnahme zu 386,036,889 Franken, betrugen ſie mehr nicht, als 1,250,127 Franken [1]).

§. 2.

Vom Kataſter.

Seit man die parzelle Vermeſſung (ſeit 1808) angefangen hat, nimmt die Kataſtrirung einen verläſſigen Gang.

Die Vermeſſung war auf den Markungen von 5,243 Gemeinden am erſten April 1811 vollendet; im Laufe dieſes Jahres werden noch 2,000 neue Gemeinden vermeſſen ſeyn; ſo daß bis zum erſten Jänner 1811 die Zahl der Vermeſſungen ſich auf mehr als 7,000, das heißt: auf etwas mehr, als ⅕ Frankreichs belaufen wird.

Der Expertiſt iſt natürlich gegen die Meſſung zurück, welcher vorausgehen muß. Die Zahl der Gemeinden, deren Meſſung geprüft war, beſtand am erſten April 1811 in 3,145, 17 bis 1800 werden im Laufe des Jahrs 1811 geprüft ſeyn, wodurch die Zahl bis zum erſten Jänner 1812 auf etwa 5,000 ſteigen wird.

Hundert und zwanzig Kantonalverſammlungen fanden im Anfange von 1811 ſtatt. Sie beſchäftigten ſich mit der

1) Die Tabellen Nro. 10 und 11, im Supplement 29, weiſen dieſes aus. Der Betrag der Steuerrollen nach Nro. 10. betrug 342,189,850 Fr. Davon waren in den erſten zwölf Monaten von 1810 eingegangen 294,477,349 Fr. Es blieben mithin die oben bemerkten 47,712,000 Fr. noch Rückſtand. In der Nro. 11, wo die wirkliche Einnahme gegen das Soll der einzelnen Departements ſowohl, als aller zuſammen abweicht, betrug dieſe, obenbemerkte 386,036,880 Fr.

Unterſuchung der in verſchiedenen Gemeinden ihres Bezirks gefertigten Prüfungen. In den Protokollen dieſer Verſammlungen findet man überall die Ausdrücke der Zufriedenheit und des ehrfurchtsvolleſten Dankes für die Wohlthat, welche Ew. Majeſtät denſelben durch ihre väterliche Sorgfalt erzeugt haben.

Dieſe 120 Kantons enthalten etwa 1400 Gemeinden, nach deren kataſtrirten Rollen die direkten Steuern für 1812 erhoben werden ſollen. Die vorher zwiſchen Gemeinden und Gemeinden, zwiſchen Eigenthümern und Eigenthümern herrſchenden Ungleichheiten werden dadurch verſchwinden. Vorhin war die Steuer ſo ungleich, daß der eine $1/_{10}$, der andere $1/_{20}$, $1/_{50}$, ja noch mehr gab. Nun herrſcht durchgehends eine gleichförmige Taxe.

Die dermalige Lage dieſer Unternehmung, und die Arbeiten, welche im Jahr 1811 vollendet werden, ſetzen mich in den Stand, Ew. Majeſtät vorzuſchlagen, die endlichen Reſultate der Kataſtraloperation zu einer allgemeinen Vertheilung der Grundſteuern in einer Zone anzuwenden, welche ein Stück von jedem Departement enthält. Es iſt hier blos darum zu thun, den Betrag der durch das Kataſter ſicher geſtellten Einkünfte in allen Gemeinden, aus welchen dieſe Zone beſteht, mit den dermaligen Beiträgen dieſer nämlichen Gemeinden zu vergleichen, und das Verhältniß zwiſchen dieſen Einkünften und Beiträgen auszumitteln. Dadurch wird natürlich der Antheil von Einkünften beſtimmt, welchen jeder Eigenthümer zu Zahlung der Steuern von 1813 zu geben hat, und dieſer Antheil iſt dann der nämliche für Alle.

Die Gleichheit der Vertheilung wird auf dieſe Art theilweis von Departement zu Departement, von Gemeinde zu Gemeinde und von Eigenthümer zu Eigenthümer gefunden und zwar in dieſem Theile des Reichs, wie für das Ganze, wenn die Operation ganz vollendet iſt.

Sechstes Kapitel.

Von der öffentlichen Schuld und den Penſionen.

Erſte Abtheilung.

Ständige Schuld.

§. 1.

Beſage des Etats des kaiſerlichen Schatzes belief ſich die ſtändige, eingetragene Schuld auf . . . . . 56,730,583 Fr.

Während dieſes Jahrs ſtieg ſie durch neue Einſchreibungen auf . . .	4,057,340	
Hiervon ab, was an Nationalgüthern im Jahr 1810 abgegeben worden.	5,925	
Bleiben . .	4,051,415	4,051,415 .
Ganze Schuld am erſten Jänner 1811 .		60,781,998 .

§. 2.

Kredit in Beziehung auf die in das große Buch im Jahr 1811 zu beſorgenden Inſkriptionen.

Der geſetzmäßige Kredit für die Eintragungen ins große Buch belief ſich bis zum erſten Jänner 1810 auf . . . . 56,734,486 Fr.

Durch das Geſetz vom 15. Jänner 1810 wurde für zwei Summen neuer Kredit eröffnet, nämlich:

1) für neue Eintragungen im Allgemeinen	4,000,000	4,537,000 .
2) für die Hälfte der ſtändigen Schuld Piemonts	537,000	
Im Ganzen .		61,271,486 .

Die am erſten Jänner 1811 eingetragene Schuld beträgt, wie oben geſagt 60,781,998
Die ſeitdem eingeſchriebene oder noch einzuſchreibende 1,518,002 } 62,300,000 Fr.

Der noch zu eröffnende Kredit für die ſchließlichen Einſchreibungen beträgt alſo: 1,028,514 »

Durch dieſe Anordnung wird Vorſehung für die letzten Reſultate des durch das Geſetz vom 15. Jänner 1810 aufgehobenen Generalliquidationskonſeils getroffen. Man glaubte, daß 20 Millionen neue Einſchreibungen nothwendig ſeyn möchten, und 5½ Millionen waren hinreichend. So kann alſo über die endliche Konſiſtenz der ſtändigen Schuld keine Ungewißheit mehr beſtehen, und dies muß nothwendig auf öffentlichen Kredit einen glücklichen Einfluß haben.

Zweite Abtheilung.

Lebenslängliche Schuld.

Die am erſten Jänner 1811 eingeſchriebene Schuld betrug . . . . 16,148,814 Fr.

Seitdem wurden eingeſchrieben, oder ſind noch einzuſchreiben, mit Einſchluß von 1,200,000 Fr. für Holland . . . . . . 1,389,283 »

Summe . . 17,538,097 »

Die Liquidation dieſer Schuld hat nun ihre Endſchaft erreicht.

Dritte Abtheilung.

Penſionen.

§. 1.

Civilpenſionen.

Sämmtliche eingeſchriebene Civilpenſionen beliefen ſich am erſten Jänner 1811 auf 6,233,756 Fr.

Nämlich in den Departements dieſſeits der Alpen:

Liquidirte Penſionen zufolge des Geſetzes von 1790	1,417,649 Fr.
Später liquidirte	1,126,904 »
Penſionen der Militairwittwen	2,246,215 »
	4,790,768 »

Departements jenſeits der Alpen.

Penſion von Piemont	531,423 Fr.
Penſion von Ligurien	32,740 »
Penſion von Parma und Piacenza	341,809 »
Penſion von Toskana	527,016 »
Summe	1,432,988 »

Beide Summen zuſammen machen die oben angegebenen 6,223,756 Fr. aus.

§. 2.

Geiſtliche Penſionen.

Dieſe ſtiegen am erſten Jänner 1811 auf 24,899,059 Fr.

Nämlich in den Departements dieſſeits der Alpen . . . 21,203,167 Fr.

In den Departements jenſeits der Alpen:

Piemont	2,334,760	3,695,892 »
Ligurien	484,632	
Parma und Piacenza	876,500	
Obige Summe		24,899,059 »

Eingeſchriebene Civil- und geiſtliche Penſionen betrugen alſo am erſten Jänner 1811 im Ganzen: 31,122,815 Fr.

Aber der Schatz muß auch überdies im Jahr 1811 an

ſchon liquidirten, aber nicht eingeſchriebenen oder annoch zu liquidirenden Penſionen bezahlen, nämlich Civilpenſionen:

In den Departements dieſſeits der Alpen	1,217,853 Fr.
Note: Dies ſind jene Penſionen, welche vermöge des Dekrets vom 27. Febr. 1811 aus den Budgets der Miniſter des Kriegs und des Innern weggenommen worden ſind.	
In den Departements jenſeits der Alpen	1,841,041 "
Holland	300,000 "
Dieſe drei Summen betragen	3,358,894 "

Militairpenſionen.

Holland	3,000,000 "

Geiſtliche Penſionen.

Departements dieſſeits der Alpen mit Inbegriff von 1,500,000 Fr., welche vom Budget des Miniſters des Kultus genommen worden ſind	850,750 "
Departements jenſeits der Alpen	4,734,724 "
Überhaupt	11,944,168 Fr.

Wiederholung der Zahlungen, die der Schatz im Jahr 1811 haben wird.

Civilpenſionen.

Eingeſchrieben den erſten Jänner 1811	6,223,756	12,582,650 Fr.
Nachher noch einzuſchreiben	6,358,894	

	Translat.	12,582,650 Fr.
Geiſtliche Penſionen.		
Eingeſchrieben zur nämlichen Zeit.	24,899,059	
Noch einzuſchreiben . . .	5,585,274	30,484,333 .
	Hauptſumme .	43,066,983 Fr.

Mit Vorbehalt der ſeit dem erſten Jänner 1811 geſtrichenen Rechnungsordnung, bewog Ew. Majeſtät zu befehlen, daß für die Zukunft verſchiedene Penſionen, welche bisher auf die Miniſterien des Innern, des Krieges und des Kultus angewieſen waren, ſo wie die Retraitesolds von 3,000 Franken und darüber, im großen Penſionsbuche eingeſchrieben, und ſo unmittelbar vom kaiſerlichen Schatze bezahlt werden ſollen. Die Budgets dieſer drei Miniſterien ſind daher um den Betrag der oben bemerkten Penſionen vermindert worden.

Siebentes Kapitel.
Budget von 1811.

Die direkten und indirekten Steuern, ſo wie andere Hülfsquellen von 1811 werden auf 954 Millionen geſchätzt, wie der dieſem Kapitel unter N. beiliegende Etat beſagt. Dieſer nämliche Etat ſtellt auch die Vertheilung dieſer Summe unter die verſchiedenen Miniſterien dar, und es ergibt ſich noch ein Reſervefond von 22,034,000 Fr.

Die Departements von Rom und Traſimene erſcheinen in der allgemeinen Einnahme mit 12,575,000 Franken, jene der Mündungen des Rheins und der Schelde mit ungefähr 7 Millionen, und Holland mit 55 Millionen, worunter jedoch die Douanen und Poſten nicht begriffen ſind, deren Ertrag mit der allgemeinen Einnahme beider Verwaltungen vermiſcht ſind.

Ew. Majeſtät haben zugleich befohlen, daß die Einkünfte der illyriſchen Provinzen mit eingerechnet werden ſollen, wiewohl ſie noch nicht mit Frankreich vereinigt ſind. Sie ſind alſo

den nämlichen Vorſchriften unterworfen, welche in Frankreich beobachtet werden, wodurch die Verwaltung dieſer entfernten Provinzen erleichtert wird. Sie erſcheinen im Budget mit einer Einnahme von 10 Millionen nach dem beigebogenen Etat.

Die drei neuen Elbedepartements ſind ebenfalls im Budget von 1811 begriffen, wiewohl die franzöſiſchen Abgaben erſt vom erſten Julius an eingeführt werden. Bis zu dieſem Zeitpunkte werden die alten Abgaben unter der Leitung und Oberaufſicht einer Regierungskommiſſion erhoben. Der beigebogene Etat ſtellt die Einkünfte dieſes neuen Theils des Reichs für 1811 dar.

Das ebenfalls vereinigte Lippe-Departement behält ſeinen dermaligen Abgabenfuß für das ganze Jahr 1811, und beſorgt folglich ſeine Einnahme und Ausgabe bis zum erſten Jänner 1812. Indeſſen trägt es doch etwas zu den allgemeinen Ausgaben des laufenden Jahrs bei. Das Departement des Simplon, gebildet durch die neuere Vereinigung des Walliſer Landes, kann, wegen des wenigen Vermögens ſeiner Bewohner, gar keine Quelle von Einkünften für die allgemeinen Finanzen werden. Der Ertrag der Steuern wird nicht einmal hinreichen, die Unkoſten der Verwaltung zu decken. Aber die Vereinigung dieſes Landes lag im Syſtem unſerer Kommunikation mit Italien.

Im Kapitel von der Verwaltung von 1810 hat man geſehen, daß Holland in ſeiner vorigen Konſiſtenz ungefähr 105 Millionen Brutto zahlte. Eine ſolche Laſt überſtieg offenbar die Kräfte des Landes. Ew. Majeſtät verordneten daher im erſten Augenblicke der Vereinigung zu unterſuchen, wie dem Steuerpflichtigen die nothwendige Erleichterung, und dabei dem Schatze die gerechte Entſchädigung verſchafft werden könnte, für die Laſten, welche die Vereinigung dieſes Landes mit ſich führte.

Zur Erreichung dieſes doppelten Zweckes befahlen Ew. Majeſtät, daß Deputirte von Holland ſich zu Parris ein

Konſeil

Konſeil bildeten, um mit ihren Miniſtern des Innern, des Schaz-zes und der Finanzen uber alle Intereſſen dieſes neuen Theils des Reichs zu berathſchlagen. Die Sektion der Finanzen bei dieſem Konſeil hatte den beſondern Auftrag, die dermaligen Auflagen in Holland mit den in Frankreich gewöhnlichen zu vergleichen, damit man im Staude wäre, zu beſtimmen, wel-che holländiſche Auflagen mit Vortheil beizubehalten, und wel-che man ſchicklicher mit franzöſiſchen verwechſeln könnte.

Die Unterſuchungen, welche über dieſen Gegenſtand ſtatt hatten, führten zu dem Schluſſe, daß das wahre Intereſſe Hollands erfordere, proviſoriſch das bisherige Auflageſyſtem beizubehalten, dabei die gar zu läſtigen Abgaben zu mäßigen, und gewiſſe Taxen ganz zu unterdrücken, die entweder der Willkühr zu ſehr ausgeſetzt ſind, oder gegen welche ſich die öffentliche Meynung ungünſtig erklärt hat.

Ew Majeſtät haben dem zufolge durch das Dekret vom 18. Oktober 1810 die verſchiedenen Abgaben feſtgeſetzt, die für 1811 in den Departements von Holland ohne die Departe-ments der Mündungen des Rheins und der Schelde, die vorhin ſchon mit Frankreich vereinigt waren, erhoben werden ſollen. Sie werden, wie wir ſchon gehört haben, auf 55 Millionen rein angeſchlagen. Vergleicht man dieſe Feſtſetzung mit dem, was dieſe Departements vormals zahlten, ſo wird ihnen da-durch eine wirkliche Erleichterung von mehr als 30 Millionen verſchafft, und der kaiſerliche Schatz erhält den Beitrag, wel-chen dieſes Land zu der allgemeinen Ausgabe im Verhaltniß der neuen Laſten, geben muß, die demſelben dadurch zugezo-gen werden.

Unter dieſen Laſten ſteht die Schuld mit 26 Millionen Franken. Die Schuld Frankreichs, welche durch die letzten Arbeiten des durch das Geſetz vom 15. Jänner 1810, vom erſten Julius an, zu rechnen, aufgehobenen Generalliquida-tionskonſeil beſtimmt worden, beträgt etwa 62 Millionen. Sie ſteigt alſo durch die Vereinigung Hollands auf 88 Millionen.

Ein Geſetz von 1802 hat feſtgeſetzt, daß die öffentliche Schuld auf 50 Millionen gebracht werden könnte, ohne nöthig zu haben, an einen Tilgungsfond zu denken.

Dieſes Verhältniß ſchien damals einem Lande, wie Frankreich, angemeſſen und gerecht, das Partikularintereſſe an das öffentliche Wohl zu knüpfen. Seitdem iſt das Reich vergrößert worden, und es hat auch einen neuen Zuwachs durch die Departements von Holland und jene der Elbe erhalten. Dieſe Vereinigung geſtattet die Summe auf 80 Millionen zu beſtimmen. Dieſe Summe kann durchaus nicht als eine große Laſt für ein ſo weitläuftiges und großes Reich angeſehen werden. Den Kapitaliſten, welche die Verwendung ihrer Gelder in den öffentlichen Fonds vorziehen, muß es angenehm ſeyn, daß ſie hierzu in dem beſtändigen Umlaufe der Schuld Gelegenheit finden, und ſo nicht nöthig haben, ſich zu bemühen, ihre Gelder in den öffentlichen Fonds fremder Mächte anzulegen.

Mithin würden nur noch 8 Millionen übrig bleiben, für deren Tilgung nöthig ſcheint, Vorſorge zu treffen. Dieſe Abſicht kann dadurch erreicht werden, wenn man jährlich, vom erſten Jänner 1811 an, in den Tilgungsfond die erloſchenen lebenslänglichen Renten fließen läßt, die überhaupt zu Anfang dieſes Jahrs 17½ Millionen betrugen. Setzt man hierzu jene Renten von 1,600,000 Franken, wovon der Tilgungsfond Eigenthümer iſt, und welche die Fonds darſtellen, die vom Schatze zum Tilgungsfond gegeben werden müſſen, ſo wird die Amortiſationskaſſe in den Stand geſetzt, innerhalb 15 Jahren, nach dem gemeinen Kurſe von 90 Prozent dieſe 8 Millionen Renten einzulöſen, um welche die für die Staatsſchuld definitiv beſtimmte Summe von 80 Millionen überſchritten wird.

Dieſe ſo beſtimmten Tilgungsfonds werden für immer verſchieden von jenen gehalten werden, welche die Kaſſe ſchon entweder als Garantie- oder als Depotkaſſe oder unter irgend einem andern Titel beſitzt. Der Generaldirektor iſt unter ſeiner

eigenen Verantwortlichkeit gehalten, in jedem halben Jahre die zur Tilgung der 8 Millionen beſtimmten Fonds zum Ankauf von Inſkriptionen ins große Buch zu verwenden.

Die dieſem Kapitel unter S. beigefugte Tabelle ſtellt den Gang dieſer Operation dar, welche der Gegenſtand des ſechsten Titels des beigebogenen Geſetzes iſt. Das nämliche Geſetz beſtimmt zugleich das Maximum der Civilpenſionen auf 5 Millionen, und verordnet, daß, bis die Penſionen auf dieſe Summe durch allmählige Erlöſchungen gebracht worden, nicht mehr als 200,000 Franken jährliche Penſionen bewilligt werden ſollen.

Das Budget von 1811 enthält nichts für die ſtändige Schuld der römiſchen Staaten, die ſich auf $2^1/_2$ Millionen Franken beläuft. Der Grund liegt im kaiſerlichen Dekrete vom 5. Auguſt 1810, wodurch verfügt wird, daß ſie durch Domainen abgetragen werden ſoll, wie dieſes ſchon mit Erfolg in Piemont und Toskana geſchehen iſt.

Ew. Majeſtät ſind ſtets auf die Verbeſſerung des Ackerbaues und auf die allmählige Verminderung der auf den liegenden Gründen ruhenden Steuern bedacht. Sie erkannten nun, daß ein Zweig der indirekten Steuern vortheilhaft zu dieſem Zwecke dienen könnte. Aus der Vorlage der Berechnung der Vortheile, welche aus der Fabrikation des Tabaks entſtehen, ſeit dieſelbe aufgehört hat, ein Gegenſtand eines ausſchließlichen Privilegiums der Regierung zu ſeyn, hat ſich ergeben, daß dieſe Vortheile alle Verhältniſſe eines Handelsgewinns überſteigen, und eine wahre Auflage für die Bewohner des Staats ſeyen. Ew. Majeſtät glaubten daher, daß es offenbar nützlich ſey, die Regierung wieder in den Beſitz eines Rechts zu ſetzen, deſſen ſie beſtändig vor 1789 genoſſen hat, und das Mehr des Betrags von 21 Millionen, als ſoviel die vorigen Auflagen im Jahr 1810 dem Schatze ertrugen, zu einer verhältnißmäßigen Herabſetzung der Grundſteuern zu beſtimmen.

Dieſes waren die Gründe und der Gegenſtand des Geſetzes vom 29. Dezember 1810. Die Verfügungen deſſelben vereinigen das Intereſſe der Kultur des Tabaks, deſſen Anbau man in Frankreich ermuntern muß, mit der Wiedereinführung des Rechts der Fabrikation und des Verkaufs des Tabaks. Da der Ertrag davon Anfangs zu beträchtlichen Vorſchüſſen verwendet werden mußte, um die Fabriken und Grundſtoffe der Regie in die Hände zu ſchaffen; ſo erhalten Ew. Majeſtät binnen hier und zwei Jahren die Mittel zu großer Verminderung der Grundſteuern.

Hierauf folgen nun nachſtehende Beilagen:

N. Budget für 1811.

Direkte Steuer		306,000,000 Fr.
Enregiſtrement mit Einſchluß von 10 Millionen für die Reſte der Domainen .		212,000,000 „
Douanen. gewöhnliche Abgabe	75,000,000	
ungewöhnliche .	20,000,000	140,000,000 „
Salz	45,000,000	
Vereinigte Abgaben		122,000,000 „
Lotterie		18,000,000 „
Poſten		13,000,000 „
Salz und Tabak dieſſeits der Alpen, nach Abzug der 5 Millionen, die in die Regie der Douanen fließen		8,000,000 „
Öſtliche Salinen		3,000,000 „
Pulver und Salpeter		500,000 „
Münzen		2,000,000 „
Holland		55,000,000 „
Hamburg und die drei neuen Departements		20,000,000 „
Illyrien		10,000,000 „
Verſchiedene zufällige Einnahmen . . .		14,500,000 „
Auswärtige Einnahmen		30,000,000 „
Überhaupt –		954,000,000 „

Ausgaben.

Oeffentliche Schuld.

Ständige . .	62,300,000	88,300,000	
„ von Holland	26,000,000		
Lebenslängliche	16,300,000	17,500,000	
„ von Holland	1,200,000		
Penſionen.			148,000,000 Fr.
Civil- und Militair	10,000,000	13,300,000	
Holland	3,300,000		42,200,000
Geiſtliche . .	28,900,000		
Civilliſte und franzöſiſche Prinzen . .			28,500,000 „

Miniſterien.

Großrichter	27,466,000	747,166,000 Fr.
Auswärtige Verhältniſſe	8,800,000	
des Innern	6,000,000	
Finanzen	24,000,000	
Kaiſerlicher Schatz . .	8,400,000	
Krieg	280,000,000	
Kriegsverwaltung . .	180,000,000	
Marine	140,000,000	
Kultur	16,500,000	
Generalpolizei . . .	2,000,000	
Koſten des Dienſtes		8,500,000 „
Reſervefond		22,034,000 „
Zuſammen .		954,000,000 „

(Genau abgedruckt nach dem Moniteur.)

Die Beilage O. enthält die Einnahmen der Departements Rom und Traſimene für das Jahr 1811. Sie ſteigen überhaupt auf 12,575,282 Fr. Die direkten Steuern betragen 3,575,282 Fr. Enregiſtrement 2½ Million, Salz und Tabak 2½ Million.

Digitized by Google

Die Ausgaben ſind nicht angegeben.

Die Beilage P. enthält das Budget der Einnahmen für die ſieben holländiſchen Departements auf das Jahr 1811. Die direkten Steuern betragen 26,950,000 Franken, die indirekten 34,007,800 Fr. Das Ganze, nach Abzug der Douanen und Poſten, brutto: . . . . . . 60,957,800 Fr.

Die Adminiſtrativkoſten betragen . .	5,710,000 =
Bleiben alſo für den Schatz	55,247,800 =

Die Beilage Q. enthält das Budget für die Illyriſchen Provinzen auf das Jahr 1811. Die Einnahmen ſind geſchätzt auf 10,043,000 Fr, wobei jedoch die ordinairen Douanenabgaben nicht in Anſchlag gekommen ſind. Die Ausgaben betragen 6,610,000 Fr. worunter für den kaiſerlichen Schatz 200,000 Franken. Der Überſchuß aller Einnahmen iſt zu den Ausgaben des Kriegsweſens und der Kriegsverwaltung beſtimmt.

Die Beilage R. enthält die Überſicht der Einnahmen der Elbedepartements für das Jahr 1811.

In den ſechs erſten Monaten betrugen die alten ſowohl laufenden, als rückſtändigen Abgaben . 13,600,000 Fr.

Davon mußten aber abgezogen werden:

Adminiſtrations- und Lokalausgaben	1,825,000	2,725,000 =
Rückſtändiger Armeeſold .	900,000	
Diſponibler Reſt		10,875,000 =
In den ſechs letzten Monaten		9,125,000 =
Zu den allgemeinen Bedürfniſſen blieben		20,000,000 =

Hierbei ſind aber die Einnahmen von den Douanen und der Lotterie nicht in Anſchlag gekommen.

Die Beilage S. enthält die Tabelle, wie in 15 Jahren die 8 Millionen Renten durch fünfprozentige konſolidirte Papiere eingewechſelt werden ſollen.

Achtes Kapitel.

Von der Verwaltung im Jahr 1812.

Das dieſer Rechnung beigefügte Finanzgeſetz verordnet, daß die direkten und indirekten Abgaben im Jahr 1812 auf den nämlichen Fuß, wie im Jahr 1811, erhoben werden ſollen.

In einer beſondern Anordnung dieſes Geſetzes wird beſtimmt, daß das franzöſiſche Abgabeſyſtem in Holland im Jahr 1813 eingeführt werden ſoll.

Ew. Majeſtät befriedigen hierdurch einen allgemeinen Wunſch ihrer neuen Unterthanen, welchen Sie ſchon gern im nächſten Jahre befriedigt hätten. Aber einſichtsvolle Geſchäftsmänner Hollands haben gezeigt, daß ein zu ſchneller Übergang vom alten Syſtem zum neuen mit ſchweren Inkonvenienzien verknüpft ſeyn würde. Alles wird dazu vorbereitet, daß die wohlthätigen Abſichten Ewr. Majeſtät vom erſten Jänner 1813 an in Erfüllung gehen können.

Entwurf des Finanzgeſetzes.

Erſter Titel.

Jahr 1808.

Art. 1. Die Summe von 32,744,445 Franken über die Einnahme von 1808, welche mit den 740 Millionen Einnahme, nach Titel 4 des Geſetzes vom 15. Jänner 1810, im Ganzen 772,744,445 Fr. beträgt, wird zur Verwaltung des gedachten Jahres beſtimmt.

Zweiter Titel.

Jahrgang 1809.

Art. 2. Die Summe von 46,740,124 Fr. über die Einnahme von 1809, welche mit den 740 Millionen Einnahme, nach Titel 1 des Geſetzes vom 20. April 1810, überhaupt die Summe von 786,740,124 Franken beträgt, iſt für die Verwaltung des nämlichen Jahres beſtimmt.

Dritter Titel.
Jahr 1810.

Art. 3. Die Summe von 55,413,093 Franken über die Einnahme von 1810, welche mit den 740 Millionen Einnahme, nach dem 2. Titel des Geſetzes vom 20. April 1810, die Summe von 795,414,093 Fr. beträgt, iſt für das beſagte Jahr beſtimmt.

Vierter Titel.
Budget von 1811.

Art. 4. Die Summe von 234 Millionen über die Einnahme von 1811, welche mit den 720 Millionen Einnahme, nach dem 4. Titel des Geſetzes vom 20. April 1810, die Hauptſumme von 954 Millionen ausmacht, iſt zur Bezahlung der Staatsſchuld und dann zu der allgemeinen Ausgabe beſtimmt, wie folgt.

Hier iſt das Budget der Ausgaben abgedruckt, das wir bereits oben geliefert haben, und daher hier weglaſſen.

Vierter *) Titel.
Beſtimmung der Abgaben im Jahr 1812.

Art. 5. Die Hauptgrundſteuer — die Perſonen-, Mobiliar-, Thüren-, Fenſter- und Patentſteuer ſoll im Jahr 1812, wie im Jahr 1811, erhoben werden.

Art. 6. Im Jahr 1812 ſoll zu den feſten und veränderlichen Adminiſtrativ- und richterlichen Ausgaben die nämliche Anzahl von Centimen erhoben werden, wie im Jahr 1811.

Überdies ſoll auch 1/30 von der Hauptgrundſteuer blos ferner erhoben werden, welches zu den Unkoſten für Verfertigung des Parzellenkataſters beſtimmt iſt.

Art. 7. Die Zuſatzcentimen, welche nach dem 68. Artikel des Finanzgeſetzes von 1806 im Jahr 1811, ſo wie nach

*) Iſt vielleicht verdruckt, und ſoll heißen: Fünfter Titel.

beſondern Geſetzen erhoben worden, ſollen auch im Jahr 1812 erhoben werden.

Art. 8. Die indirekten Abgaben ſollen im Jahr 1812 die nämlichen ſeyn, wie im Jahr 1811.

Art. 9. Die in den ſieben holländiſchen Departements im Jahr 1811 erhobenen Steuern ſollen auch proviſoriſch ferner im Jahr 1812 erhoben werden. Die franzöſiſchen Steuern werden in dieſen Departements längſtens im Jahre 1813 eingeführt.

Fünfter Titel.

Von der öffentlichen Schuld und den Penſionen.

Art. 10. In Erwägung der Vereinigung der Departements jenſeits der Alpen, Hollands und der Elbe mit dem Reiche wird das Maximum der ſtändigen Schuld, welches nach dem Geſetze vom Jahr 1802 auf 50 Millionen beſtimmt war, nun auf 80 Millionen feſtgeſetzt.

Art. 11. Gedachte Summe von 80 Millionen kann niemals überſchritten werden, ohne daß ein hinreichender Tilgungsfond gemacht wird, wodurch die ganze Schuld auf die Summe von 80 Millionen innerhalb zwanzig Jahren gebracht werden kann.

Art. 12. Der in Renten durch den 13. Artikel des Geſetzes vom 15. Jänner 1810 eröffnete Kredit wird um 1,028,514 Franken vermehrt, um die Einſchreibung der Liquidation in Gemäßheit dieſes Geſetzes zu ergänzen.

Art. 13. Das Maximum des Fonds der Civilpenſionen wird auf 3 Millionen feſtgeſetzt. Bis der Betrag der Penſionen auf dieſe Summe herabgekommen iſt, dürfen jährlich nicht mehr neue Penſionen als im Betrag von 200,000 Franken gegeben werden, und wenn die Reduktion bis auf 3 Millionen wirklich erfolgt iſt, ſollen jährlich nur ſo viel Penſionen gegeben werden, als erlöſchen.

Sechster Titel.

Von der Tilgung eines Theils der Staatsſchuld.

Das große Buch der Staatsſchuld enthält, wegen Einſchreibung der holländiſchen Schuld im Jahr 1812, die Summe von 88 Millionen. Die Tilgung bis auf 80 Millionen ſoll aber längſtens innerhalb zwanzig Jahren durch einen beſondern Tilgungsfond geſchehen. Dieſer ſoll beſtehen: 1) aus dem Betrage der Erlöſchungen lebenslänglicher Renten, der vom erſten Jänner 1811 anfangend, eine nothwendige Reihe von Jahren hindurch in die Amortiſationskaſſe fließen ſoll; 2) aus der Rente von 1,600,000 Franken, welche die Amortiſationskaſſe wirklich beſitzt, und welche die Tilgungsfonds ausmachen, die ſie vom öffentlichen Schatze erhalten hat; 3) aus dem Ertrage der Rückſtände von Renten, welche dieſe Kaſſe mit den obenbemerkten Tilgungsfonds nach und nach erworben hat.

Art. 15. Wenn zufolge der Vollziehung dieſer Anordnungen die fünfprozentige Schuld auf die Summe von 80 Millionen herabgekommen iſt, ſo ſoll der jährliche Tilgungsfond nicht mehr in die zu dieſer Tilgung beſtimmte Kaſſe fließen. Die bis zu dieſem Zeitpunkte und nachher erworbenen Erlöſchungen ſollen auf das allgemeine Budget geſetzt werden; und die fünfprozentigen Papiere, welche die Amortiſationskaſſe nach und nach erworben hat, ſo wie die 1,600,000 Fr. Renten, wovon ſie dermalen Eigenthümerin iſt, ſollen gänzlich im großen Buche gelöſcht und definitiv geſtrichen werden.

Neuntes Kapitel.

Amortiſationskaſſe.

Der Zuſtand der Amortiſationskaſſe wurde durch eine eigene Kommiſſion des Staatsraths verifizirt, und die Rechnungen des Hauptkaſſirers wurden auf die gewöhnliche Art, und

in dem gewöhnlichen Zeitpunkte geordnet. Alles wurde vollkommen in Ordnung befunden.

Die Ajuſtirung der Rechnungen der Generaleinnahmen von 1808, 1809 und 1810 wird noch im Laufe dieſes Jahrs erfolgen. Die Kommiſſion entſcheidet nicht eher, bis die von dem Kaſſirer vorgetragene Rektifikationen den Rechnungsſtellern mitgetheilt, und ſo vollſtändig ausgetragen ſind, daß gar kein Einwand mehr denkbar iſt.

Man beſchäftigt ſich auch mit Ajuſtirung der Rechnungen der Domaineneinnahme, in ſo weit ſolches die der Amortiſationskaſſe überlaſſenen Güter betrifft.

Dieſe Operationen bringen die durch das Dekret vom 11. September 1808 vorgeſchriebene Maasregeln zur Wirklichkeit, und unterwerfen der vollſtändigſten und genaueſten Verifikation, alle Operationen der Kaſſe und der Rechner, deren ſie ſich bedient.

Der geſchätzte Werth aller für Rechnung und auf Anordnungen der Kaſſe verkauften Domainen betrug am erſten Jänner 1811 in den Departements dieſſeits der Alpen 70,973,717 Franken, 95 Cent.; ſie wurden wirklich für 81,171,441 Fr. 58 Cent verkauft, woraus alſo ein Vortheil von 10,197,723 Franken, 63 Cent. entſtand.

Die bewirkten Einnahmen, nach dem Verkaufpreiſe, haben ſtets noch den Betrag des Steigerungsſchillings überſtiegen, indem mehrere Käufer ſich durch Antizipation von der Schuld befreit haben. Die Einnahmen beliefen ſich am erſten Jänner 1811, nach Abzug der Unkoſten und Remiſen, auf 45,959,915 Fr. 62 Ct., deren Verwendung in die Kaſſebücher bei jedem betreffenden Artikel der verkauften Güther einzutragen iſt, eine Summe von 1,200,000 Fr. ungefähr ausgenommen, die einen Theil der letzten Einlieferungen der Generaleinnahmen ausmachen, und die erſt in dem Maaße verwendet werden, wie die Berichte der Domaineneinnehmer einlaufen.

Der Betrag der Einnahme von den Domanialeinkünften

belief ſich am erſten Jänner auf 8,980,899 Fr. 16 Ct. rein, worunter aber jene 2,014,555 Fr. 50 Ct. nicht begriffen ſind, die von der Ceſſion vom 24. April herrühren, deren Eintreibung die Regie der Domainen betrieben hat. Für jedes Eigenthum iſt in den Kaſſebüchern eine beſondere Rechnung, wo das Soll des Betrags bemerkt iſt, und wo es weiter für das kreditirt wird, was es wirklich ertragen hat. Kein einziger Theil von Einkünften kann daher entgehen, ohne daß die Domanialeinnehmer die Gründe angeben müſſen, warum ſie noch nicht eingezogen ſind.

Die Konſignationen beſtanden im Jahr 1810 in 4,843,885 Franken, 68 Cent. Einnahme, und 3,290,667 Fr. 36 Cent. Ausgabe, ſo daß die Maſſe der Dispoſiten ſich während dieſer Zeit um 1,553,218 Fr. 32 Ct. vermehrt hat. Wiewohl die Einlöſungen der Konſignationen allen Schwierigkeiten der kontentiöſen Geſetzgebung und des richterlichen Verfahrens unterworfen ſind; ſo beſteht doch keine Klage über Verzögerung der Einlöſungen, noch Streit über den Werth der bewirkten.

Im Laufe des Jahres wurden 3,475 Geſuche um Einlöſung oder Kompenſation von Kautionen eingereicht. Man hat auf alle das Nöthige verfügt, bis auf 35, die erſt in den letzten acht Tagen des Jahrs einkamen. Und dieſe, welchen die Titularen zur Unterſtützung genügende Urkunden beigefügt hatten, waren liquidirt und richtig geſtellt.

Die Bezahlung der Intereſſen von Kautionen geſchieht prompt in den erſten vierzehn Tagen des Jänners für Paris. Für die Departements ſind die Etats am 8. Febr. abgeſandt worden. Die Zahl der Titularen iſt 75,600.

Paris, am 30. April 1811.

Der Finanzminiſter,
Herzog von Gaeta.

Hiermit ſchließt ſich der Bericht des kaiſerlichen Finanzminiſters. Zu dem neunten Kapitel gehören noch die detaillirten angeführten Beilagen. Sie fangen im Supplement 29 an, und reichen bis zum 38. Supplement. Mit dieſem fängt dann die Rechnung des kaiſerlichen Schatzes ſelbſt an, und geht mit allen Beilagen bis zum 71. Supplemente einſchließlich. Angehängt iſt ein Regiſter zu dieſer Rechnung und den Beilagen. Sowohl von jenen wichtigen Beilagen, als von dieſer Hauptrechnung werden wir das Nöthige in einem der nächſten Hefte ſagen.

16.

Der Rheiniſche Bund.

Da wir uns vorgenommen, nach und nach in dieſer Zeitſchrift die verſchiedenen Staaten nach ihrem innern und äuſſerlichen Weſen darzuſtellen, ſo halten wir für billig, den Anfang mit einem Staatenſyſtem zu machen, welches den Namen des Rheiniſchen Bundes erhalten hat, und für uns, als Teutſche, doch immer ein überaus hohes Intereſſe haben muß. Zwar iſt der Name Teutſchland aus den Annalen der Geſchichte und auch von den Landkarten verſchwunden; aber die Bewohner der verſchiedenen Staaten des Rheiniſchen Bundes ſind noch durch teutſche Sprache, durch viele teutſche Inſtitute, durch wechſelſeitigen Handel und durch teutſche, freilich ſehr ausgeartete Sitten und Gewohnheiten einander ſo nahe verwandt, daß ſie ſich noch immer als teutſche Brüder, als Glieder eines Körpers betrachten, und wohl noch mehr als ein Jahrhundert erfordert werden möchte, ehe ſie ſich, was auch nicht zu wünſchen, als Fremde anſehen, wiewohl, was nicht zu läugnen, von mehr als einer Seite daran unabläſſig gearbeitet wird, die Teutſchen einander zu entfremden.

Die Entſtehung des Rheiniſchen Bundes iſt noch in ein unburchdringliches Dunkel gehüllt. Man trägt ſich mit Anekdoten jeder Art, man hat Gerüchte und Sagen in Umlauf gebracht. Aber wer wagt, ſie niederzuſchreiben? Wo iſt es noch geſagt, ob dieſer Bund galliſchen oder germaniſchen Urſprungs iſt? So wichtig auch dieſen Umſtand zu wiſſen für uns Teutſche beſonders wäre, ſo muß doch wohl die jetzige Ge-

neration darauf verzichten, hierüber diplomatiſche Gewißheit zu erhalten, muß ſich mit Muthmaßungen, die ſich Jedem aufdrängen, begnügen.

Wir können alſo von dieſes Bundes Entſtehung blos bemerken, was Urkunden und Aktenſtücke uns ſagen. Teutſchland in ſeiner alten, freilich nirgendwo deutlich ausgeſprochenen, vielen Widerſprüchen unterworfenen, niemals feſten Verfaſſung, war der Mittelpunkt des Syſtems des politiſchen Gleichgewichts — ein Syſtem, das ſo vielfältig verkannt, ſo wohlthätig für die ganze Europäiſche Republik hätte ſeyn können, wenn man es überall treu befolgt, und aufrichtig nach demſelben gehandelt hätte, oft wohlthätig war, ſobald ein William Temple, ſobald ein Mann von Kopf und Herz an der Spitze der öffentlichen Geſchäfte ſtand. Dieſes Syſtem wurde vorzüglich ſeit dem Aachener Frieden (1748) auf die mannigfaltigſte Art und zwar gerade am meiſten von jenen untergraben, denen am meiſten hätte daran gelegen ſeyn ſollen, es zu erhalten. Freilich ſind gerade dieſe am ſtärkſten für ihre politiſchen Sünden geſtraft worden, aber was nützte dieſe Strafe jenen, die beim Einſturze des ganzen Gebäudes erdrückt wurden?

In eben dem Maaße, in welchem ſich dieſes Syſtem auflöste, ward auch das Syſtem von Teutſchland immer ſchwankender. Wahre Anarchie trat an die Stelle der Geſetze. Alle wollten befehlen, Niemand gefiel es, zu gehorchen, als nur dann, wann gehorchen eigne augenblickliche Vortheile brachte. Der gröbſte Egoismus reckte keck ſein Haupt empor. Man künſtelte an Reformen, man wollte ausbeſſern, man ſuchte dem wankenden Gebäude neue Stützen zu geben. Wir wollen nicht ſagen, durch weſſen Schuld die Reform vereitelt oder die neuen Stützen unhaltbar wurden. Aber das dürfen wir ſagen — Teutſchland wäre wahrſcheinlich der Schauplatz der blutigſten Revolution geworden, hätte man nicht gedacht, demſelben eine ganz andere und neue Geſtalt zu geben. Wohl

uns, daß dieſe Umſtaltung mit ſo viel Ruhe, mit ſo viel Ergebenheit, mit ſolch einer Leichtigkeit, möchte man ſagen, vollzogen wurde. Ohne alles Blutvergießen wäre ſie getroffen worden, wenn zwei Mächte ihres Einfluſſes auf Teutſchland, von dem beide ſo manche Vortheile gezogen, hätten vergeſſen können.

Die neue Geſtalt, welche Teutſchland erhielt, erfolgte mit und durch den Rheiniſchen Bund. Er erhielt ſein Daſeyn durch einen Traktat von 40 Artikeln, welcher ganz in Geheim am 12. Julius 1806 zu Paris zwiſchen dem franzöſiſchen Kaiſer und ſechszehn bisherigen teutſchen Reichsſtänden abgeſchloſſen wurde *). Man hat dieſem Traktate den Namen des Rheiniſchen Bundes oder Konföderationsakte beigelegt. Die abſchließenden teutſchen Reichsſtände waren: die Könige von Baiern und Würtemberg, die Kurfürſten Reichserzkanzler und Baden, der Herzog von Berg, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, die Fürſten von Naſſau-Uſingen und Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, und von Yſenburg-Birſtein, der Herzog von Aremberg, endlich der Fürſt von Lichtenſtein und der Graf von der Leyen. Von dieſen nahm der bisherige Reichserzkanzler den Titel Fürſt Primas und Altesse Eminentissime, der Kurfürſt von Baden, der Herzog von Berg, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt den Titel Großherzog an, und erhielten alle Rechte,

*) Dieſer Vertrag iſt ſehr oft und in mehreren Zeitſchriften abgedruckt worden. Man findet ihn beſonders genau in der Zeitſchrift: der Rheiniſche Bund, Heft I. zweite Auflage, und auch beſonders abgedruckt mit allen dazu gehörigen Urkunden in: die Konföderationsakte ꝛc. herausgegeben von P. A. Winkopp, wo man auch mehrere Bemerkungen in hiſtoriſcher und ſtaatsrechtlicher Hinſicht findet.

Rechte, Ehren und Vorzüge, die mit der königlichen Würde verbunden ſind. Das Haupt des Hauſes Naſſau erhielt den herzoglichen, der Graf von der Leyen den fürſtlichen Titel.

Dieſe Könige und Fürſten ſetzten im erſten Artikel des Traktats feſt: 1) ihre Staaten für immer vom teutſchen Reiche abzuſondern, und ſich unter dem Namen: Rheiniſche Bundesſtaaten in eine beſondere Konföderation zu verbinden; 2) alle teutſche Reichsgeſetze, welche nicht blos die Souverains ſondern auch ihre Unterthanen, Staaten oder einzelne Theile derſelben bis hieher betrafen, ſollten für die Zukunft nichtig und von keiner Wirkung ſeyn. Doch wurden hiervon die Rechte ausgenommen, welche die Staatsgläubiger und Penſioniſten durch den Hauptreichsdeputationsrezeß von 1803 erworben, ſo wie die Verfügungen deſſelben Rezeſſes in §. 39. in Anſehung der Rheinſchiffahrtsoktroi ausgenommen wurden; 3) jeder der Verbundeten verzichtet auf alle Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutſche Reich ausdrücken, und macht am erſten August dem Reichstage ſeine Trennung vom Reiche bekannt; 4) das gemeinſchaftliche Intereſſe der Bundesſtaaten ſoll auf einem Bundestage zu Frankfurt am Main verhandelt werden. Dieſer theilt ſich in zwei Kollegien, in das Königliche und Fürſtliche. Im erſten führt der Fürſt Primas, im andern der Herzog von Naſſau das Präſidium, ſobald jedes über irgend eine Angelegenheit ſich beſonders berathen will.

Alle Streitigkeiten unter den Bundesſtaaten werden von der Bundesverſammlung entſchieden. Wann dieſe zuſammen kommen und wie ſie zuſammen berufen werden ſoll, worüber und wie ſie ſich zu berathen, Beſchlüſſe zu faſſen und zu vollziehen habe, das ſollte ein Fundamentalſtatut beſtimmen, in welchem zugleich der Rang der Mitglieder des Fürſtenkollegs feſtgeſetzt werden ſolle. Dieſes Fundamentalſtatut ſollte der Fürſt Primas entwerfen, und geſammten Sou-

verains vorlegen *). Die Rechte der Souverainität wurden auf Geſetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militairiſche Konſkription und das Beſteurungsrecht im 26. Art. beſtimmt

Der Kaiſer von Frankreich wurde zum Protektor des Bundes ernannt, ſollte als ſolcher förmlich proklamirt werden **), und derſelbe ernennt den Nachfolger des Fürſt Primas. Die Souverains muſſen von jeder dem Bunde fremden Macht ganz unabhängig ſeyn. Sie können daher Dienſte jeder Art nur in den Bundesſtaaten oder in ſolchen Staaten annehmen, welche mit dem Rheiniſchen Bunde alliirt ſind. Diejenigen, welche bereits in Dienſten fremder Souverains ſtehen, müſſen ſolche verlaſſen, oder wenn ſie darin bleiben wollen, ſo müſſen ſie ihre Lande einem ihrer Kinder übertragen ***). Will ein Souverain ſeine Souverainität völlig oder nur zum Theil abtreten, ſo kann dieſes nur zu Gunſten eines der konföderirten Staaten geſchehen.

Zwiſchen dem franzöſiſchen Reiche und den Rheiniſchen Bundesſtaaten, ſowohl im Ganzen als mit jedem einzelnen Gliede, beſteht ein Bündniß, vermöge deſſen jeder Krieg auf dem feſten Lande, den einer der kontrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle zuſammen zur gemeinſchaftlichen Sache wird. Rüſtet ſich eine benachbarte Macht, ſo müſſen die kontrahirenden Theile auf die Anforderung, welche der Geſandte eines

*) Bis jetzt iſt aber weder der Bundestag zuſammen gekommen noch das Fundamentalſtatut erſchienen.

**) Auch dieſes iſt noch nicht feierlich geſchehen, da die Bundesverſammlung noch nicht eröffnet worden iſt.

***) Das erſtere iſt von mehreren, das letztere vom Fürſten von Lichtenſtein geſchehen. Beſonders merkwürdig iſt der Fall mit Sachſen-Koburg. S. Rheiniſchen Bund Heft 4. S. 147. und Heft 9. S. 445.

konföderirten Staates bei dem Bundestage zu Frankfurt macht, ſich ebenfalls bewaffnen *).

Zum Bundeskontingente ſtellen Frankreich 200,000 Mann und Baiern 30,000 Mann von jeder Art Waffen, Würtemberg 12,000, Baden 8,000, Berg 5,000, Heſſen-Darmſtadt 4,000; die übrigen Fürſten zuſammen 4,000 Mann, und zwar nach einer beſondern Übereinkunft unter ſich: der Fürſt Primas 968 Mann, Naſſau 1,680, Ahremberg 379, die beiden Salm 323, Yſenburg 291, Hohenzollern-Hechingen 97, Hohenzollern-Sigmaringen 193, Lichtenſtein 40 und Leyen 29 Mann. Geſammter Bund ſtellt mithin ein Kontingent von 63,000 Mann. Weiter wurde feſtgeſetzt, daß dieſes Kontingent in vier Viertheile getheilt und von der Bundesverſammlung beſtimmt werden ſolle, wie viele Viertheile mobil gemacht werden ſollen. Die Bewaffnung ſelbſt ſollte aber nur erſt auf eine vom Protektor an jeden Fürſten erlaſſene Einladung geſchehen **).

Man behielt ſich vor, in der Folge auch andere Fürſten und Staaten Teutſchlands in den Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinſchaftlichen Intereſſe angemeſſen finden würde ***).

Endlich entſagten die Mitglieder des Bundes für ſich, ihre Erben und Nachfolger allen Rechten, welche ſie auf die

---

*) Der erſte Fall dieſer Art trug ſich beim Ausbruche des preuſſiſchen Kriegs zu, wo Napoleon ſelbſt die Souverains zur Stellung der Kontingente aufforderte.

**) S. die vorhergehende Anmerkung.

***) In der Folge traten mehrere teutſche Fürſten dem Bunde bei, durch eigne Verträge mit dem Kaiſer Napoleon, welcher alsdann die Akzeſſionsakten den Bundesfürſten mittheilte. Das Königreich Weſtphalen wurde durch die Konſtitutionsakte vom Kaiſer Napoleon als Beſtandtheil des Bundes erklärt.

Beſitzungen der andern Glieder der Konföderation haben könnten, nur das eventuelle Recht der Erbfolge, wenn das regierende Haus eines Mitgliedes des Bundes erlöſchen ſollte, blieb ausgenommen.

Dann giengen durch die Rheiniſche Konföderationsakte ſehr weſentliche geographiſche Veränderungen in Teutſchland vor. Sie ſind von viererlei Art. Theils traten 1) verſchiedene Souverains an andere mehrere ihrer alten Beſitzungen mit Souverainität und Eigenthum ab. So überließ a) Baiern an Würtemberg die Herrſchaft Wieſenſteig; b) Würtemberg trat an Baden ab die Grafſchaft Bendorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit dem Gebiete auf der rechten Seite der Brigach, endlich Tuttlingen mit dem Theile dieſes Amtes auf dem rechten Donauufer, worüber aber, da Würtemberg dagegen proteſtirte, in der Folge mit Baden eine Konvention getroffen wurde; c) Baden trat an Würtemberg ab die Stadt Biberach mit dem Gebiete; d) der Herzog von Naſſau überließ dem Großherzoge von Berg die Stadt Deuz mit dem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Theils wurden 2) mit Souverainität und Eigenthum von alten andern reichsſtändiſchen Landen übergeben:

a) die vormalige Reichsſtadt Nürnberg mit dem Gebiet, ſo wie die Teutſchordenskommenden Rohr und Waldſtetten an Baiern.

b) Die Reichsſtadt Frankfurt mit dem Gebiet an den Fürſten Primas.

c) Das Johannitermeiſterthum Heitersheim und die Teutſchordenskommenden Beuggen und Freiburg an Baden.

d) Die Burggrafſchaft Friedberg bis zum Ableben des jetzt regierenden Burggrafen blos mit Souverainität, nachher aber auch mit Eigenthum an Heſſen-Darmſtadt.

e) Die Teutſchordenskommenden Kapfenburg und Altſchhauſen, ferner die Benediktinerabtei Wiblingen, die Stadt Waldſee und die Grafſchaft Schelklingen an Würtemberg.

f) Die Teutſchordenskommende Achberg, welche ſonſt zu Altſchhauſen gehörte, die Herrſchaft Hohenfels, die Kloſter Kloſterwald und Habsthal kamen an Hohenzollern-Sigmaringen.

5) Mit bloßer Souverainität, ohne alle nähere Beſtimmungen wurde die ſchwäbiſche, fränkiſche und rheiniſche Reichsritterſchaft den Fürſten des Rheiniſchen Bundes dergeſtalt unterworfen, daß jeder Souverain die Souverainität über alle in ſeinen alten und neuen Landen enklavirte Güther erhielt, jene aber, die zwiſchen zweien konföderirten Staaten liegen, ſo gleich als nur immer möglich getheilt werden ſollen, doch ſo, daß dadurch keine Zerſtückelung der Gebiete entſtehe. Die verſchiedenen Souverains haben ſich in der Folge über die Theilung durch eigene Verträge verglichen.

Endlich wurden 4) alle im ſüdlichen und in einem Theile des weſtlichen Teutſchlands poſſeſſionirte unmittelbare Reichsfürſten und Reichsgrafen ihrer Reichsunmittelbarkeit entſetzt, und der Souverainität der Rheiniſchen Bundesfürſten, jedoch mit verſchiedenen Modifikationen untergeben. Die Namen der ſubjizirten reichsfürſtlichen und reichsgräflichen Lande ſind folgende: 1) Fürſtenthum Schwarzenberg, 2) Grafſchaft Kaſtell, 3) geſammte Lande der Fürſten von Hohenlohe, 4) der Fürſten von Öttingen, 5) des Fürſten von Thurn und Taxis, 6) des Fürſten und der Grafen Fugger, 7) des Fürſten und Grafen von Truchſeß-Waldburg, 8) des Fürſten von Fürſtenberg, 9) des Grafen von Königsegg; 10) des Fürſten von Metternich, 11) des Fürſten und Grafen von Neu- und Alt-Leiningen, 12) des Fürſten und der Grafen von Löwenſtein-Wertheim, 13) des Fürſten von Salm-Reiferſcheid-Krautheim, 14) des Grafen von Bentheim-Steinfurt, 15) des Fürſten von Naſſau-Oranien, dem jedoch noch die Fürſtenthümer Fulda und Korvei blieben, die in der Folge nach dem Tilſiter Frieden an das Königreich Weſtphalen kamen, nachdem der Fürſt von Oranien alle Regierung überhaupt verlor, 16) Graf von

Walmoden ⸗ Gimborn, 17) die Rheingrafen von Salm, 18) der Herzog von Looz, 19) der Herzog von Croy, 20) die Herrſchaft Styrum, 21) die Grafen Erbach, 22) die Fürſten und Grafen von Solms, 23) die Grafſchaft Rhineck, 24) die Fürſten von Wied⸗Runkel und Neuwied, 25) die drei Grafen von Yſenburg, 26) die Grafen Rechtern, 27) Schönborn, 28) Stadion, 29) Oſtein, 30) Aſpremont, 31) Traun, 32) Baſſenheim, 33) Quadt, 34) Törring, 35) Wartenberg, 36) Sternberg, 37) Plettenberg, 38) Schäsberg, 39) die Fürſten von Lobkowiz, 40) Eſterhazy, 41) Sinzendorf, 42) Dietrichſtein, 43) Auersberg, 44) Stollberg⸗Gedern, 45) Anhalt⸗Bernburg⸗Hoya und 46) Wittgenſtein, endlich 47) der Freiherr von Bömelberg wegen der Herrſchaft Gehmen.

Alle dieſe Reichsfürſten und Reichsgrafen verloren ihre Reichsunmittelbarkeit und wurden Vaſallen jener Souverains, in oder an deren Landen ihre Reichslande lagen, ſo daß einige unter ihnen mehreren Souverains unterworfen wurden, z. B. die Fürſten Solms, Löwenſtein, Oranien und andere. Über ſie ſollten die Souverains, die im Artikel 26 näher beſtimmten oben angeführten Souverainitätsrechte ausüben. Doch wurden ihnen ſehr viele große und weſentliche Rechte belaſſen. Sie ſollten nämlich als Patrimonial⸗ und Privateigenthum behalten, alle Domainen, welche ſie zu jener Zeit beſaßen, ferner alle Herrſchafts⸗ und Feudalrechte, die nicht weſentlich zur Souverainität gehörten und zwar namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forſteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fiſcherei, der Berg⸗ und Hüttenwerke, der Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere dieſen ähnliche Rechte, ſo wie alle aus den Domainen und dieſen Rechten fließenden Einkünfte. Ihre Domainen und Güther ſollten in Rückſicht der Beſteurung wie die Domainen und Güther der Prinzen des Hauſes behandelt werden, unter deſſen Souverainität ſie verſetzt werden. Und wenn kein Prinz des

Hauſes bewegliche Güther beſitzt, ſollten ſie den Domainen und Güthern der privilegirteſten Klaſſe gleich gehalten werden. Sie dürfen ihre Domainen und Rechte an keine dem Rheiniſchen Bunde fremde Souverains verkaufen, noch auf irgend eine andere Art veräuſſern, wenn ſie ſolche nicht vorher ihren Souverains angeboten haben.

In peinlichen Fällen genießen die dermalen regierenden Fürſten und Grafen das Recht der Austrägalinſtanz. Ihre Güther können auf keinen Fall konfiszirt, ſondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verurtheilten ſequeſtrirt werden *). Sie können ihre Reſidenz verlegen wohin ſie wollen, nur muß dieſes in den Staaten eines Mitgliedes oder Alliirten des Rheiniſchen Bundes oder in jenen Beſitzungen ſeyn, welche ſie mit Souverainität auſſerhalb des Gebietes der Konföderation haben.

Die mediatiſirten Mitglieder der geiſtlichen Orden erhalten eine jährliche und lebenslängliche Penſion, die ihren bisherigen Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemeſſen und auf die Güther hypothezirt iſt, deren Nutznießer ſie waren. Die bei einer öffentlichen Verwaltung der ſubjizirten Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften angeſtellten Staatsdiener, welche der Souverain in ſeinen Dienſten nicht behält, ſollen ebenfalls eine Penſion nach dem Normale in den Staaten des Souverains erhalten.

Was die Schulden betrifft, ſo wurde beſtimmt, daß die Kreisſchulden nach Verhältniß der alten und neuen Lande unter

*) Beim Ausbruche des öſtreichiſchen Kriegs 1809 wurden die Güther der Mediatiſirten theils ſequeſtrirt, theils konfiszirt. Nach dem Wiener Frieden wurden ſie aber durch einen beſondern Vertrag zwiſchen Frankreich und Oeſtreich reſtituirt. Man findet den Vertrag ſelbſt abgedruckt im Heft 50 des Rheiniſchen Bundes.

die Souverains vertheilt werden ſollen *). Die beſondern Schulden der mediatiſirten Lande ſollen zwiſchen dem Souverain und dem jetzt regierenden Herrn nach Verhältniß der Einkünfte vertheilt werden, welche der Souverain erwirbt und der abgehende Regent behält.

Der Abſchluß dieſer Konföderation wurde in zwei offiziellen Noten dem Reichstage zu Regensburg am erſten Auguſt 1806 bekannt gemacht, nämlich durch eine Note vom franzöſiſchen Geſchäftsträger Bacher, und eine andere von den Geſandten einiger konföderirten Souverains **).

Nachdem der Erſtere den Zuſtand der teutſchen Reichsverfaſſung und die Unhaltbarkeit derſelben geſchildert und angezeigt hatte, daß die geſchloſſene Konföderation eine nothwendige Folge des Preßburger Vertrages und der Unhaltbarkeit der teutſchen Reichsverfaſſung ſey, erklärte derſelbe im Namen des franzöſiſchen Kaiſers, daß dieſer das Daſeyn der teutſchen Reichsverfaſſung nicht mehr anerkenne, wohl aber die gänzliche und vollkommene Souverainität eines jeden der Fürſten, aus deren Staaten nunmehr Teutſchland beſtehe. Mit dieſen wolle er dieſelben Verhältniſſe wie mit andern unabhängigen Staaten beibehalten. Der Kaiſer habe den Titel eines Protektors der Rheiniſchen Konföderation angenommen, aber blos aus friedlichen Abſichten, um ſtets ſeine Vermittlung zwiſchen den Schwächſten und Stärkſten eintreten zu laſſen, und jeder Art von Uneinigkeit und Unruhe zuvorzukommen. Er wünſche, daß die franzöſiſchen Armeen nie wieder den Rhein paſſiren.

*) Hierüber ſind verſchiedene Verträge abgeſchloſſen worden, die man vollſtändig im Rheiniſchen Bunde abgedruckt findet.

**) Man findet dieſe Noten im erſten Heft des Rheiniſchen Bundes; auch in der Schrift: die Konföderationsakte herausgeg. von Winkopp.

Er habe erklärt, die Grenzen Frankreichs nie über den Rhein auszudehnen und er ſey ſeinem Verſprechen getreu geblieben.

In der zweiten Note ließen mehrere der konföderirten Souverains, deren Geſandte gerade anweſend beim Reichstage waren, durch dieſe dem geſammten Reiche ihre Trennung vom teutſchen Reiche bekannt machen und die Gründe entwickeln, welche ſie zu dieſem Entſchluſſe vermogt haben. Sie erklärten, daß ſie durch dieſe Losſagung blos das durch frühere Vorgänge und ſelbſt durch Erklärungen der mächtigen Reichsſtände aufgeſtellte Syſtem (der Trennung des ſüdlichen vom nördlichen Teutſchlande) befolgt haben. Zwar hätten ſie den leeren Schein einer verſchwundenen Verfaſſung beibehalten können; allein ſie hätten im Gegentheile es ihrer Würde und der Reinheit ihres Zweckes weit angemeſſener geglaubt, eine freimüthige Erklärung ihres Entſchluſſes und der Beweggründe deſſelben anzugeben.

Der vorgeſetzte Zweck hätte nicht erreicht werden können, wenn ſie ſich nicht zugleich des Schutzes jenes mächtigen Monarchen verſichert hätten, deſſen Abſichten ſtets mit dem wahren Intereſſe Teutſchlands übereinſtimmend geweſen wären. Dieſe Protektion nun leiſte die Gewähr, daß Napoleon eben ſo ſehr ſeines Ruhms halber, als wegen des eigenen Intereſſe des franzöſiſchen Reichs, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Teutſchland und die Befeſtigung der innern und äuſſern Ruhe deſſelben ſich werde angelegen ſeyn laſſen. Dieſe Ruhe ſey der Hauptzweck dieſes neuen Bundes, zu welchem der Beitritt jedem bisherigen Reichsmitgliede, deſſen Lage ihm eine Theilnahme am Bunde erwünſchlich ſeyn möchte, offen gelaſſen werden.

Dieſe offizielle Losſagung machte nicht nur bei dem Reichstage, ſondern auch bei allen Kabinetten Europa's eine ganz auſſerordentliche Senſation, um ſo mehr, als die Sache ſelbſt mit dem größten Geheimnuß betrieben worden, und der Traktat ſelbſt oder die Konföderationsakte nicht offiziell ſogleich mit

bekannt gemacht wurde, ſondern nur durch mehrere zum Theil fehlerhafte Abſchriften zur Kunde des Publikums kam.

Durch dieſe Losſagung war indeſſen das teutſche Reich noch nicht aufgelöst. Es war eine Verminderung der Reichsmitſtände, es war eine Verkleinerung des teutſchen Reichsbodens. Der Kaiſer beſtand noch, die nördlichen Reichsſtände, und unter ihnen ſehr mächtige, Brandenburg, Sachſen und Hannover ſtanden noch in der alten Verbindung unter ſich und mit dem Kaiſer. Sie konnten erklären, daß ſie die Losſagung anerkennen, aber unter ſich in der alten Verbindung bleiben wollten. Sodann waren die ſüdlichen und weſtlichen Reichsmitſtände, welche nach der Bundesakte ihre Reichsſtandſchaft verlieren ſollten, um ihre Einwilligung noch gar nicht befragt worden. Es ſchien alſo von ihnen abzuhängen, ob ſie derſelben entſagen oder ſolche gegen die Verbündeten durch eigene oder fremde Kräfte behaupten wollten. Aber Napoleons Wort: daß er keine teutſche Reichsverfaſſung, ſondern blos einzelne Souverains anerkenne, ließ keine Wahl, als Krieg oder Auflöſung.

Das Haupt des Reichs, Kaiſer Franz II. gab der Sache den Ausſchlag durch die Reſignationsurkunde vom 6. Auguſt auf Kaiſerwürde und teutſche Krone *). Nun war wirklich die Reichsverfaſſung aufgelöst, alle Reichsmitſtände waren ſouverain, den ſüdlichen und weſtlichen blieb nichts übrig, rieth die Politik ſelbſt, ſich zu unterwerfen.

Man hatte geglaubt, daß die Beſitznahme der ſubjizirten Reichslande auf der Stelle von Seiten der betheiligten Souverains vor ſich gehen würde. Aber nur der Großherzog von Berg ſchritt mit einem Beſitznahmepatent vom 26. Julius vor. Zwar ließ auch der Herzog von Naſſau ſchon unterm 31. Julius ein Beſitznahmepatent ausfertigen; es wurde aber auf franzöſiſche Noten zurückgenommen, bis geſammte mediatiſirte

*) Sie ſteht im erſten Hefte des Rheiniſchen Bundes.

Lande durch franzöſiſche Kommiſſairs feierlich an alle Souverains übergeben werden konnten. Dieſe Übergaben erfolgten erſt im Auguſt und September und wurden überall mit der größten Ruhe und Ergebenheit vollzogen. Die ſubjizirten Lande wurden unter folgenden fünf Bedingungen übergeben und übernommen: 1) verpflichtete ſich der übernehmende Souverain, die Gläubiger und Penſioniſten im Genuſſe der Rechte, die ſie durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 erhalten hatten, zu ſchützen; 2) verpflichtete ſich derſelbe zu Bezahlung der Kreisſchulden, ſowohl für die alten als neuerworbenen Lande; 3) die Schulden des neu unterworfenen Landes ſollten zwiſchen dem Souverain und dem alten Beſitzer, nach Verhältniß der Einkünfte, getheilt werden, die dieſer behält und jener nun empfängt; 4) die bei der Verwaltung des Landes angeſtellten Beamten ſollten, wenn ſie der neue Souverain nicht beibehalten wollte, eine Penſion nach der Norm in den alten Staaten erhalten; 5) die letzten Beſitzer des Landes ſollten alle im 27. 28. 31. Artikel genannten und ihnen verſicherten Rechte genießen, und der Souverain darauf wachen, daß kein Eingriff von den Tribunalen in dieſe Gerechtſame geſchehe.

Dieſe Bedingungen ließen ſich alle Souverains bei der Übernahme gefallen, und unter dieſen unterwarfen ſich auch alle betheiligte Reichsſtände. Beſonders merkwürdig iſt die fünfte Bedingung, weil hier einzeln wiederholt wird, was in der Bundesakte von Allen verſprochen wurde, weil hier dieſe Verſprechungen, an denen die Subjizirten keinen Antheil hatten, Rechte genannt werden, in die kein Tribunal Eingriffe machen ſoll, weil nur unter dieſer Bedingung ſich die Subjizirten unterwarfen, und weil ihnen von dieſen Bedingungen Abſchriften gegeben wurden; welches wohl die beſte Widerlegung jener iſt, welche behaupten, daß dieſe zugeſtandenen Vortheile nur Privilegien ſeyen, die widerrufen werden könnten *).

*) Ueber die Rechte der Mediatiſirten iſt eine Menge

Das Schickſal dieſer Mediatiſirten war alſo nun entſchieden; nicht ſo jenes der übrigen nicht unterworfenen Reichsſtände. Unter allen war der Kurfürſt von Würzburg der Erſte, welcher dem neuen Bunde beitrat. Die Akzeſſionsurkunde wurde zu Paris am 25. September unterzeichnet. Sie beſtand aus ſieben Artikeln *). Der Kurfürſt nahm Titel und Würde eines Großherzogs an. Sein Rang im königlichen Kollegium ſollte von der Bundesverſammlung entſchieden werden. Er erhielt alle Rechte, als wenn er ſogleich am 12. Julius dem Bunde beigetreten wäre; ihm wurden mit Eigenthum und Souverainität alle in ſeinem Großherzogthum gelegenen Güther des Johanniterordens übergeben; endlich ſollte derſelbe alle Souverainitätsrechte ausüben über die Beſitzungen des Grafen von Ortenburg, über die Baronien Than und Weihers, ſo wie über alle in ſeinen Staaten eingeſchloſſene oder zwiſchen dem Großherzogthum und den Beſitzungen der Herzoge von Sachſen liegende ritterſchaftliche Beſitzungen, ſo wie auch über jene in den Herzogthümern gelegene, welche Lehen von Würzburg ſind. Jene ritterſchaftliche Beſitzungen hingegen, welche zwiſchen dem Großherzogthum und den übrigen konföderirten Staaten liegen, ſollten nach dem Art. 25. des Pariſer Traktats getheilt werden. Das Kontingent wurde auf 2,000 Mann beſtimmt. Übrigens wurden dem Großherzoge die Rechte, welche ihm als Mitgliede der kaiſerlich öſtreichiſchen Regierung zuſtehen möchten, vorbehalten.

Die übrigen Staaten Teutſchlands befanden ſich in einer ſehr zweideutigen und beſchwerlichen politiſchen Lage. Napoleon hatte alle dieſe Fürſten als Souverains anerkannt, und er erklärte dieſes wiederholt in ſeinem Schreiben an den König

---

Abhandlungen beſonders in der Zeitſchrift: der Rheiniſche Bund, erſchienen.

*) Man findet ſie zuerſt abgedruckt nach einer offiziellen Mittheilung im fünften Hefte des Rhein. Bundes.

von Baiern und den Fürſt Primas, worin Er die Protektionsverhältniſſe entwickelte *), mit dem Zuſatze, daß er keine Oberlehnsherren über dieſelben, wer es auch ſey, anerkennen werde. Preuſſen hingegen negozürte eine nordiſche Konföderation, die der Rheiniſchen entgegengeſetzt werden ſollte. Daß dieſe nördliche Konföderation auf ganz andern Baſen beruht hätte, als die Rheiniſche, das wurde in der Folge klar.

Am ſchlimmſten war dabei die Lage des Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel, deſſen Staaten zwiſchen Frankreich und deſſen Alliirten und dem preuſſiſchen Staate in der Mitte lagen, da die politiſchen Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und Preuſſen täglich kritiſcher wurden. Das Letzte ſchien zum Kriege feſt entſchloſſen, verglich ſich mit Schweden, näherte ſich England, mit dem es im Kriege oder in unfriedlichen Verhältniſſen ſtand, negozürte zu Petersburg, zu Dresden, zu Kaſſel und an andern Höfen. Als Preuſſen ſich geſichert genug glaubte, und des Beiſtandes von 20,000 Sachſen gewiß war, brachen die Truppen des Königs gegen die Grenzen des Rheiniſchen Bundes auf, und das Ultimatum ward zu Paris durch den neuen dahin geſchickten Geſandten übergeben **).

Preuſſen forderte 1) die Rückkehr aller franzöſiſchen Truppen ohne Ausnahme aus Teutſchland nach Frankreich; 2) von Seiten Frankreichs ſolle kein Hinderniß irgend einer Art der Bildung eines nordiſchen Bundes entgegen geſetzt werden, und dieſer ſolle ohne Ausnahme alle teutſche Staaten begreifen, welche in der Rheiniſchen Konföderationsakte nicht genannt werden; 3) eine Unterhandlung, um alle gegenſeitigen Intereſſen dauerhaft feſtzuſetzen, wobei als Präliminarpunkt ange-

*) Man findet dieſes Schreiben im zweiten Hefte des Rheiniſchen Bundes.

**) Dieſes Ultimatum, ſo wie ſämmtliche bei Entſtehung des Kriegs gewechſelte Noten und offizielle Aktenſtücke, ſtehen im zweiten Hefte des Rheiniſchen Bundes.

König bei. Sein Rang im königlichen Kolleg ſollte nach der Ordnung der Introduktion erfolgen; die Ausübung der katholiſchen Religion wurde im ganzen Königreiche der lutheriſchen gleichgeſtellt; das Kontingent wurde auf 20,000 Mann beſtimmt, für dieſen Krieg ſollten jedoch nur, wegen der Statt gehabten Ereigniſſe, 4,000 Mann Infanterie, 1,500 Mann Kavallerie und 300 Artilleriſten mit 10 Kanonen geſtellt werden. Der neue König trat von den alten Landen in Thüringen ein zwiſchen Erfurt und Eichsfeld liegendes Gebiet ab, welches dem (preuſſiſch) Kottbuſiſchen Kreiſe an Bevölkerung und ſonſt gleich kommen ſollte. Dieſer Kreis fiel in der Folge durch den Tilſiter Frieden an Sachſen, die Abtretungen Sachſens erfolgten ſpäterhin durch eigne Verträge. Dem Könige folgten bald geſammte fünf Herzoge zu Sachſen. Ihr Beitritt geſchah zu Poſen am 15. Dezember 1807. Vermöge dieſer Akte*) erhielten die Herzoge die nämlichen Rechte, wie die erſten Mitglieder des Bundes. Sie erhielten Sitz im fürſtlichen Kolleg, wo ihr Rang durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden ſollte. Die Bekenner des katholiſchen Ritus wurden jenen des lutheriſchen überall ganz gleich geſtellt, und das Kontingent auf 2,800 Mann geſetzt, welche ein Infanterieregiment von drei Bataillons bildeten. Der Oberbefehl und die Oberinſpektion ſollte zwiſchen Weimar und Gotha wechſeln. Das Kontingent ſelbſt wurde im Verhältniß der Volksmenge unter die Herzoge vertheilt.

Noch iſt zu bemerken, daß in dem Vertrage mit dem Könige und den Herzogen ein in der Konföderationsakte nicht befindlicher Artikel beigefügt wurde, den man als Fundamentalgeſetz des ganzen Bundes anſehen muß, und welcher in allen übrigen Akzeſſionsakten ausdrücklich beigefügt worden iſt, daß nämlich

*) Sie ſteht im vierten Hefte verglichen mit dem fünften des Rheiniſchen Bundes.

nämlich die Herzoge ohne vorherige Genehmigung des Bundes in keinem Falle und auf keine Veranlaſſung, Truppen, einzelne Korps oder Detaſchements irgend einer auswärtigen, zum Bunde nicht gehörigen Macht, die Betretung ihrer Staaten nicht geſtatten dürfen. Der Fürſt Primas hatte zur Sicherſtellung der Ruhe des Bundes dieſe Vorſchrift ſchon vor dem Kriege bei den konföderirten Souverains in Vorſchlag gebracht.

Noch traten vor Abſchluß des Tilſiter Friedens dem Bunde am 18. April 1807 bei *): die drei Herzoge von Anhalt, die beiden Fürſten von Schwarzburg, der Fürſt von Waldeck, die zwei Fürſten von Lippe, die vier Fürſten von Reuß-Greiz, Schleiz, Lobenſtein und Ebersdorf. Die Bedingungen in den Akzeſſionsakten waren die nämlichen, wie bei den Herzogen zu Sachſen. Die Kontingente, welche jeder dieſer Fürſten zu ſtellen hat, ſind folgende:

Anhalt-Deſſau	350	800 Mann.
Anhalt-Bernburg	240	
Anhalt-Köthen	210	
Schwarzburg-Sondershauſen		650 „
Schwarzburg-Rudolſtadt		
Fürſt von Waldeck		400 „
Fürſt von Lippe-Detmold	500	650 „
Fürſt von Lippe-Schaumburg	150	
Fürſt von Reuß-Greiz		450 „
Fürſt von Reuß-Schleiz		
Fürſt von Reuß-Lobenſtein		
Fürſt von Reuß-Ebersdorf		
		Zuſammen 2950 Mann.

Durch dieſe geſammten Beitritte hatte daher die Bundesmacht einen militairiſchen Zuwachs von 25750 Mann

*) Die Akzeſſionsakten findet man im ſiebenten, zehnten und dreizehnten Hefte des Rhein. Bundes.

erhalten. Der Rheiniſche Bund umfaßte nun nicht nur den ganzen ſüdlichen Theil Teutſchlands, das einzige Fürſtenthum Mergentheim in den Händen eines öſtreichiſchen Prinzen, ausgenommen, den ganzen Weſten Teutſchlands, ſondern auch beträchtliche Theile des nördlichen und nordöſtlichen Der Tilſiter Friede erweiterte den Bund noch um ein anſehnliches.

Der König von Preuſſen ſah ſich nämlich genöthigt, ungefähr die Hälfte der ganzen Monarchie abzutreten Er verlor ganz Neu-Oſt oder Polniſch-Preuſſen, wovon ein kleines Stück an Rußland kam, aus dem Reſte aber nebſt einem Stücke von Weſt-Preuſſen und dem ſogenannten Neu-Schleſien, das neue Herzogthum Warſchau gebildet ward Der König von Sachſen wurde Herzog von dieſer ſtarken Vormauer des Rheiniſchen Bundes. Der König von Preuſſen mußte ferner den Kottbuſer Kreis an Sachſen abtreten, und alle Lande zwiſchen dem Rhein und der Elbe zur Dispoſition Napoleons laſſen. Aus Stücken von dieſen Abtretungen und andern Landen, die von franzöſiſchen Truppen beſetzt waren, ſollte das Königreich Weſtphalen errichtet werden, für deſſen König der Bruder des Kaiſers Napoleon Hieronymus erklärt, und von Rußland und Preuſſen als ſolcher anerkannt wurde. Über alles Übrige behielt ſich Napoleon die freie Dispoſition bevor, nur wurde bedungen, daß derſelbe dem Kaiſer von Rußland, welches ſo wie Preuſſen den Rheiniſchen Bund, wie er jetzt war, und künftig noch werden würde, anerkannte, Nachricht von den getroffenen Veränderungen geben ſolle. Da die franzöſiſchen Truppen geſammte teutſche Lande, die nicht zum Rheiniſchen Bunde gehörten, das einzige Fürſtenthum Mergentheim ausgenommen, beſetzt hatten, ſo verſchwanden hierdurch alle ſouveraine Reichsſtände. Nur die beiden Herzoge von Meklenburg und der Herzog von Hollſtein-Oldenburg, ſo wie die drei Hanſeeſtädte Hamburg, Bremen und Lübeck, behielten ihre Selbſtſtändigkeit.

In der vom Kaiſer Napoleon dem Königreiche Weſtphalen

unterm 15. November 1807 gegebenen Konſtitution *) wurden nachfolgende Lande als Beſtandtheile des Königreichs erklärt; nämlich: 1) die Staaten des Herzogs von Braunſchweig-Wolfenbüttel, 2) die Theile der Altmark und 3) die Theile vom Herzogthum Magdeburg, welche auf der linken Seite der Elbe liegen, 4) Halle mit dem Gebiete oder der ſogenannte Saalkreis, 5) Hildesheim und Goßlar, 6) Halberſtadt, 7) Hohenſtein, 8) Quedlinburg, 9) die Grafſchaft Mannsfeld preuſſiſchen Antheils, 10) das Eichsfeld mit Treffurt, 11) Mühlhauſen und 12) Nordhauſen, 13) die Grafſchaft Stollberg-Wernigerode — welche vorhin insgeſammt zu Preuſſen gehörten, 14) die Staaten des Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel mit Ausnahme von Hanau und Katzenellenbogen am Rhein, 15) das Gebiet von Korvei, welches Oranien-Fulda gehörte, 16) die Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen, nebſt den Zugehörungen von Hohenſtein und Elbingerode, ſo wie das ehemalige Biſthum Osnabrück, die zu Kur-Braunſchweig gehörten, 17) Paderborn, Minden und Ravensberg, vorhin preuſſiſche Provinzen und endlich 18) die Reichsunmittelbare Grafſchaft Kaunitz-Rittberg, welche dem Fürſten von Kaunitz gehörte.

Von den Veränderungen, welche ſich mit dem Beſtande des Königreichs Weſtphalen zugetragen, werden wir in der Folge ſprechen, und bemerken hier nur noch, daß ſich der Kaiſer Napoleon die Hälfte der Allodialdomainen im ganzen Königreiche zu ſeiner Diſpoſition vorbehielte, und daß alle ausgeſchriebene Kontributionen nun noch beigetrieben werden ſollen. Das Königreich macht einen Beſtandtheil des Rheiniſchen Bundes aus und das Kontingent wurde auf 20,000 Mann Infanterie, 3,500 Mann Kavallerie und 1,500 Mann Artillerie beſtimmt, dabei aber feſtgeſetzt, daß während der erſten zehn Jahre die Truppen nur aus 10,000 Mann Infanterie,

*) Sie ſteht im zwölften Hefte des Rheiniſchen Bundes.

2,000 Mann Kavallerie und 500 Mann Artillerie beſtehen ſollten, wogegen Frankreich die übrigen 12500 Mann zur Bildung der Beſatzung von Magdeburg ſtellen wollte, welche aber der König von Weſtphalen beſolden und kleiden muß.

Von den übrigen preuſſiſchen Provinzen wurde Oſtfriesland mit dem Königreiche Holland *) vereinigt, zu welchen auch die von Rußland im Tilſiter Frieden abgetretene Herrſchaft Jever geſchlagen wurde. Eben ſo wurde auch dem Könige von Holland die Ausübung der Souverainitätsrechte nach den in der Rheiniſchen Bundesakte aufgeſtellten Grundſätzen über die dem Grafen von Bentink gehörigen Herrſchaften Kniphauſen und Varel übertragen, welche letztere aber in der Folge an Hollſtein-Oldenburg zurück kam **).

Über die übrigen von den franzöſiſchen Armeen beſetzten Lande wurde vom Kaiſer Napoleon in der Folge auf nachſtehende Art disponirt. Wir nehmen hier, um eine allgemeine Überſicht über geſammte teutſche Lande zu erhalten, Alles zuſammen, obwohl die Übergabe ſelbſt in verſchiedenen Zeitpunkten erfolgte.

Zum Großherzogthum Berg wurden im Mai 1808 geſchlagen: der ganze preuſſiſche Antheil am ehemaligen Hochſtifte Münſter, die preuſſiſchen Grafſchaften Mark, Lingen und Teklenburg, ſo wie die Abteien Eſſen, Elten und Werden, über welche letztere ſchon vorher Streit und in der Folge ein Vergleich zwiſchen Preuſſen ſtatt gefunden hatte.

Zum Königreiche Weſtphalen kamen auſſer den von Sachſen in Folge des Poſener Friedens abgetretenen Landesparzellen (das Amt Gommern und die Grafſchaft Barby mit Ausnahme von Walter-Nienburg und der Holzmark, ferner der größte Theil der ſächſiſchen Grafſchaft Mannsfeld) die geſammten noch

*) S. Rheiniſchen Bund Heft 15.

**) S. hierüber Rheiniſchen Bund Heft 15. Heft 18 und 22.

übrigen kurbraunſchweigiſchen Lande (vermöge Dekrets vom 1. März 1810) mit Ausſchluß von 15,000 Seelen im Lauenburgiſchen.

Der ganze Norden von Teutſchland gehörte nun bis auf die Hanſeeſtädte zum Rheiniſchen Bunde, denn der Herzog von Meklenburg-Strelitz war am 18. Februar 1808; der Herzog von Meklenburg-Schwerin am 22. März 1808, und der Herzog von Hollſtein-Oldenburg am 14. Oktober 1808 dem Bunde beigetreten *). Die Bedingungen des Beitritts ſind die nämlichen, wie bei den herzoglich ſachſiſchen Häuſern. Das Kontingent von Strelitz wurde auf 400 Mann Infanterie, jenes von Schwerin auf 1900 Mann beſtimmt.

Im Vertrage mit Hollſtein wurde noch ein beſonderer Artikel wegen der Rechte, die der Herzog auf die Herrſchaften des Grafen Bentink hatte **) hinzugefügt, und das Kontingent in Rückſicht der Lage der herzoglichen Lande am Meere, auf 800 Mann feſtgeſetzt.

Zum Königreiche Baiern wurde am 30. Junius 1810 das ehemals preuſſiſche Fürſtenthum Baireuth geſchlagen, denn Ansbach war ſchon früher von Preuſſen an Napoleon und von dieſem an Baiern überlaſſen worden.

Die Lande des Fürſten Primas wurden durch einen Vertrag vom 16. Februar 1810 und durch ein kaiſerliches Dekret vom 1. März 1810 zum Großherzogthum Frankfurt erhoben, und der Vizekönig von Italien in ſeiner männlichen Deszendenz zum Nachfolger des Fürſten Primas ernannt. Der Fürſt Primas, nun Großherzog von Frankfurt, trat an Baiern das Fürſtenthum Regensburg und an Frankreich die ihm zugeſtandene Hälfte an der Rheinſchiffahrtsoktroi ab, erhielt aber dagegen die bisher von den Franzoſen noch beſetzten Fürſtenthü-

*) Die drei Akzeſſionsakten findet man im 17. 22. und 28. Hefte des Rheiniſchen Bundes.

**) S. Heft 28. des Rheiniſchen Bundes S. 153.

mer Hanau und Fulda mit Ausnahme einiger Ämter, die dem Großherzoge von Heſſen überlaſſen wurden.

Auch Schwediſch-Pommern und Rügen waren ſeit 1807 von den Franzoſen erobert und beſetzt. Durch den Friedenstraktat vom 6. Jänner 1810 kamen dieſe Lande wieder an Schweden.

Das ganze ehemalige Teutſchland gehörte nun zum Rheiniſchen Bunde, getrennt blieben davon 1) die teutſchen Staaten des Königs von Dänemark Hollſtein), welche mit der däniſchen Monarchie vereinigt wurden; 2) Schwediſch-Pommern, das nun zu Schweden gehört; 3) die teutſchen noch übrigen Provinzen des Königs von Preuſſen, die nun zur preuſſiſchen Monarchie gehören; 4) die teutſchen Provinzen des Kaiſers von Öſtreich nebſt dem Teutſchmeiſterthum oder dem Fürſtenthum Mergentheim. Endlich blieben im Beſitze des Kaiſers Napoleon: 1) das Fürſtenthum Erfurt nebſt der Herrſchaft Blankenhayn; 2) der ehemalige kurheſſiſche Antheil an der Grafſchaft Niederkatzenellenbogen und 3) ein Gebiet von 15,000 Einwohnern im Lauenburgiſchen. Die Hanſeeſtädte Hamburg, Lübeck und Bremen waren zwar von Franzoſen ſeit 1806 beſetzt, hatten aber ihre Unabhängigkeit ohne alle Verbindung mit dem Rheiniſchen Bunde behalten.

Die meiſten dieſer hier angezeigten Veränderungen hatten ſich erſt nach dem Wiener Frieden zugetragen. Öſtreich hatte nämlich den Verluſt noch nicht vergeſſen, welchen es durch den Preßburger Frieden erlitten hatte. Dieſer, die Hoffnung, verlorne Beſitzungen zu erwerben, den alten Einfluß auf Teutſchland wieder zu gewinnen, und vielleicht gar den ganzen Rheiniſchen Bund umzuwerfen hatten es vermogt, einen neuen Krieg gegen Frankreich und deſſen Verbündete im Jahr 1809 anzufangen. Er wurde gleich Anfangs in das Herz der öſtreichiſchen Monarchie geſpielt und nach der großen Schlacht bei Teutſch-Wagram kam Anfangs ein Waffenſtillſtand und bald darauf ein förmlicher Friede zu Wien zu Stande, durch welchen Öſtreich

ſehr anſehnliche Beſitzungen verlor. Wir übergehen hier, was es von ſeinen Provinzen an Frankreich ſelbſt überlaſſen mußte, die hernach zu einem beſondern franzöſiſchen Gouvernement unter dem Namen: illyriſche Provinzen, gebildet wurden, wir bemerken auch nur im Vorbeigehen, daß das Herzogthum Warſchau durch die Abtretung von Neu-Gallizien vergrößert wurde; aber auch in Anſehung des Rheiniſchen Bundes gingen einige Veränderungen vor. Öſtreich mußte nämlich einen Theil vom Hausruckviertel, das ganze Innviertel, ſo auch Salzburg und Berchtesgaden für Baiern, dagegen dieſes den ſüdlichen Theil von Tirol, welches durch den Preßburger Frieden ganz von Öſtreich an Baiern abgetreten worden war, an das Königreich Italien abtreten. Endlich wurde noch das teutſche Meiſterthum, oder das Fürſtenthum Mergentheim mit Allem, was der teutſche Orden im Umfange des Rheiniſchen Bundes beſaß, eingezogen, und Mergentheim an den König von Würtemberg, die übrigen Beſitzungen des Ordens aber, was davon nach dem Preßburger Frieden noch übrig war, an jene Souverains gegeben, in deren Gebiete dieſe Beſitzungen lagen.

Groß war allerdings der Zuwachs von Gebiet, Gliedern und Macht, die der Rheiniſche Bund vor und nach den Friedensſchlüſſen von Tilſit und Wien erhalten hatte; aber vermindert wurde derſelbe durch ein kaiſerliches Dekret vom 10. Dezember 1810, vermöge welchem ein großer Theil des nördlichen Teutſchlands nebſt den drei Hanſeſtädten mit Frankreich förmlich vereinigt wurden. Nach dieſem Dekrete ſollte nämlich das Lauenburgiſche und alle die Lande, welche zwiſchen dem Nordmeere in einer Linie liegen, die am Einfluſſe der Lippe in den Rhein bis Haltern, von Haltern bis zu Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Einfluſſe der Wehra in die Weſer und von Stolzenau an der Weſer bis an die Elbe, oberhalb des Einfluſſes der Steckenitz hinzieht, — förmlich mit dem franzöſiſchen Reiche vereinigt werden. Da zu gleicher Zeit ganz Holland zu Frankreich geſchlagen wurde; ſo fiel Oſtfriesland mit der Herrſchaft Jever ebenfalls zu Frankreich. Vom Großherzogthum Berg wurden abgeriſſen: der untere Theil des Herzogthums Kleve, die Beſitzungen der Rheingrafen Salm und des Herzogs von Looz, welche durch die Konföderationsakte ſchon unter die Souverainität von Berg gekommen waren, ein Theil des Fürſtenthums Münſter mit der Stadt Münſter, ferner die Grafſchaften Lingen, Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt; die geſammten Lande der Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, welche Souverains des Rheiniſchen

Bundes waren, fielen ganz an Frankreich; ſo auch die Beſitzungen des ſouverainen Herzogs von Aremberg. Dieſer behielt zwar noch die Grafſchaft Recklinghauſen, aber auch dieſe wurde durch ein kaiſerliches Dekret vom 22. Jänner 1811 mit dem Großherzogthum Berg vereinigt. Ferner fiel das Herzogthum Hollſtein-Oldenburg, ein ſouverainer Beſtandtheil des Rheiniſchen Bundes, an Frankreich und der Herzog behielt nur noch das kleine Fürſtenthum Lübeck. Endlich wurden vom Königreiche Weſtphalen weggenommen: die Grafſchaften Hoya und Diepholz mit den enklavirten alt-kurheſſiſchen Beſitzungen, ein Theil des Fürſtenthums Minden, das Fürſtenthum Osnabruck, das Herzogthum Bremen, das Fürſtenthum Verden, ein Theil des Fürſtenthums Kalenberg und ein anſehnlicher Theil des Fürſtenthums Lüneburg. Der Kaiſer Napoleon äuſſerte dabei, daß die unter dieſen in Rückſicht Englands nothwendigen Verfügungen leidenden Fürſten auf eine andere Art ſchadlos ſollten gehalten werden. Wie aber dieſes geſchehen, oder noch geſchehen mögte, davon iſt noch nichts zur Kenntniß des Publikums gekommen.

Dieſes iſt alſo nun der Beſtand des Rheiniſchen Bundes. Im Weſten und Norden iſt derſelbe von Frankreich umgeben und von aller unmittelbaren Verbindung mit dem Meere abgeſchnitten. Die Mündungen der großen teutſchen Flüſſe, nämlich des Rheins, der Weſer und der Elbe, ſind in Frankreichs Händen. Im Oſten ſind die preuſſiſchen und öſtreichiſchen Staaten Gränznachbarn, im Süden das Königreich Italien und die helvetiſche Republik. Mit dem Herzogthum Warſchau iſt durch eine militairiſche Straße die Verbindung offen, welche durch ein Stück der preuſſiſchen Staaten führt, und von Sachſen bewacht wird.

Es bleibt uns nur noch übrig eine Überſicht von der politiſchen Kraft und Stärke des ganzen Rheiniſchen Bundes zu geben. Dieſes ſoll geſchehen, ſobald wir die Verfaſſung und das Weſen aller einzelnen Staaten des Rheiniſchen Bundes unterſucht haben, was der Gegenſtand unſerer Betrachtungen in den folgenden Heften ſeyn wird.

Inhalt des zwanzigſten Bandes.

Acht und funfzigſtes Heft.

1) Anſichten von Europa . . . . Seite 7
2) Literatur . . . . — 40
3) Anhang zur Handels- und Finanzpandora von Georgius; Weltſprache und Buchhandel betreffend . . . . — 61
4) Wallis, Holland, die Hanſeſtädte, Hamburg, Bremen, Lübeck und ein großer Theil von Nordteutſchland werden mit Frankreich vereinigt . . . . — 117
5) Nachrichten von verſchiedenen Ländern.
1) Frankreich . . . . — 146
6) Kurze Nachrichten . . . . — 161

Neun und funfzigſtes Heft.

7) Über das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen . . . . — 166
8) Literatur. Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der franzöſiſchen und teutſchen Literatur . . . . — 223
9) Weitere kaiſerl. Franzöſiſche Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu No. 4. S. 117 im vorigen Heft . . . . — 244

10) Beitrag zur Geſchichte der Verſuche der Befreiung des ſpaniſchen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittiſche Regierung zu verſchiedenen Zeiten daran genommen hat . Seite 265
11) Organiſation der Illyriſchen Provinzen . . — 293
12) Franzöſiſche Staatsmerkwürdigkeiten . . . — 316

Literariſche Anſicht des neu erſchienenen allgemeinen und genealogiſchen Staatshandbuchs, Jahrg. 1811, erſter Theil . . . . — 343

Sechzigſtes Heft.

13) Ueber die Tendenz der jetzigen Zeitereigniſſe . — 345
14) Literatur. Ueber J. von Müllers hiſtoriſche Kunſt, beſonders in deſſen Univerſalgeſchichte . — 368
15) Zuſtand der Finanzen Frankreichs . . . . — 390
16) Der Rheiniſche Bund . . . . — 454

Haupt = Regiſter

über die Hefte

acht und zwanzig bis ſechszig

der

Zeitſchrift:

der

Rheiniſche Bund.

Verfaßt

von

P. A. Winkopp,

Hofkammerrath.

Frankfurt am Main,

bei Johann Friedrich Wenner

1 8 1 2.

Digitized by Google

(Das erſte Regiſter reicht von 1ten bis 24ten Hefte, und macht das 27te Heft der Zeitſchrift; die Hefte 25 und 26 enthalten die Literatur, und ſind indem Inhalts-Regiſter vom 27. Hefte begriffen, weshalb alſo dieſes Regiſter vom 28ten Hefte anfängt und bis zum 60ten einſchließlich reicht.)

I.

Inhalt der Hefte 28 bis 60 der Zeitſchrift: „der Rheiniſche Bund“ mit Hinweiſung auf die übrigen Nummern, welche damit in Verbindung ſtehen.

Acht und zwanzigſtes Heft.

1) Verhandlungen, die Ausübung der Souverainitätsrechte von Seiten Sr. Kaiſ. Hoheit des Herrn Großherzogs von Berg über die Gräflich Leiningen-Weſterburgiſchen Herrſchaften Weſterburg und Schadeck betreffend. S. 3
(Der Beſchluß ſteht Heft 29, S. 193.)

2) Kriminaliſtiſche Fragmente. Ein Beitrag zu dem Staatsrechte der rheiniſchen Bundesſtaaten . . . S. 60
(Vom Herrn Hofrath und Profeſſor Zachariä in Heidelberg.)

3) Über die Wirkungen der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung und der Rheiniſchen Bundesakte auf das deutſche Privatfürſtenrecht . . . . . . S. 70
(Vom Herrn E. A. Haus, Landesdirektionsrath, nun Direktor der Landesdirektion zu Würzburg.)

4) Sammlung der Kontroverſen über die Rheiniſche Bundesakte . . . . S. 97
(Fortgeſetzt in Heft 30, S. 401; Heft 37, S. 126; Heft 42, S. 389; Heft 43, S. 100.)

5) Vertrag zwiſchen dem Herzoge von Sachſen-Weimar und der Herzogin von Sachſen-Meiningen über die ehemaligen Reichsritterſchaftlichen Orte Rohrdorf und Aſchenhauſen . . . . S. 112

6) Volksmenge des Königreichs Sachſen zu Ende des Jahrs 1807 . . . . S. 116

7) Beſchluß der im zwei und zwanzigſten Hefte unter Nummer 2 abgedruckten landesherrlichen Verordnung, die Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände im Grosherzogthum Baden betreffend . . . . . S. 117

8) Die Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg betreffend . . . . . . S. 140
(S. Heft 39, Nr. 40. und Heft 44, Nr. 24.)

9) Traité conclu entre S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie et S. A. S. le duc de Holstein-Oldenbourg, concernant l'accession de S. A. S. à la Conféderation du Rhin . . . . S. 150
(Vergl. Heft 51, S. 456.)

10) Grosherzoglich Badiſche pragmatiſche Sanktion über Staatsſchulden und Staatsveräußerungen, über Privat-Schulden des Souverains und der Mitglieder ſeiner Familie . . . . S. 159

11) K. Würtembergiſches Miniſterial-Reſkript an die Kreisämter, den Aufenthalt der im Königreiche anſäſſigen Vaſallen oder Gutsbeſitzer außerhalb Landes betreffend S. 170

12) Antwort des Profeſſors Behr in Würzburg auf die im Novemberhefte (1808) dieſer Zeitſchrift unter Nr. 14. enthaltenen Bemerkungen des Herrn geheimen Regierungsrath Schue in Gießen, über ſeine ſyſtematiſche Darſtellung des Rheiniſchen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts . . . . S. 171
(Der Beſchluß ſteht Heft 29, S. 249.; die Antwort Heft 30, S. 154.)

Neun und zwanzigſtes Heft.

13) Fortſetzung und Beſchluß der im 28n Hefte unter Nr. 1. mitgetheilten Aktenſtücke, die Ausübung der Souverainitätsrechte in den Herrſchaften Weſterburg und Schadeck betreffend . . . . S. 193

14) Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den deutſchen Bundesſtaaten . . S. 209

15) Die Entſchädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarſchalls Grafen von Pappenheim . . S. 221
(Der Anfang dieſer Abhandlung ſteht im Heft 24, Nr. 37; die Fortſetzung Heft 30, S. 366; Heft 31, S. 154; Heft 32, S. 209. vom Herrn geh. Rath Wedekind.)

16) Über die durch den zweiten Artikel der Rheinbundesakte den Penſioniſten vorbehaltenen Rechte . . S. 237

17) Ergänzungs-Verordnung für die Konſtitution des Königreichs Weſtphalen . . . . . S. 244
(Die Konſtitution ſelbſt ſteht im 12. Hefte Nr. 53.)

18) Erhebung des Grafen von Schlitz, genannt Görz, zum Standesherrn des Grosherzogthums Heſſen . S. 247

19) Beſchluß der im 28n Hefte unter Nr. 12. abgedruckten Antwort des Herrn Profeſſor Behr an Herrn geheimen Regierungsrath Schue . . . . S. 249
(Die Antwort des Herrn geh. Reg. Raths ſ. Heft 30, S. 154.)

20) Einige Gegenfragen auf die Fragen im 15n Hefte Nr. 21. des Rheiniſchen Bundes, ebenfalls zur öffentlichen Bekanntmachung eingeſendet . . . . S. 273
(Die Antworten Heft 31, S. 82. und Heft 34, S. 61.)

21) Korreſpondenz zwiſchen dem Grosherzoglich Bergiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Miniſterium, verſchiedene Gegenſtände betreffend . . . . . S. 276

22) Vorſtellung des unter die Souverainität Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden gekommenen Reichs- und Rheinpfälziſchen vogteilichen Adels . . S. 295
(Die Beilage ſteht Heft 30, S. 337.)

23) Über die Nothwendigkeit eines Einverſtändniſſes deutſcher Miniſterien bei der Einführung des Code Napoléon, und bei der Abfaſſung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen deſſelben . . S. 306
(Vom Herrn O. A. G. Rath Freiherrn von Almendingen; verglichen mit Heft 34, S. 47. Heft 35, S. 252.)

24) Königlich Baieriſche Erklärung über die konſtitutionellen Geſetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden S. 318.

25) Praktiſche Bemerkungen über die von einigen Rheiniſchen Bundesfürſten ergangenen Aufforderungen an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig geweſenen Prozeſſe fortſetzen wollen . . S. 319

26) Königlich Baieriſches organiſches Geſetz, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend . . S. 325

27) Bemerkungen über die Antwort des Herrn geheimen Regierungsrath Crome zu Gießen in der Zeitſchrift Germanien, 2r Bd. 1s Heft, S 137, die Noten zu einem Aufſatze des Herrn Dr. Neff, im 3 Hefte des 1. Bandes der beſagten Zeitſchrift betreffend . . S. 327
(Vom Verfaſſer der Bemerkungen im 21. Hefte des Rheiniſchen Bundes Nr. 35. nebſt Nachſchrift des Herausgebers.)

28) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheiniſchen Bundesakte . . . . S. 333

29) Anzeige eines weſentlichen Druckfehlers im Hefte 24, Nr. 50, S. 467. . . . . . S. 336

Dreißigſtes Heft.

30) Vorſtellung des Badiſchen Adels, als Beilage von Nummer 22. im 29n Hefte . . . . S. 337

31) Die Entſchädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarſchalls Grafen von Pappenheim betreffend S. 366
(Fortſetzung von Nr. 15. im Hefte 29. S. Fortſetzung im Heft 31, S. 154. Beſchluß Heft 32, S. 209. vom Herrn geh. Rath Wedekind.)

32) Wirkliche Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden . . . . . . S. 396

33) Sammlung der Kontroverſen über die Rheiniſche Bundesakte . . . . S. 401
(S. Heft 28, S. 97.; Heft 37, S. 126.; Heft 42, S. 389 ; Heft 43, S. 100.)

34) K. Baieriſche Erklärung, die Auflöſung des bisherigen Lehnverbandes zwiſchen den der königlichen Souverainität unterworfenen Grafen und Herren und ihren Vaſallen betreffend . . . . S. 443
(Hiebei das K. Edikt über die Lehens-Verhältniſſe im Königreich Baiern.)

35) Sind die Rechte der dermaligen Mitglieder des rheiniſchen Bundes im Innern ihrer Lande einander durchaus gleich, und in welchen weſentlichen Punkten differiren ſie? S. 450

36) Grundſätze bei der zwiſchen der Krone Baiern, und dem fürſtlichen Haus Oettingen-Wallerſtein verglichenen Schulden-Ausſcheidung . . . . . . S. 453

37) Hauptauseinanderſetzungs-Protokoll der Souverainitäts- und Patrimonial-Gerechtſame, wegen der ehemaligen Herrſchaft des nunmehrigen grosherzoglichen Amtes Homburg . . . . S. 455
(Zwiſchen den Grosherzoglich Bergiſchen und Fürſtlich Wittgenſtein-Berleburgiſchen Bevollmächtigten.)

58) Beleuchtung der Antwort, die Hr. Profeſſor Behr in den Heften 28 und 29 des Rheiniſchen Bundes gegen die Bemerkungen im Heft 23 zu geben für gut gefunden hat. S. 454.
(Vom Herrn Geh. Reg Rath Schue in Gieſen.)

59) Aufhebung der Leibeigenſchaft im ganzen Umfange des Grosherzogthums Berg . . . . . S. 482

40) Aufhebung und Allodifikation aller Lehen im Umfange des Grosherzogthums Berg . . . . . S. 487

41) Herzoglich Anhalt-Köthenſches Reſkript an die Landesregierung die Einführung des Code Napoléon betreffend . . . . S. 488

Ein und dreißigſtes Heft.

1) Über die Verſchiedenheit der Meinungen von der Natur und dem Weſen der durch die Rheiniſche Bundesakte begründeten Souverainität . . . . . S. 3
(Vom Herrn Hof- und Regierungsrath von Berg.)

2) Über die Frage: Iſt wohl der Wunſch zur Rückkehr der alten deutſchen Staatsverfaſſung mit haltbaren Gründen verſehen und deſſen Realiſirung zu erwarten? . S. 9
(Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Gießen. Der Beſchluß im 32n Hefte, S. 169.)

3) Grundriß der vormaligen Verhältniſſe zwiſchen Fürſt und Adel in Buchen . . . . S. 59

4) Bemerkungen über die im 21n Hefte Nr. 42 dieſer Zeitſchrift abgedruckten Beiträge zur Erläuterung des 24n Artikels der Bundesakte . . . . . . S. 67
(Vom Herrn Reichskammergerichts-Aſſeſſor Freiherrn von Kampz. S. hierüber Heft 39, S. 465.)

5) Über den Artikel XXVIII. der Rheiniſchen Bundesakte. S. 75
(Vom Herrn Dr. Neff.)

6) Gegenantworten auf die dritte Gegenfrage im 29n Hefte Nr. 20. des Rheiniſchen Bundes . . . . S. 82
7) Kaiſerliches Dekret über die Eintheilung des Grosherzogthums Berg, nebſt einer ſpeziellen Überſicht der Departemente, Bezirke, Kantone und Gemeinden und deren Bevölkerung . . . . S. 86
8) Das Grosherzogthum Berg wird dem älteſten Sohne des Königs von Holland übertragen . . . . S. 113
9) Fortgeſetzte Nachrichten: Über die Unterhaltung des vormaligen Reichskammergerichts . . . . S. 114
(S. Heft 1, Nr. 7. und die daſelbſt im Inhalts-Regiſter angeführte Nummern bis zum 24n Hefte; ferner Heft 35, Nr. 16; Heft 38, S. 203, 212 und S. 336; Heft 48, Nr. 4; Heft 57, S. 333)
10) Grosherzeglich Badiſches Edikt bei der Publikation des Code Napoléon, mit Zuſätzen und Handelsgeſetzen, als Landrecht für das Grosherzogthum Baden . S. 121
11) Vollſtändige Nachrichten, die Auseinanderſetzung verſchiedener den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtände betreffend . . . . . . S. 134
(S. Heft 32, S. 226. und Heft 33, S. 329.)
12) Die Entſchädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarſchalls Grafen von Pappenheim . . S. 154
(S. Heft 29, Nr. 15; Heft 30, Nr. 31; und Heft 32, S. 209.)
13) Königlich Baieriſche Verordnung, die Kompetenz der Untergerichte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend . . . . S. 166
14) Bemerkungen eines Grundherren . . . . S. 168
(S. die Antwort Heft 39, S. 450.)

Zwei und dreißigſtes Heft.

15) Fortſetzung der im 31n Hefte abgedruckten Abhandlung des Herrn geheimen Regierungsraths Schue in Gießen:

Iſt der Wunſch zur Rückkehr der alten deutſchen Staatsverfaſſung mit haltbaren Gründen verſehen? u. ſ. w. S. 169

16) Die Entſchädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarſchalls Grafen von Pappenheim und ſeine Anſprüche . . . . S 209
(Beſchluß der in den Heften 24, Nr. 37; Heft 29, Nr. 15; Heft 30, S. 366. und Heft 31. S. 154. abgedruckten Abhandlung des Herrn geheimen Raths Wedekinds.)

17) Fortſetzung der im 31n Hefte Nr. 11. abgedruckten vollſtändigen Nachrichten, die Auseinanderſetzung verſchiedener den vormaligen fränkiſchen Kreis betreffenden Gegenſtande betreffend. . . . . . . S. 226
(S. Heft 33, S. 329.)

18) Aufhebung des K. Preußiſchen Verbots der Ehen zwiſchen Adlichen und Perſonen vom Bauern- oder geringen Bürgerſtande im Grosherzogthum Berg . . . S. 259

19) Verwaltungs-Ordnung des Grosherzogthums Berg S. 265

20) Steuer-Ausſchreiben im Grosherzogthum Würzburg S. 279

21) Fürſt Primatiſche Deklaration die Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souverainitäts-Landen betreffend S. 292

22) Volksmenge des Königreichs Würtemberg . S. 301

23) Fortſetzung der Verhandlungen des Konvents zu Frankfurt, die Regulirung des Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens betreffend . S. 311
(S. über dieſen Gegenſtand Heft 7, Nr. 15; Heft 10, Nr. 9; Heft 13, Nr. 1; Heft 14, Nr. 23; Heft 15, Nr. 38; Heft 19, Nr. 20.

24) Königliches Dekret die Allodifikation der Lehen im Königreiche Weſtphalen betreffend, vom 28. März 1809. S. 314
(S. hierüber auch Heft 36, S. 372., ſodann Heft 18, S. 461; und die bei Heft 36. angeführte Nummern)
25) Grosherzoglich Heſſiſche Verordnung, die Aufhebung einiger Beſchränkungen der Ehen der Adelichen betreffend S. 321
26) Abſchaffung der Tortur im Königreiche Würtemberg S. 323
27) General-Reſkript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg betr. S. 326
(S. Sachen-Regiſter: Patrimonialgerichtsbarkeit.)
28) General-Reſkript, die Aufhebung der bisher noch beſtandenen Steuerfreiheit der fürſtlichen und gräflichen Beſitzungen im K. Würtemberg betreffend . . S. 327
29) Neuer Krieg gegen die Rheiniſche Konföderation S. 328

Drei und dreißigſtes Heft.

30) Uebereinkunft zwiſchen den allerhöchſten und höchſten Souverains über die Angelegenheiten des vormals fränkiſchen Kreiſes, beſonders über die Theilung der Kreis-Aktiven und Paſſiven, dann der Kreisdiener und Penſionairs . . . . S. 329
(S. Heft 31, S. 134. und Heft 32, S 226.)
31) Kurze Abhandlung der Frage: Nach welchen Grundſätzen die Verweiſung der durch die Auflöſung der vormaligen höchſten Reichsgerichte daſelbſt unerörtert gebliebenen Prozeſſualien an die jetzigen verſchiedenen Souverainitätsgerichtsſtellen normirt werden dürfte? S. 357
(Von dem Königlich Würtembergiſchen Obertribunalrath D. Frick zu Tübingen. S. Heft 35, S. 194. und Heft 36, S. 313.)

32) Landesherrliche Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuerſyſtems im vereinigten Herzogthum Naſſau betreffend . S. 373
(Der Beſchluß ſteht Heft 34, S. 3.)

33) Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV der rheiniſchen Bundesakte . . . . S. 399
(S. Fortſetzung Heft 39, S. 427.)

34) Gebührt den ſtandesherrlichen Untergebenen die Benennung Unterthan? . ; . . . . S. 417

35) Ueberſicht ſämtlicher Standesherrſchaften des Grosherzogthums Baden . . . . . . S. 426

36) Juſtizpflege im Königreich Weſtphalen . . S. 440

37) Verfügung gegen die vormaligen Reichsfürſten und Reichsgrafen, auch Mitglieder der Reichsritterſchaft, welche ſich in Oeſtreich befinden . . . S. 443
(Die Folgen ſ. Heft 43, S. 166 und 167; Heft 45, S. 417; Heft 46, S. 159. und den desfalſigen Vertrag zwiſchen Frankreich und Oeſtreich im Heft 50, S. 218. ſodann ferner im nämlichen Heft S. 307.)

38) Aufhebung des deutſchen Ordens im Umfange der rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . . S. 450
(Die Folgen ſ. Heft 37, S. 149.)

Vier und Dreißigſtes Heft.

1) Beſchluß der im 33ſten Hefte Nr. 32. abgedruckten Verordnung, die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen Steuerſyſtems im vereinigten Herzogthum Naſſau betreffend . . . . . S. 3

2) Grosherzoglich Badiſche Verordnung, die Beſtellung und das Amt der Kronanwälde betreffend . . S. 34

3) Grosherzoglich Badiſche Verordnung die künftige Gerichtsverwaltung der Grundherren betreffend . S. 45

4) Mein letztes Wort über die Rezeption des Code Napoléon in den Staaten der Rheiniſchen Konföderation,

als Antwort auf den Aufſatz des Herrn v. Almendingen im Rh. B. Heft 29. S. 305—517. . S. 47
(Vom Herrn Hofrath Gönner in Landshut. Die Antwort des Herrn v. Almendingen ſteht Heft 35, S. 232. S. ferner Heft 36, S. 451. und Heft 46, S. 3.)

5) Beantwortung der — im 29ſten Heft des Rheiniſchen Bundes unter Nummer 20 enthaltenen Gegenfragen, auf die — im 16n (nicht 15.) Heft unter Nummer 21 vorgelegten Fragen . . . . . S. 61
(S. auch Heft 31, S. 82.)

6) Über die Anſprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit mit beſonderer Rückſicht auf die Fürſtlich Primatiſchen Staaten . . . . S. 94
(Vom Freiherrn von Strauß, jetzt General-Sekretair der Präfektur des Departements Aſchaffenburg im Grosherzogthum Frankfurt. Das Fürſt Primatiſche Steuerreglement ſteht Heft 35, S. 266. S. auch ferner Heft 36, S. 441; Heft 37, S. 70; Heft 40, S. 44; Heft 47, Nr. 38 und 39.)

7) Bericht an den König von Weſtphalen abgeſtattet vom Miniſter des öffentlichen Schatzes über die Verwaltung deſſelben während des Rechnungsjahres 1808 S. 117

8) Fragmentariſche Gedanken . . . . S. 131
(Fortſetzung von Nro. 3. in Heft 19.)

9) Geſichtspunkt für die von deutſchen Regenten zur Bearbeitung des Koder Napoleon niedergeſetzten Kommiſſionen . . . . S. 142
(Vom Herrn Ober-Appellationsrath Fr. von Almendingen.)

10) Weitere Grosherzoglich Heſſiſche Erklärung zur Deklaration vom 1ſten Auguſt 1807 . . . S. 149
(S. Heft 43, S. 164.)

11) Fragmente über die Idee des Staates . S. 150

12) Miszellen . . . . S. 157
1) Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden.
2) Die Nothwendigkeit der perſönlichen Dienſte der Edelleute im Königreich Würtemberg.
3) Eintheilung der proteſtantiſchen Pfarreien in Dekanate im Grosherzogthum Würzburg.
4) Errichtung einer National-Garde im Königreich Baiern.

Fünf und Dreißigſtes Heft.

13) Königlich Baieriſches Edikt über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, zur nähern Beſtimmung der §. VI. und VII des erſten Titels der Konſtitution . . . S. 161
(Die Konſtitution ſelbſt ſ. Heft 19, S. 3.)

14) Vergleichende Anſicht des Unterhaltungs-Weſens für das ehemalige beſoldete Perſonal des aufgelöſeten Reichs-Kammergerichts, und der Penſionirung der Dienerſchaft im vormaligen fränkiſchen Kreiſe . S. 181
(S. Rheiniſche Bund 35ſtes Heft, Nro. 30.)

15) Fortſetzung der im drei und dreißigſten Hefte unter Nro. 31, S. 357. abgedruckten Abhandlung des Herrn Ober-Tribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . S. 194
(Der Beſchluß in Heft 36, S. 313.)

16) Fortſetzung der Nachrichten über die Suſtentation des geſammten Perſonals des ehemaligen Kaiſerlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar . . S. 219
(S. Heft I. Nro. 7. und die daſelbſt im Inhalts Regiſter angeführte Nummern bis zum 24ſten Heft, ferner Heft 31, Nro 9. und die daſelbſt angeführten Hefte und Nummern.)

17) Patent zu Erneuerung der Verbindung des Amtes oder der edlen Herrſchaft Varel mit dem Herzogthum Oldenburg . . . . S 225
18) Verordnung wegen Stellung einer freiwilligen Mannſchaft zum Militairkontingent des Herzogthums Oldenburg . . . . S 228
19) Noch ein Wort über die Aufnahme des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuchs in den Staaten der Rheiniſchen Konföderation, als Replik auf den Aufſatz des Herrn Hofraths Gönner im Rheinbunde Heft 34, S. 47. u. f. S. 232.
(Vom Herrn Ober-Appellationsrath Fr. von Almendingen in Hadamar, ſ. ferner Heft 36, S. 451. und Heft 46, S. 3.)
20) Fürſt-Primatiſches Steuer-Reglement für das Fürſtenthum Aſchaffenburg. Aufhebung aller Steuerfreiheit in ordinario . . . . S. 266
21) Grosherzoglich Badiſche Verordnung, die Beamten des bürgerlichen Standes betreffend . . . S. 271
22) Errichtung von Spezialgerichten im Königreich Baiern S. 277
(S. Heft 40, S. 135.)
23) Einige geographiſch-ſtatiſtiſche Bemerkungen über die Grafſchaft Wittgenſtein-Berlenburg . . . S 289
24) Blicke auf die neueſten Verhältniſſe der ſtandesherrlichen Diener, oder der ſogenannten „Patrimonial-Beamten“, ſo wie ſolche nach der neuen, aus dem Rheiniſchen Konföderations-Vertrage vom 12ten Julius 1806 hervorgegangenen Ordnung der Dinge, in einigen weſentlichen Punkten ihre Ausbildung erhalten haben . S. 294
25) Grosherzoglich Badiſche Verordnung, das Berg- und Salz-Regal in den Standesherrlichen Gebieten betreffend S. 305
26) Königlich Würtembergiſche Verordnung, die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrimonial-

herren ihren Hinterſaſſen abgenommenen beſondern Verpflichtung betreffend . . . . . . S. 307
27) Miszellen . . . . S. 308
1) Aufhebung des Juden-Leibzolls im Grosherzogthum Würzburg.
2) National-Garde in Baiern. Desfalſige Verfügung wegen der Geiſtlichen.
3) Trankſteuer-Verordnung im Grosherzogthum Heſſen.
4) Beſitznahme der Lehen im Herzogthum Weimar.
5) Verordnung wegen der Juden-Huldigung ꝛc. in den Souverainitätslanden des Grosherzogthums Heſſen.

Sechs und dreißigſtes Heft.

28) Beſchluß der im fünf und dreißigſten Hefte unter Nr. 15, S. 194. abgedruckten Abhandlung des Herrn Obertribunalraths Dr. Frick zu Tübingen . . . S. 313
29) Über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktionen in den Staaten des Rheinbundes . . . S. 339
(Von dem vormaligen Patrimonial-Obervogte A. J. Steiger zu Kißlegg. S. Nachtrag, Heft 38 S. 287.)
30) Königlich Baieriſche Verordnung, die Beſtrafung der Staatsverbrechen betreffend . . . . . S. 352
31) Zwei Königlich Würtembergiſche Verordnungen, injuriöſe Aeußerungen gegen die allerhöchſte Perſon des Königs, und das Ausweichen aller Gefährte auf den Straßen betreffend . . . . S. 370
32) Königlich Weſtphäliſches Dekret, wodurch das die Leibeigenſchaft aufhebende Dekret vom 23. Jänner 1808 erklärt wird . . . . S. 372
(S. Heft 18, S. 461; Heft 45, S. 379 und 382; Heft 50, S. 187; Heft 52, S. 88; Heft 55, S. 83.)

33) Die merkwürdigſten ſtaatsrechtlich-, hiſtoriſch- und ſtatiſtiſchen Nachrichten von den Grafen und der Grafſchaft Limpurg in Franken . . . . . S. 376

34) Staatsvertrag zwiſchen der Krone Würtemberg und dem Grosherzogthum Baden, die Hoheitsgrenzen an der Jart betreffend . . . . S. 412

35) Auszug aus einem P. M. von dem Fürſtl. Primatiſchen Herrn Finanz- und Polizeidirektor von Mulzer ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 1. Aug. 1809, von Seiten der vormaligen Reichskammergerichts-Aſſeſſoren in Wetzlar, die Überlaſſung der Zinſen an die Unterſtützungskaſſe für die unbeſoldeten Kameralen betreffend . . . S. 421

(S. Heft 35, S 224; ferner Heft 38, S. 336. und Heft 37, S. 203.)

36) Können die Regierungs- und Kanzleigebäude der mediatiſirten Reichsſtände für den Souverain angeſprochen werden? . . . . S. 428

37) Bemerkungen zu der im 33ſten Heft Nr 30 abgedruckten Übereinkunft über die Angelegenheiten des fränkiſchen Kreiſes . . . . S. 436

38) Einführung des Code Napoléon in den Landen des Fürſten Primas . . . . S. 438

39) Was ſich etwa auf Heft 34. des Rheiniſchen Bundes Nr. 6. in Betreff der Steuer-Freiheit Standesherrlicher Domainen noch ſagen läßt . . . . S. 441

(Vom Herrn geheimen Regierungsrath Schue, mit Anmerkungen vom Hrn. Freiherrn von Strauß.)

40) Etwas von den engen Verhältniſſen, in welchen die Souverainitäts- und Patrimonialherrlichen Gefälle gegen einander ſtehen . . . . . . S. 460

(Nachtrag zu Heft 24, Nr. 59.)

41) Erklärung gegen Herrn Gönner . . . . S. 451
(Vom Herrn Ober-Appellationsrath Fr. von Almendingen. S. Heft 31, S. 47; Heft 35, S. 252; und Heft 46, S. 3.)

42) Miszellen . . . . S. 461
1) Spezialgerichte in Baiern.
2) Franzöſiſche Douanen-Linie auf dem rechten Rheinufer.
3) Kriegslaſten von Sachſen.
4) Ratifikation der Holſtein-Oldenburgiſchen Akzeſſionsakte.
5) und 6) Fragen.
7) Die vorherigen Reichsk. G. A. von Riedeſel und Linden betreffend.

Sieben und dreißigstes Heft.

1) Rückblicke in die Vorzeit der Burg Friedberg . S. 3
2) Militair-Konſkriptionsordnung für die Königlich Wurtembergiſchen Staaten . . . . . S. 26
3) Ratificirter Staatsvertrag zwiſchen dem Grosherzogthum Baden und dem Eidgenoſſiſchen Kanton Aargau, über verſchiedene, vorzüglich die Verhältniſſe des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenſtände . S. 46
4) Kurze Betrachtungen über die Einführung des Code Napoléon in den Rheiniſchen Bundesſtaaten . S. 63
(Vom Herrn Dr. Schmidt in Würzburg.)
5) Auch Etwas über die Aufhebung der Steuerfreiheit S. 70
(S. Heft 34, S. 94; und die daſelbſt angeführte Nummern.)
6) Die vormalige Reichsritterſchaft und ihre jetzigen Verhältniſſe . . . . S. 77
7) Die Stammerbfolge des deutſchen Adels nach der römiſchen Teſtaments-Theorie, nach Juſtinians Geſetzbuch,

und nach dem Code Napoléon betrachtet und gewürdigt . . . . S. 82

8) Über die Unvollſtändigkeit der bisher erſchienenen Theorien von den Verhältniſſen des Protektors des Rheinbundes zu dem Rheinbunde, und der einzelnen Glieder deſſelben S. 122

9) Sammlung der Kontroverſen über die Rheiniſche Bundesakte . . . . S. 125
(Angefangen Heft 28, S. 97; fortgeſetzt Heft 30, S. 401; Heft 42, S. 389; Heft 43, S. 100.)

10) K. Baieriſche Verordnung, die Erläuterung verſchiedener Punkte des ſpecial-gerichtlichen Verfahrens im K. Baiern betreffend . . . . S. 136

11) Fürſt-Primatiſches Patent, die Tilgung der Staatsſchulden des Fürſtenthums Aſchaffenburg betreffend S. 138

12) Epitre à Messieurs les Commissaires nommés par Son A. E. Mgr. le prince primat de la Conféderation du Rhin, Son A. R. Msgr. le Grand-Duc de Hesse, et L. L. A. A. S. S. Msgrs. le Duc et Prince de Nassau, et réunis à Giessen pour déliberer sur l'adoption du Code Napoléon dans les états de leurs Souverains respectifs . . . . . S. 143
(Die Antwort ſ. Heft 40, S. 96; ferner Heft 43, S. 85.)

13) Einige Nachrichten von den Folgen der Aufhebung des deutſchen Ordens . . . . . . S. 149
(S. Heft 33, S. 450.)

14) Ein merkwürdiger Rechtsfall aus der neueſten Zeitgeſchichte, ſammt der Bitte an ſachkundige Männer, um Beantwortung einiger Rechtsfragen . . . . S. 151
(S. Heft 45, S. 341.)

15) Grosherzoglich Heſſiſche Verordnung, die Aufhebung der Steuerfreiheit betreffend und die nähere Erläuterung der Frage: ob die normal ſteuerfreien Gegenſtände zu allen

und jeden bisher nach dem Steuerfuße aufgebrachten Amts- Cent- oder Gemeindekoſten in Zukunft beizutragen ſchuldig ſeyen? . . . . . . S. 154
16) Es iſt Friede! . . . . . . S. 158
17) Miszellen . . . . S. 158
1) Aufhebung der Univerſität Altdorf.
2) Aufhebung der Berggerichte in Baiern.
3) Dr. C. Grollmann's Kommentar über den Code Napoléon.

Acht und dreißigſtes Heft.

18) Das Steuerproviſorium, in Bezug auf die Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . . . S. 161
(Von A. C. Stokar von Neufern, Fürſt Primatiſchem Umgelds-Amts-Kommiſſär in Regensburg)
(Der Beſchluß Heft 39, S. 337.)
Durch einen Druckfehler ſteht in der Überſchrift Steuerreviſorium ſtatt proviſorium.
19) Fernerer Verkauf der im 35ten Heft des Rhein. Bundes S. 224, und im 36ten Heft S. 421 angezeigten Angelegenheit, wegen Überweiſung der Zinſen von den Kapitalien der Suſtentationskaſſe an die Kaſſe der unbeſoldeten Kameralen . . . . . . S. 203
(S. in dieſem Hefte Nr. 31.)
20) Peu d'Administrateurs et beaucoup des Juges! S. 204
(Vom Herrn Dr. Schmidt in Würzburg.)
21) Fortſetzung der in Nr. 9 des 31n Heftes des Rheiniſchen Bundes enthaltenen Nachrichten: Über die Unterhaltung des vormaligen Kammergerichts . . . . S. 212
(S. die beim Heft 31, Nr. 9 angeführten Hefte und Nummern.)
22) Iſt das wirkliche Verſetzen der Staatsdiener von einem Poſten auf den andern dem Staatsdienſt förderlich? S. 224

23) Verſuch einer ſkizzirten Darſtellung jener Steuern, welche in den Königl. Würtembergiſchen neu akquirirten Landen ſeit dem Oktobermonate 1806 Statt gefunden haben, und zum Theil noch fortdauern . . S. 229
(Hiebei das Steuer-Edikt vom 23. Mai 1808; ſ. ferner Heft 52, S. 129.)

24) Landgerichtseintheilung in der K. Baieriſchen Provinz Ansbach . . . . S. 239
Ein nothwendiger Zuſatz zu Nr. 16 im 20ten Hefte S. 242.

25) Über den Zuſtand des Poſtweſens im Grosherzogthum Berg . . . . S. 245
(Wegen des Münzfußes ſ. Heft 39, S. 491.)

26) Über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden . S. 259
(Königl. Würtembergiſche und Grosherzogl. Badiſche desfalſige Verordnungen.)
(Daſelbſt S. 250, Z. 6. von unten muß es heißen Geſellſchaft ſtatt Geſchäfte.)

27) Einige Nachrichten von den Ländern der Fürſten Salm-Kyrburg und Salm-Salm . . . . S. 281
(S. Heft 40, S. 145.)

28) Nachtrag zu der Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion in den Staaten des Rheinbundes . . . . S. 276
(Vom vormaligen Patrimonial-Obervogte Steiger zu Kißlegg.)
(S. Heft 36, Nr. 29.)

29) Über Minderung und möglichſte Ausrottung der Vaganten; vom Frhrn. von Drais, Oberhofrichter im Grosherzogthum Baden . . . . . . S. 298
(S. Heft 44, S. 169.)

30) Friedenstraktat zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Öſtreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien,

Beſchützer des Rheiniſchen und Vermittler des Schweizeriſchen Bundes. Geſchloſſen zu Wien am 14. Oktober, beiderſeits ratifizirt am 17. und 18. Oktober, und ausgewechſelt am 20. Oktober 1809 . . . S. 305
(Franz und deutſch mit Anmerkungen.)

31) Reſkript Sr. Hoheit des Fürſt-Primas an den Herrn Direktor von Mulzer in Wetzlar . . . S. 336
(S. oben Nr. 19.)

Neun und dreißigſtes Heft.

32) Beſchluß der im 38n Heft Nr. 18, S. 161 angefangenen Abhandlung über das Steuerproviſorium, von A. E. Stockar von Neufern, F. Primat. Umgeldamts-Kommiſſär in Regensburg . . . . . . S. 357

33) Würtembergiſche Staatsmerkwürdigkeiten . S. 394
(Vergleichung der Staatskalender von 1800, 1804 und 1808.)

34) Über den abſoluten Endpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bei Erörterung ſtreitiger Civiljuſtizſachen S. 412.
(Von J. M. Hoffmann, Fürſtl. Thurn- und Taxiſchem Hof- und General-Poſtdirektionsrath.)

35) Neue Fragmente zur Erläuterung des Art. XXXIV. der Rheiniſchen Bundesakte . . . . . S. 427
(Fortſetzung der Nr. 33 des 33ten Hefts.)

36) Antwort auf die Anfrage im 5in Hefte Nr. 14, S. 168. mit einem Anhange über die Patrimonialgerichtsbarkeit S. 450

37) Nachtrag zu den im ein und zwanzigſten Hefte Nr. 42. dieſer Zeitſchrift abgedruckten Beyträgen zur Erläuterung des 34n Artikels der Rheiniſchen Bundesakte . S. 465
(S. auch Heft 31, S. 67.)

38) Landtag im Herzogthum Gotha . . . S. 473

39) Auch ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 27. der Rheiniſchen Konföderationsakte . . . . S. 481
(Von K. von Hellersberg; ſ. hierüber auch Heft 41, S. 273.)

40) Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg . . . . S. 485
(S. Heft 28, S. 140; und Heft 44, Nr. 24.)

41) Übereinkunft des Königs von Baiern mit geſammten Königen und Fürſten des Rheiniſchen Bundes, die gegenſeitige Auslieferung der Militairpflichtigen Individuen betreffend . . . . S. 486

42) Aufhebung der Zentgerichte, Schöpfenſtühle und Zentſchöpfen im Grosherzogthum Würzburg, . S. 488

43) Erlaß des Fürſten Fugger von Babenhauſen an ſeine Juſtizkanzlei, als er ſeine niedere und mittlere Gerichtsbarkeit nebſt dem geſammten Juſtizperſonal dem König von Baiern abtrat . . . . S. 490

44) Miszellen . . . . S. 491
1) Schutzpocken-Impfung im Grosherzogthum Würzburg.
2) Zur Seite 245 im 38. Hefte, den Werth der Münzen im Grosh. Berg betreffend.
3) National Garde in Baiern.
4) Anſichten des Rheinbundes, zweite Auflage.
5) Pränumeration auf Grolmanns Kommentar.

Vierzigſtes Heft.

1) Ideen zu einem Staatsrecht des Rheiniſchen Bundes S. 3

2) Organiſation des Grosherzogthums Baden . S. 27
(S. Heft 4, S. 192 und 298; Heft 42, S. 403; Heft 43, S. 42; Heft 44 S. 239.)

3) Auch Etwas über die Anſprüche der Standesherrn auf Steuerfreiheit . . . . S. 44
(S. Heft 34, Nr. 6 und die daſelbſt im Inhalts-Regiſter angeführte Nummern)

4) Über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg . . . . S. 58
(S. Heft 43, S. 109.)

5) Neue Steuer-Verordnung im Grosherzogthum Würzburg S. 67

6) Nähere Beſtimmungen bei Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Baden . . . S. 82

7) Antwort eines Deutſchen auf die Epitre Lycurg's, die Einführung des Code Napoléon betreffend . . S. 96
(Heft 37, Nr. 12. und Heft 43, S. 83.)

8) Bemerkungen über die in der Zeitſchrift: Germanien, dritten Bandes 2tes Heft, Nr. VIII. unter dem Titel: Reflexionen über die Errichtung eines oberſten Bundes-Tribunals für die Rheiniſche Konföderation, abgedruckte Abhandlung . . . . S. 104
(Vom Herrn geheimen Regierungs-Rath Schue in in Gießen.)

9) Einige ſtatiſtiſche und geographiſche Nachrichten von der Grafſchaft Wittgenſtein-Wittgenſtein . . S. 125
(Vergl. Heft 47, S. 298.)

10) Nähere Nachrichten von den am 26. Junius 1809 in der Königl. Baierſchen Stadt Nürnberg vorgefallenen Unruhen S. 135

11) Königliches Dekret vom 10. Dezember 1809, die Vereinigung einiger Univerſitäten und anderer Unterrichts-Anſtalten im Königr. Weſtphalen betreffend . S. 140

12) Berichtigung des Druckfehlers in den Nachrichten von den Landen der Fürſten Salm-Kyrburg und Salm-Salm, im 38ſten Hefte des Rheiniſchen Bundes . . S. 143

13) Soll man Rheiniſche Konföderation, Rheiniſcher Bund, oder Rheinbund ſchreiben? . . . . . S. 144
14) Über den künftigen Zuſtand des Rheiniſchen Bundes S. 147
(Aus dem Moniteur.)
15) Beſtand des Königreichs Weſtphalen . . S. 149
(Convention mit Sachſen.)
16) Miszellen . . . . S. 156
1) Franzöſiſcher Münzfuß in Baiern.
2) Äußerungen der Münchner Zeitung.
3) Abſchaffung der Stockſchläge beim Militair im Naſſauiſchen.
4) Erhards Code Napoléon.

Ein und Vierzigſtes Heft.

17) Über Steuerweſen und Steuerfreiheiten . S. 161
(S. Nachtrag Heft 43, S. 3 und 131.)
18) Fortſetzung der Beilagen zu dem im 40ſten Hefte Nr. 2, S. 17 abgedruckten Grosherzoglich Badiſchen Organiſations-Edikte . . . . . S. 192
(S. Heft 40, S. 27 und die daſelbſt im Inhalts-Regiſter angeführten Nummern.)
19) Theatrum praetensionum der durch die Bundesakte mediatiſirten Reichsſtände, mit berichtigenden Anmerkungen . . . . S. 226
20) Gutachten des Staats-Rathes im Königreich Weſtphalen wodurch das am 9ten Januar 1808 über die fideikommiſſariſchen Subſtitutionen vom Staats-Rathe abgegebene Gutachten erklärt wird . . . S. 249
(S. Heft 14, S. 326, und auch Heft 45, S. 391.)
21) Beitrag zur Kenntniß von den verſchiedenen Schickſalen der einzelnen Diſpoſitionen des Art. 27 der Rheiniſchen Bundesakte . . . . . . S. 253

Durch ein Verſehen in der Druckerei haben vorſtehende fünf Nummern irrig die Überſchriften 1. 2 3. 4. und 5.

22) Betrachtungen über den Art. 30. der Rheiniſchen Bundesakte . . . . S. 257

23) Einige Bemerkungen über den Modeton deutſcher politiſcher Schriftſteller, nebſt einer Friedenspredigt an ihre Partheien . . . . S. 273
(S. Heft 39, S. 481.)

24) Nachtrag zu der im 40ſten Heft mitgetheilten Organiſation des Grosherzogthums Baden und zwar zu der daſelbſt S. 32. abgedruckten Beilage A. , S. 298
(S. oben S. 192.)

25) Neue Territorial-Eintheilung des Innkreiſes im Königreiche Baiern . . . . S. 300

26) Zweiter Reichstag des Königreichs Weſtphalen S. 302

27) Aktenſtücke, die Ergreifung bürgerlicher Berufswahl durch die Israelitiſche Jugend im Grosherzogthum Baden betreffend . . . . S. 311
(S. Heft 46, S. 22.)

28) Anfrage . . . . S. 317.
(S. Heft 45, S. 317. und Heft 43, S. 103.)

29) Miszellen . . . . S. 318
1) Königl. Baieriſche Verordnung, das Eintreten in litterariſche Sozietäten betreffend.
2) Inkameration der Maltheſer-Güter in Würtemberg.
3) Würzburgiſche Steuerverordnung.
4) Schwarzburg-Sonderhauſiſche Beſitznahme der Lehen.
5) Feuer-Aſſekuranz-Kapital im Badiſchen.

Zwei und vierzigſtes Heft.

30) Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Paſſiven des bisherigen Schwäbiſchen Kreiſes . . . S. 321

(S. Nachtrag Heft 44, S. 233. und Heft 46, S. 191.)

31) Herzoglich Sachſen-Koburg-Saalfeldiſches Mandat, die Aufhebung der Steuerfreiheiten betreffend . S. 341

32) Darſtellung der Lage des Königreichs Weſtphalen — 357

33) Sammlung der Kontroverſen über die Rheiniſche Bundesakte . . . . S. 389
(S. Heft 28, Nr. 4. im Inhaltsregiſter.)

34) Fortſetzung der Beilagen zu dem im 40ſten Hefte Nro. 2, C. 17. abgedruckten Großherzoglich Badiſchen Organiſations-Edikte . . . . . . S. 403
(S. Heft 40, S. 27. und die daſelbſt im Inhalts-Regiſter angeführte Nummern.)

35) Rechtliche Entſcheidung des Grosherzoglich Heſſiſchen Ober-Appellations-Gerichts zu Darmſtadt, die pünktliche Bezahlung der Penſionen der Geiſtlichen der ſekulariſirten Abtei Ilbenſtadt betreffend . . S. 430

36) Über den zwiſchen Nord- und Süddeutſchen Gelehrten neuerlich ausgebrochenen Streit . . . S. 439

37) Erhebung des Primatial-Staates zum Grosherzogthum Frankfurt, und Ernennung des künftigen Souverains S. 464

38) Über die Ehrhardiſche Überſetzung des Code Napoléon S. 467

39) Königlich Wütembergiſches Miniſterial-Reſkript, die mediatiſirten Fürſten und Grafen zu Stuttgard betreffend . . . . S. 473

40) Aufhebung des Malteſer-Ordens im Königreich Weſtphalen . . . . S. 475

41) Die Geldſtrafen des Civil- und Kriminalrechts möchten jetzt in den mehreſten deutſchen Landern, wenigſtens um die Hälfte zu mindern ſeyn . . . S. 476

42) Dubia Rhenana, oder: Beitrag zu den Zweifeln gegen das Gedeihen des dem Rheiniſchen Bunde nachgerühmten Einheits-Prinzips . . . . S. 478

43) Erzherzogl.-Grosherzogl. Würzburgiſche Verordnung, die Entſchädigung der Beſitzer vormaliger Kammergüter, welche ſteuerfrei vererbt worden ſind, betreffend S. 480

44) Miszellen . . . . S. 483
1) Central-Veterinair-Schule in München.
2) Service-Gelder und Werth der Gebäude im Naſſauiſchen.
3) Statue des Kaiſers Napoleon in Kaſſel.

Drei und vierzigſtes Heft.

1) Das Steuerweſen, im Verhältniſſe des Bürgers gegen den Staat und im Verhältniſſe der Bürger unter einander, ſyſtematiſch entwickelt. Ein Nachtrag zu der unter Nummer 17, S. 162. des 41ſten Heftes enthaltenen Abhandlung . . . . . S. 3.

2) Beilage E. zu dem Grosherzoglich Badiſchen Organiſations-Edikt.
Einrichtung und Geſchäftskreis der Hofgerichte und der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzleien . . .S. 42
(S. Heft 40, S. 27. und die daſelbſt im Inhalts-Regiſter angeführte Nummern.)
(Durch einen Druckfehler ſind in der Überſchrift die Zahlen 1. und 2. beigeſetzt, die ganz wegfallen.)

3) Skizze einer Landes-Organiſation . . S. 47
(von Diaethophilus.)

4) Réplique à la lettre du Sieur K... Antwort eines Deutſchen auf die Epitre Lycurgs die Einführung des Code Napoléon betreffend, im Heft 40, S. 143. der Zeitſchrift der Rheiniſche Bund . . S. 83
(S. Heft 37, Nr. 12.)

5) Geſetz, die Beſtrafung der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen im Königreiche Würtemberg betreffend S. 89
6) Sammlung der Kontroverſen über die Rheiniſche Bundesakte . . . . S. 100
(S. Heft 28, S. 97. und die im Inhalts-Regiſter daſelbſt angeführten Nummern.)
7) Etwas über die Succeſſionsrechte der vormaligen, nun mediatiſirten, Reichsſtände auf ſouveraine Bundeslande S. 103
(Vergl. Heft 45, S. 415.)
8) Sendſchreiben des Pariſer Vertrags vom 12ten Jul. 1806. an den Verfaſſer der im 40ſten Heft Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg S. 109
(Vergl Heft 46, S. 125.)
9) Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft . . . . S. 115
10) Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der Rheiniſchen Konföderation; ausgeſprochene Wünſche Carls, Erzbiſchofs-Metropoliten von Regensburg . S. 120
11) Ueber Steuerweſen und Steuerfreiheiten . S. 131
(S. Heft 41, Nro 17; und Heft 43, oben Nr. 1.)
12) Vereinigung der Hannöriſchen oder Kurbraunſchweigiſchen Lande mit dem Königreiche Weſtphalen S. 154
(S. weitern Erfolg Heft 51, S. 454.)
13) Herzoglich Sachſen-Hildburghauſiſche Steuerverordnung S. 161
14) Grosherzoglich Heſſiſche authentiſche Interpretation der im 34ſten Hefte unter Nr. 10, S. 149. abgedruckten Erklärung zur Deklaration vom 1ſten Auguſt 1807 S. 164
15) Grosherzoglich Badiſche Verordnung die Aufhebung des während des letzten Krieges angelegten Sequeſters auf

die im Grosherzogthum Baden liegenden Erbſchaften Kaiſerlich Öſtreichiſcher Unterthanen, auch Güter und Gefälle dieſſeitiger dort befindlicher Grundherren betreffend . . . . S. 161

16) Miszellen . . . . S. 167

1) Acciſefreiheit im Meklenburgiſchen
2) Aufhebung des Sequeſters im Würzburgiſchen.
3) Maaßgewicht im Würtembergiſchen.
4) Schwediſch Pommern wieder eine Schwediſche Provinz.

Vier und vierzigſtes Heft.

17) Die Ausrottung der Vaganten . . . S. 169
(Vom Freiherrn von Drais, Präſidenten des oberſten Gerichtshofes im Grosherzogthum Baden.)
(S. Heft 38, Nr. 29.)

18) Kaiſerliches Dekret, die Anwendung des Geſetzbuchs Napoleons im Grosherzogthum Berg betreffend S. 208
(S. Heft 39, Nr. 40. und Heft 28, S. 140.)

19) Nachtrag zu dem im 42ſten Hefte unter Nr 30, S. 321. abgedruckten Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Paſſiven des bisherigen Schwäbiſchen Kreiſes S. 233
(S. Heft 46, S. 191.)

20) Aufhebung des Meßgeleits im vereinigten Herzogthum Naſſau . . . . S. 236

21) Beſchluß der Beilagen zu dem im 40ſten Hefte Nr. 2. p. 17. abgedruckten Grosherzoglich Badiſchen Organiſations-Edikt . . . . S. 239
(S. Heft 40, S. 27. und die daſelbſt im Inhalts-Regiſter angeführten Nummern.)

22) Darſtellung der Beweggründe des Finanzgeſetzes im Königreich Weſtphalen für 1810., von dem Herrn Staatsrath von Martens, in der Stände-Sitzung vom 7ten Februar 1810 . . . . . . S. 274

23) Beiträge zu den Bemerkungen, welche durch die Vorſchläge des Geheimen Rath Medikus zu Weilburg im 6ten Hefte dieſer Zeitſchrift S. 392. das Zunftweſen betreffend, veranlaßt worden. Vom Freiherrn von Stein; Grosherzoglich Heſſiſchen Geheimen Rathe und Direktor des Hofgerichts zu Gießen . . S. 292
(Nun Direktor der Regierung in Gießen; ſ. auch Heft 46, S. 131.)

24) Einführungs-Termin des Code Napoléon im Grosherzogthum Frankfurt . . . . . S. 316

25) Miszellen . . . . S. 317
1) Abtretung eines Theils von Tyrol.
2) Beſtimmung der Gerichtsbarkeit im Fugger-Babenhauſiſchen.
3) Statiſtiſche Nachrichten von Salzburg und Berchtesgaden.

Fünf und vierzigſtes Heft.

26) Nachrichten vom Zuſtande der Juden im Königreiche Würtemberg . . . . S. 321

27) Verſuch einer Beantwortung der im 37ſten Hefte des Rheiniſchen Bundes unter Nro. 14. aufgeſtellten Rechtsfragen . . . . S. 341

28) Verſuch eines Beweiſes in einer Skizze, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung aber zu einem langen Frieden, auf den Rheiniſchen Bund gegründet, Realität ſey. Vom Geheimen Regierungsrath Schue . . . . . S. 351
(S. Heft 47, S. 270; und Heft 49, S. 18.)

29) Königliches Dekret vom 18ten Auguſt 1809, welches die Art und Weiſe beſtimmt, wie nicht aufgehobene Dienſte und Grundabgaben im Königreich Weſtphalen ſollen abgelöſt werden können . . . . S. 379

(S. Heft 18, S. 461; Heft 36, S. 372; Heft 50, S. 187; Heft 52, S. 88.)

30) Etwas über die im Königreiche Weſtphalen noch einmal zur Ausübung kommende Fideikommiſſariſche- und Lehns-Succeſſion . . . . S. 391
(S. Heft 14, S. 326; und Heft 41, S. 249; auch Heft 47, S. 298.)

31) Rede des Herrn Baron von Leiſt, Staatsraths, Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts, und Ritter des Ordens der Weſtphäliſchen Krone, gehalten beim Schluſſe der Verſammlung der Reichsſtände, am 12ten März 1810. . . . . S. 399

32) Grosherzoglich Badiſche Verordnung, die proviſoriſche Art der Beſteuerung der bisher ſchatzungsfrei geweſenen Erbbeſtands-Güter betreffend . . . S. 413

33) Etwas über die im Hefte 41, S. 317. geſtellte Anfrage . . . . S. 415
(Vergl. Heft 43, S. 103.)

34) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequeſters auf die Güter ꝛc. der in Öſtreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Fürſten, in den Staaten des Rheiniſchen Bundes . . . . S. 417
(S. Heft 33, S. 443; und Heft 43, S. 166 167.)

35) Aphorismen von Protektoren und Protektoraten überhaupt . . . . S. 419

36) Aphorismen über das Protektorat des Rheiniſchen Bundes . . . . S. 425

37) Einige Nachrichten wie es mit den Steuerfreiheiten im Königreich Sachſen gehalten werden ſoll S. 431

38) Einige Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheiniſchen konföderirten Staaten S. 433
(S. Heft 48, S. 335.)

39) Das Fürſtenthum Regensburg wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt . . . . S. 439
40) Bericht Sr. Exzellenz des Finanzminiſters an den König, über die ehemaligen Hülfsquellen der Länder, aus denen das Königreich Weſtphalen zuſammengeſetzt iſt S. 444
41) Nähere Beſtimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher im Großherzogthum Baden . S. 450
42) Die Fürſtenthümer Hanau und Fulda werden mit dem Großherzogthum Frankfurt vereinigt . S. 453
43) Allgemeine Verordnung gegen Betteln und Müſſiggang im Großherzogthum Baden . . . S. 457
44) Miszellen . . . . S. 461

Sechs und vierzigſtes Heft.

1) Anſichten über die Einführung des Codex Napoleon in teutſchen Staaten, veranlaßt durch eine von Herrn von Almendingen in gegenwärtiger Zeitſchrift (36. Heft, S. 461 u. f.) an die Unterzeichneten gerichtete Aufforderung . . . . S. 3
(Von den Herren Profeſſoren Arnold und Lasſaulx).
(S. Heft 36, S. 461 und die im Inhaltsregiſter angeführten Hefte).
2) Aktenſtücke die Ergreifung bürgerlichen Berufswahl durch die Iſraelitiſche Jugend im Großh. Baden betreffend S. 22
(S. Heft 41. S. 311.)
3) Die Rechte der Staatsgläubiger und der Penſioniſten in den Rheinbundsländern, welche durch den Reichsfriedensdeputationsrezeß von 1803 geſichert worden, bei den 1810 eintretenden Gebietsveränderungen und Landerabtretungen . . . . S. 26
4) Einige Worte über teutſche Commentare des Codex Napoleon, insbeſondere über das kürzlich erſchienene Handbuch des Hrn. Oberappellationsrath Grallmann S. 32

5) Königlich Baieriſche Verordnung, das Vermittelungsgeſchäft der Gemeindevorſteher betreffend . S. 56
6) Königlich Baieriſches Edikt über das Gemeindeweſen S. 58
7) Beilagen zu dem im 42. Hefte S. 321 abgedruckten Vertheilungsvertrage der Activen und Paſſiven des bisherigen ſchwäbiſchen Kreiſes . . . S. 101
8) Adreſſe an den Pariſer Vertrag vom 12. July 1806 — unter vorzüglichſter Berückſichtigung ſeines Sendſchreibens an den Verfaſſer der im 40. Hefte Nr. 4 abgedruckten Abhandlung: „Über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreiche Würtemberg" S. 125
(S. Heft 43, S. 125.)
9) Bemerkungen zu Art. 23 des 44. Hefts der Zeitſchrift: der Rheiniſche Bund, vom Hofrath Rullmann zu Ortenberg . . . . S. 131
10) Verzeichniß der in den vormals Hannöverſchen Provinzen befindlichen Feuerſtellen und Seelenzahl nach den neueſten offiziellen Zählungen . . . S. 133
11) Nachrichten vom Zuſtande des Poſtweſens im Königreiche Weſtphalen . . . . . . S. 140
12) Das Fürſtenthum Baireuth wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt . . . . . . S. 157
13) Reſkript an die Fürſt-Primatiſchen und großherzoglich Frankfurt'ſchen an verſchiedenen auswärtigen Höfen akkreditirten Herren Geſandten . . . S. 158
14) Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequeſters auf die Güter ꝛc. der in Öſtreichiſchen Staatsdienſten befindlichen Fürſten in den Staaten des Rheiniſchen Bundes . . . . S. 150
(S. Heft 33, S. 443 und die daſelbſt im Inhaltsregiſter angeführten Nummern.)
15) Extractus Protocolli großherz. heſſiſchen Kirchen- und Schulraths zu Gieſen, die Kirchen- und Schulviſitation im freiherrl. von Riedeſelſchen Gebiete betreffend S. 161

Sieben und vierzigſtes Heft.

16) Bericht an den König (von Weſtphalen) über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen von dem Zeitpunkte ihrer neuen Organiſation an S. 163

17) Ausſchreiben einer Vermögensſteuer im Großherzogthum Baden . . . . S. 180

18) Generaletat der Ausgaben für die weſtphäliſche Armee, 1810 . . . . S. 185

19) Statiſtiſche Nachrichten vom Großherzogth Baden S. 188

20) Bekanntmachung die Einfuhrung des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt betreffend . S. 200

21) Dekret über die Errichtung der Stelle eines geheimen Hofkommiſſairs im Großherzogthum Würzburg S. 204

22) Königlich Baieriſche Verordnung die Beſteuerung der Geiſtlichkeit betreffend . . . . . S. 207

23) Einige Reflexionen über Nr. 4, Heft 40 des Rheiniſchen Bundes, betitelt: über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg. Von geheimen Regierungsrath Schue in Gieſen S. 209

24) Dürfen Stiftungen beſteuert werden? Von Heinrich Stephani, königl. baieriſchen Kreis-, Kirchen- und Schulrathe und mehrerer gelehrten Geſellſchaften Mitgliede . . . . S. 233

25) Königlich Baieriſches allerhöchſtes Patent über die Abtretungen im Etſch- und Eiſakkreiſe . S. 254

26) Organiſation des Großherzogthums Frankfurt S. 258 (S. Heft 49, S. 125).

27) Bemerkungen zu Heft 45, Nr. 28 in Rückſicht der Steuer und Entſchädigung der Standesherren. Von Herrn Hofrath Rullmann . . . S. 270 (S. Heft 49, S. 18).

28) Großherzogliche Verordnung über die Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden im Großherzogthum Baden . . . . S. 275

29) Etat über die Produktion und Ausbeute auf den Berg-, Hütten- und Salzwerken des Königr. Weſtphalen S. 279
30) Königlich Baieriſche Verordnung, die Vervollſtändigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Raths in adminiſtrativ, polizeilich und finanziellen Gegenſtänden betreffend . . . . S. 280
31) Königlich Baieriſche Erklärung, die Auflöſung der Privatlehen betreffend . . . . . . S. 283
32) Auszug aus einer Königl. Weſtphäliſchen Verordnung vom 30. Junius 1810 wegen der Vaganten und Bettler . . . . S. 286
33) Verordnung, die Anerkennung eines allgemeinen Gant- und Erbgerichtsſtands zwiſchen den Großherzogthümern Würzburg und Baden, wie auch die Beſtimmung der Vormundſchaften und Curatelen in Fällen, in welchen die Curanden dies- und jenſeits begütert ſind, endlich die Vollziehbarkeit der Urtheile betreffend . S 290
34) Aufhebung alles Univerſitätsbanns im Großherzogthum Baden . . . . S. 297
35) Miszellen . . . . S. 298
1) Druckfehler.
2) Schaden des Wildprets.
3) Von Fahnenberg Magazin für die Handlung ꝛc.
4) Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen

Acht und vierzigſtes Heft.

36) Bericht an des Königs Majeſtät über die bisherige Verwaltung der Domainen, Gewäſſer und Forſten im Königreiche Weſtphalen . . . . . S. 305
37) Schreiben des Herrn Reichskammergerichtsaſſeſſor von Kamptz an den Herausgeber dieſer Zeitſchrift über die im Heft 45, Nr. 38 abgedruckten: Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheiniſchen Conföderation . . . . S. 335

38) Noch Etwas über Steuerweſen und Steuerfreiheiten nebſt Beantwortung verſchiedener Einwürfe. Vom Verfaſſer des Aufſatzes Nr. 1 im 43. Heft . S. 344
39) Nachtrag zu der in dieſem Hefte unter Nr. 38, S. 344 abgedruckten Abhandlung über Steuerweſen und Steuerfreiheiten . . . . S 395
(S. Heft 34, Nr. 6 und die im Inhaltsregiſter daſelbſt angeführten Nummern.)
40) Staatsvertrag, die Errichtung und den Beſtand des Großherzogthums Frankfurt betreffend . S 405
41) Cirkularſchreiben an die Herren Souveraine und Beſitzer der teutſchen Lande, die Suſtentation der Kameralen betreffend, d. d. Aſchaffenburg den 28 Auguſt 1810 . . . . S. 413
(S. Heft 31, Nr. 9 und die daſelbſt angeführten Nummern.)
42) Bericht an den König über die Verwaltung der direkten Steuern während des Rechnungsjahres 1808 im Königreiche Weſtphalen . . . . . S. 414
43) Neue Vertheilung der Mitglieder der Stände unter den eilf Departements des Königreichs Weſtphalen S. 337
44) Neue Territorialeintheilung des Königreichs Baiern S. 440

Neun und vierzigſtes Heft.

1) Königlich Baieriſches Familiengeſetz . . S. 3
2) Gegenbemerkungen zu Heft 47, Nr. 27 in Rückſicht der Steuerfreiheits-Aufhebung und Entſchädigungen der Standesherren. Vom Herrn geheimen Regierungsrathe Schue in Gieſen . . . . . . S. 18
(S. auch Heft 45, S. 351.)
3) Bericht an den König über die Verwaltung der indirekten Steuern im Königreich Weſtphalen, während des Rechnungsjahrs 1808 . . . . . S. 29
4) Verordnungen, die Abgaben der Kolonialwaaren in den

Großherzogthümern Frankfurt und Baden betreffend S. 34
(S unten Nr. 16.)
5) Territorialveränderungen im Großhzgth. Würzburg, und neue Grenzen deſſelben gegen das Königreich Baiern S. 45
6) Salzburg und Berchtesgaden werden der Baieriſchen Monarchie einverleibt . . . . S. 55
7) Das Innviertel und ein Theil des Hausruckviertels werden mit der Baieriſchen Monarchie vereinigt S. 65
8) Dekret der Fürſtlichen Vormundſchaft zu . . . . . . an ihre ehemaligen Juſtizbeamten, d. d. Z. . . . und W. . . . den 13. Auguſt 1810; — ſammt einigen Anmerkungen . . . . S. 73
9) Aphorismen über Souverainität überhaupt . S. 76
10) Aphorismen von der Souverainität der rheiniſchen Bundesfürſten inſonderheit . . . . S. 79
11) Königlich Weſtphäliſches Dekret vom 19. Juli 1810, welches die Zuſammenſetzung der drei Departements, die aus den vormaligen Hannöveriſchen Provinzen gebildet worden, und die Vereinigung einiger anderen Theile des Königreichs mit jenen verfügt . S. 86
12) Königliches Dekret vom 7. Auguſt 1810, die Organiſation der Gerichtsverfaſſung in den aus vormals Hannöveriſchen und zum Königreich Weſtphalen gehörigen Provinzen gebildeten drei Departements enthaltend S. 91
13) Weitere Nachrichten von den Maasregeln, welche von den Souverains der Rheiniſchen Bundesſtaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden ſind . . . . S. 99
14) Weitere Nachrichten von der Organiſation des Großherzogthums Frankfurt . . . . . S. 125
(S. Heft 47, S 258.)
15) Königlich Baieriſche Verordnung die Ablöſung der Korn- und Geldbodenzinſe betreffend . . . S. 131

16) Maasregeln in Rückſicht der engliſchen und Kolonialwaarenvorräthe in Frankfurt am Main . S. 136
(S. Heft 50, S. 310 und 161 auch in dieſem Hefte oben Nr. 4.)

17) Einige Worte über das vom Herrn Hofrath und Profeſſor Zachariä zu Heidelberg herausgegebene Staatsrecht der rheiniſchen Bundesſtaaten, und beſonders über die darin befindliche Abhandlung: von dem rechtlichen Geſichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die rheiniſche Bundesakte zugeſicherten Rechte zu betrachten ſind . . . . . . S. 149
(Weitläuftiger beurtheilt im Heft 50, S. 261; Heft 53, S. 161 und Heft 57, Nr. 31.)

18) Inſtruktion für den großherzogl. Frankfurtiſchen Staatsrath . . . . S. 154

19) Miszellen . . . . S. 158
1) Codex juris bavarici judiciarii eingeführt in ganz Baiern.
2) Einzige Zeitung im Großherzogthum Frankfurt.
3) Schulen in Würzburg.
4) Aufhebung der Steuerfreiheit im Hannöveriſchen.

Funfzigſtes Heft.

20) Fortgeſetzte Nachrichten von den Maaßregeln, welche von den Souverains der Rheiniſchen Bundesſtaaten in Betreff der Auflagen auf Kolonialwaaren ergriffen worden ſind S. 161
(S. Heft 49, S. 34 und 136. und in dieſem Heft unten S. 310.)

21) Neue Verfügungen, um die Ablöſung der Zehnten im Königr. Weſtphalen mehr und mehr zu erleichtern S. 187
(S. Heft 18, S. 461; Heft 45, S. 379 und 382; Heft 36, S. 372; Heft 50, S. 187; Heft 52, S. 88.)

22) Nachrichten von den Geſchäften der Ständeverſammlung im Grosherzogthum Frankfurt . . . . S. 192
23) Beſtimmung des Wirkungskreiſes des Kaſſationsgerichts und des Verfahrens in Kaſſationsgeſuchsſachen im Grosherzogthum Frankfurt . . . . . . S. 195
24) Geſetz, das Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben des Grosherzogthums Frankfurt für das Jahr 1811 betreffend . . . . S. 202
25) Geſetz über die Strafgewalt der Polizeibehörden des Grosherzogthums Frankfurt . . . . . S. 213
26) Konvention zwiſchen Sr. Majeſtät dem Kaiſer der Franzoſen König von Italien ꝛc. ꝛc. und Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Öſtreich ꝛc. ꝛc. die Zurücknahme des Kaiserl. Dekrets vom 24. April 1809 und die Aufhebung alles vermöge dieſes Dekrets im Umfange der Rheiniſchen Bundesſtaaten verhängten Sequeſters betreffend . S. 218
(S. Heft 33, Nr. 37. und in den daſelbſt angeführten Heften.)
27) K. Baieriſche Verordnung, die Formalien der General-Kreis-Kommiſſariate betreffend . . . S. 225
28) Territorialveränderungen im Königreiche Würtemberg und Grosherzogthum Baden . . . . . S. 244
(S. die Nachricht in dieſem Hefte S. 315. ferner die Staatsverträge unter S. 295 und 302.)
29) Territorialveränderungen in den Grosherzogthümern Heſſen und Baden . . . . S. 255
(S. unten S. 302.)
30) Anmerkungen über Zachariä Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten und das Rheiniſche Bundesrecht ꝛc. Heidelberg bei Mohr und Zimmer 1810 unter Nr. 1. und der Rubrik: Von dem rechtlichen Geſichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die Rheiniſche Bundesakte zugeſicherten Rechte zu betrachten ſind. Vom geheimen Regierungsrath Schue zu Gießen . . S. 261

(Über den nämlichen Gegenſtand ſ. Heft 49, S. 149; und Heft 53, S. 161; Heft 54, S 354; wie auch Heft 57, Nr. 31.)

31) Staatsvertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Würtemberg und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzoge zu Baden, die Länderabtretungen betreffend . S. 295

32) Staatsvertrag zwiſchen Ihro Königl. Hoheiten den Grosherzogen zu Baden und Heſſen, die Länderabtretungen betreffend . . . . S. 302

33) Königlich Baieriſche Verordnung, die der Königlichen Souverainität unterworfenen bisher aber im Auslande domizilirenden Fürſten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbeſitzer betreffend . . S. 307
(Auch als Zuſatz zu obiger Nr. 26.)

34) Schließliche Nachrichten von den Maaßregeln, welche von den Souverains der Rheiniſchen Bundesſtaaten in Betreff der Auflage auf Kolonialwaaren ergriffen worden ſind S. 310

35) Miszellen . . . . S. 371
1) Auch im Grosherzogthum Baden nur eine Staatszeitung.
2) Verfügung wegen der Zeitungen in Weſtphalen.
3) Verordnungen wegen der neuen Würzburgiſchen Gebietstheile.
4) Neue Territorialeintheilung im Würtembergiſchen.
5) Baieriſche Beſitznahm- und Entlaſſungspatente.

Ein und funfzigſtes Heft.

36) Verwaltungsordnung für das Grosherzogthum Frankfurt; enthält die Auseinanderſetzung der Attribute und Funktionen: 1) der Präfekte; 2) der General-Departementsräthe; 3) der Präfekturräthe; 4) der Präfektur General-Sekretaire; 5) der Diſtriktsmaire; 6) der Maire und Adjunkten in Verbindung mit der Inſtruktion für

Polizei = Direktoren und Polizei = Kommiſſäre; 7) der Munizipalräthe; 8) Verordnungen für den Übergang aus der alten in die neue Verwaltungsordnung.

37) Nachrichten von dem Schulden = und Penſionswesen des vormaligen Kur = und Oberrheiniſchen Kreiſes . S. 358

38) Erklärung des Grosherzogs von Frankfurt an jene Fürſten und Herren, deren Entſchädigung durch den Reichsſchluß vom Jahre 1803 an den Oktroibetrag der Rheinſchifffahrt angewieſen werden . . . . . . S. 412

39) Dankaddreſſe eines vormaligen Patrimonial = Beamten im Königreiche Würtemberg an den Verfaſſer der im 46ten Heft des „Rheiniſchen Bundes" unter Nr. 8. abgedruckten Addreſſe an den Pariſer Vertrag vom 12ten Juli 1806 . . . . S. 416

40) Iſt es erforderlich mit dem Napoleoniſchen Geſetzbuche auch zugleich ein Kaſſationsgericht in den Bundesſtaaten einzuführen? Vom Herrn Landgerichtsaſſeſſor Borſt in Hersbruck bei Nürnberg) . . . S. 421

41) Noch etwas über die im Königreiche Weſtphalen noch zu einem letztenmale ſtatt findende Lehnſukzeſſion S. 434

42) Der Rheinbund hiſtoriſch und ſtatiſtiſch dargeſtellt von K. H. L. Pölitz, ordentlichem Profeſſor der Geſchichte auf der Univerſität Wittenberg u. ſ. w. . S. 438

43) Abgeänderte Territorialeintheilung des Großherzogthums Baden . . . . S. 443

44) Vereinigung der Hanſeſtädte, Hamburg, Lübeck und Bremen, nebſt einem großen Theile des nördlichen Teutſchlands mit Frankreich . . . . S. 454
(S. Heft 52, S. 147.)

45) Nachricht, die Fortſetzung dieſer Zeitſchrift im Jahr 1811 betreffend . . . . . . S. 464

46) Miszellen . . . . S. 467
1) Aufhebung des Meßgeleits im Großherzogthum Heſſen.

2) Freizügigkeitsvertrag zwiſchen Naſſau und den Salmiſchen Häuſern.
3) Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen Naſſau und Anhalt-Köthen.
4) Aufhebung der Univerſität Innsbruck.
5) Bemerkung wegen des Vertrags die Errichtung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Zwei und funfzigſtes Heft.

1) Königlich Würtembergiſches Hausgeſetz . S. 3
2) Beurkundete Eigenthumsklage mit rechtlicher Bitte gegen das ausführliche Handbuch über den Code Napoléon des Herrn Oberappellationsraths Grollmann zu Gieſen. (Vom Herrn Oberappellationsrathe Freiherrn von Almendingen zu Hadamar.) . S. 16
3) Über Militairkonſkriptionsordnungen und Geſetze in den Staaten des Rheiniſchen Bundes. (Vom vormaligen Patrimonialobervogte Steiger zu Kißlegg.) . S. 37
4) Organiſation der Generalverwaltung der Poſten, Extrapoſten und des Poſtfuhrweſens im Königreich Weſtphalen . . . . S. 50
5) Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, beſondere Verfügungen wegen der Ablöſung oder des Kaufes der den Staatsdomainen zuſtehenden Präſtationen und Grundabgaben im Königr. Weſtphalen enthaltend S. 88
(S Heft 36, S. 372 und die daſelbſt im Inhaltsregiſter angeführten Nummern.)
6) Königliches Dekret vom 1. Dezember 1810, wodurch die Aufhebung aller Kapitel, Klöſter und anderen geiſtlichen Stiftungen im Königr. Weſtphalen verordnet wird S 93
7) Neue Konſtitution für das Herzogthum Anhalt-Köthen S 97
8) Regulativ für die Amtsverhältniſſe zwiſchen den königl.

Landvögten und der ihnen untergeordneten Oberämter im Königreich Würtemberg . . . . S. 102

9) Gutachten des Staatsraths des Großherzogthums Frankfurt über den rechtlichen Grundſatz zur Beurtheilung der vor dem erſten Jänner 1811 errichteten und nach dieſem Termine eröffneten Teſtamente . S. 109

10) Verordnung die Ausführung der Militairkonſkription im Großherzogthum Frankfurt betreffend . S. 111

11) Über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutſchen Geſetze in den Staaten des Rheinbundes, beſonders auf deren Verfaſſung, von Wilhelm Wieſand S. 113
(Aus dem Lateiniſchen; der Beſchluß ſteht Heft 53, S. 286.)

12) Fortſetzung des im 38. Hefte S. 229 abgedruckten Verſuchs einer ſkizzirten Darſtellung jener Steuern, welche in den K. Würtembergiſchen neu akquirirten Landen ſeit dem Oktober 1806 ſtatt gefunden haben, und zum Theil noch fortbeſtehen . . . . . S. 129

13) Miniſterialinſtruktion für die Beamten des Civilſtandes im Großherzogthum Frankfurt . . S. 132

14) Verfügung und Erklärung Sr. Königlichen Hoheit die Schuldentilgung im Großh. Frankfurt betreffend S. 138

16) Nachtrag zu der Nummer 44 im 51. Hefte, die Vereinigung der Hanſeſtädte nebſt einem großen Theile des nördlichen Teutſchlands mit Frankreich betreffend S. 147

17) Vollſtändiger Titel Sr. Majeſtät des Königs von Würtemberg . . . . S. 154

18) Rezenſentenrüge . . . . . . S. 155
(einige Artikel des Code Napoléon betreffend.)

19) Miszellen . . . . S. 156

1) Aufhebung aller Nachſteuer zwiſchen den Departements des Großherzogthums Frankfurt.

2) Baieriſche Verordnung wegen Aufhebung einiger Stadtgerichte.

3) Zahl der Akademiker in Landshut.
4) Perſonenſteuer im Königreich Weſtphalen
5) Vertrag zwiſchen Weſtphalen und Heſſen wegen Auslieferung der Deſerteure, Miſſethäter ꝛc.
6) Der franzöſiſche Text der Geſetze im Königreich Weſtphalen iſt der einzige offizielle.
7) Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen, 2r Band 1. St.

Drei und funfzigſtes Heft.

20) Über die Rechte der Standesherren im Verhältniß zur Bundesakte und zum Codex Napoleon und über die Nothwendigkeit den letzten als Staatsgeſetz des ganzen Rheinbundes aufzunehmen. Vom Herrn Oberappellationsgerichtsrathe Freiherrn von Almendingen. (Gegen Herrn Hofrath Zachariä in Heidelberg) S. 161
(Über dieſen Gegenſtand ſ. Heft 50, Nr. 30 und die daſelbſt angeführten Nummern.)
21) Generalverordnung, das teutſche Elementarſchulweſen in den evangeliſchen Orten des Königreichs Würtemberg betreffend . . . . S. 203
22) Parallelen zwiſchen der alt- und neuteutſchen Verfaſſung, d. i. vor und nach dem 12. Julius 1806, in einem Quodlibet. Vom geh. Regierungsrath Schue. (Beſchluß Heft 54, S. 313.)
23) Einführung des Code Napoléon im Herzogthum Naſſau . . . . S 264
24) Die Grafſchaft Caſtell nach dem Baieriſch-Würzburg. Staatsvertrag vom 26. Mai 1810 . . S 235
25) Weitere Nachrichten von dem, zur Regulirung des kur- und oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens, zu Frankfurt verſammelten Konvente . S. 268
26) Rede des Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen beim Antritt ſeiner Regierung und Antwort ſeiner Unterthanen S. 275

27) Vorläufige Nachrichten über die verbeſſerte Organiſation der Herzogthümer Meklenburg . . S. 278
28) Beſchluß der im 52 Hefte abgebrochenen Abhandlung: über die Kraft und Wirkung der Aufhebung der teutſchen Geſetze in den Staaten des Rheiniſchen Bundes, von Herrn Wilhelm Wieſand . . S. 286
29) Vereinigung der Grafſchaft Recklinghauſen mit dem Großherzogthum Berg . . . . . S. 309

Vier und funfzigſtes Heft.

30) Beſchluß der im 53. Hefte S. 225 angefangenen Abhandlung des Hrn. geh. Regierungsr Schue in Gieſen: Parallelen zwiſchen der alt. u. neuteutſchen Verfaſſung S. 313
31) Reflexionen und Bemerkungen über die von dem Herrn Profeſſor Dr. K. S. Zachariä zu Heidelberg herausgegebene ſtaatswiſſenſchaftliche Abhandlungen über das Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten, insbeſondere über ſeine Abhandlung „von dem rechtlichen Geſichtspunkte, aus welchem die den Standesherren durch die Rheiniſche Bundesakte zugeſicherten Rechte zu betrachten ſind.“ Von dem vormaligen fürſtl. Waldburg-Wolfeggiſchen Patrimonialobervogte Steiger zu Kißlegg, der allgemeinen kameraliſtiſch-ökonomiſchen Sozietät zu Erlangen korreſpondirendem Mitgliede . S. 334
(S. über dieſen Gegenſtand Heft 50. Nr. 30 und die im Inhaltsregiſter daſelbſt angeführten Nummern.)
32) Nachleſe zur Abhandlung über die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Vom Reichskammergerichtsaſſeſſor und kön. Preuſſiſchen Kammerherrn von Kamptz . . . S. 368
33) Organiſation des Herzogthums Anhalt-Köthen S. 379
34) Verwaltungsordnung für das Herz. Anhalt-Köthen S. 386
35) Etwas zur Beherzigung für die mediatiſirten Fürſten und Grafen . . . . S. 395

36) Gutachten des Staatsraths des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundſätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Anſehung der vor der Einführung des Code Napoléon geſchloſſenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung ſtehenden vormundſchaftlichen Gegenſtände S. 397

37) Erſte Fortſetzung der im 20. Hefte dieſer Zeitſchrift abgedruckten Literatur des Rheinbundes. Das halbe Luſtrum vom Mai 1808 bis zum Schluß des Jahrs 1810 enthaltend. Vom Reichskammergerichtsaſſeſſor von Kamptz . . . . S. 403

38) Königlich Würtembergiſcher Staatsvertrag mit der Krone Baiern vom 18. Mai 1810 . . . S. 431

39) Bericht der Subdelegationskommiſſion für das transrhenaniſche Suſtentationsweſen . . . . S. 435

40) Über die Verfaſſung der Juden in den Herzogthümern Meklenburg . . . . S. 459

41) Nachtrag zu den Organiſationsedikten für das Herzogthum Anhalt-Köthen . . . . S. 459

42) Verordnung, die Ausführung des Grundgeſetzes der Gleichheit der Rechte ſämmtlicher Einwohner des Großherzogthums Frankfurt betreffend . . S. 461

43) Titel und Wappen des Herzogs von Anhalt-Köthen S. 464

Fünf und funfzigſtes Heft.

1) Ein Beitrag zur Geſchichte des teutſchen Steuerweſens S. 3

2) Das Hoch- und Teutſchmeiſterthum und der teutſche Ritterorden im Jahr 1809 . . . S. 29
(S. Beſchluß Heft 56. Nr. 12.)

3) Über die Art und Weiſe der Ablöſung der Frohnden, Zehnten und anderer Grundabgaben im Königreich Weſtphalen, die zu Lehen gegeben worden ſind . . S. 83

4) Noch einige Worte über die Einführung des Code Napoleon in den Rheiniſchen Bundesſtaaten . . S. 87

5) Herzoglich Sachſen-Meiningiſche Verordnung, die künftigen Rechte und den Zuſtand der Juden betreffend S. 91

6) Königlich Sächſiſches Mandat die Beantwortung verſchiedener über das Steuerweſen geſtellten Fragen betreff S. 105

7) Landtag des Königreichs Sachſen . . S. 117

8) Gutachten des Staatsrathes des Großherzogthums Frankfurt über die rechtlichen Grundſätze zur Beurtheilung der Vermögensrechte der Ehegatten, in Anſehung der vor der Einführung des Code Napoleon geſchloſſenen Ehen, und zur Beurtheilung einiger hiermit in Verbindung ſtehenden vormundſchaftlichen Gegenſtände S. 127

9) Neueſte Territorialeintheilung und Bevölkerung der mit Frankreich vereinigten Hanſeeſtädte und des nördlichen Teutſchlands . . . . S. 132

10) Zuſammenberufung eines Nationalkonziliums in Paris S. 136

11) Miszellen . . . . S. 137

1) Statiſtiſche Überſicht von den Baiern zugefallnen Ländern.

2) Stärke der Königl. Baieriſchen Armee.

3) Reſpekt vor Schildwachen in Ulm.

4) Beſtimmung der katholiſchen Feſttage im Großherzogthum Baden.

5) Franzöſiſches Maaß und Gewicht im Großherzogthum Heſſen

6) Aufhebung des Nachſteuerrechts in Lippe-Schaumburg.

7) Voigtel genealogiſche Tabellen.

Sechs und funfzigſtes Heft.

12) Fortſetzung und Beſchluß der im 55. Hefte unter Nummer 2. S. 29 abgedruckten Nachrichten vom Hoch- und Teutſchmeiſterthum und teutſchen Ritterorden im Jahr 1809 . . . . S. 145

13)

13) Aufhebung der Leibeigenſchaft in den großherzoglich Heſſiſchen Provinzen Starkenburg und Heſſen . S. 194
14) Über Beſtimmung der Grenzen des Staats- und Grundeigenthums . . . . . . S. 205
15) Parallelen zwiſchen dem Fürſtenbunde und der Rheiniſchen Konföderation . . . . . S. 211
16) Konvention zwiſchen Ihren Majeſtäten den Königen von Preuſſen und Weſtphalen, wegen Vollziehung des Tilſiter Friedens . . . . S. 232
17) Konſkriptionsordnung für das Herzogthum Anhalt-Köthen . . . . S. 255
18) Beſtimmung der verſchiedenen Regierungsverhältniſſe im Herzogthum Anhalt-Köthen . . . . S. 261
19) Das Großherzogthum Würzburg nach ſeiner dermaligen Verfaſſung und ſeinen jetzigen Beſtandtheilen S. 265
20) Kurze Geſchichte der Fiskäle . . . . S. 279
21) Anordnung eines Staatsraths im Kön. Würtemberg S. 285
22) Neue Organiſation des Departements des Innern und der Finanzen im Königr. Würtemberg . S. 288
23) Neue Organiſation des Kriegsdepartements im Königreich Würtemberg . . . . S. 300
24) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke in den ehemaligen Fürſtenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend . . . . . . S. 302
25) Verordnung, die Bildung der Kriminalgerichtsbezirke im Innkreiſe betreffend . . . . . S. 304
26) Konſkriptionsordnung für das Fürſtenthum Lippe S. 306
27) Miszellen . . . . S. 309
1) Ableben des Großherzogs von Baden.
2) Almanac impérial.
3) Militairſtand des Großherzogthums Berg.
4) Verfügung wegen der alten Erbämter in Baiern.
5) Staatshandbuch für 1811.
6) Werth der Gebäude in Augsburg.

Sieben und funfzigſtes Heft.

28) Rechtliche Entſcheidung des großherzoglich Heſſiſchen Oberappellationsgerichts zu Darmſtadt, in Appellationsſachen des Herrn Burggrafen zu Friedberg, Grafen von Weſtphalen, gegen den großherzoglichen Fiskum, die Beziehung der Beed aus der Burggrafſchaft Friedberg betreffend . . . . S. 314

29) Weitere Nachrichten von dem zur Regulirung des Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden- und Penſionsweſens zu Frankfurt verſammelten Konvents . S. 326
(S. Heft 52, S. 312; Heft 51, S. 358; Heft 53, S. 228; Heft 56, S. 326.)

30) Fernere Nachrichten von dem Süſtentationsweſen des reichskammergerichtlichen Perſonals . . S. 333
(S. Suſtentationsweſen im Sachregiſter und die daſelbſt angeführten Nummern und Hefte.)

31) Einige Bemerkungen zum Heft 53, Nr. 20 des Rheiniſchen Bundes. — Nebſt einer Nachſchrift vom Hofrath Zächariä in Heidelberg . . S. 365
(S. Heft 50, S. 261; Heft 53, S. 161; Heft 54, S. 149; Heft 54, S. 354.)

32) Über den Zweck und die politiſchen Vortheile des franzöſiſchen Kaſſationstribunals. Vom Herrn Landesdirektionsrath, nun Direktor der Landesdirektion Haus zu Würzburg eingeſandt im Mai . . S. 377

33) Verordnung die Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen im Großherzogthum Frankfurt betreffend . . . . S. 389

34) Königliche Dekrete, den Adel und die Majorate im Königreiche Weſtphalen betreffend . . S. 393

35) Neue organiſche Geſetze für die Königlich Würtembergiſche Univerſität Tübingen . . . S. 410

36) Kurze Geſchichte der Handwerker und deren Veränderungen . . . . S. 418

37) Zirkularſchreiben des Generalliquidators der Staatsſchuld an die Arrondiſſementsliquidatoren im Königreich Weſtphalen, den Mißkredit der Staatsſchuldſcheine betreffend S. 422
38) Urſprung, Fortgang und Veränderungen des Poſtweſens . . . . S. 427
39) Neue Einrichtungen in der Civil- und Kriminaljuſtizverwaltung im Königreich Würtemberg . S. 441
40) Gutachten des Staatsraths über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten geſprochenen Urtheile im Königreich Weſtphalen . . . . . S. 461
41) Über die Nationalrepräſentation in den Staaten des Rheiniſchen Bundes. (Gegen einen Aufſatz in den Miszellen für die neueſte Weltkunde.) . S. 465

Acht und funfzigſtes Heft.

1) Anſichten von Europa . . . . S. 7
2) Literatur . . . . S. 40
(S. Heft 59, S. 203; Heft 60, S. 368.)
3) Anhang zur Handels- und Finanzpandora von Georgius; Weltſprache und Buchhandel betreffend S. 61
4) Wallis, Holland, die Hanſeſtädte, Hamburg, Bremen, Lübeck und ein großer Theil von Nordteutſchland werden mit Frankreich vereinigt . . . . S. 117
(S. Heft 51, S. 454; Heft 52, S. 147; Heft 59, S. 244 und unten S. 162.)
5) Nachrichten von verſchiedenen Ländern.
1) Frankreich . . . . . . S. 146
6) Kurze Nachrichten . . . . . S. 161
1) Das Nationalinſtitut des Königreichs Italien.
2) Die Vereinigung der Hanſeſtädte.
3) Englands Handel mit Dänemark.
4) Indüſtrie des Marnedepartements.

Neun und funfzigſtes Heft.

7) Über das Benehmen Frankreichs und Englands gegen die Neutralen . . . . S. 166

8) Literatur. Betrachtungen über das gegenwärtige Verhältniß der franzöſiſchen und teutſchen Literatur S. 223 (S. Heft 58, S. 40; Heft 60, S. 368.)

9) Weitere kaiſerl. Franzöſiſche Verfügungen für die vereinigten Departements, als Nachtrag zu No. 4. S. 117 im vorigen Heft . . . . . . S. 244 (S. Heft 51, S. 454; Heft 52, S. 147; Heft 58, S. 117 und 162.)

10) Beitrag zur Geſchichte der Verſuche der Befreiung des ſpaniſchen Amerika's von dem Mutterlande, durch den General Miranda, und des Antheils, welchen die brittiſche Regierung zu verſchiedenen Zeiten daran genommen hat S. 265

11) Organiſation der Illyriſchen Provinzen . S. 293

12) Franzöſiſche Staatsmerkwürdigkeiten . . S. 316 (Auszug aus dem Almanac impérial.) Literariſche Anſicht des neu erſchienenen allgemeinen und genealogiſchen Staatshandbuchs, Jahrgang 1811, erſter Theil . . . . S. 343

Sechzigſtes Heft.

13) Ueber die Tendenz der jetzigen Zeitereigniſſe S. 345

14) Literatur. Ueber Johann von Müllers hiſtoriſche Kunſt, beſonders in deſſen Univerſalgeſchichte . S. 368 (S. Heft 58, S. 140; Heft 59, S. 203.)

15) Zuſtand der Finanzen Frankreichs . . S. 390

16) Der Rheiniſche Bund . . . . . S. 454

II.

Perſonen-, Länder- und Oerterverzeichniß.

(Die römiſche Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes).

A.

Aargau, Eidgenoſſenſcher Kanton. Staatsvertrag mit Baden über die Verhältniſſe des Breisgaus gegen das Frickthal . . . . XXXVII. 46

Abel, (Reichsadel) ſ. unten Adel und Grundherrn im Sach-Regiſter

Aller-Departement im Königreich Weſtphalen. Bevölkerung . . . . XLIX. 87. 88.
(vergl. XLV. 463)

v. Almendingen, — O. App. Gerichtsrath zu Hadamar nun Präſident zu Wiesbaden: Geſichtspunkt für die von deutſchen Regenten zur Bearbeitung des Code Napoléon niedergeſetzten Kommiſſionen . . . . XXXIV. 142

— — Über die Nothwendigkeit eines Einverſtändniſſes deutſcher Miniſterien bei Einführung des Code Napoléon und Abfaſſung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen deſſelben. . . . . XXIX. 306
vergl. XXXIV. 47

— — Antwort an Hofrath Gönner . . . XXXV. 235

— — Erklärung gegen denſelben die Einführung des Code Napoléon betr. . . . . . XXXVI. 465

— — Beurkundete Eigenthums-Klage gegen H. Grolmanns' Handbuch über den Code Napoléon LII. 16

Almendingen, über die Rechte der Standesherrn
gegen H. Hofrath Zachariä in Heidelberg . LIII. 161
vergl. LVII. 365
ſ. auch Arnold, Gönner, Laſſaulx und
Grollmann.
Altdorf, Univerſität aufgehoben . . . XXXVII. 158
Amerika, (ſpaniſches) über Miranda's Verſuche
zu deſſen Befreiung . . . . LIX. 265
Amorbach, Fürſtl. Leiningiſches Amt kommt unter
die Souverainität des Grosh. von Heſſen L. 257. 260
Amſterdam, gute Stadt von Frankreich . LVIII. 142
Anhalt-Bernburg, Flächeninhalt, Bevölke-
rung, Einkünfte und Kontingent des Herzog-
thums . . . . LI. 445 Tab.
Anhalt-Köthen, Verordnung, die Einführung
des Code Napoléon betr. . . . . . XXX. 488
— — Neue Konſtitution . . . . LII. 97
— — Organiſation des Herzogthums . . . LIV. 379
— — Nachtrag dazu . . . . LIV. 459
— — Verwaltungsordnung . . . . LIV. 386
— — Beſtimmung der verſchiedenen Regierungs-
Verhältniſſe . . . . LVI. 261
— — Konſcriptionsordnung . . . . LVI. 255
— — Titel und Wappen . . . . LIV. 454
— — Freizügigkeits-Vertrag mit dem Großher-
zogthum Baden . . . . LI. 468
— — Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und
Kontingent . . . . LI. 445 Tab.
Anhalt-Deſſau, Verordnung wegen Einführung
und Abgaben von Kolonialwaaren . . . . . L. 176
— — Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und
Kontingent . . . . LI. 445 Tab.
Ansbach, Landgerichts-Eintheilung und ſtatiſti-
ſchen Notizen . . . . XXXVIII. 239

Aremberg, Herzogthum. Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . . LI. 445 Tab.
— — wird mit Frankreich vereinigt . . . : . LI. 456
— — Herzog verliert auch die Grafſchaft Recklinghauſen an den Großherzog von Berg . LIII. 209
— — ſteht nicht mehr unter den Rheiniſchen Souverains im Almanac Impérial . . . . . LVI. 309
Arnold und Laſſaulx zu Koblenz. Gutachten über die Einführung des Code Napoléon in den Bundesſtaaten . . . . XLVII. 3
Aſchaffenburg, Departement des Großherzogthums Frankfurt . . . . XLVI. 265
— — Betrag der Staatsabgaben und Beiträge zum Bedürfniß des Großherzogthums . . . . . L. 206
Aſchenhauſen, vorhin Reichsritterſchaftlicher Ort wird dem Herz. v. Meiningen überlaſſen XXXVIII 113
Augsburg, Stadt, Werth der in der Feuerasſekuranz einverleibten Gebäude . . . . . LVI. 312

B.

Babenhauſen, Hanauiſches Amt, kommt an das Großherzogthum Heſſen . . . . L. 255. 258
Baden, Großherzogthum, Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . LI. 445 Tab.
— — Teritorialveränderungen . . . . . . L. 244. 225
— — neue Territorial-Eintheilung . . . . . LI. 445
— — nach ſeinen zehn Kreiſen und Amtsbezirken XLVII. 188
— — ſtatiſtiſche Notizen ebendaſelbſt.
— — — von den Standesherrſchaften . . XXXIII. 426
— — Werth ſämtlicher der Feuerasſekuranz einverleibten Gebäude . . . . XLI. 319
— — Vollſtändige Organiſation XL. 27. XLI. 192. 198. XLII. 408. XLIII. 142. XLIV. 239.
— — Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände XXVIII. 117

Baden, Verordnung über die Urbarmachung der Gemeindegüter und Allmenden . . . . XLVII. 275
— Miniſterien Einrichtung und Geſchäftsliſte XLIV. 259
— Pragmatiſche Sanktion über Staatsſchulden und Staatsveräuſſerungen, und über Privatſchulden des Souverains und der Mitglieder ſeiner Familie . . . . XXVIII. 159
— Vorſtellung des Reichs und Rheinpfälziſchen vogteilichen nun badiſchen Adels . XXIX. 295. XXX. 337
— Einführung des Code Napoléon . . . . XXX. 396
XXXIV. 157
— Edikt bei der Publication des Code Napoléon als Landrecht . . . . XXXI. 121
— nähere Beſtimmungen bei Einführung des Code Napoléon . . . . XL. 82
— Verordnung die Beamten des bürgerlichen Standes betr. . . . . XXXV. 271
— Beſtimmung über die Einrichtung der Kirchenbücher . . . . XLV. 450
— Verordnung, die Beſtellung und das Amt der Kronanwälde betr. . . . . XXXIV. 37
— Ausſchreiben einer Vermögensſteuer . . XLVII. 180
— Verordnung wie die bisher Schazungsfreien Erbbeſtandesgüter proviſoriſch zu beſteuern . . XLV. 413
— Freizügigkeitsvertrag mit Anhalt-Cöthen . . LI. 468
— Staatsvertrag mit dem Kanton Aargau über die Verhältniſſe des Breisgau gegen das Frickthal
XXXVII. 46
— — mit Gh. Heſſen, Länder-Abtretungen betr. . L. 302
— — mit Würtemberg wegen der Gränzen an der Jaxt . . . . XXXVI. 412
— — — Würtemberg Länder Abtretungen betr. . L. 295
— Verordnungen wegen der Colonialwaaren und der Abgaben davon . . . . XLIX. 39. 121. L. 184

Baden, Verord. gegen Bettel und Müſſiggang XLV. 457
— — über die Rechte und den Zuſtand der Juden . . . . XXXVIII. 262
— Juden-Verbeſſerung . . . . XLI. 311
— Aufhebung des Sequeſters auf die Erbſchaften ꝛc. der in Oeſterreichiſchen Dienſten befindlichen Grundherrn . . . . XLIII. 166. L. 233
— Verordnung das Berg- und Salzregal in den Standesherrlichen Gebieten betr. . . . XXXV. 305
— des Großherzogs Tod und deſſen Nachfolger . LVI. 309
— geſtattet nur eine Zeitung im ganzen Großherzogthum . . . . L. 311
— hebt allen Univerſitätsbann auf . . . XLVII. 297

Baiern, Conſtitution, organiſches Edikt . XXXV. 161
— Formation der General-Kreis-Commiſſariate . L. 225.
— Kompetenz der Untergerichte der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen . . . . XXXI. 166
— die Beſteuerung der Geiſtlichkeit . . . . XLII. 207
— Verordnung wegen Ablöſung der Korn- und Geldbodenzinſe betr. . . . . XLIX. 131
— Geſez, die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betr. XXIX. 325
— Erklärung die Auflöſung des Lehensnexus zwiſchen den mediatiſirten Fürſten, Grafen, Herren und Vaſallen . . . . XXX. 443
— Erklärung die Privatlehen betr. . . . . . XLVII. 283
— Edikt über die äußern Verhältniſſe der Einwohner in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften . . . . XXXV. 161
— Edikt über das Gemeindewesen . . . . . XLVI. 58
— Verordnung das Vermittelungsgeſchäft der Gemeindevorſteher betr. . . . . XLVI. 56

Baiern, hebt mehrere Stadtgerichte auf . . LII. 156
— Verordnung wegen der vormaligen Erbämter . LVI. 310
— — die Beſtrafung der Staatsverbrechen betr. XXXVI. 352
— Organiſche Verordnung für die Nationalgarden
XXXIV. 159
— Verordnung wegen des Dienſtes der Geiſtlichen
als Nationalgarden . . . . XXXV. 308
— Armee-Beſtand und Eintheilung . . . . . LV. 138
— Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und
Kontingent . . . . LI. 445 Tab.
— neue Territorial-Eintheilung . . . . . XLVIII. 440
— Landgerichts-Eintheilung in Ansbach . XXXVIII. 239
— erhält das F. Baireuth und nimmt davon Beſitz
. XLVI. 157
— tritt an Frankreich einen Theil von Tirol ab XLIV. 317
— Patent über die Abtretungen im Etſch- und Eiſak-
Kreiſe : . . . . XLVII. 234
— erhält das Innviertel und einen Theil des Haus-
ruk-Viertels . . . . XLIX. 65
— Territorial-Eintheilung, Flächeninhalt u. Volks-
menge des Innkreiſes . . . . XLI. 300
— erhält Regensburg und nimmt Beſitz. XLV. 439 u. 441
— Beſitznahme-Patent von Salzburg und Berch-
tesgaden . . . . XLIX. 55. 63
— Organiſation von Salzburg und Berchtesgaden
LII. 140
— — der Kriminalgerichtsbezirke daſelbſt und im
Innkreiſe . . . . LVI. 302. 304
— Beſitzergreifungs- und Entlaſſungspatent in Hin-
ſicht auf den Vertrag mit Würzburg . . XLIX. 50
— Grenzlinien gegen Würzburg . . . . . XLIX. 45
— Was ihm von der Grafſchaft Caſtel bleibt . LIII. 265
— Vertrag mit Würtemberg in Betreff der Ab-
tretungen . . . . LIV. 431

Baiern. Statiſtiſche Notizen von den Erwerbungen überhaupt . . . . LV. 137
— Bekanntmachung eines Vertrags mit allen Bundesfürſten über die Auslieferung militairpflichtiger Individuen . . . . XLIX. 486
— Erklärung bei dem Frankfurter Konvent, das Schulden- und Penſionsweſen des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes betreffend . . XXXII. 312
— Verordnung gegen die in Öſtreichiſchen Dienſten befindlichen Mediatiſirten . . . . XXXIII. 444
— — wegen der im Auslande domicilirenden Fürſten, Grafen und vormals reichsunmittelbaren adelichen Gutsbeſitzer . . . . L. 307
— Sequeſteraufhebung auf die Güter der in öſtreichiſchen Dienſten befindlichen Fürſten . XLVI. 159
— errichtet Spezialgerichte XXXV. 277. XXXVI. 464
— Verordnung, die Erläuterung verſchiedener Punkte des ſpezialgerichtlichen Verfahrens betreffend . . . . XXXVII. 136
— hebt die Berggerichte auf . . . . XXXVII. 159
— führt den Cod. jur. bav. judiciarii im ganzen Königreiche ein . . . . XLIX. 158
— Verfügung wegen der Abgaben auf die Kolonialwaaren . . . . L. 161
— Schuldenausſcheidung mit Öttingen-Wallerſtein . . . . XXX. 453
— errichtet eine Central-Veterinärſchule in München . . . . XLII. 483
— Brandverſicherungskapital . . XLV. 461. XLI. 319
— hebt die Univerſität zu Altdorf auf . XXXVII. 158
— hebt die Univerſität zu Insbruck auf . . . LI. 468
— Staatsdiener dürfen ohne beſondere Erlaubniß des Königs in auswärtige literariſche Sozietäten nicht treten . . . . XLI. 318

Baireuth, Fürſtenthum, wird vom Kaiſer Napoleon an Baiern abgetreten. Statiſtiſche Notizen von demſelben . . . . XLVI. 157
Behr, Prof. in Würzburg, Antwort auf die Bemerkungen des geh. Regierungsraths Schue in Gieſen über die ſyſtematiſche Darſtellung des Rheiniſchen Bundes XXVIII. 171. XXIX. 249
vergleiche mit XXX. 464
Berchtesgaden kommt an Baiern . . XLIX. 55
-- Organiſation . . . . LII. 140
— ſtatiſtiſche Notizen . . . . XLIV. 319
Berg, Großherzogthum, wird dem älteſten Sohne des Königs von Holland übertragen . . XXXI. 113
— Territorialeintheilung und Bevölkerung . XXXI. 88
— Flächeninhalt, Bevölkerung, Einkünfte und Kontingent . . . . XLI. 445. Tabellen.
— was es an Frankreich verliert . . . . . LI. 456
— erhält die Grafſchaft Recklinghauſen. . . LIII. 309
— Militairbeſtand . . . . LVI. 310
— Verwaltungsordnung . . . . XXXII. 263
— Aufhebung der Leibeigenſchaft . . . . XXX. 482
— Aufhebung der Allodifikation aller Lehen . XXX. 487
— Aufhebung des vorhin Preuſſiſchen Verbots der Ehen zwiſchen Adelichen und Perſonen vom Bürger- oder Bauernſtande . . . . XXXII. 259
— ehemaliger Münzfuß . . . . XXXIX. 491
— Einführung des franz. Münzfußes . . . XL. 156
— Miniſterialkorreſpondenz mit Naſſau über verſchiedene Gegenſtände . . . . XXIX. 276
— Gutachten des Staatsraths über die Einführung des Code Napoléon . . . . XXVIII. 140
— Einführung des Code Napoléon . . XXXIX. 485
— Kaiſerl. Dekret über die Anwendung des Code Napoléon . . . . XLIV. 208

Berg. Verordnung wegen der Einführung und Abgaben der Kolonialwaaren . . . . . XLIX. 106
— Kaiserl. Dekret über das Poſtweſen . . XXXVIII. 245
— Verhandlungen die Ausübung der Souverainitätsrechte über die Herrſchaften Weſterburg und Schadeck . . . . XXVIII. 3. XXIV. 193
— Auseinanderſetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtſame mit Wittgenſtein-Berlenburg wegen der Grafſchaft Homburg.
von Berg (vorhin Hofrath zu Hannover, nun Regierungspräſident zu Bückeburg) über die Verſchiedenheit der Meinungen von der Natur und dem Weſen der durch die Rheiniſche Bundesakte begründeten Souverainität XXXI. 3
Berleburg, ſ. Witgenſtein.
Bernburg, ſ. Anhalt.
Borſt (Landgerichtsaſſeſſor zu Hersbruck) Darſtellung des Strafrechts . . . . LV. 143
Braunſchweig, ſ. Kurbraunſchweig.
Breisgau, Verhältniſſe gegen das Frickthal XXXVII. 46
Bremen, Herzegthum, Flächeninhalt und Volksmenge . . . . XLIII. 154
— gehörte zum Norddepartement . . . . XLIX. 87
— Stadt und Herz. wird mit Frankreich vereinigt LVIII. 117
— gute Stadt von Frankreich . . . . . . LVIII. 142
Buchen (Adelin) vormal. Verhältniſſe zum Fürſten XXXI. 59
von Bülow, Finanzminiſters, Bericht über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen im Königreich Weſtphalen . . XLVI. 163
Bundesakte, Bundesverſammlung, Bundesgericht, Bundestag, Bundesglieder, ſ. unter Rheiniſche Bundesakte u. ſ. w. im Sachregiſter.
Burggrafſchaft Friedberg, ſ. Friedberg.

C.

Carl's, Erzbiſchofen Metropoliten von Regensburg Wünſche vom Frieden der Kirche . . XLIII. 120
Caſtel, Grafſchaft, was zu Baiern und was zu Würzburg gehört. Statiſtiſche Notizen. . LIII. 265
Champagny, duc de Cadore, Bericht über die Vereinigung Hollands und der Hanſeſtädte mit Frankreich . . . . LVIII. 119
Cöthen, ſ. Anhalt-Cöthen.
Crome, Bemerkungen über deſſen Antwort in Germanien II. B. 1. Heft . . . . . XXIX. 327

D.

Dännemark unterſagt jede Handelsverbindung mit England bei Todesſtrafe . . . . . LVIII 163
von Dalberg (Carl) an die Bewohner Regensburgs . . . . XLV. 443
Danneberg, Grafſchaft, gehört zum Departement der Nieder-Elbe . . . . XLIX. 187
Deutſche Literatur. Verhältniſſe derſelben und der franzöſiſchen . . . . LIX. 223
Deutſchen (eines) Antwort auf die Epître Lycurgs den Code Napoléon betreffend, ſ. Lycurg.
Deutſchmeiſterthum und deutſcher Ritterorden. Zuſtand im Jahr 1809. Kurze Geſchichte und ſtatiſtiſche Notizen . . . . . LV. 29. LVI. 145
— — aufgehoben im Umfange der Rheiniſchen Bundesſtaaten, und die deutſchen Ordensgüter von Würtemberg und den übrigen Bundesfürſten in Beſitz genommen . XXXIII. 450. 452
— — Folgen davon . . . . XXXVII. 149
— — ſ. auch Mergentheim.

Deutſchlands alte und neue Verfaſſung, verglichen von Schue in Gieſen LIII. 225. LIV. 513
Deutſchland (das nördliche) ein großer Theil wird mit Frankreich vereinigt. Departementseintheilung . . . . LI. 454
Diätophilus, Skizze einer Landesorganiſation XLIII. 47
Diepholz, Grafſchaft, Volksmenge und Flacheninhalt . . . . XLIII. 154
Donaukreis (oder und unter) in Baiern XLVIII. 442 u. f.
— in Baden. Ämter und Bevölkerung . XLVII. 193
Dorheim, Heſſen-Hanauiſches Amt kömmt an Heſſen . . . . L. 255. 259
von Drais, Oberhofrichter zu Bruchſal über die Ausrottung der Vaganten XXXVIII. 298. XLIV. 169
Dümge, Hiſtorie und Geographie von Baden XLVII. 188

E.

Eiſack- und Etſchkreis. Königlich Baieriſches Patent über die Abtretungen darin an Frankreich . . . . XLVII. 254
Elbemündungen; neues franzöſiſches Departement. Organiſation, Eintheilung, Bevölkerung, Haupt- und Diſtriktsſtädte, Kantons u. ſ. w. LII. 150. LV. 133. LVIII. 141. 142. LIX. 259
Elbe (Nieder-) Departement im Königreich Weſtphalen. Bevölkerung . . . . . XLIX. 87. 88
Ems (Ober-, Oſt- und Weſt-) drei neue franzöſiſchen Departements. Organiſation, Eintheilung, Bevölkerung u. ſ. w. LII. 148. 149. LV. 134. LVIII. 141. 142. LIX. 262
Englands und Frankreichs Benehmen gegen die Neutralen . . . . LIX. 166
— Handel mit Dännemark wird von dieſem bei Todesſtrafe unterſagt . . . . LVIII. 163

Englands Handel mit Schweden . . . . . LVIII. 159
— Unterhandlungen mit Frankreich . . . LVIII. 128
Engliſche Blätter über die Vereinigung Hollands mit Frankreich . . . . LVIII. 162
— Waaren. Maaßregeln wegen derſelben Einführung in Frankfurt . . . . XLIX. 136
— — ſollen verbrannt werden . . . . . . L. 185
Erhart's Überſetzung des Code Napoléon proviſoriſch angenommen als offiziell im Primatialſtaate . . . . XXXVI. 440
— — gerechtfertigt gegen Germanien 3r B. 3r H. XLII. 467
— Kritik aller Überſetzungen des Code Napoléon XL. 160
Eiſack- und Etſchkreis. Baieriſches Patent wegen der Abtretung darin . . . . . XLVII. 254
Eugen Napoleon, Vizekönig von Italien, wird zum Nachfolger des Großherzogs von Frankfurt ernannt . . . . XLII. 466
Europa. Anſichten davon . . . . LVIII. 3
— Überblick der Hauptepoche geiſtiger Kultur desſelben . . . . LVIII. 40

F.

v. Fahnenberg, Magazin für die Handlung XLVII. 299
v. Fechenbach nun Grundherr von Heſſen . . L. 257
Florenz. Academia della Crusca . . . LVIII. 156
Fränkiſcher Kreis. Auseinanderſetzung verſchiedener denſelben betreffender Gegenſtande XXXI. 134 XXXII. 226. XXXIII. 329
Frankfurt. Einrichtung des Großherzogthums. Desfallſiger Vertrag mit dem Kaiſer Napoleon, Beſtand, und Beſitznahme von Hanau und Fulda XLII. 464. XLV. 455. 456. XLVII. 259 XLVIII. 405
— desfallſiges Reſkript an die Geſandten . XLVI. 158

Frank-

Frankfurt. Organiſation und Konſtitution XLVII. 258
XLIX. 125
— Stände und Wahlkollegien . . . . . XLIX. 126
— Verſammlung der Stande und Landtag zu Hanau . . . . L. 192
— Staatseinnahmen und Ausgaben . . . . L. 202
— Inſtruktion für den Staatsräth . . . XLIX. 154
— Wirkungskreis des Kaſſationsgerichts und deſſen Verfahrungsart . . . . L. 195
— Inſtruktion für die Civilſtandsbeamten . . LII 152
— Verwaltungsordnung . . . . LI. 317
— Ausfuhrung des Grundgeſetzes der Gleichheit aller Einwohner . . . . LIV. 461
— Militairkonſkriptionsordnung . . . . . LII. 111
— Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen den Departements . . . . LII. 156
— Beſtimmung der Religionsverhältniſſe bei gemiſchten Ehen . . . . LVII. 589
— Verordnung wegen der Schuldentilgung . LII. 138
— über die Strafgewalt und die Verhältniſſe der Polizeibehörden zu den Civil-, Kriminal- und Adminiſtrativbehörden . . . . L. 207
— über die Gültigkeit der Teſtamente, die vor Einführung des Code Napoléon errichtet worden LII. 109
ſ. auch überhaupt Primas
— Beſtimmung der rechtlichen Grundſätze zu Beurtheilung der Vermögensrechte der Eheleute in Anſehung der vor Einführung des Code Napoléon geſchloſſenen Ehen . . . . . LIV. 397
— Bevölkerung, Flächeninhalt, Einkünfte und Kontingent . . . . LI. 445 Tabelle.
— hat nur eine Staatszeitung . . . . XLIX. 158
— Einführung des Code Napoléon und desfallſige Bekanntmachung . . XLIV. 316. XLVII. 200

Frankfurt. Abgaben von Kolonialwaaren XLIX. 34
— Maaßregeln gegen die Einführung engliſcher Waaren . . . . XLIX. 136
— Großherzogs Erklärung, wie die Rheinſchifffahrtsoktroirenten bezahlt werden ſollen . . LI. 412
— — an die Bewohner Regensburgs bei der Abtretung . . . . XLIII. 120
— Departement . . . . XLVII. 265. L. 206
— Konventsverhandlungen wegen Regulirung des Schulden- und Penſionsweſens des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes XXXII. 132. LI. 358. LIII. 228 LVII. 326

Frankreich. Staatsmerkwürdigkeiten . . . LIX. 316
— Verſchiedene kaiſerliche Dekrete . . . . LVIII. 146
— umſtändliche Nachrichten vom Zuſtande der Finanzen . . . . LX. 390
— und Englands Benehmen gegen die Neutralen LIX. 166
— Unterhandlungen mit England . . . . LVIII. 128
— Dekret wegen Aufhebung des teutſchen Ordens XXXIII. 450
— — wegen der in öſtreichiſchen Dienſten befindlichen Reichsfürſten ꝛc. . . . . . . XXXIII. 443
— Friede mit Öſtreich . . . . XXXVIII. 314
— Vertrag mit Öſtreich wegen Aufhebung des Sequeſters auf die Güter der in öſtreichiſchen Dienſten befindlichen Standesherren ꝛc. . . L. 218
— Vereinigung von Holland, der Hanſeſtädte, Wallis und einem großen Theile des nördlichen Teutſchlands und desfallſige Verfügungen LI. 454 u. f. LVIII. 117. 141
— läßt ſich einen Theil Tirols von Baiern abtreten XLIV. 317
— gibt Pommern an Schweden zurück . . XLIII. 168
— Zuſammenberufung eines Nationalkonziliums LV. 136
— Franzöſiſche Literaturverhältniſſe gegen die teutſche . . . . LIX. 233

Frick, Dr. und Oberappellationsrath zu Tübingen, wie die bei vormaligen Reichsprozeſſen anhängigen Prozeſſe zu normiren? XXXIII. 557. XXXV. 194 XXXVI. 313
Frickthal im helvetiſchen Kanton Aargau. Verhältniß gegen das Breisgau . . . . XXXVII. 45
Friedberg (der Burg) vormalige Verhältniſſe XXXVII. 3
— (des Burggrafen) Rechtsſache wegen Beziehung der Beed . . . . LVII. 313
— (Burggrafſchaft) ob nach dem Tode des jetzigen Burggrafen das Eigenthum der Burggrafſchaft an Heſſen komme? . . . . XLIII. 100
Friesland, franzöſiſches Departement LVIII 141, 142
Fürſten und Grafen, mediatiſirte, ſ. Standesherren und ſtandesherrlich im Sachregiſter.
Fürſtenberg: ſtatiſtiſche Notizen . . . XXXIII. 432
Fugger-Babenhauſen, Fürſt. Erlaß an ſein Juſtizkollegium bei Abtretung aller Gerichtsbarkeit . . . . XXXIX. 490
— Lande werden in Landgerichte eingetheilt . XLIV. 318
Fulda, Fürſtenthum, wird zum Großherzogthum Frankfurt geſchlagen. Statiſtiſche Notizen XLV. 453
— wird von franz. Kommiſſären dem großh. Frankfurtiſchen Miniſter übergeben . . . . XLV. 456
— Departement . . . . . . XLVII. 265. L. 206
— — Beitrag zu den Staatsabgaben . . . . L. 206
— — Fulda und Hanau, Betrag der Domainen und Beſtimmung . . . . LI. 413

G.

Genealogiſche Tabellen von Voigtel . . . LV. 142
Georgius. Nachtrag zur Handels- und Finanzpandora; Weltſprache und Buchhandel betr. LVIII. 61
Gickenrodt. Zollbeſchwerden . . . . . XXIX. 281

Gönnet, Hofrath und Profeſſor in Landshut letz- tes Wort über die Rezeption des Code Napoléon . . . . XXXIV. 47
ſ. auch Almendingen, Arnold und Laſſaulx.
Gotha. Landtag . . . . XXXIX. 473
ſ. auch Sachſen-Gotha.
Grafen und Fürſten (mediatiſirte) ſ. Standesherren, im Sachregiſter.
Grollmann, Kommentar über den Code Napoléon . . . . XXXVII. 159. XLVI. 32
ſ. auch von Almendingen.
Grubenhagen, F. Flächeninhalt und Bevölkerung . . . . XLIII. 154

H.

Haag, Sitz eines kaiſerlich franzöſiſchen Gerichtshofes . . . . LVIII. 142
Hadeln (Land) Flächeninhalt. Volksmenge; zum Norddepartement . . . . . LI. 154. XLIX. 87
Hamburg, kömmt zu Frankreich, wird deſſen gute Stadt und Sitz eines kaiſerlichen Gerichtshofs . . . . LVIII. 141. 142. 171
— Verfügung wegen der Kolonialwaaren . XLIX. 116
Hanau, F., wird zum Großherzogthum Frankfurt geſchlagen. Statiſtiſche Notizen . . XLV. 453
— wird vom franzöſiſchen Kommiſſair dem großh. Frankfurtiſchen Miniſter übergeben . . . XLV. 454
— Ämter davon, die an Heſſen kommen L. 255. 259 u. f.
— und Fulda. Domainenbetrag und Beſtimmung LI. 413
— Ständeverſammlung des Großherz. Frankfurt . L. 192
— Departement, und Betrag der Staatsabgaben XLVII. 265. L. 206
Hannöveriſche Lande, ſ. Kurbraunſchweig.

Hanſeſtädte, Vereinigung mit Frankreich LI. 454. LVIII. 117. LIX. 244.
Haus, E. A. und Landesdirektions-Direktor zu Würzburg, über die Wirkung der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung und der Rheiniſchen Bundesakte auf das deutſche Privatfürſtenrecht XXVIII. 70
— — über den Zweck und die politiſchen Vortheile des Franz. Kaſſations-Tribunals . . LVII. 377
Hausruck-Viertel, ein Theil davon kommt an Baiern; ſtatiſtiſche Notizen . . . . . XLIX. 25
und Landgerichte . . . . LII. 157
v. Hazzi, Staatsrath des Großherzogthums Berg; Gutachten über die Einführung des Code Napoléon . . . . XXVIII. 140
v. Hellersberg, über Art. 27. der Bundesakte beſonders über Patrimonialgerichtsbarkeit. XXXIX. 481
Herbſtein, Fuldaiſches Amt kömmt an Heſſen L. 255. 260
Heſſen, Großherzogthum, Bevölkerung, Flächeninhalt, Einkünfte und Kontingent . . LI. 445. Tab.
— Territorial-Veränderungen . . . . L. 255
— Vertrag mit Baden Länderabtretungen betr. . L. 302.
— Erklärung zur Deklaration vom 1. Auguſt 1807. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Standes-Herren in Berg-, Hütten- und Hammerwerken betr. . . . . XXXIV. 149
— Authentiſche Interpretation zu Erklärung der Deklaration vom 1. Aug. 1807 . . . XLIII. 164
— Verordnung wegen des Huldigungs-Eides der Juden in den ſtandesherrlichen Beſitzungen und der Bedienten der Standesherren . XXXV. 311. 312
— Verordnung wegen den Kirchen und Schulviſitationen in den Souveränitätslanden . . XLVI. 165
— Fiscus, gegen den Grafen von Weſtphalen

Burggrafen zu Friedberg in Betreff der Beed. Entſcheidung des O. A. Gerichts zu Darmſtadt LVII. 313

Heſſen, ob das Eigenthum der Burggrafſchaft Friedberg nach dem Tode des izigen Burggrafen auch an Heſſen komme? . . . . . . XLIII. 100

— O. A. Gerichts zu Darmſtadt Entſcheidungen, die pünktliche Bezahlung der penſionirten Geiſtlichen der vormaligen Abtei Ilbenſtadt betr. XLII. 429

— führt franzöſiſches Maas und Gewicht ein . LV. 141

— Verordnung, die Aufhebung einiger Beſchränkungen der Ehen der Adelichen betr. . . . XXXII. 321

— Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Provinzen Starkenburg und Heſſen . . . . LVI. 194

— Aufhebung der Steuerfreiheit . . . . LVIII. 154

— hebt das Meßgeleit auf . . . . LI. 467

— Trankſteuerverordnung . . . . XXXV. 309

— Verordnung wegen des Wildpret-Schadens XLVII. 299

— Verordnung wegen der Abgaben von Colonialwaaren . . . . L. 168

— Vertrag mit dem Königreich Weſtphalen wegen Auslieferung der Deſerteurs ꝛc. . . . . . LII. 158

— erhebt den Graf v. Schliz, genannt v. Görz, zum Standesherrn . . . . XXIX. 247

Heubach, Fürſtl. Löwenſteiniſches Amt kömmt unter Heſſiſche Souveränität . . . . . . L. 257. 260

Heuchelsheim, Hanauiſches Amt, kömmt an Heſſen . . . . L. 255. 259

Hoch- und Deutſchmeiſterthum, ſ. Deutſchmeiſterthum auch Mergentheim.

Hofmann in Regensburg, über den abſoluten Einpunkt der richterlichen Thätigkeit und Gewalt bei Erörterung ſtreitiger Civiljuſtizſachen XXXIX. 412

Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,

Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 245. Tab.
Hohenzollern-Hechingen, des Fürſten, Rede beim Antritt ſeiner Regierung . . . . . LIII. 275
Holland, Unterhandlungen mit England wegen Erhaltung der Unabhängigkeit . . . . LVIII. 143
— König Ludwigs Penſion . . . . LVIII. 131
— deſſen älteſter Sohn erhält das Großherzogthum Berg . . . . XXXI. 113
— wird mit Frankreich vereinigt und Dep. Eintheilung . . . . LVIII. 117. LI. 454
— Engliſche Blätter über dieſe Vereinigung . . LVIII. 162
Holſtein-Oldenburg, Herzog tritt dem Rheiniſchen Bunde bei. Akzeſſionsakte und Ratifikation . . . . XXVIII. 150. XXXVI. 466
— — — ſein Rang im Fürſtenkollegium ſoll durch die Bundesverſammlung beſtimmt werden XXVIII. 151
— — — darf keine Truppen fremder Mächte durch ſeinen Staat paſſiren laſſen . . . . . XXVIII. 151
— — — ſtellt den katholiſchen Kultus dem lutheriſchen gleich, ebendaſelbſt.
— — — deſſen Bundeskontingent, ebendaſelbſt.
— — — Deklaration des Kaiſers Napoleon wegen der an Holland überlaſſenen Souveränitätsrechte, ebendaſelbſt.
— — — erhält die Grafſchaft Varel wieder XXXV. 225
— — — Notizen von derſelben . . . . XXVIII. 153
— — — Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tab.
— — wird mit Frankreich vereinigt . . . . LI. 456
— — ſteht im Almanac impérial nicht mehr unter den Rheiniſchen Souveräns . . . . . . LVI. 309
Homburg. Grafſchaft, ſ. Witgenſtein.
Hoya, Grafſchaft. Bevölkerung u. Flächeninhalt XLIII. 154

Hoya, Grafſchaft, ſoll zum Nord-Departement kommen . . . . XXIX. 87

I.

Ilbenſtadt, Abtei. Penſionirte Geiſtliche geſchützt im Genuß der Penſion vom O. A. Gericht zu Darmſtadt . . . . XLII. 429
Illerkreis, im Königreich Baiern . . . XLVIII. 443
Illiriſche Provinzen. Organiſation . . LIX. 293
Ilmenau, Departement des Königreichs Weſtphalen . . . . XLV. 463
Innsbruck, Univerſität aufgehoben . . . . LI. 468
Innkreis, in Baiern . . . . XLVIII. 444
Innviertel (Oeſtreichiſches) kommt an Baiern. Statiſtiſche Notizen und Landgerichts-Eintheilung . . . . XLI. 60. LII. 157
Iſarkreis, im Königreich Baiern . . . XLVIII. 444
Iſenburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tab.
Iſſel Ober-, und Mündungen der franz Departements . . . . LII 147 148 LVIII. 141. 142
Juden, Rechte, Verfaſſung, Zuſtand im Großherzogthum Baden XXVIII. 120. XXXVIII. 259. 262
— Bemühungen thätige Burger zu werden, und Verfugungen wegen der Erziehung . . . XLI. 311
XLVI. 22
— in den Standesherrlichen Beſitzungen in Heſſen ſollen den Huldigungseid ablegen . . . XXXV. 311
— Geſchichte und Verfaſſung in dem Herzogthume Mecklenburg und deſſelben Anzahl . LIV. 450. 456
— künftige Rechte und Zuſtand in Sachſen-Meiningen . . . . LV. 91
— Zuſtand im Königreich Würtemberg und Anzahl
XLV. 321. 341

Juden, Braut-, Leib- und Todenzoll aufgehoben im Großherzogthum Wurzburg . . . . XXXV. 308

K.

Kalenberg, Bevölkerung und Flächeninhalt . XLIII. 154
— zum Departement der Aller und nachher der Leine XLIX. 88
v. Kampz, Reichskammergerichts-Aſſeſſor izt zu Berlin. Bemerkungen über die Erläuterung des 34. Artikels der Bundesakte in Heft 21. Nro. 42. . . . . XXXI. 67
vergl. mit XXXI. 465
— — über die Entſchädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei aufgelösten Stellen . . LIV. 368
— — über die Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts . . . . XLVIII. 335
— — Literatur des Rheinbundes . . . . LIV. 403
Kinzig-Kreis, im Großh. Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 495
Klettgau, ſtatiſtiſche Notizen . . . . . XXXIII. 436
Kölln, erhält einen Sicherheitshaven . LVIII. 155
Krautheim, Patrimonialamt wird zwiſchen Würtemberg und Baden getheilt . . . . XXXVI. 417
Kur-Braunſchweigiſche-Lande, werden mit dem Königreich Weſtphalen vereinigt und durch den Franz. Geſandten übergeben. Statiſtiſche Notizen . . . . XLIII. 154. 159
— — deren Schickſale . . . . XLIII. 155
— — Ämter, Seelen und Feuerſtellen-Zahl XLVI. 133
— — Territorial-Eintheilung . XLV. 462. XLIX. 86
— — Aufhebung der Steuerfreiheit als Grundeigenthum . . . . XLIX. 159
— — Konſumtions- und Stempelſteuer, auch Konſkription werden eingefuhrt . . . . . XLIX. 160

Kur-Braunſchweigiſche Lande, neue Gerichtsverfaſſung . . . . XLIX. 91
— — ein Theil derſelben wird mit Frankreich vereinigt, ſ. Lauenburg, Lüneburg . . . . LI. 456

L.

Labouchere, unterhandelt mit England wegen Hollands Unabhängigkeit . . . . LVIII. 131
Landshut, Baieriſche Univerſität. Zahl der Studirenden . . . . LII. 157
Laſſaulx und Arnold, über die Einführung des Code Napoléon in den Bundesſtaaten XLVI. 3
Lauderdale (engl. Lord), Unterhandlungen mit Frankreich . . . . LVIII. 128
Lauenburg, Fürſt. Flächeninhalt und Volksmenge, gehört zum Theil zum Departement der Niederelbe . . . . XLIII. 154. XLIX. 87
Lauenburgiſche (das) wird ganz mit Frankreich vereinigt und kommt zum Departement der Elbe-Mündungen . . . . LI. 456
und ſ. Elbe-Mündungen.
Lauterbach, grundherrlich von Fechenbachiſches Dorf kommt nun unter Heſſiſche Souveränität L. 257. 260
Leine, Departement im Königreich Weſtphalen. Beſtand . . . . XLIX. 88
Leiningen, Fſth., ſtatiſtiſche Notizen . . XXXIII. 433
— — kommt wegen der Ämtern Amorbach und Miltenberg nun unter Heſſiſche Souveränität . . . . L. 257
Leiningen-Weſterburg, Graf, will die Penſionen der Geiſtlichen von Ilbenſtadt nicht ordentlich zahlen, dazu angehalten vom O. App. Gerichte zu Darmſtadt . . . . . . XLII. 429

v. Leiſt, Staatsrath in Königreich Weſtphalen. Rede beim Schluſſe des Reichstages . . . XLV. 399
Leyen, Fſth., Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent. . . . . . . LI. 445 Tab.
Lichtenſtein, Fſth., Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . LI. 445. Tab.
— beſondere Convention wegen der ſchwäbiſchen Kreisſchulden . . . . XLIV. 233
Limpurg, Grafſchaft in Franken. Statiſtiſche und andere Nachrichten von dem Grafen . . XXXVI. 376
v. Linden, vormaliger Reichs- K. G. Aſſeſſor erhält vom König von Würtemberg die fehlende 800 fl. auf die Kammerzieler . . . . XXXVI. 368
Lippe-Dettmold und Schaumburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tab.
— — Konſkriptions-Ordnung . . . . . . LVI. 306
— Schaumburg, will Nachſteuer und Abſchoß nur als Wiedervergeltungsrecht gelten laſſen . LV. 141
— — hebt die Leibeigenſchaft auf . . . . XLIII. 145
— Franz. Departement. Eintheilung und Bevölkerung . . . . LIX. 257. LI. 132
Löwenſtein-Werthheim, ſtatiſtiſche Notizen XXXIII. 437
— — Heſſiſche Standesherrn . . . . L. 257
Lübeck, ſtatiſtiſche Notizen davon . . . XXVIII. 155
— ſ. Holſtein-Oldenburg.
Lübeck, Hanſeſtadt wird mit Frankreich vereinigt LVIII. 117
— gute Stadt von Frankreich . . . . . LVIII. 142
Lüneburg, Fſth, Flächeninhalt u. Volksmenge XLIII. 154
— Ämter zu Weſtphalens Nordepartement . XLIX. 87
— kommt zum Theil an Frankreich, ſ. Elbe-Mündungen.

Lycurg, sur l'adoption du Code Napoléon XXXVII. 143
— Replique à la lettre du sieur K. sur l'adoption du Code Napoléon . . . . . XLIII. 83

M.

Maasmündung, Franz. Departement LVIII. 141. 142
Mainkreis, im Königreich Baiern . . XLVIII. 441
Main- und Tauberkreis, im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 198
Maltheſer-Orden, aufgehoben im Königreich Weſtphalen, und Beſtimmung der Güter zur Dotation des Ordens der Weſtphäliſchen Krone . XLII. 475
Maltheſer-Komenden in Wüſtenberg werden inkamerirt und zur Dotutation des Militär-Verdienſt-Ordens verwendet . . . . . . XLI. 318
Marne-Departement. Induſtrie in demſelben . . . . LVIII. 164
v. Martens, Staatsrath, Darſtellung der Beweggründe des Finanzgeſezes im Königreich Weſtphalen . . . . XLIV. 274
Mecklenburg, Herzogthümer — Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent LI. 445. Tab.
— — Vorläufige Nachricht von derſelben Organiſation . . . . LIII. 278
— — über die Verfaſſung der Juden . . . LIV. 450
Mecklenburg-Schwerin, vergütet den Kirchen- und Schuldienern die entzogene Akzisfreiheit . . . . XLIII. 167
— —, Verfügungen wegen der Abgaben von Colonialwaaren . . . . XLIX. 114
Meiningen, ſ. Sachſen.

Mergentheim; deutſchen Ordens-Fürſtenthum wird von Würtemberg in Beſitz genommen und mit dem Königreiche vereinigt . . . . XXIII. 451
— — ſtatiſtiſche Notizen . . . . LVI. 145
ſ. auch Deutſcher-Orden.
Militär-Beſtand des Großherzogthums Berg und Königreichs Baiern . . . . LV. 138
Miltenberg, Leiningiſches Amt, kommt unter Heſſiſche Souveränität . . . . L. 257. 260
Miniſterien, (Badiſche) Einrichtung und Geſchäftskreis . . . . XLIV. 239
Miranda, Verſuche zur Befreiung des Spaniſchen Amerika . . . . LIX. 265
v. Müllers, hiſtoriſche Kunſt, beſonders in der Univerſalgeſchichte . . . . LX. 348
Murgkreis in Baden. Ämter und Bevölkerung XLVII. 195
Mündungen der Elbe, Maas, Yſſel und Weſer. Franzöſiſche Departemente, ſuche unter dem Namen dieſer Flüſſe.
Münzenberg, Hanauiſches Amt, kommt an Heſſen L. 254. 255

N.

Napoleon, dem Kaiſer, ſoll eine Statue von Erz zu Caſtel errichtet werden . . . . XLII. 484
ſ. überhaupt Frankreich.
Naſſau, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 245 Tab.
— Verordnung die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuerſyſtems betr. XXXIII. 373. XXXIV. 3
— Verordnung wegen Einführung des Code Napoléon . . . . LIII. 264

Naſſau, Verordnung wegen der Colonialwaaren XLIX. 111
— Verbot aller Stockſchläge . . . . . XL. 158. 159
— Servicegelder-Vertheilung . . . . . . XLII. 484
— hebt das Meßgeleit auf . . . . . . XLIV. 236
— Miniſterial-Korreſpondenz mit dem Bergiſchen Miniſterium über verſchiedene Gegenſtände XXIX. 276
— Freizügigkeitsvertrag mit Salm-Salm und Salm-Kyrburg . . . . LI. 476
Nationalgarden in Baiern. Organiſche Verordnung . . . . XXXIV. 159
— in Anſehung der Geiſtlichkeit . . . . XXXV. 308
Neckarkreis im Großherzogthum Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 196
Neff (Dr.) über Art. 28 der Bundesakte . XXXI. 75
Niederelbe, Departement, ſ. Elbe.
Nordteutſchland wird zum Theil mit Frankreich vereinigt . . . . LVII. 117
Nordteutſcher Gelehrten Streit mit ſüdteutſchen . . . . XLII. 459
Norddepartement . . . . XLIV. 87

O.

Odenwälder Kreis in Baden, Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 197
Öſterreich. Friede mit Frankreich . . XXXVIII. 314
— Vertrag mit Frankreich wegen Aufhebung des Sequeſters . . . . L. 218
Öttingen-Wallerſtein. Schuldenvertheilung mit Baiern . . . . XXX. 453
Oldenburg, ſ. Holſtein.
Ortenberg, Hanauiſches Amt, kömmt an Heſſen L. 255. 260

Osnabrück, Fſtth., Bevölkerung und Flächeninhalt . . . . XLIII. 154

P.

v. Pappenheim, Grafen, Reichserbmarſchalls, Entſchädigungs-Berechtigung XXIX. 221. XXX. 366 XXXI. 154. XXXII. 309
Pariſer Vertrag über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . XLIII. 109
— Nationalkonzilium . . . . LV. 136
Petershauſen, Grafſch. Statiſtiſche Notizen XXXIII. 429
Pfinz- und Enzkreis. Ämter und Bevölkerung XLVII. 146
Pölitz. Der Rheinbund . . . . LI. 438
Preuſſen. Vertrag mit Weſtphalen wegen Vollziehung des Tilſiter Friedens . . . . LVI. 232
Primas, F. Declaration die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit in den Souverainitätslanden betreffend . . . . XXXII. 292
— Steuerreglement für das Fth. Aſchaffenburg und Aufhebung aller Steuerfreiheit . . . XXXV. 266
— Staat. Anſprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit beleuchtet . . . . . XXXIV. 94
— Staatsſchuldentilgung im Fürſtenthum Aſchaffenburg . . . . XXXVII. 138
— Einführung des Code Napoléon . . XXXVI. 438
— Reſkript an den Direktor von Mulzer in Wetzlar . . . . XXXVIII. 336
— zum Großherzog von Frankfurt erhoben . XLII. 464
ſ. unter Frankfurt.

R.

Recklinghauſen, Grafſchaft, kommt an das Großherzogthum Berg . . . . LIII. 309
Regenkreis in Baden . . . . XLVIII. 442

Regensburg, Erzbiſchof, Wünſche vom Frieden der Kirche . . . . XLIII. 120
— Fürſtenthum, wird mit dem Kön Baiern vereinigt, vom Großherzog von Frankfurt an Frankreich und von dieſem an Baiern übergeben . . . . XLV. 439 — 441
— Kön. Baier. Ämterorganiſation . . . . LII. 156
Reichskammergericht, ſ Suſtentation.
Reuß-Greiz, Ebersdorf, Lobenſtein und Schleiz. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 245 Tabelle.
Rezatkreis in Baiern . . . . XLVIII. 441
Rheiniſcher Bund, Bundesakte u. ſ. w. im Sachregiſter.
— Kreis, (Ober- und Kur-), ſ. Frankfurter Konvent.
v. Riedeſel, vormaliger Reichskammergerichtsaſſeſſor erhält vom König von Würtemberg die fehlenden 800 fl. auf die Kammerzieler XXXVI. 465
Rodheim, Hanauiſches Amt, kömmt an Heſſen L. 255. 259
Roßdorf, vorhin reichsritterſchaftlich, wird an Meiningen überlaſſen . . . . XXVIII. 113
Rotterdam, gute Stadt von Frankreich . LVIII. 142
Rullmann, Hofrath, über Steuern und Entſchädigung der Standesherren . . . . . . XLVII. 270
— über die Aufhebung des Zunftweſens . . XLVI. 131
Runkel. Zollbeſchwerden . . . . . XXIX. 281 u. f.

S.

Sachſen, Königreich. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . LI. 245. Tabelle.
— — Volksmenge . . . . XXVIII. 113
— — Landtag . . . . LV. 117
— — wie es mit den Steuerfreiheiten zu halten XLV. 431

Sachſen, Königreich. Beantwortung verſchiedener Fragen das Steuerweſen betreffend . . . LV. 105
— — Kriegskoſten . . . . XXXVI. 465
— — Verfügung wegen der Kolonialwaaren XLIX. 102
— — Vertrag mit dem Königr. Weſtphalen verſchiedene Länderabtretungen betreffend . . . XL 149
— Koburg, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
— — hebt alle Steuerfreiheiten auf. Beſtehende Steuern . . . . XLII. 341
— Gotha. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . . LI. 445. Tabelle.
— — Landtag . . . . XXXIX. 473
— Hildburghauſen. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . LI. 445. Tabelle.
— — Steuerverordnung . . . . XLIII. 161
— Meiningen. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . LI. 445. Tabelle.
— — über die künftigen Rechte und den Zuſtand der Juden . . . . LV. 91
— — Vertrag mit Sachſen-Weimar, wegen Aſchenhauſen und Roßdorf. . . . . . . XXVIII. 112
— Weimar fordert alle Vaſallen zur Lehnsmuthung auf . . . . XXXV. 311
— — Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
— — Verfügung wegen der Kolonialwaaren XLIX. 104
— — Vertrag mit Meiningen wegen Aſchenhauſen und Roßdorf . . . . . . XXVIII. 112
Salm, Salm und Salm-Kyrburg. Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent LI. 445. Tabell.
— — Statiſtiſche Notizen . . . . XXXIII. 427
— — Freizügigkeitsvertrag mit Naſſau . . . LI. 457
— — Lande werden mit Frankreich vereinigt . . LI. 456

Salm-Salm und Salm-Kyrburg ſtehen im Almanac impérial nicht mehr unter den Rheiniſchen Souverains . . . . LVI. 309
— Reiferſcheid-Krautheim. Statiſtiſche Notizen . . . . XXXIII. 438. XXXVI. 414
Salzach-Kreis in Baiern . . . . XLVIII. 444
Salzburg mit Berchtesgaden kommen an Baiern, und ſtatiſtiſche Notizen XLIV. 319. XLIX. 55. 58. LV. 137
— Organiſation . . . . LII. 140
Schadeck. Auseinanderſetzung der Souverainitätsrechte mit Berg. Statiſtiſche Notizen, ſ. Berg und . . . . XXVIII. 4
Schaumburg-Lippe, ſ. Lippe.
Schlitz, Graf, genannt von Görz, wird heſſiſcher Standesherr . . . . XXIX. 247
Schmidt, Dr., in Würzburg; über die Einführung des Code Napoléon . . . . XXXVII. 63
— — Peu d'administrateurs et beaucoup des juges . . . . XXXVIII. 204
Schue, geheimer Regierungsrath in Gieſen, über die Errichtung eines oberſten Bundestribunals XL. 104
— — Beleuchtung der Antwort des Prof. Behr XXX. 464
— — Beweis, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung zu einem langen Frieden aber auf den Rheiniſchen Bund gegründet, Realität ſey . . XLV. 361
— — Parallelen zwiſchen der alt- und neuteutſchen Verfaſſung . . . . . LIII. 225. LIV. 315
— — über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit . . . . XLVII. 209
— — über die Steuerfreiheit ſtandesherrlicher Domainen, mit Anmerk. des F. v. Straus XXXVI. 441
— — über Steuerfreiheit und Entſchädigung der Standesherren . . . . XLIX. 18

Schue, geheimer Regierungsrath in Gieſen; iſt der Wunſch zur Rückkehr der altteutſchen Staatsverfaſſung mit haltbaren Gründen verſehen, und deſſen Realiſirung zu erwarten? XXXI 9. XXXII. 169
— — über Zachariä Staatsrecht der Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . L. 261
Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen. Bevölkerung, Einkunfte, Flacheninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabellen.
— Sondershauſen beſiehlt die Muthung der Lehen . . . . XLI. 319
Schweden erhält von Frankreich Pommern zurück XLIII. 165
— Handel mit England . . . . LVIII. 159
Semonville, Graf, Rede im Senat die Vereinigung Hollands ꝛc. mit Frankreich betr. LVIII. 144
Simplon, neues franzöſiſches Departement . LVIII. 144
Sinzendorf, Fürſt, ſ. Winterrieden.
von Seufert wird geheimer Hofkommiſſair in Würzburg . . . . XLVII. 206
Spaniſches Amerika; über Miranda's Verſuche zu deſſen Befreiung . . . . . . LVII. 265
Steiger in Kißlegg, über die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion XXXVI. 339. XXXVIII. 257
— — über Militairkonſkriptionsordnungen in den Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . LII. 37
— — über die Rechte der Standesherren (gegen Zachariä) . . . . LIV. 354
von Stein, Regierungsdirektor in Gieſen, über die Aufhebung des Zunftweſens . . . XLIV. 292
Stephani, Beantwortung der Frage: ob Stiftungen beſteuert werden dürfen? . . . XLVII. 233
Stockar von Neufern, das Steuerproviſorium in Beziehung auf die Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . . XXXVIII. 161. XXXIX. 337

von Straus, jetzt Präfektur-Generalſekretair, in Aſchaffenburg, über die Anſprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit mit beſonderer Rückſicht auf die Primatialſtaaten. . . XXXIV. 94
vergl. XXXVI. 441. und XL. 56
— Anmerkung zu Schue's Abhandlung über dieſen Gegenſtand . . . . XXXVI. 441. ferner XL. 56

T.

Thengen, ſtatiſtiſche Notizen . . . . XXXIII. 439
Thedinghauſen, Amt, gehört zum Norddepartement . . . . XLIX. 87
Tirol, ein Theil davon wird von Baiern an Frankreich abgetreten . . XLIV. 517. XLVII. 254
Tilſiter Frieden. Wegen deſſen Vollziehung Traktat zwiſchen Preußen und Weſtphalen . . LVI. 232
Trautmannsdorf, Fürſt, wird Grundherr in Heſſen . . . . L. 257
Treiſamkreis in Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 194
Tübinger Univerſität. Organiſche Geſetze LVII. 410

U.

Ulm. Bürger daſelbſt müſſen den Hut vor den Schildwachen abziehen . . . . LV. 140
Umpfenbach nun unter heſſiſcher Souverainität L. 257. 260

V.

Varel, Herrſchaft, wieder vereinigt mit Holſtein-Oldenburg . . . . XXXV. 225
vergl. mit XXVIII. 151
Verden, F. Bevölkerung und Flächeninhalt XLIII. 154
— Departement der Niederelbe . . . . . XXIX. 87
Voigtel, Prof. in Halle. Genealogiſche Tabellen LX. 142

W.

Wachler, Bemerkungen über die Bitte an die Stände des Königreichs Weſtphalen . . XLI. 309
Waldeck. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . . . LI. 445. Tabelle.
Wallerſtein, ſ. Öttingen.
Wallis wird mit Frankreich vereinigt, unter dem Namen des Departements Simplon . . LVIII. 144
Weſermündungen, franzöſiſches Departement; Bevölkerung und Eintheilung LII. 149. LV. 134 LVIII. 141. 142. LIX. 260
Weſterburg und Schabeck, Herrſchaften. Verhandlungen wegen der Souverainitätsrechte, ſ. Berg.
— Notizen davon . . . . XXVIII. 3
Weſtphalen. Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . LI. 445 Tabelle.
— Beſtand des Königreichs . . . . XL. 149
— erhält von Frankreich die hannöveriſchen Lande und ſtatiſtiſche Notizen von denſelben XLIII. 154. 159
— derſelben Territorialeintheilung XLV. 462. XLIX. 86
— verliert einen großen Theil davon wieder an Frankreich . . . . LI. 456
— neue Vertheilung der Stände . . . XLVIII. 439
— zweiter Reichstag . . . . XLI. 301
— Rede des Königs bei Eröffnung deſſelben . XLI. 303
— Antwort des Präſidenten der Stände. . . XLI. 305
— Rede des Staatsraths Leiſt beim Schluſſe des Reichstags . . . . XLV. 399
— Darſtellung der Lage des Königreichs vom Miniſter Grafen von Wolfradt . . . . . XLII. 357
— Ergänzungsverordnung der Konſtitution . XXIX. 244
— Armee, was ſie im Jahr 1810 gekoſtet? XLVII. 185

Weſtphalen. Bericht an den König über die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke und Salinen . . . . XLVII 163
— Etat der Produktion und Ausbeute der Berg- und Hüttenwerke und Salinen . . . XLVII. 279
— Bericht an den König über die Verwaltung der Domainen, Wäſſer und Forſten . . . XLVIII. 303
— Bericht über die Verwaltung der direkten Steuern . . . . XLVIII. 414
— Ertrag der direkten Steuern und Erhebungskoſten . . . . XLVIII. 436
— über die Verwaltung der indirekten Steuern XLIX. 29
— Perſonenſteuer . . . . LII. 157
— Bericht des Finanzminiſters über die ehemaligen Hülfsquellen der Lande, aus welchen das Königreich zuſammengeſetzt worden . . . . XLV. 444
— Bericht über die Verwaltung des Schatzes von 1808 . . . . XXXIV. 117
— zwei Berichte über den Zuſtand des Poſtweſens . . . . XLVI. 140. 155
— Organiſation der Poſten . . . . LII. 50
— Zirkularſchreiben des Generalliquidators die Staatsſchuldſcheine betreffend . . . . LVII. 422
— Summe der Staatsſchulden . . . . . . XLV. 461
— Darſtellung der Beweggründe des Finanzgeſetzes . . . . XLIV. 274
— Verordnung, Adel und Majorate betreffend LVII. 393
— — die Allodifikation der Lehen betreffend XXXII. 314
— Vertrag die Erklärung des Dekrets über die fideikommiſſariſchen Subſtitutionen . . . . XLI. 249
— Dekret, wodurch das die Leibeigenſchaft aufhebende Dekret erläutert wird . . . . XXXVI. 372
— — wie Dienſt- und Grundabgaben gelöst werden können . . . . XLV. 379

Weſtphalen, Dekret wegen Ablöſung oder Kaufes der auf den Domainen erhobenen Grundabgaben und Präſtationen . . . . LII. 88
— — um die Ablöſung den Zehnten zu erleichtern . L. 287
— über die Art und Weiſe der Ablöſung der Zehnten, Frohnden und Grundabgaben . . . . . LV. 83
— Organiſation der Gerichtsverfaſſung der Hannöveriſchen Provinzen . . . . XLIX. 91
— Verordnung über die Vollziehung der von auswärtigen Gerichten geſprochenen Urtheile LVII. 461
— Juſtizpflege . . . . XXXIII. 440
— der Franz. Text des Code Napoléon iſt der einzige offizielle . . . . LII. 160
— Aufhebung aller Kapitel, Klöſter und geiſtl. Stiftungen . . . . LII. 93
— hebt den Malthefer-Orden auf und beſtimmt die Einkünfte zu Dotation des Ordens der Weſtphäliſchen Krone . . . . XLII. 475
— Verfügung wegen der Kolonialwaaren . . XLIX. 108
— Verordnung wegen der Vaganten und Bettler XLVII. 283
— Verfügung wegen der Zeitungen . . . . . L. 312
— dem Kaiſer Napoleon ſoll eine Statue von Erz zu Caſſel errichtet werden . . . . XLII. 484
— Vertrag mit Heſſen wegen Auslieferung der Deſerteurs . . . . LII. 158
— — mit Sachſen wegen Länderabtretungen . XL. 149
— — mit Preußen wegen Vollziehung des Tilſiter Frieden . . . . LVI. 232
v. Weſtphal, Graf, Burggraf zu Friedberg. Prozeß wegen Beziehung der Beed . . . LVII. 913
Wezlar, Unterpräfektur . . . XLVII. 265. LI. 342
Wiener Friedenstraktat . . . . . XXXVIII. 314
Wieſard, über die Kraft und Wirkung der Auf-

hebung deutſcher Geſeze in den Staaten des Rheiniſchen Bundes . . . . LII. 113. LIII. 286
Wieſen - Kreis im Großherzogthum Baden. Ämter und Bevölkerung . . . . XLVII. 194
Winterrieden, Grafſchaft des Fürſten von Sinzendorf. Baieriſcher Sequeſter mit Modifikationen aufgehoben . . . . XLVI. 160
Witgenſtein-Berleburg, ſtatiſtiſche Notizen XXXV. 289
— — Auseinanderſetzung der Souverainität und Patrimonialgerechtſame wegen Homburg . XXX. 455
Wittgenſtein - Wittgenſtein. Statiſtiſche Notizen . . . . XL. 125
v. Wolfradt, Miniſter, Darſtellung der Lage des Königreichs Weſtphalen . . . . XLII. 357
Würtemberg. Königreich, Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . LI. 245 Tab.
— Volksmenge . . . . XXXII. 301
— Staatsmerkwürdigkeiten, und Vergleichung zwiſchen 1802. 1804 u. 1808 . . . . XXXIX. 394
— Territorial - Veränderungen . . . . L. 244
— Eintheilung des Königreichs in 12 Landvogteien L. 314
— Regulativ für die Amtsverhältniſſe zwiſchen den Landvögten und Oberämtern . . . . LVIII. 101
— neue Einrichtung in der Verwaltung der Civil- und Kriminal - Juſtiz . . . . LVII. 441
— Hausgeſetz . . . . LII. 3
— vollſtändiger Titel des Königs . . . . . . LII. 154
— die Beſtrafung der Staats - und Majeſtätsverbrecher . . . . XLIII. 89
— das Ausweichen der Gefährte gegen den König betr. . . . . XXXVI. 370
— Einrichtung eines Staatsrathes . . . . . LVI. 285
— neue Organiſation der Miniſterien des Innern und der Finanzen . . . . LVI. 288

Würtemberg, Organiſation des Kriegs-Departements . . . . LVI. 300
— Konſkriptions-Ordnung . . . . . XXXVII. 26
— Aufhebung der Steuerfreiheit der Standesherrn ꝛc. XXXII. 327
— Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit XXXII. 325
— Aufhebung des beſondern Bürgereides in den Patrimonial-Herrſchaften. . . . . . . XXXV. 307
— Steuern ſeit 1806 . . . . XXXVIII. 229
— Kapitalienſteuer zur Deckung der Staatsbedürfniſſe . . . . XLV. 462. LII. 129
— Abſchaffung der Tortur . . . . XXXII. 323
— Verordnung des deutſchen Elementar-Schulweſens in den evangeliſchen Orten betr. . . . LIII. 203
— — wegen der Colonial-Waaren . XLIX. 101. L. 179
— Gleiches Maas-Münz- und Gewicht werden eingeführt . . . . XLIII. 168
— Organiſche Geſetze für die Univerſität Tübingen LVII. 410
— Verordnung gegen die in Oeſtreichiſchen Dienſten befindlichen Vaſallen XXXIII. 443. XXXIV. 158
— Miniſterial-Reſkript den Aufenthalt der Standesherren zu Stuttgardt betr. . . . . . . XLII. 473
— Miniſterial-Reſkript den Aufenthalt der amtſäſſigen Vaſallen oder Gutsbeſitzer betr. . XXVIII. 170
— nimmt vom Fſtth. Mergentheim Beſitz XXXIII. 451. 52
— Maltheſer-Komenden werden infamerirt und zur Dotation des K. Militair-Verdienſtordens verwendet . . . . XLI. 318
— Zuſtand der Juden ſeit dem 15ten Jahrhundert, und Zahl derſelben . . . . XLIV. 321. 341
— Vertrag mit Baden wegen der Grenzen an der Jaxt . . . . XXXVI. 412
— — mit Baden wegen Länderabtretungen . . . L. 295

III.

Sachregiſter.

(Die römiſche Zahl bedeutet das Heft, die andere die Seitenzahl des Bandes).

A.

Abgaben im Großherzogthum Würzburg . . XL. 67
— von Kolonialwaaren XLIX. 99., ſ. Kolonialwaaren.
Abgabengleichheit verordnet im Herzogthum Naſſau . . . . . XXXIII. 373. XXXIV. 3
Ablöſung der Zehnten im Königreich Weſtphalen L. 187, ſ. Weſtphalen.
— der Korn- und Geldbodenzinſe in Baiern XLIX. 131
Abtretungen von Ländern, ſ. vorzüglich unter Territorialveränderungen und unter den Ländern ſelbſt.
Academie della Crusca in Florenz wird wieder hergeſtellt . . . . LVIII. 156
Akzeſſionsakte des Herzogs von Holſtein-Oldenburg-Lübeck . . . XXVIII. 150. XXXVI. 466
Adreſſe an den Pariſer Vertrag über die Aufhebung der Patrimonalgerichtsbarkeit . . XLVI. 125
Adel (Reichs- und Rheinpfälziſcher) Vorſtellung an den Großherzog von Baden XXIX. 295. XXX. 337
— Erwerb, Verluſt und Rechte im Großherzogthum Baden . . . . XXVIII. 143
— K. Baieriſches Geſetz, die Aufhebung der Edelmannsfreiheit betreffend . . . . XXIX. 325
— in Buchen, Verhältniſſe zum Fürſten . . XXXI. 59

Adel und Majorate im Königr. Weſtphalen . LVII. 393
— teutſchen, Stammerbfolge nach römiſchen und Napoleoniſchen Geſetzen gewürdigt . . XXXVII. 82
Adeliche im Großherzogthum Berg dürfen nun Perſonen vom Bürger- und Bauernſtande heirathen . . . . XXXII. 259
— Ehen, Beſchränkungen werden im Großherzogthum Heſſen aufgehoben . . . . . XXXII. 321
(S. überhaupt auch Grundherren und Edelleute.)
Adminiſtration, ob ſie beſſer durch Einen oder durch ein Kollegium geſchehe . . . XXXVII. 204
Adminiſtrative Stellen im Großherzogthum Frankfurt, Verhältniß zu den Polizeibehörden . . . . L. 216
Ämter, vormals Kurbraunſchweigiſche . . XLVI. 133
— Hanauiſche, die an Heſſen kommen L. 255. 259. u. f.
Allmenden, über derſelben Urbarmachung und Vertheilung im Großherzogthum Baden XLVII. 275
Allodifikation der Lehen im Großherzogthum Berg . . . . XXX. 487
— — im Königreich Weſtphalen . . . . XXX. 314
(S. überhaupt auch Lehen.)
Almanac impérial für 1812 . . . . LIX. 316
Amortiſation, Amortiſſement der Schulden, ſ. Staatsſchuldentilgung und auch unter den beſondern Ländern.
Amphyctionen, Gericht der Griechen . XXXIV. 136
Amtsverhältniſſe der Landvögte gegen die ſubordinirte Oberämter im Königr. Würtemberg LII. 101
Anſichten von Europa . . . . LVII. 3
— des Rheinbundes, neue Auflage . . . XXXIX. 492
Anſprüche der Standesherren auf Steuerfreiheit XL. 44
(S. überhaupt Standesherren.)

Antwort auf die Bemerkungen eines Grundherren . . . . . . XXXIX. 450, ſ. XXXI. 168
Anwartſchaften (über die) der Standesherren XLI. 317
vergl. XLIII. 103
Aphorismen über Souverainität . . . . . XLIX. 76
— — der Bundesfürſten . . . . XLIX. 79
— von Protektoren und Protektorate . . . . XLV. 419
— über das Protektorat des Rhein. Bundes . . XLV. 425
Appellationen in peinlichen Fallen ſollten überall Statt finden . . . . XXXIV. 134
Archiv für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen in den Rheiniſchen Bundesſtaaten XLVII. 300
LII. 160
Armee, Kön. Baieriſche. Beſtand und Eintheilung . . . . LV. 138
— Weſtphäliſche, was ſie im Jahr 1810 gekoſtet
XLVII. 185
Aufhebung teutſcher Geſetze in den Staaten des Rheiniſchen Bundes. Abhandlung darüber von Wieſand . . . . LII. 113. LIII. 286
Ausbeute und Produktion der Berg-, Hütten- und Salzwerke im Königreich Weſtphalen XLVII. 279
Auseinanderſetzung verſchiedener die vorigen Reichskreiſe betreffenden Gegenſtande, ſ. Fränkiſcher Kreis, Frankfurter Konvent, Schwäbiſcher Kreis.
Auslegungsprinzipien des 34. Artikels der Bundesakte . . . . XXXIII. 399

B.

Bauernſtand, Perſonen deſſelben dürfen nun im Großherzogth. Berg von Adelichen geehelicht werden . . . . XXXII. 259
Bauten im Königr. Weſtphalen. . . . . . XLII. 368

Beamte des bürgerlichen Standes, ſ. Civilſtands- beamte.

Beantwortung der im Heft 29, Nr. 20 ent- haltenen Gegenfragen . . . . XXXIV. 61

Beed iſt kein Souverainitätsgefäll . . . . LVII. 313

Befreiung des ſpaniſchen Amerika's. Verſuche des Generals Miranda . . . . LVII. 265

Beitrag zur Geſchichte des teutſchen Steuerweſens . LV. 3

Beleuchtung der Antwort des Prof. Behr, von Schue in Gieſen . . . . XXX. 464

Bemerkungen eines Grundherren . . . XXXI. 168
vergl. XXXIX. 450

— zu Heft 33. Nr. 20, über die Angelegenheiten des fränkiſchen Kreiſes . . . . . . XXXVI. 436

— über Crome's Antwort in Germanien II. Bd. 1. Heft . . . . XXIX. 327

— über die Erläuterungen des 34. Artikels der Rheiniſchen Bundesakte . . . . XXXI. 67
vergl. mit XXXIX. 465

Berg- und Hüttenwerke, Verwaltung im Kö- nigreich Weſtphalen . . . . XLVII. 163

— — Ausbeute daſelbſt . . . . XLVII. 279

Bergamtsregal der Standesherren . . XXVIII. 52

— in den ſtandesherrlichen Gebieten im Großher- zogthum Baden . . . . XXXV. 305

— in den heſſiſchen Souverainitätslanden XXXIV. 149
XLIII. 164

Berggerichte aufgehoben in Baiern . XXXVIII. 159

Beſitznahme und Beſitznahmepatente, ſ. Baden, Baiern, Frankfurt, Heſſen, Wür- temberg und Würzburg.

Beſoldungen der Patrimonialbeamten, wer ſie nach aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit

zu bezahlen habe . . . . XLV. 342
(S. überhaupt Patrimonialgerichtsbarkeit.)
Beſteuerung ſtandesherrlicher Domainen XXVIII. 185
(S. überhaupt Standesherren.)
— der Geiſtlichkeit in Baiern . . . . . XLVII. 207
— der Stiftungen, ob ſie Statt finden dürfe, von Stephani . . . . XLVII. 233
— der vormals ſchatzungsfreien Erbbeſtandsgüter XLV. 413
Beſteuerungsrecht, ſ. Souverainitätsrechte.
Bettler, Vaganten und Müſſiggänger, Verordnung in Baden XLV. 457.; im Königreich Weſtphalen XLVII. 283. (auch ſ. von Drais.)
Bevölkerung ſämmtlicher Bundesſtaaten LI. 445. Tabell.
— der einzelnen Kreiſe des Großherzogthums Baden . . . . XLVII. 192 u. f.
— des Innkreiſes in Baiern . . . . . . XLI. 310
— von Salzburg und Berchtesgaden . . . . XLIV. 319
— des Großherzogthums Berg . . . . XXXI. 88 u. f.
— Hanau und Fulda des Großherzogth. Frankfurt . . . . XLV. 454. XLVII. 259
— des Königreichs Sachſen . . . . . . XXVIII. 113
— des Königreichs Würtemberg . . . . XXXII. 301
— Würzburg . . . . LVI. 265
— Weſtphalen. Beſtand . . . . XL. 149
— — verſchiedener Departements dieſes Königreichs . . . . XL. 87 u. f.
— der Hannöveriſchen Lande . XLIII. 155. XLIV. 133
— der Grafſchaft Diepholz . . . . . . XLIII. 154
— Grubenhagen . . . . ebendaſelbſt.
— Hoya . . . . ebendaſ.
— Kalenberg . . . . ebendaſ.
— Hadeln . . . . ebendaſ.
— Lauenburg . . . . ebendaſ.
— Lüneburg . . . . ebendaſ.

Bevölkerung, von Osnabrück, ebendaſelbſt
— Verden, ebendaſelbſt.
— der neuen Franzöſiſchen Departemente in Norddeutſchland LI. 132. LV. 134. LVIII. 141. 142. LIX. 260.
— der Hanſeſtädte . . . . LV. 133
— der vorzüglichſten Städte in Norddeutſchland . LV. 135
Blicke, bei Auslegung der Bundesakte . . XXXIX. 333
— auf die neueſten Verhältniſſe der Patrimonialbeamten . . . . XXXIX. 294
Blut- und Wildbangrenzen, in den Rheiniſchen Bundeslanden. . . . . XXXIX. 443
Bodenzinſen in Baiern, Ablöſung . . XLIX. 131
Brand-Aſſekuranz, Werth ſämtlicher einverleibten Gebäude im Großh. Baden . . . XLI. 319
— Kapital von Baiern . . . . XLV. 461
— Werth der Gebäude in Augsburg . . . . LVI. 312
Brautzoll der Juden, in Würzburg aufgehoben XXXV. 308
Buchhandel, (über den) von Georgius . . LVIII. 61
Bürger in Ulm müſſen den Huth vor den Schildwachen abziehen . . . . LV. 140
Bürgereid, ſoll nicht beſonders im Königreich Würtemberg Patrimonialherrſchaften geleiſtet werden . . . . XXXV. 307
Bürgerlichen Standes-Perſonen dürfen nun im Großh. Berg von Adelichen geehlicht werden XXXII. 259

C.

Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit in den Souveränitäts-Landen des Fſt. Primas, desfalſige Deklaration . . . . XXXII. 292
— Juſtizverwaltung im Königreich Würtemberg. Neue Einrichtungen . . . . LVII. 441
— Juſtizſachen; über den Endpunkt der Entſcheidung derſelben von Hofmann . . . . XXXIX. 412

Civilſtandesbeamte, Badiſche Verordnung für dieſelbe . . . . XXXV. 271
— — Inſtruktion für dieſelbe im Großherzogthum Frankfurt . . . . LII. 132
Code Napoleon, Verordnungen die Einführung deſſelben betreffend, auch Bekanntmachung bei derſelben wirklichen Einführung in Anhalt-Cöthen . . . . XXX. 488
— — Einführungs-Termin in Baden . . XXX. 396. XXXXIV. 157
— — Edikt bei Publikation deſſelben als Badiſches Landrecht . . . . XXXI. 121
— — nähere desfalſige Beſtimmungen . . . XL. 82
— — eingeführt im Großherzogthum Berg XXXIX. 485
— — Gutachten des Staatsraths daſelbſt bei der Einführung . . . . XXVIII. 140
— — Dekret über die Anwendung des Code daſelbſt XLIV. 208
— — Einführungstermin im Herzogthum Naſſau LIII. 264
— — im Primatial-Staat und Großh. Frankfurt XXXVI. 438. XLIV. 316
— — Bekanntmachung und nähere Beſtimmung bei der Einführung daſelbſt . . . . . . XLVII. 200
— — die Erhardiſche Überſetzung des Code proviſoriſch daſelbſt als die offizielle angenommen XXXVI. 440
— — im Königreich Weſtphalen iſt der franzöſiſche Text des Code der einzige offizielle . LII. 160
— — Abhandlungen über die Einführung deſſelben in den Bundesſtaaten, und einige einzelne Fragen deshalb, ſ. von Almendingen, Arnold, Gönner, Grollmann, Laſſaulx, Schmidt; ferner XXXVII. 143. XXXIX. 209. XL. 96. XLII. 467 XLIII. 83. XXLVI. 32. LI. 422. LV. 87.
— — Überſetzung von Erhart, gerechtfertigt XLII. 467

Codex juris bavarici judiciarii wird im ganzen Königreich Baiern eingeführt . . . . XLIX. 158
Concilium (National) zu Paris . . . . LV. 136
Condominial-Verhältniße Anwendung des 34. Artikels der Bundesakte auf dieſelbe XXXIII. 404
Convention zwiſchen Frankreich und Öſtreich die Aufhebung alles Sequeſters während des Kriegs betr. . . . . L. 218
Criminal-Gerichtsbarkeit, ſ. Peinliche Gerichtsbarkeit.

D.

Darſtellung der Beweggründe des Finanzgeſetzes des Königr. Weſtphalen von Martens . . XLIV. 274
— des Strafrechts . . . . LV. 143
Deklarationen, ſ. immer unter den Staaten ſelbſt im Perſonen-Regiſter
Dekrete, wie Deklarationen.
Dekret der Fürſtlichen Vormundſchaft zu.... an die vormalige Juſtizbeamten . . . . XLIX. 73
Departements, oder Wahl-Kollegien, Vorſchrift für dieſelben im Großherz. Frankfurt XLIX.. 126
Departementsrath in Anhalt-Cöthen . LIV. 389
— — im Großherzogthum Frankfurt . . . . LI. 335
Departements neue Franzöſiſche. . . . LVIII. 141
Deſerteurs, Vertrag zwiſchen Weſtphalen und Heſſen derſelben Auslieferung betr. . . . LII. 158
— Bekanntmachung wegen derſelben Auslieferung von Seiten Baierns . . . . XXXIX 486
Deutſcher Geſetze Aufhebung, ſ. Wieſard.
Dienerſchaft, wie es damit in den ſubjicirten Herrſchaften zu halten . . . . . XXVIII. 56
ſ. auch Standesherren, Patrimonial-Herrſchaft und Staatsdiener.

Dienſt- und Grundabgaben, wie ſie im Königreich Weſtphalen abgelöst werden können . XLV. 379
Direkte Steuernverwaltung im Königreich Weſtphalen. Bericht an den König, Betrag und Erhebungskoſten . . . . XLVIII 414. 436
Diſtriktsmaire, Mittelſtelle zwiſchen Präfekt und Unterthanen; Vorſchriften . . . . . . LI. 341
Domainen, Verwaltung derſelben im Königreich Weſtphalen. Bericht an den König . XLVIII. 303
— wie die auf denſelben im Königreich Weſtphalen ruhende Grundabgaben abgelöſt werden können LII. 88
— in Fulda und Hanau. Betrag . . . . . . LI. 413
— (ſtandesherrliche) über derſelben Beſteurung XXVIII. 185
ſ. überhaupt Standesherrn.
Dotation des Ordens der Weſtphäliſchen Krone XLII. 475
— des Militair-Verdienſtordens durch die Maltheſer-Komenden im Königreich Würtemberg . XLI. 318
Douanen-Linie, Franzöſiſche, auf dem rechten Rheinufer . . . . XXXVI. 465
Dubea Rhenana, über das Einheitsprinzip des Rheiniſchen Bundes . . . . XLII. 478

E.

Edelleute im Königreich Würtemberg müſſen perſönliche Dienſte leiſten XXXIV. 158 und dürfen nicht länger als 6 Wochen ohne Erlaubniß ſich außerhalb des Königreichs aufhalten XXVIII. 170
Edelmanns-Freiheit; Baieriſches organiſches Geſetz die Aufhebung derſelben betreffend XXIX. 325
Edelmann, ſ. auch Adel.
Ehen, zwiſchen Adelichen und Perſonen vom bürgerlichen und Bauernſtande in vormaligen Preußiſchen Provinzen ſind nun im Großherzogthum Berg erlaubt . . . . XXXII. 259

Ehen vermiſchter Religion im Großherzogthum Frankfurt. Beſtimmung wie es mit Erziehung der Kinder zu halten . . . . LVII. 389
— die vor Einführung des Code Napoléon geſchloſſen worden, wie die Vermögensrechte u. ſ. w. im Großherz. Frankfurt zu beurtheilen . . LIV. 397
Ehegatten erhalten auch in dieſem Falle im Großherzogthum Frankfurt einen Gegenvormund. LIV. 439
— müſſen ſich in dieſem Falle auch die Inventariſation gefallen laſſen . . . . LIV. 401
— behalten in dieſem Falle daſelbſt das Nutznießungs-Recht nach alten Rechten . . . . LIV. 402
Ehen, einige Beſchränkungen der Adelichen, im Großherzogthum Heſſen aufgehoben . . . XXXII. 321
Eigenthumsrecht der Burggrafſchaft Friedberg, ob es nach dem Tode des izigen Burggrafen an Heſſen falle . . . . XLIII. 10●
Eigenthums-Klage des Hrn. v. Almendingen gegen Grollmanns Handbuch . . . . . . LII. 16
Einheits-Prinzip des Rhein. Bundes bezweifelt XLII. 478
Einkünfte ſämtlicher Bundes-Staaten . LI. 445. Tab.
— des Souveräns in den Herrſchaften Weſterburg und Schadeck, ſ. Berg Großherzogthum.
— der Hannöveriſchen Lande . . . . XLIII. 155
— (ehemalige) der Provinzen, aus denen des Königreichs Weſtphalen zuſammengeſetzt iſt . . XLV. 444
Endpunkt der richterl. Gewalt von Hofmann XXXIX. 412
Entlaſſungs-Patent von Baiern in Hinſicht auf die Abtretungen an Würzburg . . . XLIX. 51
Entſchädigung der Kirchen- und Schuldiener in Mecklenburg-Schwerin wegen vormaliger Akziſfreiheit . . . . XLIII. 167
— der Standesherrn für verlorne Steuerfreiheit, ſ. Standesherren.

Entſchädigungsberechtigung des Grafen von Pappenheim wegen verlornen Erbmarſchallamts XXIX. 221. XXX. 336. XXXI. 154. XXXII. 209

Epître sur l'adoption du Code Napoléon XXXVII. 143

Erbämter, desfallſige königl. baieriſche Verordnung . . . . LVI. 310

Erbbeſtandsgüter, bisher ſchatzungsfreie, wie ſie proviſoriſch im Großherzogthum Baden zu beſteuern . . . . XLV. 413

Ergänzungsverordnung zur Weſtphäliſchen Konſtitution . . . . XXIX. 244

Erhebungskoſten der direkten Steuern im Königreich Weſtphalen . . . . XLVIII. 436

Erklärung des Großherzogs von Frankfurt wegen Bezahlung der auf dem Rheinſchiffahrtsoktroi ruhenden Renten . . . . LI. 412

Errichtung des Großherzogthums Frankfurt XLII. 464. XLVIII. 405

Erwerbungen, Würzburgiſche, desfallſige Verordnung . . . . L. 319

F.

Feſttage, katholiſche, beſtimmt im Großherzogthum Würzburg . . . . LV. 140

Feuerаſſekuranz, ſ. Brandaſſekuranz.

Feuerſtellenzahl in den ehemals Kurbraunſchweigiſchen Provinzen . . . . XLVI. 133

Fideikommiſſariſche Subſtitutionen. Desfallſiges königl. Weſtphäliſches Dekret . . XLI. 249

— Sukzeſſion. Abhandlung darüber . . . XLV. 591

Finanzen, Zuſtand in Frankreich . . . . . LX. 390

— — im Königreich Weſtphalen . . . . XLII. 376

Finanzgeſetz im Königreich Weſtphalen, die Gründe dazu entwickelt von Martens . . XLIV. 274

Finanz- und Handelspandora von Georgius . . . . LVIII. 61
Fiskäle. Kurze Geſchichte derſelben . . . LVI. 279
Flächeninhalt ſämmtlicher Bundesſtaaten LI. 445. Tab.
— von Fulda und Hanau . . . . XLV. 454
— Baierischer Provinzen, und zwar von Berchtesgaden und Salzburg . . . . XLIV. 319
— — vom Innkreiſe . . . . XLI. 500
— der Kurbraunſchweigiſchen Lande . . XLIII. 154 u. f.
— von Bremen . . . . ebendaſelbſt.
— — Diepholz . . . . ebendaſ.
— — Grubenhagen . . . . ebendaſ.
— — Hadeln . . . . ebendaſ.
— — Hoya . . . . ebendaſ.
— — Kalenberg . . . . ebendaſ.
— — Lauenburg . . . . ebendaſ.
— — Lüneburg . . . . ebendaſ.
— — Osnabrück . . . . ebendaſ.
— — Verden . . . . ebendaſ.
Folgen der Aufhebung des teutſchen Ordens XXXVII. 149
Formation der General-Kreiskommiſſariate in Baiern . . . . L. 225
Forſten, über derſelben Verwaltung im Königr. Weſtphalen . . . . XLVIII. 303
Forſtjurisdiktion und Forſtpolizei der Submittirten . . . . XXVIII. 52
Fragmente, kriminaliſtiſche, von Zachariä XXVIII. 60
— neue, zur Erläuterung des 34. Artikels der Bundesakte . . . . XXXIII. 399
— über die Idee des Staates . . . . XXXIV. 150
Fragmentariſche Gedanken . . . . XXXIV. 131
Freizügigkeitsvertrag zwiſchen Baden und Anhalt-Köthen . . . . LI. 468
— zwiſchen Naſſau und Salm . . . . LI. 467

Friedensvertrag zwiſchen Frankreich und Öſterreich . . . . XXXVIII. 314
Friedenspredigt an die politiſchen Modeſchriftſteller . . . . .XLI. 273
Friede, ewiger, eine Chimaire, langer, gegründet auf den Rheiniſchen Bund, Realität; von Schue . . . . XLV. 351
Frohnden, wie ſie im Königreich Weſtphalen abzulöſen . . . . LV. 83
Fürſtenrecht (Privat-), Wirkungen der Auflöſung der teutſchen Reichsverfaſſung und der Rheiniſchen Bundesakte auf daſſelbe . XXVIII. 70
Fürſten im Königr. Würtemberg dürfen ohne Erlaubniß nicht länger als 6 Wochen auſſerhalb des Königr. Würtemberg ſeyn . . . XXVIII. 170
— (mediatiſirte), ſ. Standesherren.
Fürſtenbund und Rheiniſche Konföderation mit einander verglichen . . . . LVI. 211

G.

Gantgerichtsſtand, allgemeiner, zwiſchen Baden und Würzburg . . . . XLVII. 290
Gebäude-Werth im Großherzogth. Baden XLI. 319
— in Augsburg . . . . LVI. 312
Gedanken, fragmentariſche . . . . . XXXIV. 131
Gefährte, alle, ſollen dem Wagen des Königs von Würtemberg ausweichen . . . . XXXVI. 371
Gegenantwort auf die Gegenfragen XXIX. 273. XXXI. 82
XXXIV. 61
Gegenvormünder ſollen im Großherzogthum Frankfurt den überlebenden Ehegatten auch bei ſolchen Ehen geſetzt werden, die vor der Einführung des Code Napoléon geſchloſſen wurden . . . . LIV. 399

Geheimerrath in Baiern. Kompetenzregulirung . . . . XLVII. 280
Geiſtige Kultur von Europa . . . . . . LVIII. 40
Geiſtliche in Baiern, in wiefern ſie zur Nationalgarde verpflichtet . . . . XXXV. 308
— zu Ilbenſtadt geſchützt im Genuſſe der Penſionen . . . . XLII. 429
— Stiftungen im Königreich Weſtphalen aufgehoben . . . . LII. 93
— — in wiefern ſie beſteuert werden können, ſ. Stephani.
Geiſtlichkeit in Baiern. Derſelben Beſteuerung . . . . XLVII. 207
Geldſtrafen des Civil- und Kriminalrechts ſollten jetzt gemildert werden . . . . . . XLII. 476
Geldbodenzinſe, wie ſie in Baiern abzulöſen XLIX. 131
Gelehrte, Streit der nord- und ſüdteutſchen. Betrachtung über ihren Streit . . . . . XLII. 439
Gemeinden in Baiern. Rechte und Verbindlichkeiten . . . . XLVI. 58
Gemeindegüter. Über derſelben Urbarmachung und Vertheilung im Großherzogth. Baden XLVII. 275
Gemeindevorſteher in Baiern. Vermittelungsgeſchäft . . . . XLVI. 56
Gemeindeweſen in Baiern. Edikt darüber XLVI. 58
— deſſen Verwaltung im Königreich Weſtphalen XLII. 370
Genealogiſches Staatshandbuch für 1811 . LXI. 310
Generaletat der Ausgaben für die Weſtphäliſche Armee . . . . XLVII. 185
Generalkreiskommiſſarien in Baiern . . L. 225
Generalverwaltung der Poſten im Königr. Weſtphalen . . . . LII. 50
Gerichtsbarkeit, alle, tritt Fürſt Fugger an Baiern ab . . . . XXXIX. 490

Gerichtsbarkeit, ſ. Civil-, Patrimonial- und peinliche Gerichtsbarkeit, auch Standes- und Grundherren.
Gerichtshöfe, kaiſerliche zu Haag und Hamburg . . . . LVIII. 142
Gerichtsſtand, allgemeiner, zwiſchen Baden und Würzburg . . . . LVII. 290
Gerichtsverfaſſung, neue, in den hannöveriſchen Provinzen . . . . XLIX. 91
Geſchlechtsunterſchied im Großherzogthum Baden . . . . XXVIII. 131
Geſchichte, kurze, der Fiskäle . . . . . LVI. 279
— — der Handwerker . . . . LVII. 418
Geſetze (teutſche) über die Aufhebung derſelben in den Staaten des Rheinbundes von Wieſand . . . . LII. 113
Gewicht, franzöſiſches, eingeführt in Heſſen . LV. 145
— gleiches, eingeführt in Würtemberg . . XLIII. 168
Gläubiger, Intereſſe bei Theilung der Schulden zwiſchen Souverainen und Standesherren XLI. 257
Gleichheit aller Einwohner im Großherzogthum Frankfurt . . . . LIV. 461
— der Abgaben im Herzgth. Naſſau XXXIII. 373. XXXIV. 3
Grafen im Königreich Würtemberg durfen ohne Erlaubniß nicht länger als 6 Wochen ſich auſſerhalb des Kön. aufhalten . . . . XXVIII. 170
— überhaupt, ſ. Standesherren.
Grenze zwiſchen Baiern und Würzburg . . XLIX. 45
— — Würtemberg und Baden . XXXVI. 412. L. 244
— — Würzburg und Baden . . . . . XLIX. 45
— — Staats- und Grundeigenthum . . . . LVI. 205
Grenzirrungen zwiſchen dem Großherzogthum Berg und Herzogthum Naſſau. Miniſterielle Korreſpondenz . . . . XXIX. 277

Grundabgaben, wie ſie im Königreich Weſtphalen abgelöst werden können . . . . XLV. 379
— die auf den Domainen ruhen, wie ſie daſelbſt abgelöst oder abgekauft werden können . . LII. 88
— überhaupt, über derſelben Ablöſung daſelbſt XLV. 379
LV. 83
Grundeigenthum. Grenzen zwiſchen demſelben und dem Staatseigenthume . . . . LVI. 205
Grundherren, Bemerkung eines XXXI. 168. XXXIX. 451
Grundherrenrechte vertheidigt . . . XXIX. 295
— K. franzöſiſche und der Bundesfürſten Verfügungen gegen jene, welche ſich in öſtreichiſchen Dienſten befinden . . . . XXXIII. 447. L. 307
— Vorſtellung an den Großherzog von Baden XXIX. 295
XXX. 337
Grundherrliche Ämter und derſelben Bevölkerung im Großherzogthum Baden XLVII. 192—199
— Einkünfte und Gerechtigkeiten, wie ſie in Sachſen-Koburg zu beſteuern . . . . . . XLII. 351
Grundriß der vormaligen Verhältniſſe zwiſchen Fürſt und Adel in Buchen . . . . . XXXI. 59
Grundſteuern im Großherzogthum Sachſen-Koburg . . . . XLII. 342
Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände im Großherzogthum Baden . . . . . XXVIII. 117
Gutsbeſitzer im Königreich Würtemberg dürfen nicht länger als 6 Wochen ohne Erlaubniß ſich auſſerhalb des Königreichs aufhalten . XXVIII. 170

H.

Hammer- und Hüttenwerke in den heſſiſchen Souverainitätslanden . . XXXIV. 149. XLIII. 164
Handel mit England unterſagt von Dännemark bei Todesſtrafe . . . . LVIII. 164

Handel im Kön. Weſtphalen . . . . . . XLII. 375
(S. auch Kolonial- oder engliſche Waaren.)
Handelskammern in Frankreich danken für das Dekret, welches das Verbrennen der engliſchen Waaren befiehlt . . . . LVIII. 157
Handels- und Finanzpandora von Georgius LVIII. 61
Handwerker, kurze Geſchichte derſelben . LVII. 418
Hauptepoche geiſtiger Kultur von Europa . LVIII. 40
Hausgeſetz, kön. Würtembergiſches . . . . LII. 3
Hiſtoriſche Kunſt von Joh. von Müller, beſonders in der Univerſalgeſchichte . . . . . . LX. 348
Hofkommiſſair, geheimer, im Großherzogthum Würzburg . . . . XLVII. 204
Hülfsquellen, ehemalige, der Lande, aus welchen das Königr. Weſtphalen zuſammengeſetzt iſt . . . . XLV. 444
Huldigungseid in den ſtandesherrlichen Beſizzungen im Großherzogthum Heſſen iſt von Juden u. ſ. w. zu leiſten . . . . . . XXXV. 311
Hüttenwerke; Verwaltung im Königr. Weſtphalen . . . . XLVII. 163. 279

I.

Jagdrecht der Submittirten . . . . . . XXVIII. 52
Idee des Staats. Fragmente darüber . XXXIV. 150
Indirekte Steuern. Verwaltung und Betrag im Königreich Weſtphalen . . . . . . XLIX. 29
Induſtrie im Marnedepartement . . . . LVIII. 164
Induſtrieſchule in Würzburg . . . . XLIX. 159
Injuriöſe Äuſſerungen gegen den König, wie ſie in Würtemberg zu beſtrafen . . . XXXVI. 370
Inventariſationen finden im Großherzogth. Frankfurt bei überlebenden Ehegatten auch

dann ſtatt, wenn die Ehen vor Einführung
des Code Napoléon geſchloſſen worden . LIV. 401
Inſtruktion für die Civilſtandsbeamten im Groß-
herzogthum Frankfurt . . . . LII. 132
— für den Staatsrath daſelbſt . . . . . XLIX. 154
Institut des Sciences im Königreich Italien LVIII. 161
Interpretation, authentiſche, zur Erklärung
der heſſiſchen Deklaration vom 1. Aug. 1807 XLIII. 164
vergl. XXXIV. 149
Jurisdiktion (Forſt-) der Standesherren XXXVIII. 52
Juſtiz- und Patrimonialbeamte, wie ſie von
einem Standesherrn behandelt worden . XLIX. 73
(S. auch Patrimonialbeamte.)
Juſtizpflege im Königr. Weſtphalen . XXXIII. 440
Juſtizverwaltung im Königr. Würtemberg LVII. 441

K.

Kammergericht zu Wetzlar, ſ. Suſtentations-
weſen.
Kammergüter, vormals als ſteuerfrei vererbte,
wie derſelben Beſitzer im Großherzogth. Würz-
burg zu entſchädigen . . . . XLII. 480
Kapitalienſteuer im Kön. Würtemberg . XLV. 462
Kapitel aufgehoben im Königr. Weſtphalen . LII. 93
Kaſſationsgericht. Wirkungskreis und Ver-
fahrungsart deſſelben im Großherzogth. Frank-
furt . . . . L. 195
— ob es zugleich mit dem Code Napoléon ein-
geführt werden müſſe . . . . LI. 421
— Zweck und politiſche Vortheile deſſelben; von
Haus . . . . LVII. 377
Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts
in den Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . XLV. 133
vergl. XLVIII. 335

Kirche, von derſelben Friede in den Staaten des Rheinbundes . . . . XLIII. 120
Kirchenbücher, Beſtimmung der Einrichtung derſelben in dem Großh. Baden . . . . XLV. 450
Kirchen- und Schuldiener, Entſchädigung im Mecklenburg-Schwerin wegen verlorner Akzisfreiheit . . . . XLIII. 167
— — Schulweſen. Archiv für das Katholiſche LII. 160. XLVII. 300
— — Schulviſitationen, wie es damit in den Heſſiſchen Souverainitätslanden zu halten XLVI. 161
Kirchliche Geſellſchaften in Baiern, ſ. Religion.
Kirchenherrſchaft, über die, in fremden Gebiete oder in vermiſchten Orten . . . XXXIX. 427
Klöſter, aufgehoben im Königr. Weſtphalen . LII. 93
Kolonialwaaren. Verfügungen deshalb XLIX. 34. 39. 99. 101. 102. 106. 108. 109. 110. 111. 114. 121. L. 161. 168. 176. 179. 184.
Kommentar über den Code Napoléon XXXVII. 159 XLVI. 32
Kompetenz des K. Geh. Raths in Baiern . XLVII. 380
Konvent, ſ. Frankfurt
Konſkriptionseinführung u. Ordnungen XXXV. 228. XXXVII. 26. XLII. 386. XLIX. 160 LII. 111. LVI. 255. 306.
— Steigers Abhandlung darüber . . . . LII. 37
— über Konſkription oder Militairpflichtigkeit überhaupt, ſ. überh den Streit zwiſchen Behr u. Schue.
Konſtitution von Anhalt-Köthen . . . . LII. 97
— des Großherzogthums Frankfurt . . . XLVII. 258
— von Baiern. Organiſches Edikt . . . . XXXV. 161
— von Weſtphalen Ergänzungs-Verordnung XXIX. 244
Konſumtions-Steuer in den vormals Hannöveriſchen Provinzen eingeführt . . . XLIX. 160

Kontingent, aller Bundesſtaaten . . .LI. 445. Tab.
— von Holſtein-Oldenburg und wie es geſtellt werden ſoll . . . . . . XXVIII. 151. XXXV. 238
Kontroverſen über die Bundesakte XXVIII. 97. 101 108. XXX. 401. XXXVII. 126. XLII. 389. XLIII. 100
Korn- und Geldbodenzinſen, Ablöſung in Baiern . . . . XLIX. 131
Korreſpondenz des Bergiſchen und Naſſauiſchen Miniſteriums über verſchiedene Gegenſtände XXIX. 276
Kraft und Wirkung der Aufhebung deutſcher Geſetze in den Staaten des Rhein-Bundes von Wieſard . . . . LII. 113. LIII. 286
Kreiſe, der Reichs-Kreiſe Schulden u. Penſionsweſen, ſ. Fränkiſchen und Schwäbiſchen Kreis und wegen Kur- und Oberrhein, ſ. Frankfurter Konvent auch Schulden und Penſionen.
Kreis-Commiſſariate in Baiern, derſelben Formation . . . . L. 225
Krieg, gegen die Rheiniſche Conföderation . XXXII. 328
— zwiſchen Frankreich und Öſtreich . . XXXVIII. 305
Kriegs-Departement organiſirt im Königreich Würtemberg . . . . LVI. 288
Kriegs-Koſten des Königreichs Sachſen XXXVI. 465
Kriminal-Fälle, bei denſelben ſollte die Appellation Statt finden . . . . XXIXIV. 134
Kriminaliſtiſche Fragmente, von Zachariä . . . . XXVIII. 60
(ſ. übrigens Peinlich.)
Kriminal-Gerichtsbarkeit, ſ. peinliche Gerichtsbarkeit.
Kron-Anwälde, Beſtellung und Amt derſelben im Großherzogthum Baden . . . . XXXIV. 37

Kultur, geiſtiger, Hauptepoche in Europa . LVIII. 40
— Zuſtand im Königreich Weſtphalen . . . XLII. 364
Kultus Katholiſcher muß in Holſtein-Oldenburg
dem Lutheriſchen gleich geſtellt werden XXVIII. 151
Künſte und Wiſſenſchaften, Zuſtand im K.
Weſtphalen . . . . XLII. 365
— hiſtoriſche von Johannes von Müller . . . LX. 348

L.

Länderabtretungen und Erwerbungen,
ſ. unter dem Namen der Länder ſelbſt
Lage des Königreichs Weſtphalen dargeſtellt vom
Miniſter Grafen von Wolfradt . . . . XLII. 357
Landesverrätherei, im Königreich Würtemberg.
Begriff und Beſtrafung . . . . . . XLIII. 92
Landgerichts-Eintheilung, von Ansbach
XXXVIII. 179
— — des Innviertels . . . . LII. 157
— — von Berchtesgaden und Salzburg . . LII. 140
— — der Lande des Fürſten Fugger . . . . LIV. 318
Landrecht, Badiſches Edikt bei der Publikation
deſſelben . . . . XXXI. 121
Landtag des Großherzogthums Frankfurt . . L. 192
— in Gotha . . . . XXXIX. 473
— des Königreichs Sachſen . . . . LV. 117
Landvogteien, Eintheilung des Königreichs Wür-
temberg . . . . L. 314
— Regulativ der Amtsverhältniſſe der Landvögte ge-
gen die ſubordinirte Oberämter . . . . LII. 101
Lehen, allodifizirt im Großherzogthum Berg XXX. 487
— — im Königreich Weſtphalen . . . XXXII. 314
— Königl. Baieriſche Erklärung die Auflöſung des
Lehen nexus zwiſchen den mediatiſirten Fürſten,
Grafen, Herren und ihren Vaſallen . . XXX 443

Lehen, K. Baier. Erklärung die Privatlehen betr. XLVII. 283
Lehensmuthungen, gefordert von Sachsen-Weimar . . . . XXXV. 311
— von Sondershauſen . . . . XLI. 319
Lehensſucceſſion, im Königreich Weſtpalen XLV. 391. u LI. 434
Leibeigenſchaft, aufgehoben im Großh. Berg XXX. 482
— — in den Heſſiſchen Provinzen Heſſen und Starckenburg . . . . LVI. 194
— — von Lippe-Schaumburg . . . . XLIII. 115
— das desfalſige Dekret vom Königr. Weſtphalen wird näher erklärt . . . . XXXVI. 372
Leibzoll (Juden-) aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXV. 308
Literatur des Rheinbundes . . . . LIV. 403
— Verhältniß zwiſchen der franzöſiſchen und deutſchen . . . . LIX. 223

M.

Maasſyſtem, Franzöſiſches, eingeführt in Heſſen LV. 141
— gleiches im Königreich Würtemberg . . . XLIII. 168
Magazin für die Handlung von Fahnenberg XLVII. 299
Maire; Amt derſelben in Anhalt-Köthen . . LIV. 290
— — im Großherzogthnm Frankfurt . . . . LI. 343
Majeſtätsverbrecher, Beſtrafung derſelben in Baiern . . . . XXXVI. 357
— — in Würtemberg . . . . XLIII. 89
Majorat, desfalſige Verordnung im Königreich Weſtphalen . . . . LVII. 393
Maaßregeln gegen die engliſche Waaren in Frankfurt . . . . XLIX. 36.
(ſ. auch Dänemark und engl. Waaren.)
Mediatiſirte, ſ. Standesherren.
Meßgeleit, aufgehoben in Heſſen . . . . LI. 467
— — in Naſſau . . . . XLIV. 236

Meßgeleit Betrachtungen darüber . . . XLIV. 238
Militair, Beſtand im Großherzogthum Berg . LVI. 310
— — im Königreich Baiern . . . . . . LV. 158
— was das Weſtphäliſche 1810 gekoſtet? . . XLVII. 185
— Kontingent in Holſtein-Oldenburg ſoll durch freiwillige Mannſchaft geſtellt werden . XXXV. 228
Militairpflichtigkeit. Meinung des Prof. Behr . . . . XXVIII. 172
(ſ. Schue Antwort.)
— ſ. Konſkription.
Militair-Verdienſt-Orden im Königreich Würtemberg, dotirt durch die Maltheſer Ordensgüter . . . . XLI. 318
Miniſterium, Badiſches, Einrichtung und Geſchäftskreis . . . . XLIV. 239
— des Großh. Berg und Herz. Naſſau Korreſpondenz über Grenzirrungen und verſchiedene Gegenſtände . . . . XXIX. 277
— des Innern und der Finanzen organiſirt im Königreich Würtemberg . . . . LVI. 288
Ministre, public, ſ. Kron-Anwälde.
Miszellen der neueſten Weltkunde beleuchtet LVII. 465
Modeton (über den) deutſcher politiſcher Schriftſteller . . . . XLI. 283
Mündigkeit im Großherzog. Baden beſtimmt XXVIII. 133
Mündungen, ſ. Elbe, Ems, Iſſel, Weſer-Departement.
Münzfuß im Großh Berg . . . . . XXXIX. 491
— Franzöſiſcher eingeführt im Großh. Berg . . XL. 156
— — eingeführt im Großherzogthum Heſſen . LV. 141
— gleicher im Königreich Würtemberg . . XLIII. 168
Müßiggang. Badiſche Verordnung dagegen XLV. 457
(ſ. auch v. Drais.)

Munizipalität und Munizipalräthe, in Anhalt-Köthen . . . . LIV. 590
— — — im Großherzogthum Frankfurt . . . LI. 352

N.

Nachſteuer und Abſchoß will Lippe-Schaumburg nur als Wiedervergeltungsrecht künftig gelten laſſen . . . . LV. 141
— — zwiſchen dem Dep. des Großherz. Frankfurt aufgehoben . . . . LVI. 156
National-Konzilium; Franzöſiſches . . . LV. 136
— Garde, desfalſige organiſche Verordnung im Königreich Baiern . XXXIV. 159. u. XXXIX. 492
— — Verfügung in Anſehung der Geiſtlichkeit daſelbſt . . . . XXXV. 308
— Repräſentation in den Staaten des Rheinbundes . . . . LVII. 465
Neutrale. Benehmen Englands und Frankreich gegen dieſelben . . . . LIX. 166
Nord- und Süddeutſcher Gelehrten Streit. Beleuchtungen darüber . . . XLII. 439
Nutznieſungsrecht bei den vor Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt geſchloſſenen Ehen findet bei überlebenden Ehegatten auch noch nach den alten Rechten Statt . . . . LIV. 402

O.

Oberämter, im Königreich Würtemberg, Regulativ der Verhältniſſe zu den Landvögten . LII. 101
Oberappellationsgerichte müſſen durchaus unabhängig ſein . . . . XXXIV. 135
— Beſtimmung, wie der Landesherr derſelben Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ebendaſelbſt.

Digitized by Google

O. App. Gericht zu Darmſtadt ſchützt die Penſionirte der Abtei Ilbenſtadt im Genuße der Penſion . . . . XLII. 429
— — ſchützt den Burggrafen zu Friedberg gegen den Fiskus . . . . LVII. 313
Orden, Militair-Verdienſt-Orden, dotirt durch die Maltheſer-Ordensgüter . . . . . XLI. 318
— der Weſtphäliſchen Krone dotirt durch die Maltheſer Ordensgüter . . . . XLII. 475
— Maltheſer aufgehoben in den Königreichen Weſtphalen und Würtemberg . . XLI. 318. XLII. 475
— deutſcher, aufgehoben im Umfange der Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . XXX. 450
— — Güter von Würtemberg und den übrigen Bundesfürſten in Beſitz genommen . XXXIII. 452
— — Folgen davon . . . . XXXVII. 149
(ſ. auch Deutſcher-Orden und Mergentheim.)
Organiſation, desfalſige Edikte, Patente und organiſche Geſetze
— von Anhalt-Köthen . . . . LIV. 379. 459
— von Baden . XL. 27. XLI. 192. 298. XLII. 408 XLIII. 42. XLIV. 239.
— Edikt zur Konſtitution in Baiern . . . XXXV. 161
— — wegen der Nationalgarden daſelbſt XXXIV. 159 XXXV. 308
— von Berchtesgaden . . . . LII. 140
— vom Inn- und Hausruckviertel, und Regensburg . . . . LII. 156. 157
— von Salzburg . . . . LII. 140
— des Großherz. Frankfurt . XLVII. 258 XLIX. 125
— der Illyriſchen Provinzen . . . . LIX. 293
— der Herzogthumer Mecklenburg . . . . LIII. 278
— der Gerichtsverfaſſung in den Hannöveriſchen Provinzen . . . . XLIX. 91

Organiſation der Poſten und Poſtverwaltung im Kön. Weſtphalen . . . . LII. 50
— der Miniſterien, der Finanzen und des Innern im Kön. Würtemberg . . . . LVI. 288
— des Kriegsdepartements daſelbſt . . . . LVI. 300
— organiſche Geſetze für die Univerſität Tübingen LVII. 410
— eines Landes überhaupt, von Diätophilus XLIII. 47

P.

Pandora (Handels- und Finanz-) von Georgius . . . . LVIII. 61
Parallelen zwiſchen der alten und neuen teutſchen Verfaſſung, von Schue LIII. 225. LIV. 313
— zwiſchen Fürſtenbund und Rheiniſcher Konföderation . . . . LVI. 211
Patente, ſ. unter den Landen ſelbſt; auch Organiſation, Konſtitution u. ſ. w.
Patrimonialamt Krautheim, getheilt zwiſchen Baden und Würtemberg . . . . . . XXVI. 417
Patrimonialbeamte, vormalige Rechte . . . LI. 416
— beſſeres Schickſal . . . . LIV. 395
— Behandlung von einem Standesherrn . . XLIX. 73
— neueſte Verhältniſſe . . . . XXXV. 294
— wer ſie nach aufgehobener Patrimonialgerichtsbarkeit zu bezahlen habe . XXIX. 273. XXXIV. 61 XLV. 342
Patrimonial- und Souverainitätsgefälle, derſelben enges Verhältniß . . . . XXXVI. 460
— — Souverainitätsgerechtſame auseinandergeſetzt zwiſchen Berg und Wittgenſtein . . . XXX. 455
Patrimonialgerichtsbarkeit, aufgehoben im Königreich Würtemberg. . . . . . . XXXII. 325
— Abhandlungen darüber inſonderheit und überhaupt XXXVI. 339. XXXVII. 153. XXXVIII. 287

XXXIX. 450. 481. XL. 58. XLIII. 109. XLVI. 125
XLVII. 209
Patrimonialherrſchaften, in denſelben ſoll künftig kein Bürgereid geleiſtet werden . XXXV. 307
(S. insbeſondere auch Standesherren.)
Patrocinien in Würzburg eingeſchränkt und verboten . . . . LV. 140
Patronatrechte, ob ſie von den Standesherren aufzugeben . . . . XLI. 254
Peinliche Fälle. Bei denſelben ſollte die Appellation Statt finden . . . . XXXIV. 134
Peinliche Gerichtsbarkeit. Deklaration des F. Primas, wie es damit in den Souverainitätslanden zu halten . . . . XXXII. 292
— Kompetenz der ſtandesherrlichen ꝛc. Untergerichte in Baiern . . . . XXXI. 166
— Verwaltung, neue Einrichtung im Königreich Würtemberg . . . . LVII. 441
— Bezirke im Inn- und Hausruckkreiſe, in Berchtesgaden und Salzburg . . . . . LVI. 302. 304
Penſionsweſen der vorigen Reichskreiſe, ſ. Fränkiſcher und Schwäbiſcher Kreis und Frankfurter Konvent.
Penſion des vormaligen Königs von Holland LVIII. 143
Penſionenbetrag in den ehemaligen Provinzen, aus denen das Königreich Weſtphalen zuſammengeſetzt iſt . . . . XLV. 449
Penſioniſten, über die ihnen vorbehaltenen Rechte . . . . XXIX. 237
— zu Ilbenſtadt, geſchützt vom Oberappellationsgericht zu Darmſtadt gegen den Grafen von Leiningen-Weſterburg . . . . XLII. 429
Perſönliche Rechte der Standesherren . XXVIII. 49
Perſonenſteuer im Königreich Weſtphalen . LII. 157

Pfarreien (proteſtantiſche) im Großherzogthum Würzburg, eingetheilt in Dekanate . XXXIV. 158

Polizeibehörden im Großherzogthum Frankfurt. Strafgewalt L. 207. Rekurs gegen dieſelbe L. 213. Verhältniſſe zu den Civilgerichten L. 214. Gewalt in nicht peinlichen Fällen L. 210. Verhältniß zu den Kriminalbehörden L. 207, zu den adminiſtrativen Stellen . . . . L. 216

Poſten. Derſelben Verwaltung im Großherzogthum Berg . . . . XXXVIII. 245

— — im Königreich Weſtphalen . . . . . . LII. 50

— Zuſtand im Königr. Weſtphalen . . XLVI. 140. 155

— Ertrag im Kön. Weſtphalen . . . . . . XLIV. 386

— Fortgang und Veränderungen . . . . LVII. 427

Präfekte in Anhalt-Köthen . . . . . . XLIV. 156

Präfekturen im Großherzogthum Frankfurt . L. 318

Präfekturrath in Anhalt-Köthen . . . LIV. 388

— im Großherzogthum Frankfurt . . . . . LI. 537

Pragmatiſche Sanktion über Staatsſchulden und Staatsveräuſſerungen, über Privatſchulden des Souverains und ſeiner Familie im Großherzogthum Baden . . . . XXVIII. 159

Predigt (Friedens-) an die politiſchen Modeſchriftſteller . . . . XLI. 273

Privatfürſtenrecht. Was davon durch die Auflöſung der teutſchen Reichsgeſetze untergegangen und was an die Stelle der vorigen Rechtsnormen getreten? . . XXVIII. 70. 79. 83

Privatlehen. Baieriſche Erklärung darüber XLVII. 283

Privatgeſetze (Reichs-) ob ſie die im 2. Artikel der Rheiniſchen Bundesakte ausgeſprochene Nichtigkeitserklärung der teutſchen Geſetze treffe? . . . . XXX. 402

Privatperſonen, wenn ſie Regalien beſitzen XXXIX. 434
Privatſchulden des Souverains und ſeiner Familie im Großherzogthum Baden, ſ. pragmatiſche Sanktion.
Procureur impérial, ſ. Kronanwälde.
Produkte und Ausbeute der Berg-, Hütten- und Salzwerke im Kön. Weſtphalen . XLVII. 279
Protektor und Protektorate überhaupt . XLV. 419
— des Rheiniſchen Bundes . . . . XLV. 425
— Verhältniſſe zum Rhein. Bunde und zu den Rheiniſchen Bundesfürſten. Unvollſtändige Theorie . . . . XXXVII. 122
Proteſtantiſche Pfarreien im Großherzogthum Würzburg eingetheilt in Dekanate . . XXXIV. 108
Protokoll über die Auseinanderſetzung der Patrimonial- und Souverainitätseinkünfte und Gerechtſame in den Herrſchaften Weſterburg und Schadeck . . . . XXIX. 195
— — in der Herrſchaft Homburg . . . . XXX. 455
Prozeſſe an den vormaligen Reichsgerichten, wie ſie bei den neuen Souverainitätsgerichten zu normiren? XXXIII. 357. XXXV. 194. XXXVI. 313
Prozeßordnung in Baiern . . . . . XLIX. 158

Q.

Quellen zu Beſtimmung des Begriffs der Souverainität der Bundesfürſten . . . XXXVII. 128

R.

Rechte des Adels im Großherzogth. Baden XXVIII. 123
— der Bundesfürſten, ob ſie im Innern ihrer Lande gleich und worin ſie differiren? . XXX. 450
— Ehren- und perſönliche der Submittirten XXVIII. 49
— der Grundherren vertheidigt . . . . . XXIX. 295

Rechte der Juden in Baden . . . . XXVIII. 120
— — in Meiningen . . . . LV. 91
— der Penſioniſten auseinandergeſetzt . . . XXIX. 237
— der Submittirten rückſichtlich der Religion XXVIII. 49
Rechtsfall, merkwürdiger . . . . . XXXVII. 151
Rechtsfrage, die Folge von der Auflöſung der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend . XXXVII. 151
Rechtsſache, wegen Beziehung der Beed, ſ. Graf von Weſtphal.
Rechtsverhältniſſe der Einwohner Baierns in Rückſicht der Religion . . . . . XXXV. 161
— der Gemeinden in Baiern . . . . . XLVI. 58
Rede des Fürſten von Hohenzollern-Hechingen beim Antritt ſeiner Regierung . . . . . . LIII. 275
— des Königs von Weſtphalen bei Eröffnung des 2. Reichstags . . . . XLI. 303
Regal (Bergwerks-) der Submittirten . XXVIII. 52
Regalien, über, welche Privatperſonen beſitzen XXXIX. 434
Regierungsverhältniſſe, verſchiedene, beſtimmt in Anhalt-Köthen . . . . LVI. 261
Regierungs- und Kanzleigebäude der Standesherren, ob ſie für den Souverain in Anſpruch genommen werden können . . XXXVI. 428
Regulirung der Kompetenz d geh. Raths in Baiern XLVII. 280
Reichskammergericht, ſ. Suſtentationsweſen.
Reichskammergerichtsaſſeſſor an den Direktor von Mulzer XXXVI. 421. vergl. XXXVIII. 536
Reichsritterſchaft und Reichsſtände müſſen genau von einander unterſchieden werden XXIX. 333
— die vormalige und ihre jetzigen Verhältniſſe XXXVII. 77
(S. auch Grundherren.)
Reichsſtande, vormalige, ſollten nicht zum landſaßigen Adel gemacht werden . . . . XXIX. 333
(S. überhaupt Standesherren.)

Reichstag, zweiter, des Königr. Weſtphalen XLI. 301
— — Reden bei Eröffnung und Schluß desſelben
XLI. 303 305. XLV. 399
Rekurs gegen die Polizeibehörden im Großherzogthum Frankfurt . . . . L. 213
Religionsbeſtimmung der Kinder aus gemiſchten Ehen im Großherzogth. Frankfurt LVII. 389
Religionsverhältniß der Einwohner Baierns XXXV. 161
Renten, wie die aus der Rheinſchifffahrtsoktroi erhobenen nun bezahlt werden ſollen . . . LI. 412
Replique à la lettre du Sieur K. die Einführung des Code Napoléon betreffend . . XLIII. 83
Repräſentationsſyſtem in den Staaten des Rheiniſchen Bundes . . . . LVII. 465
Reſkript des Großherzogs von Frankfurt an die Geſandten über die Erhebung des Großherzogthums und künftige Unterzeichnung . . XLVI. 158
— — an den Direktor von Mulzer in Wetzlar XXXVIII. 336
Rezenſentenrüge . . . . LII. 151
Rheiniſcher Bund. Anſichten desſelben XXXIX. 492
— dermaliger Beſtand und kurze Geſchichte desſelben . . . . . LX. 454; auch LI. 445. Tabelle.
— ob Bundesſtaat oder Staatenbund . . XXVIII. 108
— Darſtellung desſelben vom Prof. Behr . XXVIII. 171
XXIX. 249. XXX. 464
— Einheitsprinzip desſelben bezweifelt . . . XLII. 478
— langer Friede auf denſelben gegründet, iſt Realität . . . . XLV. 351
— verglichen mit dem Fürſtenbunde . . . . LVI. 211
— Holſtein-Oldenburg tritt demſelben bei . XXVIII. 160
— die Herzoge von Holſtein-Oldenburg und Aremberg und die Fürſten von Salm-Salm gehören nicht mehr dazu . . . . LLI. 309
— Krieg gegen denſelben . . . . XXXII. 328

— Literatur deſſelben . . . . LIV. 403
— dargeſtellt von Pölitz . . . . LI. 438
— Protektor . . . . XLV. 425
— Verhältniſſe des Protektors zu demſelben noch unvollſtändig beſtimmt . . . . XXVII. 122
— Ideen zu einem Staatsrechte deſſelben . . XL. 3
— künftiger Zuſtand deſſelben . . . . XL. 147
Rheiniſche Bundesakte. Blicke bei der Auslegung und Anwendung derſelben . . . XXIX. 333
— — Sammlung der Kontroverſen XXVIII. 97, und beſonders über die bei Auslegung derſelben zu befolgenden Grundſätze . . . XXVIII. 101
— — inſonderheit über den 1. Artikel. . . . . ebendaſ.
— — über den 2. Artikel . . . XXIX. 237. XXX. 401
— — beſonders über den dritten und vierten Artikel . . . . XXXVII. 126
— — — über den 9. Artikel . . . . . . XLII. 389
— — — über den 21. Artikel . . . . . . XLIII. 100
— — — über den 27. Artikel . . . . . . XLI. 253
— — — — 27. Artikel, von Hellersberg XXXIX. 481
— — — — 28. Art. von Dr. Neff . . . XXXI. 75
— — Betrachtungen über den 30. Artikel . . . XLI. 257
— — Kontroverſen über den 34. Artikel . XXXIII. 399
— — — ferner über denſelben XXXIX. 427. 465. XXXI. 67. XXX. 399. XLIII. 103
— — Anwendung des 34. Artikels auf die Condominalverhältniſſe . . . . XXXIII. 404
Rheiniſche Bundesfürſten und Bundesſtaaten Bevölkerung, Einkünfte, Flächeninhalt und Kontingent . . . . LI. 445. Tabelle.
— — Quellen zur Beſtimmung des Begriffs der Souverainität derſelben . . . . . . XXXVII. 128
— — Aphorismen über die Souverainität derſelben . . . . XLIX. 79

— — ob die Rechte im Innern ihrer Lande gleich und worin ſie differiren? . . . . . . XXX. 450
— — Staatsrecht von Zachariä. Note darüber XLIX. 149 (S. ferner Almendingen, Schue und Steiger.)
— — Konſkriptionsordnungen . . . . LI. 37
— — von dem Frieden der Kirche in den Bundesſtaaten . . . . XLIII. 120
— — Kraft und Wirkung der Aufhebung teutſcher Geſetze in denſelben . . . . . LII. 53. 113. 286
— — nehmen Beſitz von den Gütern des aufgehobenen teutſchen Ordens . . . XXXIII. 450. 452
Rheiniſches Bundesgericht. Einige Kernworte über das Projekt eines ſolchen Gerichts in den Bundesſtaaten . . . . XLV. 433
verglichen mit XLVIII. 335
— — ob es in Streitigkeiten der Souveraine mit ihren Unterthanen zu richten? . . . . XLII. 392
— — Abhandlung über deſſen Errichtung, von Schue . . . . . . XL. 104; auch XXXVII. 149
Rheinſchiffahrtsoktroi wird vom Fürſt Primas bei Errichtung des Großherzogthums Frankfurt an Frankreich abgetreten, die darauf haftenden Renten werden jedoch vom Großherzoge übernommen, und auf die Domainen von Hanau und Fulda radizirt. Erklärung des Großherzogs, wie ſie bezahlt werden ſollen XLII. 464. XLV. 455 456. XLVII. 258. 260 XLVIII. 405 und LI. 412
Richterlicher Thätigkeit abſoluter Endpunkt XXXIX. 412

S.

Salinen; Verwaltung derſelben im Königreich Weſtphalen . . . . XLVII. 163
— Ausbeute daſelbſt . . . . XLVII. 279

Salzregal, in den Standesherrlichen Gebieten des Großherzogthums Baden . . . . XXXV. 505
Sammlungen der Kontroverſen über die Rheiniſche Bundesakte ſ. Kontroverſen
Sanktion des Großherz. Baden, ſ. Pragmatiſche Sanktion.
Schatz, über deſſen Verwaltung im Königreich Weſtphalen . . . . XXXIV. 117
— deſſen Zuſtand daſelbſt . . . . XLII. 376
Schickſale, der Kurbraunſchweigiſchen Lande XLIII. 155
Schildwachen Reſpekt in Ulm . . . . . . LV. 140
Schöppenſtühle, aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXIX. 488
Schriftſteller (an die politiſche Mode-) Friedenspredigt . . . . XLI. 273
Schulden, im Großherzogthum Baden, ſ. Pragmatiſche Sanktion.
— Austheilung zwiſchen Baiern und Öttingen-Wallerſtein . . . . XXX. 453
— derſelben Tilgung im Großherz. Frankfurt betr. LIII. 138
— — im Fſtth. Aſchaffenburg . . . . XXXVII. 138
— Summa derſelben im Kön. Weſtphalen . . XLV. 461
— Staats-Schuldſchein ebend. Zirkular der Gemeindeliquidation . . . . LVII. 422
— des Kur- und Oberrheiniſchen Kreiſes, ſ. Franfurter Convent.
— des Fränkiſchen Kreiſes ſ. Fränkiſcher Kreis
— des Schwäbiſchen Kreiſes, ſ. XLII. 321. XXIV. 233 XLVII. 101.
— Theilung zwiſchen Souveräns und Standesherren. Intereſſe der Gläubiger dabei . . . . XLI. 257
Schule, (Induſtrie-) in Würzburg . . . XLIX. 159

Schulen; das deutſche Elementarſchulweſen im Königr. Würtemberg . . . . LIII. 203
— Diener im Mecklenburgiſchen werden wegen verlorner Akzisfreiheit entſchädigt . . . XLIII. 167
— Schulviſitation, wie es damit in den Heſſiſchen Souverainitätslanden zu halten . . . XLVI. 161
Schulweſen. Archiv für das katholiſche Kirchen und Schulweſen . . . . LII. 160. XLVII. 300
Schutzpockenimpfung. Anſtalten und Fortgang im Großherzogthum Würzburg LXLIX. 491
Schwäbiſcher Kreis. Vertrag über die Vertheilung der Aktiven und Paſſiven XLIII. 321. XLIV. 233 XLVI. 101.
Seelenzahl der Juden im Königreich Würtemberg . . . . XLV. 341.
— ſ. überhaupt Bevölkerung und die einzelnen Staaten.
Senatorerien, Franzöſiſche, im Haag und zu Hamburg . . . . LVIII. 142
Sequeſter auf die Güter der in Öſterreichiſchen Dienſten befindlichen Fürſten, Grafen, Herren und Vaſallen . . . . XXXIII. 443
— Vertrag zwiſchen Frankreich und Öſtreich wegen deſſen Aufhebung . . . . L. 218
— wirkliche Aufhebung XLIII. 166. XLV. 417. XLVI. 159 L. 223.
Servicegelder. Verordnung von Naſſau . XLII. 484
Sicherheitshafen in Kölln . . . . LVIII. 155
Souverainität. Aphorismen darüber . XLIX. 76
— der Rheiniſchen Bundesfürſten . . . . XLIX. 79
— was ſie ſey? . . . . XXXIV. 131
— der Bundesfürſten . . . . XXVII. 128. 132
— — Quellen zur Beſtimmung des Begriffs, ebendaſelbſt.

Souveränität über die Natur und das Weſen derſelben. Verſchiedenheit der Meinungen LXXI. 3
— Rechte auseinandergeſetzt . . XXXIII. 7. 14. u. w. XXXIX. 195.
— — begutachtet . . . . XLI. 223
Souverains: ob derſelben Willkühr das Privatrecht- und Privatberechtigungen übergeben worden? . . . . XXX. 414
— ob ſie die Regierungs- und Kanzleigebäude des Standesherrn in Anſpruch nehmen können? XXXVI. 428
— ob ſie die Verfaſſung der einzeln Staaten willkührlich abändern können? . . . . XXX. 430
— ob ihre Streitigkeiten mit ihren Unterthanen vom Bundesgericht zu ſchlichten? . . . XLII. 392
Souveränitäts- und Patrimonialgefälle, enges Verhältniß zwiſchen denſelben XXXVI. 460
— — Gerechtſame überhaupt auseinandergeſetzt zwiſchen Berg und Leiningen - Wittgenſtein XXXVIII. 3. XXIX. 195. XXX. 455
— — Lande. Deklaration des F. Primas wegen der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit . XXXII. 292
(S. über dieſen Gegenſtand überhaupt auch Standesherren, Grundherren und Patrimonialgerichtsbarkeit.)
Specialgerichte errichtet in Baiern . . . XXV. 277
— derſelben Verfahren . XXXVI. 464. XXXVII. 136
Staat; Fragmente über die Idee deſſelben XXXIV. 150
— Bund oder Bundesſtaat? der Rheiniſche Bund XXVIII. 108
— und Grundeigenthum. Grenzen zwiſchen denſelben . . . . LVI. 205

Staats-Ausgaben und Einnahmen des Großherzogthums Frankfurt . . . . L. 103.
— Diener Baier., dürfen in auswärtige literariſche Sozietäten ohne beſondere Erlaubniß nicht treten XLI 318
— Diener, ob das willkührliche Verſetzen derſelben dem Staatsdienſte förderlich . XXXVIII. 224
— — wie es damit in den Standesherrlichen Herrſchaften zu halten . . . . . . XXVIII. 50
— — über die Entſchädigungs-Berechtigung derſelben bei aufgelösten Stellen . . . . LIV. 368
(S. auch Patrimonialbeamte.)
— Handbuch . . . . LVI 310
— Merkwürdigkeiten (Franzöſiſche) . . . . LIX. 394
— — von Würtemberg . . . . XXXIX 394
— Rath im Großherzogthum Frankfurt . . XLIX. 154
— — im Königreich Würtemberg . . . . LVI. 285
— Recht des Rheiniſchen Bundes. Idee dazu . XII. 3
— — der Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . XLIX. 149
(S. Zachariä, Almendingen, Schue, Steiger.)
— Veräußerungen im Großherzogthum Baden, ſ. Pragmatiſche Sanktion.
— Verbrechen- und Verrath-Beſtrafung in Baiern XXXVI. 352.
— — und Majeſtätsverbrecher. Beſtrafung im Königreich Würtemberg . . . . . XLIII. 89
— Verfaſſung, ob die alte deutſche zurück zu wünſchen ſey? . . . . XXXI. 9. XXXII. 164
(S. auch Parallelen und Rheiniſchen Bund.)
Stadtgerichte mehrere in Baiern aufgehoben LII. 156
Städte, gut, von Frankreich . . . . . . LVIII. 142
— vorzügliche in Norddeutſchland Bevölkerung . LV. 135
Stände; Grundverfaſſung derſelben im Großherzogthum Baden . . . . XXVI. 117

Stände

Stände und Wahlkollegien im Großherzogthum Frankfurt . . . . XLIX. 126
— Verſammlung derſelben zu Hanau . . . . . L. 192
— neue Vertheilung derſelben im Königreich Weſtphalen . . . . XLVIII. 439
— Bitte an dieſelben . . . . XLI. 308. 309
Stamm-Erbfolge des deutſchen Adels nach römiſchen und Napoleoniſchen Geſetzen betrachtet . . . . XXXVII. 82
Standesherren, über derſelben Anwartſchaften XLI. 317. XLIII. 103
— und Grundherren müſſen genau von einander geſchieden werden? . . . . XXIX. 333
— derſelben Rechte auseinander geſezt XXVIII. 12. 14. u. f.
— — beſtritten und vertheidigt XLIX. 149. L. 261. LIII. 161. LIV. 354. LVII. 365
— derſelben ſtatiſtiſche Verhältniſſe begutachtet . XLI. 227
— etwas zu ihrer Beherzigung . . . . . LIV. 395
— Beſteurung, Anſprüche auf Steuerfreiheit und Entſchädigung derſelben; beſtritten und vertheidigt XXVIII. 185. XXXIV. 94. XXXVI. 441 XL. 44. 56. XLVII. 270. XLIX. 18
(S. auch Almendingen, Behr, Rullmann, Schue, Strauß, und auch unter Steuerfreiheit.)
— Steuerfreiheit aufgehoben im Königreich Würtemberg . . . . XXXII. 327
— — im Fürſtenthum Aſchaffenburg . . . XXXV. 266
— Patrimonialbeamte, wie ſie gehalten und behandelt werden, ſ. hierüber Patrimonialbeamte auch Staatsdiener.
— — diener, neueſte Verhältniſſe . . . XXXV. 294
— — wie es damit zu halten . . . . XXVIII. 50
— Untergerichte, Kompetenz in peinlichen Fällen XXXI. 166

Standesherren, ob ihre Kanzleigebäude von den Souveräns in Anspruch genommen werden können? . . . . XXX'
— Lehens nexus zwischen ihnen und ihren Vasallen aufgehoben in Baiern XX
— derselben Jagdrechte, Forstjurisdiktion und Forstpolizei XXVI
— in ihren Besitzungen sollen die Juden und Bedienten im Großherzogthum Hessen den Huldigungseid ablegen XXX
— Ehen und persönliche Rechte XXVI
— ob sie die Patronatrechte aufgeben sollen . X
— Bergwerks-Regal . . . XXVIII. 52. XX
— Schuldiener. Betrachtungen darüber . . X
— Successionsrechte auf souveraine Lande betrachtet XLI
— Theatrum praetensionum X
— ob die Einwohner in derselben Besitzungen Unterthanen genannt werden dürfen? . . . XXXI
— Rechte rucksichtlich der Religion . . XXVI
— Verfügungen gegen die im Auslande sich aufhaltende oder in Östreichischen Diensten stehende Standesherren. S. die einzelne Souverains und besonders auch Sequester
— im Großherzogthum Baden XXXIII. 426. XXX XLVII. 19
— im Großherzogthum Hessen XXXIV. 149. XXX XLIII. 164. XL
Statistische Notizen von den gesammten Bundesstaaten . . . . LI. 44
— — von Ansbach XXXVII
— — vom Großherzogthum Baden . . . XXXII XLVIII. 18
— — von Baierns Erwerbungen L

Statiſtiſche Notizen von Bayreuth . . XLVI. 157
— — — Berchtesgaden . . . . XLIV. 319
— — — der Grafſchaft Caſtell . . . . . . LIII. 265
— — — Feuchtenberg . . . . XXXIII. 432
— — — Fugger-Babenhauſen . . . . . XLIV. 318
— — — Fulda . . . . XLV. 453
— — — Hanau . . . . ebendaſelbſt
— — — Hausruck-Viertel . . . . XLIX. 65
— — — Hoch- u. Deutſchmeiſterthum LV. 29. LVI. 145
— — — Holſtein-Oldenburg . . . . . XXVIII. 153
— — — Innviertel . . . . XLIX. 65
— — — Klettgau . . . . XXXIII. 436
— — — Kurbraunſchweigiſche Lande . XLIII. 154. u. f.
— — — Leiningen . . . . XXXIII. 433
— — — Limpurg . . . . XXXVI. 376
— — — Löwenſtein-Wertheim . . . . XXXIII. 437
— — — Fürſtenthum Lübeck . . . . . XXVIII. 155
— — — Mergentheim . . . . LVI. 145
— — — Öſtreichs Verluſt durch den Wiener Frieden . . . . XXXVIII. 351
— — — Petershauſen . . . . XXXIII. 429
— — — Salem . . . . XXXIII. 427
— — — Salm-Salm und Salm-Kyrburg XXXVIII. 281
— — — Salm-Krautheim XXXIII. 438. XXXVI. 414
— — — Salzburg XLIV. 319. XLIX. 58. LV. 137
— — — Schadeck . . . . XXVIII. 4
— — — Thengen . . . . XXXIII. 439
— — — Weſterburg . . . . XXVIII. 3
— — — Wittgenſtein-Berleburg . . . . XXXV. 289
— — — Wittgenſtein-Wittgenſtein . . . . XL. 125
— — — Würtemberg . . . . XXXIX. 394
— — — Würzburg . . . . LVI. 265
Statue von Erz ſoll in Kaſſel dem Kaiſer Napoleon errichtet werden . . . . XLII. 484

Stempelabgaben eingeführt in den ehemals Hannövriſchen Provinzen . . . . . XLIX. 160
Steuerverordnung im F. Aſchaffenburg XXXV. 266
— in Baiern die Geiſtlichkeit betr. . . . . XLVII. 207
— Syſtem in Naſſau . . XXXIII. 373. XXXIV. 3
— deſſen Beantwortung verſchiedener Fragen im Königreich Sachſen . . . . LV. 105
— Verordnung in Sachſen-Hildburghauſen . XLIII. 161
— direkte im Königreich Weſtphalen . XLVIII. 414. 436
— indirekte daſelbſt . . . . XLIX. 29
— Perſonen daſelbſt . . . . LII. 157
— Konſumtionſteuer in den Hannövriſchen Landen XLIX. 160
— Kapitalienſteuer in Würtemberg . . . . XLV. 462
— überhaupt ſeit 1806 ebend. . XXXVIII. 229. LII. 129
Steuerfreiheit aufgehoben im F. Aſchaffenburg . . . . XXXV. 266
— — im Großherzogthum Heſſen . . . XXXVIII. 154
— — in Sachſen-Koburg-Salfeld . . . . XLII. 341
— — in den vormals Hannövriſchen Provinzen XLIX. 159
(S. auch noch beſonders Standesherrn.)
— — wie es damit im Königr. Sachſen zu halten XLV. 431
— — derſelben Beſchaffenheit daſelbſt . . . LV. 105
— — über derſelben Aufhebung . . . XXXVII. 70
— — (über) und Steuerweſen .. XLI. 161. XLIII. 131 XLVIII. 344 u. 395
Steuerfreie, ob ſie nach aufgehobener Steuerfreiheit auch zu allen Amts oder Gemeindskoſten beizutragen im Großh. Heſſen ſchuldig? XXXVII. 154
— Erbbeſtandsgüter, wie ſie im Großher. Baden proviſoriſch zu beſteuern? . . . . . XLV. 413
— die vererbte Kammergüter beſitzen, wie ſie zu entſchädigen . . . . XLII. 480

Steuerproviſorium für die Rheiniſchen Bundesſtaaten . . . . XXXVIII. 161. XXXIX. 337
Steuerweſen (das) im Verhältniß des Bürgers gegen den Staat und der Bürger gegen einander . . . . XLIII. 3
— Beitrag zur Geſchichte deſſelben . . . . . LV. 3
Stiftungen (geiſtliche) aufgehoben im Königr. Weſtphalen . . . . LII. 93
— ob ſie beſteuert werden dürfen . . . . . XLVII. 233
Stockſchläge, abgeſchafft im Herzogthum Naſſau . . . . XL. 158 u. f.
Strafgewalt der Polizeibehörden im Großherzogthum Frankfurt . . . . L. 207
Strafrecht, Darſtellung deſſelben, von Borſt LV. 143
Streit zwiſchen nord- und ſüdteutſchen Gelehrten . . . . XLII. 439
Studierende, Zahl in Landshut . . . . LII. 157
Subdelegationskommiſſion für das transrhenaniſche Suſtentationsweſen, Bericht . LIV. 435
Subſtitution im Königr. Weſtphalen . . XLI. 249
Sukzeſſion, (Lehns- und fideikommiſſariſche) im Kön. Weſtphalen XLV. 391. XLVII. 298. LI. 434
Sukzeſſionsrechte der Standesherren auf ſouveraine Lande . . . . XLIII. 103
Süd- und nordteutſcher Gelehrten Streit. . XLII. 439
Suſtentationsweſen der Kameralen zu Wetzlar XXXI. 114 XXXV. 219. XXXVIII. 203. 212. 236 XLVIII. 413. LIV. 435. LVII. 333
— transrhenaniſches . . . . LIV. 435

T.

Tabellen genealogiſche, von Voigtel . . . LV. 142
Tendenz der jetzigen Zeitereigniſſe . . . . . LX. 348
Territorialeintheilungen und Veränderun-

gen im Großherzogthum Baden XLVII. 188. L. 244. 255. LI. 445
Territorialeintheilungen und Veränderungen im Königr. Baiern . XLVIII. 440. XLI. 300
— — im Großherzogth. Berg . . . . . . XXXI. 88
— — der Hanſeſtädte und des nördlichen Teutſchlands . . . . LII. 147. LV. 132
— — des Großherzogthums Heſſen . . . . . L. 255
— — im K. Weſtphalen . . XLV. 462. XLIX. 86
— — in Würtemberg . . . . L. 244
— — in Würzburg . . . . XLIX. 45
Teſtamente, die vor dem 1. Jänner 1811 errichtet worden, in wie fern ſie gültig! . . LII. 109
Theatrum praetensionum der Standesherren XLI. 226
Theilungsvertrag, die Schulden des Schwäbiſchen Kreiſes betr. XLII. 321. XLIV. 233. XLVI. 101
Tilgung der Staatsſchulden, ſ. Schulden.
Titel des F. Primas als Großherzog von Frankfurt XLVI. 159
— des Königs von Würtemberg . . . . . LII. 154
— von Anhalt-Köthen . . . . LIV. 464
Tobaksregie in Frankreich . . . . . . LVIII. 152
Todesſtrafe geſetzt auf alle Handelsverbindung Dänemarks mit England . . . . . LVIII. 163
Todenzoll der Juden aufgehoben in Würzburg XXXV. 308
Tortur, Abſchaffung im K. Würtemberg . XXXII. 323
Trankſteuerverordnung für das Großherzogthum Heſſen . . . . XXXV. 309
Tribunal, oberſtes, ſ. Rhein. Bundesgericht.
Tribunäle, worauf bei Beſetzung derſelben Rückſicht zu nehmen . . . . XXXIV. 132
Truppen, fremde, dürfen nicht in das Holſtein-Oldenburgiſche marſchiren . . . . XXVIII. 151
Truppenzahl, vormalige, in den Provinzen, aus

denen das Königreich Weſtphalen zuſammengeſetzt iſt . . . . XLV. 444

U.

Univerſität, aufgehoben zu Altdorf . . XXXVII. 158
— — zu Insbruck . . . . LI. 468
— Landshut, Zahl der Studierenden . . . . . LI. 469
— Tübingen; organiſche Geſetze . . . . . . LVII. 410
Univerſitätsbann, aufgehoben im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 297
Untergerichte in Baiern, Kompetenz in peinlichen Fällen . . . . XXXI. 166
Unterhandlungen wegen Hollands Unabhängigkeit . . . . LVIII. 151
— Englands mit Frankreich . . . . LVIII. 13
Unterthanen, Streitigkeiten mit den Souverains, ob ſie vom Bundestribunal zu ſchlichten? . . . . XLII. 392
— ob Standesherren vergleichen haben? . XXXIII. 417
Unvollſtändigkeit der Theorie der Verhältniſſe zwiſchen Protektor und Rheiniſchem Bund XLVII. 122
Urbarmachung der Gemeindegüter im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 275
Urtheile von auswärtigen Gerichten geſprochen, wie ſie im Königreich Weſtphalen vollzogen werden ſollen . . . . LVII. 461

V.

Vaganten und Bettler, über derſelben Ausrottung von Fr. v. Drais XXXVIII. 298 XLIV. 169
— — Weſtphäliſche Verordnung . . . . XLVII. 283
— — Badiſche . . . . XLV. 454
Vaſallen zur Lehensmuthung aufgefordert von Sachſen-Weimar . . . . XXXV. 311

Vaſallen zur Lehensmuthung aufgefordert von Schwarzburg-Sondershauſen . . . . . . XLI. 319
— ſtehen in keinem Lehnsneru mehr mit den Standesherren ꝛc. im Kön. Baiern . . XXX. 443
— im Königreich Würtemberg, Miniſterialreſkript wegen ihres Aufenthalts XXVIII. 170. XXXIII. 445
Veränderungen des Poſtweſens . . . . . LVII. 427
Verbrennen der engliſchen Waaren, dafür danken die Handelskammern in Frankreich . LVIII. 157
Vereinigungen von Holland, Wallis, der Hanſeſtädte und des nördlichen Teutſchlands mit Frankreich . . . . LI. 454. LVIII. 117
Verfahrungsart vorgeſchrieben für das Kaſſationsgericht im Großherzogthum Frankfurt . L. 195
Verfaſſung, alt- und neuteutſche, verglichen von Schue . . . . . . LIII. 225. LIV. 313
— der einzelnen Bundesſtaaten, ob ſie den willkührlichen Anordnungen der Souveraine unterworfen? . . . . XXX. 430
— des teutſchen Reichs. Aufloſung, was für Wirkungen ſie auf das Privatfürſtenrecht habe? XXVIII. 70
— der Juden in Baden . . XXXVIII. 259. LIV. 450
Verhältniſſe (rechtliche) der Gemeinden in Baiern . . . . XLVI. 58
— vormalige, des Adels in Buchen . . . XXXI. 59
— — der Burg Friedberg . . . . . XXXVII. 3
— der franzöſiſchen und teutſchen Literatur . LIX. 223
— neueſte, der ſtandesherrlichen Diener und Patrimonialbeamten . . . . XXXV. 294
— — der Polizeibehörden des Großherzogthums Frankfurt zu den Civil-, Kriminal- und Adminiſtrativbehörden . . . . . . L. 207. 214. 216
— zwiſchen Protektor und Rheiniſchem Bunde XXXVII. 122
— — Souverainitäts- und Patrimonialgefällen XXXVI. 460

Verluſt des Adels im Großherzogth. Baden XXVIII. 123
— Öſtreichs durch den Wiener Frieden . XXXVIII. 331
(S. auch Vereinigungen.)
Vermittlungsgeſchäft der Gemeindevorſteher in Baiern . . . . XLVI. 56
Vermögensſteuer, ausgeſchrieben im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 180
Vermögensrechte der Eheleute im Großherzogthum Frankfurt, in Ehen, die vor Einführung des Code Napoléon geſchloſſen wurden LIV. 397
Verordnungen, ſ. unter den Ländern und bei den einzelnen Materien im Sachregiſter.
Verſetzen der Staatsdiener, ob es dem Staatsdienſte förderlich . . . . XXXVIII. 224
Verſuche Miranda's zu Befreiung des ſpaniſchen Amerika's . . . . LVII. 265
Vertheilung der Gemeindegüter 2c. im Großherzogthum Baden . . . . XLVII. 275
— der Schwäbiſchen Kreisſchulden . . . . XLIV. 253
(S. Schwäbiſcher Kreis.)
— der Fränkiſchen Kreisſchulden, ſ. Fränkiſcher Kreis.
— der Kur- und Oberrheiniſchen Kreisſchulden, ſ. Frankfurter Konvent.
Verträge: Baden mit dem Kanton Aargau XXXVII. 46
— — mit Anhalt-Köthen . . . . LI. 468
— — mit Heſſen . . . . L. 502
— — mit Würtemberg . . XXXVI. 412. L. 244. 295
— Baiern mit allen Bundesfürſten . . . . XXXIX. 486
— — mit Frankreich . . . . XLIV. 317
— — mit Würtemberg . . . . LIV. 431
— — mit Würzburg . . . . XLIX. 45
— Frankfurt mit Frankreich . . . . . XLVIII. 405
— Frankreich mit Öſtreich . . XXXVIII. 314. L. 218

Verträge: Heſſen mit Weſtphalen . . . . . LII. 158
— Lichtenſtein, wegen der Schwäbiſchen Kreis-
ſchulden . . . . XLIV. 233
— Meiningen mit Weimar . . . . . . XXVIII. 112
— Naſſau mit Salm . . . . LI. 476
— Preuſſen mit Weſtphalen . . . . LVI. 232
— K. Sachſen mit Weſtphalen . . . . . . XL. 149
Verwaltung der Berg-, Hüttenwerke und Sa-
linen im Königreich Weſtphalen . . . . XLVII. 163
— der Domainen, Wäſſer und Forſten daſelbſt XLVIII. 303
— des Gemeindeweſens daſelbſt . . . . . . XLII. 370
— der Juſtiz im Königr. Würtemberg . . . . LVII. 441
— Ordnung in Anhalt-Köthen . . . . . . LIV. 386
— — im Großherzogthum Berg . . . . . . XXXII. 263
— — im Großherzogthum Frankfurt . . . . LI. 317
— des Poſtweſens im Großherzogth. Berg XXXVIII. 245
— — im Königr. Weſtphalen . . . . . . LIII. 50
— des Schatzes ebendaſelbſt . . . . . . XXXIV. 117
— der direkten Steuern daſelbſt . . . . . XLVIII. 424
— — indirekten Steuern daſelbſt . . . . XLIX. 29
Verzicht. Wer kann ihn nach dem 34. Art. der
Bundesakte fordern? . . . . . . XXXXI. 67
— Wirkungen deſſelben in Anſehung der Rechte,
welche zwiſchen der Entſtehung des Rheinbun-
des und den ſpäter beitretenden Fürſten ent-
ſtanden ſind . . . . XXXIX. 447
Veterinairſchule (Central-) in München . XLII. 483
Viehſteuer im Herzogthum Sachſen-Koburg XLII. 350
Volksmenge, ſ. Bevölkerung.
Vortheile (politiſche) des Kaſſationstribunals LVII. 377
Vorzeit der Burg Friedberg . . . . . XXXVII. 3

W.

Waaren, engliſche, ſollen verbrannt werden . . L. 185

Wäſſerverwaltung in Weſtphalen . . XLVIII. 303
Wahlkollegien im Großherzogth. Frankfurt XLIX. 126
Wappen von Anhalt-Köthen . . . . . . LIV. 464
Weltſprache (uber) von Georgius . . . LVII. 61
Werth der Gebäude in Augsburg . . . . LVI. 312
— — im Großherzogthum Baden . . . . XLI. 319
Wiederkaufsrecht (über) in den wechſelſeitigen
Territorien . . . . XXXIX. 435
Wiedervergeltungsrecht, als, will Lippe-Schaumburg Nachſteuer und Abſchoß haben . LV. 141
Wildbannsgrenze in den Rheiniſchen Bundeslanden . . . . XXXIX. 443
Wildpretsſchaden. Heſſiſche Verordnung XLVII. 297
Wirkungskreis und Verfahren des Kaſſationsgerichts im Großherzogthum Frankfurt . . L. 195
Wiſſenſchaften und Künſte. Zuſtand im Kön. Weſtphalen . . . . XLII. 365
Wohlthatigkeitsanſtalten daſelbſt . . XLII. 373

Z.

Zahl der Juden in den Herzogthümern Meklenburg . . . . LIV. 456
— der Studierenden in Landshut . . . . . . LII. 157
— überhaupt, ſ. Bevölkerung.
Zehnten, über derſelben Ablöſung im K. Weſtphalen . . . . L. 287. LV. 83
(S. auch Grundabgaben)
Zeitung, nur eine einzige in Baden . . . . L. 311
— — in Frankfurt . . . . XLIX. 158
— weſtphäliſche Verordnung deshalb . . . . L. 312
Zeitereigniſſe, derſelben Tendenz . . . . LX. 348
Zentgerichte und Zentſchöpfen aufgehoben im Großherzogthum Würzburg . . . . XXXIX. 488
Zinſen von reichskammergerichtlichen Kapitalien,

ob ſie ferner an die Unterſtützungskaſſe der unbeſoldeten Kameralen zu überlaſſen XXXVI. 421
XXXVIII. 203

Zölle, über, und Zollfreiheiten in fremden oder gemiſchten Gebieten . . . . XXXIII. 446

Zollbeſchwerden von Naſſau gegen Berg . XXIX. 281

Zoll, Juden= Leib=, Braut= und Todenzoll, aufgehoben im Großherzogth. Würzburg XXXV. 308

Zunftverfaſſung im Großhzgth. Baden XXVIII. 126

Zunftweſens Aufhebung (über) von Rullmann XLVI. 131
XLIV. 292

Zuſtand der Finanzen Frankreichs . . . . LX. 390
— — und des Schatzes im Königr. Weſtphalen XLII. 376
— künftiger des Rheiniſchen Bundes . . . . XL. 147
— des Poſtweſens im Kön. Weſtphalen XLVI. 140. 155
— der Juden in Sachſen=Meiningen . . . . LV. 91
— — in Baden . . . . XXXVIII. 262
— — in Würtemberg . . . . XLIV. 321
— des Kultus im Königr. Weſtphalen . . XLII. 364

Zweifel über das Einheitsprinzip des Rheiniſchen Bundes . . . . XLII. 478

Zweck und politiſche Vortheile des franzöſiſchen Kaſſationstribunals . . . . LVII. 377

Anerbieten in wohlfeilem Preiſe einiger vollſtändigen Exemplare, ſo wie einzelner Bände der Zeitſchrift:

Der

Rheiniſche Bund.

Herausgegeben

von

P. A. Winkopp.

XX Bände, nebſt Supplement oder Regiſterheft, zuſammen nahe an 10,000 Seiten, in gr. 8.

1806—1812.

Keine Periode der Geſchichte Teutſchlands iſt wohl ſo reich an auſſerordentlichen, in alle Verhältniſſe der teutſchen Staaten und Länder ſo tief eingreifenden Ereigniſſen, als jene, welche mit dem Umſturz der teutſchen Reichsverfaſſung und mit der Stiftung des Rheiniſchen Bundes im Jahr 1806 begann, und ſodann eine Reihe von Umwandlungen in faſt allen Staaten des Rheiniſchen Bundes zur Folge hatte. Nicht nur die Grenzen, Verfaſſungen und Organiſationen aller einzelnen teutſchen Staaten wurden dadurch mehr oder weniger verändert; nicht nur die Beſitzungen und Rechte der ehemaligen Rechsſtände dadurch bei einem Theile derſelben vermehrt und erweitert, bei dem andern aber geſchmälert oder gar annullirt; — ſondern auch eine große Menge von Staatsdienern und andern Individuen ward, ergriffen von der allgemeinen Flut, aus dem vorherigen Geſchäftskreiſe in andere Lebensverhältniſſe geworfen, auch zum Theil an Eigenthums- und andern Rechten mehr oder weniger verletzt.

Digitized by Google

Ein Werk, worin alle wichtigeren Aktenſtücke und Verhandlungen ſo großer und mannichfacher, in das Privatintereſſe ſo vieler Fürſten, Staatsdiener und anderer Perſonen einwirkender Veränderungen aufbewahrt ſind, worin die wichtigſten Thatſachen derſelben diplomatiſch dokumentirt, die Rechtsgründe für und wider in einer Menge Abhandlungen publiciſtiſcher Schriftſteller beſtritten oder vertheidigt; von ſo vielen veränderten Staaten die neuen Grenzen, Verfaſſungen, Territorialeintheilungen und Organiſationen angezeigt und ſtatiſtiſch erörtert werden, — iſt unſtreitig für jeden teutſchen Staatsmann von dem größten praktiſchen Nutzen, ſo wie für Obere Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Kanzleien und Expeditionen unentbehrlich.

Wirklich iſt die erwähnte Schrift, der Rheiniſche Bund betitelt, welche zum Theil zweimal aufgelegt werden mußte, ein ſolches Repertorium der wichtigſten Aktenſtücke und Verhandlungen der bisherigen Jahre dieſer merkwürdigen Zeitperiode. Um nur einige Gegenſtände ihres Inhalts näher zu bezeichnen, ſo liefern die gedachten Aktenſtücke:

a) auſſer den Verhandlungen vor und bei Auflöſung des teutſchen Reichs, die Original-Gründungsakte des Rheiniſchen Bundes, offizielle Noten und Verhandlungen, Tauſch-, Grenz- und Epurationsverträge der Rheinbundes-Souverains, merkwürdige Miniſterialverträge, Beſitznahme- und Organiſationspatente, die Edikte zur Einrichtung der Landes-, Gerichts-, kirchlichen und andern Verfaſſungen, Verwaltungsordnungen, Inſtruktionen für Geſchäftsbehandlungen, Grenzbeſtimmungen der Geſchäftskreiſe und überhaupt alle in den Rheiniſchen Bundesſtaaten emanirten wichtigeren Verordnungen im Juſtiz-, Polizei- und Finanzfache, beim Steuer-, Poſt-, Militair- und Konſkriptionsweſen u. ſ. w.

b) Alle durch die Auflöſung der teutſchen Reichs- und Kreisverfaſſung und durch die Unterwerfung der ehemaligen Reichsmitſtände veranlaßte öffentliche Verhandlungen, Dekla-

rationen, Edikte und Verordnungen, z. B. in Betreff der Kreisſchulden, des Penſionsweſens der Reichs- und Kreisdiener, der Suſtentation des Reichskammergerichtsperſonale; der neuen Verhältniſſe der unterworfenen ehemaligen Reichsmitſtände (Standesherren), der Reichsritterſchaft, des Johanniter-, Malteſer- und des Teutſchen-Ordens, der Vertheilung ihrer Beſitzungen u. ſ. w.;

c) alles, was ſich auf die Geſchichte des Bundes in ſeinen äuſſern Verhältniſſen bezieht, wie z. B. die Kriege, woran ſelbiger Antheil genommen, die Friedensſchlüſſe von Tilſit und Wien, welche ausführlich und mit erläuternden Anmerkungen hierin gegeben werden u. ſ. w.

Überdies liefert dieſelbe eine Menge eigener Abhandlungen aus dem Gebiete der Politik, des Staats-, Civil- und Kriminalrechts, der Geſchichte, der Geographie und Statiſtik, ſo wie der Literatur, alle durch die Begebenheiten und Erſcheinungen der Zeit veranlaßt und mit denſelben in naher Beziehung: viele gemein intereſſante hiſtoriſche Nachrichten über Sequeſtrirung, Leibeigenſchaftsaufhebung, Beſteuerungen, Landtagsberufungen, Ständeverſammlungen, nebſt den Protokollen ihrer Verhandlungen; neue ſtatiſtiſche Aufklärungen u. ſ. w.

Die ganze Sammlung beſteht aus 60 Heften oder 20 Bänden, jeder zu 30 Bogen in gr. 8., nebſt dem eben fertig gewordenen Supplementhefte, worin das Realregiſter über die Hefte 27—60, dem über die vorherigen Hefte früher gelieferten gleich, enthalten iſt, und womit ich den Verlag des Werkes beſchließe. Mehr als 800 verſchiedene Abhandlungen, Aktenſtücke ꝛc. ſind darin aufbewahrt. — Im Ladenpreis koſtete jeder Band 3 fl. 36 kr. und das Supplementheft 1 fl. 12 kr., das Ganze alſo 73 fl. 12 kr. Ich biete jedoch die wenigen vollſtändigen Exemplare, ſo wie auch einzelne Bände, welche ich noch beſitze, den Liebhabern hiermit zu ſehr billigen Preiſen an. Für ein vollſtändiges Exem-

plar bezahlt man nämlich nur 26 fl. 30 kr. und in demſelben Verhältniß erlaſſe ich auch den Perſonen, welche ſchon einen Theil davon beſitzen, und ſich ergänzen wollen, ihren Bedarf, wenn er nicht unter zehn Bänden iſt. Bei weniger koſtet der Band 1 fl. 30 kr, und unter einer Beſtellung von 6 Bänden jeder Band 1 fl. 48 kr. Das Supplementregiſterheft koſtet einzeln 1 fl. 12 kr. Die Zahlung iſt jedoch dafür gleich baar zu leiſten, und nebſt der Beſtellung franco an mich einzuſenden.

Die Zeitſchrift wird fernerhin, nach einem veränderten und erweiterten Plane von dem bisherigen Herausgeber, Herrn Hofkammerrath Winkopp im Selbſtverlage fortgeſetzt, worüber deſſen Ankündigung das Nähere beſagt.

Frankfurt am Main, Juni 1812.

Johann Friedrich Wenner,
Buchhändler und Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek

Digitized by Google